J. germ. 276 g-19

Lappenberg

Digitized by Google

<36628386020014

<36628386020014

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Sammlung

der

Verordnungen

der freien

Hanse-Stadt Hamburg,

seit 1814.

Neunzehnter Band.

Verordnungen von 1845 und 1846,
nebst Register
über den zehnten bis neunzehnten Band,

bearbeitet

von

J. M. Lappenberg,
B. R. Dr. und Archivarius.

Hamburg, 1847.
Gedruckt und verlegt von Johann August Meißner,
E. Hochedl. und Hochw. Raths Buchdrucker.

193. 2.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGLA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Inhalt

des ersten und zweiten Heftes neunzehnten Bandes.

Verordnungen vom Jahre 1845.

No.		Seite
1.	Bekanntmachung, betr. die Loosung der Dienstpflichtigen aus dem Jahre 1824. Jan. 9. . .	3
2.	Bekanntmachung, betreffend das unbrauchbare Stempel-Papier. Jan. 11.	4
3.	Additament zur Schulverordnung für Hamm und Horn vom Jahre 1834. Jan. 11. . . .	4
4.	Polizey-Verbot, das Ausgießen von Wasser und das Hinwerfen von Unreinigkeiten auf die Straße im abgebrannten Stadttheile betr. Jan. 14. .	4
5.	Polizey-Verfügung wegen gesetzwidrigen Verkaufes von Schießpulver. Jan. 16.	5
6.	Bekanntmachung der Bewaffnungs-Commission, betr. die Reclamation der Dienstpflichtigen aus dem Jahre 1824. Jan. 17.	10
7.	Polizey-Warnung, das unbefugte Versetzen und Verkaufen der von der Armen-Anstalt den Armen gelieferten Gegenstände betr. Jan. 20. .	10

Digitized by Google

No. Seite
8. Notification, die Erhebung einer Steuer zum Besten der Kirche zu Allermöhe in Billwärder betr. Jan. 24. 11
9. Bekanntmachung, betr. die Angabe der Waaren auf der Ober-Elbe nach Elbzoll-Pfunden und dem Gebrauch der neuen Manifeste. Jan. 31. 12
10. Mandat, betr. das Sammeln mit der Armenbüchse. Jan. 31. 13
11. Bekanntmachung, betreffend den Abschluß der Privat-Siele. Febr. 3. 14
12. Armen-Ordnung für die Gemeinde von Hamm und Horn. Febr. 10. 15
13. Polizey-Verfügung, die Anlage von Koch- und sonstigen Oefen und deren Röhren betr. Febr. 13. 25
14. Fernere Bekanntmachung, betr. das Abschließen der Privat-Siele. Febr. 19. 27
15. Bekanntmachung, betr. die wegen der Gasleitungen im Innern der Gebäude beeidigten Techniker. Febr. 20. 28
16. Notification der am 2. und 9. März zum Besten des Thurmbaues der St. Pauli-Kirche in der Vorstadt gleiches Namens anzustellenden Kirchen-Collecten. Febr. 29
17. Collecte am Charfreitage. Febr. 26. . . . 30
18. Polizey-Verfügungen in Betreff der Droschken und revidirte Taxe derselben nach Maaßgabe getroffener Uebereinkunft mit den betreffenden vorstädtischen und Land-Behörden. Febr. . . 31
19. Dritter Gemeiner Bescheid des Ober-Appellations-Gerichts, betr. die Einziehung der Urtheilsgebühren. März 6. 37
20.

No. Seite
20. Bekanntmachung, den Ankauf von behauenen Granitsteinen in kleinen Quantitäten, zu Trottoir-Kanten, auf den bekannten Lagerplätzen betr. März 14. 38
21. Regulativ für die Fuhrleute, welche von den Pumpen in der Eimsbüttlerstraße am heiligen Geistfelde Wasser holen. März 18. 40
22. Bekanntmachung, die Prolongation der 3- und 6-monatlichen Transito-Declarationen betr. März 19. 41
23. Revidirte Verordnung in Betreff der Verschiffung der über Hamburg direct nach andern Welttheilen Auswandernden. März 26. . . 42
24. Polizey-Bekanntmachung in Betreff der im Kleinhandel künftig zu gebrauchenden Maaße. April 3. 48
25. Collecte am Sonntage Exaudi. April 18. . . 50
26. Publicandum, betr. die bei Neubauten in St. Pauli nachzusuchende Bauerlaubniß. April 22. 50
27. Rath- und Bürger-Convent vom 24. April . 51
28. Bekanntmachung, betr. die Prolongation der Feuercassen-Ordnung von 1833. April 25. . . 55
29. Bekanntmachung, betr. das Aufhören der außerordentlichen Prolongationsfrist der 3- und 6-monatlichen Transito-Declarationen. April 26. 56
30. Bekanntmachung, betreffend die bevorstehende Umschreibung durch die Capitaine des Bürger-Militairs. Mai 7. 56
31. Polizey-Bekanntmachung, das am 15. d. M. in der großen Michaelis-Kirche stattfindende geist-

liche

No. Seite

liche Concert zum Besten der Warte-Schulen betreffend. Mai 13. 57

32. Declaration zwischen Sr. Majestät dem Könige von Schweden und Norwegen und dem Senat der freien und Hansestadt Hamburg, betr. die Aufhebung der Abzugsrechte. 17. Febr. 1845. Ratificirt Mai 14. 58

33. Bekanntmachung, betr. das Sandbaggern und Sandgraben längs den Hamburgischen Elbufern. Mai 23. 62

34. Polizey-Bekanntmachung, betr. die Controleprobe der Dichtigkeit von fittings. Mai 27. . 68

35. Taxe am Landungsplatze der Dampfschiffe in der Vorstadt St. Pauli. Mai. 69

36. Bekanntmachung, betr. die Legung von zwei Bojen an dem Asseler- und dem schwarzen Tonnen-Sande. Juni 3. 71

37. Bekanntmachung, betr. die Bedingungen der Privat-Straßen-Laternen. Juni 6. 72

38. Publicandum, betr. die hypothekarischen Belegungen von Pupillen-Vermögen. Juni 13. . 75

39. Bekanntmachung wider die Uebernahme von Tischlerarbeiten an Häusern ohne vorhergegangene Besichtigung. Juni 28. 77

40. Bekanntmachung, betreffend die Prämien für Ballast-Sand. Juli 1. 78

41. Patronats-Bekanntmachung in Betreff der im Kleinhandel künftig zu gebrauchenden Maaße zu St. Pauli. Juli 3. 79

42. Bekanntmachung, betr. den Dampfbagger und die Taucherglocke auf der Elbe. Juli 4. . . 81

43.

Digitized by Google

No. Seite
43. Bekanntmachung, betr. die Steinausfuhr aus den Walddörfern. Juli 5. 82
44. Landherrliche Bekanntmachung wegen herrenloser Hunde. Juli 9. 84
45. Polizey-Verbot des Verkaufs von sogenanntem Fliegen-Papier. Juli 14. 85
46. Notification, die Erhebung einer Steuer, zum Besten der Kirche St. Nicolai zu Moorfleth in Billwärder betr. Juli 16. 85
47. Polizey-Verbot des Schießens, Abbrennens von Feuerwerk ꝛc. auf der Binnen-Alster. Juli 23. 87
48. Rath- und Bürger-Convent vom 31. Juli. . 87
49. Publicandum, betr. die Droschken-Fuhrleute auf dem Grasbrooke. Juli. 93
50. Mandat über den Gehalt des in Hamburg, den Vorstädten und auf dem Gebiete zu verarbeitenden oder verarbeitet zu verkaufenden Silbers. August 1. 94
51. Publicandum, betr. Anzeigung der Todesfälle in der Vorstadt St. Pauli. August 1. 96
52. Patronats-Bekanntmachung wider zudringliche Gastwirthe bei Landung der Dampfschiffe. Aug. 5. 97
53. Landherrliche Bekanntmachung wider zudringliche Gastwirthe bei Landung der Dampfschiffe. August 5. 98
54. Verordnung in Beziehung auf das Gesinde, und die Nachweisungs-Comptoire, und Dienstboten-Vermiether und Vermietherinnen. August 8. 98
55. Patronats-Bekanntmachung wider das Abbrennen von Feuerwerk in St. Pauli. Aug. 11. 108
56.

Digitized by Google

No. Seite
56. Patronats-Verbot in Betreff der papiernen Stocklaternen zu St. Pauli. August 12. 109
57. Polizey-Verbot des Durchpassirens mit Schiebkarren und Ziehwagen durch die Ferdinands-Pforte. August 13. 109
58. Fernere Bekanntmachung, betr. den Dampfbagger und die Taucherglocke in der Elbe. Aug. 16. 110
59. Bekanntmachung, betr. die Feier der Sonn- und Festtage in den Geestlanden. August 26. 111
60. Bekanntmachung, betr. die Reinigung der Wasserwege im Hammerbrooke. Septbr. 1. . 112
61. Polizey-Verfügungen für die am 7. d. Mts. auf der Alster stattfindenden Ruderfahrten. September 3. 113
62. Bekanntmachung, betr. die Zeit des Zutritts des Publicums auf der Landstube. Sept. 10. 114
63. Bekanntmachung, betreffend die Eröffnung des Hafenthores für zoll- und accisepflichtige Waaren. September 17. 115
64. Polizey-Bekanntmachung in Betreff der bei nächtlichen Feuersbrünsten nothwendigen Erleuchtung der Häuser in der Umgegend des brennenden Gebäudes. September 20. . . . 116
65. Bekanntmachung wider das Abbrennen von Feuerwerk und Schießen in St. Georg. Sept. 27. 117
66. Collecte am 18. October. October 1. . . . 117
67. Bekanntmachung, die Gasbeleuchtung betreffend. October 1. 117
68. Verbot des Rauchens in den Theatern zu St. Pauli. October 1. 118

69.

Digitized by Google

No. Seite
69. Verordnung für das Amt Bergedorf, wider den Nachdruck, so wie zum Schutz musikalischer und dramatischer Werke gegen unbefugte Aufführung. October 11. 119
70. Bekanntmachung, die Benutzung von Gasleitungen in Häusern betreffend. October 6. . 124
71. Bekanntmachung, betr. die Auslegung von zwei Tonnen zwischen Vogelsand und dem Sandriff. October 6. 126
72. Rath- und Bürger-Convent vom 23. October. 127
73. Verordnung wegen Abänderung des Art. 36 der Handelsgerichts-Ordnung, das Rechtsmittel der Contrarestitution betreffend. October 24. . . 133
74. Verordnung über das Hamburgische Bürgerrecht. October 29. 135
75. Bekanntmachung, betr. die bevorstehende Umschreibung durch die Capitaine des Bürger-Militairs. November 12. 152
76. Bekanntmachung wider das Ausschütten von Unrath in die Deichwetterung. November 17. 153
77. Collecte am Neujahrstage 1846. Novbr. 24. 153
78. Publicandum, betr. die Loosung des Hamburgischen Contingents aus den im Jahre 1825 Gebornen. December 3. 153
79. Bekanntmachung, betr. die Erhebung der außerordentlichen Feuer-Cassen-Zulage von 4 per mille für das Jahr 1846. December 5. 154
80. Bekanntmachung, betr. die Gleichstellung hanseatischer Schiffe und den Ladungen von und nach der Maas bis zu der Elbe, so wie der Trave bis zur Memel gehend, in Großbritanien und dessen Besitzungen. December 8. . . . 156

Digitized by Google

No. Seite
81. Rath- und Bürger-Convent vom 15. Decbr. 156
82. Bekanntmachung, betr. das Nachsehen und Stempeln der Gasuhren. December 19. . . 161
83. Bekanntmachung, betr. die vertragsmäßigen Schifffahrts-Verhältnisse nach Rußland. Dec. 22. 162
84. Rath- und Bürger-Convent vom 29. Decbr. 162
85. Verordnung, die Geschäfte der Schiffsmakler bei Entrichtung des Stader oder Brunshäuser Zolles betreffend. December 29. 168

Digitized by Google

Hamburgische Verordnungen vom Jahre 1845.

Digitized by Google

Digitized by Google

I.

Bekanntmachung,

Jan. 9.

betr. die Loosung der Dienstpflichtigen aus dem Jahre 1824.

Dieselbe ist derjenigen vom 25. Jan. 1843 (s. oben Bd. XVII. S. 310) gleichlautend, mit Ausnahme des folgenden Satzes:

„Es haben sich also die Dienstpflichtigen des Jahres 1824, deren Namen mit den Buchstaben

A bis G anfangen, am Montag d. 27. Jan.,
H : O : : Mittwoch d. 29. Jan.,
P : Z : : Donnerstage d. 30. Jan.

so wie die Dienstpflichtigen des zweiten Districts am Sonnabend d. 1. Febr., Morgens präcise 9 Uhr in dem Saale der Kanzlei des Bürger-Militairs, Neustädter Fuhlentwiete No. 83, einzufinden, um zu loosen."

und Weglassung der Bemerkung a. a. O. S. 311, Z. 3 bis 1 v. u. daß es sich jetzt noch nicht mit Gewißheit bestimmen läßt, wie viele Dienstpflichtige ausgehoben werden müssen.

Hamburg, den 9. Januar 1845.

Die Bewaffnungs-Commission.

II.

Jan. 11. **Bekanntmachung,**
betr. das unbrauchbare Stempel-Papier.

Da durch die veränderte Stempel-Verordnung in Betreff des Wechsel-Stempels manches noch in Händen des Publicums befindliche Stempel-Papier unbrauchbar geworden ist, so macht die Stempel-Deputation hiermit bekannt: Daß sie bereit ist, den dafür entrichteten Betrag baar zurückzubezahlen, und zwar werden während der nächsten 14 Tage an einem jeden Montag und Donnerstag zwischen 2 und 5 Uhr die Reclamationen im Stempel-Bureau entgegengenommen; selbige müssen jedoch vom Reclamanten mit einem Datum und No. des Stempels enthaltenen Nota begleitet seyn.

An den darauf folgenden Mittewochen und Sonnabenden zwischen 2 und 5 Uhr, können sodann die eingereichten Blanquets, und der Betrag des darauf cassirten Stempels entgegengenommen werden.

Hamburg, den 11. Januar 1845.

Die Stempel-Deputation.

III.

Jan. 11. **Additament**
zur Schulverordnung für Hamm und Horn vom Jahre 1834.

Zum §. 4.

Hinsichtlich des im §. 4 der obgenannten Verordnung enthaltenen Verbots, die schulpflich-

pflichtigen Kinder vom regelmäßigen Schul- Jan. 11.
besuch abzuhalten, sollen in Zukunft folgende
näheren Bestimmungen gelten:

Diejenigen Eltern, welche ihre Kinder einen oder einige Tage aus der Schule zu behalten wünschen, haben sich an den Schulvorsteher ihres Districts zu wenden, der ihnen, falls ein hinreichender Grund dazu vorhanden ist, einen Erlaubnißschein ausstellen wird. Dieser Erlaubnißschein muß sodann dem Schullehrer eingehändigt werden.

Bei Versäumnissen, die länger als acht Tage dauern, ist auch die Mitunterschrift des Pastors einzuholen.

In Krankheitsfällen der Kinder sind die Eltern nur verpflichtet, förderſamst dem Schullehrer eine Anzeige davon zu machen.

Wünschen Eltern ein Kind während der Sommermonate von Ostern oder Himmelfahrt bis Michaelis oder höchstens Martini vom Schulbesuch befreit zu haben, so kann dieses nur Statt finden, wenn das Kind schon 10 Jahre und nicht über 13 Jahre alt ist, und wenn es lesen, etwas rechnen und schreiben kann, die beiden ersten Hauptstücke des Katechismus und vom dritten die Bitten auswendig weiß.

Ueber eine solche Dispensation vom Schulbesuch, die überhaupt nur für die Sommermonate ertheilt werden kann, haben der Pastor und der Districtsschulvorsteher, nach etwaniger Rücksprache mit dem Schullehrer zu entscheiden und einen Erlaubnißschein

Jan. 11. schein auszustellen, den die Eltern dem Schullehrer einzuhändigen haben.

Fehlt ein Kind in der Schule, ohne daß die Eltern entweder einen Erlaubnißschein eingeholt, oder in Krankheitsfällen dem Schullehrer eine Anzeige gemacht haben, so müssen sie für jeden von dem Kinde versäumten Tag einen Schilling und für jeden versäumten halben Tag einen halben Schilling Strafe zum Besten der Schulcasse erlegen.

Der Schullehrer ist verpflichtet, den Schulvorstehern alle vierzehn Tage eine Aufgabe über die vorgekommenen Straffälle zu machen, damit sie die Einforderung der Strafe sogleich besorgen können. Wird die Zahlung verweigert, so ist davon dem Landherrn eine Anzeige zu machen, der dieselbe executivisch beitreiben oder im Falle des Unvermögens der Eltern, eine angemessene Gefängnißstrafe verfügen wird.

Um von den in jedem Districte vorhandenen Kindern genaue Kenntniß zu erlangen, werden der Pastor und der betreffende Schulvorsteher alle halbe Jahre zwischen Pfingsten und Johannis und zwischen Martini und Weihnacht die Districte besuchen und zwar, so oft es nöthig ist, Haus bei Haus, um das für die Geschäftsführung erforderliche Verzeichniß aufzunehmen. Die Gemeindeglieder sind daher verpflichtet, denselben auf ihre Anfragen die nöthige Auskunft zu geben.

Zum

Zum §. 8. Jan. 11.

Die Bestimmung hinsichtlich der Einreichung der Auszüge aus dem Schulprotokoll wird dahin abgeändert, daß die Schullehrer in Zukunft nur verpflichtet sein sollen, innerhalb 8 Tagen nach jedem Quartal eine Liste der Schulkinder mit den nöthigen Bemerkungen über Schulbesuch und Versäumniß dem Pastor einzureichen, welcher erforderlichenfalls dem Landherrn näheren Bericht erstatten wird.

Zum §. 9.

Die Schulvorsteher versammeln sich in der Regel am zweiten Donnerstag nach jedem Quartal des Abends im Hause des Pastors, oder an einem andern von diesem anzusetzenden Abend in der Woche.

In dieser Versammlung wird von dem rechnungsführenden Schulvorsteher die Rechnung über Einnahme und Ausgabe vorgelegt, und werden die Listen der Schulgeldrestanten durchgegangen, um darnach dem Landherrn das Weitere berichten zu können.

Ferner werden die Listen über den Schulbesuch durchgegangen, und übernehmen der Pastor und die Schulvorsteher erforderlichenfalls die Bemühung, die Säumigen förderſamst zu besuchen, sich nach den näheren Umständen zu erkundigen, um, falls Ermahnungen nichts fruchten, dem Landherrn darüber zu berichten.

Von den beiden Schulvorstehern jeder Dorfschaft führt der älteste die Rechnung und zahlt dem Schullehrer jedes Quartal sein

Jan. 11. sein Gehalt aus, weshalb der andre Schulvorsteher dem rechnungsführenden vierteljährlich das eingenommene Schulgeld gegen Quitung einzuliefern hat.

Andre Ausgaben als das Gehalt der Lehrer können von dem Schulvorsteher nur nach Rückrede mit dem Pastor und dem andern Schullehrer, sowie in irgend erheblichen, oder für die Dauer bestimmten Fällen, mit Genehmigung des Landherrn gemacht werden.

Nach dem Schluß eines jeden Jahres findet behufs der nächstbevorstehenden Ablegung der Kirchen-Rechnung eine Versammlung des Kirchen-Collegiums Statt, bei welcher die Schulvorsteher zugegen sind. In dieser Versammlung werden die Rechnungsbücher und Listen durchgesehen und wird der Saldo dem ältesten Deputirten der Kirche eingehändigt.

Noch wird bestimmt, daß jeder Schulvorsteher nach Verlauf eines Jahres seit seinem Abtreten wieder gewählt werden kann.

Hamburg, den 11. Januar 1845.

E. Sthamer Dr., Landherr. H. Schmidt, Landherr.

IV.

Jan. 14. **Polizey-Verbot,**

das Ausgießen von Wasser und das Hinwerfen von Unreinigkeiten auf die Straße im abgebrannten Stadttheile betreffend.

Da in Erfahrung gebracht worden, daß die im abgebrannten Stadttheile angelegten öffent-

öffentlichen Siele nicht von allen Anwohnern benutzt werden, vielmehr aus manchen Häusern, Höfen und Kellern das schmutzige Wasser auf die Straße gegossen wird, so werden sämmtliche Bewohner des abgebrannten Stadttheils daran erinnert, daß es ihnen unbenommen bleibt, die Anlegung von Einleitungen in das öffentliche Siel gehörigen Orts nachzusuchen, daß aber nach den bestehenden Gesetzen alles Ausgießen von Wasser auf die Straße, so wie das Hinwerfen von Unreinigkeiten, nicht minder die Benutzung der Trottoir-Rinnen zur Ableitung des schmutzigen Wassers aus den Häusern bei 2 Rthlr. Strafe verboten ist. Jan. 14.

Hamburg, den 14. Januar 1845.

Die Polizey-Behörde.

V.

Polizey-Verfügung Jan. 16.

wegen gesetzwidrigen Verkaufes von Schießpulver.

Es ist hieselbst kürzlich ein fremder Bursche bei dem Versuche, eingeschmuggeltes Schießpulver zu verkaufen, betroffen und angehalten worden.

In Veranlassung dieses Vorfalles werden die Detailliſten, denen dergleichen Pulver ferner zu Kauf angetragen werden sollte, aufgefordert, der Polizey-Behörde hievon alsbaldige Anzeige zu machen.

Die

Jan. 16. Die Officianten in den Thören haben mit verschärfter Aufmerksamkeit auf das Einschwärzen von Schießpulver zu vigiliren.

Hamburg, den 16. Januar 1845.

Die Polizey-Behörde.

VI.

Jan. 17. Die Bekanntmachung der Bewaffnungs-Commission betr. die Reclamation der Dienstpflichtigen aus dem Jahre 1824, vom 17. Januar 1845, der Bekanntmachung vom 9. Januar entsprechend, lautet im Uebrigen gleich derjenigen v. J. 1843 Febr. 1. S. oben Bd. XVII. S. 316.

VII.

Jan. 20. **Polizey-Warnung**

das unbefugte Versetzen und Verkaufen der von der Armenanstalt den Armen gelieferten Gegenstände betreffend.

Die unterzeichnete Behörde sieht sich veranlaßt, hiedurch in Erinnerung zu bringen, daß bestehenden Verordnungen zufolge das Verkaufen und Verpfänden solcher Gegenstände, welche von Seiten der Armenanstalt den Armen gestempelt geliefert worden sind, als Kleidungsstücke, Hemder, Betten, Torfzettel ꝛc. gänzlich verboten ist, dieselben auch weder angekauft noch in Pfand genommen werden dürfen. Wer solche Sachen ankauft oder darauf Vorschüsse oder Darlehn giebt, wird nicht nur zur unentgeltlichen Herausgabe angehalten, sondern überdieß mit angemessener

gemessener Geldstrafe belegt, die unterstützten Armen aber, welche dergleichen Gegenstände zu verkaufen oder zu versetzen sich beikommen lassen, sollen dafür mit Entziehung ihrer Unterstützung und, nach Befinden auch mit Arrest gestraft werden. Jan. 29.

Hamburg, den 20. Januar 1845.

Die Polizey-Behörde.

VIII.

Notification, Jan. 24.

die Erhebung einer Steuer, zum Besten der Kirche zu Allermöhe in Billwärder, betreffend.

Da wegen Reparaturen an der Kirche und an den Kirchen- und Schulhäusern es erforderlich, daß der Kirche zu Allermöhe ausserordentliche Einnahme verschafft werde, indem die gewöhnliche Einnahme zur Bestreitung jener Kosten nicht hinreicht, so haben auf desfallsiges Ansuchen der Vorsteher obgedachter Kirche, mit Genehmigung Eines Hochedlen Raths, vigore Conclusi die 20. Decembris a. p., die unterzeichneten Landherren eine Kirchensteuer auf die nächsten vier Jahre, nämlich von 1845 bis 1848 inclusive, angeordnet.

Zu dieser, auf Jacobi dieses Jahrs zum erstenmale zu erhebenden Kirchensteuer hat jährlich zu entrichten:

Ein Höfener, für jeden Morgen Landes — Mk. 4 ß.
Ein Käthner . . . . . 1 Mk. 8 ß.
Ein Einwohner . . . . . — Mk. 8 ß.

Es

Jan. 24. Es hat demnach ein Jeder, welcher zu dieser Steuer beizutragen hat, nicht nur seinen Antheil willig und pünktlich zu entrichten, falls er sich nicht der sonst unvermeidlichen Gefahr aussetzen will, durch executivische Zwangsmittel dazu angehalten zu werden, sondern auch den mit der Eincassirung dieser Steuer Beauftragten mit Anstand und Bescheidenheit zu begegnen.

Hamburg, den 24. Januar 1845.

A. F. Spalding,
p. t. Landherr der Marschlande.

C. Hartung, Dr.,
p. t. Landherr der Marschlande.

IX.

Jan. 31. **Bekanntmachung,**

betr. die Angabe der Waaren auf der Ober-Elbe nach Elbzoll-Pfunden und den Gebrauch der neuen Manifeste.

Nachdem durch §. 21 der am 13. April 1844 zu Dresden abgeschlossenen Additional-Acte von 1821 die Erhebung der Elbzölle oberhalb Hamburg nach Elbzoll-Centnern von 100 Elbzoll-Pfunden oder 50 Kilogrammen, auch durch §. 32 der gedachten Additional-Acte ein neues Formular für die Manifeste der die Elbe oberhalb Hamburg befahrenden Schiffe vereinbart worden, so werden die Betheiligten hierdurch angewiesen, bei der Abfertigung solcher Schiffe die Manifeste nach dem vorerwähnten Formular einzurichten, auch in denselben das Brutto-Gewicht

Gewicht der Waare nach Elbzoll-Centnern und Elbzoll-Pfunden aufzuführen, wobei die der Anlage D. der mehrgedachten Additional-Acte sub † angehängte Gewichts-Vergleichung den Reductions-Berechnungen zu Grunde zu legen ist. Jan. 31.

Gegeben in Unserer Rathsversammlung. Hamburg, den 31. Januar 1845.

X.

Mandat, Jan. 31.

betreffend das Sammeln mit der Armenbüchse.

Demnach Zweifel darüber entstanden sind, ob die in der Revidirten Armen-Ordnung von 1791 §. 20 sub 2 enthaltene Verfügung, daß jeder hiesige Bürger oder Einwohner, der in einem mit einer Nummer bezeichneten Hause wohnt, zu der Wochen-Sammlung mit der großen Armenbüchse verpflichtet ist, auch von denjenigen zu verstehen sey, die nicht das ganze Haus bewohnen; bei den neuerdings eingetretenen Veränderungen in der Einrichtung der Häuser aber die Beseitigung dieser Zweifel nothwendig geworden ist, so wird hierdurch bekannt gemacht,

daß auch die Bewohner von Etagen zu der wöchentlichen Sammlung mit der Armenbüchse, so oft sie die Reihe trifft, verpflichtet sind.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 31. Januar 1845.

XI.

XI.

Febr. 3.

Bekanntmachung,

betr. den Abfluß der Privat-Siele.

Da sich ergeben hat, daß die Mündungen der Privat-Siele im Innern der Häuser und Hofräume nicht überall mit den im §. 1 der Zusätze zu der Verordnung über die baupolizeilichen Vorschriften für den Wiederaufbau der Gebäude im abgebrannten Stadttheile vom 20. October 1843 angeordneten selbstschließenden Klappen oder anderen Vorrichtungen zum Abschließen der Privat-Siele versehen worden sind*), so werden alle betreffenden Haus-Eigenthümer hierdurch aufgefordert, dergleichen Klappen oder Vorrichtungen unverzüglich anlegen zu lassen, unter der Verwarnung, daß sie widrigenfalls für allen, sich selbst und Anderen dadurch entstehenden Schaden verantwortlich sind.

Hamburg, den 3. Februar 1845.

Die Bau-Deputation.

---

*) Anmerkung. Die in dem ersten Abdruck der vorstehenden Bekanntmachung enthaltenen Worte: „dadurch aber das Wasser bei Sturmfluthen in die Häuser eindringt und dort, so wie anderweitig, Schaden anrichtet", sind, da sie nur auf einem Redactions-Versehen beruheten und zu Mißverständnissen Anlaß geben konnten, bereits aus dem nächstfolgenden Wieder-Abdruck weggelassen worden.

Digitized by Google

XII.

Armen-Ordnung

Febr. 10.

für die Gemeinde von Hamm und Horn.

§. 1.

Verwaltung.

Die Verwaltung des Armenwesens von Hamm und Horn liegt einem Armen-Collegium ob, welches aus dem jedesmaligen Pastor von Hamm und Horn als Präses, aus den drei Juraten als Armenpflegern auf Lebenszeit, und aus vier andern Armenpflegern, die sechs Jahre im Amte bleiben, besteht. Von diesen Armenpflegern muß einer auf dem Hammerdeich und einer auf dem Peterskamp wohnen.

§. 2.

Wahl der Armenpfleger.

Die Wahl eines neuen Armenpflegers geschieht vom Armen-Collegium selbst. Der abgehende Pfleger schlägt einen tauglichen Mann aus den Grundeigenthümern oder dazu passenden Einwohnern vor, das Collegium fügt noch zwei taugliche Personen hinzu, und wählt sodann durch Stimmenmehrheit.

Ein anerkannt tüchtiger Pfleger kann nach Verlauf seiner Verwaltungsjahre mit seiner Bewilligung sogleich wiedergewählt werden.

§. 3.

Armenboten.

Es wird, wie bisher, einer von den eingezeichneten Armen als Bote angestellt.

Der-

Febr. 10. Derselbe muß das Armen-Collegium convociren, und bei der wöchentlichen Sammlung in Hamm die Armenbüchse begleiten. In Horn soll zu dieser Begleitung ebenfalls ein eingezeichneter Armer genommen werden.

§. 4.
Versammlungen des Armen-Collegiums.

Die ordentlichen Versammlungen des Collegiums finden an jedem ersten Mittwoch im Monat im Pastorathause Statt. Außerordentliche Versammlungen beruft nöthigenfalls der Präses durch den Boten.

In diesen Versammlungen wird nach einem bestimmten Geschäftsgange verfahren, den der Präses mit dem Collegium zu verabreden und zu leiten hat.

§. 5.
Armen-Districte.

Die ganze Gemeinde ist in sieben Armen-Districte vertheilt.

1) Westlicher Theil von Hamm, nämlich unten vom Hammerbaum und dem Landwehrgraben an bis an den Fußsteig nach Wandsbeck an der einen Seite und bis an den Bäckergang an der andern Seite des Weges.
2) Oestlicher Theil von Hamm, nämlich unten von der Krugwiete bis nach Horn und oben vom Fußsteig nach Wandsbeck und vom Bäckergang, beide eingeschlossen, bis nach Horn.
3) Der Hammerdeich.

4)

Digitized by Google

4) Der Roßberg, Peterskamp und die östlich von dem neuen Communications-Wege von Hamm nach der Wandsbecker Chaussee liegenden Häuser. Febr. 10.
5) Horn, die untere Landstraße bis an den letzten Heller.
6) Horn, der Bauernberg, oben im Ort und im Redder.
7) Horn, vom letzten Heller bis Schiffbeck.

§. 6.

Pflichten der Armenpfleger.

Einem jeden der vorgenannten Districte ist einer der sieben Armenpfleger als besonderer Districtspfleger vorgesetzt, der die Aufsicht über die daselbst wohnenden Armen führt, und sie mit der vom Collegium bewilligten Unterstützung versorgt.

Er besucht alle Vierteljahre, bald nach Ostern, Johannis, Michaelis und Weihnacht, seine eingezeichneten Armen und sieht bei dieser Gelegenheit den ganzen District durch, um in Erfahrung zu bringen, ob in denselben Leute eingezogen sind, die der Armen-Anstalt unnöthiger Weise zur Last fallen könnten, namentlich ob Bettler, verarmte Fremde, in wilder Ehe lebende Leute u. s. w. sich daselbst aufhalten. Bei solchen Umfragen sind die Einwohner und insbesondere die Hauseigenthümer verpflichtet, den Mitgliedern des Armen-Collegiums willige und genügende Auskunft zu ertheilen. Die Pfleger haben sodann über ihre Inspection in der nächsten Versammlung des Collegiums

Febr. 10. zu berichten, und wird der Präses von den vorgekommenen Fällen dem Landherrn die nöthige Anzeige machen.

Wenn Arme aus einem District in einen andern ziehen wollen, so müssen sie bei ihrem bisherigen Pfleger eine Anzeige davon machen, und von diesem durch einen Zettel an den neuen Pfleger verwiesen werden.

Jeder Pfleger führt ein Buch, welches aus drei Abtheilungen besteht:

1) Aus der Armenliste mit beibemerktem Belauf der regelmäßigen Unterstützungen. Auch die Namen derjenigen Armen, die außerordentliche Unterstützung erhalten, sind mit aufzuführen.
2) Aus einem Verzeichniß der monatlichen Summen, die der Pfleger vom Collegium erhalten hat, wobei die außerordentlichen Unterstützungen besonders aufgeführt werden.
3) Aus einem Journal für alle etwanigen Bemerkungen, die der Pfleger über seine Armen dem Collegium monatlich mitzutheilen hat.

§. 7.

Pflichten der Armen.

Jeder Arme, der von der Armen-Anstalt unterstützt wird, muß

1) sich die Aufnahme eines Verzeichnisses seiner Sachen und sonstigen Habseligkeiten gefallen lassen und darf nichts von diesen veräußern.

2)

Digitized by Google

2) Er muß, falls er Mitglied einer oder mehrerer Todtenladen ist, davon bei seiner Aufnahme Anzeige machen und die etwanigen Papiere darüber vorlegen. Febr. 10.
3) Er muß bescheinigen, daß alle seine Kinder, die sich im Hause befinden, geimpft worden sind.
4) Er muß sich zu jeder Zeit Besuch und Hausuchung von den Mitgliedern des Armen-Collegiums gefallen lassen, denselben höflich begegnen und ihre Fragen aufrichtig beantworten.
5) Er darf nicht aus seiner Wohnung wegziehen, ohne vorgängige Anzeige bei seinem Pfleger und einen Umziehezettel desselben.
6) Rücksichtlich seiner Beerdigung und seines Nachlasses steht er unter den §. 11 bestimmten Verfügungen des Armen-Collegiums.

§. 8.

Unterstützungen der Armen.

Die Armenunterstützungen sind entweder
1) ordentliche oder fortwährende. Solche werden hinfort in der Regel nur im Winter gereicht an die sogenannten eingezeichneten Armen. Für den Sommer können nur ganz arbeitslose und kranke Arme regelmäßig unterstützt werden;
2) außerordentliche oder provisorische, die nur in besondern Fällen gegeben werden.

Wenn es zweckmäßig befunden wird, sollen alle Unterstützungen in geeigneten Fällen

Febr. 10. nicht in Geld, sondern in Lebensmitteln, Kleidungsstücken u. dgl. verabfolgt werden.

Alle Unterstützungen müssen vom ganzen Armen-Collegium in den monatlichen Sitzungen bewilligt werden. In eiligen und dringenden Fällen jedoch kann der Districtspfleger nach Rücksprache und mit Genehmigung des Präses eine vorläufige Unterstützung ertheilen, muß darüber aber in der nächsten Sitzung des Collegiums berichten, welches über die Fortdauer der Unterstützung entscheiden wird.

§. 9.

Aufnahme der Armen.

Die Aufnahme der Armen geschieht vom ganzen Collegium.

In der Regel sind nur solche Personen, die mindestens schon drei Jahre erlaubter Weise in der Gemeinde gewohnt haben, zu einer Unterstützung berechtigt. Wer aufgenommen zu werden wünscht, muß sich durch den Pfleger seines Districts dem Armen-Collegium anmelden lassen. Der Districtspfleger hat sodann einen vorschriftsmäßigen Aufnahmebogen auszufertigen, denselben dem Collegium vorzulegen und hernach auf demselben den Beschluß des Collegiums zu bemerken. Nach geschehener Aufnahme des Armen wird dieser Bogen in ein von dem Präses zu führendes Hauptprotocoll eingetragen.

Ueber die jetzt bereits Unterstützung empfangenden Armen sind ebenfalls solche Bögen auszufertigen und einzutragen.

§. 10.

Digitized by Google

§. 10. Febr. 10.

Krankenpflege.

Ueber die Krankenpflege gelten folgende Bestimmungen:

1) Jeder eingezeichnete Arme erhält in wirklichen Krankheitsfällen von dem Armenpfleger seines Districts ohne Weiteres einen Schein, mit dem er sich an den verordneten Armenarzt (jetzt Herrn Dr. Radeke in Hamm) zu wenden hat.
2) Die Arzenei wird auf der Apotheke in Hamm bereitet, ohne daß es dazu noch eines besondern Scheines des Pflegers bedarf, und reicht der Apotheker die vom Armenarzte vidimirte Arzeneirechnung monatlich dem Armen-Collegium ein.
3) Armenarzenei ohne Gebrauch des Armenarztes wird nicht bewilligt, indem das gebräuchliche Armenzeichen allein von dem Armenarzte auf den Recepten zu bemerken ist.
4) Bei nicht eingezeichneten Armen bleibt die Ausstellung des Krankenscheines dem Ermessen des Pflegers überlassen, und hat derselbe in zweifelhaften Fällen mit dem Präses darüber Rücksprache zu halten.
5) Jeder Pfleger trägt alle Fälle, in denen er einen Krankenschein gegeben hat, in sein Buch (Journal) ein und berichtet darüber monatlich im Collegium.

6)

Digitized by Google

Febr. 10. 6) Da es zweckmäßig seyn wird, über manche Fälle und Anordnungen mit dem Armenarzte sich zu berathen, so wird derselbe alle Vierteljahr zur Theilnahme an einer Sitzung des Collegiums eingeladen.

§. 11.

Beerdigung der Armen.

Die Beerdigung eines Armen wird nur dann von der Armen-Anstalt unbedingt übernommen, wenn gar keine Mittel und Todtenladengelder vorhanden sind.

Ist ein Armer Mitglied einer oder mehrerer Todtenladen, so wird diese Mitgliedschaft desselben von seinem Armengelde durch den Pfleger aufrecht erhalten, und das Geld im Namen der Armen-Anstalt bei dem Tode des Armen eincassirt. Der Verstorbene wird sodann anständig, jedoch ohne Geläute, begraben, und die Anstalt behält den etwanigen Ueberschuß des Todtenladengeldes zur Verwendung für ihre Zwecke. Die Sachen und Effecten des verstorbenen eingezeichneten Armen verfallen jedesmal der Armen-Anstalt, wenn diese nicht etwa aus besondern Rücksichten und in besondern Fällen solche den Erben des Verstorbenen überlassen will.

Ist der Arme in keiner Todtenlade gewesen, oder reicht das Ladengeld in einem besondern Falle zur Bestreitung der Begräbnißkosten nicht hin, so verfügt sich der Districtspfleger nach eingetretenem Sterbefalle in Be-

Begleitung des Vogts der Dorfschaft in Febr. 10.
die Wohnung des Verstorbenen, um das Inventarium nachzusehen.

Der Nachlaß wird alsdann von Seiten der Armen-Anstalt veräußert und zur Bestreitung der Begräbnißkosten verwandt. Ein etwaniger Ueberschuß verbleibt der Armen-Anstalt. Wollen dagegen die Erben des Verstorbenen die Beerdigung übernehmen, so müssen sie dieselbe nach Anordnung des Armen-Collegiums vornehmen.

Leute, die in Todtenladen gewesen, aber ausgetreten sind, müssen dies bei ihrer Anmeldung anzeigen und können erst ein Jahr nach ihrem Austritt aus der Lade auf Armen-Unterstützung Anspruch machen.

§. 12.

Die Armen-Anstalt besitzt, außer einer Anzahl an öffentlichen Orten ausgestellten Hausbüchsen, mehrere Büchsen zur wöchentlichen Sammlung. Diese befinden sich jetzt in den Händen des ältesten Pflegers in Hamm, des ältesten Pflegers in Horn, des Pflegers auf dem Hammerdeich und des Pflegers auf dem Peterskamp, und werden von diesem im Anfange jeder Woche dem jedesmaligen Sammler zugesandt und nach beendigter Sammlung wieder in Empfang genommen. Das gesammelte Geld wird in der monatlichen Sitzung abgeliefert.

Alle Hauseigenthümer und dazu geeignete Miethsleute, die ein Haus allein bewohnen, sind verpflichtet, mit der Büchse in ihrem

Di-

Febr. 10. Distrikt zu sammeln. Solche Städter, die nur während des Sommers in der Gemeinde wohnen, sind zu dieser Sammlung nicht verpflichtet. Wer nicht selbst sammeln will, darf die Sammlung nur durch einen dazu sich eignenden Mann, nicht aber durch Kinder oder Dienstboten verrichten lassen. Wer diese Vorschrift übertritt, oder wohl gar die Sammlung ganz unterläßt, muß zur Strafe 6 *m/* an die Armencasse erlegen. Die Pfleger haben einen solchen Fall in der nächsten Sitzung des Collegiums zu melden, und soll die Strafe erforderlichen Fall executivisch beigetrieben werden.

§. 13.
Subscriptionssammlung.

Jährlich gegen Michaelis findet eine Subscriptionssammlung bei den Gartenbewohnern und andern Wohlthätern der Armen-Anstalt Statt, welche wechselsweise von den Juraten und übrigen Pflegern verrichtet wird.

Bei den Subscribenten wird wöchentlich nicht mit der Büchse gesammelt, jedoch sind dieselben nicht von der wöchentlichen Sammlung mit der Büchse befreiet, falls sie sonst dazu verpflichtet sind.

§. 14.
Rechnungsführung.

Der Präses des Collegiums führt die Hauptrechnung, welche von zwei Pflegern revidirt und sodann dem Landherrn vorgelegt wird. Auch hat derselbe in allen vorkommenden

menden Fällen Namens des Collegiums an den Landherrn zu berichten, und besorgt, da er die Aufsicht über die gesammte Thätigkeit des Collegiums zu führen hat, alle Jahr eine Quartalrevision mit jedem der Districtspfleger nach seiner Auswahl. Febr. 10.

Hamburg, den 10. Februar 1845.

E. Sthamer, Dr., Landherr. H. Schmidt, Landherr.

XIII.

Polizey-Verfügungen, Febr. 13.

die Anlage von Koch- und sonstigen Oefen und deren Röhren betreffend.

Da in neuerer Zeit mehrfältig Zimmer- und Kochöfen von gesetzwidriger Construction und ohne erforderliche Schutzmittel gegen Feuersgefahr vorgefunden sind, so werden alle Diejenigen, welche sich mit dem Setzen von Oefen beschäftigen, insonderheit die Töpfer und Schlosser daran erinnert, daß Zimmer- und sonstige Oefen nur auf 8 Zoll hohle, gewölbte Sockel und eiserne Oefen ebenfalls mindestens 8 Zoll hohl vom Fußboden gesetzt werden dürfen, daß auch unter und vor den Heizthüren, falls sich darunter keine eiserne Schutzkasten befinden, auf dem Fußboden, wie auch unter den Sockeln, eiserne Blechplatten, 18 Zoll breit vorliegend, angebracht werden müssen.

Koch- und besondere Oefen dürfen nur auf Gewölben oder auf 6 bis 8 Zoll vom Fußboden entfernten, eisernen, mit Steinen be-

Febr. 13. belegten Stangennetzen, dergestalt, daß ein freier, offener Raum zwischen demselben und dem Fußboden bleibt, angelegt werden; unter und vor denselben ist der gehobelte Fußboden auszuhauen und mindestens 18 Zoll breit ringsum den freien Seiten des Heerdes durch Steine oder Fliesen zu ersetzen. Sämmtliche Kochöfen und Heerde sind wenigstens mit Blechkappen in ihrer ganzen Ausdehnung zu versehen.

Da auch durch unvorsichtiges Anbringen von Ofenröhren oft Feuersgefahr entsteht, so haben die Schlosser und Töpfer dergleichen Röhren nur in Gegenwart eines Mauermeisters und nach Anweisung desselben zu legen, auch bei eigener Verantwortung für die Beobachtung dieser Vorschriften durch ihre Gesellen zu sorgen. Sie sind verpflichtet, die Namen der Mauermeister, in deren Gegenwart sie Röhren gelegt haben, in ihrem Buche zu bemerken. Meister, welche in der letzten Zeit Röhren gelegt haben möchten, ohne sich vorgängig von der Nichtgefährlichkeit der Lage derselben gehörig zu überzeugen, werden hierdurch angewiesen, selbige unverzüglich nachzusehen und nöthigenfalls für eine bessere Legung derselben, nach Anweisung eines Mauermeisters, bei Vermeidung eigener Verantwortlichkeit für die Folgen im Unterlassungsfalle zu sorgen.

Indem die genaue Beobachtung und Befolgung dieser Verfügungen den betheiligten Meistern bei schwerer Verantwortlichkeit und Strafe zur Pflicht gemacht wird, werden selbige

selbige im Uebrigen auf die für Feueranlagen Febr. 13.
bestehenden gesetzlichen Vorschriften verwiesen.

Hamburg, den 13. Februar 1845.

Die Polizey-Behörde.

XIV.

Fernere Bekanntmachung, Febr. 19.

betr. das Abschließen der Privatsiele.

Da in Folge der Bekanntmachung vom 3. Februar d. J., die Anbringung von selbstschließenden Klappen oder anderen Vorrichtungen zum Abschließen der Privat-Siele betreffend, hin und wieder irrige Ansichten über den Zweck dieser Maßregel laut geworden und selbst Besorgnisse rege gemacht sind, welche man längst als beseitigt annehmen durfte, so sieht die Bau-Deputation sich veranlaßt, zur Berichtigung dieser Mißverständnisse nachträglich zu bemerken, daß, abgesehen von den vor den Siel-Mündungen angebrachten, sich von selbst schließenden Klappen, die völlige Sicherung und wasserdichte Abschließung der Siele bei Sturmfluthen durch Schütten bewerkstelligt wird, von deren Existenz und Einrichtung sich Jeder hinlänglich zu überzeugen Gelegenheit gehabt hat. Wenn nun nach solchen Vorkehrungen von einem Eindringen der Sturmfluthen in die innerhalb des Niederdamms befindlichen Siele ersichtlich nicht wohl die Rede seyn kann, so ist es andererseits eben so einleuchtend, daß bei entstehender Ueberfüllung der Siele (wie solche z. B. während der Sturmfluth vom 27. v. M.

hin-

Febr. 19. hinsichtlich der noch zur Zeit in das Bleichenfleet ausmündenden Siele dadurch herbeigeführt ward, daß in Folge verspäteter Schließung der Neuenwallsschleuse und der Alster-Spühlungsschütte, der Wasserstand in diesem Canale ausnahmsweise auf 12 Fuß gestiegen war), das Sielwasser in die unter dem zeitweiligen Niveau desselben belegenen niedrigen Keller mittelst der Privat-Siele eindringen muß, insofern selbige nicht durch die erwähnten Vorrichtungen dagegen gesichert werden. Die Bau-Deputation glaubt daher, im Interesse der Beikommenden, auf die Befolgung der desfallsigen, in der Verordnung vom 20. October 1843 enthaltenen baupolizeilichen Vorschrift, so wie auf die aus der Unterlassung derselben möglicherweise entstehenden Nachtheile wiederholt aufmerksam machen zu müssen, und verbindet damit die Anzeige, daß ein von dem Mechanikus Libbertz verfertigtes Modell eines Handsteins mit selbstschließender Klappe zur Ansicht derer, welche sich mit dieser einfachen Vorrichtung näher bekannt zu machen wünschen möchten, im Siel-Büreau aufgestellt ist.

Hamburg, den 19. Februar 1845.

Die Bau-Deputation.

XV.

Febr. 20. **Bekanntmachung,**

betr. die wegen der Gasleitungen im Innern der Gebäude beeidigten Techniker.

In Gemäßheit §. 9 des Mandates vom 18. December v. J. sind:

der

der Ingenieur William Malam Febr. 20.
und die Mechaniker

Johann Arnold Libbertz,
Johann Ernst Friedrich Conrad Kraut,
Alexander Ruete,
Johann Gottfried Libbertz und
Johann Georg Heuck

auf die Beobachtung der in dem gedachten Mandate enthaltenen Vorschriften über die Anlegung von Gasleitungen im Innern der Häuser, und auf eine gewissenhafte und sorgfältige Ausführung der Anlagen beeidigt worden.

Hamburg, den 20. Februar 1845.

Die Polizey-Behörde.

XVI.

Notification Febr.

der am 2. und 9. März zum Besten des Thurmbaues der St. Pauli-Kirche in der Vorstadt gleiches Namens anzustellenden Kirchen-Collecten.

Die 25jährige Feier des Einweihungstages unserer St. Pauli-Kirche am 2. März und die 25jährige Amtsfeier des Herrn Pastor Horn Dr. am 9. März gab uns eine besondere Veranlassung, bei der Behörde um eine Sammlung durch Ausstellung der Becken vor den Kirchthüren in St. Pauli an den beiden Tagen, zur Förderung des Thurmbaues, nachzusuchen, welche Sammlung uns auch gewährt wurde. Bei den

Febr. den in neuerer Zeit mehrfach öffentlich ausgesprochenen Wünschen, den Thurmbau betreffend, glauben wir dadurch denselben zu entsprechen und unsern Mitbürgern zu beweisen, daß wir diesen Gegenstand keineswegs aus den Augen verloren haben, wenngleich uns der Zeitpunkt zur Ausführung des Baues jetzt noch nicht passend erscheint.

Möge es sich nun durch die That bewahrheiten, daß jene Wünsche nicht nur Wünsche Einzelner sind, sondern daß es der ernste allgemeine Wille der Gemeinde ist, ihre Kirche durch einen Thurm geziert zu sehen, und daß der Bau durch Darbringung reicher Spenden, um welche wir herzlich bitten, kräftig gefördert werde, besonders da wir jetzt, nach der unglücklichen Brand-Katastrophe unserer guten Vaterstadt, mehr auf eigene Mittel angewiesen sind, als wir auf fremde Unterstützung in dem Maaße wie früher rechnen dürfen.

Die Vorsteher
der Kirche St. Pauli.

XVII.

Febr. 26. Die Notification einer am Charfreitage, den 21. März 1845, in allen Kirchen anzustellenden öffentlichen Sammlung milder Gaben zur Unterstützung der hiesigen allgemeinen Armenanstalt, ist am 26. Februar 1845 publicirt.

XVIII.

Digitized by Google

XVIII.

Polizey-Verfügungen,

Febr.

in Betreff der Droschken und revidirte Taxe derselben, nach Maßgabe getroffener Uebereinkunft mit den betreffenden Vorstädtischen und Land-Behörden.

1) Die Droschkenkutscher müssen für die Taxe immer nach dem von dem Fahrenden angegebenen Bestimmungs-Orte, z. B. nach der Straße und dem Hause in Altona, den Vorstädten oder den verschiedenen Puncten des Landgebiets fahren, wie solches verlangt wird.

2) Sie dürfen unter keinen Umständen mehr als die Taxe fordern, wobei schlechtes Wetter und ähnliche Vorwände durchaus keine Berücksichtigung finden können.

3) Mehr als 4 Personen dürfen in eine Droschke nicht eingenommen werden.

4) Jede Droschke darf in der Regel nur mit einem Pferde bespannt seyn, doch können bei außerordentlichen Gelegenheiten, z. B. Märkten oder sonstigen öffentlichen Lustbarkeiten und bei starkem Schneefalle 2 Pferde vorgespannt werden; jedoch darf nicht mehr gefordert werden als die jetzt revidirte Taxe.

5) Die Anforderung zum Fahren darf von den Droschkenführern nicht zurückgewiesen werden, insofern sie auf ihrer Station halten, und wird in solchem Falle auf die Einrede, anderweitig bestellt zu seyn, nicht geachtet werden.

6) Das Circuliren von Droschken in den Straßen zum Aufsuchen von Passagieren ist

Febr. ist durchaus verboten und hat jeder Kutscher, der eine Fahrt beendigt hat, sich sogleich wieder an seinen Standpunct zurück zu begeben.

7) Die Stationsplätze werden durch das Loos, wobei alle hiesigen Kutscher in Person oder durch einen Bevollmächtigten concurriren, jeden Sonnabend im Stadthause vertheilt. Die Kutscher erhalten gedruckte Zettel, worauf ihr Stationsplatz bemerkt ist, und gilt solcher Zettel für die Woche bis zum nächsten Sonntage.

8) Auf andern Stationen, als denjenigen, wofür ihr Zettel lautet, dürfen sie nicht halten, noch weniger Passagiere einnehmen.

9) Trinkgelder oder dergleichen dürfen niemals und unter keinerlei Vorwande gefordert werden.

10) Nachdem die beförderten Personen ausgestiegen sind, ist der Kutscher bei eigener Verantwortlichkeit verpflichtet, sofort nachzusehen, ob dieselben vielleicht auch im Wagen etwas zurückgelassen haben. Das Gefundene muß er unverzüglich und spätestens innerhalb einer Stunde der Polizei-Behörde zu weiterer Verfügung und Zurückstellung an den Eigner einliefern.

11) Personen unter 18 Jahren und augenscheinlich schwächlichen Personen darf unter allen Umständen kein Fuhrwerk zum Fahren anvertraut werden.

12) Jede Droschke erhält eine Nummer, der Reihefolge nach. Diese Nummer muß auf die hintere Seite der Droschke mit weißer Farbe gemalt und die Zahlen mindestens 3 Zoll

Zoll groß sein. Nummern von Blech oder sonstigem Metall mit Schrauben zum Abnehmen dürfen nicht geführt werden. Febr.

13) Jeder Droschkenführer muß beständig die Taxe bei sich führen und solche auf Verlangen vorzeigen, in welcher Beziehung auch durchaus keine Entschuldigung stattfindet.

14) Die Nichtbefolgung dieser Verfügungen wird, den Umständen nach, mit Geld- oder Gefängnißstrafen und in Wiederholungsfällen mit Entziehung der Erlaubniß, mit Droschken zu fahren, geahndet werden.

15) Das Publicum wird dagegen aufgefordert, sich bei Anlässen zur Beschwerde die Nummer des betreffenden Wagens zu merken und sodann das Vorgefallene baldigst im Stadthause zu melden.

Hamburger Droschken-Taxe.

Dieselbe ist für eine bis zwei Personen.

Für einen Weg in der Stadt .	—mk	8 ß
: eine Stunde in der Stadt .	1 :	— :
: : halbe Stunde	— :	10 :
: : Stunde außerhalb der Stadt	1 :	4 :
: eine und eine halbe Stunde außerhalb der Stadt	1 :	12 :
: zwei oder mehrere Stunden, die Stunde	1 :	— :
nach Altona	— :	12 :
: Rainville	1 :	— :
: dem Altonaer Eisenbahnhof incluſive eines Koffers und Gepäck	1 :	— :

Febr.	für jeden Koffer mehr	—mk	4 ß
	nach der Altonaer Dampfschiffs-brücke	— :	12 :
:	Barmbeck	1 :	8 :
:	Billwärder an der Bille bis zur Billwärderhude . .	2 :	8 :
:	Billwärder a. d. Bille bis zum Heckkathen	4 :	— :
:	Billwärder-Neuerdeich . . .	1 :	— :
:	Borstel	1 :	12 :
:	Eidelstädt	2 :	4 :
:	Eimsbüttel	1 :	— :
:	Eppendorf	1 :	4 :
:	Klein-Flottbeck und Teufels-brücke	2 :	4 :
:	St. Georg	— :	10 :
:	dem Grasbrook	— :	12 :
:	dem Grindel	— :	10 :
:	Hamm	1 :	4 :
:	dem Hammerbaum	1 :	— :
:	dem Hammerdeich	1 :	4 :
:	Hohenlust	1 :	— :
:	Horn	1 :	8 :
:	der Kuhmühle	1 :	— :
:	Langenfelde	1 :	8 :
:	Langenhorn	2 :	8 :
:	dem Lübschen Baum . . .	1 :	— :
:	Othmarschen	1 :	12 :
:	Dorf Ottensen	1 :	4 :
:	der Oelmühle	— :	12 :
:	St. Pauli und dem Landungs-platz der Dampfschiffe .	— :	12 :
:	Pöseldorf und Harvestehude	1 :	— :
:	Rittscher's Wirthshaus . .	1 :	8 :

nach

nach dem Rothenbaum	—	mk	10	ß Febr.
: Rothenburgsort	1	:	4	:
: Schiffbeck	2	:	—	:
: dem Schulterblatt	—	:	12	:
: Wandsbeck	1	:	8	:
Von St. Georg oder einem Orte außerhalb des Dammthors (wo die Fahrt keine halbe Stunde überschreitet) nach dem Altonaer Eisenbahnhofe incl. eines Koffers und Gepäck	1	:	4	:
für jede ¼ Stunde mehr . . .	—	:	4	:
Von St. Georg oder einem Orte außerhalb des Dammthors (wo die Fahrt keine halbe Stunde überschreitet) nach der Altonaer Dampfschiffsbrücke	1	:	—	:
für jede ¼ Stunde mehr	—	:	4	:
Vom Grasbrook, Landungsplatz der Dampfschiffe nach der Stadt	—	:	14	:
: St. Georg	1	:	2	:
: St. Pauli	1	:	4	:
: Altona und Rainville und weiter bis Dorf Ottensen	1	:	12	:
Von dem Landungsplatz in St. Pauli nach der Stadt	—	:	14	:
: St. Georg	1	:	2	:
: St. Pauli bis zum Schulterblatt (incl.)	—	:	12	:
: dem Grasbrook . .	1	:	4	:

Febr.

nach Altona bis Rainville und weiter bis Dorf Ottensen	1 m/	— ß
Für jede Person über 2 in der Stadt	— :	2 :
: : : : 2 außer- halb der Stadt	— :	4 :
: jeden Koffer incl. dazu ge- hörendem Reisegepäck . .	— :	4 :

Nach 10 Uhr Abends und vor 7 Uhr Morgens wird die Hälfte der Taxe mehr bezahlt, und
nach 11 Uhr und in der Nacht das Doppelte.

Sperr- und Chausseegelder, so wie etwaige Rücksperre bezahlen die Fahrenden.

Wenn eine Droschke für eine Fahrt außerhalb der Stadt auf bestimmte Zeit engagirt wird, so muß bei der Berechnung der Zeit die Rückkehr der Droschke in die Stadt mit in Anschlag gebracht werden.

Der Droschkenkutscher ist verpflichtet, auf Verlangen an dem Orte, wohin er Jemanden gefahren, 10 Minuten zu warten, um die dahin gebrachten Personen vorkommenden Falls wieder dahin zurückzunehmen, von wo sie ausgefahren sind. Für solche Rückbeförderung erhält er die Hälfte der Taxe. Nach Ablauf dieser Zeit aber muß die volle Taxe erlegt werden. Steigen auf solchem Rückwege noch andere Personen mit

mit ein, so ist für jede Person 4 ß zu ver- Febr.
güten.

Etwanige Beschwerden sind baldmöglichst im Polizey-Bureau anzubringen.

Hamburg, 1845.

Die Polizey-Behörde.

XIX.

Dritter Gemeiner Bescheid März 6.

des Ober-Appellations-Gerichts, betr. die Einziehung der Urtheilsgebühren.

Zur genaueren Bestimmung der im §. 10. der Instruction für die Procuratoren diesen eingeräumten Befugniß, die Zahlung der Urtheilsgebühren von höherem Belange allenfalls von sich ablehnen zu dürfen, und der alsdann eintretenden directen Einziehung dieser Gebühren, wird, unter Genehmigung des Hohen Directorial-Senates, hiedurch Folgendes festgesetzt:

1) Urtheilsgebühren von höherem Belange sind diejenigen, wobei der von dem ablehnenden Procurator zu entrichtende Betrag mehr als Zehn Reichsthaler Courant beträgt.

2) Wenn die eigentliche Partei, für deren Rechnung der Proceß geführt wird, ein Auswärtiger ist, d. h. nicht in Einer der vier Freien Städte oder deren Gebieten ihren Wohnsitz hat, und

a) die Vollmacht des hiesigen Procurators von einem seinen Wohnsitz daselbst habenden Stellvertreter der eigentlichen Partei ausgestellt worden ist, so behält es bei der in ge-

März 6. gedachtem §. 10. erwähnten Befugniß des Procurators sein Bewenden, und ist alsdann die Urtheilsgebühr, wie auch bisher immer geschehen, von dem gedachten Stellvertreter einzuziehen, und dieser dafür verhaftet.

Wenn aber

b) der hiesige Procurator seine Vollmacht direct von der eigentlichen Partei selbst, oder einem auswärtigen Stellvertreter derselben erhalten hat, so findet die gedachte Befugniß zur Ablehnung nicht Statt, sondern ist der Procurator die Urtheilsgebühr, eben so wie die sonstigen Gerichtsgebühren, selbst zu berichtigen verbunden, dagegen aber ihm gestattet, in Fällen dieser Art einen verhältnißmäßigen höheren Vorschuß bis zum Belaufe von Fünfundsiebenzig Reichsthalern Courant zu verlangen, und, wenn ihm dieser nicht geleistet wird, das Mandat abzulehnen oder wieder aufzukündigen.

Beschlossen Lübeck, den 6. März 1845.

Das Ober-Appellations-Gericht der vier Freien Städte Deutschlands.

XX.

März 14. **Bekanntmachung,**

den Ankauf von behauenen Granit-Steinen in kleinen Quantitäten, zu Trottoir-Kanten auf den bekannten Lagerplätzen betreffend.

Es werden von heute an nur noch während des Zeitraumes von zwei Monaten Steine von 12 Zoll Breite und nicht weniger als 4 Fuß

4 Fuß Länge zu 12 Schillingen der laufende Fuß angenommen. März 14.

Steine von 15 oder 18 Zoll Breite werden auch später noch angenommen, dürfen aber nicht weniger als 4 Fuß lang, in der Mitte nicht weniger als 10 Zoll und auf beiden Enden nicht weniger als 8 Zoll dick sein.

Die anzukaufenden Steine müssen aus gutem harten Felsen oder Granit bestehen und dürfen keine Stiche und Risse haben.

Die Oberfläche und die Vorderseite eines jeden Steines müssen gerade und fein behauen, voll und eben sein. Die Endflächen und die Hinterseite können gröber behauen sein, jedoch mit Rücksicht auf die daran zu legenden Trottoirplatten, nach Winkel und Richtscheit, so daß die Seiten und Endflächen gegen einander parallel und rechtwinklicht sind. Unten können die Steine rauh sein.

Für nach dieser Vorschrift aptirte 15 oder 18 Zoll breite Steine wird der laufende Fuß mit 18 Schillingen Courant vergütet.

Die Zahlung geschieht gegen Quittung des Verkäufers, für einzelne Fuder auf den Lagerplätzen, für größere Quantitäten, gegen Vorzeigung eines auf dem Lagerplatze von dem Empfänger ausgestellten Empfang-Scheines, des Sonnabends auf dem Bauhofe.

Hamburg, den 14. März 1845.

Die Bau-Deputation.

XXI.

März 18. **Regulativ**

für die Fuhrleute, welche von den Pumpen in der Eimsbüttlerstraße am heiligen Geistfelde Wasser holen.

Es wird den von den Pumpen in der Eimsbüttlerstraße am heiligen Geistfelde Wasser holenden Fuhrleuten anbefohlen,

1) sich von der Polizey-Behörde eine Nummer für ihren Wagen zu besorgen und solche deutlich an einer jeden zum Wasserholen bestimmten Tonne anzubringen;

2) im sogenannten Sommerwege einer hinter dem andern und nicht in doppelter Reihe zu halten und zwar im Norden der Pumpe nach dem neuen Pferdemarkt zu;

3) von dort ab nach einander hinter die Pumpen zu fahren, ihr Wasser einzunehmen und darauf direct wieder in den Weg nach Hamburg abzubiegen;

4) die Allée für die Fußgänger, durch welche der Weg nach den Pumpen führt, mit ihren Wasserwagen niemals zu sperren;

5) sobald die Fässer gefüllt sind, unverzüglich fortzufahren;

6) keinen Wagen, so wenig bespannt als unbespannt, im Wege stehen zu lassen.

Die Beamten und Officianten sind angewiesen, strenge auf die Aufrechthaltung dieser Publication zu achten und Contravenienten zur Anzeige zu bringen, welche

als-

alsdann nach Befinden mit Geld- oder Arreststrafe belegt werden sollen. März 18.

Hamburg, den 18. März 1845.

Das Patronat
der Vorstadt St. Pauli.

XXII.

Bekanntmachung, März 19.

die Prolongation der 3- und 6-monatlichen Transito-Declarationen betreffend.

Bei der ungewöhnlich langen Dauer des Frostwetters und der daraus entstehenden Hemmung der Schifffahrt, wird sowohl die 3-monatliche Frist für diejenigen zur Wasserversendung bestimmten Speditionsgüter, welche auf Transito declarirt sind, als auch die 3-monatliche Frist für diejenigen, zufolge §. 15 der Zoll-Verordnung, bereits für fernere 3 Monate prolongirten Transitogüter, — sofern der Verfall-Termin für diese 3- und 6-monatliche Frist am 15. Februar und später abgelaufen ist, — bis zur Wiedereröffnung der Schifffahrt außerordentlich prolongirt. Es haben jedoch diejenigen, welche von dieser außerordentlichen Prolongation, Behufs Nicht-Entrichtung oder resp. Rückerstattung des ¼ pCt. oder des Zolls Gebrauch machen wollen, desfalls sofort eine schriftliche Declaration auf Bürgereid bei dem Wohlweisen ältesten Zoll- und Acciseherrn dahin zu machen, daß die beabsichtigte Wiederausfuhr der betreffenden Waare nur durch die gehemmte Schifffahrt verhindert sei.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 19. März 1845.

XXIII.

Digitized by Google

XXIII.

März 26. **Revidirte Verordnung**

in Betreff der Verschiffung der über Hamburg direct nach andern Welttheilen Auswandernden. Auf Befehl Eines Hochedlen Raths der freien und Hanseſtadt Hamburg publicirt den 26. März 1845.

E. H. Rath hat es für angemeſſen erachtet, die Verordnung in Betreff der Verſchiffung der, über hier nach andern Welttheilen Auswandernden, vom 27. Februar 1837, u. w. d. a. einer Reviſion zu unterziehen, und bringt in obrigkeitlicher Fürſorge für die Auswandernden, ſo wie im Intereſſe der hieſigen Schifffahrt, nachſtehende revidirte Verordnung zur öffentlichen Kunde. Alle früheren, die directe Beförderung von Auswanderern betreffenden Verordnungen, inſofern die Vorſchriften derſelben nicht ohnehin in ſonſtigen Geſetzen begründet ſind, werden hierdurch aufgehoben.

§. 1.

Dieſe Verordnung erſtreckt ſich auf alle Schiffe, auf denen von Hamburg oder Cuxhaven aus mehr als 25 Zwiſchendecks-Paſſagiere direct, nach andern Welttheilen befördert werden ſollen.

§. 2.

Das Geſchäft der Beförderung von Auswanderern iſt nur hieſigen Bürgern und Einwohnern, und außerdem nur ſolchen fremden Schiffern, welche durch hier anſäſſige ſelbſtſchuldige Bürgen vertreten ſind, ge-

gestattet. Die desfallsigen Contracte können von dem Uebernehmer selbst abgeschlossen werden; findet aber eine Vermittelung statt, so steht diese ausschließlich den beeidigten Schiffsmäklern zu, welchen die gesetzliche Courtage nur von dem Befrachter und nicht von den Passagieren zu bezahlen ist. März 26.

§. 3.

Der Makler ist verpflichtet, vor Einschiffung der Passagiere, der Polizei-Behörde denjenigen namhaft zu machen, welcher durch ihn Contracte wegen Beförderung von Auswanderern hat abschließen lassen. Wenn kein Makler hinzugezogen ist, hat der Contrahent selbst die Anzeige zu machen.

§. 4.

Der Makler, oder wenn keiner hinzugezogen ist, der Contrahent selbst, hat vor Abgang des Schiffs der Polizei-Behörde ein Verzeichniß aller mit diesem Schiffe zu befördernden Auswanderer, unter Angabe des Geburtsortes, Geschlechts, Alters, Berufs und Bestimmungsortes derselben, einzureichen. Gehen nicht alle engagirten Auswanderer mit, so ist ein Namensverzeichniß der Zurückgebliebenen unmittelbar nach Abgang des Schiffs bei derselben Behörde einzureichen.

§. 5.

Der Contrahent hat dafür zu sorgen, daß das Schiff zu der beabsichtigten Reise in völlig seetüchtigem Zustande sich befinde und zur Aufnahme der mitreisenden Passagiere bequem eingerichtet sey. Das zur Aufnahme der-

März 26. derselben bestimmte Zwischendeck muß eine Höhe von mindestens 5½ Fuß haben und in Kojen von mindestens 6 Fuß Länge eingetheilt seyn. Die 4-Mannskojen müssen mindestens 6 Fuß Breite haben. Es dürfen nicht mehr als 2 Kojen über einander angebracht, und zwischen den Schlafstellen der Passagiere keine Güter geladen werden.

§. 6.

Der Contrahent hat ferner dafür zu sorgen, daß für die wahrscheinlich längste Dauer der Reise hinlänglicher und guter Proviant mitgenommen werde, und zwar liegt ihm diese Verpflichtung auch dann ob, wenn er die Verproviantirung contractlich den Passagieren selbst überlassen hat. Der mitzunehmende Proviant muß mindestens in 2 ℔ Fleisch und 1 ℔ Speck, und in 5 ℔ Brod pr. Woche für jeden Passagier bestehen. Außerdem muß eine hinlängliche Quantität von trockenem Gemüse, als Bohnen, Erbsen, Graupen und Mehl, und zwar zusammen zum Betrage von mindestens 3½ ℔ pr. Woche für jeden Passagier, mitgenommen werden.

Als wahrscheinlich längste Dauer der Reise wird angesehen:

a) nach der Ostküste von Nord-America, Westindien, Para und Maranhao, bis zum Cap St. Roque in Brasilien einschließlich . . . . . 13 Wochen.

b) nach der brasilischen Küste vom Cap St. Roque bis

ein-

einschließlich der Mündung des Plata-Stromes . . . . 16 Wochen März 26.

c) nach dem Cap der guten Hoffnung . . . . . 18 Wochen.

d) nach Australien, van Diemens-Land und Neuseeland 27 Wochen.

Schiffe, die von hier direct nach fremden Welttheilen gehen, müssen an gutem Wasser, wenn der Bestimmungsort weiter als das Cap St. Roque liegt, 2 Oxhoft, wenn er an der Ostküste von America zwischen dem Cap St. Roque und dem 32. Grad nördl. Breite liegt, 1½ Oxhoft, wenn nördlicher als der 32. Grad nördl. Breite 1 Oxhoft für die Person mitnehmen.

Rücksichtlich der Verproviantirung und des Schiffsraumes sind 3 Kinder unter 7 Jahren, und 2 Kinder unter 12 Jahren für Einen Passagier, Kinder unter 12 Monaten gar nicht zu rechnen.

Außerdem ist für Mitnahme der erforderlichen Medicin-Kiste Sorge zu tragen.

§. 7.

Der Contrahent ist verpflichtet, vor Einschiffung der Passagiere, dem Hafenherrn nachzuweisen, daß den Vorschriften der vorstehenden §§. 5 und 6 vollständig genügt sey, und hat zu dem Behuf, wenn er selbst ein Hiesiger und auch das Schiff ein Hamburgisches ist, eine desfallsige Versicherung auf geleisteten Bürgereid zu geben, sonst aber ein Attest zweier, von der Commerz-Deputation zu ernennender, beeidigter Schiffsbesichtiger beizubringen.

§. 8.

März 26.

§. 8.

Der Contrahent ist ferner verpflichtet, vor Abgang des Schiffes, dem Polizeiherrn durch Producirung der Police nachzuweisen, daß die gehörige Versicherung für die ganze Dauer der Reise geschlossen sey. Die Versicherung muß dahin lauten, daß der Versicherer sich verbindlich macht, die Kosten zu ersetzen, welche aufzuwenden sind, um im Schadensfalle die Passagiere sowohl während einer etwaigen Reparatur zu beköstigen und zu behausen, als auch um, falls das Schiff seine Reise nicht fortsetzen könnte, die Beförderung der Passagiere an den Bestimmungsort zu beschaffen. Die den hiesigen Behörden aus einem solchen Unfall etwa erwachsenden Kosten sind gleichfalls aus dieser Versicherung zu ersetzen.

Eine glaubwürdige Abschrift der Police ist bei der Polizei-Behörde zu deponiren.

An die Stelle der Versicherung kann eine genügende Caution, zum Belaufe des vollen Passagegeldes nebst Bco. *m/* 40. für jeden Passagier, zugelassen werden.

§. 9.

Sobald die in §§. 7 und 8 vorgeschriebenen Nachweisungen beschafft sind, erhält der Contrahent vom Polizeiherrn eine Bescheinigung darüber; ohne eine solche darf kein in die Kathegorie des §. 1 gehöriges Schiff den Hafen verlassen.

§. 10.

Nach Maaßgabe des Bundescartells als Deserteurs oder entwichene Militairpflichtige

pflichtige anzusehende Personen, so wie auch solche, die sich der Strafe begangener Vergehen oder Verbrechen zu entziehen suchen, dürfen nicht als Passagiere angenommen werden. Hiesigen Unmündigen wird die Einschiffung nur mit Zustimmung ihrer Eltern, Vormünder oder diese vertretender Personen und Behörden gestattet. März 26.

§. 11.

Die von hier zu befördernden Auswanderer haben sich sofort nach ihrer Ankunft bei der Polizei-Behörde zu melden und deren Anweisungen Folge zu leisten.

§. 12.

Bei verzögertem Abgange des Schiffes hat der Contrahent, von dem im Contracte bestimmten Termin der Expedirung an, jedem Passagier, sofern er ihn nicht am Bord oder am Lande beherbergt und beköstigt, eine Vergütung von 12 ß pr. Tag zu bezahlen.

§. 13.

Jeder Passagier hat das Recht, eine schriftliche Ausfertigung des von ihm geschlossenen Contractes in deutscher Sprache, so wie die Einsicht dieser Verordnung zu verlangen, von welcher überdies einige Exemplare durch Anschlag an Bord eines jeden Auswandererschiffes zur Kenntniß der Passagiere zu bringen sind.

§. 14.

Beschwerden der Auswanderer gegen den Contrahenten, oder dieser gegen jene, vor Abgang des Schiffes, sind bei dem Polizei-

März 26. Polizeiherrn oder, falls das Schiff hier abgegangen und in Cuxhaven eingelaufen wäre, bei dem Herrn Amtmann zu Ritzebüttel anzubringen. Desgleichen können Beschwerden über das, dieser Verordnung oder dem geschlossenen Contracte nicht entsprechende Verfahren des Schiffers oder sonstiger Mandatare des Contrahenten während der Reise, falls sie sich nicht am Bestimmungsorte erledigen, entweder direct oder durch Vermittelung eines hamburgischen Consulats, bei dem Polizeiherrn angebracht werden, welcher deren Untersuchung und eventuelle Bestrafung verfügen oder das Weitere nach Befinden der Umstände veranlassen wird.

§. 15.

Rücksichtlich der von Cuxhaven expedirten, in die Kathegorie des §. 1 gehörigen Schiffe stehen dem Herrn Amtmann zu Ritzebüttel dieselben Befugnisse zu, welche durch diese Verordnung hinsichtlich der von Hamburg expedirten Schiffe dem Polizeiherrn, dem Hafenherrn und der Commerz-Deputation zugewiesen werden.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung zu Hamburg am 26. März 1845.

XXIV.

April 3. **Polizey-Bekanntmachung**
in Betreff der im Kleinhandel künftig zu gebrauchenden Maaße.

Nachdem durch die Bekanntmachung E. H. Raths vom 16. October vor. Jahres der Gehalt

Gehalt und die Dimensionen der Unter- April 3.
abtheilungen der Kornfaß- und anderer übereinstimmenden Maaße festgesetzt worden sind, bringt die unterzeichnete Behörde die desfallsigen mit dem 1. Januar d. J. in Kraft getretenen Bestimmungen hiemittelst in Erinnerung, unter der Anzeige, daß bis Ende Juni d. J. die bisher üblich gewesenen Maaße gänzlich beseitigt und dagegen die nach den im Stadt-Archive niedergelegten Normalen anzufertigenden neuen Maaße angeschafft, in Gebrauch genommen seyn müssen.

Die hinsichtlich der neuen Maaße festgesetzten Bestimmungen sind folgende:

	der Himten muß enthalten	im Durchmesser
	2018 Cubik-Zoll	$18\frac{1}{2}$ Zoll
das Spint	504 " "	$10\frac{1}{4}$ "
das halbe Spint	252 " "	$7\frac{3}{4}$ "
das große Maaß	126 " "	6 "
das kleine Maaß	63 " "	$4\frac{3}{4}$ "

Ungestempelte Maaße werden nicht zugelassen.

Die Vergleichung und Stempelung geschieht vierteljährlich, an den ersten Tagen der Monate Januar, April, July und October durch den beeidigten Justir-Beamten G. Repsold, Herrengraben No. 85, welchem dafür folgende Gebühren zu entrichten sind:

Für die Justirung und Stempelung eines hölzernen Himtens . . .	14 ßl.
" " Spintes . . .	10 "
" halben Spintes	8 "
" großen Maaßes	6 "
" kleinen Maaßes	4 "

und für die einfache Vergleichung und Nach-

April 3. messung richtig befundener Maaße die Hälfte dieser Ansätze.

Die Marktvögte und Polizey-Officianten sind beauftragt darauf zu achten, daß nach der obbemerkten Frist keine abgesetzte und keine ungestempelte Maaße mehr gebraucht werden.

Etwanige Contraventionsfälle haben sie der unterzeichneten Behörde sofort aufzugeben.

Hamburg, den 3. April 1845.

Die Polizei-Behörde.

XXV.

April 18. Die Notification einer am 4. Mai, als am Sonntage Exaudi, zum Besten der abgebrannten Hauptkirchen anzustellenden Collecte, ist am 18. April 1845 publicirt.

XXVI.

April 22. **Publicandum,**

betr. die bei Neubauten in St. Pauli nachzusuchende Bau-Erlaubniß.

Da es zur Anzeige gekommen, daß Grundeigenthümer in St. Pauli zu Neubauten geschritten sind, ohne vorher die erforderliche Besichtigung nachgesucht und Bauerlaubniß erhalten zu haben und daß die Contravenienten sich wohl durch die Anführung zu entschuldigen versucht, daß sie von Bauübernehmern veranlaßt seien, die Bauerlaubniß vorher nicht nachzusuchen, so wird hiermit sämmtlichen Maurer- und Zimmerleuten der Vorstadt St. Pauli bei 50 Thlr. Strafe für

Digitized by Google

für jeden Contraventionsfall und unter der Haft zum vollständigsten Schadensersatze verboten, zu irgend einem Neubau, wohin auch Veränderungen, Erweiterungen und Erhöhungen bereits vorhandener Gebäude zu rechnen, ohne vorhergegangene Bauerlaubniß abseiten des Herrn Patrons zu schreiten. April 22.

Die Angestellten und Officianten sind angewiesen über die Nachachtung dieses Verbots zu wachen und des Endes dem Vogte von einer jeden Vorrichtung zu einem Neubau, wohin, wie angeführt, auch Veränderungen, Erweiterungen und Erhöhungen bereits vorhandener Gebäude zu rechnen, sofort nach deren Wahrnehmung Bericht zu erstatten.

Der Vogt Fischer ist beauftragt, einem jedem der Bauhandwerker und den Angestellten und Officianten der Vorstadt ein Exemplar dieses Verbotes zuzustellen und über die Ausrichtung dieses Auftrages innerhalb 14 Tagen zu berichten.

Hamburg, den 22. April 1845.

Das Patronat
der Vorstadt St. Pauli.

XXVII.

Rath- und Bürger-Convent vom 24. April 1845. April 24.

E. E. Rath hatte sich veranlaßt gefunden, die Erbges. Bürgerschaft auf Donnerstag den 14. März, um derselben folgende Anträge vorzulegen, zu convociren.

April 24. I. In Folge des am 9. April 1844 abgeschlossenen Vertrages über die Frachtfahrt zwischen hamburgischen und hannoverischen Elbuferplätzen ist am 18. Februar d. J. eine Uebereinkunft, in Betreff der Patentirung einiger Dampfschiffe für den regelmäßigen Personen-Transport zwischen hier und Harburg, abgeschlossen worden, welchen E. E. Rath, unter Hinweisung auf die in der Anlage No. I enthaltenen erläuternden Bemerkungen, zur Mitgenehmigung vorlegt, indem er bei Erbges. Bürgerschaft darauf anträgt:

die Ratification der am 18. Februar 1845 zu Hamburg abgeschlossenen Uebereinkunft, wie dieselbe in dem Subadjunctum Lit. A mit den dazu gehörigen 3 Anlagen enthalten ist, mitzugenehmigen,

auch Ehrb. Oberalten nach Maaßgabe der in der Anlage No. I enthaltenen Auseinandersetzung zu potestiviren, mit E. E. Rath die zur weitern Ausführung der Uebereinkunft erforderlichen Anordnungen und Einrichtungen, und eventualiter die in der Zukunft nothwendig werdenden Abänderungen derselben zu beschließen, so wie eine, etwa künftig in Gemäßheit §. 13 von E. E. Rath abzuschließende Vereinbarung wegen der regelmäßigen Personen-Beförderung über das Eis mitzugenehmigen.

II. E. E. Rath erachtet es für unumgänglich nothwendig, daß die Rath- und Bürger-Deputation von 1842, falls die, bei

bei ihrer Einsetzung beabsichtigten Zwecke genügend erreicht werden sollen, noch für einige Monate über den Termin vom 16. Juni d. J. hinaus fortbestehe. Hinsichtlich der näheren desfallsigen Motive bezieht E. E. Rath sich auf die Anlage No. 2 und ersucht Erbges. Bürgerschaft, es mitzugenehmigen: April 24.

daß die durch den Rath- und Bürgerschluß vom 16. Juni 1842 eingesetzte Rath- und Bürger-Deputation und die ihr ertheilten Vollmachten noch bis zum Ende des laufenden Jahres prolongirt werden.

III. Unter Beziehung auf die nähere Entwickelung der Gründe in der Anlage No. 3 trägt E. E. Rath auf die Mitgenehmigung Erbges. Bürgerschaft dazu an, daß für die nächsten drei Jahre, und zwar vom 1. Januar 1845 an, der Belauf von Crt.*m*ß 15,000, sodann aber vorläufig während fünf Jahren, mithin bis Ende 1852, der Betrag von Crt.*m*ß 13,000 jährlich, mehr wie bisher, aus Staatsmitteln für die Schulen des Johanneums verwandt werde.

IV. Die Gesetzeskraft der gegenwärtig geltenden Feuer-Cassen-Ordnung läuft mit dem 14. Mai d. J. ab, und muß daher vor diesem Termine eine neue Bestimmung hinsichtlich dieses Gegenstandes getroffen werden. E. E. Rath hat Sich aus denen in der Anlage No. 4 entwickelten Gründen für eine vorgängige unveränderte Prolongation

April 24. gation erklärt, und trägt bei Erbges. Bürgerschaft darauf an, es mitzugenehmigen:

daß die Feuer-Cassen-Ordnung, wie dieselbe durch den Rath- und Bürgerschluß vom 11. Mai 1843 beliebt worden, auf fernere zwei, vom 14. Mai d. J. beginnende Jahre, also bis zum 14. Mai 1847, vorbehältlich einer etwanigen Revision derselben, während dieser Frist in Kraft bleibe.

V. Um den Veruntreuungen von Waaren, welche beim Löschen und Laden der Seeschiffe in dem Hafen und den Canälen mitunter vorkommen, zu steuern, und sie möglichst zu verhindern, sind einige Ergänzungen und nähere Bestimmungen der Verordnung von 1786 erforderlich geworden, weshalb eine anderweitige Verordnung entworfen ist. Indem E. E. Rath sich auf die in der Anlage No. 5 enthaltene Auseinandersetzung bezieht, trägt Er bei Erbges. Bürgerschaft darauf an:

die in dem Subadjuncto Lit. B enthaltene Verordnung wegen der im Hafen beschäftigten Arbeiter mitzugenehmigen.

Resolutio Civium:

Erbges. Bürgerschaft genehmigt angetragenermaaßen

ad I die Uebereinkunft, die regelmäßige Dampfschifffahrt zwischen Hamburg und Harburg betreffend, und die desfallsige Potestivirung E. Oberalten;

ad II die Prolongation der Rath- und Bürger-Deputation von 1842;

ad IV

ad IV die Prolongation der General-Feuer- April 24.
caſſen-Ordnung von 1843;
kann Sich dagegen ad III mit der Vermehrung des Beitrags der Staatscaſſe zu den Koſten des Johanneums, und ad V mit dem Entwurfe der Verordnung für die im Hafen beſchäftigten Arbeiter
nicht einverſtanden erklären.

Replica Senatus:

Ad I, II und IV dankt E. E. Rath Erbgeſ. Bürgerſchaft für ihre Zuſtimmung und behält ſich ad III und V, indem Er bedauert, daß Erbgeſ. Bürgerſchaft dieſen Anträgen nicht beigetreten iſt, desfalls das Weitere bevor.

XXVIII.

Bekanntmachung, April 25.

betr. die Prolongation der Feuer-Caſſen-Ordnung von 1833.

Da durch Rath- und Bürgerſchluß vom 24. April d. J. beliebt worden iſt, daß die General-Feuer-Caſſen-Ordnung von 1833, wie dieſelbe durch den Rath- und Bürgerſchluß vom 11. Mai 1843 erweitert, und theilweiſe abgeändert worden iſt, auf fernere, vom 14. Mai d. J. beginnende zwei Jahre, alſo bis zum 14. Mai 1847, vorbehältlich einer etwanigen Reviſion derſelben während dieſer Friſt, in Kraft bleibe, ſo wird dieſes hierdurch zu Jedermanns Kenntniß und Nachachtung zu öffentlicher Kunde gebracht.

Gegeben in Unſerer Raths-Verſammlung. Hamburg, den 25. April 1845.

XXIX.

Digitized by Google

XXIX.

April 26. **Bekanntmachung,**
betreffend das Aufhören der außerordentlichen Prolongationsfrist der 3- und 6-monatlichen Transito-Declarationen.

Da nunmehr die Schifffahrt wieder eröffnet ist, so wird mit Genehmigung E. H. Raths hiermit bestimmt, daß die, durch die Bekanntmachung vom 19. März d. J. bewilligte außerordentliche Prolongationsfrist für die zur Wasserversendung bestimmten Speditionsgüter, welche zum Transito declarirt sind, am 1. Mai d. J. aufhört, und daß dem zufolge für alle diejenigen Waaren, welche auf Transitozettel, die bis zur Wiedereröffnung der Schifffahrt ohne Entrichtung des $\frac{1}{4}$ pCt. prolongirt, oder die auf 3 Monate prolongirt sind, für welche aber die Prolongations-Abgabe zurückerstattet ist, declarirt und nicht vor diesem Tage wieder ausgeführt worden sind, in Gemäßheit der §§. 16 und 49 der Zollverordnung resp. der Eingangszoll nebst der auf den zehnten Theil des Zolles bestimmten Erhöhung und bei deren Wiederausfuhr auch der Ausgangszoll oder die Prolongations-Abgabe zu entrichten ist.

Hamburg, den 26. April 1845.

Die Zoll- und Accise-Deputation.

XXX.

Mai 7. Die Bekanntmachung der bevorstehenden Umschreibung durch die Capitaine des Bürger-

Bürger-Militairs vom 7. Mai 1845 ist derjenigen vom 16. Mai 1834 (s. oben Bd. XIII. S. 79.) völlig gleichlautend. Mai 7.

XXXI.

Polizey-Bekanntmachung, das am 15. dieses Monats in der großen Michaelis Kirche stattfindende geistliche Concert zum Besten der Warte-Schulen betreffend. Mai 13.

Zur Erhaltung der Ordnung bei dem am Donnerstag den 15. dieses in der großen Michaelis Kirche stattfindenden Concerte, welches um 5½ Uhr präcise anfängt, findet die unterzeichnete Behörde sich zu folgenden Polizey-Verfügungen veranlaßt:

Es werden nur drei Thüren der Kirche geöffnet werden, nämlich:

1. die kleine Norderthüre, welche allein als Eingang für die Kunstgenossen, sie mögen zu Wagen oder zu Fuß kommen, bestimmt ist;
2. die große Süderthüre, als Eingang für die Zuhörer, welche zu Wagen kommen;
3. die große Norderthüre, als Eingang für die Zuhörer, welche zu Fuße kommen.

Die Oeffnung dieser Eingänge findet 4½ Uhr statt.

(Das Uebrige ist wörtlich übereinstimmend mit der Polizey-Bekanntmachung vom 30. Juni 1841. S. oben Bd. XVI. S. 456.)

Hamburg, den 13. Mai 1845.

Die Polizey-Behörde.

XXXII.

XXXII.

Mai 14. **Dekla**

ausgetauscht zwischen Seiner Majestät dem Senat der freien und Hanseſtadt Hamburg, Die Ratificationen ſind am 14. Mai 1845 Mit beigefügter

Déclaration.

Sa Majesté le Roi des Royaumes Unis de Suède et de Norvège et le Sénat de la Ville libre et Anséatique de Hambourg ayant jugé utile de s'entendre relativement à l'exportation des biens des ressortissans respectifs d'un Etat à l'autre, et ayant à cet effet muni les soussignés de Pleinpouvoirs respectifs, trouvés en bonne et dûe forme, les Soussignés sont convenus à cet égard des Articles suivans:

Article I.

Les droits connus sous le nom de Jus detractus, de Census emigrationis et de Gabella hereditaria ne seront plus exigés ni perçus à l'avenir entre les Royaumes Unis de Suède et de Norvège et la Ville libre et Anséatique de Hambourg.

Article II.

Cette disposition s'étend non seulement aux droits et autres impositions de ce genre qui font partie des revenus publics, mais encore à ceux qui jusqu'ici

ration Mai 14.

Könige von Schweden und Norwegen und dem unterzeichnet zu Hamburg den 17. Februar 1845. zu Hamburg ausgewechselt.
deutscher Uebersetzung.

Deklaration.

Da Se. Majestät der König der vereinigten Königreiche Schweden und Norwegen und der Senat der freien und Hansestadt Hamburg es für nützlich erachteten, sich gegenseitig über die Ausfuhr der Güter der respectiven Staatsangehörigen von einem Staate zum andern zu verständigen, so haben sie zu diesem Zwecke die Unterzeichneten mit respectiven Vollmachten versehen, und nachdem dieselben in guter und gehöriger Form befunden worden, haben die Unterzeichneten die folgenden Artikel in dieser Hinsicht verabredet:

Artikel I.

Die unter dem Namen: Jus detractus, Census emigrationis und Gabella hereditaria, (Abzugsrecht, Auswanderungsabgabe und Erbschaftssteuer) bekannten Abgaben sollen in Zukunft zwischen den vereinigten Königreichen Schweden und Norwegen und der freien und Hansestadt Hamburg nicht mehr verlangt und erhoben werden.

Artikel II.

Diese Verfügung erstreckt sich nicht nur auf die Abgaben und anderen Auflagen dieser Art, welche einen Theil der Staatseinkünfte bilden, sondern auch auf diejenigen, welche

Mai 14. qu'ici pourraient avoir été perçus par quelques provinces, villes, juridictions, corporations, arrondissemens ou communes, de manière que les ressortissans respectifs, qui exporteront des biens ou auxquels il en écherrait à titre quelconque dans l'un des pays respectifs, ne seront assujétis, sous ce rapport, à d'autres impositions ou taxes qu'à celles qui, soit à raison de succession, de vente ou de mutation de propriété quelconque seraient également acquittées par les habitans de la Suède et de la Norvège ou par ceux de Hambourg d'aprés les lois, réglemens et ordonnances, qui existent ou qui seront rendus par la suite dans les pays respectifs.

Article III.

Les stipulations de la présente Déclaration seront applicables non seulement à toutes les successions à écheoir à l'avenir et à celles déjà dévolues, mais à toutes les translations de biens en général, dont l'exportation n'a point été effectuée.

Article IV.

La présente Déclaration, expédiée en double et de même teneur sera échangée et aura force et valeur à dater du jour où les échanges auront eu lieu.

Article V.

Cette Déclaration sera ratifiée et les ratifications échangées à Hambourg dans l'espace

Digitized by Google

welche bisher von einigen Provinzen, Städten, Mai 14.
Gerichtsbarkeiten, Corporationen, Bezirken oder Gemeinden erhoben seyn möchten: so daß die respectiven Staatsangehörigen, welche Güter ausführen werden, oder denen sie unter irgend einem Titel in einem der respectiven Länder zufallen mögen, in dieser Hinsicht keinen andern Abgaben oder Steuern unterworfen seyn sollen, als denjenigen, welche wegen einer Erbschaft, eines Verkaufs oder irgend einer Eigenthumsveränderung von den Bewohnern von Schweden und Norwegen, oder von den Bewohnern Hamburgs ebenfalls entrichtet werden nach den Gesetzen, Verfügungen und Verordnungen, welche in den respectiven Ländern bestehen oder in der Folge erlassen werden.

Artikel III.

Die Bestimmungen der gegenwärtigen Deklaration sollen nicht nur auf alle künftig zufallenden oder schon zugefallenen Erbschaften sich erstrecken, sondern auch auf jede Uebersiedelung von Gütern im Allgemeinen, deren Ausfuhr nicht bewerkstelligt worden ist.

Artikel IV.

Die gegenwärtige in duplo gleichlautend ausgefertigte Deklaration soll ausgetauscht werden, und von dem Tage an, wo der Austausch Statt finden wird, in Kraft und Gültigkeit treten.

Artikel V.

Diese Deklaration soll ratificirt werden, und die Ratifikationen sollen zu Hamburg binnen

Mai 14. l'espace de trois mois, ou plutôt si faire se peut.

En foi de quoi les Soussignés ont signé la présente Déclaration de leur main et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Hambourg le 17. Février mil huit cent quarante et cinq.

(signé)

K. Sieveking. (L. S.) *A. R. Wrangel.* (L. S.)

XXXIII.

Mai 23. **Bekanntmachung,**

betr. das Sandbaggern und Sandgraben längs den hamburgiſchen Elbufern.

Da es von der größten Wichtigkeit iſt, daß das Sandbaggern und Sandgraben in der Elbe längs den hamburgiſchen Ufern zu Schiffs-Ballaſt und ſonſtigem Gebrauche nur an ſolchen Stellen geſchehe, wo es den Ufern, dem Strome, der Düpe und der Schifffahrt nicht zum Nachtheile, ſondern möglichſt zum Vortheile gereichen kann, ſo hat E. H. Rath unter Aufhebung der früher dieſerhalb erlaſſenen Verordnungen ſich veranlaßt gefunden, folgende Verordnung zu ertheilen.

§. 1.

Aller aus der Elbe zwiſchen und längs den hamburgiſchen Ufern gewonnener Sand, ſei es zum Schiffs-Ballaſt oder zu anderem Gebrauche muß **gebaggert** werden, Abgra-

binnen drei Monaten oder früher, wenn's möglich, ausgetauscht werden. Mai 14.

Zur Beglaubigung dessen haben die Unterzeichneten die gegenwärtige Deklaration unterzeichnet und besiegelt.

So geschehen in Hamburg am 17. Februar Ein Tausend Acht Hundert Fünf und Vierzig.

(unterz.)

K. Sieveking. (L. S.) A. R. Wrangel. (L. S.)

---

grabung desselben ist bei Strafe von 5 bis 10 Rthlr. verboten. Mai 23.

§. 2.

Sandbaggerung zwischen und längs den hamburgischen Elbufern zu Schiffs-Ballast oder zu anderem Gebrauche darf für die Folge nur an solchen Stellen geschehen, welche abseiten der Schifffahrt- und Hafen-Deputation mittelst roth und weiß gestreifter Tonnen, an denen das Wort „BALLASTSAND“ angebracht ist, bezeichnet sind.

Diese Tonnen werden nach Anweisung des Wasserbau-Directors vom Arsenal-Inspector gelegt und so oft es wegen Veränderungen im Flußbette nöthig wird, verlegt.

§. 3.

An den solchergestalt bezeichneten Plätzen darf ein Jeder, der nicht auf die im §. 5 bestimmte Prämie Anspruch macht, ohne daß es dazu einer speciellen Erlaubniß bedarf,

Aus-

Mai 23. Ausbaggerungen zu beliebigem Gebrauche des Sandes, unter Aufsicht und nach der an Ort und Stelle zu ertheilenden Anweisung des Aufsehers der Sandbaggerei, vornehmen.

§. 4.

Der Aufseher der Sandbaggerei, welcher verpflichtet ist, täglich wenigstens einmal, während der zum Baggern geeigneten Zeit auf den angewiesenen Stellen, persönlich die Runde zu machen, und der durch Dienstkleidung und Wappenschild legitimirt ist, wird den Baggerern zwischen den obengenannten Tonnen diejenigen Stellen genauer anweisen, an denen der Sand wegzunehmen ist; insbesondere wird derselbe darauf achten, daß nicht zu nahe am Ufer, sondern stets zur Verbreiterung des Fahrwassers gebaggert werde.

Seinen Anweisungen haben die Baggerleute unbedingte Folge zu leisten, widrigenfalls derselbe berechtigt ist, sie oder ihre Geräthschaften anzuhalten und in Gewahrsam bringen zu lassen.

Baggerer, welche außerhalb der, durch die Tonnen bezeichneten Stellen und zwischen oder längs hamburgischen Ufern betroffen werden, wird der Aufseher arretiren lassen, und zur Bestrafung bei der löblichen Polizei-Behörde zur Anzeige bringen.

Klagen und Beschwerden über den Aufseher sind zunächst bei dem S. T. Herrn Hafenherrn als seiner vorgesetzten Behörde anzubringen.

§. 5.

Digitized by Google

§. 5. Mai 23.

Um einen ordnungsmäßigen Betrieb dieser Baggerei und die aus demselben für das Fahrwasser entstehenden Vortheile um so sicherer zu erreichen, ist die früher bestandene, seit dem Jahre 1840 aber aufgehobene gewesene Prämie von 2 m/ Courant für 6 Last vorschriftmäßig gebaggerten Sand zum Schiffs-Ballast im Hamburger Hafen, oder zu anderem Gebrauche innerhalb der Thore und Bäume der Stadt von dem von der Schifffahrt- und Hafen-Deputation bekannt zu machenden Tage an bis auf Weiteres wieder eingeführt, und wird auf gehörig producirte Bescheinigung, von löbl. Kammer ausgezahlt werden.

Zur Erlangung derselben sind folgende Formalitäten genau zu beobachten:

a. Jede Schute für deren Ladung die Prämie in Anspruch genommen werden soll, ist mit ordentlichen Kisten, deren Inhalt auf 6 oder 8 Last d. h. auf 300 Cubicfuß oder 400 Cubicfuß abgemessen seyn muß, zu versehen, und sodann durch den Eigenthümer oder Führer derselben bei dem Arsenal-Inspector anzumelden.

b. Auf diese Meldung wird, nach Richtigfindung der Maaße der Kiste, jeder Schute vom Inspector eine Nummer ertheilt, die auf einem 8 Zoll im Quadrat großen Bleche, deutlich mit schwarzer Farbe auf weißem Grunde an beiden

Mai 23. Seiten der Schute angebracht werden muß.

c. Zugleich erhält der Eigenthümer oder Führer vom Inspector ein mit der Nummer der Schute und mit seinem Namen versehenes Buch, welches stets am Bord befindlich seyn muß und worin der Aufseher, nachdem die Schute vorschriftmäßig vollgebaggert, und ihm angezeigt worden, Tag, Stunde, Größe der Ladung und Bestimmungsort der Schute einträgt.

d. Dasselbe Buch hat der Führer der Schute dem Empfänger der Ladung (Capitain oder Steuermann des Schiffes, Bauübernehmer ꝛc. ꝛc.) vorzuzeigen und ihn um Bescheinigung der Ablieferung zu ersuchen.

e. Am Ende jedes Monats hat der Eigenthümer oder Führer das Buch nebst der, in Uebereinstimmung mit demselben auf den dazu gedruckten Formularen, in duplo aufgemachten Rechnung über den Betrag der Prämie dem Inspector vorzulegen, welcher nach Prüfung und Richtigfindung der Rechnung, diese attestirt, und das Buch dem Ueberbringer zurückgiebt; die Rechnung aber ist zur Visirung an den Wasserbau-Director und weiter an löbliche Kammer zu befördern, woselbst alsdann die Zahlung in Empfang zu nehmen.

Wer die genaue Beobachtung einer oder der anderen dieser Vorschriften, welche in den

den zu ertheilenden Büchern abgedruckt sind, Mai 23.
versäumt, geht dadurch des Anspruches auf die Prämie verlustig.

§. 6.

Der Arsenal-Inspector ist berechtigt die Schuten, so oft er es für gut findet, nachzumessen, oder durch den Aufseher nachmessen zu lassen und solchen Schuten, in denen die Kisten, ohne vorgängige Anzeige, verändert worden, die Nummer und das Buch abzunehmen, womit alsdann jeder Anspruch auf Erhebung der Prämie, selbst für die bereits im Buche notirten Schuten, aufhört.

§. 7.

Alles Graben und Einwerfen von Sand in der Nähe der Ufer, wird nach §. 1 mit einer Geldstrafe von 5 bis 10 Rthlr. für jeden Contraventionsfall, und alles Baggern außerhalb der angewiesenen Stellen mit einer Geldstrafe von 2 Rthlr. für jeden Contraventionsfall und bei wiederholter Nichtachtung der gesetzlichen Vorschriften mit geschärften Strafen belegt.

§. 8.

Wenn Bewohner des Landgebietes in größerer Entfernung von der Stadt, zu Deichen, Wegen, und anderem Gebrauche Sand aus der Elbe baggern wollen, so haben sie, da wegen dieser einzelnen Fälle nicht füglich Tonnen gelegt und permanente Aufseher angestellt werden können, sich wegen Ertheilung der Erlaubniß an den S. T. Herrn Landherrn der Marschlande zu wenden,

Mai 23. von welchem sie Behufs der näheren Anweisung der Stelle an den Wasserbau-Director verwiesen werden.

Gegeben in Unserer Rathsversammlung. Hamburg, den 23. Mai 1845.

XXXIV.

Mai 27. **Polizey-Bekanntmachung,**

betreffend die Controleprobe der Dichtigkeit von fittings.*)

Zugleich bringt die unterzeichnete Behörde zur allgemeinen Kenntniß, daß vorläufig die hiesigen Techniker, Herren Professor Wiebel, G. Repsold und C. L. Nagel, mit der im §. 7 des obstehenden Mandates von Staatswegen für einzelne Fälle vorbehaltenen Controleprobe der Dichtigkeit von fittings beauftragt sind, und fordert diejenigen, welche ihre Häuser durch Gas erleuchten lassen wollen, auf, den genannten Technikern, wenn diese in einem oder dem anderen Hause eine Anlage hinsichtlich ihrer Dichtigkeit auch ihrerseits behufs der Controle zu prüfen für erforderlich erachten sollten, den Zutritt zu den Gasleitungen zu gewähren.

Hamburg, den 27. Mai 1845.

Die Polizey-Behörde.

---

*) Anm. Dieselbe ist abgedruckt hinter einem neuen Abdrucke des Mandates vom 18. December 1844, betreffend die Anlegung von Gasleitungen.

XXXV.

Digitized by Google

XXXV.

Taxe

Mai.

am Landungsplatze der Dampfschiffe in der Vorstadt St. Pauli.

I. Für den Transport durch Arbeitsleute.

A. Für Gegenstände und Sachen vom Landungsplatze an oder vom Bord zu bringen.

1. Für einen Wagen mit einem oder mehreren Koffern belastet 1 mk —ß
2. Für einen Wagen ohne solche Belastung . . . . . — : 12 :
3. Für einen Koffer . . . . — : 4 :
4. Für einen Mantel oder Nachtsack . . . . . — : 2 :

Falls aber die zuletzt genannten beiden Gegenstände durch Arbeitsleute vom Landungsplatze aus weiter transportirt werden, fallen die dafür bestimmten Ansätze weg, und ist nur die sub B oder C gedachte Gebühr zu berechnen.

B. Für den Transport von Gepäcke mit einer Karre.

1. Nach Hamburg . . . . . 1 mk 4 ß
2. Nach der Vorstadt St. Georg 1 : 12 :
3. In der Vorstadt St. Pauli bis zum Schulterblatt incl. — : 12 :
4. Nach dem Grasbrook . . . 2 : — :
5. Nach Altona bis an Rainville 1 : — :

C. Für den Transport von Gepäcke, welches getragen werden kann.

1. Nach Hamburg . . . . . — mk 14 ß
2. Nach der Vorstadt St. Georg 1 : 4 :

3.

Mai. 3. In der Vorstadt St. Pauli bis zum Schulterblatt incl. — m/ 8 ß
4. Nach dem Grasbrook . . . 1 : 8 :
5. Nach Altona bis an Rainville — : 12 :

II. Für Wagen und Pferde.

A. Zweispännige oder für zwei Vorspannpferde.

1. Nach Hamburg . . . . . 1 m/ 12 ß
2. Nach der Vorstadt St. Georg 2 : 4 :
3. In der Vorstadt St. Pauli bis zum Schulterblatt incl. 1 : 4 :
4. Nach dem Grasbrook . . . 2 : 8 :
5. Nach Altona bis an Rainville 1 : 8 :

Außerdem wird bei einem zweispännigen Wagen für jeden Koffer, Korb oder sonstigen verschlossenen Behälter 2 ß mehr bezahlt, das übrige Gepäck ist frei.

B. Einspännige.

1. Nach Hamburg . . . . . — m/ 14 ß
2. Nach der Vorstadt St. Georg 1 : 2 :
3. In der Vorstadt St. Pauli bis zum Schulterblatt incl. — : 12 :
4. Nach dem Grasbrook . . . 1 : 4 :
5. Nach Altona bis an Rainville — : 12 :
6. Nach dem Dorfe Ottensen . 1 : — :

Für mehr als 2 Personen in einem einspännigen Wagen wird à Person in der Stadt und St. Pauli 2 ß, nach anderen Gegenden 4 ß mehr bezahlt, für jeden Koffer incl. dazu gehörendes Reisegepäck 4 ß.

Trinkgeld darf nicht gefordert werden.

Thorsperre und etwaige Rücksperre, so wie Chaussee-Gelder, sind besonders zu vergüten.

Nach

Nach 10 Uhr Abends und vor 7 Uhr Morgens wird die Hälfte der Taxe mehr bezahlt, und nach 11 Uhr und in der Nacht das Doppelte. Mai.

Jeder bei dem Landungsplatze angestellte Fuhrmann ist verpflichtet, bei 2 Rthlr. Strafe ein Exemplar dieser Taxe in seinem Wagen anzuheften, so wie ein jeder Arbeitsmann ein solches immer bei gleicher Strafe bei sich führen muß.

Etwaige Beschwerden sind bei dem unterzeichneten Patronat, große Theaterstraße No. 45, anzubringen.

Hamburg, im Mai 1845.

Das Patronat
der Vorstadt St. Pauli.

XXXVI.

Bekanntmachung, Juni 3.

betreffend die Legung von zwei ferneren Bojen an dem Asseler und dem schwarzen Tonnen-Sande.

Durch die Bekanntmachung vom 1. October 1844 ward es zur Kunde der Betheiligten gebracht, daß um den aufkommenden Schiffen bei S. W. und W. Winden die Fahrt durch das südliche Fahrwasser unterhalb Stade bei den sogenannten beiden Häusern zu erleichtern und das Fahrwasser gehörig zu bezeichnen, zwei Bojen, eine weiße am oberem Ende von dem schwarzen Tonnen-Sande und eine schwarze am Asseler Sande hingelegt worden seyen. Da nun abermals um den angegebenen Zweck noch besser zu erreichen, noch eine weiße Boje am untersten

Fall

Juni 3. Fall von dem schwarzen Tonnen-Sande, und eine schwarze Boje am Asseler Sande gelegt worden sind, so wird dies hierdurch zur Kunde der Lootsen, Schiffer und des übrigen Publicums gebracht.

Hamburg, den 3. Juni 1845.

Die Schifffahrt- und Hafen-Deputation.

XXXVII.

Juni 6. **Bekanntmachung,**
betr. die Bedingungen der Privat-Straßen-Laternen.

Da es für eine geregelte und möglichst gleichmäßige Straßenerleuchtung und somit für die Annehmlichkeit des Gesammt-Publicums unumgänglich nöthig ist, die zur Erleuchtung der Straßen dienenden Privat-Lampen, wenn sie die Vortheile der für öffentliche Erleuchtung bestimmten niedrigen Preise genießen wollen, nicht wie es bisher der Fall ist, willkürlich nur zeitweise brennen zu lassen, so bestimmen Verordnete löblicher Kämmerei:

1) Daß sämmtliche Privat-Straßen-Laternen in Lichtstärke und Brennzeit denen der öffentlichen Straßen-Lampen gleich seyn sollen: nämlich jede Flamme bis Mitternacht von der Helligkeit von 12 gleichzeitig brennenden Wachskerzen 6 auf's ℔ und nach Mitternacht gleich 5 solcher Kerzen.

2) Wer eine Laterne vor oder über seiner Thür an der Straße zu haben wünscht, kann

kann dieselbe, insofern die Kosten der ersten Einrichtung von der Gas-Compagnie getragen worden, nicht wieder aufgeben, ohne zuvor jene Kosten, um dafür eine Straßen-Laterne herzustellen, vergütet zu haben, welche Verpflichtung auch auf den nachfolgenden Besitzer des Hauses oder Erbes übergeht und daher der Verkäufer oder Vermiether allemal gehalten ist, den Käufer oder Miether hierauf aufmerksam zu machen. Sind aber solche Lampen auf Kosten der Privaten eingerichtet, so steht es den Besitzern derselben frei, die Erleuchtung derselben mit dreimonatlicher Kündigung aufzugeben. Juni 6.

3) Die Gas-Compagnie ist in Gemäßheit §. 18 ihres mit der Kammer abgeschlossenen Vertrages bereit, an allen Stellen, wo sie ohnedem nach dem bestehenden Reglement eine Straßen-Laterne würde stellen müssen, die Herstellung und Unterhaltung einer solchen Privat-Laterne, statt der öffentlichen, für ihre Rechnung zu beschaffen, jedoch nur bis zum Kostenpreis der Ersteren.

4) Besitzer von Privathöfen und Gängen, deren Beleuchtung bisher von der Kammer besorgt wurde, haben sich, wegen der ersten Einrichtung zur Erleuchtung, mit der Gas-Compagnie zu verständigen, die von ihnen nur eine, kaum die Kosten deckende Vergütung verlangen wird. Hinsichtlich der Lichtkosten selbst, stehen sie dagegen nur in Beziehung zur löbl. Kämmerei.

5) Die für Privat-Straßen-Laternen an die Kammer zu leistende Vergütung wird im Maximo seyn wie folgt: a)

Juni 6. a) Diejenigen, welche nur eine Lampe vor oder über ihrer Thür brennen — und zwar so, daß sie vollkommen zur Straßenerleuchtung dient — haben dafür jährlich 10 m/ Crt. zu vergüten.

b) Diejenigen, welche zwei Lampen vor ihrem Hause brennen, die vollkommen zur Straßenerleuchtung dienen, haben jährlich 25 m/ Crt. zu entrichten.

Eine Erhöhung dieser Ansätze, mit Bezug auf §. 18 des Contracts, bleibt vorbehalten.

c) Wegen Laternen, welche über den Hausthüren angebracht und zugleich zur innern Erleuchtung dienen, daher bei der Straßenerleuchtung nicht in Anschlag gebracht werden können, hat man sich, insofern sie mit Gas erleuchtet werden sollen, lediglich an die Gas-Compagnie zu wenden.

d) Bei Ablauf einer geschehenen Kündigung solcher Lampen vor den Thüren, richtet sich die Bezahlung für das letzte Viertel- oder Halbjahr nicht nach dem verflossenen Zeitraum, sondern nach der Zahl der Brennstunden derselben und des nach Anleitung des Leuchten-Kalenders zu berechnenden Gasconsums.

Um sobald als möglich zu erfahren, welche Privaten Lampen vor ihren Häusern wünschen, wird löbl. Kämmerei durch ihre Beamten in dem Verlaufe der Herstellung der Einrichtung zur Straßenerleuchtung den Hauseignern der betreffenden Straßen gedruckte

druckte Anfrage-Zettel zustellen und nach einigen Tagen wieder abfordern lassen. Auf diesen Zetteln ist zu bemerken: Wie viele Lampen und ob vor oder über der Thür vom Eigner oder Miether gewünscht werden. Juni 6.

Diejenigen Hauseigner, welchen solche Zettel nicht zu Händen kommen sollten, wollen selbe in der Kämmerei-Schreiberei oder bei dem Leuchten-Administrator Barwasser, Jacobi-Kirchhof No. 14, abfordern lassen, bei welchem Letzteren auch die Anmeldung zu machen ist.

Zunächst betrifft es diejenigen Straßen, wo bereits Gasröhren gelegt sind und ist ein baldiger Entschluß deshalb zu empfehlen, weil nach geschehener definitiven Stellung der Lampen spätere Meldungen nicht unter so günstigen Bedingungen befriedigt werden dürften.

Nach Eingang der Anmeldungen wird es sich erst bestimmen lassen, ob alle Gesuche berücksichtigt werden können, und behält löbl. Kämmerei sich in dieser Hinsicht eine weitere Entscheidung vor.

Hamburg, den 6. Juni 1845.

Verordnete der Kämmerei.

XXXVIII.

Publicandum,

betreffend die hypothekarischen Belegungen von Pupillar-Vermögen. Juni 13.

Da der Wiederaufbau des durch das Brand-Unglück vor 3 Jahren zerstörten Stadttheils größtentheils vollendet und die Wohnungen unserer Bürger hoffentlich schon am Ende dieses

Juni 13. dieses Jahres bis auf einige wenige, welche besonderer Verhältnisse wegen erst später in Angriff genommen werden konnten, wiederhergestellt seyn werden, so hat der Hochweise Rath es für unbedenklich und im Interesse der Beikommenden für zeitgemäß gehalten:

1) die hinsichtlich der hypothekarischen Belegungen von Pupillar-Vermögen im April 1843 beliebten, durch das Publicatum der Vormundschaft-Deputation vom 18. jenes Monats bekannt gemachten, beschränkenden Bestimmungen, sub 1, b, 2 und 3, mit Ablauf dieses Jahres wieder außer Kraft zu setzen, so daß der Art. 45 der Vormundschafts-Ordnung in Betreff der städtischen Erben, welche zur Grundsteuer taxirt sind, vom 1. Januar 1846 an wieder die allein leitende Norm für die Beurtheilung der Sicherheit dieser Belegungen abgeben wird;

2) die Vormundschaft-Deputation zu ermächtigen, Belegungen von Pupillar-Vermögen in den, aus expropriirten Grundstücken neu formirten städtischen Erben, welche zur Grundsteuer bereits taxirt sind, bis zum 31. December d. J. in den ersten $\frac{3}{8}$ der Grundsteuer-Taxe zu genehmigen.

Die Vormundschaft-Deputation bringt diese Bestimmung hiedurch mit Genehmigung des Hochweisen Rathes zur Kenntniß des Publicums.

Hamburg, den 13. Juni 1845.

In fidem H. Matsen, Dr., Actuar.

XXXIX.

XXXIX.

Bekanntmachung

Juni 28.

wider die Uebernahme von Tischlerarbeiten an Häusern ohne vorhergegangene Besichtigung.

Da es noch fortwährend vorkommt, daß Tischlermeister und Freimeister Arbeiten an Häusern übernehmen, welche ohne vorherige Besichtigung abseiten der Wohlw. Kirchspielsherren nicht verfertigt werden dürfen, so sehe ich mich veranlaßt, in Erinnerung zu bringen, daß

Ausluchten, Ausbauer, Kellerschauer, ausschlagende Thüren, Haus- und Kellertreppen, Kellerluken, Vorlegetritte,

kurz Alles, was über den rechten Grund eines Hauses nach der Straße zu hinausliegt, ohne vorherige Besichtigung weder neu gemacht noch reparirt werden darf.

Kein Tischler kann solche Arbeiten übernehmen, ohne sich einer Strafe auszusetzen, wenn er sich nicht überzeugt hat, daß eine Besichtigung vorhergegangen ist.

Die Aelterleute werden beauftragt, diese Verfügung drucken zu lassen, und jedem Meister und Freimeister, so wie jedem neu aufgenommenen Meister und Freimeister ein Exemplar zuzustellen.

Hamburg, den 28. Juni 1845.

M. H. Hudtwalcker, Dr.,
Patron des Tischler-Amts.

XL.

Digitized by Google

XL.

Juli 1.

Bekanntmachung,

betreffend die Prämien für Ballast-Sand.

Unter Bezugnahme auf die Verordnung wegen des Baggerns von Sand zu Schiffs-Ballast und sonstigem Gebrauche, vom 23. Mai d. J., werden hiedurch diejenigen Schuteneigenthümer und Sandlieferanten, welche nach Maaßgabe der genannten Verordnung auf die im §. 5 derselben bestimmte Prämie von 2 Mark Courant für 6 Last vorschriftmäßig gebaggerten Sand Anspruch machen wollen, aufgefordert, sich unter Beobachtung der vorgeschriebenen Formalitäten, bei dem Arsenal-Inspector Sievers zu melden, und ihre Schuten-Nummern und Ladungsbücher in Empfang zu nehmen.

Zugleich wird hierdurch angezeigt, daß drei roth und weiß gestreifte und mit dem Worte BALLASTSAND bezeichnete Bojen an der Südseite des Fahrwassers zwischen Altona und dem Hamburger Hafen gelegt sind, und daß daselbst denen, die auf die Prämie Anspruch machen, vom 7. Juli d. J. an durch den Aufseher nähere Anweisung ertheilt, und die demgemäß gebaggerte Lastenzahl in den Büchern bescheinigt werden wird.

Ferner werden zur Vereinfachung der Erlangung der erforderlichen Anweisung, auf der Elbe oberhalb der Stadt in der Gegend von Rothenburgsort, an solchen Stellen, wo das Baggern von Sand gestattet ist, einige ganz roth angestrichene Bojen gelegt werden, welche

welche indeß nicht mit den vorhin erwähnten roth und weiß gestreiften Bojen zu verwechseln sind, indem nur diese letzteren diejenige Gegend des Fahrwassers bezeichnen, für welche die Prämie bezahlt wird. Juli 1.

Wer in größerer Entfernung von der Stadt Sand baggern will, hat in jedem einzelnen Falle nach den Bestimmungen des §. 8 der Verordnung vom 23. Mai sich zu richten.

Hamburg, den 1. Juli 1845.

Die Schifffahrt- und Hafen-Deputation.

XLI.

Patronats-Bekanntmachung

in Betreff der im Kleinhandel künftig zu gebrauchenden Maaße zu St. Pauli. Juli 3.

Nachdem durch die Bekanntmachung E. H. Raths vom 16. October vor. Jahres der Gehalt und die Dimensionen der Unterabtheilungen der Kornfaß- und anderer übereinstimmenden Maaße festgesetzt worden sind, bringt die unterzeichnete Behörde die desfallsigen mit dem 1. Januar d. J. in Kraft getretenen Bestimmungen hiemittelst in Erinnerung, unter der Anzeige, daß bis Ende September d. J. die bisher üblich gewesenen Maaße gänzlich beseitigt und dagegen die nach den im Stadt-Archive niedergelegten Normalen anzufertigenden neuen Maaße angeschafft, in Gebrauch genommen seyn müssen.

Die

Juli 3. Die hinsichtlich der neuen Maaße festgesetzten Bestimmungen sind folgende:

der Himten muß enthalten		im Durchmesser
2018	Cubik-Zoll	$18\frac{1}{2}$ Zoll
das Spint . . 504	: :	$10\frac{1}{4}$:
das halbe Spint 252	: :	$7\frac{3}{4}$:
das große Maaß 126	: :	6 :
das kleine Maaß 63	: :	$4\frac{3}{4}$:

Ungestempelte Maaße werden nicht zugelassen.

Die Vergleichung und Stempelung geschieht durch den beeidigten Justir-Beamten G. Repsold, Herrengraben No. 85, welchem dafür folgende Gebühren zu entrichten sind: Für die Justirung und Stempelung

eines hölzernen Himtens	14	ß
: : Spintes	10	:
: halben Spintes .	8	:
: großen Maaßes .	6	:
: kleinen Maaßes .	4	:

und für die einfache Vergleichung und Nachmessung richtig befundener Maaße die Hälfte dieser Ansätze.

Die Beamten und Polizei-Officianten sind beauftragt darauf zu achten, daß nach der obbemerkten Frist keine abgesetzte und keine ungestempelte Maaße mehr gebraucht werden.

Etwanige Contraventionsfälle haben sie der unterzeichneten Behörde sofort aufzugeben.

Hamburg, den 3. Juli 1845.

Das Patronat
der Vorstadt St. Pauli.

XLII.

Digitized by Google

XLII.

Bekanntmachung,

betreffend den Dampfbagger und die Taucherglocke auf der Elbe.

Juli 4.

Von der unterzeichneten Behörde wird hierdurch bekannt gemacht, daß zur Verbesserung des Fahrwassers verschiedene Arbeiten mit dem Dampfbagger und der Taucherglocke vorgenommen werden sollen, zu deren ungestörten Ausführung die Beobachtung der nachfolgenden Vorschriften, abseiten der Lootsen und Schiffer unerläßlich ist:

1) Dampfschiffe müssen, sobald sie in die Nähe des Baggers oder der Taucherglocke kommen, sich so weit als thunlich an der andern Seite des Fahrwassers halten, und die Maschine mit halber Kraft gehen lassen.

2) Segelschiffe müssen so weit abhalten, daß sie mit den Ankerketten des Baggers und der Glocke nicht in Berührung kommen.

3) Die Vorschrift für Dampfschiffe, die Maschine mit halber Kraft gehen zu lassen, ist auch in dem Falle zu beobachten, wenn dieselben an gefüllten Baggerschuten vorüberfahren, damit letztere nicht in Gefahr gerathen.

Der Dampfbagger wird vorerst unweit Neumühlen, und die Taucherglocke bei St. Pauli an der Nordseite des Fahrwassers beschäftigt seyn. Beide Fahrzeuge sind durch ihre von dem Gewöhnlichen abweichende Bauart leicht kenntlich, indeß werden dieselben, sobald sie in Arbeit sind, überdies

Juli 4. Flaggen aufziehen, und zwar der Bagger die Admiralitätsflagge mit dem Wappen und Anker und die Taucherglocke eine blaue Flagge mit den Worten TAUCHER-GLOCKE.

Sobald diese Flaggen stehen, sind die obigen Vorschriften um so sorgfältiger zu beobachten, da sonst leicht, namentlich für die in der Glocke befindlichen Arbeiter, Lebensgefahr herbei geführt werden kann.

Wenn durch Nichtbefolgung der vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln, Schaden entsteht, so ist das Schiff, welches denselben verursacht hat, dafür verantwortlich und zum Ersatze (so weit ein solcher möglich ist) verpflichtet, vorbehältlich einer anderweitigen Geld- oder Gefängnißstrafe für diejenigen Personen, durch deren Unaufmerksamkeit der Schaden veranlaßt worden.

Außer der Besatzung und den in officiellem Auftrage an Bord gehenden Personen, ist Niemanden das Betreten derselben erlaubt.

Hamburg, den 4. Juli 1845.

Die Schifffahrt- und Hafen-Deputation.

XLIII.

Juli 5. **Bekanntmachung,**

betr. die Stein-Ausfuhr aus den Walddörfern.

Da seither hinsichtlich der Stein-Ausfuhr aus den hamburgischen Walddörfern wiederholte Mißbräuche Statt gefunden haben, so wird hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht, daß

daß es in Zukunft mit der Stein-Ausfuhr Juli 5.
folgendermaaßen gehalten werden soll.

1) Jeder Dorfsvogt hat sich, bevor er einem Eingesessenen ein Attest über die auf seinem Grundstück oder auf den Gemeindeplätzen gegrabenen Feldsteine ertheilt, persönlich von dem Vorhandensein solcher Steine zu überzeugen.

2) Bei der Ertheilung der ferneren Atteste an ein und denselben Eingesessenen hat sich der Vogt auch davon zuvor zu überzeugen, daß die frühere Quantität Steine wirklich schon ausgeführt worden ist; und werden in Zukunft die von der Landherrenschaft zu ertheilenden Ursprungs-Certificate zur Zeit nicht über mehr als höchstens 30 Fuder Steine ausgestellt werden.

3) Jeder Eingesessene ist verpflichtet, seine Steine mit eigenem oder doch jedenfalls hamburgischem Gespann nach Hamburg zu transportiren und darf den Transport unter keiner Bedingung durch holsteinische Eingesessene besorgen lassen.

4) Es ist durchaus verboten, das einem Eingesessenen über seine Steine von der Landprätur ertheilte Ursprungs-Certificat Andern zur Benutzung zu überlassen. Auch ist der Verkauf von Steinen an die holsteinischen Eingesessenen strenge untersagt, und dürfen die Feldsteine aus den hamburgischen Dörfern nur nach Hamburg ausgeführt werden.

5) Alle vor Erlassung dieser Bekanntmachung ertheilten Ursprungs-Certificate,

Juli 5. werden, insofern die darauf angegebene Quantität Steine noch nicht gänzlich ausgeführt seyn sollte, hiemit gänzlich außer Kraft gesetzt.

Die Uebertreter dieser Verordnung sollen das erste Mal in eine Strafe von 10 Rthlr. verfallen seyn und haben im Wiederholungsfalle zu gewärtigen, daß ihnen die fernere Ertheilung von Ursprungs-Certificaten gänzlich verweigert werden wird.

Wornach sich Jedermann zu richten und vor Schaden zu hüten hat.

Hamburg, den 5. Juli 1845.

Die Landherrenschaft der Geestlande.

XLIV.

Juli 9. **Landherrliche Bekanntmachung**
wegen herrenloser Hunde.

Da seit einiger Zeit sich wieder mehrere Fälle ereignet haben, wo durch das Umherlaufen herrenloser bösartiger Hunde auf öffentlichen Wegen die Ruhe und öffentliche Sicherheit gefährdet worden sind, und da überdem in der gegenwärtigen heißen Jahreszeit die Besorgniß vor tollen Hunden eine größere Vorsicht nöthig macht, so wird hiedurch Jedermann an die wegen der frei umherlaufenden Hunde früher erlassenen Bekanntmachungen erinnert, und nochmals aufs ernstlichste gewarnt, seine Hunde nicht ohne Aufsicht auf öffentlichen Wegen und Plätzen so wie überhaupt nicht ohne Schleifknüppel umherlaufen zu lassen, widrigenfalls solche Hunde

Hunde als herrenlose angesehen, und vor- Juli 9.
behältlich aller Ansprüche an den Eigner für etwanigen Schaden, den ein solcher Hund angerichtet hat, ohne Weiteres getödtet werden sollen.

Hamburg, den 9. Juli 1845.

Die Landherrenschaft der Geestlande.

XLV.

Polizey-Verbot Juli 14.
des Verkaufs von sogenanntem Fliegen-Papier.

Da das mit Arsenik getränkte sogenannte Fliegen-Papier nach Umständen und bei nachlässiger Anwendung der Gesundheit leicht gefährlich werden kann, auch das Quassia-Holz, mit heißem Wasser übergossen, ein eben so brauchbares und völlig unschädliches Vertilgungsmittel der Fliegen abgiebt, so wird der Verkauf jenes Papiers sowohl im Großen als im Kleinen bei 10 Rthlr. Strafe für jeden Contraventionsfall hiemit untersagt.

Hamburg, den 14. Juli 1845.

Die Polizey-Behörde.

XLVI.

Notification, Juli 16.
die Erhebung einer Steuer, zum Besten der Kirche St. Nicolai zu Moorfleth in Billwärder, betreffend.

Da die dringenden Geldbedürfnisse der Kirche St. Nicolai zu Moorfleth in Billwärder es noch erfordern, daß derselben fernerhin auffer-

Juli 16. ausserordentliche Einnahme verschafft werde, indem die unterm 26. Juni 1840 auf fünf Jahre angeordnet gewesene Kirchensteuer zum Abtrag der Capitalien, welche zu den nothwendigsten Bauten angeliehen worden, noch nicht hingereicht hat, so haben mit Genehmigung Eines Hochedlen Raths die unterzeichneten Landherren eine Kirchensteuer vorgängig wieder auf die nächsten fünf Jahre angeordnet.

Zu dieser, auf Jacobi dieses Jahrs zum erstenmal zu erhebenden, Kirchensteuer ist jährlich zu erlegen:

für jeden Morgen Landes der Höfener . 8ß
für jeden Morgen Landes der Kammerpachtungen auf den Elb-Inseln . . 8ß
von den übrigen Grundbesitzern, Käthnern und Einwohnern zu Moorfleth, im Ausschlage, auf dem Billwärder-Neuendeich und auf den Elb-Inseln resp. 8 mk, 7 mk, 6 mk, 5 mk, 4 mk, 3 mk, 2 mk, 1 mk 8 ß, 1 mk und 12 ß.

Die unterzeichneten Landherren hegen indeß das gerechte Vertrauen, daß es einer besondern Aufforderung nicht einmal bedürfe, um die wohlgesinnten Mitglieder der Gemeine, welche dazu im Stande sind, zu vermögen, durch freiwillige Erhöhung ihrer Beiträge, sich ein bleibendes, mit Dank anzuerkennendes Verdienst um die Kirche zu erwerben.

Es hat übrigens ein Jeder, welcher zu dieser Steuer angesetzt worden, nicht nur seinen Antheil, nach den darüber angefertigten und

und Landherrlich revidirten Listen, willig und pünktlich zu entrichten, falls er sich nicht der sonst unvermeidlichen Gefahr aussetzen will, durch executivische Zwangsmittel dazu angehalten zu werden, sondern auch den mit der Eincassirung dieser Steuer beauftragten Personen mit Anstand und Bescheidenheit zu begegnen. Juli 16.

Hamburg, den 16. Juli 1845.

A. F. Spalding,
p. t. Landherr der Marschlande.

C. Hartung, Dr.,
p. t. Landherr der Marschlande.

XLVII.

Polizey-Verbot des Schießens, Abbrennens von Feuerwerk ꝛc. auf der Binnen-Alster. Juli 23.

Das Schießen und Abbrennen von Feuerwerk auf der Binnen-Alster wird, in Gemäßheit bestehender Verfügungen, bei 50 Rthlr. Strafe für jeden Contraventionsfall untersagt.

Hamburg, den 23. Juli 1845.

Die Polizey-Behörde.

XLVIII.

Rath- und Bürger-Convent vom 31. Juli 1845. Juli 31.

E. E. Rath hatte sich veranlaßt gesehen, die Erbges. Bürgerschaft auf Donnerstag den 31. Juli zusammenzurufen, um derselben folgende Anträge vorzulegen.

I.

Digitized by Google

Juli 31. I. Das Ergebniß des Finanz-Jahres 1844, in Verbindung mit dem Budget-Anschlage für das laufende Jahr, erfordert abermals einige Beschlußnahmen; weshalb E. E. Rath, indem er über die Finanzverhältnisse beider Jahre in der Anlage No. 1 und Sub-adjuncto sub Lit. A. eine Uebersicht mittheilt, und in derselben zugleich die Motive Seiner Anträge erörtert, — bei Erbges. Bürgerschaft darauf anträgt, es mitzugenehmigen,

daß außer der eventuellen Deckung des präsumtiven diesjährigen Deficits durch die vorhandenen Ueberschüsse, von der, vom 1. Juli 1845 bis dahin 1846 auszuschreibenden Brandsteuer abermals ein Viertheil erlassen, und namentlich einer der noch im Jahr 1845 fälligen Quartal-Termine nicht erhoben werde.

II. Durch einen Staatsvertrag vom 8. November 1841 sind die Senate von Hamburg und Lübeck verpflichtet, einer, Behufs Herstellung einer Eisenbahn-Verbindung auf dem rechten Elbufer zwischen Berlin und Hamburg sich bildenden Actiengesellschaft die Concession für die Fortführung dieser Bahn durch das beiderstädtische Gebiet zu ertheilen und den Anschluß an die Hamburg-Bergedorfer Bahn zu genehmigen. Die Verhandlungen beider Eisenbahn-Gesellschaften haben zu einer Verpachtung der selbstständig zu erhaltenden Hamburg-Bergedorfer Bahn geführt. Es handelt sich nunmehr um die Herbeischaffung

schaffung desjenigen Kostenbelaufes, welchen Juli 31.
der weitere Ausbau der Hamburg-Bergedorfer Bahn und ihres Hamburger Bahnhofes erfordert. Indem E. E. Rath Sich auf die nähere Auseinandersetzung in der Anlage No. 2 cum Subadjuncto Lit. B. bezieht, trägt er auf die Mitgenehmigung Erbges. Bürgerschaft dahin an:

1) daß unter den in dem Subadjuncto Lit. B. enthaltenen Bedingungen der Staat sich durch Uebernahme von 5160 Actien zum Belaufe von 1,548,000 m/ Bco. bei dem Unternehmen der Hamburg-Bergedorfer Eisenbahn betheilige;
2) daß die desfalls erforderlichen Geldmittel vermittelst Anleihe auf eine näher zu bestimmende Art zu decken.

III. Die mannigfachen außerordentlichen Verwendungen von ungewöhnlich bedeutender Art, welche der Hamburgische Staat jetzt, theils zur Beförderung des Handelsverkehrs seiner Angehörigen, namentlich durch Theilnahme an Eisenbahnen und durch Verbesserung der Elbschifffahrts-Einrichtungen, theils für wesentlich nützliche Anstalten in seinem Innern zu machen hat, stellen das Bedürfniß heraus, außer der desfallsigen theilweisen Herbeiziehung der Ueberschüsse der ordentlichen Staatsmittel, für außerordentliche Geldmittel in einer alle Verhältnisse berücksichtigenden Weise zu sorgen. E. E. Rath hat die näheren desfallsigen Verhältnisse in der Anlage No. 3 erörtert,

und

Juli 31. und ersucht demnach Erbges. Bürgerschaft, es mitzugenehmigen:

daß Verordnete Löbl. Kämmerei und das Löbl. Collegium der Sechsziger potestivirt werden, gemeinschaftlich mit E. E. Rath zu gelegener Zeit eine Anleihe von pro maximo 9 Millionen Mark Banco Netto-Provenu, oder deren Werth, zu contrahiren, übrigens unter den, in der Anlage näher bezeichneten Bedingungen und speciellen Bestimmungen, namentlich auch was die Verwendung der Gelder und die Aufhebung der Annahme der Gelder zu 4 pCt. Courant betrifft; — daß ferner auch Verordnete Löbl. Kämmerei potestivirt werden, abgesehen von den bereits früher als erforderlich bezeichneten temporären Aushülfen, interimistisch bis zum erfolgten Abschluß der Anleihe, die erforderlichen weiteren Geldmittel anzuschaffen.

IV. Der Ausbau des Hamburger Eisenbahnhofes, um ihn zur Aufnahme desjenigen Verkehrs in Stand zu setzen, welcher sich nach beschaffter Einmündung der Berlin-Hamburger Eisenbahn in die Hamburg-Bergedorfer Bahn in demselben vereinigen wird, erfordert annoch die Expropriation einiger Grundstücke. Indem E. E. Rath Sich auf die Anlage No. 4 cum Subadjunctis bezieht, trägt Er auf die Zustimmung Erbges. Bürgerschaft dahin an:

daß Behufs Erweiterung des Hamburger Eisenbahnhofes das revidirte Expropriations-Gesetz vom 26. April 1844

1844 auf die in dem anliegenden Risse und Verzeichnisse näher beschriebenen Grundstücke in Anwendung zu bringen. Juli 31.

V. Um die Ausführung der Pläne wegen des Oberhafens u. w. d. a. zu erleichtern, kommt es darauf an, daß die auf dem Grasbrook belegenen Grundstücke nicht verändert werden, weshalb E. E. Rath mit den Besitzern eines großen Areals auf dem Grasbrook in dieser Hinsicht einen Vergleich geschlossen hat. Ueber den näheren Inhalt des Vergleiches und über die für denselben redenden Gründe bezieht E. E. Rath Sich auf die Anlage No. 5, und trägt bei Erbges. Bürgerschaft darauf an, es mitzugenehmigen:

daß den Eigenthümern der Plätze auf dem Grasbrook, den hiesigen Bürgern J. C. W. Ruperti und H. C. Meyer jun., dafür, daß sie vom 1. April 1844 an bis zum 1. April 1846 über ihr Terrain auf dem Grasbrook nicht disponiren, sondern dort alles in Statu quo lassen, für diese Zeit ein Rein-Ertrag von 4 pCt. Geld von Geld vom Staate garantirt werde, so daß, wenn es sich finden sollte, daß der Ertrag diese Summe nicht erreiche, ihnen das fehlende, jedoch pro maximo mit Bco.*m*/ 16,000 für 15 Monate ex aerario publico erstattet werde.

VI. E. E. Rath hat die, in Conventu vom 6. Juni 1839 vorläufig auf Sechs Jahre beliebte Verordnung in Beziehung auf das Gesinde und die Nachweisungs-

Comp-

Juli 31. Comptoire und Dienstboten-Vermiether und Vermietherinnen einer Revision unterzogen, und trägt nun, unter Beziehung auf die nähere Entwickelung der Motive in der Anlage No. 6, auf die Mitgenehmigung dieser revidirten Verordnung (Subadjunctum Lit. D.), welche nach Sechs Jahren einer nochmaligen Revision zu unterwerfen ist, so wie darauf an, daß die Bestimmungen des Rath- und Bürger-Schlusses vom 6. Juni 1839 hinsichtlich des Gehaltes des Beamten für das Gesinde-Bureau, hinsichtlich der Regulirung der sonstigen Bureaukosten durch E. E. Rath und Verordnete Löbl. Kämmerei, und hinsichtlich einer Vergütung an die Kanzelei des Bürger-Militairs, so wie an die Feldwebel für die Umschreibungen, unverändert beibehalten werden.

Resolutio Civium:

Erbges. Bürgerschaft genehmigt angetragenermaaßen:

Ad I. die eventuelle Deckung des präsumtiven diesjährigen Deficits durch die vorhandenen Ueberschüsse, so wie die Erlassung eines Viertheils der vom 1. Juli 1845 bis zum 1. Juli 1846 auszuschreibenden Brandsteuer, unter Bezeugung aufrichtigen Dankes für die so lichtvolle finanzielle Darstellung;

ad II. die Betheiligung des Staates in dem Actien-Capital der Hamburg-Bergedorfer Eisenbahn-Gesellschaft;

ad III.

Digitized by Google

ad III. die Poteſtivirung der Verordneten löbl. Kämmerei und des löbl. Collegiums der 60ger, gemeinſchaftlich mit E. E. Rathe zu gelegener Zeit eine Anleihe von pro maximo 9 Millionen Mark Banco Netto provenu oder deren Werth zu contrahiren; Juli 31.

ad IV. die Anwendung des Expropriations-Geſetzes behufs Vergrößerung des Hamburger Eiſenbahnhofes;

ad V. den Vergleich mit den hieſigen Bürgern J. C. W. Ruperti und H. C. Meyer jr. wegen der Plätze auf dem Grasbrook;

ad VI. die Reviſion der Verordnung in Beziehung auf das Geſinde u. ſ. w.

XLIX.

Publicandum, Juli.

betr. die Droſchken-Fuhrleute auf dem Grasbrooke.

Da neuerdings Beſchwerden vorgekommen ſind über läſtige Zudringlichkeiten und Ueberforderungen, welche die Droſchken-Fuhrleute ſich gegen die mit den Dampfſchiffen am Grasbrook ankommenden Fremden erlauben, ſo wird hiemit bekannt gemacht, daß die Droſchken-Fuhrleute, um auf dem Grasbrook am Landungs-Platze der Dampfſchiffe halten zu können, von der landherrlichen Behörde dazu befugt ſeyn müſſen, und demnach den ſämmtlichen unbefugten Droſchken-Fuhrleuten das Halten auf obgedachtem Platze, oder in der Nähe deſſelben hiemit bei nachdrücklicher Strafe gänzlich unterſagt wird.

Den auf dem Grasbrook poſtirten Polizey-Officianten wird aufgetragen, auf die Be-

Juli. Befolgung dieses Publicandi zu achten, und erforderlichen Falls die Uebertreter desselben zu arretiren.

Wonach sich ein Jeder zu achten und vor Strafe und Kosten zu hüten hat.

Hamburg, im Juli 1845.

Die Landherrenschaft der Marschlande.

L.

Aug. 1. ## Mandat

über den Gehalt des in Hamburg, den Vorstädten und auf dem Gebiete zu verarbeitenden oder verarbeitet zu verkaufenden Silbers.

Da dem Vernehmen nach seit einiger Zeit, den bestehenden gesetzlichen Verfügungen zuwider, häufig verarbeitetes Silber von geringem Gehalte verkauft wird, auch darüber, daß dies geschehen und das Publicum dadurch getäuscht worden, bereits mehrfältig Beschwerden erhoben worden sind, so wird hiedurch folgendes bekannt gemacht.

Es ist weder in der Stadt, noch in den Vorstädten oder auf dem Gebiete erlaubt, Silberarbeiten anzufertigen oder zu verkaufen, welche nicht wenigstens die Probe von 11 Loth 12 Grän auf die Mark halten.

Insbesondere sind die Goldschmiede zur gewissenhaften Befolgung dieser Vorschrift verpflichtet, die Alten des Amtes aber werden zugleich bei eigener Verantwortlichkeit angewiesen, in der Stadt genaue Aufsicht zu führen und namentlich nur vollwichtige Silberarbeit mit dem Hamburgischen Silberstempel

zu

zu verſehen, jedem Andern als den Aelter- Aug. 1.
leuten aber iſt es bei ſtrenger Geld- und event. Gefängnißſtrafe verboten, ſich dieſes Hamburgiſchen Silberſtempels oder eines dem Aehnlichen zur Stempelung von Arbeiten zu bedienen, welche aus Silber oder einem der äußern Erſcheinung nach für Silber zu haltenden Metalle verfertigt worden ſind.

Um den Verfertiger einer Silberarbeit jederzeit erkennen zu können, ſind nicht nur die Amtsmeiſter und die Conceſſionirten des Amtes in der Stadt, ſondern auch diejenigen, welche in den Vorſtädten und auf dem Landgebiete zur Silberarbeit obrigkeitlich conceſſionirt ſind, verpflichtet, einen eigenen resp. den Aeltermännern in der Stadt, den Wohlweiſen Herren Patronen in den Vorſtädten und den Wohlweiſen Herren Landherren auf dem Gebiet mitzutheilenden Stempel anzunehmen und jede von ihnen verfertigte Arbeit damit zu verſehen.

Auf gleiche Weiſe ſind alle diejenigen zu verfahren verpflichtet, welche künftig das Meiſterrecht oder resp. die Conceſſion erwerben werden und haben dieſelben ſogleich bei Erwerbung des Meiſterrechts oder der Conceſſion jene Stempel anzunehmen und mitzutheilen.

Für verarbeitetes Silber in dem vorſchriftmäßigen Gehalte von 11 Loth 12 Grän, ſind die Goldſchmiede berechtigt, außer ihrem Arbeitslohn den Silberpreis von 26 ß Crt. für das Loth zu fordern, ſind dagegen aber auch

Aug. 1. auch verpflichtet, das gute Silber für eben solchen Preis in Bezahlung anzunehmen.

Silberarbeiten von besserem Gehalte als 11 Loth 12 Grän, sind von dem Meister oder Concessionirten, welcher dieselben verfertigte, mit seinem Namen und mit der Angabe des Gehaltes zu stempeln und demnächst den Aelterleuten zur Prüfung vorzulegen, welche dieselben sodann, wenn sie das Gehalt richtig finden, mit einem besondern, sich von dem eigentlichen Hamburgischen Silberstempel unterscheidenden Stempel zu versehen haben.

Contraventionen gegen diese Vorschriften werden, abgesehen von der Privatsatisfaction des Betheiligten im Wege Rechtens, resp. auf Erkenntniß des Wohlweisen Herrn Amts-Patrons des Goldschmiede-Amtes oder der Wohlweisen Herren Patrone der Vorstädte und der Wohlweisen Herren Landherren des Gebietes, mit einer angemessenen Geldstrafe geahndet, auch die nicht vollwichtige Silberarbeit den Umständen nach zerbrochen werden.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 1. August 1845.

LI.

Aug. 1. **Publicandum,**
betreffend Anzeige der Todesfälle in der Vorstadt St. Pauli.

Die Bürger und Einwohner der Vorstadt St. Pauli, in deren Wohnungen Personen sterben, welche auf dem Kirchhofe und dem Begräbnißplatze der Vorstadt St. Pauli nicht

nicht beerdigt werden, ohne Unterschied, ob der Verstorbene zu ihrer Familie gehört oder nicht, werden hiemit von Patronats wegen angewiesen, solche Todes-Fälle zum Behufe der Vervollständigung der vorstädtischen Todten-Register dem Vogte Fischer vor der Beerdigung zur Anzeige zu bringen, bei 2 Rthlr. Strafe für jeden Unterlassungsfall. Aug. 1.

Hamburg, den 1. August 1845.

Das Patronat
der Vorstadt St. Pauli.

LII.

Patronats-Bekanntmachung Aug. 5.

wider zudringliche Gastwirthe bei Landung der Dampfschiffe.

Alles Engagiren der mit den Dampfschiffen an den Landungsbrücken beim Jonas in St. Pauli ankommenden Fremden, durch hiesige Gastwirthe oder deren Angestellte, wird sowohl am Bord der Dampfschiffe als auf dem Landungsplatze derselben hiemit bei obrigkeitlicher Ahndung untersagt.

Die dort postirten Polizei-Officianten sind angewiesen, auf die Befolgung dieser Verordnung zu achten und falls es erforderlich, die Uebertreter zu arretiren.

Hamburg, den 5. August 1845.

Das Patronat
der Vorstadt St. Pauli.

LIII.

Aug. 5. **Landherrliche Bekanntmachung**
wider zudringliche Gastwirthe bei Landung der Dampfschiffe.

Alles Engagiren der mit den Dampfschiffen am Grasbrook ankommenden Fremden, durch hiesige Gastwirthe oder deren Angestellte, wird sowohl am Bord der Dampfschiffe als auf dem Landungsplatze derselben hiemit bei landherrlicher Ahndung untersagt.

Die dort postirten Polizei-Officianten sind angewiesen, auf die Befolgung dieser Verordnung zu achten und falls es erforderlich, die Uebertreter zu arretiren.

Hamburg, den 5. August 1845.

Die Landherrenschaft der Marschlande.

LIV.

Aug. 8. **Verordnung**
in Beziehung auf das Gesinde und die Nachweisungs-Comptoire und Dienstboten-Vermiether und Vermietherinnen, welche durch den Rath- und Bürger-Schluß vom 31. Juli 1845 beliebt worden.

Auf Befehl Eines Hochedlen Raths der freien Hansestadt Hamburg publicirt den 8. Aug. 1845.

Die durch den Rath- und Bürger-Schluß vom 31. Juli d. J. beliebte revidirte Verordnung in Beziehung auf das Gesinde und die Nachweisungs-Comptoire und Dienstboten-Vermiether und Vermietherinnen wird, zu jedermanns Nachachtung, hiemit bekannt gemacht.

Die

Digitized by Google

Die Gesetzeskraft der in derselben enthaltenen veränderten Bestimmungen tritt mit dem 1. September d. J. ein. Aug. 8.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg den 8. August 1845.

§. 1.

Unter Gesinde sind männliche und weibliche Dienstboten aller Art, Haus- und andere Knechte, Laufburschen, Tagelöhner und sonstige Arbeiter zu verstehen.

Auch Gesellen und Lehrlinge, die keiner Zunft angehören, oder sich zur Zeit nicht zum Amte halten, sind den Vorschriften dieser Verordnung unterworfen.

§. 2.

Für die Anmeldung der nach §. 1 den Verfügungen dieser Verordnung unterworfenen Dienstboten, Gesellen und Lehrburschen besteht auf dem Stadthause ein eigenes abgesondertes Gesinde-Bureau unter einem eigenen Beamten. Dieser Beamte erhält einen festen Gehalt, hat dagegen keinerlei Gebühren irgend einer Art zu genießen.

§. 3.

Jeder nach §. 1 der Controlle des Gesinde-Bureaus Unterworfene beiderlei Geschlechts, der aus der Stadt, deren Gebiete oder dem beiderstädtischen Gebiete gebürtig ist, hat sich, ehe er hieselbst in Dienst tritt, persönlich im Gesinde-Büreau mit einer Bescheinigung über seine Herkunft zu versehen.

Um diese Bescheinigung zu erlangen, muß die Herkunft mittelst eines Taufscheins oder sonst auf glaubwürdige Weise nach-

Aug. 8. gewiesen werden. Auch hat der Nachsuchende in einem Protocoll des Gesinde-Bureaus seinen Namen zu unterschreiben. Sein Alter wird in dem Legitimationsscheine bemerkt.

Für einen solchen Legitimationsschein wird eine Abgabe von Acht Schillingen erhoben. Diejenigen indeß, die im Waisenhause, oder im Werk- und Armenhause, oder auf Kosten der allgemeinen Armenanstalt unterrichtet und confirmirt worden sind, oder bis zum Dienstantritt eine andere Armenschule, gleichviel welcher Confession, besucht haben, erhalten den ersten Legitimationsschein umsonst.

Verliert der Inhaber den Legitimationsschein, so muß er für jede neue Ausfertigung 1 *m/* bezahlen.

Der Legitimationsschein muß jedem Brodherrn sowohl beim Antritte des ersteren als beim Antritte jedes ferneren Dienstes vorgezeigt werden.

Hiesige Bürger, welche in Diensten stehen, bedürfen dieser Scheine nicht, sondern legitimiren sich durch ihren Bürgerbrief.

§. 4.

Alle fremden Dienstboten oder sonst der Controlle des Gesinde-Bureaus unterworfene Personen aus der Fremde müssen sich sogleich nach ihrer Ankunft im Gesinde-Bureau melden, sich legitimiren und eine Aufenthaltskarte nehmen, für welche Acht Schillinge entrichtet werden. Diese Aufenthaltskarte wird dem sich Anmeldenden, falls er überhaupt zulässig befunden wird, auf kurze Zeit ertheilt, um einen Dienst, eine Stelle oder

oder Arbeit zu suchen. Hat er diesen Zweck Aug. 8.
erreicht, so ist er verpflichtet, die Aufenthaltskarte im Gesinde-Bureau für die Dauer des Dienstes oder der Anstellung visiren zu lassen, wofür nichts entrichtet wird.

Bei jeder Aenderung des Dienstes oder der Anstellung muß aber die Karte im Gesinde-Bureau prolongirt und dafür zwei Schillinge entrichtet werden.

Der Inhaber hat die Aufenthaltskarte sorgsam aufzubewahren. Verliert er sie, so hat er für jede neue Ausfertigung 1 *mk* zu entrichten.

Er muß sie vor Antritt jedes neuen Dienstes seiner Herrschaft vorzeigen.

§. 5.

Die Bestimmung, wie die Legitimation der Fremden zu beschaffen, bleibt dem Ermessen des Polizeiherrn überlassen. Namentlich ist derselbe befugt, von fremden Dienstboten unter Umständen die Beibringung eines Heimathscheines zu verlangen, das heißt, einer Erklärung der Heimathsbehörde des Fremden, daß derselbe, so lange er nicht nach den hier bestehenden Gesetzen das Heimathsrecht erwörben, selbst mit etwanigen unehelichen Kindern, jederzeit wieder Aufnahme finden werde.

§. 6.

Alle außer Dienst gekommene, aus der Fremde gebürtige, dem Gesindestande angehörige Personen, müssen sich am folgenden Tage im Gesinde-Büreau melden und ihre Aufenthaltskarte vorzeigen. Diese kann, den

Um-

Aug. 8. Umständen nach, auf kurze Zeit prolongirt werden. Der Polizeiherr ist aber auch berechtigt, jeden außer Dienst gekommenen Fremden sofort aus der Stadt schaffen zu lassen.

§. 7.

Uebertretungen dieser Vorschriften werden bei einheimischem Gesinde mit Geld- oder Gefängniß-Strafe, bei fremdem überdies, den Umständen nach, mit Stadtverweisung geahndet.

Vertauschung von Scheinen und Aufenthaltskarten, Verfälschung derselben, und sonstige Betrügereien und falsche Angaben, werden besonders strenge, mit Gefängniß bei Wasser und Brod, und nach Befinden mit dem Zuchthause bestraft.

§. 8.

Keine Herrschaft darf einen Fremden in Dienst nehmen, wenn er nicht mit einer Aufenthaltskarte, und, falls er hier schon im Dienst oder in Arbeit gestanden, mit einer gehörig prolongirten Aufenthaltskarte versehen ist, bei 2 bis 5 Thalern Strafe.

§. 9.

In Dienst genommene Säugammen, welche sich etwa nicht vorher mit einer Bescheinigung, daß sie Hiesige sind, oder mit einer Aufenthaltskarte haben versehen können, müssen spätestens innerhalb Acht Tagen angemeldet werden und den Legitimationsschein oder die Aufenthaltskarte lösen.

§. 10.

Niemand darf fremde, außer Dienst gekommene oder um einen Dienst zu suchen hieher

hieher gekommene Personen des Gesinde- Aug. 8.
standes, beiderlei Geschlechts, bei sich aufnehmen oder in Schlafstelle nehmen, wenn sie nicht mit einer Aufenthaltskarte, so wie, falls sie hier schon gedient oder in Arbeit gestanden, mit einer gehörig prolongirten Aufenthaltskarte versehen sind. Vielmehr ist jeder Bürger und Einwohner verpflichtet, von einem solchen Einlogirer dem Gesinde-Bureau spätestens am folgenden Tage Anzeige zu machen.

Alles bei Strafe von zwei bis zehn Thalern und der Verpflichtung, während eines Vierteljahres, den frommen Stiftungen, denen solche Personen etwa zur Last fallen, Ersatz leisten und die Beerdigungskosten bezahlen zu müssen, wenn Personen dieser Art in Armuth sterben sollten.

§. 11.

Die Commissions- und Nachweisungs-Comptoire und Dienstboten-Vermiether und Vermietherinnen sind der besonderen Aufsicht des Gesinde-Bureaus unterworfen.

§. 12.

Nur solchen, die in gutem Rufe stehen und sich gehörig über ihre Redlichkeit und Gewissenhaftigkeit ausweisen können, kann die jährlich zu erneuernde Erlaubniß zur Anlegung eines solchen Etablissements, es mag dafür ein Name gewählt werden wie er will, ertheilt werden. Für die erste Erlaubniß werden 6 m$ und für die jährliche Erneuerung 3 m$ bezahlt. Ueber ihre Zulässigkeit entscheidet der Polizeiherr, von dem auch

Aug. 8. auch der ihnen zu ertheilende Erlaubnißschein jedesmal unterschrieben wird.

§. 13.

Die Inhaber solcher Commissions- und Nachweisungs-Comptoire sowie die Dienstboten-Vermiether und Vermietherinnen dürfen keine Maklergeschäfte treiben, sich namentlich nicht mit Vermiethung von Häusern, Etagen und Zimmern befassen, auch keine auf solche Geschäfte bezügliche Bekanntmachungen in den öffentlichen Blättern erlassen. Nur Säle, Buden und Keller zu vermiethen und Loskündigungen zu besorgen, bleibt ihnen wie bisher gestattet.

Schenken oder Schlafstellen zu halten ist ihnen gänzlich untersagt.

§. 14.

Sie sind für ihre Gehülfen verantwortlich, müssen auch über alle ihre Geschäfte genau Buch halten, und ihre Bücher vierteljährlich zur Visirung, so wie auch sonst, wenn es verlangt wird, dem Gesinde-Bureau vorlegen.

§. 15.

Sie müssen jederzeit ein Exemplar dieser Verordnung vorräthig und in ihrem Bureau angeheftet haben.

§. 16.

Sie sind verpflichtet, es jedesmal, mündlich oder schriftlich, am folgenden Tage auf dem Gesinde-Bureau anzuzeigen, wenn sie einem oder einer Fremden einen Dienst oder Stelle verschafft haben.

§. 17.

Digitized by Google

§. 17. Aug. 8.

Sie dürfen keinen Einheimischen oder Fremden beiderlei Geschlechts bei sich aufnehmen, empfehlen oder unterbringen, dessen Legitimationspapiere nicht nach §. 3, 4, 6 und 9 dieses Gesetzes in Ordnung sind.

§. 18.

Säugammen dürfen nicht in Dienst gebracht werden, ehe deren Gesundheitszustand von dem angestellten Ammenarzte untersucht worden. Der Schein des Ammenarztes ist auf Verlangen jedesmal der Herrschaft vorzuzeigen. Derselbe ist nur auf drei Tage gültig und muß dann prolongirt werden.

Im Uebrigen werden die Ammenvermiether und Vermietherinnen auf die Instruction vom 1. October 1822 hingewiesen, die sie im Gesinde-Bureau erhalten können.

§. 19.

Das nach der Verordnung vom 19. Juni 1822 früher gebräuchlich gewesene Anschreibegeld von 12 ß, bleibt gänzlich abgeschafft, und darf kein Nachweisungs-Comptoir oder Dienstboten-Vermiether es künftig nehmen.

§. 20.

Erhält jemand durch das Nachweisungs-Comptoir eine Stelle, das heißt, wird er von der Dienstherrschaft wirklich gemiethet, er mag nun nachmals zugehen oder nicht, so darf der Inhaber des Comptoirs von ihm fordern:

1)

Aug. 8. 1) Wenn die Miethung auf Jahreslohn erfolgte, und der jährliche Lohn beträgt

	15 Rthlr. oder weniger	1 mℳ	8 ß
über	15 — 20 Rthlr. . . .	3 :	— :
:	20 — 25 : . . .	4 :	— :
:	25 — 30 : . . .	5 :	— :
:	30 — 40 : . . .	6 :	— :
:	40 — 50 : . . .	8 :	— :
:	50 Rthlr. höchstens .	15 :	— :

Weihnachtsgeschenke und Theegeld kommen dabei nicht in Anschlag.

2) Wenn die Miethung auf Monate geschah: den vierten Theil des monatlichen Lohnes.

Bleibt jedoch die so gemiethete Person bis in den sechsten Monat oder länger in diesem Dienst, so darf der Vermiether soviel nachfordern, als wenn die Vermiethung auf Jahreslohn erfolgt wäre.

Bei Miethungen auf Wochen und bei der Unterbringung von Lehrlingen bleibt in streitigen Fällen die Bestimmung der Vergütung dem Ermessen des Polizeiherrn nach Analogie und Billigkeit überlassen.

§. 21.

Muß der Dienende sich für den Lohn ganz oder theilweise selbst beköstigen, für sein Schlaflogis sorgen, sich Livree halten, und dergleichen, so ist die im §. 20 enthaltene Taxe nach billigem Verhältniß zu ermäßigen, so wie umgekehrt zu erhöhen, wenn der Lohn geringe, der feste Nebenverdienst aber beträchtlich ist.

§. 22.

Digitized by Google

§. 22. Aug. 8.

Für Anbringung von Säugammen dürfen außer der obigen Taxe auch wirklich gehabte Auslagen, insofern die Herrschaft vorher davon unterrichtet worden ist, berechnet werden.

§. 23.

Das Gottesgeld, welches dem Vermiether eingeliefert worden, ist als abschlägliche Zahlung auf die vorstehende Taxe zu behandeln. Herrschaften, die kein Gottesgeld geben, bezahlen an das Comptoir für einen auf Monate gemietheten Dienstboten 12 ß, und bei bedungenem Jahreslohn 1 m ß, und wird dies dem Dienstboten von Seiten des Nachweisungs-Comptoirs zu Gute gerechnet.

§. 24.

Jede Uebertretung der Vorschriften dieser Verordnung von Seiten der im §. 11 gedachten Personen, so wie insbesondere jede Prellerei und Uebersetzung, zieht das erstemal eine Strafe von 5, das zweitemal von 10 Rthlrn. nach sich. Beim dritten Contraventionsfalle wird dem Vermiether oder Inhaber des Nachweisungs-Comptoirs die Befugniß zu demselben entzogen. Jedesmal bleibt derselbe zum Schadensersatz verpflichtet.

§. 25.

Alle Streitigkeiten zwischen Nachweisungs-Comptoiren und Dienstboten-Vermiethern einer- und zwischen Herrschaften oder Dienstboten andererseits gehören in erster Instanz vor den Polizeiherrn, gegen dessen Con-

Aug. 8. Concluſum jedoch die Supplication an E. Hochw. Rath verſtattet iſt.

§. 26.

Alle in dieſer Verordnung bemerkten Koſten, außer welchen durchaus nichts im Geſinde-Bureau zu entrichten iſt, werden durch Stempel erhoben.

§. 27.

Dieſe Verordnung ſoll, ſoviel den weſentlichen Inhalt der §§en 1 bis 10 betrifft, halbjährlich um Himmelfahrt und Martini jedes Jahres wieder bekannt gemacht werden.

§. 28.

Dieſe Verordnung gilt ſowohl in der Stadt als in den Vorſtädten St. Georg und St. Pauli und auf dem Grasbrook.

LV.

Aug. 11. **Patronats-Bekanntmachung**
wider das Abbrennen von Feuerwerk in St. Pauli.

Da es in dieſen Tagen verſchiedentlich vorgekommen, daß namentlich von Kindern und Unerwachſenen in den Straßen der Vorſtadt St. Pauli Raketen, Feuerräder u. dgl. abgebrannt worden ſind, ſo wird ſämmtlichen, mit Pulver, Feuerwerk u. ſ. w. handelnden Einwohnern gedachter Vorſtadt hiemit unterſagt, an Kinder und Unerwachſene ſolche ihnen und dem Gemeinweſen Gefahr drohende Gegenſtände zu verkaufen, bei zwei Thaler Strafe für jeden Contraventionsfall.

Hamburg, den 11. Auguſt 1845.

Das Patronat
der Vorſtadt St. Pauli.

LVI.

Digitized by Google

LVI.

Patronats-Verbot

Aug. 12.

in Betreff der papiernen Stocklaternen.

Das jetzt häufiger vorkommende Umhertragen und Aufstellen brennender papierner Stocklaternen auf den Gassen und Promenaden der Vorstadt St. Pauli, veranlaßt die unterzeichnete Behörde, dasselbe, da es, an sich feuergefährlich, schon Feuerlärm und Scheuwerden der Pferde zu Folge gehabt hat, bei 5 Thaler Strafe für jeden Contraventionsfall zu verbieten.

Eltern, Vormünder und Erzieher sind in dieser Hinsicht für die unter ihrer Aufsicht stehenden Kinder verantwortlich.

Hamburg, den 12. August 1845.

Das Patronat
der Vorstadt St. Pauli.

LVII.

Polizey-Verbot

Aug. 13.

des Durchpassirens mit Schiebkarren und Ziehwagen durch die Ferdinands-Pforte.

Das Durchpassiren mit Schiebkarren und Ziehwagen durch die Ferdinands-Pforte ist verboten und die daselbst postirte Schildwache angewiesen, Personen, welche dergleichen bei sich führen, zurückzuzeigen.

Hamburg, den 13. August 1845.

Die Polizey-Behörde.

Digitized by Google

LVIII.

Aug. 16. **Fernere Bekanntmachung,**
betreffend den Dampfbagger und die Taucherglocke in der Elbe.

Durch die Bekanntmachung vom 4. Juli wird bestimmt:

1) Dampfschiffe müssen, sobald sie in die Nähe des Baggers oder der Taucherglocke kommen, sich so weit als thunlich an der andern Seite des Fahrwassers halten und die Maschine mit halber Kraft gehen lassen.

2) Segelschiffe müssen so weit abhalten, daß sie mit den Ankerketten des Baggers und der Glocke nicht in Berührung kommen.

3) Die Vorschrift für Dampfschiffe, die Maschine mit halber Kraft gehen zu lassen, ist auch in dem Falle zu beobachten, wenn dieselben an gefüllten Baggerschuten vorüberfahren, damit letztere nicht in Gefahr gerathen.

Da dieser Bekanntmachung ungeachtet, Fälle vorgekommen sind, daß namentlich Dampfböte in der Nähe des Dampfbaggers, der Taucherglocke und der gefüllten Baggerschuten mit großer Schnelle vorbeigefahren sind, so wird die oben angeführte Bekanntmachung hiedurch wiederholt, und es namentlich den Führern von Dampfböten zur besonderen Pflicht gemacht, in der Nähe der mehrerwähnten Gegenstände so langsam zu fahren, daß durch den verursachten Wellenschlag

schlag kein Schaden entstehe, indem Jeder, welcher dieser Bestimmung entgegen handelt, auf die in der Bekanntmachung vom 4. Juli angegebene Weise unfehlbar in Anspruch genommen werden wird. Aug. 16.

Hamburg, den 16. August 1845.

Die Schifffahrt- und Hafen-Deputation.

LIX.

Bekanntmachung, Aug. 26.

betreffend die Feier der Sonn- und Festtage in den Geestlanden.

Da ungeachtet der wiederholt erlassenen Mandate wegen der Feier der Sonn- und Festtage häufige Uebertretungen derselben vorkommen, so werden hiemit die gesetzlichen Vorschriften nochmals in Erinnerung gebracht:

1) Alle Aufsehen und Geräusch verbreitende Arbeiten, insbesondere bei Bauten und Handwerktreibenden sind an Sonn- und Festtagen gänzlich verboten. Falls wirkliche Noth solche Arbeiten erfordert, ist dazu die specielle landherrliche Erlaubniß einzuholen.

Alle Kram- und sonstige Läden sind an Sonn- und Festtagen bis 12 Uhr gänzlich geschlossen zu halten und darf bis dahin keine Ausflege Statt finden. Desgleichen ist auch das Ausbieten von Lebensmitteln und andern Waaren, sowie das Ausrufen derselben bis 12 Uhr gänzlich untersagt.

3) Kein Wirth darf seinen Gästen an Sonn- und Festtagen vor 12 Uhr Kegelschieben

Aug. 26. schieben und andere lärmende Vergnügungen erlauben, und hinsichtlich der Musiken sind die Vorschriften der am 16. August 1844 besonders deshalb erlassenen Bekanntmachung, unter den daselbst angedrohten Strafen, genau zu befolgen.

Die Uebertretung der vorstehenden Verbote soll das erste Mal mit einer Geldstrafe von 5 Rthlrn. und im Wiederholungsfall mit schärferen Strafen geahndet werden.

Die Vögte und Polizey-Officianten sind angewiesen, jeden Contraventionsfall sofort zur Kenntniß des Landherrn zu bringen.

Wornach sich Jedermann zu richten und vor Schaden zu hüten hat.

Hamburg, den 26. August 1845.

Die Landherrenschaft der Geestlande.

LX.

Sept. 1. ## Bekanntmachung,

betreffend die Reinigung der Wasserwege im Hammerbrooke.

Der Wohlverordnete Herr Patron der Vorstadt St. Georg und die Geschwornen des Hammerbrooks lassen hiemit kund thun, daß die von Zeit zu Zeit nothwendige und landesgebräuchliche Reinigung der Wasserwege, jetzt dringend die Auswerfung der Deichwetterung (von der Deichthorschleuse bis zur Billerschanze) erfordert; es werden daher diejenigen, die es angeht, hierdurch aufgefordert, solches innerhalb 14 Tagen von dem untenstehenden Dato an, beschaffen zu lassen, da

da sonst dieselbe für deren Kosten abseiten der Landes-Verwaltung vollführt werden wird. Sept. 1.

Die Tiefe der Ausbaggerung sowohl, so wie auch alles hierauf Bezug habende wird von den Herren Geschwornen angegeben, deren Anordnungen Folge zu leisten.

Hamburg, den 1. September 1845.

LXI.

Polizey-Verfügungen Sept. 3.

für die am 7. d. Mts. auf der Alster stattfindenden Ruderfahrten.

Alle Fahrzeuge, welche für die am 7. dieses Monats stattfindenden Ruderfahrten von der Elbe nach der Alster übergebracht werden, sind den Schutenführern auf der Binnen- oder Außen-Alster zur Bergung mit der genauen Adresse der Eigenthümer zu übergeben. Die Schutenführer haben diese Adresse dem Alster-Aufseher Ohlmeyer sofort zuzustellen. Die Fahrzeuge müssen in gutem, fahrbaren Zustande seyn und dürfen nicht mehr Personen einnehmen, als sie mit Sicherheit fassen können.

Da die Abfahrten der respectiven Wettruderböte durch Signalschüsse angezeigt werden, so wird, um Irrungen zu vermeiden, alles unbefugte Schießen hiemit ernstlichst untersagt.

Der Alster-Aufseher, die Polizey- und Hafenpolizey-Officianten haben für die genaue Befolgung dieser Vorschriften zu sorgen

Sept. 3. und sich insonderheit die Verhütung von Unglücksfällen bestens angelegen seyn zu lassen.

Zur Nachricht des Publicums dient, daß die dem Neuenwall gerade gegenüber an der Alster angelegte neue Landungsbrücke so weit hergestellt ist, daß dieselbe zum Ein- und Aussteigen benutzt werden kann.

Hamburg, den 3. September 1845.

Die Polizey-Behörde.

LXII.

Bekanntmachung,

Sept. 10. betr. die Zeit des Zutritts des Publicums auf der Landstube.

Da in den letzten Jahren die Geschäfte auf der Landstube, namentlich diejenigen, welche das Hypothekenwesen der Vorstadt St. Georg betreffen, erheblich zugenommen haben, und eine Häufung derselben, insbesondere kurz nach Ostern und Michaelis Statt findet, so ist die Verfügung getroffen worden, daß bis auf Weiteres die Landstube, jedoch lediglich behufs Vornahme der die Vorstadt St. Georg betreffenden Geschäfte, nach Eintritt der Rechtskraft der für diese Vorstadt zu haltenden Oster- und Michaelis-Verlassungen, und bis zum Ende der zweiten vollen Woche nach diesem Zeitpunkte, — außer an den gewöhnlichen Tagen, nämlich Dienstags, Donnerstags und Sonnabends — auch am Montage und Freitage von 11 bis 2 Uhr dem Publikum geöffnet werden soll.

Indem

Indem E. H. Rath solches zur allgemeinen Kenntniß bringt, bemerkt Er übrigens, daß, außer zu den angegebenen Tagen und Stunden, die Landstube für das Publikum gänzlich geschlossen bleiben muß, damit sowohl die Eintragungen in die Hauptbücher, als auch die Expeditionen ungestört beschafft werden können. Sept. 10.

Gegeben in Unserer Rathsversammlung, Hamburg, den 10. September 1845.

LXIII.

Bekanntmachung,

betreffend die Eröffnung des Hafenthors für zoll- und accisepflichtige Waaren. Sept. 17.

Da das Gebäude für die Bureaux des Zolles und der Accise bei dem Hafenthore nunmehr vollendet ist, und daher eine Controlle, wie sie bisher bei dem Millernthore Statt gefunden hat, vom 1. October d. J. an daselbst eintreten kann, mithin dieses Thor von dem benannten Zeitpunkte an, auch dem Verkehr für zoll- und accisepflichtige Waaren geöffnet werden soll, so findet durch diese Bestimmung die von der Zoll- und Accise-Deputation unter dem 14. August 1840 erlassene provisorische Bekanntmachung, nach welcher das Ein- und Auspassiren von zoll- oder accisepflichtigen Waaren daselbst verboten war, ihre Erledigung, und wird von jenem Tage an dieses Thor dem Verkehr im Allgemeinen wie die anderen Thöre geöffnet.

Die Vorschriften, welche wegen des Zolles und der Accise sowohl bei der Ein-

Sept. 17. als bei der Ausfuhr bei den anderen Haupt-Zoll- und Accise-Stätten gelten, werden auch hier zur Anwendung gebracht, und wird daher Jedermann erinnert, sich den Vorschriften der bestehenden Zoll- und Accise-Verordnungen gemäß zu benehmen, und den Anweisungen der bei dem Hafenthore angestellten Beamten und Officianten gebührende Folge zu leisten.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 17. September 1845.

LXIV.

Sept. 20. **Polizey-Bekanntmachung** in Betreff der bei nächtlichen Feuersbrünsten nothwendigen Erleuchtung der Häuser in der Umgegend des brennenden Gebäudes.

Durch frühere Verordnungen und namentlich in der Bekanntmachung E. H. Senats vom 11. April 1817 ist verfügt worden, daß bei nächtlichen Feuersbrünsten die Häuser in der Umgegend des brennenden Gebäudes während der Dauer des Brandes erleuchtet werden müssen, und zwar unter Anwendung gehöriger Vorsicht, mittelst Hinsetzens von brennenden Lichtern hinter die nach der Gasse führenden unteren Fenster.

Die unterzeichnete Behörde bringt diese Verfügung in Erinnerung und bemerkt dabei, daß eine Verabsäumung dieser für die Löschanstalten nothwendigen Erleuchtung mit einer angemessenen Geldstrafe geahndet werden wird.

Hamburg, den 20. September 1845.

Die Polizey-Behörde.

LXV.

Digitized by Google

LXV.

Bekanntmachung

wider das Abbrennen von Feuerwerk und Schießen in St. Georg.

Sept. 27.

Es wird hiemit wiederholt in Erinnerung gebracht, daß das Abbrennen von Feuerwerk, Schwärmern u. dgl., so wie alles Schießen, auf dem ganzen Gebiete des Patronats der Vorstadt St. Georg bei Geld- oder Gefängnißstrafe verboten ist.

Hamburg, den 27. September 1845.

Das Patronat
der Vorstadt St. Georg.

LXVI.

Die Notification einer, am 18. Oct., als dem angeordneten großen Dankfeste zum Besten der verwundeten Krieger und der Angehörigen der im Befreiungskriege Gefallenen, anzustellenden Collecte, ist am 1. October 1845 publicirt.

Oct. 1.

LXVII.

Bekanntmachung,

die Gasbeleuchtung betreffend.

Oct. 1.

Da in wenigen Tagen mit der Einleitung von Gas in die Haupt-Röhren in den Straßen begonnen wird, diese Einleitung hauptsächlich nur die Ermittelung einiger technischen Punkte, für jetzt aber noch nicht die Versorgung des Innern der Häuser mit Gas bezweckt, so werden Diejenigen, welche Gasleitungen in ihren Häusern besitzen, davon

in

Oct. 1. in Kenntniß gesetzt, daß die sämmtlichen Haupt-Röhren der Ableitungs-Röhren in den Häusern von den Ingenieurs der Gas-Compagnie werden abgeschlossen werden, und so lange geschlossen bleiben müssen, bis die Benutzung des Gases auch in den Häusern stattfinden kann. Von dem bevorstehenden Eintritt dieses Zeitpunktes werden die betreffenden Hausbewohner benachrichtigt werden, nachdem sie zuvor sowohl mündlich durch die Ingenieure der Gas-Compagnie als durch gedruckte Reglements in der Handhabung des Gaslichts gehörig unterrichtet worden.

Die Polizey-Behörde fordert daher die Betreffenden auf, darüber Aufsicht zu führen, daß an keinem der Hähne ihrer Gas-Fittings irgendwie gedreht werde, damit nicht das Gas in die Häuser entweiche und dadurch Unannehmlichkeit und selbst Gefahr herbeigeführt werde.

Hamburg, den 1. October 1845.

Die Polizey-Behörde.

LXVIII.

Oct. 1. **Patronats-Verbot**
des Rauchens in den Theatern zu St. Pauli.

Alles Rauchen von Cigarren und Taback aus Pfeifen in den zum Theaterbetriebe bestimmten Lokalitäten der Actien-, Elisium- und Hammonia-Theater in St. Pauli, namentlich: Bühne, Garderobenzimmer und Zuschauerraum, sowohl während der Vorstellungen und Proben als vor oder nach den-

denselben, ist bei zwei Thaler, eventualiter Oct. 1.
Arrest-Strafe verboten.

Hamburg, den 1. October 1845.

Das Patronat
der Vorstadt St. Pauli.

LXIX.

Verordnung Oct. 4.

für das Amt Bergedorf, wider den Nachdruck, so wie zum Schutz musikalischer und dramatischer Werke gegen unbefugte Aufführung.

In Anlaß der am 9. November 1837 und am 19. Juni 1845, über den Schutz von Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung, und am 22. April 1841, zum Schutze der inländischen Verfasser musikalischer Compositionen und dramatischer Werke gegen deren unbefugte Aufführung und Darstellung, von der Hohen deutschen Bundesversammlung gefaßten Beschlüsse, haben Wir, Bürgermeister und Räthe der freien Städte Lübeck und Hamburg, folgendes verordnet:

1. Literarische Erzeugnisse aller Art, imgleichen Werke der Kunst, die innerhalb des Umfangs des deutschen Bundesgebiets entstanden sind, sie mögen bereits veröffentlicht seyn oder nicht, dürfen während der Lebensdauer des Urhebers, ohne Einwilligung desselben oder desjenigen, welchem er seine Rechte an dem Original übertragen hat, im Amte Bergedorf auf mechanischem Wege nicht vervielfältigt werden.

2.

Oct. 4. 2. Das, wie vorstehend, bezeichnete Recht des Urhebers, oder dessen, der das Eigenthum des literarischen oder artistischen Werks erworben hat, geht auf dessen Erben und Rechtsnachfolger über, und soll zu deren Gunsten, sofern auf dem Werke der Herausgeber genannt ist, noch während eines Zeitraums von dreizig Jahren nach dem Tode des Urhebers anerkannt und geschützt werden.

Diese Frist von dreizig Jahren ist anzurechnen von dem Tage des unter dem 9. November 1837 erlassenen Bundesbeschlusses, wenn die von bereits verstorbenen Urhebern herrührenden Druckschriften oder artistischen Erzeugnisse, während der vor jenem Tage zuletzt verflossenen zwanzig Jahre in dem Umfang des deutschen Bundesgebiets erschienen sind, dagegen für Werke, deren Herausgabe bei dem Tode des Verfassers noch nicht vollendet worden, von der Zeit, da der letzte Theil erscheint, vorausgesetzt jedoch, daß seit dem Tode des Verfassers bis zu dem Erscheinen des letzten Bandes oder Heftes kein längerer, als ein dreijähriger Zeitraum verflossen sey.

3. Werke anonymer oder pseudonymer Autoren, so wie posthume und solche Werke, welche von moralischen Personen (Academien, Universitäten u. s. w.) herrühren, genießen solchen Schutzes während dreizig Jahre, von dem Jahre ihres Erscheinens an.

4. Dem Urheber, Verleger und Herausgeber der Originalien nachgedruckter oder nach-

nachgebildeter Werke steht der Anspruch auf volle Entschädigung zu. Oct. 4.

Diese besteht in dem Verkaufspreise einer richterlich festzusetzenden Anzahl von Exemplaren des Originalwerks, welche bis auf 1000 Exemplare ansteigen kann und eine noch höhere seyn soll, wenn von dem Verletzten ein noch grösserer Schaden nachgewiesen ist.

5. Jeden, der sich des Nachdrucks oder der Nachbildung, die unter 1 bis 3 vorstehend verboten sind, schuldig macht, trifft, neben der unter 4 bestimmten Leistung voller Entschädigung, die Wegnahme der nachgedruckten oder nachgebildeten Exemplare, imgleichen bei Werken der Kunst auch noch die Beschlagnahme der für die Nachbildung veranstalteten Vorrichtungen, also der Formen, Platten, Steine u. s. w., wie außerdem eine Geldstrafe von fünf und zwanzig bis fünfhundert Thalern.

6. Der Vertrieb oder Debit aller Nachdrucke oder Nachbildungen der unter 1 bezeichneten Gegenstände, sie mögen im deutschen Bundesgebiete oder ausserhalb desselben veranstaltet seyn, ist bei Vermeidung der Wegnahme und einer Geldstrafe von fünf und zwanzig bis funfzig Thalern untersagt.

Außerdem liegt die Verbindlichkeit zu der unter 4 bestimmten Leistung voller Entschädigung demjenigen, welcher mit Nachdruck u. s. w. wissentlich Handel treibt, neben dem Nachdrucker ob, und zwar solidarisch,

Oct. 4. darisch, in so weit nicht allgemeine Rechtsgrundsätze dem entgegenstehen.

7. Um den vorstehend zugesicherten Schutz in Anspruch nehmen zu können, genüget es, die Bedingungen und Förmlichkeiten erfüllet zu haben, welche dieserhalb in dem deutschen Staat, in welchem das Originalwerk erscheint, gesetzlich vorgeschrieben sind.

Damit eine im Amte gedruckte Ausgabe und der Zeitpunkt ihres Erscheinens gehörig nachgewiesen werde, sind zwei Abdrücke derselben bei dem Amte jedesmal niederzulegen, und ist auf der Rückseite des Titelblatts, unter Tag und Jahr, durch die gedruckten Worte: „Niedergelegt bei dem Amte Bergedorf, den ...," womit die Titelblätter aller Exemplare zu versehen sind, solche Niederlegung zu bezeichnen.

8. Das Verbot des Nachdrucks und der Nachbildung der literarischen oder Kunst-Erzeugnisse, so wie des Vertriebs der nachgedruckten oder nachgebildeten Exemplare, findet auch Anwendung für Länder, die zwar nicht selbst zu dem deutschen Bunde gehören, jedoch einem deutschen Bundesstaate unterworfen sind, sofern in solchen Ländern gleicher Schutz gewähret und dieses nachgewiesen wird.

9. Wird durch ein ausdrückliches Privilegium die Dauer der Fristen, oder sonst der Umfang der einem Berechtigten zustehenden Befugnisse erweitert, oder ist dieses bereits früher geschehen: so hat jeder diesen Bestimmungen sich zu fügen.

10.

Digitized by Google

10. Um die innerhalb des deutschen Bundesgebiets wohnenden Verfasser musikalischer Compositionen und dramatischer Werke gegen unbefugte Aufführung und Darstellung derselben zu schützen, wird verordnet: Oct. 4.

a. die öffentliche Aufführung eines dramatischen oder musikalischen Werks im Ganzen oder mit Abkürzungen darf nur mit Erlaubniß des Autors, seiner Erben oder sonstigen Rechtsnachfolger, Statt finden, so lange das Werk nicht durch den Druck veröffentlicht ist;

b. dieses ausschließende Recht des Autors, seiner Erben oder sonstigen Rechtsnachfolger, wird während zehn Jahre, von der ersten rechtmäßigen Aufführung des Werks an gerechnet, in dem Amte anerkannt und geschützt. Hat jedoch der Autor die Aufführung seines Werks ohne Nennung seines Familien- oder offenkundigen Autor-Namens irgend Jemanden gestattet: so kann solche Aufführung auch geschehen, ohne daß dem Autor Entschädigungs-Ansprüche zuständen;

c. dem Autor oder dessen Rechtsnachfolgern ist gegen Jeden, der des Autors ausschließliches Recht durch öffentliche Aufführung eines noch nicht gedruckten dramatischen oder musikalischen Werks beeinträchtiget, Anspruch auf Entschädigung zuständig;

d. diese Entschädigung bestehet in dem ganzen Betrag der Einnahme aus jeder unbe-

Oct. 4. unbefugten Aufführung, und zwar ohne Abzug der darauf verwendeten Kosten, und ohne Unterschied, ob das Stück allein oder in Verbindung mit einem anderen, den Gegenstand der Aufführung ausgemacht hat.

11. Der Amtsverwalter, welcher mit Aufrechthaltung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt ist, wird in denjenigen Fällen, wo seinem Ermessen zufolge nähere Ermittelung des Befundes durch Sachverständige erforderlich ist, bei literarischen Werken das Gutachten von Schriftstellern, Gelehrten und Buchhändlern, bei musikalischen und Kunstwerken das von Künstlern, Kunstverständigen und Musik- oder Kunst-Händlern einholen.

Gegeben in Unseren Rathsversammlungen, zu Lübeck, am 4. October, } 1845.
zu Hamburg, am 8. Septbr., }

LXX.

Oct. 5. ## Bekanntmachung,

die Benutzung von Gasleitungen in Häusern betreffend.

Bei der bevorstehenden Eröffnung der Gaserleuchtung fordert E. H. Rath jeden Inhaber einer Gasröhrenleitung auf, über die Beobachtung derjenigen Vorsichtsregeln zu wachen, welche in der abseiten der Gas-Compagnie ihm mitzutheilenden Verhaltungs-Anweisung enthalten sind.

Nach Maaßgabe des Mandats vom 18. Decbr. 1844 muß, ohne daß der Hausbesitzer

besitzer darum anzuhalten braucht, vor Be- Oct. 6.
nutzung irgend einer Gasröhrenleitung im Innern der Häuser die Dichtigkeit derselben von dem Ingenieur der Gas-Compagnie oder von demjenigen Mechaniker, welcher dieselbe angelegt hat, zuvor probirt seyn, wobei jedoch hinzuzufügen ist, daß, statt des in diesem Mandate vorgeschriebenen Drucks von ½ Atmosphäre, der Druck einer Quecksilbersäule von 1 Engl. Zoll oder circa 14 Zoll Wasserdruck als völlig ausreichend befunden worden. Wird von Privaten außerdem eine Besichtigung und Probirung ihrer Gasröhrenleitungen abseiten der von E. H. Rathe dazu ernannten technischen Aufsichts-Commission gewünscht, so haben selbige sich deshalb schriftlich an Herrn G. Repsold, Rödingsmarkt № 58, zu wenden, und ist für eine derartige Untersuchung, außer den etwanigen Kosten für Anbringen und Bearbeiten einer Druckpumpe, eine Gratification von Crt. Mk. 15 zu zahlen.

Da es nicht gestattet werden kann, daß Gaslicht in den Häusern benutzt werde, ehe nicht die erwähnte Dichtigkeitsprobe, wo sie etwa noch nicht von dem betreffenden Ingenieur oder Mechaniker beschafft seyn sollte, vorgenommen ist, so wie bevor nicht jeder einzelne Inhaber einer Gasröhrenleitung mündlich und durch Mittheilung einer gedruckten Verhaltungs-Anweisung von der Behandlung der Leitung und des Lichts unterrichtet worden; bei der bedeutenden Zahl der Privatleitungen aber, durch diese polizeyliche Vorschrift

Auf-

Oct. 6. Aufenthalt entstehen muß, so werden die Betreffenden davon in Kenntniß gesetzt, daß die Gasversorgung der Privathäuser nur successive, der möglichsten Beschleunigung unerachtet, eintreten kann.

Conclusum in Senatu Hamburgensi, d. 6. Octobris 1845.

LXXI.

Bekanntmachung,

betr. die Auslegung von zwei Tonnen zwischen Vogelsand und dem Sandriff.

Oct. 6. Zur besseren Bezeichnung des Fahrwassers zwischen Vogelsand und dem Sandriff (klein Vogelsand) sind daselbst zwei platte schwarz und weiß quarirte Tonnen ausgelegt.

№ 1 liegt auf Flügeltonne-Marken d. h. der große Neuwerker Thurm mit dem östlichen Hause auf Neuwerk in einer Richtung auf 7 Faden Tiefe.. Vom inneren Leuchtschiffe liegt die Tonne № 1 etwa in S. O. z. O.

№ 2, welche zum Abzeichen eine Birne hat, liegt in einer Linie mit dem Cuxhavener Leuchtthurm und Petersen-Haus, und mit dem kleinen Fischerhause auf Neuwerk zwischen den beiden östlichen Häusern daselbst.

Wenn Schiffe zu Norden vom Sandriffe kommen und Wind und Wetter es nicht erlauben in das rechte Fahrwasser zurückzukehren, so muß das Schiff nach № 1 segeln, von dort O. z. S. & O. nach № 2 steuern. Von № 2 steuert man S. z. O. & S.

Digitized by Google

& S. S. O. und hält Petersen-Haus be- Oct. 6.
ständig im Leuchtthurme von Cuxhaven, wo-
mit man bei der Bösch-Tonne gemarkt K
Süd machen wird.

Muß man von № 2 an laviren, so läßt man westlich so weit laufen, bis man den Cuxhavener Leuchtthurm in einer Linie mit der Kugelbaak hat, und westlich bis der Cuxhavener Leuchtthurm in einer Linie mit Petersen-Haus ist; dies beobachtet man, bis man in dem Fahrwasser der Elbe ist.

NB. Das Haus bei der Kugelbaak heißt Bösch- oder Petersen-Haus.

Hamburg, den 6. October 1845.

Die Schifffahrt- und Hafen-Deputation.

LXXII.

Rath- und Bürger-Convent vom 23. October 1845.

In dem am Donnerstage, den 23. October Oct. 23.
gehaltenen Rath- und Bürger-Convente legte E. E. Rath der Erbges. Bürgerschaft folgende Propositionen vor:

I. E. E. Rath ersucht Erbges. Bürgerschaft um Mitgenehmigung einer Verordnung über das Hamburgische Bürgerrecht, welche an die Stelle der zuletzt bis Ende dieses Jahres anticipatione salva prolongirten Verordnung über die Gewinnung, die Kosten und die Aufhebung des Bürgerrechts bestimmt ist, und welche Er vorschlägt, nach fünf Jahren einer Revision zu unterziehen, wobei E. E.

Rath

Oct. 23. Rath Sich auf die nähere Entwickelung der Gründe in der Anlage No. I und auf den Gesetz-Entwurf selbst (Subadjunctum Lit. A.) bezieht.

II. E. E. Rath hält eine verbesserte Einrichtung des Wedde-Bureau's für erforderlich, und trägt daher bei Erbges. Bürgerschaft auf Mitgenehmigung folgender Puncte an:

1) daß die combinirte Stelle des Weddeschreibers und Registrators beim Bürgerprotocoll, wiewohl unter Beibehaltung des durch den Rath- und Bürgerschluß vom 30. Januar 1834 festgestellten Wahlmodus und unter Beibehaltung der gegenseitigen sechsmonatlichen Kündigungsbefugniß, einem Rechtsgelehrten, welcher auf alle Praxis zu verzichten hat, übertragen, und demselben ein Gehalt von 4000 mk Crt. unter Wegfallen aller Sporteln (insoweit dieselben noch bestehen) und einstweiliger Erhebung derselben für das Aerarium, so wie unter demnächstiger Verwandlung derselben in Stempel, so weit dieses thunlich, ausgesetzt werde;

2) daß ferner sodann die Verpflichtung dieses Beamten, sich einen Schreiber zu halten, wegfalle, dieser vielmehr eben so wie ersterer von den beiden Weddeherren und zweien Verordneten Löbl. Kämmerei erwählt, gleichfalls auf halbjährige Kündigung gestellt, in Eid genommen, und die Stelle, unter Abschaffung

schaffung aller Sporteln, mit einem Gehalt von 2000 m/ Crt. dotirt werde; Oct. 23.

3) daß Ehrb. Oberalten zur Reviſion des Eides und der Inſtruction des Weddebeamten ſo wie zur Concertirung des Eides für den Schreiber mit E. E. Rathe, poteſtivirt werden.

Dieſe Veränderungen, hinſichtlich deren näherer Begründung E. E. Rath Sich auf die Anlage No. 2 bezieht, würden bei der nächſten Vacanz der Stelle des Weddeſchreibers und Regiſtrators beim Bürgerprotocoll in Ausführung zu bringen ſeyn.

III. Die gegenwärtige Begrenzung der Vorſtadt St. Pauli gegen das Gebiet der Landherrnſchaft der Geeſtlande, wie ſolche in dem Rath- und Bürgerſchluſſe vom 16. September 1830 beliebt und geſetzlich feſtgeſetzt iſt, erfordert bei den vielen Neubauten, welche in der Gegend des Roſenteichs nach der holſteiniſchen Grenze und Eimsbüttel hin theils bereits ausgeführt ſind, theils in naher Ausſicht ſtehen, eine weſentliche Veränderung.

E. E. Rath hat nach Anleitung der über dieſen Gegenſtand eingegangenen Berichte die in der Anlage No. 3 des Näheren angegebenen Vorſchläge wegen der Eingrenzung eines Theiles des Gebietes der Landherrnſchaft der Geeſtlande in das der gedachten Vorſtadt entworfen und erſucht Erbgeſ. Bürgerſchaft um deren Mitgenehmigung, ſowohl dieſer neuen Grenzbeſtimmung

Oct. 23. als auch der Ueberweisung der am Pinnasberge belegenen, in der Anlage näher bezeichneten Erben an die städtische Hypotheken-Verwaltung, ferner auch der 10jährigen Beibehaltung des bisherigen Grundsteuer-Ansatzes für die Grundstücke des übergehenden Gebietstheils, unter den in der Anlage enthaltenen Bestimmungen.

IV. E. E. Rath benutzt die heutige Versammlung Erbges. Bürgerschaft, um bei derselben, laut der in der Anlage No. 4 entwickelten Gründe, auf ihre Mitgenehmigung dahin anzutragen:

daß der bisherige Zuschuß zu der Armenverwaltung der Vorstadt St. Pauli aus öffentlichen Mitteln um jährlich 2000 m/ Crt., also auf 11,000 m/ Crt. in Summa erhöhet werde, jedoch vorgängig nur für 5 Jahre.

V. Es hat das Große Kirchen-Collegium der Kirche St. Petri um die vorgängige Fortdauer des, dieser Kirche seit dem Jahre 1838 bewilligten Zuschusses aus der Staats-Casse nachgesucht, welche zuzugestehen E. E. Rath aus den, in der Anlage No. 5 bemerkten Gründen rathsam erachtet; und trägt Er demnach bei Erbges. Bürgerschaft darauf an, es mitzunehmigen:

daß der Petrikirche für die Jahre 1846, 1847 und 1848 ein fernerer Zuschuß aus der Staats-Casse von jährlich 4000 m/ unter den früheren Bedingungen zugestanden werde.

VI.

VI. Da durch den Rath- und Bürger- Oct. 23.
schluß vom 20. Februar 1843 über einen bestimmten Theil der Börsensperrgelder zum Besten der Makler-Wittwen-Casse disponirt worden ist, das Jahr 1842 aber ebenfalls einen Ueberschuß geliefert hat, welcher auf die nämliche Weise verwendet werden kann, so trägt E. E. Rath unter Bezugnahme auf die Auseinandersetzung in der Anlage No. 6 bei Erbges. Bürgerschaft darauf an, es mitzugenehmigen:

daß der Makler-Wittwen-Casse auch der Ueberschuß der Börsensperrgelder vom Jahre 1842 bis zum Belaufe von Crt.*m*/ 3000, um dieselben nach den Bestimmungen des Rath- und Bürgerschlusses vom 20. Februar 1840 zu benutzen, ausgekehrt werde.

VII. Da die in dem Schluß-Paragraphen des Art. 36 der Handelsgerichts-Ordnung enthaltene Vorschrift über das Verfahren in contrarestitutorio sich im Laufe der Zeit nicht als zweckmäßig bewährt hat, so trägt E. E. Rath in Bezugnahme auf die in der Anlage No. 7 cum Subadjuncto Lit. B. gegebene Auseinandersetzung, bei Erbges. Bürgerschaft darauf an, es mitzugenehmigen, daß der gedachte Schluß-Paragraph des Art. 36 der Handelsgerichts-Ordnung aufgehoben werde und die in dem Subadjuncto Lit. B. enthaltene gesetzliche Bestimmung in dessen Stelle trete.

VIII. In Folge der seit dem Monat Februar d. J. durch Krankheit eingetretenen

Oct. 23. Amts-Unfähigkeit des Herrn Ober-Appellationsrath Goll zu Lübeck hat das Ober-Appellationsgericht auf einstweilige Ernennung eines siebenten Raths angetragen. Da die Nothwendigkeit dieser Maaßregel aus den in der Anlage No. 8 dargelegten Gründen nicht bezweifelt werden kann, so trägt E. E. Rath bei Erbges. Bürgerschaft darauf an, es mitzugenehmigen:

daß, unter Belassung des Herrn Ober-Appellationsraths Goll Dr., in seiner amtlichen Stellung und im Genusse seines Gehalts, einstweilen ein siebenter Rath bei'm Ober-Appellationsgerichte der vier freien Städte ernannt werde, jedoch in der Art, daß der eintretende Rath als im Voraus für den Herrn Rath Goll ernannt zu betrachten sey.

Resolutio Civium.

Erbges. Bürgerschaft genehmigt angetragenermaaßen in allen Puncten

sub I. die Verordnung über das Hamburgische Bürgerrecht;

sub IV. die Vermehrung des Zuschusses an die Armen-Anstalt in der Vorstadt St. Pauli;

sub V. die fernere Unterstützung der St. Petri-Kirche bis 1848 inclusive;

sub VI. die Ueberweisung der Ueberschüsse der Börsen-Sperrgelder von 1842 an die Makler-Wittwen-Casse;

sub VII. die Abänderung Art. 36 der Handelsgerichts-Ordnung; und

sub

sub VIII. die einstweilige Erwählung eines siebenten Rathes bei dem Ober-Appellationsgerichte der vier freien Städte, jedoch mit dem dringenden Wunsche, daß baldigst und kräftigst dahingewirkt werde, daß in dem langsamen Geschäftsgange dieses Gerichtes Wandel geschafft werde; Oct. 23.

Dahingegen muß Erbges. Bürgerschaft die sub II. proponirte Organisation des Wedde-Büreaus, so wie den sub III., die Vorstadt St. Pauli betreffenden Antrag, beide Anträge angetragenermaaßen ablehnen.

Replica Senatus:

Ad I. und ad IV. bis VIII. dankt E. E. Rath der Erbges. Bürgerschaft für ihre Zustimmung und behält sich ad II. und III., indem Er bedauert, daß Erbges. Bürgerschaft diesen beiden Propositionen angetragenermaaßen nicht beigetreten ist, desfalls das Weitere bevor.

LXXIII.

Verordnung

Oct. 24.

wegen Abänderung des Art. 36 der Handelsgerichts-Ordnung, das Rechtsmittel der Contrarestitution betreffend.

Auf Befehl Eines Hochedlen Raths der freien Hansestadt Hamburg publicirt den 24. Oct. 1845.

Da die im Schlußparagraphen des Art. 36 der Handelsgerichts-Ordnung enthaltene Vorschrift über das Verfahren in contrarestitutorio sich im Laufe der Zeit nicht als zweckmäßig bewährt hat, so ist durch Rath- und

Oct. 24. und Bürgerschluß vom 23. d. M. beliebt worden, den gedachten Schlußparagraphen des Art. 36 der Handelsgerichts-Ordnung aufzuheben und die nachstehende gesetzliche Bestimmung an dessen Stelle treten zu lassen, welches hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird:

Wider ein in restitutorio ergangenes Erkenntniß findet, insoweit solches reformatorisch ist und falls die Reformation nicht etwa nur den Kostenpunct betrifft, in gleichen Terminen ein schriftliches Contrarestitutions-Gesuch Statt. Der Contra-Implorant hat dasselbe intra fatale mit den seinseitigen vollständigen Manual-Acten auf der Gerichts-Canzlei s. p. desertionis zu exhibiren, auch innerhalb derselben Frist und unter demselben Präjudiz der Gegenparthei Abschrift davon insinuiren zu lassen. Dem Contra-Implo-raten wird dagegen (falls nicht etwa das Handelsgericht das Gesuch wegen formeller Unzulässigkeit sofort zurückweist, als wogegen eventualiter eine Supplication an das Obergericht respective intra triduum vel decendium zusteht) eine schriftliche Vernehmlassung verstattet und die gleichzeitige Beibringung der seinseitigen vollständigen Manual-Acten bei einer Strafe von 10 ℔, welche im Ungehorsamsfalle zu erhöhen ist, injungirt. Acta werden demnächst wie sie liegen an das Obergericht, um dessen Entscheidung in der Sache einzuholen, transmittirt, und wird das darauf erfolgte, in die Protocolle des Handelsgerichts einzutragende Erkenntniß, vom

vom Handelsgericht den Partheien durch Insinuation bekannt gemacht. Oct. 24.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 24. October 1845.

LXXIV.

Verordnung

Oct. 29.

über das Hamburgische Bürgerrecht. Beliebt durch Rath- und Bürgerschluß vom 23. Oct. 1845. Auf Befehl Eines Hochedlen Raths der freien Hanseſtadt Hamburg publicirt den 29. Oct. 1845.

Die mittelst Rath- und Bürgerschlusses vom 23. dieses beliebte Verordnung über das Hamburgische Bürgerrecht, welche an die Stelle der bisherigen Verordnung über die Gewinnung, die Kosten und die Aufgebung des Bürgerrechts tritt, wird hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Die Gesetzeskraft derselben tritt am 17. November d. J. ein.

Gegeben in Unserer Rathsversammlung. Hamburg, den 29. October 1845.

§. 1.

Jeder, der in der Stadt in eigenem Namen oder für eigene Rechnung ein Geschäft treiben, oder ein Grundstück sich zuschreiben lassen, oder sich verheirathen will, muß, insofern er nicht zur israelitischen Gemeinde gehört, oder nach den Bestimmungen der Verordnung vom 27. Februar 1843 die Schutzverwandtschaft erlangen oder in derselben verbleiben kann, das Hamburgische, d. h. das hiesige städtische Bürgerrecht gewinnen. Auch Handelsfrauen sind dazu ver-

Oct. 29. verpflichtet, welche übrigens bei Gewinnung des Bürgerrechts, wenn sie sich als Töchter eines Bürgers legitimiren, hinsichtlich des zu entrichtenden Bürgergeldes dieselben Rechte haben, wie Bürgerssöhne.

Bürgerswittwen brauchen, auch wenn sie das Geschäft des Mannes fortsetzen, oder ein neues anfangen, nur dann persönlich das Bürgerrecht zu gewinnen, wenn das Geschäft eine Erklärung auf geleisteten Bürgereid erforderlich macht, z. B. beim Verzollen.

Hinsichtlich der Kosten haben sie jedoch die Rechte von Bürgerssöhnen.

Grundstücke können Bürgersfrauen und Töchtern wie bisher zugeschrieben werden, ohne daß sie das Bürgerrecht persönlich zu erwerben brauchen.

§. 2.

Insoweit Staatsverträge eine Ausnahme hievon begründen, behält es dabei sein Bewenden. Auch wird hierdurch rücksichtlich derjenigen Staatsangehörigen, deren Amtsverpflichtung an die Stelle des Bürgereides tritt, keine Aenderung verfügt.

§. 3.

Wer ein Folium in der Bank haben und, nach Maaßgabe der Zollordnung, Waaren auf Transito declariren will, muß das Groß-Bürgerrecht gewinnen. Mitglieder der hiesigen israelitischen Gemeinde, so wie jüdische Handelsfrauen und Söhne von Mitgliedern der israelitischen Gemeinde, müssen für die in diesem §. erwähnten Rechte dasselbe bezahlen,

zahlen, was Christen unter gleichen Ver- Oct. 29.
hältnissen obliegt, wie dies der Anhang näher ausweiset.

§. 4.

Ist das Gewerbe ein zünftiges, oder gehört der das Bürgerrecht Nachsuchende einer Zunft an, so hat er sich, nach den desfalls bestehenden Gesetzen, mit dem betheiligten Amte abzufinden.

Will ein Fremder hieselbst zünftiger Geselle auf ein unzünftiges Gewerbe Bürger werden, so muß er der Weddebehörde einen mindestens vierjährigen ununterbrochenen Aufenthalt hieselbst nachweisen, auch, falls das unzünftige Gewerbe eine besondere Geschicklichkeit oder Kunstfertigkeit voraussetzt, darthun, daß er dasselbe hieselbst unter der Leitung eines hiesigen Gewerbsgenossen eine entsprechende Zeit hindurch ausgeübt habe.

§. 5.

Die Pflichten hinsichtlich des Bürger-Militairs bestimmt §. 12 des Reglements, das Hamburgische Bürger-Militair betreffend, vom 10. September 1814.

§. 6.

Es ist außerdem erforderlich, daß derjenige, der das Bürgerrecht gewinnen will, volljährig ist, das heißt: das 22ste Jahr seines Alters zurückgelegt hat; insofern er nicht, nach Anleitung Art. 66 u. fgg. der Vormundschafts-Ordnung, eine Volljährigkeits-Erklärung erlangt hat.

Frauen-

Oct. 29. Frauenzimmer können nach zurückgelegtem 18ten Jahre zur Erlangung des Bürgerrechts zugelassen werden.

§. 7.

Jeder, der das Bürgerrecht gewinnen will, muß sich spätestens Drei Wochen vorher auf dem Bureau der Wedde gehörig melden. Sein voller Name und Geburtsort wird sodann von der Wedde auf seine Kosten so zeitig in einem hiesigen öffentlichen Blatte bekannt gemacht, daß zwischen dieser Bekanntmachung und der wirklichen Zulassung desselben abseiten des Wohlw. Weddeherrn, volle Vierzehn Tage verfließen.

Nur in besonders dringenden Ausnahmefällen, zu denen jedoch eine zu schließende Heirath nicht gehört, kann Ein Hochedler Rath, auf desfallsiges Ansuchen, hievon dispensiren, und ist sodann an die Wedde eine, an Löbl. Cämmerei abzuliefernde Recognition von 5 ß zu entrichten.

§. 8.

Es hat ferner derjenige, der das Bürgerrecht erlangen will, auf dem Weddebureau den im zweiten Anhang abgedruckten Abhörungsbogen entgegenzunehmen, die darauf enthaltenen Fragen gewissenhaft zu beantworten, und den Bogen sodann ausgefüllt und unterschrieben wieder einzureichen, auch zugleich einen hiesigen Bürger als Zeugen mitzubringen, und die Kosten zu berichtigen. Auf dem Weddebureau wird alsdann das Protokoll aufgenommen, und dem Betheiligten ange-

angezeigt, wann er sich, mit dem Zeugen, Oct. 29.
vor dem Wohlw. Weddeherrn zu sistiren, und endlich den Bürgereid vor E. Hochw. Rathe abzustatten hat.

Alle vor der Wedde zu machende Angaben müssen durchaus der Wahrheit gemäß und genau seyn; wissentlich falsche Angaben und Verheimlichungen werden den Umständen nach sowohl mit Verlust des Bürgerrechts als auch anderweitig bestraft.

Ebenso werden falsche Angaben der Zeugen oder auch nur Leichtsinn derselben bei der Bezeugung von Umständen, die ihnen nicht genau bekannt sind, nachdrücklich bestraft. Der Weddeherr ist berechtigt, Personen, die ein Gewerbe aus dem Einzeugen von Bürgern machen, ohne Weiteres zurückzuweisen.

Wird ein Fremder von der Wedde definitiv abgewiesen, so setzt der Weddeherr davon sofort den Polizeiherrn in Kenntniß, welcher den Umständen nach über den ferneren Aufenthalt des Betheiligten hieselbst, oder über dessen Entfernung aus Stadt und Gebiet das Erforderliche zu verfügen hat.

§. 9.

Fremde, die das Bürgerrecht hieselbst erlangen wollen, haben übrigens noch Folgendes zu beobachten:

1) Sie müssen ein Attest der Polizei beibringen, daß dieser Behörde nichts bekannt ist, was ihrer Aufnahme entgegenstände.

Dieses Attest kann erst nachgesucht werden, wenn seit der, im §. 7 vorgeschriebenen

Be-

Oct. 29. Bekanntmachung, wenigstens Acht Tage verstrichen sind, und es muß, zur Erlangung desselben, der Polizei von solchen Fremden, die nicht schon fünf Jahre ununterbrochen hier gelebt haben, das bisherige Wohlverhalten, sey es durch öffentliche Urkunden, sey es durch gehörig beglaubigte Privatzeugnisse, genügend nachgewiesen werden.

Jedoch ist der Polizeiherr berechtigt, nach Umständen auch dann, wenn der Fremde schon fünf Jahre hier gewesen, ohne daß etwas Nachtheiliges über ihn bekannt geworden, Ausweis über das frühere Leben desselben zu fordern.

Es ist auch jedem dieser Atteste die Bemerkung hinzuzufügen, daß dasselbe nur Behufs Nachsuchung des Bürgerrechts bei der hiesigen Wedde gilt, und daß kein sonstiger Gebrauch davon gemacht werden darf.

Solche Fremde, die das Heimathsrecht erworben haben, bedürfen dieses Attestes nicht, sondern nur des Attestes der Polizei, daß sie heimathsberechtiget sind. (Siehe §. 1 der revidirten Verordnung über das Heimathsrecht vom 27. Februar 1843.)

2) Sie müssen ferner, falls sie aus einem deutschen Bundesstaate gebürtig sind, gehörig darthun, daß sie überall nicht oder doch nicht mehr militairpflichtig sind.

Nur in ganz besonderen Ausnahmefällen kann der Wohlw. Weddeherr hievon dispensiren; jedoch muß der Zugelassene sich sodann jederzeit die Auslieferung gefallen lassen, wenn der betheiligte Staat ihn requirirt.

In

In den Fällen, wo, wegen bestehender Staatsverträge, außerdem auch eine förmliche Entlassung aus dem bisherigen Staatsverbande erforderlich ist, oder wo der das Bürgerrecht Nachsuchende eine solche vorausgehen zu lassen wünscht, wird zwar vom Weddeherrn, nachdem übrigens das Erforderliche geleistet worden, über die Zulassung zum Bürgerrechte sofort entschieden, die Beeidigung selbst aber ausgesetzt, bis jene Entlassung dem Weddeherrn gehörig nachgewiesen worden ist. Oct. 29.

§. 10.

Außerdem wird verfügt, daß jeder Fremde, der hier Bürger werden will, mit Ausnahme derer, die das Groß-Bürgerrecht gewinnen, auf dem Weddebureau, entweder durch baare Deposition von Fünfhundert Mark Courant, oder Hamburgischer Staats-Papiere von diesem Nominalwerthe, die, wenn sie nicht auf Inhaber lauten, mit einer angemessenen Clausel versehen werden müssen, oder durch zwei erbgesessene, sich bis zu diesem Belaufe solidarisch und als Selbstschuldner verpflichtende Bürgen, eine Caution dafür bestellen muß, daß er während fünf Jahren mit den Seinigen keiner hiesigen Hülfsanstalt zur Last fallen, noch Abgaben und Steuern rückständig bleiben noch sich während dieses Zeitraumes Eingriffe in die Gerechtsame einer hiesigen, durch das Reglement für die Hamburgischen Aemter und Brüderschaften anerkannten Zunft zu Schulden kommen lassen wird.

Nie-

Oct. 29. Niemand darf innerhalb Einer und derselben Zeit mit mehr als sechs Bürgschaften dieser Art haften, und bleibt dem Ermessen des Wohlw. Weddeherrn überlassen, die sich als Bürgen Anbietenden bis zu dieser Zahl von Bürgschaften zuzulassen, oder sie auch ganz damit abzuweisen.

Die Namen der Bürgen werden, mit Angabe der Zeit, für welche sie haften, auf den Bürgerbriefen bemerkt.

§. 11.

Wird die, im §. 10 erwähnte Caution baar, oder durch Deposition Hamburgischer Staats-Papiere, bestellt: so wird darüber von der Wedde ein Depositionsschein ertheilt, das Geld selbst, so wie die Staats-Papiere aber, an die Cämmerei abgeliefert. Nach fünf Jahren kann das Deponirte, auf Anweisung des Weddeherrn, falls kein Widerspruch vorgekommen ist, bei der Cämmerei wieder erhoben werden.

§. 12.

Die Steuer-Deputation, so wie alle sonstigen mit der Erhebung von Abgaben irgend einer Art beauftragten Behörden, und alle milden Stiftungen hieselbst, welche während der ersten fünf Jahre Ansprüche an einen solchen Bürger zu machen haben, sind befugt, selbige, wenn sie anderweitig keine Befriedigung finden, bei der Wedde anzubringen. Diese verfügt sodann entweder Erhebung aus den Cautionsgeldern, oder sie hält auch ohne Weiteres die Bürgen

oder

Digitized by Google

oder einen derselben zur Zahlung an. Die Bürgen sind für solche Fälle der Competenz des Wohlw. Weddeherrn unterworfen. Oct. 29.

Wird ein solcher Bürger während der ersten fünf Jahre wegen eines Eingriffs in die Gerechtsame eines Amtes oder einer Brüderschaft in eine Strafe verurtheilt, und ist dieselbe nicht beizutreiben, so sind die Aelterleute berechtigt, sich wegen derselben, so wie wegen der Kosten, an die Cautionsgelder oder an die Bürgen zu halten. Der Amtspatron verfügt die Erhebung bei der Wedde, so weit solche erforderlich, oder hält die Bürgen, welche für solche Fälle der Competenz des jedesmaligen Herrn Amtspatrons unterworfen sind, zur Bezahlung an.

Arreste oder Ansprüche von Privatpersonen auf diese deposita finden in keinem Falle Statt.

§. 13.

Die mit Gewinnung des Bürgerrechts verbundenen Kosten, mit Ausnahme der nicht genau anzugebenden Kosten, welche der §. 12 des Reglements für das Bürger-Militair, und die durch §. 7 der vorliegenden Verordnung verfügte Bekanntmachung veranlaßt, ergiebt der Anhang des gegenwärtigen Gesetzes.

§. 14.

Das Bürgerrecht geht verloren:

1) Wenn dasselbe als erschlichen annullirt, oder sonst, nach Vorschrift der Gesetze, dem Betheiligten wieder entzogen wird.

2)

Oct. 29. 2) Durch funfzehnjähriges Domicil im Auslande, wenn während dieser Zeit auch keine directe Steuern hieselbst bezahlt worden sind.

3) Durch Uebernahme eines Amtes im Auslande und Eintritt in fremden Militairdienst ohne beschränkte Dienstzeit.

In den unter 2) und 3) erwähnten Fällen kann der Senat ausnahmsweise, auf Ansuchen der Betheiligten, die Beibehaltung des Bürgerrechts gestatten.

4) Durch freiwilligen Austritt aus dem Staatsverbande mittelst nachgesuchter und erlangter Entlassung aus demselben.

§. 15.

Das Recht als Bürgerssohn und Bürgerstochter betrachtet zu werden, geht verloren:

1) Durch Verheirathung in oder nach dem Auslande.

2) Durch freiwilligen Austritt aus dem Staatsverbande vermittelst nachgesuchter und erlangter Entlassung aus demselben.

3) Für Bürgerssöhne: durch Uebernahme eines Amtes im Auslande und Eintritt in fremden Militairdienst ohne beschränkte Dienstzeit; vorbehältlich der in einzelnen Fällen etwa vom Senat ertheilten Dispensation.

4) Für Bürgerssöhne unter 20 und Töchter unter 18 Jahren: wenn der Vater, oder nach dessen Tode die Mütter, als Wittwe, aus dem Staatsverbande austritt. Auch die Verpflichtung zum Militairdienste fällt in diesem Falle für Bürgerssöhne unter 20 Jahren weg.

§. 16.

Digitized by Google

§. 16. Oct. 29.

Hinsichtlich der Israeliten gelten, so weit sie anwendbar sind, die in den Paragraphen 14 und 15 enthaltenen Vorschriften.

§. 17.

Ein hiesiger Bürger oder Bürgerssohn, der aus dem hiesigen nexu zu treten wünscht, so wie ein Mitglied der hiesigen israelitischen Gemeinde, welches gänzlich von hier zu ziehen beabsichtigt, hat sich deshalb mittelst einer Bittschrift an Einen Hochedlen Rath zu wenden, und ein Attest der Steuer-Deputation beizubringen, daß er mit keinen Steuern rückständig ist, so wie, wenn er das 24ste Jahr noch nicht zurückgelegt, ein Attest der Bewaffnungs-Commission, daß er der Militairpflicht Genüge geleistet hat, oder von derselben entfreiet worden ist.

Der Bürgerbrief ist von Bürgern, welche die Entlassung nachsuchen, allemal einzuliefern.

Will der ex nexu Tretende in einen Staat ziehen, mit welchem keine Freizügigkeit besteht, so muß er dies angeben, und wird sodann das Erforderliche verfügt; will er in einen der Staaten des deutschen Bundes ziehen, so hat er nachzuweisen, daß er dort Aufnahme finden werde. In allen Fällen aber wird, auf Kosten des Betheiligten, der Name desselben, unter der Angabe, daß er um seine Entlassung angehalten hat, zwei Male, mit einer Zwischenzeit von Vierzehn Tagen, in einem hiesigen Blatte bekannt gemacht, und kann erst Vierzehn Tage nach

Oct. 29. der zweiten Bekanntmachung die wirkliche Entlassung verfügt werden, insofern kein gegründeter, erforderlichen Falles an die Gerichte zu verweisender Einspruch erfolgt.

§. 18.

In dringenden Fällen kann, an die Stelle der im §. 17 vorgeschriebenen Bekanntmachung, die Ernennung eines hiesigen Bürgers zum unwiderruflichen Bevollmächtigten für alle hiesige Angelegenheiten, und eine Verpflichtung des Letzteren treten, für alle schon vorhandene Ansprüche, die an den Entlassenen wegen seines hiesigen Aufenthaltes gemacht werden möchten, als Selbstschuldner haften zu wollen. Diese Caution wird alsdann beim Zehntenamte bestellt.

§. 19.

Der ex nexu Getretene ist sofort als Fremder anzusehen, und unterliegt der Fremdenpolizei.

Erster Anhang,
über die Kosten der Gewinnung des Bürgerrechts.

1) Groß-Bürger haben zu entrichten . . . . Crt. mℳ 758 : 8 ß.

Nämlich:

Gebühr an die Cammer . .	750 mℳ	— ß
Stempel des Bürgerbriefes	3 :	— :
Für das gedruckte Formular des Abhörungsbogens	— :	4 :
An die Schreiberei	2 :	— :
An den Registrator beim Bürger-Protokoll	2 :	8 :
An den Herrenschenk . . .	— :	12 :

2)

2) Kleinbürger bezahlen Oct. 29.

a) Wenn sie verheirathet hieher kommen, oder aus einer früheren Ehe eines oder mehrere Kinder haben, sie mögen diese mit hieher bringen oder nicht, 86 m⁄ 8 ß

Nämlich:

Gebühr an die Cammer . .	80	: —	:
Stempel des Bürgerbriefes	1	: —	:
Für den Abhörungsbogen .	—	: 4	:
An die Schreiberei	2	: —	:
An den Registrator beim Bürger-Protokoll*) . . .	2	: 8	:
An den Herrenschenk . . .	—	: 12	:

b) Wenn sie das vierzigste Jahr überschritten haben 66 m⁄ 8 ß.

Nämlich:

Gebühr an die Cammer 60 m⁄.

Uebrigens wie unter Litt. a.

c) In allen anderen Fällen 56 m⁄ 8 ß.

Nämlich:

Gebühr an die Cammer 50 m⁄.

Uebrigens wie unter Litt. a.

3) Der Sohn eines Groß-Bürgers (wohin auch Ehren-Bürger zu rechnen sind) bezahlt bei Gewinnung des Bürgerrechtes nur 25 m⁄ an die Cammer, wofür er das Groß- oder Klein-Bürgerrecht gebrauchen kann. Die übrigen Unkosten bezahlt er wie unter Nr. 1.**)

*) Diese Gebühr wird auch von denen entrichtet, die sich zum Bürgerrechte gemeldet haben, aber abgewiesen worden sind, und zwar in allen Fällen.

**) Als Bürgerssohn ist in allen Fällen jeder, auch nicht hier geborene eheliche Sohn eines Bürgers anzusehen, der zur Zeit, da der Vater das Bürgerrecht erwarb, noch minderjährig war.

Oct. 29. 4) Einem Kleinbürger, der das große Bürgerrecht zu erwerben wünscht, werden die entrichteten resp. 80, 60 und 50 *m*ℳ angerechnet, und hat derselbe mithin zu entrichten:

An die Cammer resp.
Crt.*m*ℳ 670, 690 und 700 : — *ß*
So wie außerdem:
An Stempel . . . . Crt.*m*ℳ 3 : — :
: die Schreiberei . : 1 : 8 :
: den Registrator beim Bürger-Protokoll : 1 : 8 :

5) Der Sohn eines Kleinbürgers, der Großbürger werden will, bezahlt dafür an die Cammer 187 *m*ℳ 8 *ß*; übrigens wie Nr. 1.

6) Der Sohn eines Kleinbürgers, der das kleine Bürgerrecht zu erlangen wünscht, bezahlt an die Cammer 25 *m*ℳ, welche ihm jedoch, wenn er später Großbürger werden will, angerechnet werden, so daß er alsdann nur zu entrichten hat: Crt.*m*ℳ 162. 8 *ß*; übrigens wie Nr. 2.

7) Muß der Bürgereid in einer fremden Sprache abgenommen werden, so sind außerdem an die Schreiberei, den Registrator, und den Herrenschenken zusammen 14 *m*ℳ 4 *ß*, falls aber ein beeidigter Ueberseßer zugezogen werden muß, überdies noch 3 *m*ℳ 12 *ß* zu entrichten.

8) Für das durch §. 9, sub 1 vorgeschriebene Polizei-Attest wird inclusive 4 *ß* Stempel und Ausfertigung bezahlt 1 *m*ℳ 4 *ß*.

9) Bei Bestellung der durch §. 10 verfügten Caution, ist an den Registrator beim Bürger-

Bürger-Protokoll zu entrichten 1 mß — ß Oct. 29.
und wenn eine Ausfertigung
oder ein Depositionsschein ver-
langt wird, außerdem für Stempel — : 4 :

10) Mitglieder der hiesigen israelitischen Gemeinde entrichten für das Recht, ein eigenes Bank-Folium zu halten, und auf Transito zu deklariren, 750 mß Courant; Söhne solcher Israeliten, welche diese beiden Rechte bereits erworben haben, gelangen in den Genuß derselben gegen Entrichtung von 25 mß Courant, und brauchen, wenn sie Christen geworden sind, zur Erlangung des Groß-Bürgerrechts nicht mehr zu bezahlen als Groß-Bürgerssöhne.

11) Die Israeliten haben diese Ansätze direct an Verordnete Löblicher Cämmerei zu bezahlen, und müssen die erfolgte Berichtigung darthun, ehe ihnen ein Bank-Folium verstattet wird, und sie zur Transito-Declaration zugelassen werden.

Zweiter Anhang.

№ den 18

Vorschrift für diejenigen, die das Bürgerrecht nachsuchen.

Jeder, der das Hamburgische Bürgerrecht nachsucht, hat folgende Fragen schriftlich genau und gewissenhaft zu beantworten, auch wenn er des Schreibens erfahren, eigenhändig zu unterschreiben, und dem verordneten Wedde-Beamten, wenn er Bürger zu werden wünscht, mit den Beilagen und in Gegenwart seines Beistandes einzuliefern,

auch

Digitized by Google

Oct. 29. auch dem Wedde-Beamten die etwa noch verlangten Nachrichten nachzuliefern, und die an ihn gemachten Fragen zu beantworten, und um so mehr alles der genauesten Wahrheit gemäß anzugeben, da er es mit in seinem Bürgereid zu nehmen hat, daß er die reine lautere Wahrheit gesagt habe, und da ihm, wenn es sich später finden sollte, daß er die Wahrheit verhehlet, oder unrichtige Umstände ausgesagt, nach Befinden der Umstände ohne weiteres das Bürgerrecht als erschlichen wird abgenommen, und er noch überdies anderweitig bestraft werden.

1) Name und Alter,
(wer nicht das 22ste Jahr vollendet, kann nicht zum Bürger zugelassen werden; finden sich besondere Umstände, weswegen jemand früher Bürger zu werden wünscht, so muß er sich deshalb mit seinem Gesuche an E. Hochpreisliches Obergericht wenden, und dessen Entschliessung erwarten.) Frauenzimmer können nach zurückgelegtem 18ten Jahre zur Erlangung des Bürgerrechts zugelassen werden.

2) Religion.

3) Geburtsort,
a) Wobei, wenn der das Bürgerrecht Nachsuchende eines Stadt- oder Land-Bürgersohn ist, des Vaters Bürgerzettel beigebracht werden muß.
b) Wenn derselbe ein Fremder, und er aus einem deutschen Bundesstaate ge-

gebürtig, darzuthun ist, daß er überall nicht oder doch nicht mehr militairpflichtig ist. Oct. 29.

4) Wie lange er in Hamburg? und wo er wohne?

5) Bei welchem Brod- oder Lehrherrn derselbe bisher gewesen, oder womit er sich bisher ernähret?

Ist der anzunehmende Bürger

a) ein zünftiger Handwerker, so muß er den Zulassungsschein des Herrn Patrons des Amtes oder der Brüderschaft beibringen.

b) Ist er aus hiesigen Militairdiensten entlassen, so muß er den Abschied beibringen.

6) Warum er seinen Geburtsort verlassen?

7) Ob und wie lange er verheirathet, ob seine Frau noch am Leben, und wie viele Kinder er habe und von welchem Alter?

Oder ob

8) er sich zu verheirathen willens?

9) Auf welches Geschäft er Bürger zu werden willens?

Ist er zum Makler erwählet, so muß er von der Maklerdeputation einen Schein beibringen, daß er den Maklerstock erhalten solle, sobald er Bürger geworden.

10) Ob er Beweise oder Bescheinigungen über diese seine Aussagen beibringen könne?

Wenn

Oct. 29. Wenn der Anzunehmende aus dem Holsteinischen oder Dänischen gebürtig ist, so muß demnächst, nachdem vom Wohlw. Weddeherrn über seine Zulassung entschieden worden, annoch der Entlassungsschein der Obrigkeit des Geburtsortes beigebracht und dem Weddeherrn vorgelegt werden, ehe die Beeidigung erfolgen kann. Eben so wird verfahren, wenn der Anzunehmende vorher aus dem Unterthanenverbande seines Vaterlandes entlassen zu werden wünscht.

a) Beistand Namens . . vigore des beizubringenden Bürgerscheins de dato . . . zum Bürger aufgenommen, declariret auf seinen geleisteten Bürgereid, daß seines Wissens der obige Comparent auf alles die Wahrheit angegeben und ausgesagt habe, und daß er, der Beistand, denselben hinlänglich kenne, um dieß bezeugen zu können; er deponirt noch über ihn:

b) Sonstige Beweise, Lehrbriefe, Zeugnisse des Brodherrn ꝛc., welche zu produciren sind.

LXXV.

Nov. 12. Die Bekanntmachung der bevorstehenden Umschreibung durch die Capitaine des Bürger-Militairs vom 12. November 1845 ist derjenigen vom 16. März 1834 (siehe oben Bd. XIII. S. 79) völlig gleichlautend.

LXXVI.

LXXVI.

Bekanntmachung

Nov. 17.

wider das Ausschütten von Unrath in die Deichwetterung.

Nachdem nunmehr die Reinigung der Deichwetterung beschafft worden: so wird allen Anwohnern derselben hiemit dringend empfohlen, sich jedes Ausschüttens von Unrath in dieselbe zu enthalten, auch desfalls über ihre Dienstboten und Hausgenossen, für die sie jedenfalls verantwortlich sind, zu wachen.

Ich hege das Vertrauen zu allen Betheiligten, daß sie die Nothwendigkeit dieser Anordnung einsehend, die Behörde im allgemeinen und eigenem Interesse bei deren Aufrechthaltung gern unterstützen werden.

Sollten dennoch Contraventionen vorfallen: so werden solche unfehlbar jedesmal mit 5 Thlr. oder Arrest bestraft werden.

Hamburg, den 17. November 1845.

G. C. L. Meyer,
Patronus.

LXXVII.

Die Notification einer, am Neujahrstage 1846, zum Besten der hiesigen Allgemeinen Armenanstalt anzustellenden Collecte ist am 24. November 1845 publicirt. Nov. 24.

LXXVIII.

Das Publicandum, betreffend die Loosung für das Hamburgische Contingent aus Dec. 3.

den

Dec. 3. den im Jahre 1825 Gebornen, vom 3. December 1845, entspricht völlig dem vom 23. December 1842. Der Termin zur Meldung ist bis zum 24. Januar 1846 gestellt.

LXXIX.

Dec. 5. ## Bekanntmachung,

betreffend die Erhebung der außerordentlichen Feuer-Cassen-Zulage von 4 per mille für das Jahr 1846.

In Gemäßheit der Bekanntmachungen vom 21. Juni und 13. December vorigen Jahres, betreffend die auf 4 per mille angenommene außerordentliche Feuer-Cassen-Zulage, welche sowohl von der Versicherungs-Summe der, zur Zeit der Feuersbrunst vom 5. bis 8. Mai 1842 in der General-Feuer-Casse versicherten Grundstücke der Stadt und der Vorstadt St. Georg, als auch von der Taxationssumme der, auf expropriirtem Grunde neu entstandenen Privatgrundstücke, zufolge §. 20 des Expropriations-Gesetzes vom 9. September 1842, — und zwar Behufs Verzinsung und Tilgung der Anleihe, welche für den Ersatz des, durch diese Feuersbrunst herbeigeführten Brandschadens contrahirt worden, zu entrichten sind, — macht E. H. Rath nach stattgehabter desfallsiger Verständigung mit der Rath- und Bürger-Deputation, wegen der Erhebung solcher per mille für das Jahr 1846, Folgendes bekannt:

1) Diese außerordentliche Feuer-Cassen-Zulage ist hinsichtlich der, zur Zeit der Mai-Feuersbrunst bereits versicherten Grund-

Grundstücke, von derjenigen Versiche- Dec. 5.
rungs-Summe, wie sie zur Zeit der Mai-Feuersbrunst 1842 vorhanden war, also mit Einschluß der etwa mehr versicherten 10 pCt., und von den auf expropriirtem Grunde neu entstandenen Privat-Grundstücken von der Taxations-Summe des verbrennlichen Werths, zu entrichten.

2) Das Bedürfniß der Anleihe für das Jahr 1846 erfordert eine Erhebung von 3 per mille.

3) Diese außerordentliche Feuer-Cassen-Zulage von 3 per mille für 1846 wird nebst den, von den Grundstücken des Staats, der Stiftungen und anderer Anstalten zu entrichtenden 1 per mille mehr, und zwar abseiten der Feuer-Cassen-Deputation durch Zusendung von Aufgaben über den Betrag und die Zeit der Zahlung ausgeschrieben, und ist die Zahlung innerhalb der, in den Aufgaben bemerkten Zeit zu leisten.

4) Die Eincassirung geschieht nicht durch die Boten der Feuer-Cassen-Deputation, sondern haben die Grundeigenthümer diese Zulage auf das Bureau der Feuer-Cassen-Deputation zu bringen.

5) Die Bezahlung kann per Banco zum laufenden Cours von Dänisch Courant geschehen; bei Zahlungen in Courant wird jedes hieselbst vollgültige grobe Courant angenommen.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 5. December 1845.

LXXX.

LXXX.

Dec. 8. **Bekanntmachung,**

betr. die Gleichstellung hanseatischer Schiffe und deren Ladungen, von oder nach der Maas bis zur Elbe, sowie der Trave bis zur Memel gehend, in Großbritannien und dessen Besitzungen.

Es wird hierdurch in Folge officieller Mittheilung bekannt gemacht, daß bis auf Weiteres hanseatische Schiffe und deren Ladungen, sowohl in dem Vereinigten Königreiche von Großbritannien, als den Britischen auswärtigen Besitzungen, wenn sie von den Mündungen der Maas und der Elbe, und dazwischen liegenden Flüssen und von den Mündungen der Trave und der Memel, und dazwischen liegenden Flüssen kommen oder dahin gehen, auf dieselbe Weise behandelt werden sollen, als wenn sie von hanseatischen Häfen kämen, oder dahin gingen.

Hamburg, den 8. December 1845.

Die Commerz-Deputation.

LXXXI.

Dec. 15. **Rath- und Bürger-Convent**

vom 15. December 1845.

E. E. Rath hatte sich veranlaßt gefunden, die Erbges. Bürgerschaft auf Montag den 15. December zusammen zu berufen, um derselben folgende Anträge vorzulegen.

I. Durch den Rath- und Bürgerschluß vom 16. Juni 1842 ist die Ausarbeitung einer Allgemeinen Verordnung über Vorschriften

schriften in bau-, feuer- und gesundheits- polizeilicher Hinsicht bei Bauten beschlossen, und die Entwerfung derselben der gleichzeitig bestellten Rath- und Bürger-Deputation übertragen worden. Indem E. E. Rath nun den mit dieser Deputation vereinbarten Gesetz-Entwurf der Erbges. Bürgerschaft mittheilt, und Sich hinsichtlich der Motive auf die Anlage No. 1 und die Marginal-Erörterungen bezieht, so richtet Er Seinen Antrag an Erbges. Bürgerschaft dahin: Dec. 16.

daß Erbges. Bürgerschaft die in dem Subadjuncto Lit. A. vorgelegte Allgemeine Bau-Ordnung für die Stadt und die Vorstädte, unter Vorbehalt einer Revision derselben vor Ablauf von fünf Jahren, mitgenehmigen und zugleich Ehrb. Oberalten potestiviren wolle, gemeinschaftlich mit E. E. Rath den Zeitpunkt zu bestimmen, wann dieselbe in Kraft zu treten hat.

II. Auf Veranlassung und in Verbindung mit der Allgemeinen Bau-Ordnung für die Stadt und die Vorstädte ist von der Rath- und Bürger-Deputation zugleich eine Verordnung vorgelegt worden, wodurch die Verhältnisse näher bestimmt werden, welche bei der Regulirung von Gassen und Canälen in Bezug auf solche Bautheile, welche innerhalb der Sperrmaße, oder sonst auf öffentlichem Grunde belegen sind, sowie wegen der Beiträge zur Straßenverbreiterung anwendbar seyn sollen; und nachdem E. E. Rath diesem Vorschlage

aus

Dec. 15. aus den in der Anlage No. 2 enthaltenen Gründen sich beistimmig erklärt hat, so ersucht Er die Erbges. Bürgerschaft:

daß sie die in dem Subadjuncto Lit. B. enthaltene Verordnung mitgenehmigen wolle.

III. E. E. Rath trägt, unter Beziehung auf die in der Anlage No. 3 und neben dem Subadjuncto Lit. C. entwickelten Gründe, bei Erbges. Bürgerschaft auf ihre Mitgenehmigung des in dem Subadjuncto Lit. C. enthaltenen, zwischen E. E. Rath und der Löbl. Rath- und Bürger-Deputation vereinbarten Gesetzes wegen Lagerung feuergefährlicher Waaren und Gegenstände in der Stadt und in der Vorstadt St. Georg an.

IV. E. E. Rath wiederholt den in Conventu vom 23sten October d. J. von Erbges. Bürgerschaft angebrachtermaaßen abgelehnten Antrag wegen verbesserter Einrichtung des Weddebureau's, mit der Modification, daß die combinirte Stelle des Weddeschreibers und Registrators beim Bürgerprotocoll nicht blos einem Rechtsgelehrten, sondern auch einem andern dazu geeigneten Bürger übertragen werden könne, übrigens unverändert dahin:

1) daß die gedachte combinirte Stelle, unter Beibehaltung des durch den Rath- und Bürgerschluß vom 30. Januar 1834 festgesetzten Wahlmodus und unter Beibehaltung der gegenseitigen sechs-

sechsmonatlichen Kündigungsbefugniß, unter Wegfallen aller Sporteln (insoweit dieselben noch bestehen) und einstweiliger Erhebung derselben für das Aerarium, sowie unter demnächstiger Verwandlung derselben in Stempel, (soweit diese Verwandlung thunlich), mit einem Jahrgehalte von 4000 m/ Courant dotirt werde; Oct. 4.

2) daß ferner sodann die Verpflichtung dieses Beamten, sich einen Schreiber zu halten, wegfalle, dieser vielmehr eben so wie ersterer, von den beiden ältesten Weddeherren und zweien Verordneten Löbl. Kämmerei erwählt, gleichfalls auf halbjährige Kündigung gestellt in Eid genommen, und für denselben, unter Abschaffung aller Sporteln, ein Jahrgehalt von 2000 m/ Courant ausgesetzt werde;

3) daß Ehrb. Oberalten zur Revision des Eides und der Instruction des Weddebeamten, sowie zur Concertirung des Eides für den Schreiber mit E. E. Rathe, potestivirt werde.

Diese Veränderungen, hinsichtlich deren näherer Begründung E. E. Rath sich auf die Anlage No. 4 bezieht, würden bei der nächsten Vacanz der Stelle des Weddeschreibers und Registrators beim Bürgerprotocoll in Ausführung zu bringen seyn.

V. Es ist wünschenswerth, daß in den Bestimmungen der Rath- und Bürgerschlüsse vom

Dec. 15. vom 26. October und 7. December 1837, welche die Verhältnisse der Beamten am Niederhafen regeln, eine Abänderung getroffen werde. Ueber die Gründe und das Nähere dieser Abänderung bezieht Sich E. E. Rath auf die Anlage No. 5 und trägt bei Erbges. Bürgerschaft darauf an, es mit zu genehmigen,

daß fernerhin die Stelle des Hafenmeister-Knechts am Niederhafen in die eines zweiten Gehülfen des Hafenmeisters umgeändert, und daß demselben ⅓ der Gebühren für das Ein- und Ausholen der Schiffe gegeben werde, so daß die drei Beamten am Niederhafen in Betreff dieser Gebühren künftig gleichgestellt werden.

Resolutio Civium:

Erbges. Bürgerschaft kann sich über die sub I. proponirte Verordnung, — so wie über die

sub III. proponirte Verordnung über Lagerung feuergefährlicher Waaren und Gegenstände angetragenermaaßen mit E. E. Rathe nicht einverstanden erklären; genehmigt dahingegen die

sub II. proponirte Verordnung über Regulirung und Verbreiterung von Gassen und Canälen, so wie auch nunmehr den das Weddebureau betreffenden Antrag sub IV.; imgleichen den die Beamten des Niederhafens betreffenden Antrag sub V.

Re-

Digitized by Google

Replica Senatus. Dec. 15.

Ad II., IV. und V. dankt E. E. Rath der Erbges. Bürgerschaft für ihre Zustimmung, bedauert dagegen ad I. und III., daß Erbges. Bürgerschaft seinen desfallsigen Propositionen nicht beigetreten ist, und behält sich darüber das Weitere bevor.

LXXXII.

Bekanntmachung,

betr. das Nachsehen und Stempeln der Gasuhren.

Es ist für das Nachsehen und Stempeln der Gasuhren durch den Justirbeamten folgender Schragen beliebt worden:

Für eine jede Gasuhr					
mit 5 bis	10	Flammen. .	Ct.m/	1.	8 ß
:	20	:	:	2.	—:
:	30	:	:	2.	8 :
:	50	:	:	3.	—:
:	80	:	:	3.	8 :
: 100 bis	150	:	:	4.	—:

Diese Kosten werden dem Justirbeamten von der Gas-Compagnie vergütet und von derselben demjenigen, welcher die Gasuhr erhält, in Rechnung gebracht. Die Kosten der etwa vorhergegangenen Untersuchungen unrichtig befundener Gasuhren sind auf die Hälfte obigen Schragens gesetzt und werden von der Gas-Compagnie selbst getragen.

Es ist übrigens bei Justirung der Gasuhren eine Toleranz von zwei Procenten zuzulassen.

Conclusum in Senatu Hamburgensi, d. 19. Decembris 1845.

LXXXIII.

Dec. 22. **Bekanntmachung,**
betreffend die vertragsmäßigen Schifffahrtsverhältnisse mit Rußland.

In Folge eingezogener, officieller Erkundigung wird hierdurch bekannt gemacht, daß die durch kaiserl. russischen Ukas vom 19. Juni d. J. angeordneten Differential-Abgaben, in Gemäßheit der 1833 ausgetauschten Reciprocitäts-Declarationen, auf hamburgische Schiffe und deren Ladungen keine Anwendung finden.

Hamburg, den 22. December 1845.

Die Commerz-Deputation.

LXXXIV.

Dec. 29. **Rath- und Bürger-Convent**
vom 29. December.

E. E. Rath hatte sich veranlaßt gesehen, die Erbges. Bürgerschaft auf Montag den 29. December zusammen zu berufen, um derselben folgende Anträge vorzulegen.

I. Bei dem nahe bevorstehenden Aufhören der Wirksamkeit der Rath- und Bürger-Deputation, welche in Bezug auf die Verhältnisse und die Folgen des Maibrandes von 1842 niedergesetzt worden, hat diese Deputation E. E. Rath einen Schluß-Bericht, nebst einer Schluß-Abrechnung über die ihrer Verwaltung anvertrauten finanziellen Gegenstände erstattet; und zugleich Anträge hinsichtlich der Uebernahme dieser Verhältnisse durch die Ordentlichen

lichen Staats-Behörden hinzugefügt. Indem E. E. Rath diese Vorlagen der Erbges. Bürgerschaft in dem Subadjuncto Lit. A. nebst Beilagen a—d mittheilt; und sich wegen der weiteren Motive seiner Anträge auf die Anlage No. 1 bezieht, so ersucht Er die Erbges. Bürgerschaft, es mitzugenehmigen: Dec. 29.

1) daß die Feuer-Cassen-Staats-Anleihe der Schulden-Administrations-Deputation zur Verwaltung durch eine besondere Section, und zwar mit einer, von dem übrigen Staats-Schuldenwesen abzusondernden Buchführung und Banco- und Courant-Casse zu überweisen; zu welchem Ende für diese Anleihe ein besonderer Beamter mit 4000 *m/* Crt. beizubehalten oder anzustellen;

2) daß der Belauf der, für die Verzinsung und Amortisirung der Feuer-Cassen-Staats-Anleihe mit angewiesenen Außerordentlichen Feuer-Cassen-Zulage von pro maximo 4 per mille, alljährlich auf den Antrag der Schulden-Administrations-Deputation von E. E. Rath unter Mitgenehmigung Ehrb. Oberalten und Zuziehung Verordneter Löbl. Kammer, nach dem jedesmaligen Bedürfniß zu bestimmen;

3) daß für den Bauplan der Cours-Gewinn auf den, von der Rath- und

Bür-

Dec. 29. Bürger-Deputation für Rechnung des Staats übernommenen Antheil der Feuer-Cassen-Staats-Anleihe von 1842, so wie der Rest dieser Anleihe zu überweisen;

4) daß nunmehr die sämmtlichen pecuniairen Verhältnisse des Bauplans von Verordneten Löbl. Kammer zu übernehmen seyen, und dieselben zu potestiviren, für die zur Roulance bei der Abwickelung desselben erforderlichen Mittel bis zur Realisirung der vorhandenen Activa, so wie auch für die, zu dieser Verwaltung erforderlichen Angestellten bis dahin zu sorgen, und ist über das Resultat der Liquidation alljährlich eine Mittheilung an E. E. Rath und Erbges. Bürgerschaft zu machen.

II. Nachdem Erbges. Bürgerschaft das im Convente vom 15. d. M. und J. vorgelegte Allgemeine Bau-Gesetz angetragener Maaßen nicht mitgenehmigt hat, so wünscht E. E. Rath die dabei obwaltende Dissense baldigst zu beseitigen. Er hat sich desfalls nach Maaßgabe der verfassungsmäßigen Verfügungen vom 16. Juni 1842, mit der Rath- und Bürger-Deputation verständigt, und zweifelt Er nicht, daß durch die vorzuschlagenden Temparamente und hinzugefügten Erläuterungen der Zweck der Verständigung erreicht werden wird. Indem Er sich demnach auf die weitere Auseinandersetzung in der Anlage No. 2, und auf den im Convente

vente vom 15. d. M, vorgelegten Gesetzes- Dec. 29.
Entwurf selbst, bezieht, so ersucht Er die Erbges. Bürgerschaft,

daß dieselbe nunmehr die, im Convente vom 15. December d. J., als Subadjuncto Lit. A. zur Ersten Proposition angelegte Allgemeine Bau-Ordnung für die Stadt und die Vorstädte, mit den dem heutigen Antrage in dem Subadjuncto Lit. B. hinzugefügten Modificationen, unter Vorbehalt der Revision dieses Gesetzes vor Ablauf von 5 Jahren, mitgenehmigen, und Ehrb. Oberalten potestiviren wolle, gemeinschaftlich mit E. E. Rath den Zeitpunkt zu bestimmen, wann dieselbe in Kraft zu treten hat.

III. Der Mangel gesetzlicher Bestimmungen über die Geschäfte der beeidigten Makler bei Berichtigung des Stader oder Brunshäuser Zolles, und die neuerdings von der Königlichen Hannoverschen Regierung bedingungsweise zugesagte Bewilligung einer Vergütung an die Schiffsmakler von 3 pCt. der durch ihre Vermittelung bezahlten Beträge dieses Zolles, machen eine gesetzliche Regulirung der hierauf bezüglichen Verhältnisse nothwendig. E. E. Rath trägt deswegen, unter Hinweisung auf die in der Anlage No. 3 enthaltene Motivirung, bei Erbges. Bürgerschaft auf die Mitgenehmigung der als Subadjunctum Lit. C. beigelegten Verordnung, und zwar in der Art an, daß der Zeitpunct, von welchem

an

Dec. 29. an dieselbe in Kraft zu treten habe, bei der Publication der Verordnung von Seiten E. E. Rathes, mit Zustimmung Ehrb. Oberalten, bekannt gemacht werde.

IV. Trägt E. E. Rath unter Bezugnahme auf die in der Anlage No. 4 enthaltene Auseinandersetzung bei Erbges. Bürgerschaft darauf an, die als Subadjunctum Lit. D. anliegende Verordnung, betreffend Veränderung der Umziehe-Termine und der Termine des Dienstbotenwechsels, so wie der Kündigungs-Termine mitzugenehmigen, und zwar mit der Bestimmung, daß diese Verordnung vom 1. Juli 1846 an in Kraft zu treten habe.

V. Die Verlegung von Begräbnißplätzen aus der Mitte stark bebaueter Districte gehört zu denjenigen Angelegenheiten, welche vom Staate, wo sich eine Gelegenheit dazu bietet, zu fördern sind. Indem E. E. Rath sich auf die nähere Darstellung in der Anlage No. 5 cum Subadjuncto Lit. E. bezieht, trägt Er bei Erbges. Bürgerschaft darauf an:

das in dem Subadjuncto Lit. E. enthaltene Uebereinkommen mit dem Kirchen-Collegio von St. Jacobi wegen Verlegung des Jacobitischen Begräbnißplatzes von der Nähe des Stadtgrabens nach der Gegend außerhalb des Lübecker Thors,

mitzugenehmigen.

VI.

VI. E. E. Rath sieht sich veranlaßt, den in dem Convente vom 23. October d. J. sub III. gemachten Antrag, die neue Begränzung der Vorstadt St. Pauli betreffend, von Neuem, jedoch dieses Mal mit Weglassung des Vorschlages, den neu einzugränzenden Theil des Gebietes der Geestlande und den Pinnas-District der städtischen Hypotheken-Verwaltung zu überweisen, Erbges. Bürgerschaft zur Mitgenehmigung vorzulegen. Dec. 29.

Die Abänderungen, welche die in der Anlage No. 3 des früheren Antrages gemachten Vorschläge durch diese Weglassung erleiden, sind in der Anlage No. 6 zu diesem Antrage genau angegeben. Unter Bezugnahme auf dieselbe, ersucht E. E. Rath Erbges. Bürgerschaft, dem solchergestalt beschränkten Vorschlage nunmehr beizutreten.

Resolutio Civium.

Ad I. wird E. E. Raths Antrag, die Rath- und Bürger-Deputation von 1842 betreffend, in allen Puncten genehmigt, und bezeugt Erbges. Bürgerschaft den Mitgliedern dieser Behörde und insbesondere dem Herrn Präses derselben, dessen klarem, sichern Blicke und herzlichem Wohlwollen es in so vielen Fällen gelang, verschiedenartige Ansichten zu vermitteln und zu vereinigen, ihren lebhaften und warmen Dank, sowohl für ihre patriotische Hingebung und mehrjährige, schwere Mühwaltung, als für die durch sie vollführten, großartigen Werke selbst.

Erbges.

Digitized by Google

Dec. 29. Erbges. Bürgerschaft genehmigt ferner in allen Puncten die Anträge E. E. Rathes, betreffend sub III. die Verordnung über die Geschäfte der Schiffsmakler bei Entrichtung des Stader-Zolles; sub IV. die Verordnung wegen Veränderung der Termine des Umziehens, des Dienstbotenwechsels und der Kündigungen; sub V. die Verlegung des St. Jacobi-Begräbnißplatzes und sub VI. die Vorstadt St. Pauli.

Dahingegen muß Erbges. Bürgerschaft abermals den die Bauordnung betreffenden Antrag sub II. ablehnen.

Replica Senatus.

Ad I. III. IV. V. und VI. dankt E. E. Rath der Erbges. Bürgerschaft für ihre Zustimmung und bedauert

ad II. daß Erbges. Bürgerschaft abermals seiner desfallsigen Proposition nicht beigetreten ist und behält sich in dieser Hinsicht das Weitere bevor.

LXXXV.

Dec. 29. ## Verordnung,

die Geschäfte der Schiffsmakler bei Entrichtung des Stader oder Brunshäuser Zolles betreffend. Beliebt durch Rath- und Bürger-Schluß vom 29. December 1845.

Auf Befehl Eines Hochedlen Raths der freien Hansestadt Hamburg publicirt den 29. Dec. 1845.

Die nachstehende durch Rath- und Bürger-Schluß vom 29. December 1845 genehmigte Ver-

Verordnung, in Betreff der Geschäfte der Schiffsmakler bei Entrichtung des Stader Zolles wird hierdurch, mit dem Bemerken, daß dieselbe mit dem 1. Januar 1846 in Kraft zu treten habe, zur Nachachtung bekannt gemacht. Dec. 29.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 29. December 1845.

Nachdem von Seiten der Königl. Hannoverischen Regierung, auf die Dauer des vertragsmäßig bestehenden Regulativs über den Stader oder Brunshäuser Zoll, den Schiffsmaklern für die durch sie zu vermittelnde Berichtigung des gedachten Zolles, eine Vergütung von drei Procent des gezahlten Zolles zugesichert worden, auch eine gesetzliche Regulirung der hierbei in Betracht kommenden Verhältnisse sich als nothwendig herausgestellt hat, so werden zu dem Zweck die nachstehenden Vorschriften erlassen.

§. 1.

Die Schiffsmakler sind, bei Eincassirung der Stader Zollbeträge von den Empfängern der zollpflichtigen Waaren, verpflichtet, den Letzteren in ihren Rechnungen den Betrag des Zolles für jede einzelne Waare in Thalern, Groschen und Pfennigen ebenso speciell aufzugeben, wie derselbe in der von der Zollbehörde ausgefertigten General-Rechnung aufgeführt ist. Die Waaren-Empfänger sind verpflichtet, die Zahlung in Thalerstücken des 14 Thaler-Fußes zu leisten, es sey denn, daß

Dec. 29. daß sie sich mit den Maklern über eine andere Valuta und über den Cours, der den desfallsigen Reductionen zu Grunde zu legen, verständigt hätten. Kleinere Münze als Thaler des 14 Thaler-Fußes brauchen die Makler nur für Beträge unter Einem Thaler in Zahlung anzunehmen.

§. 2.

Den Schiffsmaklern ist untersagt, für die durch sie beschaffte Declaration beim Königl. Hannoverischen Elbzoll-Comtoir, für die Entrichtung des Zolles an dieses Comtoir, für die Eincassirung desselben von den Waaren-Empfängern oder für sonstige auf den Stader oder Brunshäuser Zoll bezügliche Bemühungen oder Auslagen, außer dem Ersatz dieser Auslagen, irgend eine Courtage, Provision, Delcredere-Vergütung oder sonstige Gebühr von dem Empfänger der zollpflichtigen Waare oder von dem Schiffer, der sie hierher gebracht, zu fordern, indem die Eingangs erwähnte Vergütung von 3 pCt. aus der Zollcasse als Remuneration für alle jene Besorgungen anzusehen ist.

§. 3.

Sollten die Schiffsmakler den Zoll nicht innerhalb des durch §. 12 des bestehenden Regulativs festgesetzten Termins an das Elbzoll-Comtoir bezahlt und deswegen neben dem ursprünglichen Zollbetrag noch 2 pCt. des Letzteren als Provision entrichtet haben, so sind sie gleichwohl nicht berechtigt, für diese

diese 2 pCt. Ersatz von dem Waaren-Empfänger zu fordern. Dec. 29.

§. 4.

Die Waaren-Empfänger sind verpflichtet, die mit der Rechnung des Elbzoll-Comtoirs übereinstimmende Rechnung des Maklers sofort zu bezahlen, und sind namentlich nicht berechtigt, die sofortige Bezahlung unter dem Vorwande vorzuenthalten, daß sie gegen die Ansätze der Rechnung Reclamation anzubringen beabsichtigen oder bereits angebracht haben; ihre etwaige Reclamations-Befugniß wird durch die Bezahlung der Rechnung nicht aufgehoben. — Sollte sich ergeben, daß der Zollbetrag für eine Waare in der von dem Makler ausgefertigten Rechnung höher angesetzt worden als in der ihm von dem Zoll-Comtoir übergebenen Rechnung, so ist derselbe als einer Uebertretung des §. 2 dieser Verordnung schuldig anzusehn und dem §. 6 gemäß zu bestrafen.

§. 5.

Die Forderung des Schiffers oder Schiffsmaklers an den Waaren-Empfänger für den von ihnen bezahlten Stader Zoll wird, bei etwa eintretendem Fallissement des Waaren-Empfängers, der Frachtforderung des Schiffers gleich behandelt, und nach Maaßgabe sowie unter den Bedingungen der am 24. April 1772 publicirten Verordnung wegen mehrerer Begünstigung der Frachtgelder, zu den privilegirten Forderungen gerechnet.

§. 6.

Digitized by Google

Dec. 29.

§. 6.

Uebertretungen dieser Verordnung durch die Schiffsmakler werden mit strengen Geldbußen und im Wiederholungsfall unter Umständen mit Suspension oder Entziehung des Maklerstocks bestraft. Die Strafen werden unter Einhaltung des im §. 3 der Makler-Ordnung von 1824 vorgeschriebenen Verfahrens von der Makler-Deputation verfügt. Die Geldstrafen fallen der Makler-Wittwen-Casse zu.

Digitized by Google

Hamburgiſche

Verordnungen

vom

Jahre 1846.

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhalt

des dritten bis sechsten Heftes neunzehnten Bandes.

Verordnungen vom Jahre 1846.

No.		Seite
86.	Publicandum, betr. die Zuziehung eines Theils des Gebietes der Landherrschaft der Geestlande zu der Vorstadt St. Pauli, und die neue Begränzung der Letzteren. Jan. 5.	175
87.	Bekanntmachung, betr. die Loosung der Dienstpflichtigen aus dem Jahre 1825. Jan. 5. .	178
88.	Verordnung, betr. Veränderung der Umziehe-Termine und der Termine des Dienstbotenwechsels, sowie der Kündigungs-Termine. Jan. 7.	179
89.	Ern. Bekanntmachung, betr. die Befreiung Hamburgischer Seeleute von der Kriegspflichtigkeit. Jan. 7.	183
90.	Bekanntmachung der Bewaffnungs-Commission, betr. die Reclamation der Dienstpflichtigen aus dem Jahre 1825. Jan. 19.	184
91.	Polizey-Bekanntmachung, betr. Vorschriften wegen der Richtungsfeierlichkeit bei Neubauten. Jan. 22.	184

Digitized by Google

No. Seite

92. Bekanntmachung, betr. Quarantaine für Schiffe aus den Cap Verdischen Inseln kommend. Jan. 28 185

93. Polizey-Befehl wider das Rauchen im Stadt-Theater während der Redoute. Febr. 6. . . 186

94. Polizey-Verfügung in Betreff des Trocknens von Holz auf Töpfer-Oefen. Febr. 11. . . 186

95. Bekanntmachung, betr. Veränderung der Zollgesetze für die Hamburgischen Gebietstheile im Holstein-Lübecker Zollvereine. Febr. 18. . . 187

96. Verbot des Verkaufs der zur Daguerreotypie benutzten Baumwolle. März 1. 191

97. Collecte am Charfreitage. März 16. . . . 192

98. Bekanntmachung, betr. die Aufnahme in die Navigations-Schule. März 28. 192

99. Declaration, die Ausdehnung des zwischen den Hanseſtädten und Sardinien abgeschlossenen Vertrags auf das Fürstenthum Monaco betr. März 26. 193

100. Bekanntmachung für die innerhalb der Zolllinie des Herzogthums Holstein belegenen, dem gemeinschaftlichen Zollsystem des Herzogthums Holstein und des Fürstenthums Lübeck angeschlossenen Hamburgischen Gebietstheile, betr. Erleichterung für den Transithandel durch Holstein. März 30. 198

101. Bekanntmachung wider Beschädigung der Canal-Ufer oder Dämme im Hammerbrook. März 31. 202

102. Polizey-Warnung wider die Anwerbung von Kindern durch auswärtige Balletmeisterinnen. April 7. 202

103.

Digitized by Google

No. Seite
103. Polizey-Bekanntmachung, das am 16. April in der gr. Michaelis Kirche stattfindende geistliche Concert zum Besten des weiblichen Vereins für Armen- und Krankenpflege und der Rettungs-Anstalt für sittlich verwahrlosete Kinder betr. April 14. 203
104. Collecte am 3. May. April 15. 203
105. Bekanntmachung, betr. den Umziehe-Termin und die Hauskündigungen zum nächsten Herbst. Mai 1. 203
106. Polizey-Bekanntmachung, die in Fabriken, in welchen mit Feuer gearbeitet wird, nicht nur bei Tage, sondern auch während der Nacht, zu führende Aufsicht betr. Mai 7. 204
107. Vertrag zwischen Hannover und Hamburg, die Schifffahrt zwischen Hannoverischen und Hamburgischen Elbuferplätzen betr.; und Uebereinkunft zwischen Hannover und Hamburg, die regelmäßige Dampfschifffahrt zwischen Hamburg und Harburg betr. Mai 11. 205
108. Bekanntmachung, betr. die für Widerspenstige erklärten Dienstpflichtigen vom Jahre 1823. Mai 18. 228
109. Bekanntmachung, betr. die Instruction und den Schragen der Salzmesser u. Träger. Mai 20. 232
110. Patronats-Bekanntmachung wider die Benutzung des Glacis u. a. zum Trocknen der Wäsche. Mai 25. 240
111. Bekanntmachung der bevorstehenden Umschreibung durch die Capitaine des Bürger-Militairs. Mai 27. 241
112. Polizey-Warnung vor Beschädigung der Anlagen und Anpflanzungen auf dem Walle und den öffentlichen Promenaden. Mai 28. . . 241

Digitized by Google

No. Seite
113. Patronats-Bekanntmachung wider das Anzünden der s. g. Ehrenpforten. Juni 3. . . 242
114. Polizey-Verfügungen wider das Fischen im Stadtgraben, das Betreten des Wallufers und das Weiden von Schaafen und Ziegen auf dem Walle. Juni 4. 243
115. Bekanntmachung, betreffend die im südlichen Fahrwasser der Elbe unterhalb Stade bei den s. g. beiden Häusern gelegten Tonnen. Juni 8. 243
116. Rath- und Bürger-Convent vom 18. Juni. 244
117. Bekanntmachung, betr. den Gebühren-Tarif bei der Alsterschleuse unter der Schleusenbrücke. Juli 6. 247
118. Bekanntmachung, betr. die Anordnung zweier Dampfbagger im Fahrwasser unweit Blankenese. Juli 10. 248
119. Bekanntmachung, betr. die Termine des Umziehens und des Dienstbotenwechsels. Juli 13. 249
120. Bekanntmachung wider den Unfug der Kinder auf dem Grasbrook. Juli 18. 251
121. Bekanntmachung wider das Baden in den Canälen im Hammerbrook. Juli 25. . . . 252
122. Bekanntmachung, betr. die Gewerbe-Concessionen zu St. Georg. Juli 27. 253
123. Polizey-Warnung, die Sicherung flacher, mit Metall gedeckter, Dächer gegen den Blitz betr. Juli. 253
124. Rath- und Bürger-Convent vom 6. August. 254
125. Bekanntmachung, betr. den Preis des Silbers in der Bank. Aug. 7. 257
126. Bekanntmachung, betr. die Zinse für Belehnung auf Piaster und Dollars. Aug. 11. . 258
127.

No. Seite
127. Gesetz wegen Mortification abhanden gekommener Hamburgischer Staatsschuld-Documente auf Inhaber. Aug. 12. 259
128. Bekanntmachung, betr. Publication des Gesetzes wegen Mortification abhanden gekommener Hamburgischer Staatsschuld-Documente. Aug. 12. 267
129. Bekanntmachung, betr. Unstatthaftigkeit einer Vindication von auf Inhaber lautenden Documenten. Aug. 12. 268
130. Patronats-Befehl, betr. das Festlegen und Einfangen herumtreibender Hunde. Aug. 12. 269
131. Bekanntmachung, betr. die Gasbeleuchtung. Aug. 28. 269
132. Bekanntmachung, betr. die Erhebung des Eßlinger Zolles. Aug. 28. 271
133. Bekanntmachung, betr. die Ueberfahrt zwischen dem Stadtdeiche und dem Grasbrook. Aug. 29. 271
134. Polizey-Verfügung, für die, die Alsterschleuse passirenden Ewer-, Schuten- und sonstigen Führer von Fahrzeugen. August. 272
135. Polizey-Warnung, Spottbilder oder Carricaturen betreffend. Sept. 1. 274
136. Vormundschafts-Ordnung für die Stadt Bergedorf. Sept. 4. 275
137. Verordnung über die Tauf-, Confirmations-, Trau- und Todten-Register im Amte und Städtchen Bergedorf. Sept. 4. 289
138. Bekanntmachung, betr. vertragsmäßige Befreiung von Ausgangszoll und Transit-Abgabe in Bergedorf. Sept. 4. 310
139. Polizey-Warnung in Betreff der öffentlichen Gasleitungen und Laternen. Sept. 7. . . . 312
140. Nachtrag zu der Bekanntmachung vom 28. v. M., die Gaserleuchtung betr. Sept. 7. . 313

141.

Digitized by Google

No. Seite
141. Bekanntmachung, betr. die Benutzung der Hebemaschine im Niederhafen. Sept. 9. . . 314
142. Polizey-Verfügungen für die am 24. d. M. stattfindende Grundsteinlegung zu der zu erbauenden St. Nicolai Hauptkirche. Sept. 22. 317
143. Bekanntmachung, betr. die Benutzung der Hebemaschine im Niederhafen für kleine Colli. Sept. 25. 319
144. Collecte am 18. October. Sept. 30. . . . 320
145. Polizey-Warnung in Betreff der Gasleitungs-Röhren und Hähne im Theater. Sept. . . 320
146. Polizey-Warnung vor dem Hinstellen von Opernglasern u. dgl. auf die Logenbrüstungen. Octbr. 13. 321
147. Interimistische Taxe für die Wagen-Communication zwischen der Stadt ꝛc. ꝛc. und dem Landungsplatze des Boitzenburger Dampfschiffes auf dem Grasbrook. Octbr. 13. 321
148. Collecte am Buß- und Bet-Tage. Oct. 14. 323
149. Polizey-Verbot der Belästigung ankommender Fremden mit Logis-Empfehlungen u. dgl. Oct. 15. 323
150. Bekanntmachung, betr. die Benutzung der bei Blankenese gebaggerten Rinne in dem Fahrwasser der Elbe. Octbr. 19. 324
151. Ern. Polizey-Verbot, das Ausspielen von allerlei Gegenständen betr. Octbr. 26. . . 326
152. Bekanntmachung, die in der Norder-Elbe angebrachten Laternen. betr. Octbr. 28. . . . 327
153. Warnung, die Anwendung linsenförmiger Gläser zur Erleuchtung dunkler Räume betr. Oct. 31. 328
154. Bekanntmachung der bevorstehenden Umschreibung durch die Capitaine des Bürger-Militairs. Novbr. 2. 329

155.

Digitized by Google

No. Seite
155. Rath- und Bürger-Convent vom 12. Novbr. 329
156. Bekanntmachung, die Wegnahme der Laternen auf der Norder-Elbe betr. Novbr. 20. . . 332
157. Revid. Polizey-Verfügungen in Betreff der Droschken und revidirten Taxe derselben. Dec. 1. 332
158. Publicandum, betr. die Loosung für das hamburgische Contingent aus den im Jahre 1826 Gebornen. Decbr. 4. 339
159. Bekanntmachung, betr. die für Widerspenstige erklärten Dienstpflichtigen von dem Jahre 1824. Decbr. 4. 339
160. Collecte am Neujahrstage 1847. Decbr. 4. . 344
161. Rath- und Bürger-Convent vom 10. Decbr. 345
162. Revid. Verordnung über die Abgabe von den Eigenthums-Veränderungen der Immobilien. Decbr. 11. 350
163. Bekanntmachung, betr. die Publication der Revid. Verordnung über die Abgabe von den Eigenthums-Veränderungen. Decbr. 11. . . 358
164. Bekanntmachung, betr. die Herabsetzung der Accise auf hieselbst eingeführtes Roggenmehl. Decbr. 11. 359
165. Bekanntmachung, betr. Erleichterungen der Thorsperre. Decbr. 14. 360
166. Bekanntmachung, betr. die Erhebung von 3 per mille der außerordentlichen Feuer-Cassen-Zulage von 4 per mille für das Jahr 1847. Decbr. 14. 361
167. Bekanntmachung, betr. einige Modificationen der Verordnung über die Stempel-Abgabe. Decbr. 16. 361
168. Bekanntmachung, betr. die fernere Erhebung des Baumgeldes von einpassirenden Schiffen. Decbr. 16. 362

169.

Digitized by Google

No. Seite
169. Revid. Consumtions-Accise-Verordnung und Accise-Tarif. Dec. 18. 363
170. Polizey-Verfügungen, die Anmeldung der in hiesige Gasthöfe oder sonst hier einkehrenden Fremden betr. Decbr. 18. 408
171. Bekanntmachung, betr. die Publication der Revid. Accise-Verordnung. Dec. 21. . . . 409
172. Bekanntmachung, betr. fernere Erleichterungen der Thorsperre. Decbr. 23. 409
173. Hamburgische Thorsperre-Tabelle. Decbr. 410
174. Sperr-Reglement. Decbr. 23. 411

Anhang.

175. Ordre über Arretirungen. 1821. Novbr. 14. 416

Digitized by Google

LXXXVI.

Publicandum, Jan. 5.

die in dem Convente vom 29. December 1845 beschlossene Zuziehung eines Theiles des Gebietes der Landherrschaft der Geestlande zu der Vorstadt St. Pauli, und die neue Begränzung der Letzteren betreffend.

In dem Rath- und Bürger-Convente vom 29. December 1845 sind in Betreff der neuen Begränzung der Vorstadt St. Pauli und der einzugränzenden Gebietstheile der Landherrschaft der Geestlande folgende Beschlüsse gefaßt, welche hiermit von Einem Hochedlen Rathe öffentlich bekannt gemacht werden.

1. Die neuen Gränzen der Vorstadt St. Pauli sind folgende:

a) Im Westen geht das Vorstädtische Gebiet nach wie vor allenthalben bis an Altona und die Altona-Holsteiner Gränze von der Elbe bis an den Dänischen Gränzpfahl, welcher im Nordwesten des Rosenhofes an dem Puncte steht, wo die Dänische Gränze die rechte Seite des Heerweges nach Eimsbüttel verläßt, und in Nord-Nord-Westlicher Richtung im Westen des Chaussee-Hauses fortläuft.

Jan. 5. b) Im Norden läuft die Gränze von dem Dänischen Gränzpfahle an ziemlich von Westen nach Osten in der Linie, welche seither den Rosenhof von Eimsbüttel geschieden, bis zur Weiden-Allee.

c) Von dem Puncte an, wo die Nordgränze hier die Weiden-Allee trifft, geht die Gränze sodann in südlicher Richtung an der Westseite des Sternschanzenfeldes in gerader Richtung fort, bis im Westen des Rosenteiches an den Graben, welcher im Süden des Sternschanzenfeldes seither schon das Landherrliche von dem Vorstädtischen Gebiete geschieden hat.

d) Diesem Graben folgend läuft die Gränze gegen Osten hin in gerader Richtung bis zu der westlichen Befriedigung des Begräbnißplatzes der Reformirten Gemeinde.

e) Von hier ab wendet die Gränze sich gegen Süden bis zu der Südwestspitze dieses Begräbnißplatzes, läuft von da ab wieder östlich an der Südseite des Begräbnißplatzes der Katholischen Gemeinde weg in gerader Linie bis an den Stadtgraben, der Bastion Ulricus gegenüber, folgt, sich wieder südlich wendend, dem Stadtgraben bis zu dessen Südwestspitze am Landungsplatze der Dampfschiffe bei der Elbe und geht von da am Fuße der Elbhöhe in östlicher Richtung bis zum Hafenthore, wo die Gränze die Elbe berührt.

2) Die

2. Die Theile des Gebietes der Land- Jan. 5.
herrschaft der Geeſtlande, welche, in Folge dieſer neuen Begränzung der Vorſtadt, zu letzterer gezogen werden, gehen hinſichtlich der Polizey, einſchließlich der Nachtwache, der Adminiſtration, namentlich auch in Betreff der Gewerbe und Armenverwaltung, ſofern letztere nicht ſeither ſchon der Vorſtädtiſchen Armenanſtalt oblag, von dem Tage der Publication dieſer Verfügungen an, hinſichtlich der Rechtspflege aber am 12. Januar d. J. an das Patronat der Vorſtadt St. Pauli über.

Wegen der Transmiſſion der betreffenden Acten an daſſelbe iſt das Erforderliche verfügt.

3. Die Bewohner des einzugränzenden Gebietstheiles werden von dem Jahre 1846 an gleich den übrigen Eingeſeſſenen der Vorſtadt St. Pauli der Bürger-Militair-Pflicht unterworfen.

4. Gleichergeſtalt werden die Bewohner des einzugränzenden Diſtrictes von dem Jahre 1846 an, den übrigen Eingeſeſſenen der Vorſtadt St. Pauli gleich beſteuert, mit alleiniger Ausnahme der Grundſteuer, hinſichtlich welcher die sub 5 erwähnte Erleichterung eintritt.

5. Die Grundſteuer wird in dem einzugränzenden Diſtricte bis zum 1. Januar 1856 in derſelben Art und nach demſelben Satze, wie in dem übrigen Landgebiete, nach wie vor erhoben. Von dem 1. Januar 1856 an wird dieſer einzugränzende Diſtrict gleich dem

Jan. 5. dem übrigen Theile der Vorstadt zu der Grundsteuer zugezogen.

6. Die Parochialverhältnisse des einzugränzenden Districtes bleiben bis auf Weiteres unverändert, und der seither klösterliche Theil desselben nach wie vor in Eppendorf eingepfarrt.

7. Gleichergestalt verbleibt auch der Grundbesitz in dem einzugränzenden Districte, welcher seither der Land-Hypotheken-Verwaltung überwiesen war, bis auf Weiteres bei derselben.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 5. Januar 1846.

LXXXVII.

Jan. 5. **Bekanntmachung,**

betr. die Loosung der Dienstpflichtigen aus dem Jahre 1825.

Dieselbe ist derjenigen vom 9. Jan. 1845 (s. oben S. 3) gleichlautend, mit Ausnahme des folgenden Satzes:

„Es haben sich also die Dienstpflichtigen des ersten Districts des Jahres 1825, deren Namen mit den Buchstaben

A bis G anfangen, am Montag d. 2. Febr., die mit

H : O : : Mittwoch d. 4. Febr., die mit

P : Z : : Donnerstag d. 5. Febr.,

so wie die Dienstpflichtigen des zweiten Districts am Sonnabend d. 7. Febr., Morgens präcise 9 Uhr in dem Saale der Kanzlei

Kanzlei des Bürger-Militairs, Neustädter Fuhlentwiete No. 83, einzufinden, um zu looſen." Jan. 5.

Hamburg, den 5. Januar 1846.

Die Bewaffnungs-Commiſſion.

LXXXVIII.

Verordnung, Jan. 7.

betr. Veränderung der Umziehe-Termine und der Termine des Dienſtbotenwechſels, ſo wie der Kündigungs-Termine. Beliebt durch Rath- und Bürger-Schluß vom 29. December 1845.

Auf Befehl Eines Hochedlen Raths der freien Hanſeſtadt Hamburg publicirt den 7. Jan. 1846.

Nachdem durch Rath- und Bürger-Schluß vom 29. December 1845 die folgende Verordnung, betreffend Veränderung der Umziehe-Termine und der Termine des Dienſtbotenwechſels, ſo wie der Kündigungs-Termine, beliebt worden iſt, ſo wird ſolche hierdurch zu Jedermanns Wiſſenſchaft gebracht, und dabei zugleich angezeigt, daß dieſe Verordnung vom 1. Juli d. J. an in Kraft tritt.

Gegeben in Unſerer Raths-Verſammlung. Hamburg, den 7. Januar 1846.

§. 1.

Die halbjährigen Umziehe-Termine werden von jetzt an auf den 1. Mai und 1. November verlegt. Fällt der 1. Mai oder 1. November auf einen Sonntag oder Feſttag, ſo wird der Termin auf den nächſten Werktag hinaus geſchoben.

§. 2.

Digitized by Google

Jan. 7.

§. 2.

Die halbjährige Kündigung für Häuser und solche Localitäten, bei welchen eine halbjährige Kündigung stattfindet oder bedungen ist, muß spätestens bis zum 30. April und 31. October, beide Tage eingeschlossen, beschafft werden; die vierteljährige Kündigung für s. g. Unterhäuser, Etagen, Sähle, Keller, Buden und solche Localitäten, bei denen eine vierteljährige Kündigung stattfindet oder bedungen ist, muß spätestens bis zum 31. Januar und 31. Juli, beide Tage eingeschlossen, erfolgen. Fällt der Kündigungstag auf einen Sonntag oder Festtag, so muß die Kündigung bis zum letzten vorhergehenden Werktage, denselben eingeschlossen, beschafft werden.

§. 3.

Der Wechsel der Dienstboten wird von jetzt an auf den zweiten Sonntag nach dem Umziehetage verlegt. Fällt jedoch dieser Sonntag mit dem Pfingstfeste zusammen, so wird das Ab- und Zugehen der Dienstboten auf den folgenden Sonntag verschoben.

§. 4.

Die vierteljährigen Kündigungen zwischen Herrschaften und Dienstboten müssen bis zum 31. Januar und 31. Juli, beide Tage eingeschlossen, geschehen.

§. 5.

Diese Bestimmungen gelten sowohl für die Stadt als für die Vorstädte St. Georg und St. Pauli. Dagegen kommen dieselben in den Gebieten der Geestlande und Marsch-

lande

lande nur in der folgenden beschränkten Jan. 7.
Weise zur Anwendung.

A. im Gebiete der Geestlande
gelten zwar

1) in Betreff der Umziehezeiten und Kündigungen der Wohnungen die vorstehenden Vorschriften; jedoch werden die Miethungen der Gartenwohnungen, welche zur Sommerlust benutzt werden, wenn nichts Anderes verabredet worden ist, als auf ein ganzes Jahr vom 1. Mai bis 30. April oder von Ostern bis Ostern geschlossen angenommen und können daher solche Wohnungen nur zur Räumung auf den 30. April oder respective auf Ostern gekündigt werden;
2) in Betreff des Ab- und Zugangs der Dienstboten und der Kündigungszeiten derselben bleibt es bei der jetzt, durch die Gesinde-Ordnung vom 2. December 1844 festgestellten Einrichtung. Jedoch kommen der eben gedachten Gesinde-Ordnung gemäß rücksichtlich der Dienstboten der auf dem Lande wohnenden Städter und der in städtischer Weise lebenden Landbewohner die Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung zur Anwendung;

B. im Gebiete der Marschlande.

In diesem Gebiet bleibt es sowohl hinsichtlich der Umziehezeiten als des Dienstbotenwechsels und der Kündigungszeiten bei der jetzt daselbst bestehenden Ordnung.

Aus-

Jan. 7. Ausgenommen hiervon sind jedoch der zum Gebiet der Marschlande gehörende Grasbrook, so wie der Billwärder Ausschlag, Billwärder-Neuedeich und Billwärder-Steindamm, woselbst die Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung zur Anwendung kommen.

Auch sind in den übrigen Theilen des Gebiets der Marschlande rücksichtlich der Dienstboten der auf dem Lande wohnenden Städter und der in städtischer Weise lebenden Landbewohner die Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung in Anwendung zu bringen.

§. 6.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten in den angegebenen Stadt- und Gebiets-Districten, in soweit sie daselbst zur Anwendung kommen, auch für schon geschlossene und laufende Contracte, und zwar ohne daß deshalb an Miethe und Lohn ein Mehreres gefordert, oder ein Abzug gemacht werden darf. Wenn jedoch längere oder kürzere Kündigungs-Fristen als die gesetzlich bestehenden contractlich verabredet sind, so behält es dabei sein Bewenden, jedoch so, daß dabei die Bestimmungen der §§. 2 und 4 zur Anwendung kommen, und also die halbjährigen Kündigungen bis zum 30. April und 31. October, die vierteljährigen Kündigungen aber bis zum 31. Januar und 31. Juli zu beschaffen sind.

LXXXIX.

LXXXIX.

Erneuerte Bekanntmachung, Jan. 7.
betr. die Befreiung Hamburgischer Seeleute von der Kriegspflichtigkeit.

Da die Verordnung vom 16. November 1840, nach welcher diejenigen jungen Leute, welche bereits vier Jahre auf Hamburgischen Schiffen als Seeleute gedient haben, von der Erfüllung der Dienstpflicht befreit sind, zu Mißverständnissen Veranlassung gegeben hat, indem alle Seefahrer, abgesehen von der Flagge unter welcher sie gefahren, sich von der Dienstpflicht befreiet erachten, so wird zur Vermeidung solcher Irrthümer, die bestehende Verordnung hierdurch wieder zur Kenntniß der Betheiligten gebracht:

Nachdem im Interesse des Handels und der Schifffahrt und namentlich der Hamburgischen Rhederei durch Rath- und Bürger-Schluß vom 12. November d. J. beliebt worden ist, daß von der nächsten Loosung der Kriegsdienstpflichtigen an, diejenigen jungen Leute, welche documentiren können, daß sie bereits Vier Jahre auf Hamburgischen Schiffen als Seeleute gedient, und Seereisen gemacht haben, auch darüber Atteste des Wasserschouts beizubringen im Stande sind, welche auch zur Zeit der Aufforderung zum Militairdienste noch auf Hamburgischen Schiffen dienen, von der Erfüllung der Dienstpflicht eximirt werden sollen; daß es ferner der interimistischen Bewaffnungs-Commission oder der Behörde, welche im Laufe der Zeit etwa

an

Jan. 7. an ihre Stelle treten möchte, so wie eventualiter E. H. Rath überlassen bleiben soll, in besonderen Fällen, nach untersuchter Sache, die Exemtion von der Aushebung eintreten zu lassen, selbst wenn der Dienstpflichtige noch keine vier Jahre gedient haben sollte, und da demgemäß der Art. 7 der Verordnung vom 5. Juni 1822 respective verändert und erweitert worden ist, so bringt E. H. Rath diesen Beschluß zu Jedermannes Kunde.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 16. November 1840.

Renovatum den 7. Januar 1846.

XC.

Jan. 19. Die Bekanntmachung der Bewaffnungs-Commission, betr. die Reclamation der Dienstpflichtigen aus dem Jahre 1825, vom 19. Januar 1846, der Bekanntmachung vom 5. Januar d. J. entsprechend, lautet im Uebrigen gleich derjenigen vom Jahre 1843, Febr. 1. S. oben Bd. XVII. S. 316.

XCI.

Jan. 22. **Polizey-Bekanntmachung,**

betr. Vorschriften wegen der Richtungsfeierlichkeit bei Neubauten.

Zur Verhütung von Unglücksfällen bei den Richtungsfeierlichkeiten von Neubauten wird Folgendes verordnet:

Die zu den Leitern führenden Brücken, desgleichen der obere Fußboden, sind vorsichtig

sichtig mit Brettern zu belegen und selbige an den Kanten ringsum mit Latten sicher und dicht zu befriedigen; auch ist das unter dem oberen Boden liegende Gebälk mit Brettern zu belegen. Jan. 22.

Die Parliere, so wie die betheiligten Meister der Bauten, werden für die genaue Befolgung dieser Vorschriften verantwortlich gemacht, und wird jede Uebertretung derselben, auch wenn kein Schaden dadurch entstanden seyn sollte, unnachsichtlich bestraft werden.

Hamburg, den 22. Januar 1846.

Die Polizey-Behörde.

XCII.

Bekanntmachung,

betr. Quarantaine für Schiffe aus den Cap Verdischen Inseln kommend. Jan. 28.

Da in Folge amtlicher Benachrichtigung auf den Cap Verdischen Inseln Boa vista und St. Nicoláo eine ansteckende Krankheit ausgebrochen ist, welche erforderlich macht, daß Maaßregeln gegen eine Verbreitung derselben getroffen werden, so hat E. H. Rath verfügt, daß bis auf Weiteres alle von den Cap Verdischen Inseln auf die Elbe kommenden Schiffe einer Quarantaine-Untersuchung unterworfen werden sollen.

Es sind also die Lootsen angewiesen worden, die von den benannten Inseln kommenden Schiffe unter Quarantaine-Flagge auf der Rhede von Cuxhaven zu Anker zu bringen, damit abseiten der Quarantaine-Commission die erforderliche Untersuchung vor-

Jan. 28. vorgenommen und über die Zulassung der Schiffe nach Maaßgabe der bestehenden Quarantaine-Bestimmungen verfahren werden könne.

Welches hiemit bekannt gemacht wird.

Gegeben in Unserer Rathsversammlung. Hamburg, den 28. Januar 1846.

XCIII.

Febr. 6. **Polizey-Befehl**
wider das Rauchen im Stadt-Theater während der Redoute.

Das Rauchen im Stadt-Theater während der Redoute, ist im Salon, in den Rängen, so wie auf der Gallerie und den Corridors verboten.

Hamburg, den 6. Februar 1846.

Die Polizey-Behörde.

XCIV.

Febr. 11. **Polizey-Verfügung**
in Betreff des Trocknens von Holz auf Töpfer-Oefen.

Das Trocknen von Holz auf Brenn- und andern geheitzten Oefen in den Töpfer-Werkstätten darf nur nach Verlauf von 24 Stunden, nachdem das darin angebrachte Feuer ausgebrannt ist, stattfinden. Eine frühere Benutzung der besagten Oefen zu solchem Zwecke wird, als höchst feuersgefährlich bei 10 Rthlr. Strafe für jeden Contraventionsfall und aller Verantwortlichkeit, welche im Falle einer dadurch herbeigeführten Feuersbrunst den Betheiligten treffen dürfte, hiedurch untersagt.

Hamburg, den 11. Februar 1846.

Die Polizey-Behörde.

XCV.

Digitized by Google

XCV.

Bekanntmachung,

Febr. 18.

betr. Veränderung der Zollgesetze für die Hamburgischen Gebietstheile im Holstein-Lübecker Zollvereine.

In Gemäßheit Art. III. des Vertrags mit Sr. Majestät dem Könige zu Dänemark vom 5. September 1840, betreffend den Anschluß Hamburgischer Gebietstheile an den Zollverein des Herzogthums Holstein und des Fürstenthums Lübeck, bringt E. H. Rath hiedurch folgende Veränderungen der Zollgesetzgebung zur Kenntniß der Betheiligten.

I. Unter Aufhebung der provisorischen Modification der §§. 7 und 9 der Zollverordnung vom 1. Mai 1838, Zuckerversendungen betreffend, deren Zollbetrag sich auf 1 Rthlr. 12 Schilling Courant beläuft, wie solche unterm 17. November 1841 diesseits publicirt worden, ist festgesetzt, daß vom 1. März d. J. an, fremder raffinirter Zucker in Quantitäten, wofür der Eingangszoll 15 Schilling Courant beträgt, in einem von der Schleswig-Holsteinischen Regierung näher zu bestimmenden, der Holsteinischen Landesgrenze zunächst belegenen, durchschnittlich eine Meile breiten Grenz-District, von der Elbe bei Blankenese bis zur Ostsee bei Scharbeutz unter den in der Zollverordnung angedrohten Strafen, ohne Nachweis der geschehenen Verzollung durch Passirzettel nicht transportirt werden darf.

II. Vom 1. März 1846 an treten folgende Veränderungen der Zolltarife in Kraft:

A. des

A. des Einfuhr-

Verzollungs-Gegenstände.	Gewicht, Maaß oder Stückzahl.
Apothekerwaaren (einfache und zusammengesetzte), welche nicht speciell tarifirt, auch unter anderen Classen des Tarifs vom 1. Mai 1844 nicht begriffen sind, sowie ferner folgende in demselben speciell genannte Artikel: Agarik; weißer Arsenik; Bibergeil; Borax; Campfer; Flores Cassiä; Kräuter, Blumen, Blätter, Moosarten, Beeren, Rinden, Holz- und Samenarten, sowie Wurzeln für Apotheken; Krebsaugen; Krähenaugen; Magnesia; Manna; Mercur- (Queckſilber)-Präparate; Moschus (Desmer); Opium; weißes Pech; officinelle Salze; spanische Fliegen; Teufelsdreck und Zinnsalz	100 lb
Chemische Präparate, nicht speciell tarifirte	100 lb
Eisenbahnschienen	100 lb
Eisenplatten, geschmiedete und gewalzte:	
— unter ¼ Zoll dick oder Blechplatten, schwarze oder unverzinnte	100 lb
Leinen, ungebleichtes, über 20 Dräthe auf ¼ Zoll im □	100 lb
Tabak:	
— Tabaksblätter und Stengel	100 lb
— Rauchtabak aller Art, Tabak in Rollen, aufgepflückter Rollentabak, sowie Kautabak, aller Art	100 lb
— Schnupftabak aller Art, mit Einschluß von Rappé in Stangen und Carotten	100 lb
— Cigarren	100 lb
Teppiche, Fuß-,	
— von Viehhaaren	100 lb
Weiden:	
— Bandweiden (Bandholz):	
— über 9 Fuß Länge	1000 Stk.
— von 9 Fuß Länge und darunter	1000 Stk.
Alle Waaren, welche nicht speciell tarifirt sind und nicht unter die Rubriken des Tarifs fallen, nach der Wahl des Verzollenden:	
entweder	100 lb
oder vom Werth	.....

Digitized by Google

Zölltarifs.

Einfuhr-Zoll nach Netto-Gewicht. in Cour.		Rbkgeld		Creditlagerung. Minimum der Zuschreibung.	Minimum der Abschreibung.	Tara.
Rthl.	ß	Rbth.	ß			
1.	14½	2.	8	.....	.....	.....
1.	14½	2.	8	.....	.....	.....
—	11¼	—	36	300 ℔	300 ℔	.....
—	22½	—	72	200 ℔	100 ℔	in Kisten 12 pCt.
3.	43½	6.	24	50 ℔	20 ℔	nach specieller Untersuchung.
—	46⅞	1.	54	300 ℔	100 ℔	in Fustagen 12 pCt. in Körben 3 pCt. in Matten à Stück 4 ℔. in Emballage von Leinen 3 pCt. in Seronen 15 pCt.
3.	36	6	—	.....	.....	in Fust., Kist. u. Körben 18 pCt.
5.	10	8.	32	.....	.....	in Flaschen, verpackt in Kisten, 50 pCt. — ohne diese Verpack. 40 pCt. in anderer Emballage 15 pCt.
20.	40	33.	32	.....	.....	in einfachen Kisten 30 pCt. wenn mehrere Kisten in einer äußeren Kiste eingeschl. 50 pCt. in Strohschachteln 20 pCt.
3.	43½	6.	24	.....	.....	.....
—	10	—	32	.....	.....	.....
—	2½	—	8	.....	.....	.....
1.	45¾	3	12	.....	.....	.....
10 pCt.				.....	.....	.....

Digitized by Google

In dem Tarif des Einfuhrzolles auf Fabrikate von Altona und Wandsbeck, treten in Folge stattgefundener Revisionen des allgemeinen Tarifs und nach Berichtigung des für die Herzogthümer Schleswig und Holstein am 13. December 1843 erlassenen Tarifs folgende Aenderungen ein:

Waarenartikel.	Gewicht.	Courant.	Reichsbankgeld.
		Rthl. ß	Rbth. ß
Eisenwaaren:			
— aus unter ⅛ Zoll dicken unverzinnten Eisenplatten geschmiedet	100 lb	— 25	— 80
— Nägel und Stifte unter ⅛ Zoll dick	100 lb	— 25	— 80
Posamentirwaaren:			
— Knöpfe: mit Seide überzogene und übersponnene Knopfformen	100 lb	13 1	20. 80
— mit Baumwollen-, Cameel- und Wollen-Garn überzogene Knopfformen	100 lb	8. 47½	14. 36
Siegellack	100 lb	3. 9¾	5. 12
Wollenwaaren:			
— Wollengarn:			
— ungefärbtes	100 lb	— 15	— 48
— gefärbtes, wenn das Garn nachgewiesener Maaßen in dem Zollverein der Herzogthümer oder in Altona gesponnen ist	100 lb	— 46½	1. 52

B. Des Ausfuhr-Zolltarifs.

	Ausfuhrzoll in Cour. Rth. ß	Rbkgld Rbth. ß	
Hornvieh:			
Kälber:			Bei der attestirten Ausfuhr zum Markt in Altona wird zurückbezahlt:
unter 80 lb schwer	frei.		
v. 80-300 lb, 1 St.	— 20	— 64	3¾ ß Cour. oder 12 Rbß.
über 300 lb, 1 St.	1. 2	1. 64	7½ ß Cour. oder 24 Rbß.

C.

Digitized by Google

C. Des Gebührentarifs. Febr. 18.

An Zollclarirungsgebühren bei der Ausfuhr werden erlegt:

Für Kälber:

unter 80 ℔	schwer	keine Gebühren.
von 80—300 ℔	1 Stück	2½ ß Cour. oder 8 Rbß.
über 300 ℔	1 Stück	5 ß Cour. oder 16 Rbß.

Anstatt der bis weiter zugelassenen Ermäßigung im Ausfuhrzoll für die nach der Stadt Altona zum dortigen Gebrauch vom Königreich oder von den Herzogthümern geführte Pferde und Hornvieh, ist für diese Ausfuhr stets der volle tarifmäßige Ausfuhrzoll zu entrichten.

Wonach alle, die es angeht, sich zu richten haben.

Conclusum in Senatu Hamburgensi, d. 18. Februarii 1846.

XCVI.

Verbot

März 1.

des Verkaufs der zur Daguerreotypie benutzten Baumwolle.

Die Polizei-Behörde hat in Erfahrung gebracht, daß die von den Daguerreotypisten zum Poliren der Metallplatten benutzte Baumwolle von ihnen wieder verkauft und zum Ausstopfen von Bettmatratzen u. dgl. ver-

März 1. wendet wird. Da auch bereits benutzte aber mißlungene Platten damit wieder gereinigt zu werden pflegen, so ist diese Baumwolle häufig mit chemischen und mineralischen Substanzen, namentlich mit Jod, Brom und Queckſilber impraegnirt und daher, von ihrer unſauberen Beſchaffenheit abgeſehen, bei fernerem Gebrauch der Geſundheit in hohem Grade gefährlich. Dies veranlaßt die unterzeichnete Behörde jede anderweitige Benutzung ſolcher Baumwolle hiedurch auf das ſtrengſte zu unterſagen. Es wird deshalb ſowohl den Daguerreotypiſten jeder Verkauf der von ihnen bereits benutzten Baumwolle, die vielmehr ſofort nach dem Gebrauch in kleinen Quantitäten zu verbrennen iſt, als auch im Allgemeinen jeder Ankauf derſelben, bei Strafe von Fünf Thalern für jeden Contraventionsfall, mit Vorbehalt weiterer Verantwortlichkeit der Contravenienten für die etwanigen Folgen eines anderweitigen Gebrauchs, hiemit nachdrücklichſt unterſagt.

Hamburg, den 1. März 1846.

Die Polizey-Behörde.

XCVII.

März 16. Die Notification einer am Charfreitage, den 10. April 1846, anzuſtellenden öffentlichen Sammlung milder Gaben zur Unterſtützung der hieſigen allgemeinen Armenanſtalt, iſt am 16. März 1846 publicirt.

XCVIII.

Digitized by Google

XCVIII.

Bekanntmachung, März 28.

betr. die Aufnahme in die Navigations-Schule.

Da der Andrang fremder Seeleute zur Navigationsschule noch immer so groß ist, daß das Lehrer-Personal deshalb vermehrt werden muß, es sich auch von selbst versteht, daß diejenigen Personen, zu deren Besten diese Einrichtung getroffen worden, die desfallsigen vermehrten Kosten tragen müssen, so wird hiermit bestimmt, daß von Ostern d. J. an, fremde Seeleute, welche die Navigationsschule besuchen wollen und deren Aufnahme sonst nichts entgegen steht, dafür ein Eintrittsgeld von Cour. Mark 24 zu entrichten haben, und ist der Arsenal-Inspector Sievers mit der Eincassirung dieses Geldes beauftragt worden.

Seeleute, welche in Hamburg oder dessen Gebiet geboren sind, können nach wie vor, wenn sie sich sonst zur Aufnahme qualificiren und ihnen dieselbe von dem Wohlweisen Hafenherrn verstattet wird, den Unterricht gratis genießen.

Diese Verfügung wird hierdurch zur Kenntniß aller dabei Betheiligten gebracht.

Hamburg, den 28. März 1846.

Die Schifffahrt- und Hafen-Deputation.

XCIX.

XCIX.

März 26. **Decla**

die Ausdehnung des zwischen den Hanseſtädten das Fürſtenthum Monaco betreffend, Die Ratificationen ſind am 26. März 1846 Mit beigefügter

Son Altesse le Prince de Monaco ayant exprimé à Sa Majesté le Roi de Sardaigne le désir que la Principauté de ce nom soit comprise dans la Convention de Navigation, conclue entre les Villes libres et Anséatiques et la Sardaigne le 18 Juillet 1844, Sa Majesté le Roi de Sardaigne a porté ce désir à la connaissance des Hauts Sénats des Villes libres et Anséatiques de Lubeck, Brême et Hambourg, qui ont déclaré y donner Leur adhésion.

En conséquence, nous Soussignés:

Vincent Rumpff, Ministre-Résident des Villes libres et Anséatiques de Lubeck, Brême et Hambourg près Sa Majesté le Roi des Français; et

Le Marquis Antoine Brignole-Sale, Chevalier Grand-Cordon de l'Ordre religieux et militaire de St. Maurice et St. Lazare, Chevalier Grand-Croix de l'Ordre de St. Joseph de Toscane, Chevalier des Ordres de l'Aigle blanc et de St. Stanislas de Russie, Ministre-d'Etat de Sa Majesté le Roi de Sardaigne et Son

Digitized by Google

ration, März 26.
und Sardinien abgeschlossenen Vertrags auf
unterzeichnet zu Paris am 27. Januar 1846.
zu Paris ausgewechselt worden.
deutscher Uebersetzung.

Da Seine Hoheit der Fürst von Monaco Seiner Majestät dem Könige von Sardinien den Wunsch zu erkennen gegeben, daß das Fürstenthum dieses Namens in den am 18. July 1844 zwischen den freien und Hanseestädten und Sardinien abgeschlossenen Schifffahrts-Vertrag mitbegriffen werde, so hat Se. Majestät der König von Sardinien diesen Wunsch zur Kenntniß der hohen Senate der freien und Hanseestädte Lübeck, Bremen und Hamburg gebracht und haben diese sich demselben beistimmig erklärt.

Demnach haben wir Unterzeichnete:

Vincent Rumpff, Minister-Resident der freien und Hanseestädte Lübeck, Bremen und Hamburg bei Sr. Majestät dem Könige der Franzosen, und

der Marquis Anton Brignole Sale, Ritter des großen Bandes des Königlich Sardinischen geistlichen und militairischen Ordens des heiligen Moritz und des heiligen Lazarus, Großkreuz des Großherzoglich Toskanischen St. Joseph-Ordens, Ritter des Kaiserlich Russischen weißen Adler- und St. Stanislaus-Ordens, Sr. Majestät des Königs von Sardinien Staatsminister und Bot-

März 26. Son Ambassadeur auprès de Sa Majesté le Roi des Français;

en vertu de l'autorisation spéciale qui nous a été conférée à cet effet par nos Souverain et Gouvermens respectifs, avons stipulé, en Leurs noms, la Déclaration suivante:

Article I.

Les dispositions de la Convention de Navigation, conclue le 18 Juillet 1844, entre les Villes libres et Anséatiques de Lubeck, Brême et Hambourg d'une part, et Sa Majesté le Roi de Sardaigne d'autre part, seront applicables à la Principauté de Monaco.

Article II.

Les clauses de cette Convention relatives aux avantages accordés à la Navigation Anséatique dans les Etats Sardes, seront également mises en vigueur dans la Principauté de Monaco; et par contre, les clauses relatives aux avantages accordés à la navigation Sarde dans les Républiques Anséatiques, y seront également mises en vigueur en faveur des navires de la dite Principauté.

Article III.

La présente Déclaration sera considérée comme faisant partie intégrante de la Convention du 18 Juillet 1844; et les ratifications seront échangées dans le délai de deux mois à dater du jour de la signature, ou plus tôt si faire se peut.

En

Digitized by Google

Botschafter bei Sr. Majestät dem Könige der Franzosen; März 26.

kraft der uns zu diesem Ende von respective unserem Souverain und unseren Regierungen ertheilten besonderen Ermächtigung in deren Namen die nachfolgende Declaration verabredet.

Artikel I.

Die Verfügungen des am 18. July 1844 zwischen den freien und Hanseſtädten Lübeck, Bremen und Hamburg einerseits und Sr. Majestät dem Könige von Sardinien andererseits abgeschlossenen Schifffahrts-Vertrags sollen auf das Fürstenthum Monaco Anwendung haben.

Artikel II.

Die Bestimmungen dieses Vertrags, welche auf die der Hanseatischen Schifffahrt in den Sardinischen Staaten bewilligten Vortheile sich beziehen, sollen auch in dem Fürstenthume Monaco in Kraft gesetzt werden und dagegen die Bestimmungen, welche auf die der Sardinischen Schifffahrt in den Hanseatischen Republiken bewilligten Vortheile sich beziehen, für die Schiffe des besagten Fürstenthumes gleichfalls in Kraft treten.

Artikel III.

Gegenwärtige Declaration soll als integrirender Theil des Vertrags vom 18. July 1844 angesehen und sollen die Ratificationen derselben binnen zwei Monaten vom Tage der Unterzeichnung an gerechnet, oder falls thunlich früher, ausgetauscht werden.

Ur-

März 26. En foi de quoi nous avons signé la présente Déclaration à laquelle nous avons apposé le sceau de nos armes.

Fait à Paris le vingt sept Janvier de l'an de grâce mil huit cent quarante six.

(L. S.) (signé:) *V. Rumpff.*

(L. S.) (signé:) *A. Brignole Sale.*

C.

März 30. ## Bekanntmachung

für die innerhalb der Zolllinie des Herzogthums Holstein belegenen, dem gemeinschaftlichen Zollsystem des Herzogthums Holstein und des Fürstenthums Lübeck angeschlossenen Hamburgischen Gebietstheile, betreffend Erleichterung für den Transithandel durch Holstein.

Da in Gemäßheit Patents Sr. M. des Königs zu Dänemark vom 18. Februar d. J. und einer Bekanntmachung des K. General-Zollkammer- und Commerz-Collegiums zu Kopenhagen vom 20. Februar, zur größeren Erleichterung des Transithandels, die bestehende Bedingung, daß gewisse Waaren, deren Verzeichniß dieser Bekanntmachung angehängt ist, nur dann ohne Entrichtung der Durchgangsabgabe durch das Herzogthum Holstein transitiren, wenn solche auf einer Achse und in ungebrochener Ladung befördert werden, für sämmtliche Transitstraßen Holsteins vom 1. März d. J. an aufgehoben worden, so bringt E. H. Rath solches hiedurch zur Kenntniß der Betheiligten.

Wo-

Urkundlich dessen haben wir die gegen- März 26.
wärtige Declaration unterzeichnet und besiegelt.

So geschehen zu Paris den sieben und zwanzigsten Januar im Jahre der Gnade Ein Tausend Acht Hundert Sechs und Vierzig.

(L. S.) (unterz.:) V. Rumpff.

(L. S.) (unterz.:) A. Brignole Sale.

Wonach alle, die es angeht, sich zu richten haben.

Conclusum in Senatu Hamburgensi, d. 30. Martii 1846.

Verzeichniß

derjenigen Waaren, welche durch das Herzogthum Holstein abgabefrei transitiren.

Acten.
Agarik (Lerchenschwamm).
Antimonium.
Arsenik.
Asche aller Art.
Austern.
Bäume und Büsche, lebende.
Bambus-, Spanisches und anderes Rohr, rohes.
Basreliefs.
Baumwolle.
Bernstein.
Bibergeil.
Bimstein.
Blei in Blöcken und Mollen, sowie altes Bleigut, namentlich auch altes Futterblei.
Bleierz.
Blumen u. Blumenpflanzen.
Blumenzwiebeln.
Blut.
Blutstein.
Bolus, weißer und rother, sammt terra sigillata.
Bork oder Lohe.
Borax, roher und raffinirter.
Braunroth.
Braunstein.
Bücher, gedruckte, mit dazu gehörigen Kupferstichen, gebundene und ungebundene.
Büsten.
Butter.
Cadmium.
Campfer.
Cement.
Charten.
Corallen.
Dachreth.
Dachschiefer.

Dach-

Dachziegel.
Dünger.
Eicheln.
Eisen: Roheisen, sowie Eisen in Stangen.
Elephantenzähne oder Elfenbein.
Erbsen.
Erde, als: Pfeifenthon, Mergel, Cölnische und Englische Erde, Porzellanerde, Walkererde, Zuckererde und sonstige Erd-, Thon- und Mergelarten.
Erze, ungeschmolzene, aller Art.
Färbeholz und sonstiges Holz aller Art.
Federkiele.
Federn.
Feldspath.
Felle.
Fischbarden, Wallfischbarden, ungespaltenes Fischbein.
Fische, frische.
Flachs.
Fleisch, frisches und Pökelfleisch.
Fliesen.
Flores Cassiae (Zimmtblumen).
Flottholz.
Fustagen, alte, leere.
Galläpfel.
Galmei.
Gartengewächse, frische.
Gemälde.
Gipsfiguren, Gipsabgüsse.
Gipssteine.
Globen.
Glockenspeise.
Gold und Silber in Barren und Bruch.
Haare aller Art.
Hanf.
Hanföl.
Hanfsaamen.
Hausenblase.
Heu.
Holzkohlen.
Horn von Rindvieh (auch rohe Hornspitzen).
Igel.
Kalk.
Kalksteine.
Karden, Weberdisteln (Walldisteln).
Kartoffeln.
Kasten und Kisten, alte, leere.
Knochen.
Knoppern.
Koffer, gebrauchte.
Korbweiden.
Kork.
Kornwaaren.
Krebsaugen.
Kreide.
Kreidesteine.
Kupfer: Garkupfer und Kupfermünzplatten.
Kupferstiche.
Lithographien.
Lumpen.
Mais.
Malereien.
Malz.
Manna.
Marienglas.
Matten, gebrauchte.
Mauersteine.
Medaillen.
Meerschaum.

Messing.

Messing, unverarbeitetes.
Metáll, unverarbeitetes. (Bronce und andere dem Messing ähnliche Metallcompositionen).
Modelle aller Art.
Moos zum Einpacken und Ausstopfen.
Moschus.
Münzen aller Art.
Muschelschaalen.
Musikalien.
Mineralien und Naturalien, als: Erd-, Stein- und Erzarten, Pflanzen u. Früchte, Conchilien, Insecten, Vögel und andere Thiere, ausgestopfte oder in Spiritus für Naturalienkabinette u. wissenschaftliche Sammlungen.
Opium.
Papierschnitzel und Papierabfall aller Art.
Pech.
Perlen.
Perlmutter, rohe, in Schalen.
Platin (Platina), unverarbeitetes.
Puzzolano.
Queckſilber.
Rademacherarbeit.
Rappsaat, Leinsaamen und sonstige Saamen aller Art.
Säcke, gebrauchte.
Salz.
Schiefertafeln.
Schildkröten.
Schildkrötenschaalen.
Schmack oder Sumach.
Schmergel.
Schweinsborsten.
Seilerarbeit.
Spanische Fliegen.
Speck, frischer.
Speck, Leber und Greben zur Thranbereitung.
Speckstein.
Stannographien.
Statüen.
Steine aller Art, Blocksteine Blöcke von Marmor und Alabaster.
Steinkohlen.
Stroh.
Talg.
Tang zum Einpacken und Ausstopfen.
Tauwerk.
Teufelsdreck.
Theer.
Thiere, lebende, aller Art.
Torf.
Triepel.
Wachholderbeeren.
Wachholderstöcke.
Wachs.
Wagen aller Art.
Wallrath (Spermacet), sammt Spermacetöl.
Wallroßhäute.
Wallroßzähne.
Weinhefen in trockenem Zustande (Drooft).
Wicken.
Wolle.
Zink, roher unverarbeiteter oder in Tafeln.
Zinn, rohes unverarbeitetes und geraspeltes Zinn.
Zollholz (zu Fischernetzen statt Kork gebräuchlich).
Gebrauchte Sachen der Reisenden.

Digitized by Google

CI.

März 31. **Bekanntmachung**

wider Beschädigung der Canal-Ufer oder Dämme im Hammerbrook.

Da nunmehr die Entwässerungsmaschine im Hammerbrook in Wirksamkeit getreten: so wird, um letztere nicht zu beeinträchtigen und zur Vorbeugung von Unglücksfällen hiemit jeder eigenmächtige Durchstich oder sonstige Beschädigung der Canal-Ufer oder Dämme im innern Hammerbrook, bei strenger Strafe verboten.

Hamburg, den 31. März 1846.

Das Patronat
der Vorstadt St. Georg.

CII.

April 7. **Polizey-Warnung**

wider die Anwerbung von Kindern durch auswärtige Balletmeisterinnen.

Es ist der unterzeichneten Behörde zur Kenntniß gekommen, daß Eltern ihre minderjährigen Töchter Schulen entzogen, und, um selbige zu Ballet-Tänzerinnen ausbilden zu lassen, einer im Auslande sich aufhaltenden Balletmeisterin übergeben haben.

Ein solches Verfahren der Eltern mit ihren Kindern muß um so bedenklicher erscheinen, da letztere dadurch aller hiesigen Aufsicht entzogen werden. Um Nachahmung des Geschehenen möglichst zu verhindern, wird hiedurch davon auf das Ernstlichste und, nach Befinden der Umstände, bei persönlicher Verant-

antwortlichkeit der Eltern, (vorzüglich dann, wenn solche Kinder bereits einer hiesigen Armenschule übergeben waren), abgemahnt, das Anwerben solcher Kinder für solchen Zweck aber bei Geld- oder selbst bei Gefängnißstrafe untersagt. April 7.

Hamburg, den 7. April 1846.

Die Polizey-Behörde.

CIII.

Die Polizey-Bekanntmachung, das am 16. dieses Monats in der großen Michaelis Kirche stattfindende geistliche Concert zum Besten des weiblichen Vereins für Armen- und Krankenpflege und der Rettungsanstalt für sittlich verwahrlosete Kinder betreffend, vom 14. April 1846, ist gleichlautend mit dem vom 24. October 1842, s. oben Band XVII. S. 240. April 14.

CIV.

Die Notification einer am 3. Mai, zum Besten der beiden abgebrannten Hauptkirchen anzustellenden Collecte, ist am 15. April 1846 publicirt. April 15.

CV.

Bekanntmachung, Mai 1.

betreffend den Umziehe-Termin und die Hauskündigungen zum nächsten Herbst.

Um Mißverständnisse zu beseitigen, findet E. H. Rath sich veranlaßt, hierdurch darauf aufmerksam zu machen, daß, da die am 7. Januar d. J. publicirte Verordnung, be-

Mai 1. betreffend Veränderung der Umziehe-Termine u. s. w., vom 1. Juli d. J. an in Kraft tritt, der diesjährige Herbst-Umzug nach Maßgabe dieser Verordnung am Montag den 2. November stattzufinden hat, und daß daher in der Stadt, in den Vorstädten und in denjenigen Gebietstheilen, in denen die betreffenden Bestimmungen der gedachten Verordnung zur Anwendung kommen, Niemand sich weigern kann, eine nach der bis jetzt noch bestehenden Observanz rechtzeitig beschaffte Haus-Kündigung zum 2. November d. J. anzunehmen, vorausgesetzt, wie sich von selbst versteht, daß nach Maßgabe des bestehenden Contracts eine Kündigung auf den Herbst-Termin überhaupt zulässig ist.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 1. Mai 1846.

CVI.

Mai 7. **Polizey-Bekanntmachung,**
die in Fabriken, in welchen mit Feuer gearbeitet wird, nicht nur bei Tage, sondern auch während der Nacht, zu führende Aufsicht betreffend.

Da in neuerer Zeit Feuersbrünste und Feuersläufe in Fabriken und ähnlichen Lokalen, in welchen mit Feuer gearbeitet wird, vorgekommen sind, und es sich gezeigt hat, daß in den meisten Fällen eine mangelhafte Beaufsichtigung des feuergefährlichen Betriebes von Seiten der Inhaber zu solchen Vorfällen Veranlassung gegeben hat, so wird hiemit abseiten der unterzeichneten Behörde der §. 5 des Mandates vom 30. Juni 1830, wegen

wegen Untersuchung und sicherer Einrichtung der Fabriken und Lokale, in welchen mit Feuer gearbeitet wird, von neuem in Erinnerung gebracht, welcher für alle und jede Handwerker und Fabrikanten die Verpflichtung zur größten Aufmerksamkeit behufs Vermeidung jeder Veranlassung zu einer Feuersbrunst und insonderheit die Verordnung enthält, daß diejenigen Fabrikanten, welche mit Feuer arbeiten, an jedem Abende vor dem Schlafengehen eine genaue Untersuchung in ihren Fabriken und Gewerbslokalen, wo möglich selbst, vorzunehmen oder wenigstens durch sichere Gehülfen vornehmen zu lassen gehalten sind, woraus von selbst folgt, daß, wenn das Feuer während der ganzen Nacht oder während eines Theils derselben in Gluth erhalten wird, eigends deshalb anzustellende Wächter dasselbe, so lange bis es vollständig erloschen ist, unausgesetzt zu beaufsichtigen haben, alles bei Vermeidung schwerer Verantwortung und der gesetzlichen Strafen. Mai 7.

Hamburg, den 7. Mai 1846.

Die Polizey-Behörde.

CVII.

Vertrag Mai 11.

zwischen Hannover und Hamburg, die Schifffahrt zwischen Hannoverischen und Hamburgischen Elbuferplätzen betreffend; und

Uebereinkunft

zwischen Hannover und Hamburg, die regelmäßige Dampfschifffahrt zwischen Hamburg und Harburg betreffend.

Die Ratificationen sind resp. am 20. November 1844 und am 8. Mai 1846 zu Hamburg ausgewechselt worden. Publicirt d. 11. Mai 1846.

Mai 11.

Bekanntmachung.

Nachdem in Betreff der Schifffahrt zwischen Hannoverischen und Hamburgischen Elbuferplätzen durch beiderseitige Commissarien zu Dresden am 9. April 1844 ein Vertrag, und in Folge davon insbesondere in Betreff der regelmäßigen Dampfschifffahrt zwischen Hamburg und Harburg zu Hamburg am 18. Februar 1845 eine Uebereinkunft abgeschlossen, und darauf die beiderseitigen Ratificationen ausgetauscht worden sind, so wird solches hierdurch mit dem Hinzufügen bekannt gemacht, daß diejenigen, welche eine diesseitige Concession zur Betreibung der regelmäßigen Dampfschifffahrt zwischen hier und Harburg zu erhalten wünschen, sich mit ihrem desfallsigen Gesuche an Einen Hochedlen Rath zu wenden haben, daß aber die übrigen, in der Uebereinkunft vom 18. Februar 1845 erwähnten polizeilichen Functionen dem jedesmaligen Herrn Patron der Vorstadt St. Pauli übertragen worden sind. In Betreff der durch Anlage A zur Uebereinkunft vom 18. Februar 1845 festgesetzten Taxe des Ueberfahrtsgeldes sind die contrahirenden Regierungen später übereingekommen, die erhöhte Sonntags-Taxe für jetzt nicht eintreten zu lassen.

Gegeben in Unserer Rathsversammlung. Hamburg, den 11. Mai 1846.

Ver-

Vertrag zwischen Hannover und Hamburg, die Schifffahrt zwischen Hannoverischen und Hamburgischen Elbuferplätzen betreffend. Mai 11.

Die Ratificationen sind am 20. Novbr. 1844 zu Hamburg ausgewechselt worden.

Seine Majestät der König von Hannover und der hohe Senat der freien und Hansestadt Hamburg haben zur Beförderung des Handels und Verkehrs es für angemessen gehalten, die Schifffahrtsverhältnisse zwischen den beiderseitigen Elbuferplätzen und namentlich zwischen den Städten Hamburg und Harburg vertragsmäßig festzustellen und zu diesem Zwecke eine Verhandlung eintreten lassen, zu welcher

Seine Majestät der König von Hannover Allerhöchst Ihren Ober-Steuer-Rath Dr. Otto Karl Franz Klenze, Ritter des Guelphen-Ordens;

und der hohe Senat der freien und Hansestadt Hamburg den Senator Dr. Gustav Heinrich Kirchenpauer bevollmächtigt haben.

Diese Commissarien sind, nach geschehener Auswechselung ihrer in guter und gehöriger Ordnung befundenen Vollmachten, unter Vorbehalt der Allerhöchsten und Hohen Ratificationen, über folgende Bestimmungen einig geworden.

Art. 1.

Die freie Schifffahrt von jedem Hannoverischen Elbuferplatze, die Stadt Harburg

Mai 11. eingeschlossen, nach jedem Elbuferplatze des Hamburgischen Gebietes, die Stadt Hamburg eingeschlossen, und umgekehrt, ist den Schiffern beider genannten Staaten gegenseitig zugestanden. Behuf dieser Schifffahrt sollen Schiffer des anderen Staates an keinem dieser Uferplätze behindert werden, Personen mit ihren Effecten, Wagen und Pferden, sowie Frachtgüter ein- und auszuladen.

Art. 2.

Die Beförderung von Briefen und Postgütern ist unter der Bestimmung des Art. 1 nicht begriffen.

Auch auf die, zu vorausbestimmten, regelmäßig wiederkehrenden Zeitpunkten stattfindende Beförderung von Personen und deren Gepäcke und Transportmitteln durch Dampfschiffe zwischen Harburg und Hamburg findet der Art. 1 keine Anwendung.

Die Zulassung eines Dampfschiffes zu diesem Verkehr soll von der jedesmaligen Genehmigung beider contrahirenden Staaten, welche jedoch einer nützlichen Concurrenz nicht versagt werden wird, abhängig seyn.

Ueber die Bedingungen einer solchen Zulassung wollen die contrahirenden Staaten im Voraus allgemeine Grundsätze verabreden. Dieselben werden dabei lediglich den Zweck eines dem Bedürfnisse genügenden, vor Unterbrechung gesicherten und möglichst wohlfeilen Verkehrs zu erreichen und jede Bevorzugung der Unterthanen des einen gegen die des anderen Staates zu verhüten streben.

Die

Die Zulassung jener Dampfschiffe soll nur auf Zeit oder Widerruf gestellt und dabei das Recht der beiden contrahirenden Staaten, sich bei eintretendem Bedürfniß über die Zulassung mehrerer oder anderer Dampfschiffe zu vereinigen, jederzeit unbeschränkt vorbehalten werden. Mai 11.

Zur weiteren Verhandlung über diesen Gegenstand sollen beiderseitige Commissarien am ersten October dieses Jahres in Hamburg zusammentreten.

Art. 3.

Der Transport von Personen und Gütern in Schlitten zwischen Hamburg und Harburg soll in Beziehung auf die freie Concurrenz der beiderseitigen Unterthanen der Schifffahrt gleich geachtet werden.

Art. 4.

Sobald für den Verkehr zwischen Harburg und Altona eine gegenseitig freie Schifffahrt, ohne die im Art. 2 bemerkten Vorbehalte eingeführt wird, soll jede der jetzt contrahirenden Regierungen berechtiget seyn, die dadurch für jenen Verkehr herbeigeführte größere Freiheit auch für die Schifffahrt zwischen Hamburg und Harburg in Anspruch zu nehmen.

Art. 5.

Dieser Vertrag soll binnen drei Monaten ratificirt werden und sofort mit Auswechselung der Ratificationen in Kraft treten.

Dessen zur Urkunde ist derselbe in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertiget und von

Mai 11. von den Bevollmächtigten unterzeichnet und besiegelt worden.

So geschehen, Dresden am Neunten April Eintausend Achthundert Vier und Vierzig.

(L. S.) (unterz.)

Dr. Otto Carl Franz Klenze.
Dr. Gustav Heinrich Kirchenpauer.

Uebereinkunft

zwischen Hannover und Hamburg,

die regelmäßige Dampfschifffahrt zwischen Hamburg und Harburg betreffend.

Die Ratificationen sind am 8. Mai 1846 zu Hamburg ausgewechselt worden.

Seine Majestät der König von Hannover und der hohe Senat der freien und Hansestadt Hamburg haben, in Gemäßheit des Artikels 2 des Vertrages d. d. Dresden, den 9. April 1844, über die Grundsätze und Bedingungen, welche auf die regelmäßige Dampfschifffahrt zwischen Hamburg und Harburg beiderseits übereinstimmend in Anwendung gebracht werden sollen, um die unausgesetzte Fortdauer, die Sicherheit und Ordnung dieses für den öffentlichen Verkehr wichtigen Gewerbszweiges zu befördern, eine Verhandlung eintreten lassen, zu welcher

Seine Majestät der König von Hannover Allerhöchst Ihren Minister Residenten bei den freien Hansestädten Charles Hanbury, Legationsrath und General-Consul, Commandeur des Guelphen-Ordens

Ordens 2ter Classe und Ritter des Königl. Schwedischen Schwerdt-Ordens, und Allerhöchst Ihren Ober-Steuer-Rath Dr. Otto Carl Franz Klenze, Ritter des Guelphen-Ordens, Commandeur vom Dannebrog, Comthur des Königl. Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens, Ritter des Herzoglich Anhaltischen Ordens Albrecht des Bären; Mai 11.

und der hohe Senat der freien und Hansestadt Hamburg den Senator Ascan Wilhelm Lutteroth-Legat und den Senator Dr. Gustav Heinrich Kirchenpauer

zu Commissarien bestellt haben.

Letztere sind, nach geschehener Auswechselung ihrer Vollmachten, unter Vorbehalt der Allerhöchsten und Hohen Ratificationen, über folgende Bestimmungen einig geworden.

§. 1.

Die Befugniß, Personen nebst deren Reisegepäck und Transportmitteln zu vorausbestimmten, regelmäßig wiederkehrenden Zeitpunkten von Hamburg nach Harburg, oder umgekehrt, durch Dampfschiffe zu befördern, steht nur Denjenigen zu, welchen für diesen Verkehr von Einer der beiden contrahirenden Regierungen, in Gemäßheit der nachfolgenden Bestimmungen, ein Patent verliehen worden ist.

§. 2.

Die Zahl der Patente zum Betriebe der im §. 1 erwähnten Dampfschifffahrt ist für jetzt

Mai 11. jetzt auf höchstens vier beschränkt, wovon zwei von der Königl. Hannoverischen und zwei von der Hamburgischen Behörde ertheilt werden dürfen.

Sollte der fragliche Verkehr demnächst eine Vermehrung jener Anzahl nöthig machen, so wollen beide Regierungen sich darüber weiter verständigen.

§. 3.

Der Ertheilung des Patents muß eine, unter Leitung der patentirenden Behörde vorgenommene, technische Untersuchung des Dampfschiffes, durch welche dessen sichere und zweckmäßige Construction außer Zweifel und zugleich die Tragfähigkeit des Fahrzeuges an Personen und Gütern festgestellt wird, vorausgehen. Die Resultate dieser Untersuchung sind der zuständigen Behörde des andern Staates mitzutheilen, bevor das Dampfschiff seine Fahrten beginnt.

§. 4.

Die Patente werden auf mindestens 1 Jahr, höchstens 5 Jahre, nach dem als Anlage I. beigefügten Formulare und unter den in dem letzteren enthaltenen Bedingungen ertheilt. Die dermalige erste Patent-Verleihung soll jedoch die Dauer von zwei Jahren nicht überschreiten.

§. 5.

Die beiden contrahirenden Regierungen wollen durch ihre Behörden die vollständige Erfüllung der in der Anlage I. enthaltenen Bedingungen überwachen und zur Vollziehung

hung bringen lassen. Die von den Patent- Mai 11.
Inhabern, Führern, Maschinenmeistern oder Mannschaften eines patentirten Dampfschiffes durch Uebertretung jener Bedingungen etwa verwirkten Strafen sind von der Behörde desjenigen Staates zu verfügen, von welchem das Patent ertheilt wurde, unbeschadet jedoch der den Localbehörden, als solchen, zustehenden Strafbefugnisse.

§. 6.

Die in der Anlage I. unter No. 2 offen gelassene Zahl der täglichen Hin- und Rückfahrten soll bis auf Weiteres auf wenigstens 2 für jedes patentirte Dampfschiff festgesetzt werden.

§. 7.

Insofern die Interessenten der verschiedenen Dampfschifffahrts-Unternehmungen sich über die Vertheilung der Abfahrtsstunden unter sich nicht auf geeignete Weise vereinigen, (vergl. Anlage I. No. 3) so soll die Bestimmung hierüber zwischen den beiderseitigen zuständigen Behörden in der Art verabredet werden, daß dadurch einerseits den Bedürfnissen des Verkehrs bestmöglichst genügt, andererseits aber jede Bevorzugung der Angehörigen des einen gegen die des anderen Staates vermieden werde. Nachdem die Eisenbahn von Hannover nach Harburg in Betrieb gesetzt seyn wird, soll die vorerwähnte Gleichstellung der beiderseitigen Dampfschiffe durch Posteinrichtungen nicht ferner behindert werden.

§. 8.

Mai 11.

§. 8.

Die Maschinenmeister und Heizer auf den patentirten Dampfschiffen sollen beiderseits mit der in der Anlage II. enthaltenen Instruction versehen und auf deren Befolgung verpflichtet werden.

§. 9.

Insofern es künftig einer Aenderung der in der Anlage I. sub No. 10 angezogenen Transportpreise bedarf, so soll bei der hierüber zwischen den beiderseitigen Behörden zu treffenden Verabredung von dem Grundsatze ausgegangen werden, daß der Hauptzweck der regelmäßigen Dampfschifffahrt zwischen Hamburg und Harburg jederzeit in einer raschen, sichern und wohlfeilen Beförderung der Reisenden nebst Gepäcke und Transportmitteln besteht, es dagegen einer besonderen Begünstigung der Beförderung von Kaufmannsgütern auf diesem Wege, (welche übrigens den regelmäßig fahrenden Dampfschiffen nach der vorgeschriebenen Taxe freisteht) nicht bedarf.

§. 10.

Die Nachrichten, welche die Dampfschifffahrts-Unternehmer in Gemäßheit der Anlage I. No. 11 ihrer Behörde zu geben verpflichtet sind, sowie das Ergebniß der jährlich vorzunehmenden technischen Untersuchung der dortigen patentirten Dampfschiffe, sind der Behörde des anderen Staates auf deren Verlangen mitzutheilen.

§. 11.

Digitized by Google

§. 11. Mai 11.

Jedes ausgefertigte Dampfschifffahrts-Patent wird der Behörde des andern Staats sofort in beglaubigter Abschrift mitgetheilt und derselben von der etwaigen vorzeitigen Aufhebung eines solchen Patents schleunigst Kenntniß gegeben werden.

§. 12.

Die beiderseitigen Regierungen wollen zweckmäßige Landungsbrücken, welche spätestens bis zum Frühjahre 1848 in Stand zu setzen sind, zum Gebrauche der fraglichen Dampfschiffe unterhalten und die für deren Benutzung von den letztern jährlich zu zahlende Abgabe nicht höher, als zu 12 gGr. Hannov. oder 20 ß Hamb. Crt. für jede Pferdekraft der Dampfschiffe bestimmen.

An den Landungsbrücken sollen ausnahmsweise und unter Vorbehalt der für die Controle der Landesabgaben und Behufs bequemer Landung der Reisenden erforderlichen, beschränkenden Anordnungen der Localbehörden, auch die mit den patentirten Dampfschiffen beförderten Güter an das Land gebracht werden können.

§. 13.

Die contrahirenden Regierungen behalten sich vor, falls sich das Bedürfniß herausstellen sollte, auch zur Sicherung der regelmäßigen Passagierbeförderung über das Eis zwischen Hamburg und Harburg besondere Anordnungen zu vereinbaren.

§. 14.

Digitized by Google

Mai 11.

§. 14.

Es tritt diese Uebereinkunft sofort nach Auswechselung der Ratificationen in Kraft, und wollen die contrahirenden Regierungen sich alsdann über die Behörden, welche von ihnen mit der Ertheilung der Patente und Ausübung der bei der fraglichen Dampfschifffahrt in Betracht kommenden beaufsichtigenden und polizeilichen Functionen beauftragt sind, gegenseitig Nachricht geben.

Dessen zur Urkunde ist diese Uebereinkunft von den beiderseitigen Bevollmächtigten unterschrieben und besiegelt worden.

So geschehen zu Hamburg, den achtzehnten Februar Ein Tausend Acht Hundert Fünf und Vierzig.

(unterz.) (L. S.)
Charles Hanbury.
Dr. Otto Carl Franz Klenze.
Ascan Wilhelm Lutteroth-Legat.
Gustav Heinrich Kirchenpauer.

Formular. Anlage I.

Patent

zur Betreibung der regelmäßigen Dampfschifffahrt zwischen Hamburg und Harburg.

De .....
als Eigenthümer des unter .....
Flagge fahrenden Dampfschiffes .....
ist durch dieses Patent unter nachfolgenden Bedingungen die Befugniß verliehen worden, während des Zeitraums vom .....
bis zum ..... mittelst des vorbenannten

nannten Dampfschiffes Personen, nebst deren Gepäcke und Transportmitteln, zu vorausbestimmten, regelmäßig wiederkehrenden Zeitpunkten von Hamburg nach Harburg, oder umgekehrt, zu befördern. Mai 11.

1. Dieses Patent giebt, so lange dasselbe in Kraft bleibt, dem Inhaber das Recht, andere Dampfschiffe, welchen nicht gleichfalls ein Patent für die vorerwähnte Fahrt ertheilt worden seyn wird, von der zum Gebrauche des Publicums dienenden, zu vorausbestimmten Zeitpunkten stattfindenden Beförderung von Personen, nebst Gepäcke und Transportmitteln, zwischen Hamburg und Harburg, mittelst Anrufung der zuständigen Polizeibehörden auszuschließen.

2. De . . . Patentinhaber . . . liegt die Verpflichtung ob, die fragliche Dampfschifffahrt während des vorbezeichneten Zeitraums dergestalt unausgesetzt im Betriebe zu erhalten, daß das Dampfschiff täglich wenigstens . . . . . Fahrten hin und zurück zu vorausbestimmten Stunden macht und dieselben, so lange die Schifffahrt offen ist, nur während der zur Ausbesserung des Schiffes oder der Maschinen etwa erforderlichen Zeit unterbrechen darf.

3. Die Regulirung der regelmäßigen Abfahrtszeiten bleibt zunächst einer, zwischen den Interessenten der für diese Fahrt patentirten Dampfschifffahrts-Unternehmungen zu treffenden Verabredung überlassen. Sollte jedoch eine solche auf eine den Bedürfnissen des Verkehrs entsprechende Weise nicht zu

Stande

Mai 11. Stande kommen, so haben die zuständigen Behörden jene Abfahrtszeiten zu bestimmen.

4. Jedes der patentirten Dampfschiffe darf außer den festgesetzten Abfahrtszeiten beliebig andere Fahrten zwischen Hamburg und Harburg machen, jedoch zu der festgesetzten Abfahrtszeit eines anderen patentirten Dampfschiffes, sowie eine Viertelstunde vor und nach derselben, nur solche Reisende, Reisegepäcke, Wagen und Pferde einnehmen, welche letzteres bei seiner dermaligen Fahrt nicht befördern kann.

5. Führer, Maschinenmeister und Heizer müssen von der diesseitigen Behörde geprüft und für ihr Geschäft geeignet befunden worden seyn und haben das hierüber erhaltene obrigkeitliche Zeugniß auf Verlangen den beiderseitigen Polizeibehörden jederzeit vorzuzeigen.

6. Das Dampfschiff darf nicht mehr Personen und Güter einnehmen, als dessen, zu .... Lasten oder ..... Personen ausgemittelte Tragfähigkeit gestattet.

7. D ... Patent-Inhaber hafte .. für die sichere und pünktliche Beförderung der in das Dampfschiff aufgenommenen Personen und Güter und für die genaue Befolgung der Vorschriften, welche in Beziehung auf Stromschifffahrts- und Hafen-Polizei und insbesondere rücksichtlich der Dienstführung der Führer, Maschinisten und Heizer von der zuständigen Regierung oder Behörde ergangen sind oder während der Patentszeit ergehen werden.

8.

8. Das Anlegen bei Altona auf den Fahrten zwischen Hamburg und Harburg ist gestattet, insofern dies in dem veröffentlichten Fahrplane im Voraus angezeigt worden ist. Die Anhängung von Schleppkähnen am Abfahrtsorte oder während der Fahrt ist, bis auf Weiteres, jedoch nur dann gestattet, wenn derselben, nach geschehener Anfrage, keiner der auf dem Dampfschiffe befindlichen Reisenden widerspricht. Mai 11.

9. Das Dampfschiff muß nach jeder erheblichen Reparatur und in jedem Frühjahre vor dem Beginne der Fahrten bei der diesseitigen Behörde einer technischen Untersuchung unterstellt und darf erst dann wieder in Fahrt gesetzt werden, wenn dies durch jene Untersuchung als gefahrlos erkannt worden ist.

10. Die Transportpreise, wie solche laut der Anlage A bis auf Weiteres festgesetzt sind oder künftig von den zuständigen Behörden zu Harburg und Hamburg gemeinschaftlich bestimmt werden, dürfen nicht überschritten werden, eine Ermäßigung dieser Preise aber ist den Patentirten nur unter Zustimmung der Eigenthümer der concurrirenden Dampfschiffe gestattet.

11. Der Fahrplan und die Transportpreise der zwischen Hamburg und Harburg fahrenden Dampfschiffe sind wenigstens zu Anfang jedes Jahrs und bei'm Beginn jeder dabei eintretenden Veränderung von den Patent-Inhabern öffentlich bekannt zu machen

Mai 11. machen und nebst den unter No. 8 enthaltenen Vorschriften durch Anschlag an den Landungsbrücken und am Bord der Dampfschiffe zur Kenntniß der Reisenden zu bringen.

12. D . . . Patent-Inhaber . . . . verpflichtet, über Ertrag und Kosten dieser Unternehmung getreue und detaillirte Rechnung zu führen und dieselbe der diesseitigen Behörde auf deren Verlangen vorzulegen.

13. Die zuständigen Behörden zu Harburg und Hamburg haben auf genaue Befolgung der obigen Bestimmungen zu halten und dafür zu sorgen, daß Uebertretungen derselben gebührend zur Strafe gezogen werden.

14. Mit dem Untergange des Dampfschiffes . . . . . erlischt dieses Patent. Auch bleibt Uns das Recht vorbehalten, dasselbe aufzuheben, insofern den vorstehenden Bedingungen so erheblich entgegengehandelt werden sollte, daß Wir dessen Fortdauer mit der Freiheit und Ordnung des Verkehrs zwischen Hamburg und Harburg nicht vereinbar finden.

Dagegen wird de . . . Patent-Inhaber . . . . die Versicherung ertheilt, daß . . . . bei getreuer Erfüllung . . . . . Verpflichtungen, bei der Ausübung der ih . . . . verliehenen Befugnisse während der Dauer dieses Patents geschützt werden und von jeder unnöthigen Belästigung befreit bleiben soll . . . .

Gegeben . . . . . den . . . . 18 . .

An-

Anlage A.

Taxe

des Ueberfahrtsgeldes auf den Dampfschiffen zwischen Homburg und Harburg.

	Von Harburg ab Hannöv. Crt.			Von Hamburg ab Hamb. Crt.		
	ℳ	Gg.	₰	Crt-ß	β	₰
Eine Person auf dem ersten Platze des Verdecks und in der Hinter-Cajüte an Wochentagen	—	4	—	—	8	—
an Sonntagen	—	5	—	—	10	—
Eine Person auf dem zweiten Platze des Verdecks und in der Vorder-Cajüte an Wochentagen	—	2	—	—	4	—
an Sonntagen	—	3	—	—	6	—
Ein Reitpferd mit oder ohne Mantelsack	—	16	—	2	—	—
Koppelpferde, Ochsen, Kühe, Pferde am Wagen: das Stück	—	8	—	1	—	—
Schaafe, Kälber, Schweine, Ziegen und Füllen: das Stück	—	4	—	—	8	—
Ein gewöhnlicher Reisewagen	3	—	—	7	8	—
Ein schwerer Reisewagen	4	—	—	10	—	—
Ein Frachtwagen (leerer)	5	—	—	12	8	—
Ein großer Lastwagen, z. B. Menagerie-Wagen u. s. w. nach Billigkeit, höchstens	6	—	—	15	—	—
Ein Einspänner	2	—	—	5	—	—
Ein Schiebkarren, leer oder beladen	—	3	—	—	6	—
Ein Sack mit Kartoffeln	—	1	6	—	3	—
Eine Tonne mit Eiern	—	4	—	—	8	—
Eine leere Tonne	—	2	—	—	4	—
Sonstige Handelsgüter:						
a. das Collo bis zu 3 Centnern incl.	—	4	—	—	8	—
b. das Collo über 3 Centner: für jede 100 ℔ mehr	—	2	—	—	4	—
Contanten in Fässern bis 200 ℔	—	8	—	1	—	—
— — v. 200 ℔ und darüber	—	12	—	1	8	—
Koffer, Mantelsäcke und dergl. größere Packstücke:						
a. bis 60 ℔	—	2	—	—	4	—
b. über 60 ℔	—	4	—	—	8	—
Kleinere Packstücke der Reisenden sind frei.						

Mai 11. Bemerkungen:

Alle auf Wagen und Pferden befindlichen Reise-Effecten sind frei.

Trinkgelder werden nicht entrichtet.

Zur Erleichterung des Verkehrs wird Pferden und Wagen eine freie Rückfahrt an dem Tage der erstmaligen Ueberfahrt zugestanden.

Anlage II.

Instruction

für Maschinenmeister und Heizer auf den patentirten Dampfschiffen.

1. Die Maschinenmeister und die Heizer haben sich, für die Dauer ihrer Dienstverrichtungen am Bord, des Genusses des Brandtweins oder sonstiger berauschender Getränke möglichst zu enthalten und gewissenhaft und zuverlässig ihr Amt wahrzunehmen.

2. Der Maschinenmeister ist für die vorschriftsmäßige Behandlung und Erhaltung der Maschine und ihres Zubehörs zunächst verantwortlich, steht aber sonst unter den Befehlen des Capitains, in soweit sie nicht gegen diese Instruction verstoßen sollten. Er hat die Heizer gehörig zu beaufsichtigen, und sind diese verpflichtet allen Anordnungen des Maschinenmeisters, in Bezug auf die Behandlung der Dampfkessel und der Maschine, unbedingt Folge zu leisten.

3. Der Maschinenmeister hat alles dasjenige zu beaufsichtigen und auszurichten, was die gute und zweckmäßige Unterhaltung, den gefahrlosen Zustand und den leichten, regel-

regelmäßigen Gang der Maschine betrifft. Mai 11.
Er hat demnach darauf zu achten, daß:

a. der Dampfkessel sich fortwährend in einem guten und tadelfreien Zustande befinde; er hat also jenen oft und auf das Sorgfältigste zu untersuchen und von Pfannenstein zu reinigen, auch jeden etwa hervortretenden Mangel, jede irgend Besorgniß erregende Veränderung dem Capitain sofort zur Anzeige zu bringen, und für die unverweilte Beseitigung jeder Unvollkommenheit und die Ausbesserung jedes Schadens gewissenhafte Sorge zu tragen.

b. Er muß unverdrossen darauf achten, daß der Dampfverbrauch im Kessel immer vollständig durch die Speisepumpe ersetzt werde, daß die Oberfläche des Wassers in demselben die vorgeschriebene Höhe fortwährend erhalte und daß insbesondere die Wandungen des Kessels, soweit sie dem Feuer ausgesetzt sind, niemals von Wasser entblößt werden.

c. Der Maschinenmeister hat zu dem Ende auf die gute Erhaltung und regelmäßige Beobachtung der Wasserstandszeiger eine besondere Aufmerksamkeit zu verwenden, und muß er die Heizer strenge dazu anhalten, daß sie in entsprechenden Zwischenräumen die Probirhähne öffnen, die Glasröhren nachsehen und die sonstigen für diesen Zweck angebrachten Vorrichtungen, als Schwimmer oder dergl., gewissenhaft benutzen. Er hat

Digitized by Google

Mai 11. ferner beim Stillhalten der Maschine den durch Verdampfung entstehenden Wasserverlust durch die Handspeisepumpe auf dem vorgeschriebenen Niveau zu erhalten, da der Erfahrung gemäß die größte Mehrzahl der stattgehabten Unglücksfälle mit Dampfkesseln sich bei der wiedererfolgenden Bewegung der Maschine ereignet. Für den Fall, daß durch ungleiche Belastung des Schiffes die Feuer- oder Rauch-Züge einseitig von Wasser entblößt werden, hat er den Capitain oder Führer des Schiffes sofort darauf aufmerksam zu machen, welcher verpflichtet ist, für die Herstellung des Gleichgewichts thunlichst auf geeignetem Wege Sorge zu tragen.

d. Der Maschinenmeister hat darüber zu wachen, daß die Heizer das Feuer regelmäßig nähren und schüren, daß sie nicht plötzlich große Massen von Brennstoffen aufschütten, daß sie dieselben nicht unmittelbar an den Wänden des Kessels anhäufen, sondern die Heizung in der Art bewerkstelligen, daß eine gleichmäßige Hitze thunlichst erreicht werde und daß das Feuer niemals ohne Aufsicht bleibe.

e. Der Maschinenmeister ist dafür verantwortlich, daß die Sicherheits-Ventile zu keiner Zeit stärker als mit dem bestimmten, für seine Maschine ihm vorgeschriebenen Gewichte von . . . . ℔ belastet werden. Er hat dafür zu sorgen,

sorgen, daß sich dieselben immer in einem untadelhaften Zustande befinden, und daß sie frei und ungehindert spielen. Mai 11.

f. Der Maschinenmeister ist für die Erhaltung und den vollkommenen Zustand des Queckſilber-Manometers oder jedes anderen an dem Kessel angebrachten Dampfdruckzeigers verantwortlich. Er hat sich in entsprechenden Zwischenräumen von der Spannung des Dampfes zu überzeugen, und zu verhindern, daß diese das für seine Maschine per Quadratzoll vorgeschriebene Maaß von . . . ℔ niemals übersteige.

g. Sobald beim Anhalten oder Feststehen des Schiffes oder durch jede andere Stockung oder Verzögerung des Ganges der Maschine, der Verbrauch des Dampfes gemindert oder ganz abgeschlossen wird, ist durch ungesäumte, jedoch nicht plötzliche, Entlassung des Dampfes zu verhüten, daß der gestattete Druck überschritten werde und das Manometer die festgesetzte Höhe übersteige.

h. Wenn in Folge einer Unachtsamkeit oder Vernachlässigung, oder auch aller Vorsichts-Maaßregeln ungeachtet, die Speisepumpen den Dienst versagt haben sollten, wenn in Folge dessen Wassermangel im Kessel entstanden ist und seine Wände sich dann röthen, so darf neues Wgsser nicht plötzlich in den Kessel geleitet, oder dem Dampfe plötzlich ein Ausweg durch das Sicherheits-

Ventil

Mai 11. Ventil oder eine sonstige Entlassungsöffnung gestellt werden, vielmehr sind die Kohlen dann sogleich von den Kasten wegzunehmen und darf erst, wenn keine Röthe des Kessels mehr sichtbar ist, die Speisung desselben allmählig und mit größter Vorsicht wieder hergestellt werden. Eben so hat der Maschinenmeister darauf zu achten, daß bei Annäherung an den Stationspunkt das Feuer unter dem Kessel zu rechter Zeit gehörig gemäßigt werde, sowie nicht minder, daß, bei eintretenden Stillständen der Maschine, sogleich durch Oeffnen der Heizthüren und nöthigen Falls durch Herausnehmen des Feuers, die zu bedeutende Spannung des Dampfes verhindert werde, und hat er zu dem Ende namentlich auch das Ventil zu erleichtern.

i. Der Maschinenmeister hat darauf zu sehen, daß die am Bord des Schiffes befindliche Feuerspritze nebst Schlauch stets in gutem Stande sei und in Bereitschaft stehe.

k. Ehe der Maschinenmeister nach zurückgelegter Reise oder beendigtem Tagewerke den Maschinenraum verläßt, hat er Sorge zu tragen, daß das Feuer vollkommen ausgelöscht und jede Ursache zu einem möglicherweise entstehenden Brande entfernt werde. Auch hat er den Zustand der Kohlen in den Kohlenbehältern (coal boxes) zu untersuchen,

suchen, ob etwa eine der Selbstentzün- Mai 11.
dung vorhergehende Erhitzung derselben statt finde. Er hat nach beendigter Reise endlich dafür zu sorgen, daß alle Kohlen und besonders der Kohlenstaub recht rein von den Kesseln abgefegt werden.

4. Jede Vernachlässigung der hier gegebenen Vorschriften wird mit geeigneter Geldbuße bis zu 50 Thalern oder mit entsprechender Gefängnißstrafe belegt werden. In bedeutenden Fällen, wofür namentlich Trunkenheit während seiner Dienstverrichtungen, ordnungswidrige Ueberlastung der Sicherheits-Ventile und vernachlässigte oder nicht gehörige Reinigung des Kessels von Pfannenstein zu zählen, werden, außer Entfernung vom Dienst, entsprechende scharfe Gefängnißstrafen den Schuldigen treffen.

5. Jede grobe Nachlässigkeit, Trunkenheit oder Widersetzlichkeit der Heizer gegen die oben vorgeschriebenen Verfügungen des Maschinenmeisters hat dieser dem Capitain anzuzeigen, damit der Schuldige durch die Polizeibehörde zur Strafe gezogen werden könne. Wenn jedoch in Folge wiederholter Nachlässigkeit oder Trunkenheit der Heizer irgend ein Unglück entstehen sollte, so ist der Maschinenmeister, wenn er in einem früheren ähnlichen Falle eine Anzeige davon zu machen unterlassen hatte, als mitschuldig anzusehen und zu bestrafen.

CVIII.

Mai 18.

Bekanntmachung,

betreffend die für Widerspenstige erklärten Dienstpflichtigen vom Jahre 1823.

Da von denen im Jahre 1823 gebornen Dienstpflichtigen, welche im Laufe des vorigen Jahres zur Ausloosung für das Bundes-Contingent bestimmt waren, mehrere nicht aufzufinden gewesen sind, andere aber, welche durch ihre Angehörige Reclamations-Gründe haben vorbringen lassen, darüber keine Beweise eingeliefert haben, weshalb auf solche unbescheinigte Reclamationen keine Rücksicht genommen werden konnte, mithin die in der Verordnung vom 5. Juni 1822 ausgesprochenen, und späterhin wiederholt angedroheten Strafen, nunmehr in Anwendung kommen müssen, so erklärt E. H. Rath hierdurch folgende Dienstpflichtige, namentlich:

Liste der Widerspenstigen vom Loosungs-Jahr 1823.

Erster District.

№	Name.
4.	Höcke, Heinrich August Wilhelm
15.	Cords, Heinrich Franz
23.	Everslage, Franz Johann Marcus
27.	Ladieck, Diedrich
52.	Kahle, Amandus Emil Adolph
53.	Lüdders, Heinrich Christian Joseph
67.	Bahs, Johann Gottlieb
76.	Hering oder Stein, Friedr. Herm. Carl
78.	Fuhlendorf, Johann Christian Mathias
79.	Paulsen, Achilles Ottomar
81.	Runshagen, Paul Diedrich
86.	Steencke, Anton Martin Heinrich

91.

№	Name.	Mai 18.
91.	Ehlers, Heinrich Christian	
96.	Thielhorn, Johann Carsten Wilhelm	
101.	Hesse, Friedrich Wilhelm Julius	
111.	Kuschinsky, Friedrich Eduard Theodor	
128.	Böhm, Johannes Christian	
129.	Meyer, Gustavus Theodor	
133.	Sebeck, Johann Heinrich	
138.	Meyer, August Christian Ludwig	
146.	Schmidtholz oder Schmidthals, Gustav Jürgen Wilhelm	
161.	von Deihn, Matthias Mark Allegro	
170.	Wolf, Johann Friedrich Rudolph	
175.	Sulz, Johann Georg Carl	
177.	Movitz oder Runge, Franz Wilhelm	
192.	Roebe, Carl Ludwig	
198.	Goldschmidt, Ferdinand Amadeus	
218.	Weimer, Johann Peter	
227.	Klindwort, Johann Christian	
232.	Stolt, Heinrich Gerhard	
233.	Krüger, Ludwig	
257.	Hamel, Wilhelm Heinrich Anton	
260.	Peters, Johann Friedrich	
269.	Traumann, Friedrich Daniel	
273.	Mohrmann, Joachim Egilius Wilhelm	
275.	Falck, Isaac Philipp Michael	
280.	Beckmann, Johann Heinrich Martin	
294.	Kölln, Johann Hermann Carsten	
298.	Schultz, Adolph Louis	
305.	Stöver, Johann Martin Christ.	
307.	Hoffmann, Johann Heinrich	
322.	Samuels, Eduard	
325.	Mühlschlegel, Heinrich Thomas Martin	
327.	Koch, Anton Jacob	
339.	Otte, George	
352.	Albert, Johann Friedrich	
371.	Kruse, Andreas Conrad	
384.	Schlage, Johann Friedrich Wilhelm	
389.	Otto, Eduard Lorenz Ferdinand	
392.	von Spreckelsen, Johann Friedrich Eduard	
396.	Adler, Julius	

Digitized by Google

Mai 18.	№	Name.
	398.	Engel, Emil Friedrich
	403.	Krooge, Johann Heinrich
	408.	Kruſe, Johann Friedrich
	436.	Buhmann, Adolph
	450.	Meyer, Carl Auguſt Friedrich
	463.	Lietjen, Johann Chriſtoph Friedrich
	474.	Prigge, Theodor Bernhard Ferdinand
	481.	Hering, Theodor Friedrich Franz
	491.	Fitz, Johann Nicolaus
	497.	Meyer, Auguſt Ludwig
	502.	Schoppe, Johann Heinrich Friedrich
	503.	Nüchtern, Diedrich Carl Johann
	504.	Freywill, Joſeph Conſtantin Adam Johann
	508.	Baaſch, Johann Friedrich Wilhelm
	511.	Schwerer, Heinrich
	513.	Looſe, Wilhelm
	518.	Burmeſter, Johann Friedrich Ferdinand
	530.	Brinckmann, Johannes Eduard
	537.	Heine, Franz Friedrich Gottlieb
	539.	Sennewald oder Brandt, Wilhelm
	561.	Bispeu, Heinrich Caspar Andreas
	589.	Waſſeram, Georg Nicolaus Friedrich
	593.	Tietz, Heinrich Auguſt
	600.	Dünckel, Conrad
	601.	Jandt, Heinrich Adolph
	602.	Bentien, Wilhelm Auguſt Heinrich
	610.	Trumpf, Theodor Heinrich Wilhelm
	614.	Claaſſen, Johann Peter Wilhelm
	621.	Schultz, Johann Friedrich Wilhelm
	629.	Hintze, Andreas Chriſtian Heinrich
	630.	Wichmann, Martin Wilhelm Theodor
	638.	Biſchoffs, Auguſt Chriſtian
	652.	Müller, Jan Frederik
	656.	Tiedemann, Franz Friedrich Adolph
	658.	Schmidt, Auguſt Ferdinand
	677.	Meyer, Auguſt Ludwig
	690.	Richter, Carl Wilhelm Conrad
	691.	Bohnſack, Simon Andreas Tobias
	694.	Melhauſen, Lipmann, jetzt Lippmann Juda
	703.	Warncke, Wilhelm Adolph Eduard

707.

Digitized by Google

№	Name.	Mai 18.
707.	Siemers, Adolph Heinrich	
710.	Hein, Hermann Eduard Wilhelm	
716.	Schwenn, Christian Heinrich	
721.	Lindner, Johann Friedrich Martin	

Zweiter District.

8. Gerbers, Johann Martin Christian
30. Lauenstein, Friedrich Martin
60. Raht, Hermann Hinrich
70. Deichmann, Adolph Philipp Julius
130. Witt, Carl Johann
146. Kludt, Johann Friedrich Wilhelm
150. Kruse, Heinrich Friedrich
162. Möller, Johann Heinrich Carl
163. Schatten, Meno Christian Ludwig
177. Meyer, Heinrich Wilhelm Adolph

für Widerspenstige, verfügt auch, daß falls für den einen oder den anderen hinreichende Mittel vorhanden seyn sollten, ein Stellvertreter für denselben gestellt, und die desfallsigen Kosten, sowohl als die, welche sein widerspenstiges Verfahren veranlaßt hat, aus seinen gegenwärtigen oder künftigen Mitteln executivisch beigetrieben werden sollen. Sollte einer oder der andere von ihnen demnächst auf hier zurückkehren, so soll er in Folge des §. 5. litt. b. der Verordnung vom 5. Juni 1822, falls er das 45ste Jahr noch nicht vollendet haben würde, zum fünfjährigen Dienste im Contingente in Person gezwungen, oder falls er dann dienstunfähig seyn oder später zurückkehren sollte, zu einem dreimonatlichen Arreste verurtheilt werden.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 18. Mai 1846.

CIX.

CIX.

Mai 20. **Bekanntmachung,**
betreffend die Instruction und den Schragen der Salzmesser und Träger.

Da die Verordnung über die Salz-Messer und Träger vom 3. August 1668 nicht immer strenge beobachtet worden ist, so werden, um die Ordnung bei diesem Handelszweige aufrecht zu halten, den Salzhandel aber von allen unnöthigen Kosten zu befreien, folgende Bestimmungen hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Instruction für die Salz-Messer und Träger.

Allgemeine Bestimmung.

§. 1. Die Salz-Messer und Träger stehen unter den Wohlweisen Kornherren.

Competenz der Messer und Träger.

§. 2. Die Rechte der Salz-Messer und Träger erstrecken sich nur auf dasjenige seewärts eingeführte Salz, welches wirklich gemessen oder getragen wird.

Es steht deshalb einem Jeden frei, Salz auf andere Weise als durch Messen oder Tragen zu empfangen und zu transportiren.

Die Ansprüche der Messer und Träger erstrecken sich auch nicht auf solche Fälle, wo die Umstände es erfordern, Salz, welches durch sie schon einmal bearbeitet ist, bei weiterem Transport nach dem Bestimmungsort, nochmals messen oder tragen zu lassen, und eben so wenig auf Umlagerungen in einem

einem und demselben Erbe, wenn in beiden Fällen das Eigenthumsrecht nicht verändert wird. Mai 20.

Wer sich indeß zu dem Geschäfte des Messens oder Tragens, dieser Verordnung zuwider, anderer Arbeiter als der beeidigten Messer oder Träger bedienen würde, hat diesen ihren vollen Lohn mit resp. 2 *m/* und 2 *m/* 8 *ß* pr. Last zu bezahlen.

Von den Messern.

§. 3. Die Salz-Messer, deren Zahl vorläufig auf zwei festgesetzt ist, werden durch die beiden Kornherren und zwei Verordnete Löbl. Kammer erwählt und vor dem Wohlweisen ältesten Kornherrn beeidigt. Sie haben eine jährliche Renumeration von Hamb. Crt. *m/* 20, und zwar nachdem sie beeidigt sogleich praenumerando an Löbl. Kammer zu entrichten. Sowohl der Behörde als den Messern bleibt gegenseitig eine dreimonatliche Kündigung ohne Anführung von Gründen vorbehalten.

§. 4. Sie haben sich bei'm Korn-Verwalter, ihrem Vorgesetzten, täglich zu melden, und anzufragen, ob Bestellungen zum Salzmessen bei demselben eingegangen sind, indem es ihnen durchaus untersagt ist, Häuren auf eigene Hand anzunehmen. Zum Messen selbst, dürfen sie sich nur der ihnen vom Korn-Verwalter anzuweisenden justirten und mit dem Stadtwappen gebrannten Salztonnen bedienen, welche jedesmal nach vollendeter Arbeit, sofort wieder abzuliefern sind.

§. 5.

Mai 20. §. 5. Die Messer haben sich mit dem schragenmäßig festgesetzten Lohne zu begnügen und solchen gegen eine von ihnen auszustellende Nota einzucassiren. Jedes Fordern oder Nehmen von Trinkgeldern ist für den ersten Fall bei Strafe von 10 ℔, für den zweiten bei Strafe der Cassation untersagt. Bei'm Einschaufeln des Salzes sowohl, als bei'm Abstreichen der Tonne, haben die Messer durchaus unpartheyisch zu verfahren, und weder Käufer noch Verkäufer auf irgend eine Weise zu bevorzugen. Das Abstreichen geschieht so, daß das Streichholz den Rand der Tonne berührt.

§. 6. Sofort nach beendigter Arbeit haben sie dem Korn-Verwalter eine genaue Aufgabe, nicht allein über das gemessene Quantum, sondern auch über Verkäufer und Käufer zu machen, und anzugeben, mit welchem Schiffe und Capitain das Salz anhero gebracht ist.

§. 7. Gleichzeitig sind sie verpflichtet, dem Korn-Verwalter für jede gemessene Last 2 ß zur Verrechnung an Löbl. Kammer zu entrichten.

§. 8. Bei der Arbeit soll stets die größte Ruhe und Ordnung herrschen, und ist das Branntwein-Trinken während derselben, aufs Strengste verboten.

§. 9. Die Messer haben auch dafür zu sorgen, daß die Träger sich nüchtern und wie es ordentlichen Leuten gebührt, während der Arbeit betragen, und haben diese Letzteren sich überhaupt den Anordnungen der Messer

Messer zu fügen. Widerspenstigkeiten der Träger oder sonstige etwa vorfallende Unordnungen haben die Messer, unter eigener Verantwortlichkeit, beim Korn-Verwalter anzuzeigen. Mai 20.

§. 10. Kein Messer darf sich bei Krankheitsfällen oder anderweitigen Abhaltungen durch irgend Jemand eigenmächtig vertreten lassen. Er hat dem Korn-Verwalter, wenn er nicht selbst arbeiten kann, davon die Anzeige zu machen, welcher alsdann einen beeidigten Salzträger in seine Stelle schicken wird. Dieser hat von dem verdienten Lohn drei Viertheile zu genießen, und den Rest dem Messer, für welchen er gearbeitet hat, auszukehren.

§. 11. Sollten zwei Häuren zu gleicher Zeit verlangt werden, so hat der Korn-Verwalter jedem Messer einen Träger zuzugesellen, welcher für diese Arbeit drei Viertheile des Lohns erhält, und wird der Rest unter beide Messer getheilt.

§. 12. Der Handel mit Salz und das Halten einer Schenke ist den Salz-Messern bei Strafe der Entlassung verboten.

Von den Trägern.

§. 13. Die Salz-Träger, deren Zahl vorgängig auf Acht festgesetzt ist, werden von den beiden Kornherren erwählt und von diesen beeidigt. Sowohl der Behörde als den Trägern bleibt eine gegenseitige dreimonatliche Aufkündigung auch ohne Anführung von Gründen, vorbehalten.

§. 14.

Mai 20. §. 14. Jeder Träger darf fortan nur selbst tragen, ausgenommen in Krankheitsfällen, wo er nach vorheriger Anzeige bei'm Korn-Verwalter die Erlaubniß hat, sich durch einen unbeeidigten Mann vertreten zu lassen, für den er verantwortlich ist.

§. 15. Einer der Träger hat sich täglich bei'm Korn-Verwalter, ihrem Vorgesetzten, zu melden und nachzufragen, ob Bestellungen für sie bei demselben eingegangen sind. Es ist ihnen durchaus untersagt, Häuren auf eigene Hand anzunehmen.

§. 16. Sie sollen sich mit dem schragenmäßigen Lohn begnügen, kein Trinkgeld fordern oder nehmen, für den ersten Contraventionsfall bei Strafe von 10 ℔, für den zweiten bei Strafe der Cassation.

§. 17. Bei der Arbeit soll stets die größte Ruhe und Ordnung herrschen, und ist das Branntwein-Trinken während derselben bei Strafe verboten. Trunkenheit zieht sofortige Cassation nach sich.

§. 18. Die Salz-Träger haben sich in allen die Arbeit betreffenden Dingen, während derselben, den Anordnungen der Messer unbedingt zu unterwerfen, welche Letztere überhaupt angewiesen sind, über Ruhe und Ordnung unter den Trägern zu wachen, und jede Unordnung, Widersetzlichkeit, Trunkenheit und dergleichen sofort beim Korn-Verwalter zur Anzeige zu bringen.

§. 19. In Fällen, wo die beeidigten Träger zur Arbeit nicht ausreichen sollten, sind sie verpflichtet für Hülfsarbeiter zu sorgen,

sorgen, welches indessen ordentliche, nüchterne Mai 20.
Männer seyn müssen. Diese Hülfsarbeiter erhalten fünf Sechstheile des verdienten Lohnes, und dürfen ihnen weitere Abzüge, bei Strafe, nicht gemacht werden.

§. 20. Die Salzträger haben bei ihrer Beeidigung Crt. m/k 30. Eintrittsgeld, zur Verfügung des Wohlweisen Kornherrn zu zahlen. Der bisherige Gebrauch von dem Lohne der beeidigten Salzträger sechs Schillinge pr. Last in die Büchse zu stecken, wird auch ferner in der Art beibehalten, daß dieses Geld, sowie auch der nach §. 19 von den Hülfsarbeitern einzubehaltende sechste Theil des verdienten Lohnes, jeden Abend an den Korn-Verwalter gegen Quittung abzuliefern ist, welcher darüber halbjährlich oder öfterer dem Wohlweisen Kornherrn genaue Rechnung abzulegen hat.

Vor der Hand wird dieser Betrag, so wie das oben erwähnte Eintrittsgeld zur Regulirung des Verhältnisses der Salz-Sonntagsträger benutzt. Die Verwendung eines etwaigen Ueberschusses, so wie eine spätere anderweitige Bestimmung bleibt dem Wohlweisen Kornherrn überlassen.

§. 21. Die nöthigen Mulden und Schaufeln haben die Träger selbst anzuschaffen, in brauchbarem Zustand zu erhalten und in Verwahrsam zu nehmen.

§. 22. Ein vom Wohlweisen Kornherrn zu designirender Träger hat die Anschaffung und Instandhaltung der Geräthschaften, unter Oberaufsicht des Korn-Verwalters, so wie

Mai 20. die Eincassirung des Traglohnes auf eine von dem Korn-Verwalter auszustellende Nota zu besorgen.

§. 23. Uebertretungen dieser Vorschriften werden vom Korn-Verwalter mit einer Strafe bis zu zwei Thaler belegt, welche Strafgelder dem Wohlweisen Kornherrn einzuliefern sind. Größere und wichtigere Vergehungen sind dem Kornherrn vorzulegen, und von diesem zu bestrafen.

§. 24. Der Handel mit Salz ist den Salzträgern bei Strafe der Entlassung verboten.

§. 25. Alle anderen sich etwa ereignenden, und in vorstehender Verordnung nicht gedachten Fälle sind sofort dem Korn-Verwalter anzuzeigen, welcher darüber die Bestimmung des Wohlweisen Kornherrn einzuholen hat.

§. 26. Etwa nothwendig werdende Abänderungen dieser Instruction bleiben dem Wohlweisen Kornherrn jeder Zeit vorbehalten, sofern solche Abänderungen nicht das Interesse des Publicums gefährden.

Schragen der Salz-Messer und Träger.

№ 1. Die Messer haben für jede gemessene Last Salz 2 m℔ zu empfangen, nämlich vom Käufer 1 m℔ und vom Verkäufer 1 m℔, und hat demnach, wenn das Salz nicht verkauft ist und der Eigner

es

Mai 20.

es für seine Rechnung aufs Lager nimmt, oder es überhaupt nur messen läßt, dieser den Lohn an die Messer zu bezahlen pr. Last mit . . . Ct. *m/* 2. — *ß*

№ 2. Die Träger, welche ihren Lohn allein vom Empfänger zu fordern haben, erhalten, wenn sie aus der Schute in einen Raum oder Keller, sowie auch aus der Schute auf einen Wagen tragen:

für Steinsalz und grobes spanisches Salz, pr. Last	;	2.	8 ;
; grobes Liverpooler Salz pr. Last	;	2.	4 ;
; feines Liverpooler Salz und sonstiges, diesem an Gewicht gleiches Salz, pr. Last	;	2.	— ;

wird aber aus der Schute auf einen Boden getragen, erhöhet sich der Lohn für jede Boden-Treppe bis zu 18 Stufen pr. Last um 4 *ß*.

№ 3. Wird von Bord eines Schiffes sowie aus der Schute in ein anderes beigelegtes Fahrzeug übergeschaufelt:

für Steinsalz und grobes spanisches Salz, pr Last	;	2.	— ;
; grobes Liverpooler Salz pr. Last	;	1.	12 ;

Mai 20. für feines Liverpooler Salz
und sonstiges, diesem an
Gewicht gleiches Salz,
pr. Last . . . . . Ct. m/ℳ 1. 8 ß

Es steht indessen Jedem frei, sich zu allen diesen sub 3 begriffenen Arbeiten der eigenen oder fremder Leute zu bedienen, ohne den beeidigten Messern und Trägern etwas zu entrichten.

№ 4. Falls das von den beeidigten Messern gemessene Salz von den Trägern in Säcke genommen, in's Lager oder auf den Wagen getragen, oder in ein anderes Fahrzeug übergelegt wird: so erhöhet sich der Trägerlohn dadurch pr. Last um 8 ß.

So geschehen in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 20. Mai 1846.

CX.

Mai 25. **Patronats-Bekanntmachung**
wider die Benutzung des Glacis u. a. zum Trocknen der Wäsche.

Das Bleichen und Trocknen der Wäsche auf dem Glacis und den angränzenden freien Plätzen, sowie das Aufhängen der Wäsche an den Bäumen wird hiemit bei 2 Thaler Strafe, eventualiter Confiscation der Wäsche verboten, und sind die Officianten der Bau-Deputation, sowie die Polizei-Officianten angewiesen, auf die Uebertreter dieses Verbots zu achten und dieselben sofort zur Anzeige zu bringen.

Hamburg, den 29. April 1843.
Renovirt den 25. Mai 1846.

Das Patronat
der Vorstadt St. Pauli.

CXI.

CXI.

Die Bekanntmachung der bevorstehenden Umschreibung durch die Capitaine des Bürger-Militairs vom 27. Mai 1846 ist derjenigen vom 3. Juni 1842 gleichlautend. S. oben Bd. XVII. S. 143. Mai 27.

CXII.

Polizey-Warnung

Mai 29.

vor Beschädigung der Anlagen und Anpflanzungen auf dem Walle und den öffentlichen Promenaden.

Die unterzeichnete Behörde sieht sich veranlaßt, die bestehenden Verordnungen, nach welchen jede Beschädigung der Anlagen, Anpflanzungen und Befriedigungen und sonstiger Unfug auf dem Walle und öffentlichen Promenaden, bei angemessener Geld- oder Gefängnißstrafe, verboten ist, wiederholt in Erinnerung zu bringen. Es werden insbesondere die Eltern, Schullehrer und Vorgesetzten aufgefordert, ihre Kinder, Schulkinder und Untergebenen vor dergleichen Unfug zu warnen und sie davon abzuhalten. Die Wallaufseher, Wachtposten und Polizei-Officianten sind angewiesen, auf die Befolgung dieser Vorschriften streng zu achten, jeden Uebertreter zu arretiren und den stattgehabten Unfug sofort anzuzeigen.

Da diese Erneuerung bestehender Vorschriften die Beschützung unserer, zum allgemeinen Nutzen und Vergnügen dienenden, Pro-

Mai 28. Promenaden bezweckt, so darf die unterzeichnete Behörde darauf rechnen, daß sie sich hierbei auch der Unterstützung durch das Publicum zu erfreuen haben werde.

Hamburg, den 28. Mai 1846.

Die Polizey-Behörde.

CXIII.

Juni 3. **Patronats-Bekanntmachung**
wider das Anzünden der s. g. Ehrenpforten.

Da es jetzt in der Vorstadt St. Pauli wieder sehr häufig vorgekommen, daß von Kindern sowol in den Straßen, als auch in den Promenaden und auf den freien Plätzen der gedachten Vorstadt sogenannte Ehrenpforten errichtet worden, und durch das dabei übliche Anbetteln der Vorübergehenden, sowie durch das Abbrennen von Pulver und dergleichen, verschiedene Unordnungen entstanden sind, so sieht sich die unterzeichnete Behörde veranlaßt, das Anzünden solcher sogenannter Ehrenpforten bei unnachsichtlicher Strafe zu verbieten.

Eltern, Vormünder und Erzieher sind in dieser Hinsicht für die unter ihrer Aufsicht stehenden Kinder verantwortlich.

Hamburg, den 3. Juni 1846.

Das Patronat
der Vorstadt St. Pauli.

CXIV.

Digitized by Google

CXIV.

Polizey-Verfügungen

Juni 4.

wider das Fischen im Stadtgraben, das Betreten des Wallufers und das Weiden von Schaafen und Ziegen auf dem Walle.

Es wird hiemit in Erinnerung gebracht, daß nach den bestehenden Verordnungen das Fischen im Stadtgraben und das Betreten des unteren Ufers des Walles überhaupt, bei Geld- und Gefängnißstrafe, imgleichen das Weiden von Schaafen oder Ziegen an irgend einem Theile des Walles, bei Strafe der Pfändung und des Ersatzes des Schadens, verboten ist. Die Polizey-Officianten und Wallaufseher sind angewiesen, auf die Befolgung dieser Verbote strenge zu achten und die Contravenienten zur gefänglichen Haft zu bringen.

Hamburg, den 4. Juni 1846.

Die Polizey-Behörde.

CXV.

Bekanntmachung,

Juni 8.

betreffend die im südlichen Fahrwasser der Elbe unterhalb Stade bei den s. g. beiden Häusern gelegten Tonnen.

Da sich das südliche Fahrwasser unterhalb Stade bei den sogenannten beiden Häusern nicht verändert hat, und sich alldort 9 Fuß Tiefe bei niedrigem, und 18 à 19 Fuß Tiefe bei hohem Wasser mit westlichem Winde befindet, weshalb dasselbe von den aufkommenden Schiffen sehr viel benutzt wird, so ist dieses Fahrwasser, statt der bisherigen Bojen,

Juni 8. Bojen, von denen die Bekanntmachung vom 3. Juni 1845 redet, jetzt mit Tonnen versehen, nämlich: 3 schwarze Tonnen liegen bei dem Asselersande und eine weiße am untersten Falle von dem schwarzen Tonnensande, die weiße Tonne A. № 1, die schwarzen Tonnen A. № 1, B. № 2, und C. № 3 bezeichnet.

Hamburg, den 8. Juni 1846.

Die Schifffahrts- und Hafen-Deputation.

CXVI.

Juni 18. ## Rath- und Bürger-Convent

vom 18. Juni 1846.

E. E. Rath hatte sich veranlaßt gefunden, die Erbges. Bürgerschaft auf Donnerstag den 18. Juni zu convociren, um derselben folgende Anträge vorzulegen.

I. Im Convente vom 24. April 1845 trug E. E. Rath bei Erbges. Bürgerschaft auf die Mitgenehmigung eines vermehrten Zuschusses aus Staatsmitteln von 15,000 m/ Courant jährlich für die drei Jahre 1845, 1846 und 1847, und sodann von 13,000 m/ Cour. jährlich für fünf Jahre, zum Besten der Schulen des Johanneums an; womit Erbges. Bürgerschaft sich nicht einverstanden erklärte. Indem E. E. Rath Sich nun auf die Anlage No. 1 bezieht, beschränkt Er diesen Antrag für jetzt auf die Mitbewilligung von 15,000 m/ Cour. jährlich für die drei Jahre 1845, 1846 und 1847 zu dem obigen Zwecke.

II.

II. Die Feststellung des Planes des Hamburger Eisenbahnhofes in seiner Abgrenzung gegen den öffentlichen und Privatgrund, in seinen Land- und Wasserstraßen für Güter, und seinem Zusammenhange mit öffentlichen Anlagen und Einrichtungen, hat mannigfache und zeitraubende Erörterungen nöthig gemacht, um zu einem Resultate zu gelangen, welches die Interessen der betreffenden Gesellschaften und diejenigen des Staates gleichmäßig befriedigten. Indem E. E. Rath Sich auf die nähere Auseinandersetzung in der Anlage No. 2 nebst Subadjunctis sub Lit. a, b, c und d bezieht, trägt Er bei Erbges. Bürgerschaft darauf an, Juni 18.

den in dem Subadjuncto Riß Lit. a vorgelegten, auf Kosten der Eisenbahngesellschaft auszuführenden Bahnhofsplan, unter den in dem Subadjuncto Lit. d enthaltenen Bestimmungen, und demgemäß es mitzugenehmigen, daß das Expropriationsgesetz auf die in dem Risse Lit. b nebst dazu gehörigem Verzeichnisse Lit. c näher bezeichneten Grundstücke angewendet werde;

so wie ferner:

daß die Etats der Zoll- und Accise-Deputation durch die von dieser Behörde für die Zoll- und Accise-Erhebung und Controle am Eisenbahnhofe erforderte, in der Anlage No. 2 näher gedachte Anstellung von Beamten und Officianten, successive um den Belauf

von

Juni 18. von 13,900 m/ Cour., und event., sobald die vollständigere Besetzung einer zweiten Zoll- und Accisestätte am Baume des Eisenbahncanals nöthig wird, um fernere 2800 m/ Cour. erhöht werde.

III. Abseiten des Brigade-Commandos der oldenburgisch-hanseatischen Brigade ist der Wunsch geäußert worden, dem §. 39 dieser Convention eine andere Fassung zu geben.

Indem E. E. Rath Sich nunmehr auf die in der Anlage No. 3 enthaltene Auseinandersetzung bezieht, trägt Er bei Erbges. Bürgerschaft darauf an, es mit zu genehmigen:

daß der §. 39 der Brigade-Convention vom 27. Juni 1834 dahin abgeändert werde, daß fernerhin die Volontairs in der Regel bei ihrem Eintritte in die Brigade-Militairschule das 17te Jahr vollendet und das 21ste noch nicht angetreten haben müssen.

IV. Endlich theilt E. E. Rath der Erbges. Bürgerschaft in der Anlage No. 4 eine Anzeige in Betreff des Abschlusses der, durch den Rath- und Bürger-Schluß vom 31. Juli v. J. beliebten Anleihe mit.

Resolutio Civium.

Erbges. Bürgerschaft genehmigt angetragenermaaßen ad II. den Ausbau des Hamburger Bahnhofes, desgleichen ad III. die proponirte anderweitige Fassung des §. 39 der Brigade-Convention, unter Hinzufügung des

des Wunsches, daß das Collegium E. Ober- Juni 18.
alten mit E. E. Rathe über eine Aenderung der Wachbesetzungs-Ordre sich einigen möge, damit, unter verfassungsmäßiger Abänderung des bestehenden Garnison-Etats, derselbe auf eine den Bundesbeschlüssen annähernde Zahl verringert, und zur Ersparung der Kosten nur die unumgänglich nöthige Mannschaft bei der Fahne gehalten werde; kann sich dagegen ad I. mit der Vermehrung des Beitrages der Staats-Casse zu den Kosten der Schulen des Johanneums nicht einverstanden erklären und dankt E. E. Rathe für die Anzeige sub IV. in Bezug auf die contrahirte Anleihe.

Replica Senatus.

Ad II. und III. dankt E. E. Rath der Erbges. Bürgerschaft für ihre Zustimmung, und muß dagegen

ad I. aufrichtig bedauern, daß Erbges. Bürgerschaft hinsichtlich des Antrages der Vermehrung des Beitrages der Staatscasse zu den Kosten der Schulen des Johanneums sich auch in der heutigen Beschränkung nicht zustimmig erklärt hat, und muß sich, bei der Dringlichkeit der Sache, das Weitere vorbehalten.

CXVII.

Bekanntmachung, Juli 6.

betreffend den Gebühren-Tarif bei der Alster-Schleuse unter der Schleusenbrücke.

Da der Bau der Alster-Schleuse unter der Schleusenbrücke jetzt so weit vollendet ist,

Juli 6. ist, daß die Eröffnung derselben zur Verbindung der Alster mit der Elbe, nunmehr stattfinden kann, so wird solches, so wie der, von Einem Hochweisen Senate genehmigte, vorläufige Gebühren-Tarif für die Durchfahrt von Fahrzeugen hiemit bekannt gemacht:

Für einen Ever, beladen oder leer, 12 ß
: eine Schute oder Alsterschiff,
beladen . . . . . 8 :
leer . . . . . 4 :
: ein kleines Fahrzeug, Segelboot,
Jolle u. s. w. mit mehreren
Personen, oder beladen . . 4 :
Mit dem Führer allein . . 2 :

Dieser Tarif gilt von Baumöffnung bis Baumschluß, außer dieser Zeit ist das Doppelte zu entrichten.

Hamburg, den 6. Juli 1846.

Die Bau-Deputation.

CXVIII.

Juli 10. **Bekanntmachung,**
betreffend die Anordnung zweier Dampfbagger im Fahrwasser unweit Blankenese.

Da in den nächsten Tagen zwei Dampfbagger im Fahrwasser unweit Blankenese in Thätigkeit gesetzt werden sollen, und durch den Betrieb dieser Arbeit unvermeidlich der Verkehr tief beladener Schuten im Fahrwasser und dessen Nähe herbeigeführt wird, auch die Dampfbagger selbst unweit des jetzigen Fahrwassers placirt werden müssen, so wird solches hierdurch bekannt gemacht und den Capitainen und Schiffsführern auferlegt,

erlegt, alle mögliche Vorsicht anzuwenden, Juli 10.
um Gefahren für die Baggermannschaften, Beschädigung der Bagger und Störung der Arbeiter zu vermeiden. — Insbesondere haben die Dampfschiffe, sobald sie in die Nähe des Baggerbetriebes oder der Schuten kommen, die Kraft der Maschine so weit zu mäßigen, daß keine nachtheilige Wirkungen des Wellenschlages zu besorgen sind. Wiewohl nun zu erwarten ist, daß, in Hinsicht dieser zum Besten der Schifffahrt angeordneten Arbeit, ein Jeder sich vor Störung und Beeinträchtigung derselben hüten werde, so wird doch für den unverhofften Fall von Unvorsichtigkeit oder Fahrlässigkeit auf die Verantwortlichkeit der Beikommenden zum Ersatze des Schadens, soweit solcher überhaupt möglich ist, hierdurch aufmerksam gemacht und die Bestrafung absichtlicher oder boshafter Beschädigungen vorbehalten. Beide Bagger werden während der Nachtzeit an aufgezogenen Lanternen kenntlich seyn.

Hamburg, den 10. Juli 1846.

Die Schifffahrt- und Hafen-Deputation.

CXIX.

Bekanntmachung, Juli 13.

betr. die Termine des Umziehens und des Dienstbotenwechsels.

Nachdem die am 7. Januar d. J. publicirte Verordnung betreffend Veränderung der Umziehe-Termine und der Termine

des

Juli 13. des Dienstbotenwechsels, so wie der Kündigungs-Termine vom 1. d. M. an in Kraft getreten ist, so wird solches hierdurch im Auftrage Eines Hochweisen Raths von der unterzeichneten Polizey-Behörde in Erinnerung gebracht.

Indem dieselbe des Genaueren wegen auf die Verordnung verweist, bemerkt sie, daß in der Stadt, in den Vorstädten und in den Gebieten der Geest- und Marschlande, in so weit in letzteren die Verordnung zufolge §. 5 derselben zur Anwendung kommt, folgende Termine zu beobachten sind:

1) Die halbjährigen Umziehe-Termine sind auf den 1. May und 1. November verlegt. Fällt der 1. May oder 1. November auf einen Sonntag oder Festtag, so wird der Termin auf den nächsten Werktag hinausgeschoben.

2) Die halbjährige Kündigung muß bis zum 30. April und 31. October, beide Tage eingeschlossen, beschafft werden; die vierteljährige Kündigung muß bis zum 31. Januar und 31. Juli, beide Tage eingeschlossen, geschehen. Fällt der Kündigungs-Tag auf einen Sonntag oder Festtag, so muß die Kündigung bis zum letzten vorhergehenden Werktage, denselben eingeschlossen, erfolgen.

3) Der Wechsel der Dienstboten findet am zweiten Sonntage nach dem Umziehetage statt. Fällt jedoch dieser Sonntag mit dem Pfingstfeste zusammen, so wird der Ab- und Zu-

Zugang der Dienstboten auf den folgenden Sonntag verschoben. Juli 13.

4) Die vierteljährigen Kündigungen zwischen Herrschaften und Dienstboten müssen bis zum 31. Januar und 31. Juli, beide Tage eingeschlossen, geschehen.

Dem zufolge sind in diesem Jahre die vierteljährigen Kündigungen für sogenannte Unterhäuser, Etagen, Säle u. s. w., desgleichen zwischen Herrschaften und Dienstboten bis zum 31. Juli, und die halbjährigen Kündigungen zum Umziehe-Termine am 1. May 1847, bis zum 31. October d. J. zu beschaffen.

Der diesjährige Umzug findet, da der 1. November auf einen Sonntag fällt, am 2. November, und der Dienstbotenwechsel am Sonntag den 15. November statt.

Uebrigens gelten diese veränderten Termine auch für laufende Contracte, ohne daß deshalb an Miethe und Lohn ein Mehreres gefordert oder ein Abzug gemacht werden darf.

Hamburg, den 13. Juli 1846.

Die Polizey-Behörde.

CXX.

Bekanntmachung

wider den Unfug der Kinder auf dem Grasbrooke. Juli 18.

Die eingegangenen Klagen und Beschwerden über den Unfug der Kinder auf dem Grasbrook veranlassen die untenbenannte Behörde, solchen Unfug, namentlich das Kriegsspiel, den Gebrauch des s. g. Pustrohrs, des Flitzbogens, der Schleuder und alles Werfen mit

Juli 18. mit Steinen, Unrath und Erdklößen, desgleichen alles übermäßige Schreien und Lärmen, auch das Beschmieren von Planken und Mauern mit unziemlichen Wörtern und Zeichnungen, bei Gefängnißstrafe zu verbieten.

Eltern, Vormünder, Lehrer und Erzieher werden besonders aufgefordert, ein achtsames Auge auf die ihrer Obhut anvertraueten Kinder zu haben, damit diese nicht durch dergleichen Unfug Schaden nehmen oder anrichten, und sich nicht eine obrigkeitliche Bestrafung zuziehen.

Die Polizey-Officianten auf dem Grasbrook sind angewiesen, für die Aufrechthaltung der obigen Verfügungen zu wachen und alle, welche bei einem solchen Unfug betroffen werden sollten, sofort zu verhaften.

Hamburg, den 18. Juli 1846.

Die Landherrenschaft der Marschlande.

CXXI.

Juli 25.

Bekanntmachung

wider das Baden in den Canälen im Hammerbrook.

Das Baden in den Canälen im Hammerbrook wird hiemit bei angemessener Geld- oder Gefängnißstrafe verboten.

Die Polizey-Officianten sind angewiesen, über die Aufrechthaltung dieser Verfügung zu wachen.

Hamburg, den 25. Juli 1846.

Das Patronat der Vorstadt St. Georg.

CXXII.

Digitized by Google

CXXII.

Bekanntmachung,

Juli 27.

betreffend die Gewerbe-Concessionen zu St. Georg.

Da auf dem Gebiete des Patronats der Vorstadt St. Georg verschiedene Geschäfte und Gewerbe einer speciellen, persönlichen Concession der unterzeichneten Behörde unterliegen und ohne eine solche weder deren Betreibung noch Verlegung gestattet ist: so werden Betheiligte hierauf aufmerksam gemacht und aufgefordert, vor dem Eingehen auf etwa darauf bezügliche Verbindlichkeiten vorgängig bei der unterzeichneten Behörde die nöthigen Erkundigungen einzuziehen, um sich gegen sonst für sie etwa eintretende Nachtheile zu sichern.

Hamburg, den 27. Juli 1846.

Das Patronat
der Vorstadt St. Georg.

CXXIII.

Polizey-Warnung,

Juli.

die Sicherung flacher, mit Metall gedeckter, Dächer gegen den Blitz betreffend.

Da bei häufigerer Anwendung flacher Dächer es oftmals vorkommt, daß dieselben ganz oder zum Theil mit Metall gedeckt oder mit Ausluchten, Ausbauten, Lichtkasten u. s. w. von Metall versehen werden, ohne die hiebei verwendeten Metallmassen, welche bei Gewittern den Blitz anziehen, mit den erforderlichen Blitz-Ableitungen zu versehen, so

Juli. findet die unterzeichnete Behörde sich veranlaßt, die Betreffenden auf die durch den Mangel solcher Leitungen entstehende Gefahr aufmerksam zu machen.

Hamburg, July 1846.

Die Polizey-Behörde.

CXXIV.

Aug. 6. ## Rath- und Bürger-Convent vom 6. August.

E. E. Rath hatte sich veranlaßt gesehen, die Erbges. Bürgerschaft auf Donnerstag, den 6. August, der folgenden Gegenstände wegen zu convociren.

I. E. E. Rath beantragt, unter Bezugnahme auf die Auseinandersetzung der Anlage No. 1, die Mitgenehmigung Erbges. Bürgerschaft zu dem in dem Subadjuncto Lit. A. enthaltenen Gesetze wegen Mortification abhanden gekommener Hamburgischer Staatsschuld-Documente auf Inhaber.

II. Es trägt E. E. Rath, indem Er Sich auf die Gründe in der Anlage No. 2 bezieht, bei Erbges. Bürgerschaft darauf an, es mitzugenehmigen:

daß bei der Hamburger Bank in Zukunft und vom 15. August d. J. an, unter unveränderter Beibehaltung des Preises von 27 mk 12 ß Banco pr. Mark fein für das herauszunehmende Silber, das einzubringende Silber zu gleichem Preise von 27 mk 12 ß Banco pr. Mark fein, abzüglich 1 per mille, angenommen werde.

III.

III. E. E. Rath trägt, unter Beziehung auf die nähere Auseinandersetzung in der Anlage No. 3, bei Erbges. Bürgerschaft darauf an, es mitzugenehmigen: Aug. 3.

1) daß die östliche Brandshöfer Schleuse in ihrem gegenwärtigen Zustande, sammt dem dazu gehörigen Schleusenhause, in Gemäßheit der in dem Subadjuncto Lit. B. enthaltenen Vereinbarung, für immer von dem Staate übernommen, und

2) an die Stelle der östlichen Brandshöfer Schleuse, eine massive, steinerne Kastenschleuse mit zwei Nebendurchlässen zum Behufe der Entwässerung von der Bau-Deputation erbauet werde;

3) daß zur theilweisen Deckung der, außer den von der Landschaft Billwärder und dem Ausschlage beizusteuernden 50,000 mk Bco. erforderlichen Summen, nach folgenden Ansätzen:

für jeden beladenen großen Elb-Ever 12 ß
" jede beladene Schute .... 8 ß
" jedes beladene kleinere Fahrzeug 4 ß
" jedes der gedachten Fahrzeuge ohne Ladung..... die Hälfte
" jedes Floßholz von einer Länge 12 ß

an Schleusengeld, von allen die Schleuse passirenden Fahrzeugen erhoben werde;

4) daß die außerdem erforderliche Summe von 110,000 mk Bco. aus Staatsmitteln und zwar aus dem noch nicht durch frühere Bewilligungen disponirten Theile der Prämien-Anleihe genommen werde.

Aug. 6. IV. E. E. Rath sieht Sich gemüssiget, den von Erbges. Bürgerschaft im Convente vom 18. Juni d. J. nicht genehmigten Antrag auf Vermehrung des Zuschusses der Staats-Casse zu den Kosten der Schulen des Johanneums um 15,000 mß Crt. jährlich für die Jahre 1845, 1846 und 1847 nochmals, unter Beziehung auf die Darlegung der Gründe in der Anlage No. 4 auf das Dringendste zu wiederholen.

V. Der von der Budget-Commission vorgelegte Budget-Entwurf für das laufende Jahr giebt wiederum Veranlassung zu einer verfassungsgemäßen Beschlußnahme. Indem E. E. Rath mit dem desfallsigen Antrage eine Uebersicht und Erläuterung der Finanz-Verhältnisse des Jahres 1845, so wie des Budget-Entwurfs für das Jahr 1846 verbindet, und Sich desfalls, so wie wegen der ferneren Motive, auf die Anlage No. 5 bezieht, so ersucht Er Erbges. Bürgerschaft, es mitzugenehmigen:

daß die Ueberschüsse früherer Jahre zur Deckung des diesjährigen präsumtiven Deficits verwendet werden.

VI. E. E. Rath trägt, in Beziehung auf die weitere Auseinandersetzung in der Anlage No. 6, bei Erbges. Bürgerschaft darauf an, es mitzugenehmigen:

daß der jährliche Gehalt des jetzigen Registrators bei der Vormundschafts-Deputation, Elisa Daniel Peter Ziegler, für seine Person von Crt. mß 1800 auf Crt. mß 2500 erhöht werde.

Reso-

Resolutio Civium: Aug. 6.

Erbges. Bürgerschaft genehmigt angetragenermaaßen:

ad I. das Gesetz wegen Mortification abhanden gekommener hamburgischer Staatsschuld-Documente auf Inhaber;

ad II. die Aufhebung der bisherigen Preis-Differenz des in der Bank ein- und ausgehenden Silbers;

ad III. die Uebernahme der östlichen Brandshöfer Schleuse und Erbauung einer steinernen Kasten-Schleuse daselbst;

ad V. die Verwendung der Ueberschüsse früherer Jahre zur Deckung des diesjährigen Deficits;

ad VI. die Erhöhung des Gehaltes des Registrators der Vormundschafts-Deputation, E. D. P. Ziegler;

kann sich dagegen

ad IV. wiederholt mit der Vermehrung des Beitrags der Staats-Casse zu den Kosten des Johanneums nicht einverstanden erklären.

Replica Senatus:

Ad I. II. III. V. und VI. dankt E. E. Rath Erbges. Bürgerschaft für deren Beitritt; ad IV. behält E. E. Rath Sich das Weitere vor.

CXXV.

Bekanntmachung, Aug. 7.

betreffend den Preis des Silbers in der Bank.

Nachdem durch Rath- und Bürger-Schluß vom 6. d. Mts. beschlossen worden:

daß

Aug. 7. daß bei der Hamburger Bank in Zukunft und vom 15. d. Mts. an, unter unveränderter Beibehaltung des Preises von 27 m⁄ 12 ß per Mark fein für das herauszunehmende Silber, das einzubringende Silber zu gleichem Preise von 27 m⁄ 12 ß per Mark fein, abzüglich 1 per Mille, angenommen werde.

so wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 7. August 1846.

CXXVI.

Aug. 11. ## Bekanntmachung,

betreffend die Zinse für Belehnung auf Piaster und Dollars.

Die Administration der Bank bringt hiermit zur Kenntniß, daß in Folge Beschluß des großen Bank-Collegii und Genehmigung E. H. Raths die Zinse für Belehnung auf Piaster und Dollars von 1 ß auf ¼ ß Banco per Mark fein per 3 Monat in der Bank herabgesetzt worden ist, unter Beibehaltung der früheren Bedingungen, welche wie bisher im Comptoir der Bankbürger zu erfahren sind.

Diese veränderte Zinse wird mit dem 15. August ihren Anfang nehmen, und für Piaster ꝛc., welche bereits in der Bank liegen, von dem resp. nächsten Termin an gelten.

Hamburg, den 11. August 1846.

CXXVII.

Digitized by Google

CXXVII.

Gesetz

Aug. 12.

wegen Mortification abhanden gekommener Hamburgischer Staatsschuld-Documente auf Inhaber. Beliebt durch Rath- und Bürger-Schluß vom 6. August 1846.

Auf Befehl Eines Hochedlen Raths der freien Hanseſtadt Hamburg publicirt den 12. Aug. 1846.

§. 1.

Wenn auf Inhaber lautende Hamburgische Staatsschuld-Documente, sie mögen Capital und Zinsen zusammen, oder nur das Capital, oder die Zinsen allein, oder Prämien betreffen, abhanden gekommen, oder beschädigt sind, so ist die Staatsschulden-Verwaltung nur in Folge eines rechtskräftigen gerichtlichen Erkenntnisses, zur Ausstellung neuer Documente, event. zur Auszahlung der bereits fälligen, befugt und verpflichtet. Eine Ausnahme tritt allein in dem Falle ein, wenn Documente in der Art beschädigt eingeliefert werden, daß sie in ihren wesentlichen Einzelheiten hinlänglich erkennbar sind. Doch bleibt es auch in diesem Falle der Beurtheilung der Staatsschulden-Verwaltung überlassen, ob und in wieweit sie neue Documente, gegen Zurückgabe der verdorbenen, ohne Weiteres ausstellen, event. bei bereits fälligen die Zahlung leisten, oder die Sache zum Mortifications-Verfahren verweisen will.

§. 2.

Die competente Behörde, bei welcher Anträge auf ein einzuleitendes Mortifications-

Aug. 12. tions-Verfahren anzubringen sind, ist das hiesige Niedergericht, und hat derjenige, welcher ein Abhandenkommen ihm gehöriger Hamburgischer Staatsschuld-Documente auf Inhaber, sey es durch Vernichtung, oder durch Verlieren, oder durch Entwendung derselben, behauptet, unter Bescheinigung der desfallsigen Umstände, sowie seines vorhergehenden Besitzes dieser Documente, sich mit einer schriftlichen, auf der niedergerichtlichen Kanzlei einzureichenden, Imploration an dieses Gericht zu wenden.

§. 3.

Das Niedergericht wird die Imploration, insofern es dieselbe nicht etwa sofort als unstatthaft verwirft, — event. nach auferlegten und beigebrachten besseren Bescheinigungen, — der Staatsschulden-Verwaltung mittheilen, auch dieser Behörde aufgeben, bei etwaniger Präsentirung der abhanden gekommenen Documente zur Zahlung, die letztere vorläufig zu suspendiren, und die Documente, unter Verweisung des Inhabers an das Niedergericht, anzuhalten.

§. 4.

Zugleich wird das Niedergericht einen Termin anberaumen, in welchem vor einem Gerichts-Commissar die etwa ferner noch erforderlichen Nachweisungen und Bescheinigungen von dem Imploranten zu liefern, und die Bemerkungen der Staatsschulden-Verwaltung über das implorantische Gesuch entgegenzunehmen sind. Die Aussagen etwa ver-

vernommener Zeugen sind von denselben zu beeidigen, sowie nicht minder der Implorant die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben eidlich zu bekräftigen hat. Das Gericht kann außerdem dem Imploranten die Beeidigung besonderer für die Sache relevant erscheinender Umstände auferlegen. Aug. 12.

§. 5.

Findet sodann das Niedergericht die Sache zur Einleitung eines Mortifications-Verfahrens geeignet, so verfügt dasselbe eine öffentliche Bekanntmachung, unter genauer Angabe der Anleihe, des Datums der Ausstellung, der Nummer, der Summe und aller sonstigen näheren Bezeichnungen des Documents, verbunden mit der Anzeige der vorläufigen Zahlungs-Suspension; welche Bekanntmachung in einer, vom Gerichte zu genehmigenden Abfassung von dem Imploranten zu besorgen ist. Findet es dagegen, nach der laut §. 4 vorgenommenen näheren commissarischen Erörterung, die Sache für das Mortifications-Verfahren nicht geeignet, so hebt es die vorläufig verfügte Zahlungs-Suspension sofort wieder auf, und zwar nach Umständen selbst ohne Rücksicht auf etwanige Berufung an das Obergericht.

§. 6.

Die im §. 5 gedachte Bekanntmachung ist an der hiesigen Börse zu affigiren und in die vom Gericht dafür zu bestimmenden öffentlichen Blätter zu inseriren, wobei dasselbe, neben den auch im Auslande vorzüglich

Aug. 12. lich verbreiteten deutschen Zeitungen, insbesondere die, wenngleich kleineren, Blätter des Orts oder der Gegend, wo der Verlust, die Vernichtung oder die Entwendung Statt gefunden haben soll, berücksichtigen und jedenfalls auch die Insertion in eines der hiesigen öffentlichen Blätter verfügen wird. Die Abfassung dieser Anzeigen wird möglichst kurz seyn.

§. 7.

Die Bekanntmachung in den öffentlichen Blättern muß in Zwischenräumen von 6 zu 6 Monaten wiederholt werden, und zwar während eines vom Gericht zu bestimmenden Zeitraums von mindestens einem, und höchstens fünf Jahren, je nachdem:

a) für den Untergang des Documents, und

b) für den unmittelbar vorhergegangenen Besitz des Imploranten

mehr oder weniger Beweise oder Wahrscheinlichkeitsgründe vorliegen. — Ueber ein bereits zur Zahlung fällig gewordenes, oder während des Laufs der Bekanntmachungen fällig werdendes Document kann das Mortifications-Proclam allemal erlassen werden, sobald die Bekanntmachungen nach eingetretenem Zahlungs-Termine ein bis zwei Jahre hindurch Statt gefunden haben. In allen übrigen Fällen müssen die Bekanntmachungen mindestens während zwei, und falls die Documente durch Diebstahl oder durch Verlieren abhanden gekommen sind, oder die Ur-

Ursache des Abhandenkommens nicht nachzuweisen ist, mindestens während drei Jahren erfolgen. Aug. 12.

§. 8.

Die vorgedachten sämmtlichen Fristen können jedoch, nach dem Ermessen des Gerichts, erweitert werden, insofern ausserordentliche Ereignisse, wie Kriegs-, Blokade- und ähnliche Verhältnisse, auf den vorliegenden Fall von Einfluß seyn dürften.

§. 9.

Nach Ablauf der anberaumten Frist kann der Implorant auf Erlassung des eigentlichen Mortifications-Proclams antragen, welches, nach vorheriger abermaliger Vernehmung der Staatsschulden-Verwaltung, und insofern keine neue Umstände entgegenstehen, dahin zu erkennen ist, daß der etwanige Inhaber des proclamirten Documentes, unter dem Präjudiz der Mortification desselben, bis zu einem dafür anberaumten Präclusivtermin auf der Gerichts-Kanzley sich zu melden und das Document zu produciren habe.

Wiewohl hinsichtlich des desfallsigen Verfahrens die allgemeinen Grundsätze über Proclame zur Richtschnur dienen, so bleibt es dem Gerichte doch überlassen, ob es hinsichtlich der Formalisirung des möglichst abzukürzenden Tenors, der Länge des Termins, der Blätter, worin das Proclam zu inseriren, und der öfteren Wiederholung der Insertionen, noch besondere, abweichende Verfügungen zu treffen angemessen achtet.

§. 10.

Aug. 12.

§. 10.

Nach Ablauf der Präclusiv-Frist erfolgt, wenn das proclamirte Document bis dahin nicht angemeldet und producirt worden ist, auch keine anderweitigen Anmeldungen oder Einwendungen vorher zu beseitigen sind, das Mortifications-Erkenntniß, wodurch alle Ansprüche an die Staatsschulden-Verwaltung aus solchem Documente für erloschen erklärt werden. Jedoch hat vor Abgabe desselben der Implorant eidlich zu erhärten, daß ihm inzwischen keine anderweitigen, von ihm noch nicht angezeigten, Umstände in Betreff des proclamirten Documentes bekannt geworden seyen.

§. 11.

Gegen die vom Niedergerichte erlassenen Verfügungen und Erkenntnisse, welche in allen Fällen sowohl dem Imploranten zu insinuiren, als auch der Staatsschulden-Verwaltung mitzutheilen sind, steht nicht nur dem Imploranten, sondern auch der Staatsschulden-Verwaltung, innerhalb 10 Tagen, die Berufung an das Obergericht zu, und zwar mittelst einer auf der Kanzley des Niedergerichts einzureichenden Beschwerdeschrift, welche sodann nebst den Acten, dem Obergericht zur Entscheidung transmittirt wird. Gegen die Entscheidung des Obergerichts, soweit solche reformatorisch ist, findet nur das Rechtsmittel eines intra decendium beim Obergericht einzureichenden Restitutions-Gesuchs Statt.

Die

Die Erlassung der laut §. 5 verfügten Bekanntmachung wird durch die Berufung in der Regel nicht sistirt, falls nicht das Niedergericht selbst, oder das Obergericht, solches für erforderlich achtet. Aug. 12.

Falls das, die Bekanntmachungen oder das Proclam verstattende Erkenntniß rechtskräftig wieder aufgehoben wird, ist solches gerichtsseitig ex officio, auf Kosten des Imploranten, unter genauer Angabe der betreffenden Documente, in den nämlichen öffentlichen Blättern bekannt zu machen, worin die Bekanntmachungen inserirt worden.

Gegen das rechtskräftig gewordene Mortifications-Erkenntniß ist keinerlei restitutio in integrum noch sonstiges außerordentliches Rechtsmittel zulässig.

§. 12.

Nachdem die Mortifications-Sentenz die Rechtskraft beschritten hat, ist dieselbe sofort, ihrem dispositiven Theile nach, ex officio auf Kosten des Imploranten den hiesigen Zeitungen zu inseriren, und hat die Staatsschulden-Verwaltung nunmehr ein neues Document statt des mortificirten auszustellen, oder, wenn dasselbe bereits fällig war, die Zahlung an den Imploranten zu leisten. Das neu auszustellende Document ist dem mortificirten völlig gleichlautend auszufertigen und mit der hinzugefügten Bemerkung zu versehen, daß dasselbe in Folge des näher zu bezeichnenden gerichtlichen Mortifications-Erkenntnisses neu ausgefertigt worden sey.

§. 13.

Digitized by Google

Aug. 12.

§. 13.

Von allen in Gemäßheit dieses Gesetzes mortificirten Hamburgischen Staatspapieren, desgleichen von den zum Zweck der Mortification durch erlassene gerichtliche Bekanntmachungen oder Proclamata zur Zeit aufgebotenen, ist auf Veranlassung der Schulden-Administrations-Deputation ein Verzeichniß auf der Börse zu affigiren. Außerdem wird dieselbe alljährlich die im Laufe des vorhergehenden Jahres mortificirten Documente, so wie diejenigen, über welche gerichtliche Bekanntmachungen oder Proclamata wegen künftiger Mortificirung noch laufen, in zwei hiesigen Zeitungen öffentlich bekannt machen.

§. 14.

Falls vor rechtskräftig gewordener Mortifications-Sentenz ein Inhaber des abhanden gekommenen Documents sich meldet und dasselbe beim Gerichte producirt, oder das Document in Folge der verhängten Zahlungs-Suspension (§. 3.) angehalten wird, so ist dadurch das Mortifications-Verfahren erledigt und ist dessen Beendigung durch Affigirung auf der Börse und Insertion in die nämlichen öffentlichen Blätter, worin früher die Bekanntmachungen und event. das Proclam notificirt worden, auf Kosten des Imploranten ex officio anzuzeigen. — Ueber die Fortdauer oder Aufhebung der Zahlungs-Suspension, so wie über die einstweilige Sequestrirung oder Zurückgabe des Documentes, sey es gegen oder ohne Cau-

Cautions-Bestellung, hat sodann das Gericht, Aug. 12.
und zwar nach vorangegangenem, möglichst summarischen, vor einem Gerichts-Commissar abzuhaltenden, Vernehmungs-Verfahren, die erforderliche Verfügung zu treffen, bei welcher, unter Berücksichtigung des durch den Schlußparagraphen dieses Gesetzes festgestellten Principes, im wesentlichen die für Arrest-Anlegungen geltenden Grundsätze in Betracht kommen, und gegen welche den Betheiligten event. die im §. 11 gedachten Rechtsmittel, in den daselbst vorgeschriebenen Fristen und Formen, zustehen. Diese Verfügung ist für die dem Imploranten zu überlassende Verfolgung seiner Ansprüche im ordentlichen Wege Rechtens, als mit welcher er an das competente forum des Inhabers zu verweisen ist, unpräjudicirlich.

§. 15.

Es wird hiedurch der allgemeine Grundsatz festgestellt, daß eine Vindication von auf Inhaber lautenden Documenten, es mögen hiesige oder auswärtige, öffentliche oder Privat-Documente seyn, gegen denjenigen Besitzer, welcher dieselben in gutem Glauben und mit richtigem Titel erworben hat, hieselbst nicht Statt findet.

CXXVIII.

Bekanntmachung, Aug. 12.

betr. Publication des Gesetzes wegen Mortification abhanden gekommener Hamburgischer Staatsschuld-Documente.

Nachdem durch Rath- und Bürger-Schluß vom 6. d. Mts. ein Gesetz wegen Mortification

Aug. 12. fication abhanden gekommener Hamburgischer Staatsschuld-Documente auf Inhaber beliebt worden ist, wird solches hierdurch zu Jedermanns Wissenschaft und unter der Anzeige, daß Abdrücke dieses Gesetzes bei E. H. Raths Buchdrucker zu erhalten sind, bekannt gemacht.

Gegeben in Unserer Rathsversammlung. Hamburg, den 12. August 1846.

CXXIX.

Aug. 12.

Bekanntmachung,

betr. Unstatthaftigkeit einer Vindication von auf Inhaber lautenden Documenten.

Da im §. 15 des durch Rath- und Bürger-Schluß vom 6. d. Mts. beliebten und am heutigen Tage publicirten Gesetzes wegen Mortification abhanden gekommener Hamburgischer Staatsschuld-Documente auf Inhaber der allgemeine Grundsatz festgestellt worden ist:

> Daß eine Vindication von auf Inhaber lautenden Documenten, es mögen hiesige oder auswärtige, öffentliche oder Privat-Documente seyn, gegen denjenigen Besitzer, welcher dieselben in gutem Glauben und mit richtigem Titel erworben hat, hieselbst nicht Statt findet,

so wird solches hierdurch noch insbesondere zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Gegeben in Unserer Rathsversammlung. Hamburg, den 12. August 1846.

CXXX.

Digitized by Google

CXXX.

Patronats-Befehl

Aug. 12.

betreffend das Festlegen und Einfangen herumtreibender Hunde.

Da in neuerer Zeit wieder Fälle vorgekommen, daß Leute von herumlaufenden Hunden gebissen worden, so wird jeder gewarnt, Hunde auf den Straßen herumtreiben zu lassen, vielmehr ermahnt solche festzulegen, da die Verfügung getroffen, daß los herumlaufende Thiere der Art durch den Frohn eingefangen und ohne sich um den Eigenthümer weiter zu bekümmern, getödtet werden.

Hamburg, den 12. August 1846.

Das Patronat
der Vorstadt St. Pauli.

CXXXI.

Bekanntmachung,

Aug. 28.

die Gasbeleuchtung betreffend.

Da nunmehr mit der Einleitung des Gases in die Haupt-Röhren in den Straßen begonnen wird, diese Einleitung jedoch augenblicklich hauptsächlich nur die Entfernung der atmosphärischen Luft u. s. w., für jetzt aber noch nicht die Versorgung des Innern der Häuser mit Gas bezweckt, so werden diejenigen, welche Gasleitungen in ihren Häusern besitzen, davon in Kenntniß gesetzt, daß die von den Ingenieuren der Compagnie und den dazu bevollmächtigten Mechanikern abgeschlossenen Haupthähne der Ableitungs-

Aug. 28. Röhren in den Häusern so lange geschlossen bleiben müssen, bis die Benutzung des Gases auch in den Häusern stattfinden kann. Es wird demnächst mit der Erleuchtung der Häuser successive und zwar straßenweise begonnen werden, nachdem die Ingenieure sich überzeugt haben, daß auch in den Privatleitungen die atmosphärische Luft in hinlänglichem Grade entfernt sey, und wird bei dieser Gelegenheit jedem Consumenten (d. i. jedem, der Gasleitungen in seinem Hause hat), eine gedruckte Anweisung über die ferneren Vorsichtsmaaßregeln bei Benutzung des Gases von den Ingenieuren übergeben werden.

Die Polizey-Behörde macht es daher allen Betheiligten (Consumenten), bei angemessenen Geldstrafen und Verantwortlichkeit für allen entstehenden Schaden in Contraventionsfällen zur Pflicht, auf zuverlässige Weise dafür zu sorgen, daß an keinem der Hähne ihrer Gasleitung vor der durch die Ingenieure oder die concessionirten Mechaniker gegebenen Erlaubniß, irgendwie gedreht werde, damit nicht durch das noch mit Luft vermengte Gas bei einem unbefugten Anzünden Gefahr und Unglück herbeigeführt werden. Die Ingenieure und Mechaniker sind verpflichtet, dergleichen Contraventionen der unterzeichneten Behörde sofort anzuzeigen.

Hamburg, den 28. August 1846.

Die Polizey-Behörde.

CXXXII.

Digitized by Google

CXXXII.

Bekanntmachung,

Aug. 28.

betreffend die Erhebung des Eßlinger Zolles.

Die Visitation des zwischen Lübeck und Hamburg gemeinschaftlichen Amts und Städtchens Bergedorf bringt hiedurch zu allgemeiner Kenntniß, daß in Folge Beschlusses der Hohen Rathsstühle bei Erhebung des Eßlinger Zolls künftig die Zahlung nicht ausschließlich in hamburger Courant, sondern auch in jedem andern hieselbst vollgültigen groben Courantgelde, namentlich auch in preußischen und andern Thalern des 14-Thalerfußes zum festen Course von 40 ß Courant und in Nz zu 31 ß Courant, angenommen werden wird.

Hamburg, am 28. August 1846.

CXXXIII.

Bekanntmachung,

Aug. 29.

betreffend die Ueberfahrt zwischen dem Stadtdeiche und dem Grasbrook.

Zur ferneren Verhütung von Unglücksfällen bei der zwischen dem Stadtdeich und dem Bouèschen Platze auf dem Grasbrook Statt findenden Personen-Ueberfahrt, wird hiemit bekannt gemacht, daß in den dazu eingerichteten Fährkähnen die Zahl der in denselben aufzunehmenden Personen, mittelst angehefteter Schilder, sich bemerkt befindet und daß diese angegebene Zahl, welche für den kleinen Kahn auf 12 Personen, für den mittleren Kahn auf 18 Personen und für den großen Kahn auf 24 Personen bestimmt worden, nicht überschritten werden darf.

Aug. 29. Es wird demnach dem Fährinhaber befohlen, diese Verordnung genau zu befolgen, auch darauf zu achten, daß derselben gehörig nachgekommen werde, bei 5 Rthlr. Strafe in jedem Contraventionsfall. Wobei das überzufahrende Publicum aufgefordert wird, sich den Anweisungen der Fährleute nicht zu widersetzen und sich nicht mit Gewalt in die Fährkähne zu drängen, damit solche nicht über die bestimmte Zahl belastet werden, in Entstehung dessen die Fährleute hiedurch angewiesen werden, die Widerspenstigen der Behörde namhaft zu machen und nöthigenfalls dieselben, durch die zunächst stationirten Polizei- und Hafen-Officianten, arretiren zu lassen.

Wonach sich ein Jeder zu achten und vor Strafe und Kosten zu hüten hat.

Hamburg, den 29. August 1846.

Die Landherrenschaft der Marschlande.

CXXXIV.

August. **Polizey-Verfügung**

für die, die Alsterschleuse passirenden Ewer-, Schuten- und sonstigen Führer von Fahrzeugen.

1. Die Ewer-, Schuten- und sonstigen Führer von Fahrzeugen haben mit der größten Achtsamkeit und Vorsicht die Schleuse zu passiren, damit an derselben und der Brücke nichts beschädigt werde.

2. Zum Einsetzen ihrer Schiffsstaken haben sie sich nur der in den Schleusenmauern angebrachten eisernen Kreuze zu bedienen; wo ausnahmsweise auf anderen Stellen

Stellen der Schleuse die Schiffsstaken gegen- gesetzt werden müssen, darf es nur mit dem umgekehrten, hölzernen Krückenende derselben geschehen. August.

3. Es ist ihnen untersagt, durch Vorwärtsholen ihrer Fahrzeuge die Thüren zu öffnen, vielmehr müssen sie warten, bis die Oeffnung durch den Schleusen-Aufseher erfolgt.

4. Diejenigen Ewer, welche an der Seite mit Schwertern versehen sind, müssen diese einziehen, ehe sie in die Schleuse fahren oder, wenn dies nicht angeht, wenigstens die vorstehenden Bolzen durch vorgenagelte Holzklötze unschädlich gegen die Schleuse machen.

5. Sollte bei ablaufendem Freiwasser die Strömung die Fahrzeuge verhindern die Schleuse zu passiren, so wird nach Umständen verfügt werden, ob eine Schließung der Freischütten sofort angeht oder die Fahrzeuge längere oder kürzere Zeit warten müssen.

6. Alle Führer der passirenden Fahrzeuge haben, bei 2 Rthlr. oder, den Umständen nach, schärferer Strafe, obigen Vorschriften, sowie überhaupt den Anordnungen des Schleusen-Aufsehers genaue Folge zu leisten, auch nach Maaßgabe des hier folgenden, bereits publicirten, vorläufigen Tarifs beim jedesmaligen Passiren durch die Schleuse die Gebühren zu entrichten, nämlich:

für einen Ewer beladen oder leer 12 ß Crt.
" eine Schute oder ein Alsterschiff
beladen 8 " "
leer . . 4 " "

für

August. für ein kleines Fahrzeug, Segelboot, eine Jolle u. s. w. beladen oder mit Personen besetzt . . 4ß Crt.
Mit dem Führer allein . . . . . 2 ; ;
Für Floßholz . . . . . 8 ; ;

Dieser Tarif gilt von Baum-Oeffnung bis Baum-Schluß; außer dieser Zeit ist das Doppelte zu entrichten.

Hamburg, Monat August 1846.

Die Polizey-Behörde.

CXXXV.

Sept. 1.

Polizey-Warnung,

Spottbilder oder Carricaturen betreffend.

Es sind neuerdings hierselbst mancherlei Bilder zum Vorschein gekommen, welche, in der Form von Carricaturen, theils die über Tagesvorfälle umlaufenden, oft gänzlich grundlosen Gerüchte zur Anschauung bringen, theils aber auch Beleidigungen von Behörden oder Personen enthalten.

Die unterzeichnete Behörde findet sich dadurch veranlaßt, die gesetzliche Vorschrift in Erinnerung zu bringen, nach welcher Kupferstiche, Steindrucke, Holzschnitte u. s. w., ebensowohl wie Druckschriften, mit der Angabe des Namens der Officin, aus der sie hervorgegangen, versehen seyn müssen, und Bilder ohne diese Angabe, namentlich wenn dieselben etwas Anstößiges oder Beleidigendes enthalten, zu confisciren, deren Urheber und Verbreiter aber, namentlich die Verkäufer, verantwortlich und strafbar sind.

Die

Die Officianten sind angewiesen, auf dergleichen Bilder zu vigiliren und die Contravenienten sofort anzuzeigen. Sept. 1.

Hamburg, den 1. September 1846.

Die Polizey-Behörde.

CXXXVI.

Vormundschaftsordnung Sept. 4.

für die Stadt Bergedorf.

Nachdem Wir, die Senate der freien und Hanseſtädte Lübeck und Hamburg, für nöthig erachtet haben, die im Jahre 1771 für die Stadt Bergedorf erlaſſene Vormundſchaftsordnung zu erneuern und zu erweitern; ſo wird ſolche erneuerte Vormundſchaftsordnung zur Nachachtung für alle Beikommenden hiedurch bekannt gemacht.

Gegeben in Unſeren Rathsverſammlungen: zu Lübeck am 5. Auguſt und zu Hamburg am 4. September 1846.

Vormundſchaftsordnung für die Stadt Bergedorf.

§. 1. Allen Perſonen, die das 25ſte Jahr ihres Alters noch nicht vollendet haben und nicht unter väterlicher Vormundſchaft oder unter ehelicher Vormundſchaft ſtehen oder geſtanden haben, ſind Vormünder zu beſtellen, mit Ausnahme derer, die zu einer Amts- oder eigenen Geſchäftsführung obrigkeitlich befugt ſind.

§. 2. Der Vater, ſo lange er nicht zur andern Ehe ſchreitet, iſt der natürliche Vormund ſeiner Kinder, ohne daß es eines Mit-

Sept. 4. Mitvormunds bedarf, wenn nicht besondere, in seinen persönlichen, sowie Vermögens- oder auch in Vertrags-Verhältnissen beruhende Umstände eine anderweitige Verfügung erforderlich machen, oder ein Vermögen auf die Kinder, unter der Bedingung einer besonderen Vormundschaftsstellung, gefallen ist.

§. 3. Nach dem Tode des Vaters ist die überlebende Mutter unmündiger Kinder verpflichtet, spätestens innerhalb sechs Wochen für sich einen Curator zu nehmen und die Bestellung von Vormündern für die Kinder bei'm Rath zu veranlassen.

§. 4. Wenn beide Eltern verstorben und die hinterbliebenen unmündigen Kinder noch unbevormundet sind: so müssen die anwesenden Verwandten der letzteren von väterlicher und mütterlicher Seite in 14 Tagen sich bei'm Rath zum Zweck der Bestellung von Vormündern melden. Versäumen sie dieses: so sind sie für den daraus entstehenden Nachtheil verantwortlich.

§. 5. Es hat aber auch der Rath von Amtswegen darauf zu achten, daß den Vorschriften der §§. 3 und 4 Folge geleistet werde, und deshalb dafür zu sorgen, daß er von jedem Todesfall, wenn unmündige Kinder vorhanden sind, zeitig Kenntniß erhalte.

§. 6. Wenn der überlebende Ehegatte zur anderen Ehe schreiten will: so muß derselbe, sofern unmündige Kinder dabei betheiligt erscheinen, bei'm Rath, welcher hier nur in der Function als Vormundschaftsbehörde auftritt, die gesetzliche Ausgleichung

mit

mit seinen Kindern beschaffen und ist in diesem Fall auch der Vater Vormünder für dieselben bestellen zu lassen verpflichtet, welchen Vormündern alsdann auch ein Mitaufsichtsrecht in Beziehung auf die Person des Pupillen in bisher üblicher Maaße zusteht. Ohne Bescheinigung des Raths, daß der Abtheilungsvertrag mit den Unmündigen vor demselben errichtet worden, darf der Proclamations- oder Trauschein nicht ertheilt werden. Sept. 4.

§. 7. Sind weder durch gültige Verträge, noch durch Testament, den hinterlassenen Unmündigen Vormünder ernannt: so werden zwei der nächsten Verwandten, in deren Ermangelung aber Freunde, Zunftgenossen oder Nachbarn der verstorbenen Eltern, oder sonst tüchtige Männer dazu bestellt. Immer ist dahin zu sehen, daß wenigstens Einer der Vormünder des Schreibens und Rechnens nicht unerfahren sey.

§. 8. In der Regel sind nur Bergedorfer Bürger zu Vormündern zu bestellen. Wohnen jedoch Verwandte der Kinder auf dem beiderstädtischen oder Hamburgischen Landgebiet, oder in Hamburg, sowie auch, wenn einem Auswärtigen, entweder vertragsweise, oder durch einen letzten Willen, oder wegen auswärts belegener Güter des Unmündigen, eine Vormundschaft bestimmt wird: so können selbige zugelassen werden, wenn sie sich in den Angelegenheiten solcher Vormundschaft dem Gerichtsstande vor dem Rath unterwerfen und erforderlichenfalls hinlängliche Sicherheit bestellen.

§. 9.

Digitized by Google

Sept. 4. §. 9. Die Vormünder werden mittelst Eides zu ihrem Amt verpflichtet. Die geschehene Annahme und Verpflichtung wird in ein Vormünderbuch eingetragen mit Bemerkung der vollständigen Namen der Eltern unter Hinzufügung des Umstandes, ob Vater oder Mutter oder beide Eltern verstorben sind, der Vor- und Zunamen, so wie bei Auswärtigen des Wohnorts der Vormünder, endlich der Namen und des Alters der Pflegebefohlenen selbst nach beigebrachtem Taufschein oder sonst beglaubigter Anzeige.

§. 10. Vormünder, welche vom Rath bestellet worden, sind in Ermangelung rechtmäßiger Weigerungsgründe dem Ruf zu folgen schuldig, und können bei beharrlicher Weigerung durch Geldstrafen dazu angehalten werden.

§. 11. Zulässige Entschuldigungsgründe gegen die Uebernahme neuer Vormundschaften sind:

a. Fünf eheliche, bei dem Vater sich aufhaltende unversorgte Kinder;
b. Drei bereits angetretene Vormundschaften;
c. anhaltende Kränklichkeit, die auch an der Wahrnehmung eigener Geschäfte hindert;
d. Fünf und sechszigjähriges Alter.

Andere, aus besondern Verhältnissen etwa hervorgehende Befreiungsgründe stehen zum Ermessen des Raths.

Werden die Entschuldigungsgründe unerheblich befunden: so steht dem Vormund zwar

zwar frei, gegen den ihn zur Uebernahme der Vormundschaft schuldig erkennenden Bescheid eine Beschwerde bei der Visitation zu erheben, allein diese Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung, sondern der Vormund ist verpflichtet, die Vormundschaft vorläufig zu übernehmen. Sept. 4.

§. 12. Unfähig zur Vormundschaft sind:

a. Gemüthskranke, Taube, Blinde.

b. Oeffentlich erklärte Verschwender, Verbrecher, die zu einer peinlichen Strafe verurtheilt sind, eines Verbrechens Verdächtige, während sie in der Untersuchung sich befinden; solche ehemalige Vormünder, die der Vormundschaft entsetzt worden sind.

c. Gänzlich Verarmte oder in Schulden Vertiefte.

d. Diejenigen, welche der Vater der Unmündigen ausdrücklich von der Vormundschaft ausgeschlossen hat.

e. Die in Prozeß mit den Pflegebefohlenen Verwickelten oder die sonst ein mit dem ihrigen streitendes Interesse haben, es könnte denn das Hinderniß sofort durch Vergleichs-Vermittelung, Regulirung der Schuld u. s. w. oder durch Bestellung eines Interims-Vormundes gehoben werden.

§. 13. Durch Testamente oder gültige Verträge bestellte Vormünder bedürfen ebenfalls der Bestätigung des Raths, und es gilt überhaupt von ihnen, was hinsichtlich der

Sept. 4. der von Amtswegen gesetzten Vormünder vorgeschrieben ist.

§. 14. Erwachsenen und schon mündigen Personen, welche wegen ihres Geistes- oder Gemüthszustandes oder wegen körperlicher Gebrechen, der eigenen Beurtheilung und Wahrnehmung ihrer Geschäfte unfähig sind, imgleichen den Taubstummen und den gerichtlich erklärten Verschwendern, sowie Abwesenden, deren Aufenthalt unbekannt ist, wenn sie Vermögen zurückgelassen haben, oder ihnen solches hieselbst anfällt, ist vom Rath ein Beisorger zu bestellen. In Ermangelung dazu tüchtiger Verwandten werden andere taugliche Personen ernannt. Solche Beisorger haben alles dasjenige zu beobachten und zu leisten, was Vormündern obliegt, und müssen, falls sie ein Vermögen zu verwalten haben, den geeigneten besonderen Vorschriften und Auferlegungen des Raths sich unterwerfen.

§. 15. Wenn Jemand, der Vormund werden soll, von den Unmündigen Etwas zu fordern hat, muß er solches bei der Bestätigung dem Rath anzeigen, bei Vermeidung einer angemessenen Geldstrafe.

§. 16. Die Pflicht der Vormünder besteht in der Sorge für die Erziehung der Unmündigen und in der Verwaltung ihres Vermögens. Ist jedoch Vater oder Mutter noch am Leben: so haben diese zunächst für die Erziehung der Kinder zu sorgen; worauf aber auch die Vormünder ein Augenmerk richten müssen, insbesondere dahin, daß sie für

für die Kinder sich verwenden, wenn sie Sept. 4.
schlechte Erziehung oder Behandlung derselben wahrnehmen, und nöthigenfalls davon bei dem Rath Anzeige machen.

§. 17. Vormünder sind schuldig, das Vermögen ihrer Pflegebefohlenen getreulich zu verwalten und dabei allen den Fleiß anzuwenden, den ein ordentlicher Hausvater in seinen eigenen Geschäften beobachtet. Sie haften den Pflegebefohlenen wegen Untreue und wegen Nachlässigkeit und zwar in der Regel Einer für den Anderen. Jeder Vormund hat daher auf den Anderen wohl zu achten und entdeckte Nachlässigkeit oder Untreue desselben sofort dem Rath anzuzeigen. Nur nachdem dieser Pflicht vollkommen genügt seyn wird, ist der Vormund außer Verantwortung, wenn der Mitvormund in demjenigen, was zu seiner Verwaltung gehört, etwas veruntreuet oder versäumt haben sollte.

§. 18. Sind beide Eltern verstorben: so ist, gleich nachdem Vormünder für die unmündigen Kinder bestellt worden, in deren Gegenwart, sofern sie das Alter der ersten Kindheit überschritten haben oder doch confirmirt sind, und erforderlichen Falls mit Zuziehung anderer Verwandten oder Freunde, von einem Mitgliede des Raths ein Inventarium über den gesammten väterlichen und mütterlichen Nachlaß zu errichten. Eben dieses findet auch statt, wenn den Mündeln eine Erbschaft von anderen Personen anfällt, es mögen großjährige Miterben seyn oder nicht. Sind jedoch auswärtige Miterben vor-

Sept. 4. vorhanden, oder sind die Anwesenden als alleinige Erben nicht hinlänglich legimitirt: so geschieht die Versiegelung und Inventur des Nachlasses, wie bisher, vom Amt unter Zuziehung eines Mitgliedes des Raths.

Nur, wenn außer einem unbedeutenden Mobiliar kein Vermögen vorhanden ist, bleibt den Vormündern die Ausfertigung einer von ihnen zu unterschreibenden Specification überlassen.

§. 19. Hat der Vater oder ein anderer Erblasser die Errichtung eines förmlichen Inventars befugterweise verboten: so haben demungeachtet die Vormünder über das den Pflegebefohlenen Zufallende ein vollständiges Privat-Verzeichniß, zur Grundlage ihrer künftigen Rechnungsablegung, aufzunehmen.

§. 20. Ist nach eingetretenem Sterbefall eine vorläufige Sicherstellung des Nachlasses zum Besten der Unmündigen, noch vor der Bestätigung von Vormündern, erforderlich: so hat der Rath deshalb das Behufige sofort zu verfügen oder bei'm Amt zu veranlassen. (Vergl. §. 18.)

§. 21. Die überlebende Mutter ist, so lange sie mit den Kindern in ungetheilten Gütern sitzen bleibt und nicht zur anderen Ehe schreitet, nicht verpflichtet, ein Inventarium oder Verzeichniß über die gemeinschaftlichen Güter zu errichten, noch von deren Verwaltung Rechenschaft zu geben. Die zu bestellenden Vormünder (§. 3) müssen jedoch darauf mit Acht haben, daß das gemeinschaftliche Vermögen wohl verwaltet werde

werde und ist deren Einwilligung erforder- Sept. 4.
lich, wenn Grundstücke veräußert oder ver-
pfändet oder gerichtlich versicherte Geldpöste
eingeschrieben, umgeschrieben oder getilgt
werden sollen.

§. 22. Wenn ein Wittwer oder eine Wittwe, der oder die aus der ersten Ehe Kinder hat und in ungetheilten Gütern sitzen geblieben ist, zur anderen Ehe schreiten will: so haben die Vormünder sich über den Bestand des väterlichen und mütterlichen Vermögens zu vergewißern, auch darauf zu bestehen, daß von dem überlebenden Ehegatten ein Güterverzeichniß errichtet, imgleichen, sofern irgend ein Zweifel darüber entsteht, vor dem Rath beeidigt werde. Dieses Verzeichniß wird sodann bei dem Ausspruch von dem Vater- oder Mutter-Gut (§. 6) zum Grund gelegt.

§. 23. Kein Theilungsvergleich zwischen Eltern und unmündigen Kindern, oder zwischen Unmündigen und ihren Verwandten, so wie auch kein Vertrag, in welchem eine Adoption oder Einkindschaft stattfindet, ist eher gültig, als nachdem derselbe vom Rath bestätiget worden.

§. 24. Grundstücke und Häuser, die Unmündigen allein oder in Gemeinschaft mit Anderen zugehören, dürfen ohne vorgängige Erlaubniß des Raths nicht veräußert, noch mit Pfandgeldern beschwert werden. Wenn der Verkauf gestattet worden, muß derselbe in der Regel öffentlich bei'm Rath geschehen. Auf Antrag der Vormünder und nach zu-

vor

Sept. 4. vor eingenommenem Bericht des Raths kann jedoch durch die zur Visitation verordneten Herren ein den Mündeln vortheilhafter Verkauf unter der Hand gestattet werden.

§. 25. Kein Unmündigen gehöriger, im Städtchen oder Lande gerichtlich versicherter Posten Geldes darf gehoben oder umgeschrieben werden, ohne daß zuvor der Rath, auf geschehene Nachweisung, wozu der Posten verwendet oder wohin derselbe wieder belegt werden soll, die Erlaubniß dazu ertheilt hat.

§. 26. Mobilien oder überhaupt fahrende Habe auf das Beste zu Geld zu machen, sind die Vormünder befugt, wenn sie einsehen, daß es den Unmündigen zum Vortheil gereicht.

§. 27. Zinsen und sonstige stehende Gefälle und Hebungen müssen die Vormünder allemal zur Verfallzeit einfordern und beitreiben. Desgleichen sind unzinsbar ausstehende Schuldforderungen sofort einzumahnen und beizutreiben, so wie auch zinstragende Forderungen, welche nach der Vormünder Ueberzeugung nicht vollkommen sicher stehn, wenn gleich der Erblasser selbst den Posten belegt hat.

Dem Rath steht eine durch besondere Umstände zu motivirende Dispensationsbefugniß von der durch gegenwärtigen Paragraphen den Vormündern auferlegten Verpflichtung zu.

§. 28. Alle eingehenden Gelder müssen, sofern sie nicht für die Bedürfnisse der Unmündigen nothwendig sind, nach Maaßgabe des §. 25. unter Zustimmung des Raths sicher

sicher belegt werden. Die Vormünder haften unbedingt und Einer für den Anderen wegen der Sicherheit aller von ihnen ohne diese Zustimmung belegten Pöste. Sept. 4.

§. 29. Die Vormünder dürfen ihrer Pupillen Geld, wenn es 200 mℳ oder darüber beträgt, nicht länger, als höchstens 2 Monate, müssig bei sich stehen lassen. Spätestens mit dem Ablauf dieser zwei Monate müssen sie das Geld zur Aufbewahrung an den Rath bringen, wenn sie keine Gelegenheit haben, solches zinsbar sicher zu belegen. Dieserhalb müssen sie sich alle Mühe geben, wobei ihnen der Rath zu Hülfe kommen wird. Versäumen die Vormünder die Niederlegung des Geldes bei dem Rath in dem erwähnten Fall: so sind sie schuldig, nicht nur jährlich drei Procent Zinsen, sondern auch nach Umständen allen aus der Verabsäumung den Mündeln erwachsenen Schaden aus eigenen Mitteln zu vergüten.

§. 30. Es ist den Vormündern verboten, Gelder ihrer Mündel im eigenen Nutzen zu verwenden. Nur in einzelnen Fällen kann der Rath, unter Genehmigung des Mitvormunds, und nachdem ein Interims-Vormund bestellet worden, die zinsbare Belegung der Mündelgelder bei dem Vormund gegen hinreichende Sicherheitsleistung gestatten. Wenn aber, außer diesem Fall, Vormünder das Geld ihrer Mündel im eigenen Nutzen verwenden: so haften sie nicht nur, und zwar Einer für den Anderen,

Sept, 4. wegen des Verlustes am Capital, sondern sie sind auch gleich gemeinschaftlich verpflichtet, das Geld mit sechs Procent jährlich zu verzinsen und sollen sie außerdem nachdrücklich bestraft werden.

§. 31. Kein Vormund darf ein Eigenthum seines Pflegbefohlenen kaufen, noch von seinen Gütern etwas an denselben verkaufen, noch überhaupt irgend einen Contract mit demselben schließen, es sey denn, daß der Rath, nach vorgenommener Untersuchung und Bestellung eines Interims-Vormunds, solches genehmigte.

§. 32. Die Vormünder müssen alle Einnahmen und Ausgaben mit Hinzufügung des Tages und Jahres anschreiben, auch sich Belege und Quitungen verschaffen und alle zwei Jahr bei dem Rath von ihrer Verwaltung Rechnung ablegen. Wenn sie kein Vermögen zu verwalten haben: so müssen sie sich doch einfinden, um über die persönlichen Verhältnisse und die Erziehung der Mündel Nachricht zu geben. Nach beigebrachter Rechnung und Erledigung etwaniger Erinnerungen wird die beschaffte Rechnungsablegung in dem Vormundschaftsbuch der Vormünder bescheinigt. Wer nach Ablauf jedes zweiten Jahrs auf die von Seiten des Raths an ihn ergehende Aufforderung sich nicht stellt, oder die Rechnung nicht beibringt, oder etwanige Erinnerungen nicht erledigt, ist vom Rath durch Geldstrafe dazu anzuhalten.

§. 33.

Digitized by Google

§. 33. Auf dem Fall, daß ein Vormund selbst mit seinem Mündel in einen Rechtsstreit, oder sonst in ein dem Eigenen widerstreitendes Interesse geriethe, hat der Mitvormund unverzüglich auf die Bestellung eines, jenen Vormund für solchen Gegenstand ersetzenden, Interims-Vormunds anzutragen. Stirbt ein Vormund, geräth derselbe in Concurs oder verfällt er in eine Gemüthskrankheit: so hat der Mitvormund sofort davon dem Rath Anzeige zu machen, damit ein anderer Vormund bestellet werde. Sept. 4.

§. 34. Haben Pflegebefohlene über ihre Vormünder zu klagen, oder wird von deren Anverwandten, oder auch von jedem Dritten, bemerkt, daß Vormünder ihren Pflegebefohlenen nicht wohl vorstehen: so ist gestattet, deshalb mündlich Beschwerde bei'm Rath anzubringen, worauf die Sache von Amtswegen, nach Befinden mittelst kurzer Verhandlung zu Protocoll zu erledigen, oder auch die weitere Untersuchung einzuleiten oder zu veranlassen ist.

§. 35. Die Vormundschaft dauert, bis die jungen Männer ihr 25stes Jahr vollendet haben, die Jungfrauen aber sich verehelichen, es sey denn, daß den Ersteren Volljährigkeitserklärung zugestanden, Letztere aber die Volljährigkeit erreicht haben, in welchem Fall ihnen auf ihr Ansuchen ein Curator zu bestellen.

Befindet sich jedoch der Pflegebefohlene bei eintretender Großjährigkeit in einem Gemüths- oder körperlichen Zustand, welcher ihn unfähig macht, seinen Angelegenheiten

Sept. 4. selbst vorzustehen: so haben die Vormünder davon die Anzeige bei dem Rath zu machen, welcher sodann nach vorgängiger genauer Untersuchung über die Fortdauer der Vormundschaft verfügt.

§. 36. Nach Beendigung der Vormundschaft sind die Mündel gehalten, gegen Ablegung der Schlußrechnung und Auslieferung desjenigen, was ihnen daraus noch zukommt, ihre Vormünder vor dem Rath zu quitiren, auch den Vormündern, wenn Vermögen vorhanden ist, falls sie es verlangen, nach Verhältniß desselben und ihrer Mühewaltung, eine Erkenntlichkeit zu geben, welche nöthigenfalls vom Rath zu bestimmen ist.

Vormünder-Eid.

Ich gelobe und schwöre zu Gott dem Allmächtigen, daß ich alles dasjenige, was meinen Pflegebefohlenen nützlich und gut seyn wird, thun und wahrnehmen, was ihnen aber nachtheilig seyn würde, sorgfältig vermeiden, ihrer Personen und Güter treulich mich annehmen, solche auch jederzeit vertreten, von allem Ihrigen ein Verzeichniß besorgen, zur gehörigen Zeit Rechnung ablegen, das aus dieser Vormundschaft mir zu Händen kommende gewissenhaft verwalten und seiner Zeit auskehren, überhaupt aber alles beobachten will, was einem fleißigen und getreuen Vormunde gebühret, und was in der Vormundschafts-Ordnung, namentlich in der darin begriffenen Anweisung für Vormünder,

münder, enthalten und vorgeschrieben ist; alles bei Verpfändung meiner Habe und Güter, so viel dazu nöthig seyn wird. Sept. 4.

So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort!

CXXXVII.

Verordnung

Sept. 4.

über die Tauf-, Confirmations-, Trau- und Todten-Register im Amte und Städtchen Bergedorf.

Da die Erfahrung ergeben hat, daß die im Amt und Städtchen Bergedorf bestehende Einrichtung der sogenannten Kirchenbücher, oder Tauf-, Trau- und Todten-Register, wie solche durch die Mandate vom 27. Junii und 9. Julii 1783 und vom 15. und 28. Octobris 1788, imgleichen durch die von den zur Bergedorfischen Visitation verordneten Herren unterm 24. August und 18. October 1844 erlassenen Verfügungen geordnet worden, einiger zeitgemäßer Abänderungen und genauerer Bestimmungen bedarf: so verordnen Wir, die Senate der freien Hansestädte Lübeck und Hamburg:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Zu den Tauf-, Confirmations-, Trau- und Todten-Registern sind drei unterschiedene Bücher, nach den dieser Verordnung beigefügten Formularen, zu gebrauchen. Diese Bücher sind, wie bisher, in den Vierlanden und zu Geesthacht von dem jedesmaligen Pastor, in Bergedorf aber von dem Rector der Stadtschule, zu führen, und

ist

Sept. 4. ist jedes Buch mit einem vollständigen alphabetischen Register zu versehen.

Von sämmtlichen Kirchenbüchern haben die Prediger (respective der Rector) alljährlich beglaubigte Abschriften, spätestens bis Ostern des nächstfolgenden Jahrs, dem Amtsverwalter einzuliefern. Derselbe wird sodann alljährlich General-Register zu denselben anfertigen lassen.

§. 2. Die Tauf-, Copulations- und Todten-Scheine sind lediglich nach den dieser Verordnung angehängten Formularen anzufertigen. Desgleichen sind zu den Taufzetteln, Proclamations-Anmeldungen, Proclamations- und Copulations-Erlaubnißscheinen und Leichenzetteln nur die gleichfalls beigefügten Formulare anzuwenden.

§. 3. Die Taufzettel, sowie die Erlaubnißscheine zur Proclamation und Copulation sind von den Predigern nach vollzogener respective Taufe und Trauung zu unterzeichnen. Sie sind, wie ebenfalls die Anzeigen zur Berichtigung des Leichenbuchs, nach geschehener Eintragung in die Kirchenbücher, chronologisch geordnet zu sammeln und geheftet aufzubewahren.

§. 4. An Gebühren ist den Führern der Kirchenbücher zu entrichten:

Für einen Extract aus den Kirchenbüchern, Tauf-, Copulations- und Todten-Schein, mit Inbegriff des Stempels 20ß,

Für einen Interimsschein . . . . . 8 -

Für

Für Nachschlagen des Kirchenbuchs, wenn nur ein Name oder ein Datum mündlich mitgetheilt wird . . . . . 4 ß Sept. 4.

Für umfassendere Nachsuchungen in den Kirchenbüchern oder für einen Auszug aus denselben, der z. B. zum Behuf von Legitimationen u. dgl. mehrere Geburts-, Copulations- und Todes-Bescheinigungen enthält, nach Maaßgabe der Bemühung und des Umfangs . . . . . 2 bis 6 mk.

§. 5. In den Kirchenbüchern darf niemals etwas verändert, durchstrichen, ausradirt oder sonst getilgt werden.

Ebensowenig darf, ohne specielle Anweisung und schriftliche Beauftragung von Seiten der obrigkeitlichen Behörde, eine Berichtigung, Anmerkung oder ein sonstiger Zusatz hinzugefügt werden. Erfolgt ein solcher Auftrag, so ist auch dann in den Kirchenbüchern Nichts zu ändern, sondern die verfügte Berichtigung oder Anmerkung lediglich unter Anführung des Auftrags hinzuzufügen und dieses Commissorium aufzubewahren.

In den der gegenwärtigen Verordnung vorangegangenen Kirchenbüchern ist es jedoch den dieselben führenden Predigern (resp. Rector) gestattet, unter der Rubrik „Bemerkungen" und jedesmaliger Hinzufügung seiner eignen Namensunterschrift zu bemerken, wie ein irrig geschriebener Geschlechtsname „vulgo" oder „rectius" anders laute.

Sept. 4. II. Taufe und Confirmation.

§. 6. Jedes Kind christlicher Eltern muß innerhalb zwei Monate nach seiner Geburt getauft werden. Längerer Aufschub darf nur in Krankheitsfällen oder wegen anderer genügender Ursachen vom Amtsverwalter, mittelst eines schriftlichen Erlaubnißscheins, ertheilet werden. Die Fälle, in welchen die Taufe während zwei Monate, eventualiter während des verlängerten Termins, unterblieben ist, sind dem Amtsverwalter zur Anzeige zu bringen, welcher die Eltern in 1 bis 5 Rthlr. Strafe nehmen und sie zur Besorgung der Taufe anhalten wird.

Bei auswärts getauften Kindern haben die Eltern dem Prediger ihres Kirchspiels einen gehörig beglaubigten Taufschein baldigst vorzulegen, nach dessen Maaßgabe derselbe die behufige Eintragung in seine Taufregister veranstalten wird.

§. 7. Nicht lutherische christliche Religionsverwandte, welche ihre Kinder auswärts taufen lassen, haben dem Prediger ihres Wohnorts (respective dem Rector) die Bescheinigung der geschehenen Taufe vorzulegen, zur Eintragung in das Geburtsregister, mit Bemerkung der Zeit und des Orts, wo die Taufe stattgefunden hat. Auch sind in solchem Fall die Gebühren für Eintragung in die Register, nicht aber die eigentlichen Taufgebühren, zu entrichten. Im Amt oder Städtchen wohnende Juden haben Namen und Geburtstag ihrer Kinder - gleichfalls anzuzeigen.

§. 8.

Digitized by Google

§. 8. Die Vollziehung der Taufe steht entweder dem Prediger des Kirchspiels zu, in welchem das Kind geboren ist, oder desjenigen, worin die Eltern, bei unehelichen Kindern die Mutter, wohnen. Uebertragungen an einen anderen Geistlichen kann nur durch Uebereinkunft zwischen den Predigern geschehen und wird auch in diesem Fall die Taufe nur in das Taufbuch des Kirchspiels eingetragen, wo das Kind geboren ist, oder die Eltern wohnen. Ist die Geburt oder die Taufe eines Kindes in einem anderen Kirchspiel erfolgt: so muß dennoch in den Registern desjenigen Kirchspiels, wohin das Kind durch den Wohnsitz der Eltern, resp. der Mutter, heimathsangehörig ist, Erwähnung geschehen und zu diesem Zweck die erforderliche Anzeige von den Beikommenden gemacht werden. Sept. 4.

§. 9. Vor Vollziehung der Taufe ist dem Prediger, und im Städtchen dem Rector, ein vollständig ausgefüllter Taufzettel (Anlage A.) einzuliefern.

Diesen Zettel muß der Vater oder die Mutter, in deren Ermangelung eine andere der Verhältnisse kundige Person, ausfüllen und unterzeichnen. Sollten aber diese Personen des Schreibens unkundig seyn: so sind alle Umstände dem Prediger, resp. dem Rector, mündlich anzuzeigen, und ist in dem Taufbuche zu bemerken, daß und von wem diese Anzeigen mündlich geschehen sind.

§. 10. Der Vater eines ehelichen Kindes muß, wenn seine Ehe in einer anderen Gemeinde

Sept. 4. meinde vollzogen worden, das erste Kind, welches nach seinem Einzuge in die Gemeinde geboren ist, persönlich zur Taufe anmelden und seinen Copulationsschein oder Interims-Copulationsschein beibringen. Auch in anderen Fällen, wenn anscheinende Unrichtigkeiten auf den Taufzetteln bemerkt werden, hat der Vater auf Verlangen des Predigers, resp. des Rectors, bei demselben in Person, zu näherer Vernehmung, zu erscheinen.

§. 11. Bei der Taufe unehelicher Kinder muß der Geburts- oder Tauf-Schein der Mutter, wenn dieselbe aus einer anderen Gemeinde gebürtig ist, beigebracht werden. Auch muß die Anmeldung zur Taufe, wenn der Vater sich nicht freiwillig dazu einfindet, persönlich durch die Mutter erfolgen, oder es hat doch die Mutter gleich nach gehaltenem Wochenbett, wenn die Taufe früher vollzogen worden, sich persönlich bei dem Prediger zu melden.

§. 12. Bei unehelichen Kindern darf nur der Name der Mutter, der Name des Vaters aber nur dann aufgeführt werden, wenn derselbe bei dem Führer des Kirchenbuchs als Vater sich bekannt und, falls er des Schreibens kundig, den Taufzettel unterschrieben hat, oder wenn er als Vater durch gerichtliches Erkenntniß erklärt worden ist. Im ersteren Falle ist der Name in das Taufbuch mit dem Zusatz einzutragen, ein solcher habe sich als Vater bekannt, im letzteren ist auf Betrieb der Mutter das mit

mit einer Bescheinigung beschrittener Rechtskraft zu versehende Erkenntniß von dem Gericht dem Kirchenbuchführer mit dem Auftrag zur Eintragung des Namens zuzustellen. Sept. 4.

§. 13. Kinder, welche nach der Copulation der Eltern getauft, auch wenn sie vor oder bald nach derselben geboren sind, werden in das Taufbuch ohne den Zusatz: „außerehelich", eingetragen, und die für dieselben auszuziehenden Taufscheine werden nach dem Formular der Scheine für eheliche Kinder ausgefertigt.

§. 14. Ist ein unehelich geborenes und als solches in das Taufregister eingetragenes Kind durch nachfolgende Ehe der Eltern legitimirt und ein die Legitimation anerkennendes Commissorium des Amts erfolgt und in das Taufregister beinotirt: so wird alsdann einem solchen Kinde der Taufschein nach dem Formular der Scheine für eheliche Kinder, ohne Anführung des besonderen Auftrags, ausgefertigt.

§. 15. Da es oft nothwendig ist, über die erfolgte Confirmation Auskunft zu ertheilen: so werden die Prediger genaue Confirmationslisten halten, in welche außer dem vollen Namen des Confirmanden, der Ort und das Datum seiner Geburt und seiner Taufe, sowie die Namen der Eltern, eingetragen werden. Sind die zu confirmirenden Kinder in einer anderen Gemeinde geboren: so müssen die Prediger sich deren Taufschein vorlegen lassen.

Digitized by Google

Sept. 4. III. Proclamation und Copulation.

§. 16. Ohne Erlaubniß des Amts darf keine Proclamation oder Copulation stattfinden.

§. 17. Die Copulation darf erst am achten Tage nach der Proclamation, in den Vierlanden und zu Geesthacht aber erst am Tage der daselbst üblichen zweiten Proclamation und nachdem dieselbe erfolgt ist, und muß innerhalb drei Monate vom Tage des Erlaubnißscheins geschehen. Ist sie in dieser Zeit nicht vollzogen: so darf solche, ohne neuen Erlaubnißschein und abermalige Proclamation, nicht stattfinden.

§. 18. Bei Nachsuchung der Erlaubniß zu der Proclamation ist ein Fragebogen (Anl. F.) auszufüllen und von dem Bräutigam und den etwanigen Zeugen zu unterschreiben und sind die darin angeführten Documente beizubringen. Die Geburtsscheine der Verlobten sind auch dem Prediger vorzulegen.

§. 19. Einem Wittwer und einer Wittwe, sowie geschiedenen Ehegatten, welche minderjährige Kinder aus der vorigen Ehe haben, kann die Erlaubniß zur Proclamation nicht eher ertheilt werden, als bis sie nachgewiesen haben, daß wegen des Ausspruchs vom Vater oder von der Mutter gute Richtigkeit getroffen ist.

§. 20. Dispensation von der Proclamation, sowie zur Vollziehung einer Ehe im verbotenen Verwandtschaftsgrad, muß bei den

den zur Visitation des Amts verordneten Herren nachgesucht werden. Im dritten Grad gleicher Linie seitwärts ist die Ehe ohne Dispensation zulässig. Sept. 4.

§. 21. Einer hiesigen Braut, die einen auswärts wohnenden Fremden heirathen will, kann der Erlaubnißschein zur Proclamation und Copulation nicht eher ertheilt werden, als bis abseiten des Fremden ein gehörig beglaubigter Schein seiner Ortsobrigkeit beigebracht ist, daß seiner hier vorhabenden Heirath kein Hinderniß im Wege stehe.

§. 22. Die Proclamation und Copulation geschieht in dem Kirchspiel, wo die Braut wohnet, oder, wenn sie kein selbstständiges Domicil hat, wo ihre Eltern wohnen, oder wo sie sich zum Altar hält.

§. 23. Eine auswärts geborne Braut, welche einen Hiesigen heirathen will, muß, um in einem hiesigen Kirchspiel copulirt werden zu können, wenigstens 6 Wochen sich daselbst aufgehalten haben. Hat sie aber nicht das ganze Jahr vor der Proclamation im Amt oder Städtchen sich aufgehalten: so muß vor der Copulation die Bescheinigung der, auch an dem letzten Ort ihres Aufenthalts, oder, wenn sie an unterschiedlichen Orten gewohnt hat, in ihrer Heimath, geschehenen Proclamation beigebracht werden. Auch eine hiesige Braut, welche im letzten Jahre vor der Proclamation sich auswärts längere Zeit aufgehalten hat, muß vor der Copulation sich dort proclamiren lassen.

In

Sept. 4. In Gemäßheit dieser Bestimmungen ist die Proclamation jedoch nie an mehr, als zwei Orten erforderlich.

§. 24. In allen Fällen, in welchen die Copulation nicht von dem Prediger, zu dessen Sprengel die Braut gehört (§. 22), sondern mit dessen Bewilligung von einem anderen Prediger, verrichtet wird, ist die Trauung nicht in das Copulationsregister der Kirche des Letzteren, sondern in das Register derjenigen Kirche einzutragen, wohin die Braut gehört.

§. 25. Ueber die vollzogenen Trauungen sind von den Predigern, wenn es gewünscht wird, zur Benutzung als Grundlage bei späteren Eintragungen in die Tauf- und Leichen-Register, Interimsscheine (Anl. K.) und zwar unentgeldlich zu ertheilen; jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung, daß die Interimsscheine zu keinem anderen Zweck zu gebrauchen.

IV. Beerdigungen und Leichenbücher.

§. 26. Es darf keine Beerdigung verstattet werden und stattfinden, ohne ein zuvor von einem Arzt oder Landchirurgus ausgestelltes Attestat über den wirklichen und natürlichen Tod des zu Beerdigenden.

§. 27. Jeder Todesfall ist unter Beibringung der Todesbezeugung (§. 26) durch den Todtengräber bei dem Prediger der Gemeinde und in der Stadt Bergedorf auch dem Rector anzumelden. Zur Berichtigung des Leichenbuchs ist eine vollständig und sorg-

sorgfältig ausgefüllte Anzeige (Anl. L.) beizubringen und derselben, falls der Verstorbene in einer anderen Gemeinde, als woselbst der Sterbefall sich ereignet hat, geboren ist, in der Regel auch der Geburts- und eintretenden Falls ein Trau- oder doch ein Interims-Copulations-Schein (§. 25) beizufügen. Letztere Scheine sind, wenn sie sich nicht im Besitz der Hinterbliebenen befinden, baldigst nachzuliefern. Die Angehörigen des Verstorbenen sind verpflichtet, sich auf Erfordern persönlich bei dem Prediger oder Rector einzufinden, um die nöthige Auskunft zu ertheilen. Sept. 4.

§. 28. Wenn auf hiesigem Gebiet Verstorbene auswärts beerdigt werden sollen: so ist davon gleichfalls dem Prediger der Gemeinde, wo der Todesfall stattgefunden, und resp. dem Rector, unter Beibringung der Todesbezeugung und der sonst erforderlichen Documente, Anzeige zu machen, auch sind die demselben, der Kirche und den Kirchenbeamten zukommenden Gebühren zu entrichten.

§. 29. Leichen auswärts Verstorbener dürfen zur Beerdigung nicht in eine hiesige Gemeinde gebracht werden, ohne daß solches zuvor bei dem Prediger der Letzteren, unter Beibringung der erforderlichen Bescheinigungen, gemeldet worden. Wenn der auswärts Verstorbene der Gemeinde, in welcher er beerdigt werden soll, nicht angehört: so ist auch die Genehmigung des Amtes einzuholen.

§. 30.

Digitized by Google

Sept. 4. §. 30. Gegenwärtige Verordnung tritt am 1sten Januar 1847 in Kraft.

Gegeben in Unseren Rathsversammlungen: zu Lübeck, am 5. August 1846, zu Hamburg, am 4. September 1846.

Anlage A.

Taufzettel der Kirche zu

den 184

Vornamen und Geschlechtsname des Vaters:

Sein Geburtsort:

Sein Gewerbe:

Bei unehelichen Kindern darf der Name des Vaters nicht ohne dessen ausdrückliche Zustimmung beigefügt werden.

Vornamen und Jungfernnamen der Mutter:

Ihr Geburtsort:

Bei ehelichen Kindern ist auf Erfordern der Copulationsschein, bei unehelichen der Taufschein der Mutter, beizubringen.

Namen des Kindes:

Tag seiner Geburt:

Vor- und Zu-Namen der Taufzeugen:

Tag der Taufe:

Für die buchstäbliche Wahrheit obiger Angaben zeuget durch eigenhändige Unterschrift:

Obiges Kind ist heute von mir getauft:
den 184

Anl. B.

Anlage B.

Taufregister der Kirche Anno 184

№	Vor- und Geschlechts-namen des Vaters.	Gewerbe.	Geburts-Ort.	Vor- und Jungfernamen der Mutter.	Geburts-Ort.	Vornamen des Täuflings.	Tag der Geburt.	Tauf-Tag.	Vor- und Zunamen der Taufzeugen.

Sept. 4.

Anlage C.

(Formular für den Taufschein eines ehelichen Kindes.)

Auszug

aus dem Taufregister der Kirche Sti.
zu

Vom Jahr Pag. No.

Des , gebürtig aus
und seiner Ehefrau
geb. gebürtig aus
Sohn / Tochter, geboren hierselbst am
im Jahr , ist am getauft
und erhielt die Namen:

Gevattern waren:

Die Richtigkeit dieses Auszugs bezeuget durch seines Namens Unterschrift und beigedrucktes Kirchensiegel:

Extrahirt: am

Anlage D.

(Formular für den Taufschein eines unehelichen Kindes, dessen Vater sich nicht angegeben.)

Auszug

aus dem Taufregister der Kirche Sti.
zu

Vom Jahr Pag. No.

Der , gebürtig aus ,
außer der Ehe erzeugte Sohn / Tochter, geboren
hieselbst

Digitized by Google

hieselbst am Sept. 4.
im Jahr , ist am getauft
und erhielt die Namen:
Gevattern waren:

Die Richtigkeit dieses Auszugs bezeuget durch seines Namens Unterschrift und beigedrucktes Kirchensiegel:
Extrahirt am

Anlage E.

(Formular für den Taufschein eines unehelichen Kindes, dessen Vater sich angegeben hat, oder gerichtlich ausgemittelt ist.)

Auszug

aus dem Taufregister der Kirche Sti.
zu

Vom Jahr Pag. No.

Der , gebürtig aus ,
außer der Ehe erzeugte , geboren
hierselbst am , als dessen
Vater sich angegeben (oder durch gerichtliches Erkenntniß erklärt worden) ,
gebürtig aus ,
ist am getauft und erhielt die Namen:
Gevattern waren:

Die Richtigkeit dieses Auszugs bezeuget durch seines Namens Unterschrift und beigedrucktes Kirchensiegel:
Extrahirt am

Sept. 4. Anlage F.

Zur Erlangung eines Proclamationsscheins muß angezeigt werden:

I. Der Bräutigam.

a. Name:

b. Alter:
(Der Geburtsschein ist zu produciren.)

c. Geburtsort:

d. Gewerbe:

e. Datum des Bürgerbriefs:

f. Wo derselbe sich das letzte Jahr aufgehalten hat:

g. Wenn er verheirathet gewesen:

1. Name der verstorbenen Frau:

2. Todestag der Frau:

3. Ob Kinder vorhanden und selbige abgesagt sind:

h. Namen des Vaters des Bräutigams:

i. Namen der Mutter:

II. Die Braut.

a. Name:

b. Alter:
(Der Geburtsschein ist zu produciren.)

c. Geburtsort:

d. Aufenthalt während des letzten Jahrs:

e. Wenn sie verheirathet gewesen:

1. Namen des ersten Ehemannes:

2. Todes-

Digitized by Google

2. Todestag: Sept. 4.

3. Ob Kinder vorhanden und ob selbige abgesagt sind:

f. Namen des Vaters der Braut:

g. Namen der Mutter der Braut:

III. Consense,

a. der Eltern:

b. der Vormünder:

IV. Grad der Verwandtschaft zwischen den beiden Versprochenen:

Anlage G.

(Formular eines Erlaubnißscheins zur Proclamation und Copulation.)

gebürtig aus:

Wittwer von:

dessen Vater:

dessen Mutter:

ist erlaubt, sich mit:

gebürtig aus:

Wittwe von:

deren Vater:

deren Mutter:

proclamiren und nach Verlauf einer Woche, jedoch innerhalb drei Monate von heute, in der Kirche zu copuliren zu lassen.

Bergedorf, den

Sept. 4.

Anl. J.

Anlage H.

Proclamations- und Copulations-Register der Kirche zu Anno 184

№	Vor- und Geschlechts-namen des Bräutigams.	Wittwer oder Junggeselle.	Vor- und Geschlechts-namen der Eltern des Bräutigams.	Vor- und Geschlechts-namen der Braut.	Wittwe.	Vor- und Geschlechts-namen der Braut-Eltern.	Proclamirt.	Copulirt.
	Alter: Geburtsort: Wohnung: Gewerbe:		Vater: Mutter:	Alter: Geburtsort: Wohnung:		Vater: Mutter:		

Anlage J. Sept. 4.

(Formular eines Trauscheins.)

(Wittwer von) Jahr alt,
gebürtig aus ,
wohnhaft zu ,
Sohn von und ,
wurde mit
(Wittwe / (geschieden) von) Jahr alt,
gebürtig aus ,
Tochter von und
im Jahr am hierselbst
proclamirt und sodann am
copulirt.

Die Richtigkeit dieses Auszuges bescheiniget durch seines Namens Unterschrift und beigedrucktes Kirchensiegel:

Extrahirt am

Anlage K.

(Formular eines Interimsscheins über vollzogene Trauungen.)

Daß , gebürtig aus ,
mit gebürtig aus ,
am heutigen Tage von mir copulirt worden, bescheinige ich hierdurch.

den 184

Anl. L.

Sept. 4.

Anlage L.

Anzeige zur Berichtigung des Leichenbuchs der Kirche zu

1. Vor- und Geschlechts-Name des Verstorbenen:

   Anmerkung. Es sind, falls der Verstorbene verheirathet war, der Copulationsschein, sonst, wenn derselbe aus einer anderen Gemeinde gebürtig war, der Taufschein beizubringen; in dessen Ermangelung aber, solche Nachweisungen, aus denen der richtige Name, und, wenn möglich, das Alter und der Geburtsort, hervorgehen.

2. dessen Geburtsort:
3. Alter:
4. Gewerbe:
5. Vor- und Geschlechts-Namen des anderen Ehegatten und ob derselbe noch am Leben:
6. Vor- und Geschlechts-Name der Eltern des Verstorbenen:
   a. des Vaters:
   b. der Mutter:
7. deren Wohnort:
8. Vor- und Geschlechts-Name des Anzeigers:
9. dessen Alter und ob er Verwandter oder nur Bekannter des Verstorbenen ist:
10. Tag und Stunde des Todes:
11. Begräbnißtag:

Unterschrift dessen, der die Anzeige ausgefüllet hat:

Anl. M.

Digitized by Google

Sept. 4.

Anlage M.

Leichenregister zu Anno 184

№	Vor- und Geschlechtsnamen des Verstorbenen.	Vor- und Geschlechtsnamen des anderen Ehegatten.	Vor- und Geschlechtsnamen der Eltern des Verstorbenen.	Vor- und Geschlechtsnamen der Person, die die Anzeige gemacht hat.	Tag und Stunde des Todes.	Begräbniß-Tag.
	Geburtsort: Alter: Gewerbe:		Vater: Wohnort: Gewerbe: Mutter:	Alter: Wohnung: Gewerbe: Ob Verwandter:		

Anl. N.

Sept. 4.

Anlage N.

Auszug

aus dem Leichenregister der Kirche zu

Vom Jahr Pag. No.

gebürtig aus ,

alt , Ehefrau / Sohn / Tochter von ,

ist am im Jahr verstorben und am zur Erde bestattet.

Die Richtigkeit dieses Auszuges bescheiniget durch seines Namens Unterschrift und beigedrucktes Kirchensiegel:

Extrahirt am 184

CXXXVIII.

Sept. 4.

Bekanntmachung,

betreffend vertragsmäßige Befreiung von Ausgangszoll und Transit-Abgabe in Bergedorf.

Durch den 4ten Artikel der im Jahre 1837 über die Herstellung einer Berlin-Hamburger Chaussee ausgetauschten Declarationen ist allen Gegenständen, welche auf der Axe aus den Königlich Dänischen Staaten durch die Stadt Hamburg, deren Gebiet und das beiderstädtische Gebiet auf die neue von Berlin nach Hamburg über Bergedorf gezogene Kunststraße geführt, oder mittelst derselben durch die Stadt Hamburg, deren Gebiet und das beiderstädtische Gebiet in die

die Königlich Dänischen Staaten eingeführt werden sollen, von wo sie auch herkommen mögen, und welches auch ihre weitere Bestimmung sey, auf dreißig Jahre, vom Tage der vollständigen Ueberweisung und Eröffnung der neuen Dänischen Chaussee, eine Befreiung von allen Abgaben und Belästigungen, mit alleiniger Ausnahme des demnächst vollständig anzugebenden und auf keinen höheren Belauf, als für die diesseitigen Unterthanen selbst, zu bestimmenden Wege- und Brücken-Geldes, bewilligt worden. Sept. 4.

In Gemäßheit der durch diese Declaration übernommenen Verpflichtung verfügen Wir, daß alle durch Frachtbriefe oder anderweitige Bescheinigungen sich als den Voraussetzungen des Vertrags entsprechend ausweisenden, mittelst der Berlin-Hamburger Chaussee auf der Axe von oder nach dem Holsteinischen und Lauenburgischen Gebiet transitirenden Waaren von dem in Bergedorf erhobenen Ausgangszoll, sowie von der nach Verschiedenheit der Gegenstände oder des Gewichts unter der uneigentlichen Benennung: „Brückengeld," specificirten, nach Pferdezahl bestimmten Transit-Abgabe, gänzlich befreit zu erachten; dagegen aber erstreckt sich diese Befreiung nicht auf die von den allgemein auch von diesseitigen Unterthanen für Frachtwagen an Brückengeld zu erlegende Abgabe von 3 ß für jedes Pferd, noch auf das tarifmäßige Chausseegeld, noch auf die nach bestehender Usanz an den Thorschließer des Sächsischen Thors zu entrichtende Gebühr von

Sept. 4. von respective 1 ß 6 ₰, einem Kloben Holz oder einigen Soden Torf, und das Thorsperrgeld, welches von jedem Wagen 1 ß beträgt. Auf diese Zollbefreiung haben jedoch die zu Wasser ein- und ausgehenden, also nicht auf der Axe transitirenden, Waaren keinen vertragsmäßigen Anspruch.

Beschwerde über eine dieser Verfügung entgegenstehende Erhebung sind zuvörderst bei dem Rath des Städtchens, behufs der Erledigung, anzubringen.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, zu Lübeck, am 5. August 1846, zu Hamburg, am 4. September 1846.

CXXXIX.

Sept. 7. **Nachtrag**

zu der Bekanntmachung vom 28. v. M., die Gaserleuchtung (in Privathäusern und Localen) betreffend.

Die Bewohner oder Inhaber von Privathäusern oder Localen, in denen sich Gasleitungen befinden, werden hiedurch aufgefordert, bei etwa verspürtem Gasgeruch, (einem Zeichen des Ausströmens von Gas), so wie bei jeder anderen, in Beziehung auf diese Einrichtung sich zeigenden Unregelmäßigkeit oder Gefährlichkeit davon unverzüglich im Comptoir der Gas-Fittings-Anlagen, Altenwallstraße No. 50, wo fortwährend, selbst zur Nachtzeit, ein Sachverständiger anzutreffen seyn wird, wenigstens aber doch im Stadthause, eine Anzeige zu machen

machen und daselbst die erforderliche Hülfe nachzusuchen. Sept. 7.

Hamburg, den 7. September 1846.

Die Polizey-Behörde.

CXL.

Polizey-Warnung

Sept. 7.

in Betreff der öffentlichen Gasleitungen und Laternen.

Nachdem durch die polizeyliche Bekanntmachung vom 28. vorigen Monats und den heutigen Nachtrag dazu hinsichtlich der Gasleitungen in den Privat-Häusern und Localen das Behufige verfügt worden ist, findet die unterzeichnete Behörde sich veranlaßt, nunmehr auch vor jeder Beschädigung der öffentlichen Gasleitungen und Laternen in den Straßen, so wie jedem widerrechtlichen Verfahren damit, namentlich vor dem muthwilligen Drehen an den Hähnen, so wie dem unbefugten Verlöschen und Anzünden und dergleichen mehr, nachdrücklichst zu warnen, unter der Bedrohung, daß ein widerrechtliches und gefährliches Verfahren solcher Art die sofortige Arretirung des Contravenienten und eine scharfe Bestrafung desselben nach sich ziehen werden.

Das Publicum wird zugleich angelegentlich ersucht, bei etwanigem, irgendwo verspürtem Gasgeruch, (einem Zeichen des Ausströmens von Gas), gefälligst davon unverzüglich dem Comptoir der Gas-Fittings-Anlagen, Altenwallstraße No. 50, wo fortwährend, selbst zur Nachtzeit, ein Sachver-

Sept. 7. verständiger anzutreffen seyn wird, wenigstens aber doch im Stadthause eine Anzeige zu machen.

Die Polizey-Patrouillen, Militair und Nachtwacheposten sind angewiesen, scharf auf etwanige Contraventionen der Eingangs gedachten Art zu vigiliren und die Contravenienten sofort zur Haft zu bringen.

Uebrigens glaubt die unterzeichnete Behörde, bei dem Gemeinsinne unseres Publicums, auf dessen kräftigste Unterstützung behufs Aufrechthaltung der Ordnung und Sicherheit auch bei dieser gemeinnützlichen und wichtigen Anstalt rechnen zu dürfen.

Hamburg, den 7. September 1846.

Die Polizey-Behörde.

CXLI.

Sept. 9. **Bekanntmachung,**

betreffend die Benutzung der Hebemaschine im Niederhafen.

Da im Niederhafen eine Hebemaschine für schwere Lasten eingerichtet ist, so wird wegen der Benutzung derselben, Folgendes abseiten der Schifffahrt- und Hafen-Deputation mit Genehmigung E. H. Raths bekannt gemacht:

§. 1.

Wer die im Niederhafen für schwere Lasten errichtete Hebemaschine zu benutzen wünscht, hat eine desfallsige schriftliche Anmeldung, welche den Namen des Schiffes und des Capitains, dessen dermaligen Liegeplatz im Hafen, Namen und Wohnung des hiesigen Empfängers und des Everführers, dem

dem die Empfangnahme von diesem über- Sept. 9.
tragen ist, so wie Stückzahl, Art und Ge-
wicht der zu hebenden Gegenstände enthält,
bei dem Aufseher des Hafenmagazins am
Landungsplatze der Dampfschiffe zu machen.

Zur Bequemlichkeit der Anmeldenden sind daselbst Formulare vorräthig, in welche die erforderlichen Angaben eingetragen werden können.

Die Gewichts-Angabe kann in abgerundeten Zahlen von 1000 lb gemacht werden, und wird, wenn deren Richtigkeit über diese Grenze hinaus zweifelhaft erscheint, eine Verificirung Behufs Berechnung der Kosten vorbehalten.

§. 2.

Auf diese Anmeldung und nach geschehener Ausmessung des zu hebenden Gegenstandes durch den Hafen-Parlier, dem die Aufsicht über die Hebemaschine übertragen worden, erhält am folgenden Tage der Ladungs-Empfänger eine schriftliche Anzeige, ob und wann die Benutzung der Maschine seinerseits Statt finden kann.

§. 3.

Lasten, welche über 40,000 lb in einem Stücke wiegen, werden in der Regel nicht zugelassen. Sollten solche Lasten vorkommen, so hat der Hafen-Parlier darüber vorher an den competenten Kammerbürger zu berichten, um den erforderlich werdenden speciellen Beschluß zu veranlassen; auch dürfen die Dimensionen der aufzunehmenden Stücke das Lichtenmaaß zwischen dem Schwellen-

werke

Sept. 9. werke der Maschine, wie sich das von selbst versteht, nicht überschreiten.

§. 4.

Der Schiffer ist verpflichtet, mit seiner Takel und Mannschaft bei'm Ueberlegen und Wegnehmen der beweglichen Brücke, so wie auch in der üblichen Weise im Raume des Schiffes und des aufnehmenden Fahrzeuges zu assistiren, alle sonstigen Arbeiten aber, an den Winden und bei'm Befestigen und Lösen der Last, werden von den durch die Behörden angestellten Arbeitern besorgt.

§. 5.

Die Kosten werden bis auf Weiteres berechnet wie folgt:

1) Für den Gebrauch und die Abnutzung der Maschine bei Gegenständen, deren Gewicht pr. Collo beträgt:

	pr. 1000 ℔
unter 10,000 ℔	— mk 8 ß
von 10,000 ℔ bis zu 15,000 ℔	1 : — :
: 15,000 : : : 20,000 :	1 : 8 :
: 20,000 : : : 30,000 :	2 : — :
: 30,000 : : : 40,000 :	2 : 8 :

2) Für Arbeitslohn bei verschiedenen Gegenständen, deren Gewicht aus einer Schiffsladung zusammen gerechnet, beträgt:

	pr. 1000 ℔
unter 10,000 ℔ im Ganzen .	50 mk — ß
von 10,000 ℔ bis zu 15,000 ℔	5 mk — ß
: 15,000 : : : 20,000 :	4 : 8 :
: 20,000 : : : 30,000 :	4 : — :
: 30,000 : : : 40,000 :	3 : 8 :
über 40,000 ℔	3 : — :

§. 6.

§. 6. Sept. 9.

Eine Verladung aus dem Schiffe an das Ufer findet für jetzt mittelst dieser Maschine nicht Statt, und wird für den Fall, daß solche späterhin eingerichtet werden sollte, der desfallsige Tarif vorbehalten.

Hamburg, den 9. September 1846.

Die Schifffahrt- und Hafen-Deputation.

CXLII.

Polizey-Verfügungen Sept. 22.

für die am 24. d. M. stattfindende Grundsteinlegung zu der zu erbauenden St. Nicolai Hauptkirche.

Die Feier beginnt präcise 11 Uhr Vormittags.

Die Eingänge zu dem Parterre, den Tribünen und dem Zelt werden von 9½ Uhr Morgens geöffnet seyn.

Der Einlaß findet nur gegen Vorzeigung von Einlaßkarten statt.

Die Eingänge zu dem Parterre, nach der Seite der Neuenburg und der entgegengesetzten, sind mit den Nummern 1 bis 4, die zu den Tribünen, nach der Seite der Pastorenhäuser und der Reimersbrücke, mit den Nummern 6 und 7, der Eingang zu dem Zelt, nach der Seite der Reimersbrücke, mit No. 8 bezeichnet.

Der nach der Seite der Pastorenhäuser liegende Eingang für die mitwirkenden Musiker und Sänger, sowie die bei der Grund-

Sept. 22. steinlegung mit beschäftigten Meister, Gesellen und Arbeiter, ist mit No. 5 bezeichnet.

Jede Karte ist nur für Eine Person gültig.

Alle ankommenden, auch die zum Zelt, mit dem Eingange No. 8 bestimmten, Wagen haben den Weg durch die Bohnenstraße oder über die Trostbrücke nach der Neuenburg, der Reimersbrücke zu, zu nehmen und ihre Herrschaften bei den Eingängen mit No. 7, an der Seite der Reimersbrücke und mit No. 6 und 4, an der Seite der Pastorenhäuser, abzusetzen und die Wagen, welche ihre Herrschaften bei den Eingängen No. 8 und 7 abgesetzt haben, von da längs der Neuenburg bis zur Deichstraße und die, welche ihre Herrschaften beim Eingange No. 6 und 4, abgesetzt haben, über den Hopfenmarkt nach der Görttwiete zu führen und sich daselbst, nach Anweisung des Bürger-Militairs und der Polizey-Officianten, der Reihe nach aufzustellen.

Von 9½ Uhr Morgens bis zur Beendigung der Feier ist alle sonstige Wagenpassage im Umkreise der Kirche gänzlich untersagt.

Nach Beendigung der Feier wird die Anfahrt von den Polizey-Angestellten angeordnet werden.

Die Wagen haben sich dann von der Deichstraße längs der Neuenburg zu den Eingängen No. 8 und 7 und von der Görttwiete über den Hopfenmarkt zu den Eingängen No. 4 und 6, nach Anweisung der Polizey-Officianten, zu begeben, ihre Herrschaften

schaften aufzunehmen und über die Trost- Sept. 22.
brücke oder durch die Bohnenstraße abzufahren.

Die Polizey-Beamten und Officianten haben, unter Zuziehung des Bürger-Militairs, für die Beobachtung und Aufrechthaltung dieser, für die Sicherheit und Bequemlichkeit des Publicums erforderlichen, Anordnungen zu sorgen.

Hamburg, den 22. September 1846.

Die Polizey-Behörde.

CXLIII.

Bekanntmachung, Sept. 25.

betreffend die Benutzung der Hebemaschine im Niederhafen für kleine Colli.

Es ist dem Aufseher der Hebemaschine im Niederhafen Ausnahmsweise gestattet, in Fällen, wo aus einer Schiffsladung neben solchen schweren Gegenständen, für welche der große Hebebock benutzt wird, auch kleinere Colli zu lössen sind, die letzteren mit dem, auf dem äußeren Joche der Hebemaschine errichteten Ladebaum auszusetzen, und werden für die, solchergestalt gelöss'ten Colli, bis auf Weiteres, die Kosten folgendermaßen berechnet:

für Benutzung der Winden, Taue und Arbeitslohn zusammen genommen pr. 1000 ℔ . . . . . 1 mk.

Diese Taxe findet jedoch, wie bemerkt, nur in dem Falle Anwendung, wenn die Ausladung schwerer Gegenstände aus demselben Schiffe mittelst des Hebebockes und

Sept.25. deren Berechnung nach dem Tarif vom 9. September d. J. vorliegt, da für Ladungen, welche solche schwere Lasten nicht enthalten, diese Anstalt überall nicht bestimmt ist.

Hamburg, den 25. September 1846.

Die Schifffahrts- und Hafen-Deputation.

CXLIV.

Sept.30. Die Notification einer, am 18. October, als dem angeordneten großen Dankfeste, zum Besten der verwundeten Krieger und der Angehörigen der im Befreiungskriege Gefallenen, anzustellenden Collecte, ist am 30. September 1846 publicirt.

CXLV.

Sept. **Polizey-Warnung**

in Betreff der Gasleitungs-Röhren und Hähne im Theater.

Das unbefugte, mit großer Gefahr verbundene Drehen an den Hähnen der Gasleitungs-Röhren im Theatergebäude, so wie jede Beschädigung derselben und der Röhren zieht sofortige Arrestation und weitere strenge Bestrafung für die Contravenienten nach sich.

Hamburg, im September 1846.

Die Polizey-Behörde.

CXLVI.

Digitized by Google

CXLVI.

Polizey-Warnung

Oct. 13.

vor dem Hinstellen von Operngläsern u. dgl. auf die Logenbrüstungen.

Da es sich zu verschiedenen Malen und noch kürzlich wieder ereignet hat, daß Operngläser, welche unvorsichtiger Weise auf die Logenbrüstungen hingestellt worden waren, in den unteren Zuschauerraum hinabgefallen sind, so wird das Publicum auf die aus solcher Unvorsicht entstehende Gefahr hierdurch aufmerksam gemacht. Die unterzeichnete Behörde darf sich auch der künftigen Vermeidung eines solchen Verfahrens um so mehr versichert halten, da die damit verbundene große Verantwortlichkeit gewiß jedem von selbst einleuchtet.

Hamburg, den 13. October 1846.

Die Polizey-Behörde.

CXLVII.

Interimistische Taxe

Oct. 13.

für die Wagen-Communication zwischen der Stadt ꝛc. und dem Landungsplatze des Boitzenburger Dampfschiffes auf dem Grasbrook.

1) Die Taxe ist

a) für zweispännige Wagen:

von der Stadt nach dem Landungsplatze	1	mk	8 ß
von dem Landungsplatze nach der Stadt	1	"	12 "
nach der Vorstadt St. Georg	2	"	4 "
" " " St. Pauli	2	"	8 "
" Altona	3	"	— "

b)

Oct. 13. b) für einspännige Wagen:

von der Stadt nach dem Landungsplatze	—	mk	12 ß
von dem Landungsplatze nach der Stadt	—	:	14 :
nach der Vorstadt St. Georg	1	:	2 :
: : : St. Pauli	1	:	4 :
: Altona	1	:	8 :

Bei zweispännigen Wagen hat jede Person über 4 — 4 ß und bei einspännigen jede Person über 2 — 2 ß mehr zu bezahlen. Für jeden Koffer sind 4 ß und für jeden Mantel- oder Nachtsack 2 ß zu entrichten. Sonstiges kleines Gepäck ist frei.

c) Für zwei Vorspann-Pferde:

von der Stadt nach dem Landungsplatze	1	mk	8 ß
vom Landungsplatze nach der Stadt	1	:	12 :
nach der Vorstadt St. Georg	2	:	4 :
: : : St. Pauli	2	:	8 :
: Altona	3	:	— :

Obige Taxe gilt sowohl für die Tages- wie für die Nachtzeit.

2) Die Fuhrleute sind verpflichtet, die Reisenden, welche sie vom Landungsplatze holen, nach dem von ihnen bezeichneten Platze zu fahren. Jeder Anpreisung eines Logis, besonders unter Herabsetzung eines anderen, haben sie sich zu enthalten.

3) Trinkgelder dürfen nicht gefordert werden.

4)

Digitized by Google

4) Obige Bestimmungen treten in Kraft mit dem 15. October und dauern bis zur Vollendung der demnächst bis zum Deichthor führenden Berliner Eisenbahn, wo eine neue Regulirung der Taxe stattfinden wird. Oct. 13.

5) Jeder Fuhrmann, welcher Reisende nach und von dem Landungsplatze fährt, ist verpflichtet, ein Exemplar dieser Bekanntmachung stets bei sich zu tragen und auf Verlangen vorzuzeigen.

6) Contraventionen gegen die darin enthaltenen Verfügungen und Prellereien werden, außer der Verpflichtung zur Rückzahlung des über die Taxe geforderten Geldes, auf das Schärfste bestraft werden.

Hamburg, den 13. October 1846.

Die Polizey-Behörde.

CXLVIII.

Die Notification einer, am 5. November, als dem angeordneten allgemeinen Buß- und Bet-Tage, zum Besten des Waisenhauses anzustellenden Collecte, ist am 14. October 1846 publicirt. Oct. 14.

CXLIX.

Polizey-Verbot

der Belästigung ankommender Fremden mit Logis-Empfehlungen u. dgl. Oct. 15.

In Folge vorgekommener Beschwerden sieht sich die unterzeichnete Behörde veranlaßt, den Unfug, welcher bei der hiesigen Ankunft von Fremden durch einzelne Gastwirthe

Oct. 15. wirthe und deren Dienstboten, Lohndiener oder sonstige Agenten, mittelst beläſtigender oder gar widerrechtlicher Logis-Empfehlungen u. dgl., getrieben wird, und wodurch nicht nur die Fremden auf widerwärtige Weise behelligt, sondern auch andere hiesige Gastwirthe, welche sich dergleichen unwürdiger Zudringlichkeiten enthalten, beeinträchtigt werden, ernstlich zu untersagen, mit der Verwarnung, daß gegen die Contravenienten mit angemessener Ahndung und nach Umständen selbst mit Arretirung und fernerer Bestrafung verfahren werden wird. Diese Bestrafung wird insbesondere in solchen Fällen verschärft werden, wenn mit diesen Anpreisungen und Anlockungsversuchen zugleich Verläumdungen anderer hiesiger Gasthöfe oder falsche Angaben, Vorspiegelungen u. dgl. verbünden gewesen sind.

Die Polizey-Officianten haben streng auf die Befolgung dieser Vorschrift zu achten und etwanige Contravenienten unverzüglich anzuzeigen oder nach Umständen sofort zu arretiren.

Hamburg, den 15. October 1846.

Die Polizey-Behörde.

CL.

Oct. 19. **Bekanntmachung,**

betr. die Benutzung der bei Blankenese gebaggerten Rinne in dem Fahrwasser der Elbe.

Nachdem die Bagger-Arbeit bei Blankenese für dieses Jahr aufgehört hat, so werden hierdurch bis zu deren Wiederaufnahme im nächsten

nächsten Frühjahre die in Betreff derselben Oct. 19.
unterm 10. Juli d. J. erlassenen Verfügungen suspendirt und zugleich die folgenden Maaßnahmen zum Behufe einstweiliger Benutzung der gebaggerten Rinne, zur öffentlichen Kunde gebracht.

1. Die gebaggerte Rinne, welche sich in einer, dem Ufer ungefähr parallelen Richtung hinzieht und die auf der Untiefe befindliche Krümmung des bisherigen Fahrwassers der großen Schiffe abschneidet, ist an ihrer Südseite mit schwarzen und an ihrer Nordseite mit weißen Bojen bezeichnet.
2. Die Bojen an der Nordseite sind mit einem kleinen ledernen Flügel, diejenigen an der Südseite mit einem Korbe versehen.
3. Vor dem westlichen Steert des Mittelrückens, wo beide Fahrwasser zusammenstoßen, ist eine schwarze Boje mit zwei daran übereinander befestigten Flügeln hingelegt, so daß aufkommende Schiffe dieselbe, wenn sie das alte Fahrwasser benutzen, am Backbord, die durch die gebaggerte Rinne fahrenden aber, diese Boje an Steuerbordseite halten müssen.
4. Die Tonnen in dem bisherigen Fahrwasser sind beibehalten.

Die gebaggerte Rinne hat jetzt eine um circa 2 Fuß größere Tiefe, als das bisherige große Fahrwasser auf dem Blankeneser Sande

und

Oct. 19. und eine Breite von circa 200 Fuß, da indeß weiter aufwärts, wo noch nicht gebaggert worden, die Tiefe etwas geringer ist und auch erst durch die Erfahrung erkannt werden kann, ob der Strom diese Rinne offen halten wird, so ist die gestattete Benutzung derselben durch größere Schiffe, lediglich als eine interimistische Maaßregel anzusehen, deren Zweck dahin geht, dem Schiffsverkehr die Vortheile in dem Maaße, welches die Umstände gestatten, schon jetzt zugänglich zu machen.

Die Lootsen werden demnach durch häufiges Sondiren, sich in steter Kunde davon zu erhalten haben, welche Veränderungen sich etwa zutragen, um in allen Fällen diejenige Fahrt zu wählen, welche am Vortheilhaftesten für die Schifffahrt ist.

Hamburg, den 19. October 1846.

Die Schifffahrt- und Hafen-Deputation.

CLI.

Oct. 26. **Erneuertes Polizey-Verbot,**

das Ausspielen von allerlei Gegenständen betr.

Das Ausspielen von Gegenständen aller Art in Schenk- oder Wirths-Localen, durch Silentium oder andere Spiele, ist längst durch Polizey-Verfügungen untersagt gewesen. Da nun diese bisher fast gar keinen Erfolg gezeigt haben, so findet die unterzeichnete Behörde sich veranlaßt, selbige in folgender Art zu schärfen:

Alles

Alles Ausspielen von Gegenständen irgend einer Art in Schenk- oder anderen Wirths-Localen durch Silentium oder andere Spiele, wird dem Inhaber solcher Locale hiedurch bei 5 Rthlrn. Strafe für den ersten, 15 Rthlr. Strafe für den zweiten, und Entziehung der Concession zur Wirthschaft oder dergl. für den dritten Contraventionsfall untersagt. An Stelle jener Geldstrafe treten, im Falle des Unvermögens, 8 oder 14-tägige Gefängnißstrafen. Oct. 20.

Die Polizei-Officianten sind angewiesen, ganz besonders auf diese Sache zu vigiliren und Contraventionsfälle unverzüglich zur Anzeige zu bringen.

Hamburg, den 26. October 1846.

Die Polizey-Behörde.

CLII.

Bekanntmachung, Oct. 28.

betreffend die in der Norder-Elbe angebrachten Laternen.

Im Interesse der Beförderung der Passagiere, welche mit der Eisenbahn nach Boitzenburg kommen, um von dort auf der Elbe nach Hamburg befördert zu werden, sind, auf Ansuchen der Boitzenburger Dampfschifffahrt-Gesellschaft, an verschiedenen, mit deren Capitainen verabredeten Punkten der Norder-Elbe, auf den Buhnenköpfen Laternen angebracht, welche um die Zeit, zu der des Abends die Schiffe mit den Passagieren von der Berliner Eisenbahn diesen Stromarm passiren,

Oct. 28. passiren, so viel als irgend möglich brennend erhalten werden sollen, ohne daß indessen die Behörde irgend eine Verantwortlichkeit übernimmt, wenn eine oder mehrere dieser Laternen durch irgend einen Zufall verlöschen sollten.

Das Wiederaufhören dieser, durch ein vorübergehendes Bedürfniß veranlaßten Maaßregel wird s. Z., sobald deren Fortdauer nicht mehr erforderlich ist, angezeigt werden und wird daher von dieser neuen Einrichtung das betheiligte Publicum hiedurch in Kenntniß gesetzt.

Hamburg, den 28. October 1846.

Die Schifffahrt- und Hafen-Deputation.

CLIII.

Oct. 31. **Warnung,**

die Anwendung linsenförmiger Gläser zur Erleuchtung dunkler Räume betreffend.

Einige Brandunfälle, welche muthmaßlich durch linsenförmige, mit glatten Oberflächen versehene Gläser entstanden, veranlassen die unterzeichnete Behörde, vor dem Gebrauch solcher Gläser, welche die Wirkung von Brenngläsern haben, zu warnen und darauf aufmerksam zu machen, daß zur Vermeidung von Gefahr für die Erleuchtung dunkler Räume nur Glaslinsen mit rauhen oder matten Oberflächen, besser aber Gläser von nicht linsenförmiger Gestalt, anzuwenden sind.

Hamburg, den 31. October 1846.

Die Polizey-Behörde.

CLIV.

Digitized by Google

CLIV.

Die Bekanntmachung der bevorstehenden Umschreibung durch die Capitaine des Bürger-Militairs vom 2. November 1846 ist derjenigen vom 16. März 1834 (s. oben Bd. XIII. S. 79) völlig gleichlautend. Nov. 2.

CLV.

Rath- und Bürger-Convent vom 12. November. Nov. 12.

E. E. Rath hatte sich veranlaßt gesehen, die Erbgesessene Bürgerschaft auf Donnerstag, den 12. November, folgender Gegenstände halber zu convociren.

I. E. E. Rath trägt, indem Er Sich auf die nähere Darstellung in der Anlage No. 1 cum Subadjunct. Lit. A. bezieht, auf die Mitgenehmigung Erbges. Bürgerschaft dazu an, daß

Behufs Ausführung der Anlage der Stadt-Wasserkunst, in dem durch Rath- und Bürger-Schluß vom 26. Juni 1844 genehmigten Umfange, und unter Hinzufügung derjenigen Zweigleitungen und Zweignothpfosten außerhalb des Districtes der früheren Vereinigten Alster-Wasserkünste, welche neben den Hauptleitungen in solchen Straßen zu legen sind, welche mit Hauptleitungen versehen werden, Verordnete der Kammer zu potestiviren, nach deren Beurtheilung der Verhältnisse, für die vorgängige Anschaffung der annoch nöthigen Geldmittel, soweit und sobald

Nov. 12. sobald erforderlich, bis zum Maximum von 450,000 mk Bco., in bestmöglichster Art Sorge zu tragen;

über die eventuelle weitere Regulirung dieses Geldverhältnisses aber, in sofern die Deckung von pro maximo 450,000 mk Bco. nicht aus der Hamburgischen Staats-Prämien-Anleihe beschafft würde, nach Vollendung der Stadt-Wasserkunst, so weit dieselbe beschlossen ist, verfassungsmäßig zu bestimmen.

Ebenmäßig trägt E. E. Rath, unter gleicher Beziehung auf die Anlage No. 1, darauf an, es mitzugenehmigen, daß

Behufs Wasserversorgung der Privathäuser und Anlegung von Nothpfosten in denjenigen Straßen der Stadt, welche keine Hauptleitungen erhalten, sondern ausschließlich durch Zweigleitungen ohne daneben liegende Hauptleitungen, versorgt werden müssen, und welche mithin bei der bisherigen Beschränkung der Leitungen, ohne Nothpfosten und ohne Versorgung der Häuser bleiben würden, die erforderlichen Röhrenleitungen und Nothpfosten anzulegen, und wegen der dazu nöthigen Geldmittel von pro maximo 160,000 mk Bco. Verordneten der Kammer eine gleiche Potestivirung, unter gleichem Vorbehalte wie oberwähnt, zu ertheilen.

II. E. E. Rath ersucht Erbges. Bürgerschaft, unter Beziehung auf die Anlage No. 2, es mitzugenehmigen, daß die bisher mit der freien und Hanseſtadt Lübeck bestehen-

stehenden alten Verträge über Arrestfreiheit der beiderseitigen Angehörigen in Schuldsachen, in der Weise aufgehoben werden, daß künftig Arreste gegen die Person und Güter der Bürger und Angehörigen des einen Staates in dem anderen aus denselben Gründen verfügt werden können, aus welchen solches gegen die eigenen Angehörigen stattnehmig ist. Nov. 12.

III. Da die früher beliebte Vergrößerung der Vorstadt St. Pauli eine Vermehrung der Nachtwache erforderlich macht, so trägt E. E. Rath, Sich der Gründe wegen auf die Anlage No. 3 beziehend, bei Erbges. Bürgerschaft darauf an, es mitzugenehmigen,

daß das Corps der Nachtwache zum Behuf des vergrößerten Dienstes in der Vorstadt St. Pauli um 16 Mann vermehrt, und daß die dadurch entstehenden Etatmäßigen Kosten ex aerario publico getragen werden.

Resolutio Civium.

Erbges. Bürgerschaft genehmigt angetragenermaaßen ad II. die Aufhebung der mit der freien und Hanseſtadt Lübeck bestehenden Verträge über Arrestfreiheit; desgleichen ad III. die beantragte Vermehrung der Nachtwache; kann sich aber ad I. den weiteren Maaßregeln in Bezug auf die Anlage der Stadt-Wasserkunst nicht zustimmig erklären.

Replica

Nov. 12. Replica Senatus.

Ad II. und III. dankt E. E. Rath Erbges. Bürgerschaft für ihre Zustimmung und bedauert ad I, daß Erbges. Bürgerschaft der desfallsigen Proposition nicht beigetreten ist, und behält sich das Weitere bevor.

CLVI.

Nov. 20. ## Bekanntmachung,

betr. die Wegnahme der Laternen auf der Norder-Elbe.

Da die Fahrten der Dampfschiffe von Boitzenburg auf Hamburg, um die Eisenbahn-Passagiere zu befördern, nunmehr aufgehört haben, so sind die zur Bezeichnung der Fahrbahn auf den Buhnenköpfen aufgerichteten Laternen in Folge des in der Bekanntmachung vom 28. October d. J. angegebenen Vorbehalts, wieder weggenommen, was hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Hamburg, den 20. November 1846.

Die Schifffahrt- und Hafen-Deputation.

CLVII.

Dec. 1. ## Revidirte Polizey-Verfügungen

in Betreff der Droschken und revidirten Taxe derselben.

1) Die Droschkenkutscher müssen für die Taxe immer nach dem von dem Fahrenden angegebenen Bestimmungs-Orte, z. B. nach der Straße und dem Hause in Altona, den

den Vorstädten oder den verschiedenen Puncten des Landgebiets, fahren, wie solches verlangt wird. Dec. 1.

2) Sie dürfen unter keinen Umständen mehr als die Taxe fordern, wobei schlechtes Wetter und ähnliche Vorwände durchaus keine Berücksichtigung finden können.

3) Mehr als Vier erwachsene Personen dürfen in eine Droschke nicht eingenommen werden.

4) Jede Droschke ist in der Regel nur mit Einem Pferde bespannt, doch können bei außerordentlichen Gelegenheiten, z. B. Märkten oder sonstigen öffentlichen Lustbarkeiten und bei starkem Schneefalle, zwei Pferde vorgespannt werden; es darf aber auch dann nicht mehr gefordert werden, als die jetzt revidirte Taxe.

5) Die Aufforderung zum Fahren darf von den Droschkenführern nicht zurückgewiesen werden, insofern sie auf ihrer Station halten, und wird in solchem Falle auf die Einrede, anderweitig bestellt gewesen zu seyn, nicht geachtet werden.

6) Das Herumfahren von Droschken in den Straßen zum Aufsuchen von Passagieren ist durchaus verboten und hat jeder Kutscher, nach beendigter Fahrt, sich sogleich wieder an seinen Standpunct zurück zu begeben.

7) Die Stationsplätze werden durch das Loos, wobei alle hiesigen Kutscher in Person oder durch Bevollmächtigte concurriren, jeden Sonnabend im Stadthause

Dec, 1. vertheilt. Die Kutscher erhalten gedruckte Zettel, worauf ihr Stationsplatz bemerkt ist und gilt solcher Zettel für die Woche bis zum nächsten Sonntage.

8) Auf anderen Stationen, als denjenigen, wofür ihr Zettel lautet, dürfen sie nicht halten, noch weniger Passagiere einnehmen.

9) Trinkgelder oder dergleichen dürfen niemals und unter keinerlei Vorwande gefordert werden.

10) Nachdem die beförderten Personen ausgestiegen sind, ist der Kutscher bei eigener Verantwortlichkeit verpflichtet, sofort nachzusehen, ob dieselben vielleicht auch im Wagen etwas zurückgelassen haben. Das Gefundene muß er unverzüglich den Eigenthümern selbst, oder spätestens innerhalb einer Stunde, der Polizey-Behörde zu weiterer Verfügung zustellen.

11) Personen unter 18 Jahren und augenscheinlich schwächlichen Personen darf unter keinerlei Umständen Fuhrwerk zum Fahren anvertraut werden.

12) Das Tabackrauchen der Droschken-Fuhrleute während des Fahrens ist für jeden Contraventionsfall, bei 1 ℔ Strafe oder 24 Stunden Arrest, verboten.

13) Jede Droschke erhält, der Reihefolge nach, eine Nummer. Diese muß auf die hintere Seite der Droschke in weißer Farbe mit Zahlen, mindestens 3 Zoll groß gemalt seyn. Nummern von Blech oder sonsti-

sonstigem Metall, mit Schrauben, zum Ab- Dec. 1.
nehmen, dürfen nicht geführt werden.

14) Die Taxe muß im Inneren der Droschke sicher und zweckmäßig befestigt seyn, wogegen im Contraventionsfalle überall keine Entschuldigung stattfindet.

15) Die Nichtbefolgung dieser Verfügungen wird den Umständen nach mit Geld- oder Gefängnißstrafen und in Wiederholungsfällen mit Entziehung der Erlaubniß, mit Droschken zu fahren, geahndet werden.

16) Das Publicum wird dagegen aufgefordert, sich, bei Anlässen zur Beschwerde, die Nummer des betreffenden Wagens zu merken und sodann das Vorgefallene baldigst im Stadthause zu melden.

Hamburg, den 1. December 1846.

Die Polizey-Behörde.

Hamburger revidirte Droschken-Taxe. Dec.

Dieselbe ist für eine bis zwei Personen:

	mk ß
Für einen Weg in der Stadt	—. 8
" eine Stunde in der Stadt . . .	1.—
" " halbe Stunde	—.10
" " Stunde außerhalb der Stadt	1. 4
" eine und eine halbe Stunde außerhalb der Stadt	1.12
" zwei oder mehrere Stunden, die St.	1.—
nach Altona	—.12
" Rainville	1.—

Dec. mß ß

nach dem altonaer Eisenbahnhof, incl. eines Koffers und Gepäck . . . 1.—
für jeden Koffer mehr . . . . . —. 4
nach der altonaer Dampfschiffsbrücke .—.12
" Barmbeck 1. 8
" Billwärder an der Bille bis zur Billwärderhude 2. 8
" Billwärder an der Bille bis zum Heckkathen . . . . . 4.—
" Billwärder-Neuendeich . . . . . 1.—
" Borstel 1.12
" Eidelstädt 2. 4
" Eimsbüttel . . . . . 1.—
" Eppendorf 1. 4
" Klein-Flotbeck und Teufelsbrücke 2. 4
" St. Georg . . . . . —.10
" dem Grasbrook . . . . . —.12
" dem Grindel . . . . . —.10
" Hamm 1. 4
" dem Hammerbaum . . . . . 1.—
" dem Hammerdeich 1. 4
" Harvestehude . . . . . 1.—
" Hohenluft . . . . . 1.—
" Horn 1. 8
" der Kuhmühle . . . . . 1.—
" Langenfelde 1. 8
" Langenhorn 2. 8
" dem Lübschenbaum . . . . . 1.—
" Othmarschen 1.12
" dem Dorfe Ottensen 1. 4
" der Oelmühle . . . . . —.12
" St. Pauli und dem Landungsplatze der Dampfschiffe . . . . —.12

nach

	mk	ß	Dec.
nach Pöseldorf	—		12
: Ritscher's Wirthshaus	1.	8	
: dem Rothenbaum	—		10
: Rothenburgsort	1.	4	
: Schiffbeck	2.	—	
: dem Schulterblatt	—		12
: Wandsbeck	1.	8	
von St. Georg oder einem Orte auſserhalb des Dammthors (wo die Fahrt keine halbe Stunde überschreitet) nach dem altonaer Eisenbahnhofe, incl. eines Koffers und Gepäck	1.	4	
für jede ¼ Stunde mehr	—		4
von St. Georg oder einem Orte auſserhalb des Dammthors (wo die Fahrt keine halbe Stunde überschreitet) nach der altonaer Dampfschiffsbrücke	1.	—	
für jede ¼ Stunde mehr	—		4
vom Grasbrook, Landungsplatz der Dampfschiffe, nach der Stadt	—		14
: St. Georg	1.	2	
: St. Pauli	1.	4	
: Altona und Rainville	1.	8	
: dem Dorfe Ottensen	1.	12	
von dem Landungsplatze in St. Pauli nach der Stadt	—		14
: St. Georg	1.	2	
: St. Pauli bis zum Schulterblatt (inclusive)	—		12
: dem Grasbrook	1.	4	

nach

Dec.

	mß	ßß
nach Altona bis Rainville . . .	—.	12
: dem Dorfe Ottensen . . .	1.	—
Für jede Person über 2 in der Stadt	—.	2
: : : : 2 außerhalb der Stadt . .	—.	4
Alles kleinere Gepäck, worunter namentlich auch das aus Nachtsäcken, Hutschachteln und dergleichen bestehende Reisegepäck begriffen, ist gänzlich frei; dagegen wird für jeden Koffer, so wie für jedes dem ähnliche größere Gepäckstück bezahlt pr. Stück. . . .	—.	2

Nach 11 Uhr Abends und vor 6 Uhr Morgens wird die Hälfte der Taxe mehr bezahlt und von 12 Uhr Nachts bis 5 Uhr Morgens die doppelte Taxe.

Sperr- und Chaussee-Gelder, so wie etwanige Rücksperre, bezahlen die Fahrenden.

Wenn eine Droschke für eine Fahrt außerhalb der Stadt auf bestimmte Zeit engagirt wird, so ist bei Berechnung der Zeit die Rückkehr der Droschke in die Stadt mit in Anschlag zu bringen.

Der Droschkenkutscher ist auf Verlangen verpflichtet, an dem Orte, wohin er Jemanden gefahren, 10 Minuten zu warten, um die dahin gebrachten Personen vorkommenden Falles nach dem Puncte wieder mit zurückzunehmen, von wo sie ausgefahren sind, für solche Rückbeförderung erhält er die Hälfte der Taxe. Nach Ablauf dieser Zeit aber muß die volle Taxe erlegt werden. Steigen

auf

Digitized by Google

auf solchem Rückwege noch andere Per- Dec.
sonen mit ein, so ist für jede Person 4 ß zu vergüten.

Etwanige Beschwerden sind baldmöglichst im Polizey-Bureau anzubringen.

Hamburg, im December 1846.

Die Polizey-Behörde.

CLVIII.

Das Publicandum, betreffend die Loo- Dec. 4.
sung für das Hamburgische Contingent aus den im Jahre 1826 Gebornen vom 4. December 1846 entspricht völlig dem vom 23. December 1842. Der Termin ist bis zum 24. Januar 1847 gestellt.

CLIX.

Bekanntmachung, Dec. 4.

betr. die für Widerspenstige erklärten Dienstpflichtigen von dem Jahre 1824.

Da von denen im Jahre 1824 gebornen Dienstpflichtigen, welche im Laufe des vorigen Jahres zur Ausloosung für das Bundes-Contingent bestimmt waren, mehrere nicht aufzufinden gewesen sind, andere aber, welche durch ihre Angehörige Reclamations-Gründe haben vorbringen lassen, darüber keine Beweise eingeliefert haben, weshalb auf solche unbescheinigte Reclamationen keine Rücksicht genommen werden konnte, mithin die in der Verordnung vom 5. Juni 1822 ausgesprochenen, und späterhin wiederholt angedroheten Strafen, nunmehr in Anwendung kommen

Dec. 4. kommen müssen, so erklärt E. H. Rath hierdurch folgende Dienstpflichtige, namentlich:

Liste der Widerspenstigen vom Loosungs-Jahre 1824.

Erster District.

№	Name.
16.	Descours, Johann Franz Julius
18.	Laut oder Perthun, Carl Ludwig Julius
31.	Herzinger, Johann Ehlert Ludwig
37.	Lührsen, Adolph Wilhelm Ludwig
45.	Hartz oder Mahler, Johann Christopher
47.	Kunerdt, Christian Diedrich Philipp
50.	Heier, Christian Theodor Gustav
62.	Lautenbach oder Therkorn, Johann Gustav
74.	Vorsmann, Johann Ferdinand
78.	Garbens, Heinrich Wilhelm
81.	Wilckens, Johann Carl Eduard
84.	Krüger, Daniel Heinrich
91.	Berg, Johann Peter Nicolaus
98.	Jenrich, Andreas Carl Martin
99.	Carmienke, Johann Peter Ernst
100.	Schröder, Franz Andreas Friedrich
102.	Saß, Johann Hinrich
110.	Fuhrhop, Johann Adolph
112.	Rodatz, Rudolph
114.	Pohlhammer, Carl Diedrich Ernst
116.	Gerdau oder Jäger, Johann Jürgen
124.	Schmidt, Friedrich Theodor Ludwig
140.	Rohde oder Hüttmann, Johann Gottfried
148.	Emme, Ludwig Heinrich August
152.	Schultz, Anton Heinrich
155.	Schultz, Friedrich Nicolaus
161.	Meyer, Johann Heinrich Christian
165.	Baack, Wilhelm Christian Martin
166.	Karp, Heinrich Ludwig Carsten
173.	Steincke, Friedrich Wilhelm
174.	Buhr oder Fischer, Heinrich Carl Elias
185.	Mannick, Johann Friedrich Heinrich

№	Name.	Dec. 4.
188.	Lazarus, Samuel, jetzt Henry S. Lasar	
197.	Kaulitz, Ferdinand Friedrich Ludwig	
203.	Dohm, Johannes Eduard	
206.	Frick, Gottlieb Heinrich	
207.	Pielcke, Johann Martin August	
224.	Wiechers, Wilhelm	
230.	Summ, Anton Friedrich Adolph	
235.	Bockelmann, Heinrich Cornelius	
241.	Diers, Johann Philipp Carl	
246.	Roeschen, Johann Carl Friedrich	
247.	Reimers, Reimer	
287.	Jung oder Löhr, Eduard Wilhelm	
298.	Ehlers, Johann Friedrich	
304.	Schmidt od. Hansen, Joh. Carl Christopher	
305.	Hinsch oder Ehrhorn, Joh. Heinr. Anton	
306.	Lempcke, Johann Heinrich Christian	
310.	Meyer, Heinrich Ludwig Carl	
312.	Zencker, Johann Jacob Friedrich	
339.	Laser oder Lesser, Jacob	
344.	Zecher, Friedrich Heinrich	
356.	Witt, Hans Dieterich Heinrich	
369.	Dibbern, Heinrich Peter	
380.	Gravenhorst, Johann Julius Ludwig	
403.	Biörn, Friedrich Wilhelm	
404.	von Sehts, Friedrich Ernst	
413.	Uhlmann, Martin Friedrich Theodor	
436.	Gumpricht, Eduard	
446.	Müller, Gustav Wilhelm	
447.	Mehlen oder Gädecke, Engelhard Wilhelm August	
448.	Schütze, Eduard Johann Diedrich	
452.	Bruth, Carl Friedrich Rudolph	
458.	Engel, Friedrich Wilhelm	
464.	Hinschen, Johann Friedrich	
465.	Lütke, George Heinrich	
470.	Berlin, Johann Christian	
472.	Möller, Wilhelm Friedrich	
474.	Seydel oder Helms, Johann Friedrich	
487.	Meden oder Schön, Carl Gottfried	
490.	Beyerlein od. Ripcke, Joh. Friedrich Martin	

493.

Digitized by Google

Dec. 4. № Name.

493. Spinner, Maximilian
494. Neumann, Anton Wilhelm Friedrich
502. Camien, Christian Diedrich Wilhelm
507. Schnohr, Heinrich Wilhelm
517. Blohm, Johann Peter Heinrich
533. Krein, Johann Wilhelm
540. Schultz, Heinrich Diedrich
541. Hansen, Friedrich Wilhelm
542. Bauerfeind, Wilhelm Christian
543. Müller, Johann Hermann Christian
545. Asmus, Ludwig Johann Heinrich
546. Harder, Friedrich Ferdinand Theodor
548. Johannemann, Johannes Jacobus
560. Schwartz, Carl Wilhelm
571. Eggers, Johann Christopher George
578. Langbein oder Thomsen, Johann Ernst Christian
581. Witt, Heinrich Matthias Ludwig
585. Kesseler, Georg Julius
597. Graun, Christian Heinrich Wilhelm
612. Hurlebusch, Johann Jacob August
616. Böttger, Johann Georg Ferdinand
618. Dunckelmann, Johann Carl Wilhelm
627. Glaß, Pieter Alexander
629. Unbehagen, Heinrich Friedrich
633. Neumann, Johann Georg
635. Frick, Friedrich Wilhelm
641. Kruse, Heinrich Wilhelm Ehrenfried
645. Menth, Heinrich Theodor
647. Wenninger, Augustus Johannes
651. Möller, Carl Ludwig Adolph
657. Biermann, Johann Heinrich Wilhelm
658. Bandholtz, Johann Heinrich Carl
659. Schwerdtmann, Johann Friedrich
666. Cramer, Johann Hartwig Heinrich
676. Müller, Heinrich Adolph
677. Quick, Johann Ludwig
689. Gerckens, Johann Peter Hinrich
691. Stehr, Ferdinand Hugo
693. Petersen, Johann Heinrich Adolph

704.

Digitized by Google

№	Name.	Dec. 4.
704.	Fick, Wilhelm Friedrich	
725.	Fricke, Johann Heinrich	
727.	Artmer, Christian Heinrich Adolph	
729.	Engel, Michael Eduard	
742.	Möller, Julius Carolus Ferdinand	
746.	Schewe, Johann David Carl	
759.	Boldt oder Süßmilch, Heinrich	
760.	Gädckens, Johann Carl Heinrich	
767.	Mansee, Johann Christopher Ferdinand	
778.	Lensen, Johann Georg	
780.	Bantzhaff, Johann Carl Franz	
784.	Schulvor, Ferdinand Conrad Carl	
789.	Ahrens, Heinrich	
790.	Castel, Johann Carl Heinrich	
805.	Fay, Franz Carl Friedrich	
839.	Schwerer, Johann Martin	
840.	Schwen, Wilhelm August	

Zweiter District.

4.	Strube, Johann Georg Theodor	
13.	Struve oder Krönke, Heinrich Anton	
17.	Ellrich, Rudolph Julius Marcks	
19.	Schmahl, Peter Carl Matthias	
20.	Meyer, Johann Carl Peter	
34.	Hansen, August Christian	
45.	Zieger, Georg Heinrich	
59.	Köster, Johann Ernst	
63.	Kruse, Gottlieb Johann Ludolph	
68.	Heyer, Hermann Ludwig	
69.	Lüring, Jürgen Heinrich Wilhelm	
74.	Hagedorn, Matthias Gottfried Eduard	
89.	Schmidt, Carl Wilhelm Ferdinand	
97.	Andresen, Johann Hinrich Cornelius	
99.	Koch, Wilhelm Hermann Heinrich	
112.	Köhler, Johann Georg	
130.	Radach, Friedrich Wilhelm Martin	
135.	Zimpel oder Kohn, Carl Eduard	
148.	Lüdechs, Johann Julius Ludwig	
154.	Heucke, Herm. Joh. Heinr. Flodoardo	
159.	Fock, Hinrich	

165.

Digitized by Google

Dec. 4. № Name.

165. Grimm, Franz Nicolaus
170. Behn, Hinrich August Martin
171. Schwarg, Louis Christoph Gottfried
176. Röhl, Adolph Diedrich Theodor
209. Harms oder Meyn, Joh. Heinrich Wilhelm
220. Voß, Johann Peter Heinrich
246. Beisheim, Johann Helwig Carl
248. Vollmers, Otto Nicolaus Anton
264. Böttcher, Heinrich Friedrich
266. Hübener, Ludwig Gottlieb Thomas

für Widerspenstige, verfügt auch, daß falls für den einen oder den anderen hinreichende Mittel vorhanden seyn sollten, ein Stellvertreter für denselben gestellt, und die desfallsigen Kosten sowohl als die, welche sein widerspenstiges Verfahren veranlaßt hat, aus seinen gegenwärtigen oder künftigen Mitteln executivisch beigetrieben werden sollen. Sollte einer oder der andere von ihnen demnächst auf hier zurückkehren, so soll er in Folge des §. 5. litt. b. der Verordnung vom 5. Juni 1822, falls er das 45ste Jahr noch nicht vollendet haben würde, zum fünfjährigen Dienste im Contingente in Person gezwungen, oder falls er dann dienstunfähig seyn oder später zurückkehren sollte, zu einem dreimonatlichen Arreste verurtheilt werden.

Gegeben in Unserer Rathsversammlung. Hamburg, den 4. December 1846.

CLX.

Dec. 4. Die Notification einer, am Neujahrstage 1847, zum Besten der hiesigen Allgemeinen Armenanstalt anzustellenden Collecte, ist am 4. December 1846 publicirt.

CLXI.

Digitized by Google

CLXI.

Rath- und Bürger-Convent

Dec. 10.

vom 10. December.

E. E. Rath hatte sich veranlaßt gesehen, die Erbgesessene Bürgerschaft auf Donnerstag, den 10. December, folgender Gegenstände halber zu convociren.

I. Es geht mit dem Ablaufe dieses Jahres der Zeitraum zu Ende, für welchen die Accise-Abgabe bewilligt worden. Indem E. E. Rath die Prolongation derselben beantragt, so theilt Er der Erbges. Bürgerschaft zugleich, in Folge desfallsiger Vorschläge der Zoll- und Accise-Deputation, Anträge wegen Verbesserungen und Zusätze zu der Verordnung und dem Tarif mit; und indem Er sich wegen der näheren Auseinandersetzung auf die Anlage No. 1 bezieht, so ersucht Er Erbges. Bürgerschaft:

die Prolongation der Accise-Abgabe für die Jahre 1847 und 1848, mit den in dem Subadjuncto Lit. A. enthaltenen Modificationen und Zusätzen, mitzugenehmigen; auch Ehrb. Oberalten und Verordnete Löbl. Kämmerei zu potestiviren, gemeinschaftlich mit E. E. Rath, sowohl die etwa erforderliche Abfindung hinsichtlich des einzigen noch übrigen gekauften Mehlführer-Dienstes zu reguliren, als auch die Zeit zu bestimmen, wann die Aufhebung des Zwangsrechtes der Mehlführer einzutreten habe.

II.

Dec. 10. II. Der hohe Preis mancher nothwendigen Lebensbedürfnisse veranlaßt E. E. Rath, Behufs Beförderung der Einfuhr von Roggenmehl, die Herabsetzung des desfallsigen Accise-Ansatzes für eine beschränkte Zeitdauer zu beantragen. E. E. Rath theilt der Erbges. Bürgerschaft die näheren Motive Seines Antrages in der Anlage No. 2 mit, und ersucht Er Erbges. Bürgerschaft:

es mitzugenehmigen, daß die Accise auf eingeführtes Roggenmehl bis zum 1. Juli k. J. auf 1 ßß per 100 ℔ ermäßigt werde, welche Verfügung sogleich nach erfolgtem Rath- und Bürgerschluß in Kraft zu treten hat;

zugleich aber Ehrb. Oberalten zu potestiviren, sowohl die Festsetzung weiterer Details, namentlich in Bezug auf die Qualität des Mehls, sofern und soweit dieselben nothwendig erscheinen würden, als auch erforderlichen Falles eine Verlängerung dieser Ermäßigung um 2 bis 3 Monate, gemeinschaftlich mit E. E. Rath zu belieben.

III. Da die Stempel-Abgabe vor dem Ablaufe des gegenwärtigen Jahres einer erneuerten Beliebung bedarf, so sieht E. E. Rath Sich veranlaßt, unter Mittheilung der desfallsigen Motive in der Anlage No. 3 bei Erbges. Bürgerschaft darauf anzutragen:

daß Erbges. Bürgerschaft die Prolongation der Stempel-Abgabe für die Jahre 1847, 1848 und 1849, mit den in der Anlage

Anlage No. 3 enthaltenen Abänderungen, mitgenehmigen wolle. Dec. 10.

IV. Da gleichfalls die Bewilligung derjenigen Abgaben, welche bisher gemeinschaftlich, unter dem Namen der combinirten, beantragt worden, mit dem Ablauf d. J. zu Ende geht: so verfehlt E. E. Rath nicht, indem Er Sich auf die Motive in der Anlage No. 4 bezieht, bei Erbges. Bürgerschaft darauf anzutragen:

daß Erbges. Bürgerschaft es mitgenehmigen wolle, daß folgende fünf Abgaben, nämlich:

die Collateral-Steuer mit dem Zehnten,
das Auctionariat,
die Auctions-Abgabe,
die Thorsperre, und
die Abgabe von öffentlichen Vergnügungen,

und zwar die ersten drei unverändert, die beiden andern mit den, in der Anlage No. 4 enthaltenen Modificationen, für die drei Jahre 1847, 1848 und 1849 prolongirt werden.

V. Bei der, vor dem Ablaufe d. J. erforderlich werdenden, erneuerten Bewilligung der Abgabe von den Eigenthums-Veränderungen der Immobilien, erachtet E. E. Rath eine Verbesserung der desfallsigen Verordnung rathsam; und indem Er auf die nähere Auseinandersetzung in der Anlage No. 5 Bezug nimmt, so beantragt Er bei Erbges. Bürgerschaft:

daß

Dec. 10. daß dieselbe die Fortdauer der Abgabe von den Eigenthums-Veränderungen der Immobilien für die Jahre 1847, 1848 und 1849, und zugleich die, in dem Subadjuncto Lit. B. enthaltene revidirte Verordnung wegen dieser Abgabe mitgenehmigen wolle.

VI. Nachdem die Abgabe des Baumgeldes, welche vorgängig zum Versuch auf 3 Jahre beliebt ist, einer erneuerten Bewilligung bedarf; so ersucht E. E. Rath, unter Bezugnahme auf die Motive in der Anlage No. 6, die Erbges. Bürgerschaft:

daß dieselbe die Fortdauer des durch den Rath- und Bürger-Schluß vom 23. November 1843 bewilligten Baumgeldes auf unbestimmte Zeit, und zwar mit dem Hinzufügen, daß dasselbe nur von einpassirenden Schiffen zu entrichten sey, mitgenehmigen wolle.

VII. Die im Laufe der Zeit veränderten Verhältnisse der hamburgischen Rhederei haben eine Revision der Musterrolle für die unter hamburgischer Flagge fahrenden Schiffe, sowie des Reglements für den Wasserschout erforderlich gemacht. E. E. Rath legt daher der Erbges. Bürgerschaft die revidirte Abfassung vor, bezieht sich der Gründe wegen, welche für dieselben reden, auf die Anlage No. 7 und trägt bei Erbges. Bürgerschaft darauf an:

die in den Subadjunctis Lit. C. und D. enthaltenen Entwürfe einer Musterrolle und

und des Reglements für den Wasserschout mitzugenehmigen, Ehrb. Oberalten auch zu potestiviren, sich über den Zeitpunct, wann dieselben in Kraft zu treten haben, mit E. E. Rath zu verständigen. Dec. 10.

Resolutio Civium:

Erbges. Bürgerschaft genehmigt in allen Puncten angetragenermaaßen die heutigen Propositionen E. E. Rathes, betreffend

sub I. die Accise-Abgabe,
sub II. das einkommende Roggenmehl,
sub III. die Stempel-Abgabe,
sub IV. die Collateral-Steuer mit dem Zehnten, die Abgabe von dem Auctionariat, den Auctionen, der Thorsperre und von den öffentlichen Vergnügungen,
sub V. die Abgabe von Immobil-Eigenthums-Veränderungen, — und
VI. das Baumgeld;

dahingegen kann sich Erbges. Bürgerschaft der Proposition

sub VII. die revidirte Musterrolle und das revidirte Wasserschout-Reglement betreffend, nicht zustimmig erklären.

Replica Senatus:

Ad I. bis VI. dankt E. E. Rath der Erbges. Bürgerschaft für ihre Zustimmung, bedauert dagegen

ad VII., daß Erbges. Bürgerschaft Seiner Proposition nicht beigetreten ist und behält sich deshalb das Weitere vor.

CLXII.

Dec. 11. **Revidirte Verordnung**

über die Abgabe von den Eigenthums-Veränderungen der Immobilien. Beliebt durch Rath- und Bürger-Schluß vom 10. December 1846. Auf Befehl Eines Hochedlen Raths der freien und Hanseſtadt Hamburg publicirt den 11. December 1846.

§. 1.

Die Abgabe von den Eigenthums-Veränderungen der Immobilien in der Stadt, den Vorſtädten und dem Gebiete der Marſchlande und der Geeſtlande iſt vom Kauf und Verkauf der Immobilien (unter welcher Benennung alle Häuſer, mit Einſchluß der im Bau begriffenen Gebäude, ſoweit deren Bau vorgerückt iſt, — Gärten und alle ſonſtige liegende Gründe und unbewegliche Güter, jedoch nicht Schiffe noch Schiffsparten verſtanden werden) und zwar mit 2 pCt. Geld von Geld der Kaufſumme zu entrichten, ſolchergeſtalt, daß davon der Käufer die eine, und der Verkäufer die andere Hälfte zu zahlen hat.

§. 2.

Dieſe Abgabe iſt gleichmäßig von allen Acquiſitionen von Immobilien durch Tauſch mit 2 pCt. zu entrichten, und zwar wenn zwei oder mehrere unter Hamburgiſcher Jurisdiction belegene Immobilien gegen einander vertauſcht werden, für jedes der in dem Tauſchgeſchäfte begriffenen Immobilien, nämlich von jeder der beiden tauſchenden Partheyen zur Hälfte.

§. 3.

Digitized by Google

§. 3. Dec. 11.

Von jeder Eigenthums-Veränderung, welche titulo lucrativo, durch Schenkung, Erbeseinsetzung, Legat u. s. w. geschieht; desgleichen wenn Eltern während ihres Lebens ein Grundstück an ihre Kinder übertragen, ohne daß ein Verkauf, noch ein in anderer Art zu leistender Ersatz Statt findet, ist diese Abgabe nur mit 1 pCt., und zwar allein von den Acquirenten zu entrichten.

Ausgenommen sind von dieser Abgabe diejenigen Erbnehmer und Legatarien, welche von dem ihnen anheim gefallenen Erbtheile oder Legat, mittelst dessen ihnen ein Immobile zu Theil wird, die Erbschaftssteuer zu entrichten haben.

Desgleichen wird für den Eigenthumsübergang und die Umschreibung eines Immobilis von dem verstorbenen Erblasser auf dessen Wittwe und sämmtliche Kinder, oder auf dessen sämmtliche Intestat-Erben, oder auf dessen einzigen Intestat-Erben keine Abgabe bezahlt. — Dabei macht es keinen Unterschied, wenn etwa der Erblasser seine Wittwe und sämmtliche Kinder, oder seine sämmtlichen Intestat-Erben, oder seinen einzigen Intestat-Erben noch außerdem letztwillig zu Erben instituirt haben sollte.

§. 4.

Falls ein, mehreren Personen zugeschriebenes Grundstück, auf den Namen Einer dieser Personen allein, oder Einiger derselben übertragen wird, so ist die Abgabe von

Dec. 11. 2 pCt. von solcher Person oder Personen für seinen oder ihren bereits gehabten Antheil nicht zu entrichten; und nur die überlassenen Antheile sind derselben unterworfen. Die sämmtlichen bisherigen Antheile werden, falls nicht das Gegentheil gehörig documentirt wird, als gleich groß angenommen.

Ebenso ist, wenn ein, in einer Erbmasse befindliches Grundstück von einem der Mit-Erben öffentlich oder unter der Hand gekauft oder übernommen wird, die Abgabe von 2 pCt. nur von den überlassenen Antheilen der übrigen Mit-Erben zu berechnen.

§. 5.

Läßt ein alleiniger Eigenthümer eines Grundstücks, oder ein alleiniger Erbe, welchem ein Solches aus einer Erbschaft zugefallen ist, dasselbe auf den Namen seines Ehegatten schreiben, so wird in Bezug auf diese Uebertragung an den Ehegatten die Abgabe nicht entrichtet, unbeschadet jedoch der wegen der Erwerbung des Grundstücks etwa zu entrichtenden Abgabe. (§. 3.)

§. 6.

Wenn bei der Wiederverheirathung einer Wittwe ein bis dahin von derselben gemeinschaftlich mit ihren Kindern früherer Ehe besessenes Grundstück auf den Namen des neuen Ehemannes umgeschrieben wird, so ist die Abgabe in Gemäßheit der beiden vorstehenden §§. lediglich von den bisherigen Antheilen der Kinder zu entrichten, es sey denn, daß dabei eine Einkindschaft errichtet worden

worden wäre, als in welchem Falle überall gar keine Abgabe für die gedachte Uebertragung zu bezahlen ist. Dec. 11.

§. 7.

Von einem Grundstück, welches bei Altentheils-Verträgen mitübertragen wird, ist die Abgabe mit 2 pCt. zu entrichten; es wäre denn, daß der Uebernehmer des Grundstücks der jetzige präsumtive alleinige Erbe des Uebertragenden ist, in welchem Falle nur 1 pCt., und zwar von dem Uebernehmer bezahlt wird.

§. 8.

Bei Einkindschafts- oder Adoptions-Verhältnissen richtet sich die Entrichtung der Abgabe nach der Beschaffenheit des Erbrechts, wie Solches gesetzlich besteht, oder durch gültige Verträge festgesetzt worden.

§. 9.

In Bezug auf die Entrichtung dieser Steuer ist die Umschreibung der Eigenthums-Veränderung gleich zu achten; wogegen allein zu Gunsten solcher Corporationen, Institute oder moralischen Personen, deren Grundstücke etwa auf den Namen ihrer temporairen Vorsteher oder anderer Mitglieder geschrieben stehen möchten, und welche anderen Vorstehern oder Mitgliedern derselben Gemeinheit, ohne Veränderung des Eigenthums für solche Corporation, Institut oder moralische Person, zugeschrieben werden würden, eine Ausnahme zu machen.

§. 10.

Digitized by Google

Dec. 11.

§. 10.

Wenn ein Grundstück mehrere Male verkauft oder eigenthümlich übertragen ist, ohne umgeschrieben zu seyn; und dasselbe sodann von dem Namen desjenigen, dem es annoch zugeschrieben steht, an den letzten Erwerber umgeschrieben werden soll, so ist die Abgabe von jedem der Statt gehabten Verkäufe oder Eigenthums-Uebertragungen, sofern diese an und für sich derselben unterworfen sind, zu entrichten.

§. 11.

Hypothekarische Gläubiger, welche, um ihr in dem beikommenden Immobile versichertes Capital nicht ganz oder theilweise zu verlieren, solches Immobile in öffentlicher Licitation meistbietend an sich kaufen, sind von Entrichtung der Ankaufs-Abgabe entfreiet, wenn der Kaufpreis nicht höher ist, als zur Deckung ihrer, auf solches Immobile im Hypothekenbuch eingeschriebenen Forderung an Capital und Zinsen erfordert wird.

Desgleichen sind hypothekarische Gläubiger, welche als prosequirende Creditoren ein Grundstück zum öffentlichen Verkauf bringen, von Entrichtung der Verkaufs-Abgabe entfreiet, wenn und insoweit der Verkaufspreis den Betrag der eingeschriebenen Hypothekpöste nebst Zinsen und Kosten nicht übersteigt; unbeschadet jedoch der Verpflichtung des oder der nicht insolventen Eigenthümer des verkauften Grundstücks zur Entrichtung der Verkaufs-Abgabe.

Unter

Unter derselben Voraussetzung wird die Verkaufs-Abgabe auch zu Gunsten der öffentlich verkaufenden Fallitmassen, so wie derjenigen Beneficial-Erbschaftsmassen, bei welchen eine notorische oder hinlänglich bewiesene Insolvenz vorhanden ist, ganz oder theilweise erlassen. Dec. 11.

Der Erlaß der Abgabe in allen vorgedachten Fällen, fällt jedoch ganz oder theilweise weg, falls der bisherige Eigenthümer in dem verkauften Erbe Geld auf eigenem Namen stehen hat, und wenn, oder soweit sich nach Abzug dieser Posten ein, die Abgabe ganz oder theilweise deckender Ueberschuß beim Verkaufe des Grundstücks ergeben würde.

§. 12.

In allen den, dieser Abgabe unterworfenen Fällen, in welchen kein Kauf Statt findet, oder in welchen anderweitig keine angemessene Bestimmung des Werths des beikommenden Immobilis aus dem Geschäfte selbst sich ergiebt, wird die, der Entrichtung der Abgabe zunächst vorhergegangene Taxation des Capital-Werths zur Grundsteuer, der Berechnung des Betrags der Abgabe zu Grunde gelegt, und ist in den Fällen der Anwendung solcher subsidiarischen Norm, der Capital-Betrag jährlicher auf dem beikommenden Immobile haftender Grundmiethen oder immerwährender Renten nicht überdem in Anrechnung zu bringen. In allen übrigen Fällen aber ist der Capital-Betrag der auf dem beikommenden Immobile haftenden jähr-

Dec. 11. jährlichen Grundmiethen oder immerwährenden Renten jeder Art, nach dem Maaßstabe von 30 Mark Species Banco Capital für 1 Mark Courant jährlicher Grundmiethe oder Rente, dem Acquisitions-Pretio zuzurechnen, und von der solchergestalt sich ergebenden Total-Capital-Summe die Abgabe zu entrichten. In Fällen jedoch, da eine Ablösung der Grundmiethe oder Rente vorbehalten, und für die Berechnung zu Capital ein anderer Maaßstab stipulirt wäre, ist der stipulirte Capital-Berechnungs-Maaßstab zu Grunde zu legen.

Die Hinzurechnung des Capital-Betrags der zu capitalisirenden Grundmiethe zu dem Werthe des Grundstücks findet jedoch in den Fällen nicht Statt, wenn der Grund und Boden des verkauften Grundstücks vom Staate nur auf Zeitpacht oder widerruflich verliehen ist.

§. 13.

Leibrenten, welche auf dem abgabepflichtigen Grundstücke haften, werden zu Capital berechnet nach den Vorschriften eines, von Verordneten Löbl. Kammer zu bestimmenden Leibrenten- oder Lebensversicherungs-Instituts.

§. 14.

Hinsichtlich der Entfreiung öffentlicher oder Privat-Milder Stiftungen, öffentlicher und Frei-Schulen und ähnlicher Anstalten von dieser Abgabe, sind die, in Betreff der Entfreiung von der Grundsteuer nach Gesetz und Gebrauch bestehenden Normen anzuwenden. So wie demnach nur die, zum un-

unmittelbaren Gebrauch dieser Anstalten selbst dienenden oder bestimmten Grundstücke von dieser Abgabe frei sind, so wird auch dasjenige 1 pCt., welches die Anstalt selbst treffen würde, erlassen. Dec. 11.

§. 15.

Die Erhebung dieser Abgabe, welche sofort nach dem Verkaufe, oder der sonstigen Eigenthums-Veränderung, zu entrichten ist, geschieht abseiten der hiesigen Löbl. Stadt-Cämmerei. Insofern kein öffentlicher Verkauf Statt gefunden hat, müssen die Mäkler, durch welche dergleichen Geschäfte wegen Immobilien geschlossen werden, oder diejenigen, welche sonst bei einer Eigenthums-Veränderung von Immobilien concurriren, namentlich im Landgebiete die Beamten, Vögte und Officianten, bei Vermeidung angemessener Strafe jedesmal wenigstens innerhalb 8 Tagen, die vorgedachten Angestellten des Gebiets aber spätestens innerhalb 14 Tagen resp. nach Abschluß des Geschäfts, oder nachdem ihnen die Eigenthums-Veränderung bekannt geworden ist, der Löbl. Cämmerei deshalb mit Angabe des bisherigen und des neuen Eigenthümers, des Titels, auf welchen die Eigenthums-Veränderung gegründet ist, und der Summen, welche zum Behuf der Berechnung der Abgabe zu berücksichtigen sind, schriftliche Anzeige machen.

§. 16.

Derjenige Makler, welcher im öffentlichen Verkaufe ein Grundstück auf seinen Namen, aber

Dec. 11. aber für Rechnung eines Anderen zu kaufen beabsichtigt, hat vor dem Anfange des betreffenden Verkaufstermins eine versiegelte Erklärung darüber bei der Kämmerei einzureichen, in welcher der Name des wirklichen Käufers verzeichnet ist. Wird dieser Makler Käufer des Grundstücks, und stimmt in dem einzureichenden Kaufbriefe der, in der demselben hinzugefügten Cession angegebene Name des wirklichen Käufers mit dem in der versiegelten Erklärung aufgegebenen überein; so wird die Abgabe von dieser Uebertragung des Grundstücks von dem Makler an den Cessionar nicht erhoben. Die versiegelten Erklärungen der Makler, welche nicht Käufer wurden, werden unerbrochen zurückgegeben.

CLXIII.

Dec. 11. **Bekanntmachung,**

betr. die Publication der Revidirten Verordnung über die Abgabe von den Eigenthums-Veränderungen.

E. H. Rath macht hiedurch bekannt, daß die, durch den Rath- und Bürgerschluß vom 10. December d. J. beschlossene Revidirte Verordnung über die Abgabe von den Eigenthums-Veränderungen der Immobilien, welche am 1. Januar k. J. in Kraft tritt, bei dem Rathsbuchdrucker Meißner für 3 ß zu haben ist.

Gegeben in Unserer Rathsversammlung, Hamburg, den 11. December 1846.

CLXIV.

CLXIV.

Bekanntmachung,

Dec. 11.

betr. die Herabsetzung der Accise auf hieselbst eingeführtes Roggenmehl.

Nachdem durch den Rath- und Bürgerschluß vom 10. d. M. eine einstweilige Herabsetzung der Accise auf hieselbst eingeführtes Roggenmehl beschlossen worden; so wird diese Verfügung hierdurch mit den nachfolgenden näheren Bestimmungen von E. H. Rath bekannt gemacht:

1. Der Accise-Ansatz auf hieselbst eingeführtes Roggenmehl wird auf 1 ßl pr. 100 Pfund ermäßigt;
2. diese Ermäßigung tritt bei ungesichtetem Roggenmehl ein, ohne Rücksicht darauf, ob dasselbe in Säcken, Fässern u. s. w. importirt wird;
3. bei gesichtetem Roggenmehl findet die Ermäßigung nur statt, wenn dasselbe in Tonnen von nicht unter ungefähr 183 Pfund Netto eingeführt wird, und nach erfolgter näherer Untersuchung durch das Haupt-Accise-Comptoir.
4. Diese Erleichterung fängt mit dem Tage dieser Bekanntmachung an, und dauert bis zum 1. Juli kommenden Jahres.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 11. December 1846.

CLXV.

Digitized by Google

Dec. 14.

CLXV.

Bekanntmachung,

betr. Erleichterungen der Thorsperre.

Nachdem auf Veranlassung der Prolongation der Thorsperre für die Jahre 1847, 1848 und 1849, durch den Rath- und Bürger-Schluß vom 10. d. M., unter mehreren Erleichterungen, die nachfolgenden beschlossen worden:

1) Im Winter wird die späteste Zeit der Thoröffnung auf 7 Uhr Morgens festgesetzt, und zwar in der Art, daß die Thoröffnung:

vom 1. b. 15. November um 6 Uhr Morgens,
" 16. " 30. " " 6½ " "
" 1. Decbr. b. 15. Jan. " 7 " "
" 16. Jan. " 15. Febr. " 6½ " "

Statt findet. Dabei werden die sonstigen desfallsigen Bestimmungen, namentlich die Oeffnung des Steinthors, Deichthors, Brookthors und Sandthors um eine halbe Stunde früher beibehalten. Dagegen bleibt es hinsichtlich der Bäume bei der bisherigen Art der Oeffnung und Schließung derselben;

2) der Eintritt der Sperre am Nachmittage wird vom 16. bis 31. December an den betreffenden Thoren auf 4½ Uhr, Statt bisher 4 Uhr, festgesetzt, die sonstigen Bestimmungen hinsichtlich des Eintritts der Sperre bleiben unverändert;

so

so werden diese Erleichterungen hiedurch von E. H. Rath mit dem Hinzufügen bekannt gemacht, daß dieselben bereits mit dem 16. d. M. in Kraft treten; und wird hinsichtlich der sonstigen, mit dem 1. Januar k. J. eintretenden, demnächst das Weitere veröffentlicht werden. Dec. 14.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 14. December 1846.

CLXVI.

Die Bekanntmachung, betreffend die Erhebung von 3 per mille der außerordentlichen Feuer-Cassen-Zulage von 4 per mille für das Jahr 1847 lautet wörtlich gleich der vom J. 1845, Dec. 5, (s. oben S. 154) mit Ausnahme des abgeänderten letzten Abschnittes: Dec. 14.

5) Die Bezahlung kann per Banco à 125 pCt. geschehen; bei Zahlungen in Courant wird jedes hieselbst vollgültige grobe Courant angenommen.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 14. December 1846.

CLXVII.

Bekanntmachung, Dec. 16.

betreffend einige Modificationen der Verordnung über die Stempel-Abgabe.

Nachdem durch den Rath- und Bürger-Schluß vom 10. Dec. d. J. die Stempel-Abgabe, und zwar im Uebrigen in Gemäßheit der bestehenden Verordnung, und nur mit den drei Modificationen prolongirt worden, daß

1) in

Dec. 16. 1) in № 41 der Ansätze, der Stempel von Schiffs-Anzeigen, welche an der Börse und andern öffentlichen und Privat-Localen und Kaffeehäusern angeschlagen werden, — wegfällt;

2) daß die, in № 82 der Ansätze dem Stempel auf See-Versicherungs-Policen auf Contanten gewährte Ermäßigung, auch auf See-Versicherungs-Policen über Staatspapiere ausgedehnt wird;

3) daß der Stempel von Lebens-Versicherungs-Policen (№ 95 der Ansätze) dahin abgeändert wird, daß die Versicherungen

	bis 1 J. incl.	über 1 J. bis 3 J. incl.	über 3 J. bis 7 J. incl.	über 7 J. und auf Lebenszeit
üb. 500 bis 1000 ℔ Bco. incl.	4 ß	8 ß	1 ℔	1 ℔ 8 ß
„ 1000 „ 5000 „ „	8 „	1 ℔	2 „	3 „ — „
„ 5000 „ 20,000 „ „	12 „	2 „	4 „	6 „ — „
über Bco. ℔ 20,000 . .	1 ℔ 8 ß	4 „	8 „	12 „ — „

zu entrichten haben; für Policen bis 500 m℔ Bco. incl. aber der halbe Stempel mit resp. 2 ß, 4 ß, 8 ß und 12 ß zu bezahlen ist;

so wird dies von E. H. Rath hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 16. December 1846.

CLXVIII.

Bekanntmachung,

betr. die fernere Erhebung des Baumgeldes von einpassirenden Schiffen.

Durch den Rath- und Bürger-Schluß vom 10. December d. J. ist die fernere Erhebung

bung des Baumgeldes von den Flußschiffen, wie dasselbe durch die Verordnung vom 8. December 1843 verfügt worden, beschlossen; jedoch mit dem Hinzufügen, daß dasselbe nur von einpassirenden Schiffen zu entrichten ist; was E. H. Rath hiedurch zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt macht. Dec. 16.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 16. December 1846.

CLXIX.

Revidirte

Consumtions-Accise-Verordnung und Accise-Tarif, Dec. 18.

so wie solche zufolge der gesetzlichen Beschlüsse vom 1. Januar 1847 an, in Kraft sind.

Auf Befehl E. H. Raths der freien und Hansestadt Hamburg publicirt den 18. December 1846.

Inhalt der Verordnung.

I. Von der Consumtionsabgabe. §. 1—82.

A. Im Allgemeinen. §. 1—11.

B. Bestimmung der Abgabe bei einzelnen Gegenständen. §. 12—53.

1. Von der Wein- und Branntwein-Accise. §. 12—27.
2. Von der Bier- und Essig-Accise, nebst auf die Accise sich beziehenden Vorschriften für das Brauwesen. §. 28—32.
3. Von der Korn-Accise, nebst Vorschriften für das Mühlenwesen. §. 33—52.
4. Von der Accise für das lebende Schlachtvieh. §. 53.

C. Von

Dec. 18.

C. Von dem Zeitpunkte der Entrichtung der Abgabe. §. 54—61.
D. Von der Rück-Acciſe. §. 62—82.
1. Im Allgemeinen. §. 62—66.
2. Bei einzelnen Gegenſtänden. §. 67—82.
II. Von den Strafen. §. 83—104.
A. Allgemeine Strafbeſtimmungen. §. 83—94.
B. Beſtimmung der Strafen für einzelne Uebertretungen. §. 95—101.
C. Beſtimmungen in Betreff der Strafgelder. §. 102—104.
III. Von der Acciſe-Deputation. §. 105—110.
Schluß-Artikel. §. 111.

I. Von der Conſumtions-Abgabe.

A. Im Allgemeinen.

§. 1.

Die Abgabe iſt dem angehängten Tarif gemäß von allen darin benannten, zur Conſumtion innerhalb der Acciſelinie beſtimmten Getränken, Eßwaaren und ſonſtigen Gegenſtänden zu entrichten.

§. 2.

Zur Entrichtung der Abgabe verpflichtet und zur Angabe bei der Acciſe befugt iſt ein Jeder, welcher ſolche Gegenſtände in die Acciſelinie einbringt, oder innerhalb derſelben conſumirt oder bei ſich conſumiren läßt.

§. 3.

Die Acciſelinie umfaßt die Stadt, den Grasbrook, ſowie die Vorſtadt St. Georg; und

und zwar die Letztere mit der näheren Bestimmung, daß darin mit einbegriffen sind: der ganze Stadtdeich mit Einschluß des Grabens außerhalb desselben, vom Oberbaum bis zur zweiten Schleuse bei Brandshof; der grüne Deich mit dem daran stoßenden Billbrack und dem Billfluß, nebst der daselbst befindlichen Eisenbahn-Brücke bis zur Billschanze, das an Letztere stoßende Brack und der von demselben bis zum Berlinerthor gezogene Accise-Gränz-Graben. Dec. 18.

§. 4.

Waaren, die nicht zur hiesigen Consumtion bestimmt sind, und durch den Accise-District nur durchgeführt werden, sind der Abgabe auch nicht unterworfen. Jedoch ist zur Sicherstellung der Accise der Betrag der Abgabe beim Eingange zu deponiren, und demnächst durch die Deponenten innerhalb acht Tagen wieder abzufordern. Die darüber zu ertheilenden Passir-Scheine sind mit einem Stempel von 2 ßl zu versehen.

§. 5.

Die Einfuhr von geschrotenem Malze ist gänzlich verboten. Das Einbringen von Brod, Kuchen und Backwerk in die Acciselinie und aus den innerhalb derselben belegenen Vorstädten in die Stadt ist — im ersten Falle gegen Entrichtung der tarifmäßigen Accise — nur während der hiesigen privilegirten Jahrmärkte verstattet; dagegen darf das zum Handel und nicht zur hiesigen Consumtion bestimmte, und jedenfalls

Dec. 18. wieder auszuführende Schiffsbrod zu jeder Zeit hieselbst lagern und ungehindert wieder ausgeführt werden.

Das Hereinbringen von Roggenbrod ist, jedoch nur bei einzelnen Brödten und durch einzelne Personen, gegen Entrichtung der tarifmäßigen Accise gestattet, und ist letztere für ein halbes Spintbrod bis 5 Pfund incl. auf ½ ß, für ein ganzes Spintbrod bis 10 Pfund incl. auf 1 ß, und für schwerere Brödte nach diesem Verhältniß festgesetzt. Auch angeschnittene Brödte sind dieser Veracciſung unterworfen.

§. 6.

Ohne Veracciſung oder Abgabe einer Declaration wird der Eingang acciſepflichtiger Gegenstände in die Acciſelinie überall nicht gestattet; und ist jedes damit beladene Fahrzeug, welches in den, in die Acciſelinie hineingezogenen, im §. 3 erwähnten Wasser-Districten, so wie auch auf der Elbe am Grasbrook, und an der Alster in St. Georg vom Ferdinandus-Thor bis zum Lübecker Thor entlöscht werden soll, bevor mit dem Entlöschen der Anfang gemacht wird, an der zunächst gelegenen Acciſestätte zu declariren und zu veracciſen. Bei der Einbringung am Grasbrook und in St. Georg an der Alster ist der darüber erhaltene Acciſeschein am Brookthor oder Sandthor, oder resp. am Posten an der Alster Behufs der Verification vorzuzeigen. Jedoch dürfen minder bedeutende, auf directem Wege von der Elbe nach dem Brookthor oder Sandthor über

über den Grasbrook einzubringende, nach der Stadt bestimmte Gegenstände bei deren Einfuhr am Brookthor oder Sandthor veracciset werden. Dec. 18.

§. 7.

Eine Berichtigung der Angaben findet nicht Statt, sobald eine Untersuchung verfügt ist, oder bereits ihren Anfang genommen hat.

§. 7. a.

Wenn accisepflichtige Gegenstände an den Controllepostен des Steinthors oder des Deichthors in die Stadt eingeführt werden, so muß, nach dem bereits bisher bestandenen Verfahren, falls sie zuvor in den Accisedistrict eingeführt worden, die Accise-Quittung oder die sonstige Declaration, falls sie aber innerhalb des Accisedistricts gewonnen worden, eine nähere Bescheinigung hierüber vorgezeigt werden. (§. 87. 88.) Werden solche oder anderweitig veraccisete Gegenstände aus den genannten Thören nach der Vorstadt wieder ausgeführt, so muß davon an dem Controllepostен, wo die Wiederausfuhr Statt findet, Anzeige gemacht werden, widrigenfalls bei einer künftigen Wiedereinfuhr eine Berufung auf die früher vorgezeigten Quittungen und Bescheinigungen unzulässig ist.

§. 8.

Die vom Gebiet eingehenden Gegenstände sind mit einer Bescheinigung, daß sie wirklich vom Gebiete herstammen, zu begleiten, in deren Ermangelung aber als aus der Fremde eingegangen zu veracciſen.

Dec. 18.

§. 9.

Den Beamten und Officianten an den Accisestätten steht die Befugniß zu, zur Verhütung von Defraudationen und Unterschleifen die erforderlichen Visitationen an den Accisepossten vorzunehmen, und im Falle eine Unrichtigkeit entdeckt wird, von welcher Art solche auch seyn mag, die sämmtlichen zum Passiren bestimmten Gegenstände bis zur sofort zu veranlassenden Entscheidung des Accisherrn anzuhalten.

§. 10.

Die Accise-Abgaben sind bei Fallissementen, allen sonstigen Stadt-Contributionen und öffentlichen Abgaben gleich, privilegirt.

§. 11.

Die gebräuchlichen Declarationen, wozu die Formulare dieser Verordnung angefügt sind, müssen sowohl für den Eingang als für den Ausgang von den Declaranten eigenhändig unterschrieben werden.

B. Bestimmung der Abgabe bei einzelnen Gegenständen.

1. Von der Wein- und Branntwein-Accise.

§. 12.

Von allen innerhalb der Accislinie consumirt werdenden Gattungen Wein und Spirituosen, insofern sie zufolge Tarifs durch die Consumenten zu veraccisen sind, ist die Abgabe nach Vorschrift desselben von den Bürgern und Einwohnern, bei welchen die Consumtion geschieht, zu entrichten.

§. 13.

§. 13. Dec. 18.

Befreiet von dieser Abgabe sind alle zur Miethe wohnenden Einwohner, die bis 200 mß incl. jährlicher Miethe zahlen.

§. 14.

Die zur Entrichtung dieser Abgabe Verpflichteten haben entweder persönlich, oder, wenn sie durch Abwesenheit oder Krankheit verhindert werden, durch besonders dazu Bevollmächtigte halbjährlich nach Maaßgabe des ihnen zuzusendenden Formulars nach bester Ueberzeugung anzugeben, wie viel in den zuletzt verflossenen sechs Monaten an Wein und Spirituosen bei ihnen consumirt worden (Anlage No. I.), und ist diese Declaration auch von denjenigen einzureichen, bei denen eine Consumtion nicht Statt gefunden hat.

§. 15.

Die Zurücklieferung an das Haupt-Accise-Comtoir muß binnen 14 Tagen geschehen, und verfällt derjenige, der die zeitige Zurücklieferung unterläßt, in eine Strafe von 2 Thalern, die von acht zu acht Tagen bei fernerer Saumseligkeit erhöhet wird.

§. 16.

Die Accise-Deputation ist befugt, einen jeden Declaranten zur Bekräftigung der Richtigkeit seiner Angabe an Eidesstatt vorfordern zu lassen, in welchem Falle derselbe ein darüber aufzunehmendes Protocoll eigenhändig zu unterzeichnen hat.

§. 17.

Digitized by Google

Dec. 18.

§. 17.

Wird die Bekräftigung an Eidesstatt oder die Unterzeichnung des Protocolles geweigert, so ist die Deputation ferner befugt, die präsumtive Consumtion des Weigernden nach den Umständen und nach billigem Ermessen zu taxiren, und findet gegen eine solche Taxe keine Reclamation statt.

§. 18.

Vorstehende Abgabe findet in der angegebenen Maaße auf die Inhaber von Weinschenken, Kaffeehäusern, Speise- und Erfrischungs-Häusern, Austerkellern, Schweizer-Conditoreien, Gast- und Tanz-Wirthschaften, auf die Destillateure, Oeconomen von Clubbs und Amtshäusern, und auf die Besitzer von sonstigen Localen, worin Wein und spirituose Getränke geschenkt werden, keine Anwendung.

§. 19.

Dagegen haben die genannten Personen ohne Ausnahme eine zu taxirende jährliche Accise von den bei ihnen consumirt werdenden Wein und Spirituosen zu entrichten, und liegt es der Accise-Deputation ob, sie unter Berücksichtigung des Umfanges ihrer Nahrung und ihres Betriebes, und der darnach bei ihnen vorauszusetzenden größeren oder geringeren Consumtion, nach billigem Ermessen zu taxiren. Die niedrigste Taxe wird auf eine jährliche Abgabe von 5 ℳ Cour. festgesetzt.

§. 20.

Eine Herabsetzung der Taxe findet nur dann Statt, wenn der darum Nachsuchende

spä-

spätestens bis zum Ende des Jahres, wofür die Abgabe angesetzt worden, (spätere Reclamationen sind unzulässig) glaubhaft nachweiset, daß in dem, der Taxe zum Grunde gelegten Zeitraume, nicht so viel als vorausgesetzt worden, bei ihm consumirt ist. Vor Einreichung der Reclamation muß jedoch die Hälfte der taxirten Abgabe bezahlt seyn, sonst wird die Reclamation nicht angenommen. Eine Ermäßigung der niedrigsten Taxe von jährlich 5 mß Cour. findet nicht Statt. Dec. 18.

§. 21.

Die Inhaber kleiner Schenken, in welchen ausschließlich Kornbranntwein consumirt wird, sind von der vorstehenden Abgabe befreit; sie werden aber, sobald sich auch eine Consumtion von Wein und den übrigen Spirituosen bei ihnen ergiebt, ohne Ausnahme zu derselben hinzugezogen, und mindestens mit der niedrigsten Taxe besteuert.

§. 22.

Die Schenkfreiheit darf Niemand ausüben, der nicht das hiesige Bürgerrecht gewonnen hat. Wer solche künftig erwerben will, sey es durch Eröffnung einer neuen oder durch Uebernahme einer schon bestehenden Schenke, muß vor der Eröffnung oder Uebernahme, bei Vermeidung angemessener Strafe, am Haupt-Accise-Comptoir sich melden und ein Eintrittsgeld von 3 Thalern entrichten. Wer als Schenkwirth Bürger werden will, muß das Eintrittsgeld von 3 Thalern am Haupt-Accise-Comptoir depo-

Dec. 18. deponiren und hat den Depositо-Schein, welchen er darüber erhält, bei seiner Anmeldung zum Bürgerwerden bei der Wedde einzureichen. Erst auf Vorzeigung des Bürgerbriefes wird die Schenk-Concession ertheilt.

§. 23.

Wer ein Schild oder ein sonstiges Zeichen vor seiner Wohnung hat, ist, insofern nicht ausschließlich Kornbranntwein darin geschenkt wird, ohne Widerrede zur Entrichtung der Accise verpflichtet, obwohl das Aushängen eines Schildes oder Zeichens nicht als Bedingung der bestehenden Schenkwirthschaft anzusehen ist.

§. 24.

Wer seine Schenke verlegen oder auch solche gänzlich einstellen will, hat davon, und zwar im erstern Fall, bevor solches geschieht, im letztern aber binnen acht Tagen nach erfolgter Schließung, Anzeige zu machen.

Auf gleiche Weise ist die Uebertragung einer schon bestehenden Schenke vom bisherigen Inhaber bei Strafe anzuzeigen.

§. 25.

Die Abgabe von Kornbranntwein und Genever, von Branntwein aus Kartoffeln, aus Zuckerwasser, Wein und Weinhefen, Rosinen, Feigen und ähnlichen Substanzen, so wie von allen Liqueuren und gemischten Branntweinen, sie mögen in die Acciselinie eingeführt oder innerhalb derselben fabricirt werden, ist dem Tarif gemäß durch die Ein-

Einführenden oder durch die Fabrikanten zu entrichten. Bei denjenigen Spirituosen, welche zufolge des Tarifs nach der Beschaffenheit der Stärke des Fabrikats zu veracciſen ſind, geſchieht die Berechnung derſelben nach Procenten unter Benutzung des Richter-Tralleſchen Alcoholometers. Zwiſchen Spirituoſen vom Gebiete und aus der Fremde findet künftig hinſichtlich der Abgabe kein Unterſchied Statt. Dec. 18.

§. 26.

Wer fremde, keiner Acciſe bei der Einfuhr unterworfene Spirituoſen aus der Umgegend oder aus Häfen, woher ſie nicht direct verſchifft wurden, einzuführen beabſichtigt, iſt verpflichtet, auf Verlangen deren Herkunft aus einem ſolchen Hafen, woher ſie direct verladen wurden, genügend nachzuweiſen. Wer eine ſolche verlangte Nachweiſung nicht beibringen kann oder will, muß für dieſe Spirituoſen die tarifmäßige Acciſe als für Branntwein entrichten.

§. 27.

Die Fabrikanten von Branntwein und Spriet aus Kartoffeln, Zuckerwaſſer und den übrigen im §. 25 erwähnten Subſtanzen, deren Fabriken innerhalb der Acciſelinie belegen ſind, haben über den Umfang ihres Betriebs Declarationen einzureichen, die Zahl und den Umfang des Raums ihrer Brenn- und Deſtillir-Geräthe, ſowie der Maiſchbottiche und Vorrathsgefäße auf Verlangen aufzugeben, und die nach dem Productions-Ertrage der zu verarbeitenden Maiſche

zu

Dec. 18. zu berechnende Accise von drei zu drei Monaten zu entrichten. Die Berechnung des Productions-Ertrags aus den einzelnen Substanzen geschieht durch die Accise-Deputation nach gemachter Erfahrung. Die Accise-Verwaltung ist berechtigt, die Gefäße nachmessen, numeriren und deren Raum-Inhalt auf denselben bemerken, auch die Brennereien und die Aufbewahrungsörter der Substanzen beaufsichtigen zu lassen.

2. Von der Bier- und Essig-Accise nebst auf die Accise sich beziehenden Vorschriften für das Brauwesen.

§. 28.

Wer die Brauerei betreiben will, muß, bevor mit dem Brauen begonnen wird, am Haupt-Accise-Comptoir davon Anzeige machen.

§. 29.

Für einen jeden Brau sind an Orlofsgebühren 60 mß Cour. zu entrichten, welche bei der Wiederausfuhr des hier gebrauten Biers nicht vergütet werden.

§. 30.

Von der Befugniß, Bier zu brauen, sind die Essigbrauer ausgeschlossen.

§. 31.

Die Accise von Malz zu Essig ist für den Brau von 20 Säcken oder 5050 ℔ Brutto auf 25 mß Cour. festgesetzt.

§. 32.

Von dem aus Früchten, Zuckerwasser und sonstigen Gegenständen, das Getraide aus-

ausgenommen, fabricirten Essig haben die Fabrikanten die tarifmäßige Accise nach Maaßgabe der gewonnenen Quantitäten zu entrichten. Dec. 18.

3. Von der Korn-Accise, nebst Vorschriften für das Mühlenwesen.

§. 33.

Die Accise von dem in die Mühlen zum Vermahlen oder Quetschen zu schickenden Getraide wird für den Sack berechnet, dessen Gewicht beim Waizen auf 185 ℔, bei den Graupen, bei dem Roggen und sonstigen Getraide, sowie beim Mengkorn zu Branntwein und zu Viehfutter auf 175 ℔ Brutto bestimmt ist.

§. 34.

Mengkorn zu Viehfutter geschroten, besteht aus Bohnen und Erbsen oder Hafer, imgleichen aus verdorbenem oder mit Bohnen und Erbsen vermengtem Hafer oder sonstigem Getraide.

§. 35.

Das vorschriftsmäßige Gewicht der Säcke ist bei dem in die Mühle zum Vermahlen, Quetschen oder Schroten zu bringenden Korn und Malz genau zu beobachten, jegliches Uebergewicht und Uebersacken streng verboten und mit Strafe belegt; jedoch soll ein Uebergewicht von höchstens zwei Pfund bei einem Sacke nicht berücksichtigt werden.

§. 36.

Sobald Getraide oder Malz, um vermahlen, gequetscht oder geschroten zu werden, in

Dec. 18. in eine Mühle gesandt werden soll, muß zuvor die Accise oder das Orlofsgeld entrichtet werden, die beim Malz mindestens für einen Viertel Brau und beim andern Getraide mindestens für einen Viertel Sack auf einmal zu erlegen sind. Die Berechnung geschieht ausschließlich nach ganzen, halben oder viertel Brauen und Säcken.

§. 37.

Die Acciseſcheine sind nur für drei Tage gültig, können jedoch, falls das Einbringen des Getraides in die Mühle nicht innerhalb dieses Zeitraums geschehen kann und vor Ablauf um Prolongation nachgesucht wird, prolongirt werden.

§. 38.

Das veracciſete Korn und Mehl ist, mit den gehörigen Acciſeſcheinen verſehen, in der veracciſeten Quantität auf einmal, und nicht theilweiſe, in die Mühle zu bringen, und aus derſelben wieder wegzufahren; jedoch darf der Müller, wenn das Getraide wegen Mangels an Waſſer oder Wind nicht auf einmal hat gemahlen werden können, das abgemahlene Quantum abliefern.

§. 39.

Das Malz muß ohne Ausnahme, und das übrige Getraide der Regel nach, und inſofern nicht die nachfolgenden Beſtimmungen eine Ausnahme verſtatten, auf den Mühlen in der Stadt oder auf der Kuhmühle, der Mühle in Fuhlsbüttel und andern zu dieſem Behufe beſonders bevorrechteten Mühlen

im

im Gebiete geschroten, gemahlen oder ge- Dec. 18.
quetscht werden. Die letztgenannten Mühlen sind in dieser Hinsicht den Mühlen in der Stadt gleichgestellt.

§. 40.

Das Ausbringen des Waizens zum Vermahlen auf auswärtigen, der hiesigen Accise-Administration bekannten Mühlen ist erlaubt, sobald der Stand des Alsterwassers bis auf 14 Zoll über dem Grundwerke der Mühlen abgenommen hat, oder sobald durch die Accise- und Mühlen-Herren die Ausfuhr auf die auswärtigen Mühlen verstattet wird. Die Ausfuhr des Roggens zu dem erwähnten Endzweck ist dagegen nur dann verstattet, wenn alle Windmühlen belegt sind, oder wenn dazu eine besondere Erlaubniß ertheilt ist. Einzelne Säcke Getraide müssen jedoch ohne Ausnahme auf hiesigen Mühlen gemahlen werden.

§. 41.

Von der im §. 39 enthaltenen Vorschrift sind die Bewohner der innerhalb der Acciselinie belegenen Vorstädte ausgenommen, denen es gegen Entrichtung der Accise freisteht, ihr Korn und Malz nach ihrer Bequemlichkeit auf den hiesigen Mühlen schroten, mahlen oder quetschen zu lassen, oder zu dem Behuf nach auswärtigen Mühlen auszuführen.

§. 42.

Das zum Vermahlen oder Quetschen nach auswärtigen Mühlen ausgeführte Getraide muß in dem Zustande, in welchem

es

Dec. 18. es aus der Mühle kommt, als ungesichtetes Mehl und in derselben Anzahl von Säcken, welche mit Ausnahme des Restsackes, von gleichem Gewicht seyn müssen, wieder eingeführt werden.

§. 43.

Die Säcke, worin das acciſepflichtige Getraide und Malz in die Mühlen gebracht wird, sind mit dem Namenszuge des Eigners zu versehen, und muß das Mehl in denselben Säcken wieder aus der Mühle gebracht werden; daher ist es auch untersagt, überzählige Säcke, unter welchem Vorwande es auch geschehen möge, mit dem Getraide oder Malz in die Mühle zu senden.

§. 44.

Die sämmtlichen hiesigen Müller sind den die Kornacciſe und das Mühlenwesen betreffenden Vorschriften dieser Verordnung unterworfen und haben den Anordnungen der mit der Visitation der Mühlen beauftragten Officianten Folge zu leisten; die Acciſescheine über das empfangene Korn denselben, und sonst Niemandem zu verabfolgen, ihre Mühlen zu jeder Stunde, bei Tage und bei Nacht, für sie offen zu halten, alle Unterschleife und Unordnungen zu entdecken, und die Untersuchungen selbst auf keine Weise zu hindern oder zu erschweren; und soll zum Behufe der Untersuchung eine jede Mühle mit einer festgemachten Waageschaale versehen seyn.

§. 45.

§. 45. Dec. 18.

Die Müller sollen einen Jeden gleich redlich und sorgfältig bedienen, weder beim Mangel an Wasser noch sonst auf besondere Kunden Rücksicht nehmen, und namentlich das richtige Gewicht, nach Abzug von zwei, höchstens aber drei Pfund auf den Sack, an Mehl zurückliefern.

§. 46.

Die Müller sind insbesondere verpflichtet, kein Korn oder Malz ohne die dazu gehörigen Acciseſcheine in ihre Mühlen aufzunehmen oder gar abzumahlen. Sie dürfen bei Vermeidung der angeordneten Strafen kein Korn, Mehl oder Malz verkaufen und keinen Handel damit treiben, auch nicht für andere, als die im Acciſedistricte wohnenden Brauer Malz schroten.

§. 47.

Die Müllergesellen, Lehrlinge und sonstige Gehülfen sind verpflichtet, allen und jeden in den Mühlen vorfallenden Unterschleif dem mit der Visitation der Mühlen beauftragten Officianten unverzüglich anzuzeigen, bei den Untersuchungen selbst hülfreiche Hand zu leisten und den Anordnungen des Officianten nachzukommen.

§. 48.

Sie haben sich des Einholens von Korn in die Mühlen und des Austragens von Mehl (in welches Verbot jedoch ihre Hülfsleistung beim Auf- und Abladen nicht einbegriffen ist), so wie des Besorgens der Acciſe-

Dec. 18. Acciseſcheine und Bezahlung der Acciſe bei Strafe zu enthalten.

§. 49.

Die Korn- und Mehlfahrer ſind ausſchließlich berechtigt, das Getraide der Bäcker, Brenner, Mehlhöker und Anderer in der Stadt, welche damit Handel und Gewerbe treiben, in die hieſigen Mühlen und das Mehl in die Wohnungen zurückzufahren; ſowie auch die Müller verpflichtet ſind, ſolches Getraide nur von den Korn- und Mehlfahrern entgegen zu nehmen, und nur denſelben das Mehl zum Fortſchaffen auszuliefern.

§. 50.

Alles zur häuslichen Conſumtion beſtimmte Getraide und Mehl darf dagegen nach gehöriger Veracciſung, jedoch unbeſchadet der Verfügung des §. 48, nach freier Wahl der Conſumenten transportirt werden.

§. 51.

Die Korn- und Mehlfahrer ſind ſchuldig, alle von ihnen in den Mühlen wahrgenommenen Unterſchleife am Haupt-Acciſe-Comptoir anzuzeigen, widrigenfalls ſie als Theilnehmer ſolcher Unterſchleife angeſehen werden ſollen. Sie dürfen insbeſondere kein Getraide ohne die dazu gehörigen Acciſeſcheine in oder vor die Mühle fahren; kein Mehl, wozu ſie nicht vorher das mit den nöthigen Acciſeſcheinen verſehene Korn angefahren haben, wieder wegbringen; auch kein Korn in eine andere Mühle fahren, als wohin der Acciſezettel lautet;

lautet; sowie sie auch die Stunde der Ankunft des Getraides in den Mühlen auf dem Acciſezettel zu bemerken haben. Sie haben sich gleichfalls des Beſorgens der Acciſeſcheine für Andere bei Strafe zu enthalten. Dec. 18.

§. 52.

Nach Schließung der Thöre (d. h. mit Eintritt der Thorſperre) und bis zur Oeffnung derſelben iſt den Mehlfahrern und Müllern das Anfahren und Aufnehmen von Getraide und Malz in die Mühlen, sowie das Wegfahren aus denſelben verboten.

4. Von der Acciſe für das lebende Schlachtvieh.

§. 53.

Die Acciſe für das in die Acciſelinie eingehende lebende Schlachtvieh iſt:

für Ochſen, Kühe und junge Kühe, sowie für Schweine, nach ihrem Fleiſchgewichte,

für Kälber, Hammel und Schaafe, für Spanferkel und Lämmer dagegen Stückweiſe,

nach den Anſätzen des Tarifs zu entrichten.

Das zu veracciſende Fleiſchgewicht wird bei den Ochſen, Kühen und jungen Kühen zu ſechs und funfzig Procent, und bei den Schweinen zu fünf und ſiebenzig Procent des Brutto-Gewichts angenommen.

C. Von dem Zeitpuncte der Entrichtung der Abgabe.

§. 54.

Die Abgabe iſt von den in die Acciſelinie eingehenden acciſepflichtigen Gegenſtänden, ſofern ſolche nicht zur Niederlage declarirt

Dec. 18. werden, sofort bei der Einfuhr, und von den nicht eingeführten, im Accisedistricte gewonnenen Gegenständen, entweder, sobald solche zur hiesigen Consumtion bestimmt werden, oder von drei zu drei Monaten zu entrichten.

§. 55.

Angaben und Entrichtung der Accise an den Accisestätten und Posten finden von Zeit der Oeffnung der Thöre und Bäume bis zu deren Schließung Statt; nach deren Schließung (d. h. mit Eintritt der Sperre) und bis zur Oeffnung ist dagegen das Einbringen accisbarer Gegenstände verboten.

§. 56.

Nachfolgende accisbare Waaren, die Gegenstände des Handels ausmachen, zur sofortigen Consumtion nicht bestimmt sind, auch sich längere Zeit in ihrem natürlichen Zustande erhalten, dürfen zur Niederlage declarirt werden (Anl. II.), als:

an Getränken und Flüssigkeiten: Kornbranntwein, Genever und Kartoffelbranntwein, Liqueure, Essig und Mineralwasser;

und an Eßwaaren und sonstigen Gegenständen: Mehl, Grütze, Amidam, geräuchertes und gesalzenes Fleisch, Butter, geschmolzenes Fett, Käse und Lichter.

Der auf einen Niederlageschein zu declarirende Gegenstand muß bei Getränken und Flüssigkeiten mindestens ein Oxhoft an Maaße, und bei andern Artikeln mindestens 500 ℔ an Gewicht betragen.

Die Declarationen zur Niederlage sind mit einem Stempel von 4 ß zu versehen.

§. 57.

§. 57. Dec. 18.

Die Declaration zur Niederlage gewährt zur Berichtigung der Accise eine Frist von drei Monaten, die jedoch auf Verlangen und falls die Waare sodann noch lagert, worüber eine besondere schriftliche Erklärung (Anlage No. III.) abzugeben ist, auf fernere drei Monate prolongirt werden kann. Bei den Spirituosen kann jedoch außerdem noch eine fernere Prolongation von drei und drei Monaten eintreten.

Nach Ablauf von resp. sechs, neun und zwölf Monaten muß die Berichtigung der Niederlagescheine ohne Ausnahme ungesäumt geschehen, entweder mittelst Bescheinigung des Ausgangs der Waare, oder mittelst Entrichtung der Accise.

§. 58.

Die Ausgangsscheine werden nur dann in Zahlung auf die Niederlagescheine angenommen, wenn sie auf den Namen der Aussteller oder Inhaber der letztgenannten Scheine lauten. (Anlage IV.)

§. 59.

Zur Declaration zur Niederlage sind nur solche Personen befugt, die mit den dazu geeigneten Gegenständen Handel treiben und bei der Accise-Administration den erforderlichen Credit genießen.

§. 60.

Die Niederlagescheine dürfen während und für die Dauer ihrer Gültigkeit an andere Personen, bei denen jedoch ebenfalls die im §. 59 angegebenen Eigenschaften

Dec. 18. eintreten müssen, ganz oder theilweise transportirt werden. (Anlage V.)

§. 61.

Bei den zur Niederlage declarirten Spirituosen wird eine Leccage von höchstens ½ Procent monatlich vergütet.

D. Von der Rückaccise.

1. Im Allgemeinen.

§. 62.

Von allen nicht namentlich ausgenommenen veracciseten Gegenständen wird nur dann, wenn sie der hiesigen Consumtion durch die Wiederausfuhr aus der Acciselinie entzogen werden, die Accise zurückgegeben.

§. 63.

Es wird keine Rückaccise vergütet:

1) Bei der Ausfuhr von Bier, von Gries von hieselbst gemahlenem Getraide, und von Mehl mit Gries vermischt;
2) Bei der Ausfuhr von Geflügel, Wild, von Lachsforellen, Forellen, von Austern, Seefischen und Fischen, die per Fahrzeug oder per 100 ℔ veracciset werden; jedoch ist die Durchfuhr dieser Artikel ohne Aufenthalt unter Aufsicht der Officianten verstattet;
3) Bei denjenigen Gegenständen, die durch das Brookthor oder Sandthor ausgeführt werden, ausgenommen, wenn die Ausfuhr zur Winterzeit geschieht, während daselbst eine interimistische Acciesstätte angeordnet ist, oder wenn die durch das Brookthor ausgeführten Gegenstände zur sofortigen Verschiffung

am

am Grasbrook bestimmt, und in dem Manifeste des betreffenden Schiffs angegeben oder von Reisenden begleitet sind. Dec. 18.

§. 64.

Die Rückaccise wird der Regel nach und sofern keine besondere Bestimmungen in Anwendung kommen, nach demselben Ansatze, nach welchem die Accise bezahlt worden, vergütet.

§. 65.

Die Rückaccise wird nur dann vergütet, wenn die geschehene Berichtigung der Accise für denselben Gegenstand, wofür erstere verlangt wird, nachgewiesen worden.

Von Gegenständen, die mit andern accisepflichtigen Gegenständen verbunden und bei der Entrichtung der Accise nicht in Anschlag gekommen sind (z. B. vom Talg beim hieselbst geschlachteten Fleisch) kann mithin keine Rückaccise vergütet werden.

§. 66.

Für Ausgangsscheine, die abgeändert oder verfälscht sind, oder später als 12 Monate nach dem Tage der Ausfuhr zur Erlangung der Rückaccise eingereicht werden, findet eine Vergütung der Rückaccise nicht Statt.

2. Bei einzelnen Gegenständen.

§. 67.

Die Rückaccise von dem hieselbst fabricirten Kornbranntwein wird, da aus einem Sack Mengkorn, wofür die Accise mit 1 mß zu entrichten war, im Durchschnitt 52 Quartier-Bouteillen von 50 pCt. Stärke nach Tralles gewonnen werden, mit 1 mß für solche

Dec. 18. solche Anzahl von Quartier-Bouteillen von dieser Stärke, und für Kornbranntwein und Spriet von höherer Stärke nach Verhältniß dieses Ansatzes vergütet.

§. 68.

Von Essig aus Mengkorn oder Kornbranntwein wird 1 ß für 18 Quartier-Bouteillen an Rückaccise vergütet.

§. 69.

Von Essig, welcher aus hieselbst aus Kartoffeln und aus den übrigen in dem Accise-Tarif benannten Substanzen fabricirtem Branntwein, sowie aus allen eingeführten, der Eingangs-Accise unterworfenen Spirituosen verfertigt ist, wird die Rückaccise mit 1 ß für 18 Quartierbouteillen, falls der Essig aus hiesigem Branntwein oder Spriet verfertigt ist, und mit 1 ß für 12 Quartierbouteillen vergütet, falls er aus den vorgedachten eingeführten Spirituosen fabricirt worden, wobei hinsichtlich der Nachweisung der entrichteten Accise in gleicher Art wie in ähnlichen Fällen zu verfahren ist. Jedoch haben die Fabrikanten bei der Ausfuhr des Essigs auf geleisteten Bürgereid zu erklären, ob derselbe aus hiesigem oder eingeführtem Branntwein fabricirt worden. In den Uebertragungsscheinen über den, Behufs der Essigfabrication angekauften hiesigen Branntwein, ist die Substanz, woraus derselbe gewonnen ist, näher zu bezeichnen.

§. 70.

Die Rückaccise von dem hieselbst fabricirten Biereßig wird auf einen halben Schilling

ling für ein jedes Mark des Werthes der Dec. 18.
auszuführenden Quantitäten festgesetzt.

§. 71.

Die Bestimmung des Werthes richtet sich lediglich nach dem Preise, den der Käufer des Biereſſigs bezahlt, oder, falls der Biereſſig nicht hier verkauft worden, nach dem hiesigen Verkaufswerthe nach Abzug der Rückaccise.

§. 72.

Für Bier vom Gebiet und aus der Fremde wird bei der Wiederausfuhr keine Rückaccise vergütet.

§. 73.

Die Eſſigbrauer sind verpflichtet, über den von ihnen hieselbst gebraueten Eſſig, wofür die Accise verlangt wird, eine, auf ihren geleisteten Bürgereid zu bekräftigende Declaration bei der Ausfuhr abzugeben, worin der Name des Käufers nebst seiner Wohnung, die Zahl der Gebinde, und resp. der von dem Käufer gezahlte Preis oder der hiesige Verkaufswerth nach Abzug der Rückaccise zu bemerken ist. (Formular No. VI.)

§. 74.

Die Rückaccise von hiesigem Biereſſig wird niemals baar, sondern nur in Abrechnung auf die für die zur Fabrication des Biereſſigs verbrauchten accisepflichtigen Gegenstände zu zahlende Accise den Eſſigbrauern vergütet. Die Abrechnung geschieht zu Ende eines jeden Vierteljahrs.

§. 75.

Die Rückaccise für hiesiges Mehl ist

auf

Dec. 18. auf 1 mß 8 ß Cour. für 100 lb feinen gesichteten Waizen- und Graupen-Mehls, auf 1 mß 2 ß für 100 lb Waizen- und Graupen-Raudmehls, und ungesichteten Waizen- und Graupen-Mehls, auf 1 mß 4 ß für 150 lb gesichteten Roggenmehls und auf 14 ß Cour. für 150 lb ungesichteten Roggenmehls festgesetzt, und nach diesem Verhältnisse zu vergüten.

Für aus feinem unvermischten gesichteten Waizen- und Graupen-Mehl gebackene Cakes wird die Rückaccise mit 1 mß 8 ß für 100 lb, für alle übrigen aus Waizen- und Graupen-Mehl gebackene Cakes mit 1 mß 4 ß für 100 lb, und für weiches Waizenbrod mit 12 ß Cour. für 100 lb, für ordinaires hartes Roggenbrod mit 1 mß per 150 lb und für weiches Roggenbrod mit 8 ß per 100 lb, und nach diesem Verhältnisse vergütet.

§. 76.

Beim hieselbst geschlachteten Vieh werden für 100 lb frischen oder gesalzenen Ochsenfleisches 2 mß 2 ß Cour., für 100 lb frischen oder gesalzenen Schweinefleisches 1 mß 10 ß Cour., und für 100 lb Kalb- und Hammelfleisches 2 mß 12 ß Cour. an Accise zurückgegeben. Dagegen tritt bei dem hiesigen geräucherten Ochsenfleische das Verhältniß von 2 mß 2 ß Cour. und bei dem geräucherten Schweinefleisch das Verhältniß von 1 mß 10 ß Cour. für 80 lb ein.

§. 77.

Für todte Fische, die zufolge §. 63 von der Rückaccise nicht gänzlich ausgeschlossen sind, wird (mit Ausnahme des gesalzenen

und

und geräucherten Lachses) nur dann, wenn die Ausfuhr binnen drei Tagen nach der Einfuhr geschieht, die bezahlte Accise zurückgegeben. Für frischen Lachs wird die Rückaccise nur, wenn derselbe spätestens innerhalb 8 Tagen nach der Einfuhr wieder ausgeführt wird, vergütet. Dec. 18.

§. 78.

Bei der Umarbeitung von zu versendender Butter (Anlage VII.) muß davon am Haupt-Accise-Comptoir vorher Anzeige gemacht werden, widrigenfalls eine Vergütung der Rückaccise bei der Ausfuhr nicht Statt findet.

§. 79.

In allen Fällen, wo die Butter im unveränderten Zustande zur Ausfuhr aufgegeben wird, hat der Versender zugleich eidlich zu erklären, daß mit derselben hier keine Umarbeitung vorgenommen worden. (Anlage VIII.) Bei geschehener Uebertragung der auf die zu versendende Butter bezüglichen Niederlagescheine oder Accise-Quittungen an den Versender ist diese eidliche Erklärung auch von dem Uebertragenden abzugeben. (Anlage IX.) Die Verweigerung derselben von Seiten des einen oder des andern hat den Verlust der Rückaccise zur Folge.

§. 80.

Bei der Versendung von umgearbeiteter Butter tritt neben der gewöhnlichen Thara bei der Berechnung der Rückaccise noch ein Abzug von Zehn, und bei der Schmierbutter von Zwanzig Procent vom Nettogewichte ein.

§. 81.

Dec. 18.

§. 81.

Bei der Umfüllung von zu versendendem Branntwein auf Flaschen oder Krüge muß davon Behufs Ausmittelung des Inhalts vorher am Haupt-Accise-Comptoir Anzeige gemacht werden.

§. 82.

Zur Erleichterung und Beförderung des Verkehrs mit dem hiesigen Hafen für die mit Realgerechtsamen belasteten Stadtgewerbe tritt für die nachfolgenden Artikel, insofern sie zur Verproviantirung der Schiffsmannschaft und der Passagiere oder zum Consum in dem hiesigen Hafen dienen sollen, bei deren Ausfuhr aus dem Niederbaume eine erhöhete Rückaccise ein, namentlich:

1) für frisches oder gesalzenes Fleisch (mit Ausnahme des Schweinefleisches) 4½ ß pr. 10 lb und für frisches oder gesalzenes Schweinefleisch . . . 3½ : : : :
2) für weiches Brod . . . . 1 : : : :
3) für Cakes in Gemäßheit der bisherigen Abstufungen, aus feinem Waizen- und Graupenmehl . . . 1 mk 14 ß pr. 100 lb aus sonstigem Waizen- und Graupenmehl . 1 : 9 : : : :
4) für ordinaires hartes Roggenbrod . . . . 1 : — : : : :

jedoch unter den nachfolgenden Bestimmungen:

a) daß eine Erklärung auf Bürgereid von Seiten des betreffenden Schlachters oder Bäckers, daß der fragliche Gegenstand ausschließlich zum Verbrauche der Mannschaft und der Passagiere des speciell anzugebenden Schiffs, auf dessen bevor-

bevorstehenden Reise oder zum Consum im hiesigen Hafen bestimmt sey, jedesmal auf der Ausfuhr-Declaration abgegeben werde; Dec. 18.

b) daß, insofern einzelne der in dieser Art ausgeführten Artikel Ausnahmsweise wieder in die Acciselinie zurückgeführt werden sollten, solche als aus der Fremde eingebracht behandelt werden, dergestalt, daß diejenigen Artikel, deren Einfuhr gegen Accise gestattet ist, nur gegen Entrichtung der Eingangs-Accise, diejenigen, deren Einfuhr verboten ist, nur zur Durchfuhr zugelassen werden.

II. Von den Strafen.

A. Allgemeine Strafbestimmungen.

§. 83.

Eine jede unterlassene oder unrichtige Angabe bei der Accise, mag dabei ein absichtliches Verfahren zur Umgehung der Acciseges etze oder ein bloßer Irrthum hervorgehen, hat die Anwendung der verordneten Strafen zur Folge.

§. 84.

Die unterlassene oder unrichtige Angabe eines zu veracciſenden Gegenstandes wird mit Confiscation dessen, was der Veracciſung entzogen worden, bestraft.

§. 85.

In allen Fällen, wo die Confiscation nicht anwendbar befunden wird, tritt in deren Stelle die Bezahlung des zehnfachen Betrages der Abgabe, deren Entrichtung unterblieben ist, als Strafe ein.

§. 86.

Dec. 18.

§. 86.

In Fällen, wo ein absichtliches Verfahren zur Beeinträchtigung der Accise als erwiesen anzunehmen ist, tritt neben der Confiscation oder Bezahlung der zehnfachen Accise eine Strafeschärfung ein, die auf den fünffachen Betrag der schuldigen Accise bestimmt wird.

§. 87.

Es wird einer Beeinträchtigung der Accise gleich geachtet:

1) wenn acciſepflichtige Gegenstände ohne Angabe oder Bezahlung der Accise an den Acciſeſtätten vorbei oder anderweitig, namentlich auf den, im §. 3 bemerkten Waſſerdiſtricten ohne in Ordnung ſich befindende Acciſeſcheine in den Acciſediſtrict eingeführt ſind; oder ohne ſolche Scheine an den, im §. 6 bemerkten Orten im Löſchen begriffen angetroffen werden;

2) wenn während des Thorſchluſſes der Accise unterworfene Gegenſtände in die Acciſelinie eingeführt werden;

3) wenn acciſepflichtige Gegenſtände ohne Vorzeigung der Acciſe-Quittung oder Beſcheinigung nach Vorſchrift §. 7 a. an den Controllepoſten des Steinthors oder Deichthors aus der Vorſtadt in die Stadt eingeführt werden.

§. 88.

Es wird einer abſichtlichen Beeinträchtigung der Acciſe gleich geachtet:

1) wenn Jemand wiederholt auf einer Umgehung der Acciſe betroffen wird;

2) wenn

2) wenn eine nicht gebührende oder zu hohe Rückaccise eingefordert wird; Dec. 18.

3) wenn abgeänderte oder verfälschte Acciseſcheine, inſofern damit eine wirkliche oder verſuchte Benachtheiligung der Accise verknüpft iſt, eingereicht werden;

4) wenn acciſepflichtige Gegenſtände unter Vorzeigung unrichtiger Accise-Quittungen oder Beſcheinigungen (§. 7 a.) an den Controlleposten des Steinthors oder des Deichthors aus der Vorſtadt in die Stadt eingeführt werden.

§. 89.

Fahrzeuge, Wagen und Pferde und ſonſtige Transportmittel, welche bei einer Beeinträchtigung der Accise gebraucht worden ſind, werden angehalten und haften für die Berichtigung der Strafen. Sie bleiben bis zur geſchehenen völligen Berichtigung auf Koſten des Uebertreters in Verwahrſam.

§. 90.

Sobald vorauszuſetzen iſt, daß die Eigenthümer der Transportmittel um die Benachtheiligung der Accise gewußt oder ſolche befördert haben, werden die Transportmittel der Confiscation unterworfen.

§. 91.

Die Nichtbefolgung der in dieſer Verordnung auferlegten Verpflichtungen und ſonſtigen Vorſchriften zieht eine Geldſtrafe nach ſich, die, inſofern nicht ſpecielle Strafbeſtimmungen eintreten, nach Befinden der Umſtände auf zwei bis funfzehn Thalern beſtimmt wird, jedoch den letztern Betrag nicht überſchreiten darf.

§. 92.

Dec. 18.

§. 92.

Fuhrleute, Schiffer, Gesellen, Knechte und sonstige Gehülfen, die um eine Defraudation der Accise gewußt und dazu die Hände geboten haben, sollen in eine, ihrer größern oder geringern Theilnahme und geleisteten Unterstützung angemessene Geldstrafe verurtheilt werden.

§. 93.

Falls die Contravenienten außer Stande seyn sollten, die gegen sie erkannten Geldstrafen zu bezahlen, hat die Deputation die Sache nach Befinden der Umstände an den Senat oder die Polizeibehörde, Behufs Verfügung einer angemessenen Gefängnißstrafe, zu verweisen.

§. 94.

Die in diesem Abschnitte verordneten Strafen sind bei wiederholten Uebertretungen den Umständen nach bis auf das Doppelte zu erhöhen, und finden auf jede sonstige nicht namentlich erwähnte Art der Beeinträchtigung der Accise, sowie auf jeden Versuch, sich derselben zu entziehen, analoge Anwendung.

B. Bestimmung der Strafen für einzelne Uebertretungen.

§. 95.

Die Zurücklieferung des Mehls mit Untergewicht, außer dem gesetzlich zugestandenen Abzuge, zieht für den Müller außer dem an den Eigner zu leistenden Ertrage eine Strafe von 1 Rthlr. für einen jeden, mit solchem Untergewicht zurückgelieferten Sack nach sich.

§. 96.

§. 96. Dec. 18.

Wer Korn oder Malz in die Mühlen schickt, wobei sich ein Uebergewicht über das im Tarif vorgeschriebene Gewicht vorfindet, verfällt nicht nur in die Confiscation der unrichtig befundenen Säcke, sondern überdieß in eine Geldstrafe, die auf einen Thaler für jedes Pfund des Uebergewichts zu bestimmen ist.

§. 97.

In nachfolgenden speciellen Contraventions-Fällen:

1) wenn in den Mühlen Getraide, Malz oder Mehl vorgefunden wird, wozu überall keine oder keine richtige Acciesescheine vorhanden sind;
2) wenn während des Thorschlusses Getraide oder Malz in die Mühlen gebracht und daselbst angenommen wird;
3) wenn das nach auswärtigen Mühlen ausgeführte Getraide nicht als ungesichtetes Mehl wieder eingeführt wird; und
4) wenn das zur Durchfuhr bestimmte Schiffsbrod hieselbst consumirt oder nicht wieder ausgeführt wird,

tritt die Strafe der Confiscation oder Bezahlung des Werths des Gegenstandes ein.

§. 98.

Das Verfahren und die Annahme von überall nicht oder nicht richtig veracciesetem Getraide oder Malz hat sowohl für den Mehlfahrer, als für den Müller, eine dem Werthe des Getraides oder Malzes gleichkommende Strafe zur Folge.

§. 99.

Dec. 18.

§. 99.

Eine Strafe von funfzig Thalern für einen jeden Contraventionsfall findet Statt:

1) gegen den Müller bei Uebertretung des Verbots, mit Mehl, Getraide oder Malz Handel zu treiben, oder für andere als hiesige Brauer Malz zu schroten;
2) gegen den Brauer bei Uebertretung des Verbots, Malz zu verbrauen, welches nicht in den hiesigen Mühlen geschroten worden.

§. 100.

Gründet sich die Benachtheiligung der Accise auf das Einfordern einer überall nicht gebührenden oder zu hohen Rückaccise von Biereſſig, so findet neben dem Verluſte der Rückaccise eine auf das Zwanzigfache des Betrages der zu viel geforderten Rückaccise festzusetzende Strafe Statt. Im Wiederbetretungsfalle geht überdies das ganze Beneficium der Rückaccise für den Contravenienten verloren.

§. 101.

Wiederholte Uebertretungen ziehen auch bei Anwendung der in diesem Abschnitt enthaltenen speciellen Strafbestimmungen eine Erhöhung der Strafe, den Umständen nach bis auf das Doppelte, nach sich.

C. Bestimmungen in Betreff der Strafgelder.

§. 102.

Von den erkannten und beigetriebenen Strafgeldern, so wie von dem Ertrage der confiscirten Gegenstände, werden der Cämmerei

merei drei Sechstheile für die Pensionscasse für die Wittwen und Waisen der hiesigen Beamten und Officianten überwiesen. Ein Sechstheil erhält der Entdecker oder Angeber der Contravention, es mag ein Angestellter oder ein Anderer seyn; ein Sechstheil wird unter die Beamten und Officianten des Haupt-Accise-Comptoirs, der Acciseſtätte oder des Acciseposten, wo der Unterschleif entdeckt worden, und das übrige Sechstheil unter die sämmtlichen beim Acciseweſen angestellten Beamten und Officianten vertheilt. Dec. 18.

§. 103.

Der Entdecker oder Angeber einer Contravention ist die Verschweigung seines Namens zu verlangen berechtigt.

§. 104.

Die Vertheilung der den Beamten und Officianten, abgesehen von der Entdeckung oder Angabe, ausgesetzten beiden Sechstheile, geschieht nach einer von der Accise-Deputation abhängenden Norm.

III. Von der Accise-Deputation.

§. 105.

Die Accise-Deputation besteht aus zwei Mitgliedern des Senats als Accise- und Mühlenherren, zwei Mitgliedern des Collegium der Oberalten, einem Mitgliede der Cämmerei, einem Mitgliede der Commerz-Deputation und drei dazu deputirten Bürgern. Ihr ist ein graduirter Rechtsgelehrter als Actuar beigegeben.

Dec. 18.

§. 106.

Dieser Deputation ist das gesammte Accisewesen untergeordnet. Sie führt die Direction und Aufsicht über dessen Verwaltung in allen seinen Zweigen und bestimmt das dabei eintretende Verfahren; sie ist im Allgemeinen mit der Anstellung und Beeidigung, sowie unter vorkommenden Umständen mit der Kündigung und Entlassung der Beamten und Officianten beauftragt; entscheidet auf die in Accisesachen eingegangenen Gesuche und Bittschriften, sowie in allen sonstigen Accise-Angelegenheiten, und erkennt in Contraventions- und Defraudations-Fällen die verordneten Strafen.

§. 107.

Auf gleiche Weise ist die Aufsicht über das hiesige Mühlenwesen und die Entscheidung in dabei vorkommenden Contraventions-Fällen der Deputation übertragen.

§. 108.

In allen nicht beträchtlichen Contraventions-Fällen, sowie in allen einer schleunigen Entscheidung bedürfenden Angelegenheiten, haben die Accise- und Mühlenherren die verwirkten Strafen zu erkennen, und die erforderlichen Verfügungen zu treffen, wovon die Deputation demnächst in Kenntniß zu setzen ist.

§. 109.

Dem Actuar liegt die Führung der Protocolle, die Ausfertigung der Entscheidungen und Erkenntnisse der Deputation, und die Ein-

Einleitung und Führung der Untersuchungen gegen Contravenienten und Defraudanten ob. Dec. 18.

§. 110.

Gegen die Entscheidungen und Erkenntnisse der Accise- und Mühlenherren steht es dem Verurtheilten frei, sich an die Deputation zu wenden, und auf eine nähere Untersuchung anzutragen; gegen die Entscheidungen und Erkenntnisse der Deputation findet dagegen vor Eintritt der Rechtskraft das Rechtsmittel der Supplication an den Senat Statt, welcher in letzter Instanz entscheidet.

Schlußartikel.

§. 111.

Durch die vorstehende Verordnung, die mit dem ersten Januar des folgenden Jahres in Kraft tritt, sind alle früheren die Accise und das Mühlenwesen betreffenden Verordnungen, Mandate und sonstigen gesetzlichen Vorschriften, insoweit sie den Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung zuwiderlaufen, oder durch dieselben abgeändert werden, aufgehoben und außer Anwendung gesetzt.

Anmerkung des Herausgebers. Die hier folgenden Anlagen I — IX. stimmen wörtlich mit denen der Consumtions-Accise-Verordnung vom 23. December 1844 (s. oben Bd. XVIII. Seite 755 — 763) überein.

Tarif der Consumtionsaccise

so wie solcher am 1. Januar

Auf Befehl Eines Hochedlen Raths

	Gegenstände, welche der Abgabe unterworfen sind.
Getränke und Flüssigkeiten.	Wein und Ciderwein, von den Consumenten zu bezahlen
	Rum, Arrac, Cognac, Franzbranntwein und der Eingangs-Accise nicht unterworfener Spriet, desgleichen
	Branntwein aus Kartoffeln, Zuckerwasser, Weinen, Weinhefen, Rosinen, Feigen und ähnlichen Substanzen, auch wenn derselbe zur Fabrication der Gasflüssigkeit benutzt worden ist, von der Stärke von 50 pCt. nach Tralles, im District der Accise
	Branntwein aus denselben Substanzen, so wie Kornbranntwein und Genever von 50 pCt. Stärke nach Tralles, in den District der Accise eingeführt
	(von höherer und niedrigerer Stärke nach Verhältniß.)
	Liqueure, hieselbst fabricirt . . . . .
	Liqueure, jeglicher Art und gemischte Spirituosen bei der Einfuhr . . . . .
	Gasflüssigkeit aus Spirituosen bereitet . . . . .
	Weinessig . . . . .
	Essig von Früchten und Zuckerwasser, so wie anderer, nicht aus Getreide fabricirt:
	im District der Accise . . . . .
	vom Gebiet . . . . .
	aus der Fremde . . . . .
	Essig von Kornbranntwein, Bier und Getreide:
	vom Gebiet . . . . .
	aus der Fremde . . . . .
	Eingeführtes Bier . . . . .
	Malz zu Essig im District der Accise . . . . .
	Mengkorn und Malz zu Branntwein . . . . .
	Mengkorn zu Essig . . . . .
	Mineralwasser: bei der Einfuhr und hier fabricirtes künstliches . . . . .
	(Bei den in gewöhnlichen Bouteillen eingehenden Flüssigkeiten wird die Bouteille für eine Quartierbouteille gerechnet.)

Digitized by Google

der Stadt Hamburg,

1847 in Kraft tritt.

publicirt den 18. December 1846.

Quantitäten, nach welchen die Accise zu erheben ist.	Zu erlegende Accise. ℔	ß
für die Bouteille	—	1
"	—	—½
für die Quartierbouteille	—	—½
"	—	—½
"	—	—½
"	—	3
"	—	—½
"	—	1
für 1 Viertel von 8 Bouteillen	—	1
"	—	1½
"	—	4
"	—	1
"	—	3
für 100 Bouteillen	5	—
f. d. Brau v. 5050 ℔ Btt. in 20 Säcken	25	—
für den Sack bis 175 ℔ Brutto	1	—
"	1	—
für die Flasche oder Krucke	—	1

Weitzen

Gegenstände, welche der Abgabe unterworfen sind.	
Weitzen zu Mehl und Amidam	
Graupen zu Mehl	
Roggen, Gerste und sonstiges Getreide zu Mehl	
Mengkorn zu Viehfutter	
Eingeführtes Mehl, auch Kartoffelmehl, Griesmehl, Amidam, Mannagrütze, Viehschroot, grober Gries und Kleie (bei kleinen Quantitäten bis 25 Pfund wird ß für das Pfund berechnet)	
Eingeführte Grütze	
Eingeführtes Roggenbrod (ganz, oder angeschnitten) (Für schwerere Bröde nach diesem Verhältniß.)	
Brod, Kuchen und Backwerk, dessen Einfuhr während der Jahrmärkte erlaubt ist:	vom Gebiet
	aus der Fremde
Ochsen, Kühe und junge Kühe	
Schweine	
Kälber über 50 Pfund an Gewicht	
Kälber bis 50 Pfund incl. an Gewicht	
Hammel und Schaafe	
Spanferkel und Lämmer, bis 20 Pfund an Gewicht	
Frisches Fleisch	
Schinken, Speck und gesalzenes Schweinefleisch	
Würste aller Art, geräuchertes und gesalzenes Fleisch, mit Ausnahme des gesalzenen Schweinefleisches	
Junge Hühner, Hühner, Enten und Kapaunen	
Kalkuten und Gänse	
Rebhühner, Schneehühner und Schnepfen	
Auerhühner, Birkhühner und Hasen	
Fasanen	
Rehe	
Hirsche und wilde Schweine	
Wildfleisch in Stücken, so wie Rebhühner-, Gänseleber- und ähnliche Pasteten	
Lachs, Lachsforellen, Forellen und Sandarten	
Karpfen	
Hechte, Baarsche, Barben, Schleye und Karutschen	
Brassen und Dörsche	
Geräucherter Aal	
Krebse (mit Ausschluß der Seekrebse)	

Gewogen.

Quantitäten, nach welchen die Accise zu erheben ist.	Zu erlegende Accise. ₰	ß
für den Sack bis 185 ℔ Brutto	2	—
; ; ; ; 175 ℔ Brutto	2	—
; ; ; ; ; ; ;	1	—
; ; ; ; ; ; ;	—	12
von 100 ℔	2	—
von 175 ℔	1	8
für ein Brod bis 5 ℔ incl.	—	—½
; ; ; ; 10 ; ;	—	1
von 175 ℔	1	8
von 100 ℔	2	—
für 100 ℔ d. Netto Fleischgew.	2	2
;	1	10
für das Stück	3	—
;	—	12
;	1	12
;	—	6
für das ℔	—	—¾
;	—	—½
;	—	—¾
für das Stück	—	1
;	—	4
;	—	2
;	—	6
;	—	8
;	2	—
;	4	—
für das ℔	—	3
;	—	1
;	—	—¾
;	—	—½
;	—	—¼
;	—	—¼
für das Schock	—	1

Hechte,

Digitized by Google

	Gegenstände, welche der Abgabe unterworfen sind.
Eßwaaren.	Hechte, Baarsche, Barben, Schleye, Karutschen, Brassen und ähnliche ordinaire Flußfische, wie auch todte Sandarten, lose und unverpackt auf dem Wagen liegend, so wie in offenen Kiepen aufgespiehlte Dörsche (Falls nichtaccisepflichtige Fische mit accisepflichtigen Fischen vermengt, auf Wagen, in Fahrzeugen oder in Körben eingeführt werden, so wird die Accise von der gesammten Fischquantität erhoben.)
	Seefische, mit Einschluß von Hummern, direct aus der See hier ankommend . . . . .
	Seefische, mit Einschluß der Hummer, welche nicht direct aus der See hier eingeführt werden, wenn sie in Schiffen oder auf Wagen hier ankommen.
	Austern . . . . .
	Butter, geschmolzenes und ungeschmolzenes Fett . .
	Käse, Holländischer und Frankfurter Handkäse . .
	— Mecklenburger und Holsteiner . . . . .
	— Englischer, Schweitzer, Parmesan und aller übrige, so wie die, den vorbenannten, nachgemachten Käse . . . . .
Brenn-Materialien.	Brennholz in Scheiten und Bündeln . . . . .
	— in kleinen ungespaltenen Knüppeln u. altes Bauholz
	Holzkohlen . . . . .
	Torf . . . . .
	Talglichter, hieselbst eingeführt . . . . .
	Wachslichter und Wallrathlichter, Lichter von Stearine und Palmwachs, Sterntafel-Lichter und ähnliche zusammengesetzte Lichter, hieselbst eingeführt . .
Bau-Materialien.	Kalk, ... aus der Fremde . . . . .
	Cement und Tarras — — . . . . .
	Mauersteine, große . . . . .
	— kleine . . . . .
	Dachpfannen von Thon und Glas, Fliesen, Schiefer, Flohren und Astern . . . . .
	Sand, Grand und Töpfererde . . . . .

Digitized by Google

Quantitäten, nach welchen die Accise zu erheben ist.	Zu erlegende Accise. fl	kr
für 100 ℔	—	12
von jeder Jolle und Schaluppe	1	—
von jedem Ever	2	—
von jeder Schnigge	3	—
für 100 ℔	—	12
von jeder Tracht von 300 ℔ Brutto, halbe und viertel Trachten, nach Verhältniß des Gewichts	1	—
für 100 Stück	—	8
für das ℔	—	—½
;	—	—½
;	—	—¼
;	—	1
für den Faden von 100 Cub.-Fuß	1	6
;	—	11
für 100 Cubic-Fuß Brutto, bei kleineren Partheien nach demselben Verhältniß.	4	—
für das Theer von 100 Cubic-Fuß	—	12
für das ℔	—	—½
;	—	1
für 100 ℔	—	1
;	—	2
für 100 Stück	—	1½
;	—	1
;	—	6
für die Fuhr von 72 Cubic-Fuß, größere Fuhren nach demselben Verhältniß.	—	6

Grüne

Gegenstände, welche der Abgabe unterworfen sind.
Grüne Seife, vom Gebiet . . . . .
— aus der Fremde . . . . .

Besondere Bestimmungen für die Rückaccise.

Für hier fabricirten Kornbranntwein v. 50 pCt. Stärke
— — fabricirten Biereſſig . . . . . .
— — aus Mengkorn und hieſigem Kornbranntwein fabricirten Eſſig . . . . . .
— — aus hieſelbſt aus Kartoffeln, Zuckerwaſſer, Wein, Weinhefen, Roſinen, Feigen und ähnlichen Subſtanzen fabricirten Branntwein verfertigten Eſſig . . . . . .
— — aus eingeführten, der Eingangs-Accise unterworfenen Spirituoſen verfertigten Eſſig .
— Gasflüſſigkeit aus Spirituoſen bereitet . . .
— hieſiges feines geſichtetes Weitzen- u. Graupen-Mehl
— — Weitzen- und Graupen-Randmehl und ungeſichtetes Weitzen- und Graupen-Mehl
— — geſichtetes Roggenmehl . . . . . .
— — ungeſichtetes Roggenmehl . . . . . .
— hieſige aus feinem unvermiſchten geſichteten Weitzen- und Graupen-Mehl gebackene Cakes .
— alle ſonſtige hieſelbſt aus Weitzen- und Graupen-Mehl gebackene Cakes . . . . . .
— hieſiges ordinaires hartes Roggenbrod . . . .
— — weiches Weitzenbrod . . . . . .
— — — Roggenbrod . . . . . .
— — friſches oder geſalzenes Ochſenfleiſch . .
— — geräuchertes . . . — . . .
— — friſches oder geſalzenes Schweinfleiſch .
— — geräuchertes . . . . — . . .
— — Kalb- und Hammelfleiſch . . . . .

Bemerkung. Es wird keine Rückaccise vergütet: für Bier, für Gries und für Mehl mit Gries vermiſcht, für Geflügel, Wild, Lachsforellen, Forellen, Auſtern, Seefiſche und Fiſche, die per Fahrzeug oder per 100 ℔ veracciſet werden.

Digitized by Google

Quantitäten, nach welchen die Accise zu erheben ist.	Zu erlegende Accise. ℔	ß
für die Tonne von 240 ℔ Netto	—	12
"	3	—

Quantitäten.	℔	ß
für 52 Quartierbouteillen	1	—
für ein jedes Mark des Werths	—	—½
für 18 Quartierbouteillen	—	1
"	—	1
für 12 Quartierbouteillen	—	1
für die Quartierbouteille	—	—½
für 100 ℔	1	8
"	1	2
für 150 ℔	1	4
"	—	14
für 100 ℔	1	8
"	1	4
für 150 ℔	1	—
für 100 ℔	—	12
"	—	8
für 100 ℔	2	2
" 80 ℔	2	2
" 100 ℔	1	10
" 80 ℔	1	10
" 100 ℔	2	12

Digitized by Google

CLXX.

Dec. 18. **Polizey-Verfügungen,**

die Anmeldung der in hiesige Gasthöfe oder sonst hier einkehrenden Fremden betreffend.

Da der jetzt vermehrte und beschleunigte Reise-Verkehr eine schnellere Anmeldung der Fremden erforderlich macht, so sieht sich die unterzeichnete Behörde veranlaßt, die desfalls bestehenden Verordnungen dahin zu schärfen, daß die in hiesige Gasthöfe und sonst hier einkehrenden Fremden sofort und, insofern sie vor 9 Uhr Abends ankommen, noch an demselben Tage, falls sie aber später eintreffen, am nächstfolgenden Tage bis 12 Uhr Vormittags im Polizey-Bureau schriftlich angemeldet werden müssen. Die Meldungszettel, welche die richtigen Namen, leserlich geschrieben und mindestens auch die Anfangsbuchstaben der Vornamen enthalten müssen, sind auf dem Polizey-Bureau abzuliefern. Jede Contravention gegen diese Verfügung zieht unnachsichtlich eine Bestrafung des Wirths in Gemäßheit der bestehenden Verordnungen nach sich, welche letztere übrigens, namentlich auch hinsichtlich der Einlieferung der Pässe oder sonstigen Legitimations-Documente der Reisenden bei 24-stündigem Aufenthalte in voller Kraft bleiben.

Hamburg, den 18. December 1846.

Die Polizey-Behörde.

CLXXI.

Digitized by Google

CLXXI.

Bekanntmachung, Dec. 21.

betreffend die Publication der Revidirten Accise-Verordnung.

Nachdem die, in Gemäßheit des Rath- und Bürger-Schlusses vom 10. dieses Monats Revidirte Accise-Verordnung, deren gesetzliche Kraft mit dem 1. Januar künftigen Jahrs eintritt, nunmehr publicirt worden; so macht E. H. Rath dies mit dem Hinzufügen bekannt, daß Exemplare derselben für 8 Schillinge, und Exemplare des Tarifs allein für 2 Schillinge bei dem Raths-Buchdrucker Meißner zu erhalten sind.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 21. December 1846.

CLXXII.

Bekanntmachung, Dec. 23.

betr. fernere Erleichterungen der Thorsperre.

Außer den, durch die Bekanntmachung vom 14. d. M. bereits publicirten Erleichterungen in Betreff der Thorsperre, sind durch den Rath- und Bürger-Schluß vom 10. d. M. noch die nachfolgenden beliebt worden:

1) Fußgänger entrichten in der, auf den ersten Eintritt der Sperre unmittelbar folgenden ersten halben Stunde, nur die Hälfte des, sonst zu der Zeit eintretenden Sperr-Ansatzes; diese Erleichterung findet auch in der ersten halben Stunde nach dem, im Stein-, Deich-, Brook- und Sandthor und der Ferdinands-Pforte, erst resp. um 6 und 10 Uhr

Dec. 23. 10 Uhr eintretenden Anfang der Sperr-Erhebung, falls die Sperre im Allgemeinen früher beginnt, Statt.

2) Den in der Stadt und in der Vorstadt St. Georg wohnenden Arbeitern, welche in den, in der Vorstadt St. Georg und vor dem Lübecker und Berliner Thor belegenen Fabriken beschäftigt sind, ist der freie Einlaß durch die gedachten beiden Außenthore, und event. in die Stadt, unter den nämlichen Bedingungen und Controle-Maaßregeln gestattet, wie solcher den Arbeitern, welche in den Fabriken auf dem Grasbrook und im Wandbereiter Rahmen beschäftigt sind, bereits früher zugestanden worden.

E. H. Rath macht diese Abänderungen, welche mit dem 1. Januar künftigen Jahrs in Kraft treten, hiedurch öffentlich bekannt, mit dem Hinzufügen, daß ein nach den jetzigen Beschlüssen abgeändertes Sperr-Reglement gleichzeitig publicirt worden.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 23. December 1846.

CLXXIII.

Dec. **Hamburgische Thorsperre-Tabelle.**

				Morgens auf.		Abends zu.
Vom	1.	bis	15. Januar	7 Uhr.		4½ Uhr.
:	16.	:	31. :	6½	:	5 :
:	1.	:	15. Februar	6½	:	5½ :
:	16.	:	ultimo :	6	:	6 :
:	1.	:	15. März	5½	:	6½ :
:	16.	:	31. :	5	:	7 :

Vom

					Morgens auf.		Abends zu.	Dec.
Vom	1.	bis	15.	April	4½	Uhr.	7½	Uhr.
″	16.	″	30.	″	4½	″	8	″
″	1.	″	15.	May	4½	″	8½	″
″	16.	″	31.	″	4½	″	9	″
″	1.	″	30.	Juny	4½	″	9½	″
″	1.	″	15.	July	4½	″	9½	″
″	16.	″	31.	″	4½	″	9	″
″	1.	″	15.	August	4½	″	8½	″
″	16.	″	31.	″	4½	″	8	″
″	1.	″	15.	September	4½	″	7½	″
″	16.	″	30.	″	5	″	7	″
″	1.	″	15.	October	5½	″	6½	″
″	16.	″	31.	″	6	″	6	″
″	1.	″	15.	November	6	″	5½	″
″	16.	″	30.	″	6½	″	5	″
″	1.	″	31.	December	7	″	4½	″

Vom 1. December bis zum 15. Januar wird der Niederbaum eine halbe Stunde später als die übrigen Bäume geschlossen.

Hamburg, im December 1846.

CLXXIV.

Sperr-Reglement, Dec. 23.

in Gemäßheit des Rath- und Bürger-Schlusses vom 10. December 1846.
Publicirt den 23. December 1846.

Nachstehende Thore dieser Stadt werden zum Ein- und Auspassiren, gegen Erlegung des unten bestimmten Sperrgeldes, während der, in Gemäßheit der Thorsperre-Tabelle, Statt findenden Sperre, die ganze Nacht hindurch offen gehalten, nämlich:

das

Dec. 23. das Millernthor,
das Dammthor,
das Steinthor,
das Deichthor,
das Berliner Thor,
das Lübecker Thor,
das Brookthor,
das Sandthor und
das Hafenthor.

Das Heck bei Brandts-Hof bleibt ebenfalls während der ganzen Nachtzeit gesperrt.

Die Ferdinandus-Pforte wird nur bis Mitternacht gesperrt, dann aber geschlossen und Morgens zugleich mit den übrigen Thoren geöffnet.

Die Ferdinandus-Pforte darf nur von Fußgängern benutzt werden.

Das Steinthor wird vom 16. October bis zum 15. Februar eine halbe Stunde früher wie die übrigen Thore geöffnet. Dasselbe findet bei dem Deich-, Brook- und Sand-Thor, jedoch nur für Fußgänger Statt.

Während der Sperre werden weder beladene Wagen oder Karren, noch Personen mit Packen, Körben oder Bündeln, noch Schlachtvieh durch die Thore gelassen. Handwerker passiren mit ihren Handwerksgeräthschaften, sofern sie solche unbedeckt durchtragen. Die Officianten bei den Thoren sind besonders angewiesen, keine Contravention gegen diese Verfügungen zu dulden.

Der Tarif des, beim jedesmaligen Ein- und Auspassiren während der Sperre, zu entrichtenden Sperr-Geldes, ist folgender:

Für

Für ein jedes mit einer oder mehreren Personen besetztes Fuhrwerk, ohne Unterschied, ob dasselbe ein- oder mehrspännig, bedeckt oder unbedeckt ist, sind zu entrichten: Dec. 23.

bis 10 Uhr	—	mß	12 ß
von 10 bis 11 Uhr	1	″	8 ″
von 11 bis 12 Uhr	2	″	— ″
von 12 bis Thor-Oeffnung	3	″	— ″

Für jedes Fuhrwerk, auf welchem außer dem Kutscher oder Fuhrmann niemand befindlich ist, die Hälfte der obigen Ansätze.

Ein Fuhrmann mit losen Wagenpferden entrichtet den nämlichen Ansatz, als ein leerer Wagen; sind mehrere Fuhrleute dabei, so hat ein Jeder derselben diesen Ansatz zu bezahlen.

Ein Reitender hat zu entrichten:

bis 10 Uhr	—	mß	8 ß
von 10 bis 12 Uhr	1	″	— ″
von 12 bis Thor-Oeffnung .	1	″	8 ″

Für jedes Handpferd die Hälfte der obigen Ansätze.

Ein Fußgänger hat zu entrichten:

bis 10 Uhr	—	mß	4 ß
von 10 bis 11 Uhr	—	″	8 ″
von 11 bis 12 Uhr	—	″	12 ″
von 12 bis Thor-Oeffnung .	1	″	— ″

Im Steinthore, Deichthore, Brook- und Sandthore, in der Ferdinandus-Pforte, im Berliner und Lübecker Thore, sowie im Heck bei Brandts-Hof, ist bei jedem nur die Hälfte der obbemerkten Ansätze zu entrichten.

Durch das Stein- und Deichthor, Sand- und Brookthor, sowie durch die Ferdinandus-

Dec. 23. Pforte, passiren bis 10 Uhr alle Fußgänger, welche von der Stadt hinausgehen, sowie während der Jahreszeit, wo die Sperre früher als 6 Uhr anfängt, bis 6 Uhr alle Fußgänger, welche zur Stadt hineingehen, ohne Erlegung von Sperrgeld.

Die Ansätze für Fußgänger an allen neun eingangs erwähnten Thoren, sowie an der Ferdinandus-Pforte, werden in der ersten halben Stunde, nachdem die Entrichtung der Sperre an Jedem derselben, nach Maaßgabe der verschiedenen dafür bestimmten Zeit, ihren Anfang genommen hat, nur zur Hälfte, also resp. mit 2 ß und 1 ß bezahlt.

Kinder bis 5 Jahre, dieses Jahr mit eingeschlossen, passiren sperrfrei.

Den in den Fabriken auf dem Grasbrook und im Wandbereiter Rahmen beschäftigten Arbeitern ist auch ein freier Einlaß durch das Sand- und Brookthor, sowie den in der Stadt wohnenden Arbeitern, welche in den, in der Vorstadt St. Georg und vor den beiden Außenthoren belegenen Fabriken arbeiten, das freie Einpassiren in die Vorstadt St. Georg und resp. in die Stadt gestattet, jedoch unter behufiger Controlle, und unter folgenden näheren Bestimmungen: daß solcher Einlaß nur, in sofern die Arbeiter unmittelbar von der Fabrik ab und sämmtliche in der Fabrik Arbeitende zugleich einpassiren würden und solchergestalt, so lange die Sperre vor 8 Uhr Abends eintritt, für die Arbeiter derjenigen Fabriken,

wo

wo die Arbeit mit eintretender Dunkelheit aufhört, während der ersten Stunde nach dem Eintritt der Sperre, für diejenigen aber, deren Arbeit bis 8 Uhr dauert, während der Stunde von 8 bis 9 Uhr Statt findet. Dec. 23.

Durch das Heck bei Brandts-Hof passiren Fußgänger bis 12 Uhr Nachts frei; den bekannten oder sich legitimirenden Arbeitern bei den Holzlagern auf dem Stadtdeich wird auch nach 12 Uhr eine freie Passage gestattet, sobald ihre Anwesenheit daselbst erforderlich wird.

Bei Wassersnoth ist den ihren Herren vor dem Sand- und Brookthor zu Hülfe kommenden Arbeitern und Handwerkern ein freier Ein- und Auslaß durch diese Thore verstattet.

Im Berliner und Lübecker Thore, sowie im Heck bei Brandts-Hof nimmt die Sperre eine halbe Stunde später, wie in den übrigen Thoren, ihren Anfang.

Alle sonstigen früher etwa bestandenen, hier nicht ausdrücklich beibehaltenen Vergünstigungen und Erleichterungen in Beziehung auf die Passage durch die Thore, finden künftig nicht weiter Statt.

Dieses Reglement tritt mit dem 1. Januar k. Jahrs in Kraft.

Conclusum in Senatu Hamburgensi, d. 23. Decbr. 1846.

Anhang.

CLXXV.

1821. Nov. 14.

Ordre über die Arretirungen.

Auf Befehl Eines Hochweisen Rathes bekannt gemacht. Mittwoch den 14. November 1821.*)

Die älteren Verfügungen über die Arretirungen sind dahin zu erneuern:

1. Daß auf Befehl der competenten Justiz- und Polizey-Behörden, durch die hinlänglich bekannten Justiz- und Polizey-Officianten der Stadt und des Gebietes, alle und jede Arretirungen wie bisher statt haben dürfen, und alle Wachtposten angewiesen bleiben, diesen Officianten alle und jede Hülfe zu geben, welche die Stärke des Postens, zu dem die Mannschaft gehört, zuläßt, ohne ihn zu sehr zu entblößen.

2. Daß auf Verlangen von Privatpersonen nur in folgenden Fällen Arrestationen statt finden dürfen:

a. wenn die requirirte Mannschaft offenbare Gewalt sieht, es mag ein Gewaltzettel vorgezeigt werden oder nicht;

b. auf einen noch nicht erloschenen Freyzettel, innerhalb des Jurisdictions-Districts der Behörde, die den Freyzettel ausgestellt hat. Diese Arretirungen können jedoch nur auf offener Straße, und in nicht zu großer Entfernung von der Wache geschehen und darf auf einen Freyzettel

*) Die oben stehende, dem früheren Herausgeber nicht bekannt gewordene Ordre über die Arretirungen v. J. 1821, ist im Jahre 1846 unverändert in Patentformat neu abgedruckt, und durfte in dieser Sammlung nicht fehlen.

Niemand

Niemand aus einem Hause herausgeholt werden; es ist hiebey zu beachten, daß die Freyzettel so lange gültig zu erachten sind, als das Mitglied des Senats, welches den Zettel ausgestellt, noch das angegebene Amt verwaltet; 1821. Nov. 14.

c. wenn Mannschaft wegen Unfuges in Häusern und Wohnungen zur Hülfe gerufen wird, so ist zu unterscheiden,

1. ob der Unruhstifter zu den Hausbewohnern gehört; ist dies der Fall, so hat die Mannschaft allen Fleiß anzuwenden, die Ruhe in Güte herzustellen und wenn dies gelungen ist, sich zu entfernen, gelingt dies nicht, so muß sie im Hause bleiben, und dem ferneren Frevel stören, sogleich aber Bericht an die competente Behörde abstatten, auch nicht gestatten, daß bis zum Eingang der Verfügung derselben, sich irgend einer der Unruhstifter entferne. Trägt sich dieser Vorfall in den Vorstädten oder dem sonstigen Gebiete zu, so hat die Mannschaft, um nicht zu viel Zeit zu verlieren, sich an den in dem Districte wohnenden ersten Officianten zu wenden und dessen vorläufige Instruction zu befolgen;

2. gehört der Unruhstifter nicht zu den Hausbewohnern, so hat die Mannschaft dahin zu sehen, daß,

   a. die Ruhe mit Mäßigung hergestellt;

   b. wenn dies nicht gelingt, der Unruhstifter aus dem ihm fremden Hause entfernt werde; daß aber

c. wenn

1821. Nov. 14.

c. wenn Widersetzlichkeit eintritt und auch noch nach der Entfernung aus dem Hause fortgesetzt wird, sodann mit der Arretirung verfahren werde;

d. bey Bettlern und Vagabonden hat die Wache die Arretirungen auf der Einwohner Verlangen sofort vorzunehmen.

3. Ohne alle Requisition, oder auch nach den Umständen auf Verlangen und Anzeige von Privatpersonen, ist die bewaffnete Mannschaft zur Handhabung und Erhaltung der öffentlichen Sicherheit zu Arretirungen befugt:

a. bey solchen Betrunkenen, die auf den Straßen und sonst außerhalb den Häusern gefunden werden, die ihrer Sinne und Handlungen nicht mächtig sind;

b. bey Wahnsinnigen und denen, die sich selbst das Leben zu nehmen versuchen;

c. bey begangenen Verbrechen und die öffentliche Ruhe störenden Freveln auf den Märkten, Straßen und Wegen;

d. falls solche Verbrechen und Frevel in den Häusern der Einwohner sich zutragen, so ist die Wache zwar verpflichtet, die Folgen augenblicklich zu verhindern, und muß sie zur Unterdrückung fernerer Gewalt an dem Orte bleiben, und nicht zugeben, daß sich einer der Theilhaber daraus entferne, allein sogleich ordnungsmäßig den erforderlichen Bericht abstatten, damit die nothwendigen Verfügungen getroffen werden können;

e. bey

e. bey Mordthaten oder schweren Verwundungen, darf der Ermordete oder schwer Verwundete nicht ohne Befehl der competenten Behörde transportirt werden, und ist nicht nur der nächste Wundarzt, sondern auch der Raths-Chirurgus sogleich davon zu benachrichtigen. 1821. Nov. 14.

4. Personen, die wegen angeblicher Verbrechen, Verfolgungen, oder aus anderweitigen Absichten um Arretirung oder in Schutznahme selbst ersuchen, sind ohne weiteres zu arretiren oder in Schutz zu nehmen.

5. Dem Verlangen einer Person, mit einer andern arretirt zu werden, kann nur dann auf Gefahr und Kosten der die Arretirung nachsuchenden Personen nachgegeben werden,

a. wenn Gefahr bey dem Verzuge statt findet,

b. wenn frühere Thätlichkeiten statt gefunden haben, und es zu erwarten steht, daß fernere Unordnungen, Unruhe und Gewalt bey der Erhitzung der Gemüther, bey Entfernung der Wache sich ereignen mögen,

c. in allen irgend zweifelhaften Fällen hat die Mannschaft, so bald als irgend möglich, das Hinzutreten der Polizey-Officianten zu veranlassen.

6. Nur die hier sub No. 1 — 5 bemerkten Arretirungen dürfen für die Zukunft ohne vorhergehende Erlaubniß oder Befehl der öffentlichen Autoritäten statt haben, alle anderen sind unerlaubt und verboten, es mag eine Ursache angegeben werden, welche da will, der

1821. Nov. 14. der den Arrest suchende mag Bürger oder Eigenthümer seyn oder nicht, oder in welchem Verhältnisse zu der zu arretirenden Person er immer stehen mag, besonders dürfen wegen Schulden oder sonstiger im Wege Rechtens auszumachender Sachen, gegen Fremde und Hiesige um so weniger in anderweitigen als in oben sub No. 1 — 5 bemerkten Fällen, Arretirungen statt finden, da die Hülfe der Polizey und der andern Behörden so leicht erlangt werden kann.

7. Wegen der bei den Arretirungen zu beweisenden Mäßigung, so wie Vermeidung aller Zwangsmittel gegen die Arrestaten, insofern die Arretirung selbst diese nicht nothwendig macht, so wie wegen der ganz ungebührlichen Mißhandlungen bereits Arretirter, werden die Posten an die frühern Verfügungen verwiesen.

8. Im allgemeinen ist über alle solche Vorfälle, sogleich und so schnell als möglich Bericht an die beikommenden Behörden einzusenden, worin jedesmal die Ursache der Verhaftung anzuführen, auch wenn ein Frey- und Gewaltzettel oder eine sonstige schriftliche Mittheilung bey der Arretirung zum Grunde liegt, diese mit einzusenden ist.

9. Unter welchen Umständen nun auch Jemand arretirt oder in Schutz genommen ist, so darf er nie ohne Erlaubniß der competenten Behörde entlassen werden.

10. In Ansehung aller militairischen Arretirungen bleibt es bey dem bisherigen Verfahren.

Digitized by Google

Register

über die

in dem zehnten bis neunzehnten Bande

enthaltenen

Hamburgischen

Verordnungen

der Jahre 1827 bis 1846.

Digitized by Google

Digitized by Google

Register.

A.

	Bd.	S.
Abgaben, s. Auctionariat, Auctionen, Brandsteuer, Entfestigungs-, Erwerb-, Einkommen- und Luxus-Steuer, Feuer-Cassen-Staats-Anleihe, Grundsteuer, Immobilien, Miethe, Stempel, Thorsperre, Vergnügungen, Zehnten-Amt.		
Abgebrannte Stadttheile, s. Siele.		
R. u. B. Schluß betr. Beliebung eines Bauplans für dieselben. 1842. Juni 16.	XVII.	160
Desgl. 1842. Sept. 1.	—	207
Desgl. betr. desfallsiges Expropriations-Gesetz. 1842. Sept. 1.	—	209
Desgl. betr. die desfallsigen Kosten und Geldmittel. 1842. Sept. 1.	—	211
Abdruck des Expropriations-Gesetzes. 1842. Sept. 9.	—	214
Bekanntmachung betr. dessen Publication. 1842. Sept. 9.	—	232
R. u. B. Schluß betr. Vergütung der Zinsen und Onera der seit 1. Jan. 1843 Expropriirten. 1843. Febr. 20.	—	319
R. u. B. Schluß betr. die bau- und feuerpolizeilichen Verfügungen bei den dortigen Bauten. 1842. Juni 16.	—	163
Verordnung über bau- und feuerpolizeiliche Vorschriften. 1842. Juli 29.	—	192

Digitized by Google

	Bd.	S.
Bekanntmachung betr. dieselben. 1842. Juli 29.	XVII.	200
Zusätze zu derselben. 1843. Oct. 20.	—	434
Bekanntmachung betr. nähere Bestimmungen derselben. 1844. Febr. 14.	XVIII.	10
Desgl. betr. nähere Bestimmungen und Abänderungen. 1844. Nov. 18.	—	376
Verfügung betr. die Bezeichnung der auf den Brandstellen zu errichtenden Gebäude mit Nummern. 1842. Dec. 19.	XVII.	291
Erneuert 1843. Juni 20.	—	388
Warnung betr. die in dem abgebrannten Stadttheile angebrachten Höhen-Pfähle. 1842. Dec. 20.	—	291
Bekanntmachung betr. die Straßennamen in demselben. 1843. Juni 26.	—	388
Desgl. betr. die Benennung der Straßen in der Umgebung der St. Nicolai Kirche. 1844. März 11.	XVIII.	35
R. u. B. Schluß betr. die Anlegung von Trottoirs in demselben. 1843. Dec. 14.	XVII.	508
Abdruck der desf. Verordnung. 1843. Dec. 18.	—	516
Bekanntmachung betr. dieselbe. 1844. April 12.	XVIII.	133
Desgl. betr. den Ankauf von Granitsteinen in kleinen Quantitäten zu Trottoir-Kanten. 1845. März 14.	XIX.	38
Verbot betr. das Ausgiessen von Wasser u. a. auf die Straßen im abgebrannten Stadttheile. 1845. Jan. 14.	—	8
Accise, s. Fleisch, Zoll. Ueber 1827 bis 1843, s. Register des Bandes XII, XIII, XV und XVII.		
Bekanntmachung betr. Prolongation der Accise-Ordnung bis 1846. 1844. Dec. 16.	XVIII.	606
Consumtions-Accise-Verordnung und Accise-Tarif. 1844. Dec. 23.	—	718
Desf. Bekanntmachung. 1844. Dec. 27.	—	836

R.

Digitized by Google

	Bd.	S.
R. u. B. Schluß, betr. deren Prolongation mit Verbesserungen. 1846. Dec. 10.	XIX.	345
Desgl. betr. Herabsetzung der Accise auf Roggenmehl. 1846. Dec. 10.	—	346
Desf. Bekanntmachung. 1846. Dec. 11.	—	359
Revid. Consumtions-Accise-Verordnung und Accise-Tarif. 1846. Dec. 18...	—	363
Bekanntmachung betr. deren Publication. 1846. Dec. 21.....	—	409
Actuarius, s. Präturen.		
Aemter, s. Lehrlinge. Tischler.		
Ueber das General-Reglement für die Aemter und Brüderschaften s. Bd. XIV.		
Befehl wegen Aufenthaltes der Gesellen in den Herbergen. 1830.	XI.	167
Bekanntmachung rücksichtlich der Forderungen hiesiger Hauswirthe an fremde Gesellen, welche wandern müssen. 1831. Sept. 3.	—	627
Bekanntmachung betr. das Verbot des Wanderns der Handwerksgesellen nach der Schweiz u. andern Ländern. 1835. März 30.	XIV.	104
Desgl. wider die Verbindungen u. Mißbräuche unter den deutschen Handwerksgesellen. 1840. Dec. 23.....	XVI.	268
Desgl. betr. die Veräußerung der Geräthschaften privileg. Aemter. 1835. April 13.	XIV.	189
Desgl. betr. das Verfahren wider die Einschwärzung amtswidriger Artikel. 1835. Mai 23.	—	220
Befehl betr. die Aufenthaltskarten der Gesellen. 1844. Juni 15.	XVIII.	194
R. u. B. Schluß betr. das revidirte Aemter-Reglement. 1840. Mai 25.	XVI.	68
Abdruck desselben. 1840. Juni 26.....	—	87
Bekanntmachung betr. die Anmeldung fremder, hier in der Lehre stehender Burschen bei der Polizey. 1843. Nov. 7..	XVII.	474
Allermöhe, s. Bilwärder.		

	Bd.	S.
Alster, s. Fischerei. Schießen. Verbot wider die Verunreinigung des Alster-Bassins. 1831. Oct. 14.	XI.	678
Bekanntmachung betr. das Aushauen des Eises auf der Alster. 1835. Dec. 14.	XIV.	302
Verfügung betr. das Spielen und Angeln der Kinder auf dem Landungsplatze bei dem Drillhause. 1840. Sept. 29.	XVI.	211
Befehl wider die Vermiethung von Fahrzeugen auf der Alster an Kinder. 1841. April 16.	—	385
Erneuert 1843. Juni 19.	XVII.	387
Taxe für die Fährleute auf der Außen-Alster. 1844. Juni 7.	XVIII.	190
Verfügungen für die Ruderfahrten. 1844. Sept. 17.	—	349
Desgl. 1845. Sept. 3.	XIX.	113
Alsterschifffahrt, s. Fuhlsbüttel. Schleuse.		
Amtsgericht, s. Aemter. Bekanntmachung betr. die Registratur des Amtsgerichtes und die in Amtsgerichtssachen Statt findenden Gebühren. 1835. April 28.	XIV.	193
Desgl. betr. die Exhibition des Provocations-Libells in Amtsgerichtssachen. 1836. März 22.	—	336
R. u. B. Schluß betr. die Amtsdauer der graduirten Mitglieder. 1844. März 14.	XVIII.	39
Anleihe, s. Börse. Feuer-Casse. Hafen. Kämmerei. Schlachthäuser. Scholarchat.		
Arbeiter, s. Fremde. Tagelöhner.		
Propositio Senatus betr. Verordnung wegen der im Hafen beschäftigten Arbeiter. 1845. April 24.	XIX.	54
Arbeitsleute. Verfügung betr. die Taxe der Arbeitsleute am Baumhause. 1833.	XII.	350
Desgl. 1834.	XIII.	90
Archiv, s. Bd. XI.		
Bekanntmachung betr. die Zurücklieferung von Acten öffentlicher Behörden an dieselben. 1842. Juni 7.	XVII.	146

Bd. S.

Bekanntmachung betr. die auf dem Stadtarchive vermißten Documente von Privatpersonen. 1843. März 27..... XVII. 334

R. u. B. Schluß betr. außerordentliche Aushülfe für daſſelbe. 1844. Nov. 28. XVIII. 383

Armen-Ordnung, ſ. Bergedorf. Billwärder. Collecten. Pfänder.

Mandat betr. das Sammeln mit der Armenbüchſe. 1845. Jan. 31..... XIX. 13

Arreſte, ſ. Lübeck. Extr. Prot. Senatus betr. die Arreſtfreiheit der Gagen der beſoldeten Mitglieder des Bürger-Militairs. 1828. Dec. 8..... X. 223

R. u. B. Schluß betr. die Arreſtfreiheit der Zahlungen und Leiſtungen der öffentlichen Verwaltungs-Behörden. 1834. Dec. 11. XIII. 329

Bekanntmachung betr. dieſ. 1834. Dec. 19. — 334

Arretirungen. Ordre betr. dieſ. 1821. Nov. 14. XIX. 416

Arſenik. Verfügung betr. deſſen Verkauf als Ratten- und Mäuſegift. 1840. Nov. 7. XVI. 217

Asphalt, ſ. Bauten.

Auctionariat. R. u. B. Schluß wegen Prolongation der Abgaben des Auctionariats. 1846. Dec. 10..... XIX. 347

Auctionen, ſ. Ausruf. R. u. B. Schluß wegen Prolongation der Abgabe von Auctionen. 1846. Dec. 10..... — 347

Bekanntmachung betr. die ermäßigten Koſten d. Bücher-Auctionen. 1838. Sept. 10. XV. 284

Desgl. betr. die Prolongation der Koſtenermäßigung derſelben. 1841. Sept. 27. XVI. 504

Desgl. betr. die Koſten derſelben. 1843. Dec. 8. XVII. 499

Verfügung wider die Unordnungen bei Auctionen von Mobilien, Effecten ꝛc. 1833. Jan. 18..... XII. 230

Aufkäuferei. Bekanntmachung betr. die Aufkäuferei von Obſt und Gemüſen. 1830. Aug. 25..... XI. 217

Digitized by Google

	Bd.	S.
Auflauf, s. Tumulte.		
Ausgewanderte. Neu. Bekanntmachung, daß truppweise vereinigt reisende Ausgewanderte hier nicht zuzulassen. 1829. Nov. 20.	XI.	104
Renovirt 1832. Juli 4.	XII.	99
Verordnung betr. Verschiffung der über Hamburg nach andern Welttheilen Auswandernden. 1837. Febr. 27.	XV.	11
Additament zu derselben. 1837. Aug. 11.	—	103
Bekanntmachung betr. Verschiffung von Auswanderern. 1837. Aug. 22.	—	107
Desgl. wider das Anwerben derselben. 1837. Aug. 22.	—	110
Desgl. wider angebliche Agenten der Regierung zum Engagiren von Auswanderern. 1838. Oct. 23.	—	290
Desgl. betr. das Auswanderungswesen hieselbst. 1839. Juli 23.	—	445
Desgl. betr. nähere Bestimmungen über die Beförderung von Auswanderern nach den transatlantisch. Welttheilen. 1842. März 9.	XVII.	56
Ausrufs-Ordnung. R. u. B. Schluß über einige Zusätze zu der Ausrufs-Ordnung. 1832. Oct. 11.	XII.	118
Aussetzungen, s. Prätoren.		
Autoren, s. Bund, deutscher.		

B.

	Bd.	S.
Baakenwärder, s. Theerhof.		
Baden, s. Elbbade-Anstalt. Befehl wegen der Badestellen. 1831. Juni 28.	XI.	384
Instruction für den Bade-Aufseher auf dem Grasbrook. 1833.	XII.	309
Instruction für die beiden Bade-Aufseher daselbst. 1840. April 27.	XVI.	27
Aufforderung an die Badenden. 1834. Mai.	XIII.	82
Bekanntmachung wider das Mitnehmen von Hunden nach dem Badeplatz auf dem Grasbrook. 1834. Mai 26.	—	82

	Bd.	S.
Bekanntmachung betr. die am Badeplatze erforderl. Aufsicht. 1834. Aug. 13.	XIII.	290
Desgl. betr. den Badeplatz auf dem Grasbrook. 1840. Mai 19.	XVI.	38
Vorschriften für die in der Elbe Badenden, den Dampfschiffen nicht zu nahe zu kommen, und nicht ohne Begleitung über die Elbe zu schwimmen. 1840. Mai 1.	—	34
Bäcker, s. Brodt.		
Ballast, s. Elbe.		
Bank. Notification in Betreff des Bankschlusses. 1830. Dec.	XI.	275
Desgl. 1839. Dec.	XV.	516
R. u. B. Schluß betr. Entlassung eines Bankbürgers. 1839. Dec. 17.	—	524
Bekanntmachung betr. die Schließung der Bank am Charfreitage. 1841. Dec. 13.	XVI.	605
Notification an die Interessenten der Bank. 1842. Mai 6.	XVII.	105
Desgl. betr. die Abschreibung an die Silber- und Lehn-Conten der Bank. 1842. Mai 28.	—	139
R. u. B. Schluß betr. den Preis des einzubringenden Silbers. 1846. Aug. 6.	XIX.	254
Desf. Bekanntmachung. 1846. Aug. 7.	—	257
Desgl. betr. die Zinse für Belehnung auf Piaster und Dollars. 1846. Aug. 11.	—	258
Bankzettel, s. Stempel.		
Barbiere. Verfügung betr. die reisenden Barbiergesellen. 1834. Oct. 14.	XIII.	301
Barmbeck, s. Jahrmarkt. Verordnung in Ansehung der Schule zu Barmbeck. 1833. Mai.	XII.	306
Desgl. 1844. Juni.	XVIII.	194
Bau-Conducteur, s. Ritzebüttel.		
Bau-Deputation. Bauten, s. Feuer-Casse. Spirituosen. Befehl betr. die Unruhen der Arbeiter auf dem Bauhofe. 1832. März 31.	XII.	78
Bekanntmachung betr. die Eintheilung der Stadt in fünf Bezirke für die Verwaltung der Bau-Deputation. 1834. Jan.	XIII.	29

Digitized by Google

	Bd.	S.
Desgl. 1838. Jan.	XV.	168
R. u. B. Schluß betr. Additament zum Reglement der Bau-Deputation vom 15. Sept. 1814, nebst Besoldungs-Etat. 1840. Dec. 17.	XVI.	252
Desgl. betr. die Revision desselben. 1840. Dec. 28.	—	271
Abdruck des Additaments 1840. Dec. 30.	—	276
R. u. B. Schluß betr. abgeänderte Verfügungen zu dem Additamente. 1842. Dec. 1.	XVII.	258
Abdruck derselben. 1842. Dec. 2.	—	266
Tarif der Gebühren des beeidigten Geometers. 1841. Aug. 13.	XVI.	468
Bekanntmachung betr. dessen Anstellung u. Publicirung des Tarifs. 1841. Aug. 13.	—	477
Desgl. betr. dessen Verlängerung. 1844. Febr. 9.	XVIII.	8
Bauhof, s. Wagen.		
Baumgeld, s. Hafen.		
Baumhaus, s. Arbeitsleute.		
Baumwolle. Bekanntmachung betr. das Trocknen nasser Baumwolle. 1830. Jan. 11.	XI.	111
Bau-Ordnung, s. Abgebrannte Stadttheile.		
R. u. B. Schluß betr. die Errichtung von Seitenmauern durch Brandmauern bei Neubauten. 1833. Oct. 31.	XII.	427
Bekanntmachung desfalls. 1833. Nov. 4.	—	429
Verfügung betr. die sichere Einrichtung der Bau- und sonstigen Gerüste und Stellagen. 1840. Jan. 15.	XVI.	6
Erneuert 1842. Oct. 15.	XVII.	239
Desgl. betr. das Abbrechen von Gebäuden. 1840. Jan. 29.	XVI.	13
Desgl. betr. die bei Privatbauten zu setzenden Warnungspfähle. 1840. Juni 19.	—	86
Mandat wider die Dachbedeckungen mit Asphalte und ähnlichen Stoffen. 1840. Oct. 7.	—	212

	Bd.	S.
Mandat betr. die Dachbedeckung mit Asphalt. 1841. Aug. 4.	XVI.	466
Revid. desf. Mandat. 1842. Dec. 5.	XVII.	269
Bedingungen zur Anlegung von Asphalt-Trottoirs. 1841. Sept.	XVI.	517
Vorschrift wegen der Arbeitsstunden für die Arbeiter der Bau-Deputation. 1841. Oct. 21.	—	526
Propositio Senatus betr. eine Allgemeine Bau-Ordnung. 1845. Dec. 16.	XIX.	156
Desgl. 1845. Dec. 29.	—	164
R. u. B. Schluß betr. Regulirung von Gassen und Canälen. 1845. Dec. 16.	—	157
Beerdigungen, s. Leichen. Staltmäntel.		
Beichte. Bekanntmachung betr. die für die Beichthandlung zu gestattende Zeit. 1829. Febr. 9.	XI.	3
Desgl. betr. die Einführung einer allgemeinen öffentlichen Beichte. 1843. April 19.	XVII.	340
Belgien. Begünstigung der Hamburg. Flagge in den Belg. Häfen. 1832. Aug. 18.	XV.	646
Convention zwischen Hamburg und Belgien betr. Aufhebung aller Abzugsgebühren. 1841. Aug. 25.	XVI.	486
Bergedorf, s. Cholera. Elbschifffahrt. Eßlingen. Kirchwärder. Vierlande. Wirthschaften. Wittwen-Casse.		
Verordnung wegen auswärtiger Confirmation der Kinder im Amte. 1828. Febr. 6.	XI.	2
Gesinde-Ordnung für das Amt und Städtchen. 1830. Juli.	—	194
Nachträgliche Verordnung über die allgemeine Kriegspflichtigkeit in dem Amt und Städtchen. 1831. April 11.	—	331
Bekanntmachung betr. Ausführung vorstehender Verordnung. 1831. Juli 5.	—	384
Verordnung gegen das Beerdigen innerhalb des Städtchens. 1832. Oct. 26.	XII.	129

Digitized by Google

	Bd.	S.
Verordnung wegen der Todesbezeugungen im Amte und Städtchen. 1832. Oct. 26.	XII.	129
Anhang zur Medicinal-Ordnung für das Amt und Städtchen. 1832. Dec. 7...	—	152
Armen-Ordnung für d. Städtchen. 1834.	XIII.	3
Verordnung wider die eigenmächtige Erhöhung oder Eindämmung in der Nähe der Bille belegener Flächen. 1835. Nov...	XIV.	289
Desgl. betr. die Verlegung und Einstellung der zu Lübeck und Hamburg abgeschafften Festtage. 1838. Febr. 21.....	XV.	181
Tarif des für die Wegestrecke auf gemeinschaftlichem Lübeckisch-Hamburgischen Gebiet zu entrichtenden Chausseegeldes. 1838. Febr. 28.....	—	183
Mandat wider die fremden Hausirer im Amte. 1839. Juli 5.....	—	439
Bekanntmachung betr. das Expropriations-Gesetz für das Amt und Städtchen. 1840. Mai 22.....	XVI.	39
Rev. Verordnung betr. die Gerichtsverfassung des Amtes, nebst der Ober-Appellations-Gerichtsordnung. 1841. Juni....	—	401
Regulativ betr. das Zunftwesen des Städtchens. 1841. Aug. 13.....	—	483
Bekanntmachung betr. den Wechsel des Directorii. 1842. Mai 14.....	XVII.	124
Verordnung betr. neue Gebäude im Städtchen. 1842. Sept. 16.....	—	234
Bekanntmachung betr. die im Lande belegenen Grundstücke und Capitalien Unmündiger im Städtchen. 1842. Sept. 30.	—	236
Verordnung wider den Nachdruck, so wie zum Schutz musikalischer und dramatischer Werke gegen unbefugte Aufführung. 1846. Oct. 4.....	XIX.	119
Vormundschafts-Ordnung für die Stadt. 1846. Sept. 4.....	—	275

	Bd.	S.
Verordnung über die Tauf-, Confirmations-, Trau- und Todten-Register im Amte und Städtchen. 1846. Sept. 4.	XIX.	289
Bekanntmachung betr. Vertragsmäßige Befreiung von Ausgangszoll und Transit-Abgabe in Bergedorf. 1846. Sept. 4.	—	310
Betteley, s. Fastnacht. Sagerplätze.		
Bekanntmachung betr. die fortwährende Betteley. 1830. März	XI.	164
Notification über die Bestrafung der Bettler und Vagabonden. 1830. Sept.	—	237
Bewaffnungs-Commission, s. Bundes-Contingent. Kriegspflicht.		
Bierkarrenlehne, s. Brauwesen.		
Bille, s. Bergedorf.		
Billwärder. Notification betr. die Erhebung einer außerordentlichen Steuer zum Besten der Kirche St. Nicolai zu Moorfleth. 1828. Aug. 29.	X.	210
Desgl. betr. die Kirche zu Allermöhe. 1838. März 16.	XV.	108
Desgl. betr. dieselbe. 1845. Jan. 24.	XIX.	11
Desgl. betr. die Kirche zu Billwärder an der Bille. 1838. Juni 16.	XV.	276
Publicandum betr. die in Billwärder, im Ausschlage und auf dem Billwärder Neuendeiche fahrenden Mühlen- und andere Wagen. 1835. Dec. 21.	XIV.	306
Desgl. 1842. Juni 10.	XVII.	147
Bekanntmachung betr. das Fahren auf dem Deiche zu Billwärder an der Bille. 1839. März 26.	XV.	376
Desgl. wider Beschädigung der Fußwege an der Straße durch Billwärder. 1841. Juli 20.	XVI.	464
Feuer-Cassen-Ordnung v. J. 1800, revidirt 1834.	—	743
		Rev.

Digitized by Google

	Bd.	S.
Rev. Armen-Ordnung des Billwärder Neuendeichs und des Billwärder Ausschlags. 1836. Mai	XIV.	377
Desgl. für Billwärder an der Bille. 1836. Sept. 10.	—	423
Blockwagen, s. Wagen.		
Blutigel. Verfügung betr. die Einbringung von Blutigeln. 1831. Aug. 24.	XI.	612
Börse. Vergl. Bd. XVI.		
Bekanntmachung betr. die unter der Börse liegenden Schuten. 1838. Aug. 11.	XV.	283
R. u. B. Schluß betr. den von den Börsensperrgeldern an die Makler-Wittwen-Casse zu zahlenden Beitrag. 1843. Febr. 20.	XVII.	321
Desgl. für 1842. 1845. Oct. 23.	XIX.	131
Borstel (Groß). Verordnung in Ansehung der Schule in Groß-Borstel. 1834. März 15.	XIII.	53
Botanischer Garten, s. Scholarchat.		
Brand, der große, s. Dank.		
Bekanntmachung betr. dessen Erinnerungsfeier. 1843. April 19.	XVII.	338
Desgl. 1844. April 17.	XVIII.	135
Brandmauer, s. Bauten.		
Brandshof. Bekanntmachung betr. das daselbst und bei der Billschanze zu erhebende Brückengeld. 1843. Dec. 8.	XVII.	500
R. u. B. Schluß betr. die Uebernahme der östlichen Brandshofener Schleuse und Erbauung einer steinernen Kastenschleuse. 1846. Aug. 6.	XIX.	255
Brandstätte, s. Bd. XVII.		
Brand-Versicherungs-Association, s. Bd. XVII.		
Brandsteuer. R. u. B. Schluß betr. die Bewilligung der Brandsteuer auf 5 Jahre. 1842. Juni 16.	XVII.	158
Desgl. betr. die desfallsige Verordnung. 1842. Dec. 1.	—	256
Abdruck derselben. 1842. Dec. 7.	—	272

	Bd.	S.
R. u. B. Schluß betr. Erlaß eines Viertheiles von 1844. 1844. Juni 6.	XVIII.	185
Desgl. für 1845. 1845. Juli 31.	XIX.	88
Brasilien. R. u. B. Schluß wegen Ratification einer Handels-Convention mit Brasilien von 1827. Nov. 27. 1828. Febr. 21.	X.	69
Abdruck derselben.	—	70
Brauwesen. R. u. B. Schluß wegen Aufhebung der Bierkarrenlehne. 1828. Juli 3.	—	139
Desf. Bekanntmachung. 1828. Sept. 24.	—	196
Desgl. wegen der Aufsicht bei dem Darren u. der Anlegung neuer Darren. 1836. Juni 15.	XIV.	382
Bremen, s. Bundes-Contingent.		
Brodt, s. Bäcker. Ern. Notification wegen des während der Jahrmärkte hereinzubringenden Brodtes. 1828. Dec. 17.	X.	253
Bekanntmachung wegen der Ausgebung des Brodtes in Bäckerladen. 1831. Oct. 23.	XI.	690
Publicandum wider die heiml. Hereinbringung von Brodt in die Thöre. 1832. Juni 18.	XII.	88
Brookthor, s. Thorsperre.		
Brückengeld. s. Brandshof. Grasbrook. St. Pauli.		
Buden, Anzeige an die Besitzer der Buden auf den Brücken u. Straßen. 1822. Juli 12.	—	5
Bekanntmachung betr. die Benutzungsart der Buden. 1832. Jan. 12.	—	4
Brunshauser Zoll, s. Elbschifffahrt. Makler.		
Budget-Entwurf für 1844.	XVIII.	185
Desgl. für 1845.	XIX.	88
Desgl. für 1846.	—	256
Bürger. R. u. B. Schluß betr. die Norm der Legitimation der Erbgesessenheit. 1832. Oct. 11.	XII.	119
Publicandum desfalls. 1833. Nov. 13.	—	445
Bürger-Recht, s. Ehe. Wedde. Bekanntmachung betr. die Anmeldung zum Bürgerwerden. 1830. Juli 12.	XI.	193

	Bd.	S.
R. u. B. Schluß betr. Verleihung des Ehrenbürgerrechtes an Herrn James Colquhoun. 1834. Sept. 18.	XIII.	296
Desgl. betr. eine Verordnung über die Gewinnung, die Kosten und die Aufgebung des Bürgerrechtes. 1838. Dec. 20.	XV.	316
Abdruck derselben. 1839. Jan. 2.	—	348
R. u. B. Schluß betr. Prolongation derselben, nebst Abänderung des Anhanges. 1843. Dec. 14.	XVII.	510
Desf. Bekanntmachung. 1843. Dec.	—	514
R. u. B. Schluß betr. Prolongation bis 1845. 1844. Dec. 16.	XVIII.	607
Desf. Bekanntmachung. 1844. Dec. 18.	—	610
R. u. B. Schluß betr. Verordnung über das Hamb. Bürgerrecht. 1845. Oct. 23.	XIX.	127
Abdruck derselben. 1845. Oct. 29.	—	135
Bürger-Convente. Publicandum betr. die Berechtigung zum Erscheinen in den bürgerlichen Conventen. 1831. Sept. 5.	XI.	627
Ferneres desfalls. Publicandum. 1831. Sept. 7.	—	632
R. u. B. Schluß betr. die Zulassung der Bataillon-Chefs und der Capitaine des Bürger-Militairs zu St. Pauli. 1837. Dec. 7.	XV.	132
Bekanntmachung betr. das von Erbgef. Bürgern zu besuchende Kirchspiel. 1843. Dec. 6.	XVII.	487
Bürger-Militair. s. Feuer-Wache. Propositio Senatus betr. einige Verhältnisse des Bürger-Militairs. 1834. Nov. 13.	XIII.	305
R. u. B. Schluß betr. einige Verhältnisse des Bürger-Militairs. 1834. Dec. 11.	—	329
Publicandum über Abänderungen der das Bürger-Militair betr. Verordnungen. 1834. Dec. 12.	—	332
Bekanntmachung über die Befreiung vom Bürger-Militair während der Dienstzeit		

Digitized by Google

	Bd.	S.
der zum Contingente Berufenen. 1835. Oct. 12.	XIV.	263
R. u. B. Schluß betr. die Befreiung der Landbewohner vom Dienste und Organisirung deſſelben in der Vorſtadt St. Pauli. 1836. Dec. 1.	—	446
Bekanntmachung desfalls. 1836. Dec. 14.	—	448
Desgl. betr. die Reorganiſation des 7. Bataillons des Bürger-Militairs. 1837. April 12.	XV.	32
Desgl. betr. die Organiſation des Bürger-Militairs in St. Pauli. 1837. Juni 21.	—	82
Desgl. betr. den activen Dienſt des 8. Bataillons des Bürger-Militairs. 1837. Oct. 27.	—	121
R. u. B. Schluß betr. den dem Chef des Bürger-Militairs zu ertheilenden Titel und Rang eines Oberſten. 1839. Dec. 12.	—	515
Bund, deutſcher, ſ. Aemter. Bergedorf. Cartelle.		
Publicandum betr. die der Bundes-Verſammlung eingereichten Adreſſen über öffentliche Angelegenheiten des Bundes. 1831. Nov. 18.	XI.	699
Beſchluß der Bundes-Verſammlung vom 2. März, betr. verſchiedene in Rheinbaiern erſcheinende Zeitblätter. 1832. März 16.	XII.	42
Beſchlüſſe derſelben vom 28. Juni 1832, betr. Maaßregeln zur Aufrechthaltung der geſetzlichen Ordnung und Ruhe im deutſchen Bunde.	—	93
Beſchluß derſelben vom 5. Juli 1832, betr. desfallſige fernere Maaßregeln ...	—	99
Publicandum über den Beſchluß derſelben vom 10. Juli, betr. einige Badiſche Zeitblätter. 1832. Aug. 1.	—	105
Desgl. Beſchluſſes derſelben vom 16. Aug. wider die allgemeinen politiſchen Annalen von C. v. Rotteck. 1832. Sept. 12.	—	108

	Bd.	S.
Auszug Protocolles der 33. Sitzung derselben vom 6. Sept., betr. den Nachdruck und den Mißbrauch der Presse. 1832. Oct. 3.	XII.	111
Bekanntmachung über den Bundestags-Beschluß vom 15. Novbr., betr. den Redacteur des Volksfreundes, Joseph Meyer zu Hildburghausen. 1832. Dec. 7....	—	150
Publicandum über den Beschluß derselben, betr. die Neckar-Zeitung. 1833. Dec. 18.	—	486
Desgl. betr. den Beobachter in Hessen bei Rhein und das neue hessische Volksblatt. 1833. Dec. 30.....	—	503
R. u. B. Schluß betr. die Ernennung der Spruchmänner. 1834. Nov. 13.....	XIII.	307
Publicandum wegen der gemeinsamen Maaßregeln der Bundesstaaten, hinsichtlich der Universität und anderen Lehr- und Erziehungs-Anstalten Deutschlands. 1835. Mai 11.....	XIV.	203
Bekanntmachung betr. die Beschlüsse über den Schutz der inländischen Verfasser musikalischer Compositionen und dramatischer Werke. 1841. Juni 14.....	XVI.	417
Bundes-Contingent, s. Bürger-Militair.		
Publicandum betr. den Aufruf dienstpflichtiger Freiwilliger. 1831. März 30.	XI.	324
R. u. B. Schluß betr. die Vereinigung der Hanseatischen Halbbrigade mit dem Oldenburgischen Contingente. 1831. April 14.	—	353
Desgl. betr. die Kosten des diesseitigen Bundes-Contingentes.....	—	353
Bekanntmachung betr. die Ergänzung des Bundes-Contingentes. 1831. Juni 3...	—	360
R. u. B. Schluß betr. die Abschließung eines Vertrages unter Oldenburg, Lübeck und Bremen über die gemeinschaftliche Brigade im Frieden. 1833. Mai 2...	XII.	257
Desgl. über die die Verhältnisse des Bundes-Contingentes ordnenden Verträge. 1834. Febr. 20.....	XIII.	45

Digitized by Google

	Bd.	S.
Schluß-Acte zur Regulirung der innern Verhältnisse des 10ten Bundes-Armee-Corps. 1834. Juni 27.	XIII.	99
Desgl. der 2ten Division desselben. 1834. Oct. 14.	—	171
Convention wegen Verbindung des Oldenburgischen und der Hanseatischen Contingente zur 3ten Brigade des 10ten Corps. 1834. Jan. 6.	—	219
Zusatz-Acte zur vorgedachten Convention. 1834. Jan. 6.	—	252
R. u. B. Schluß betr. die Verlängerung der Convention zwischen den freien Hansestädten und Oldenburg über die Vereinigung der resp. Contingente zu Einer Brigade bis 1845. 1838. März 15.	XV.	190
Desgl. betr. Prolongation bis 1851. 1844. April 25.	XVIII.	137
Desgl. betr. Abänderung des §. 39. 1846. Juni 18.	XIX.	246
Desgl. betr. die Zusatz-Acte II. zu der vorgedachten Convention. 1843. Febr. 20.	XVII.	318
Abdruck derselben	—	393
R. u. B. Schluß betr. die Additional-Acte zur Hanseatischen Militair-Convention. 1843. Febr. 20.	—	318
Abdruck derselben	—	404
Militair-Convention zwischen den freien Hansestädten Lübeck, Bremen und Hamburg. 1834. Febr.	XIII.	257
Bekanntmachung über die Eröffnung des Bureaus der interimistischen Bewaffnungs-Commission. 1835. Jan. 10.	XIV.	49
Desgl. betr. die Stellvertretung der auszuloosenden Mannschaft. 1835. Jan. 12.	—	49
Desgl. betr. die Verlängerung des Termins zur Anmeldung bei der Bewaffnungs-Commission. 1835. Jan. 26.	—	53

	Bd.	S.
Bekanntmachung betr. die Stellvertreter für die Kriegsdienstpflichtigen und den desfallsigen Verein. 1835. Febr. 7....	XIV.	59
Desgl. betr. die Beibringung der Beweismittel über den Tod der in den Jahren 1811—1813 Gebornen. 1835. Febr. 27.	—	90
Desgl. betr. den Anfang der Ausloosung zur Completirung des Contingentes für die Districte des Jahres 1811. 1835. März 2.	—	92
Desgl. betr. die Unzulässigkeit der Reclamationen der Dienstpflichtigen während der Ausloosung. 1835. März 16.....	—	97
Desgl. betr. den Eintritt der Dienstpflichtigen in das Contingent, sowie die Reclamationen. 1835. März 27.....	—	100
Desgl. betr. die Sistirung der Pflichtigen zum Kriegsdienst. 1835. April 13....	—	190
Desgl. betr. die nicht aufgefundenen Dienstpflichtigen. 1835. Mai 26.....	—	220
Desgl. betr. die Verlängerung des Termins für die abwesenden Dienstpflichtigen. 1835. Oct. 28.....	—	267
Publicandum betr. die Loosung für das Contingent aus den in den Jahren 1814 bis 1823 Gebornen, s. Bd. XVII.		
Desgl. betr. 1824. 1844. Dec. 6.....	XVIII.	605
Desgl. betr. 1825. 1845. Dec. 3.....	XIX.	153
Desgl. betr. 1826. 1846. Dec. 4.....	—	339
Bekanntmachung betr. die Loosung der Dienstpflichtigen aus den Jahren 1814 bis 1822, s. Bd. XVI.		
Desgl. betr. 1823. 1844. Jan. 24.....	XVIII.	5
Desgl. betr. 1824. 1845. Jan. 9.....	XIX.	3
Desgl. betr. 1825. 1846. Jan. 5.....	—	178
Desgl. betr. die Reclamation wegen der Kriegsdienstpflicht. 1836-1843, s. Bd. XVII.		
Desgl. betr. dieselbe. 1844. Jan. 31....	XVIII.	6
Desgl. betr. dieselbe. 1845. Jan. 17....	XIX.	10
Desgl. betr. dieselbe. 1846. Jan. 19....	—	184

Be-

Bd. S.

Bekanntmachung über die für Widerspenstige erklärten Dienstpflichtigen von den Jahren 1811 bis 1821, s. Bd. XVII.

Desgl. 1822. 1844. Oct. 24. ..... XVIII. 361

Desgl. 1823. 1846. Mai 18. ..... XIX. 228

Desgl. 1824. 1846. Dec. 4. ..... — 339

R. u. B. Schluß v. J. 1839. Juni 6. betr. die Maaßregeln zur vollständigen Erhaltung des Contingentes..... XV. 401

Bekanntmachung betr. die Vortheile des freiwilligen Eintretens in das Contingent. 1841. Jan. 22..... XVI. 299

Desgl. betr. die Ergänzung des Contingentes durch die Aushebung. 1841. März 22. — 376

Bußtag. Bekanntmachung betr. die Ansetzung eines allgemeinen Bußtages. 1842. Juni 29..... XVII. 174

C.

Canceley. R. u. B. Schluß wegen Erhöhung des Gehaltes der zween jüngsten Secretariats-Cancellisten. 1829. Dec. 17... XI. 108

Carricaturen, s. Spottbilder.

Cartelle. Allgemeine Cartell-Convention der souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands. 1831. Febr. 28. — 285

Publicandum betr. den dieselbe ergänzenden Bundes-Beschluß vom 17. März 1832. 1832. Juni 4. ..... XII. 82

Central-Casse, s. Bd. XI.

Charfreitag, s. Bank.

R. u. B. Schluß betr. die Feier desselben. 1841. Dec. 9. ..... XVI. 604

Chaussee- und Weg-Geld, s. Poststraßen.

Cholera, s. das Register des Bandes XII.

Collateral-Steuer, s. Erbschafts-Steuer.

Collecten. Die Collecten der Jahre 1827 bis 1843 s. in den Registern der Bde. X—XVII.

1) Für

Bd. S.

1) Für die Armen-Ordnung.
1844. März 18. ..... XVIII. 42
— Dec. 4. ..... — 602
1845. Febr. 26. ..... XIX. 30
— Nov. 24. ..... — 153
1846. März 16. ..... — 192
— Dec. 4. ..... — 344

2) Für die im Kriege fürs Vaterland Verwundeten ꝛc.
1844. Sept. 25. ..... XVIII. 350
1845. Oct. 1. ..... XIX. 117
1846. Sept. 30. ..... — 326

3) Für das Waisenhaus.
1844. Oct. 9. ..... XVIII. 354
1846. Oct. 14. ..... XIX. 323

4) Für das allgemeine Krankenhaus. 1845. Oct. 13.

5) Für die abgebrannten Hauptkirchen. 1844. April 19. ..... XVIII. 137
Desgl. 1845. April 18. ..... XIX. 51
Desgl. 1846. April 15. ..... — 203

6) Für den Thurmbau der St. Pauli-Kirche. 1845. Febr. ..... — 29

Concerte, s. Kirchen-Musiken. Bekanntmachung die gegen Bezahlung stattfindenden Concerte betr. 1834. Jan. ..... XIII. 38

Conditor-Waaren. Bekanntmachung betr. deren Färbung, Vergoldung u. Versilberung. 1831, April 7. ..... XI. 328

Desgl. auf Spielzeug ausgedehnt. 1832. Dec. 14. ..... XII. 156

Desgl. betr. die Färberei von Kuchen und Spielzeug. 1833. Nov. 4. ..... — 430

Desgl. betr. die Färbung des Zuckerwerks, des Papiers und der Liqueure. 1834. Mai. XIII. 84

Confirmation. Bekanntmachung über die Einführung einer öffentlichen Confirmation. 1832. März 23. ..... XII. 44

Digitized by Google

Bd. S.

Consuln. Reglement für die Hamburgischen Consuln. 1842. Oct. ..... XVII. 521
Contingent, s. Bundes-Contingent.
Cuxhaven, s. Cholera. Lootsen.
Criminal-Actuarien. R. u. B. Schluß betr. die Wahl der Herren Doctoren C. W. Ascher und C. H. Preller. 1838. Juni 27... XV. 279
Criminal-Recht, s. Polizey.

D.

Dänemark. Rücksichtlich des Sperr-Cordons im J. 1831, s. Bd. XI. S. auch Eisenbahn.
Bekanntmachung wider den Ankauf und Pfandnahme von Waffen und Montirungsstücken Holsteinischer Polizey- und anderer Beamten. 1840. April 1..... XVI. 23
R. u. B. Schluß betr. den Vertrag über die Holsteinischen Transito-Verhältnisse. 1840. Aug. 20..... — 174
Abdruck dieser Convention. 1840. Sept. 4. — 178
Desgl. betr. den Vertrag über den Anschluß der Walddörfer an den Holsteinischen Zollverein. 1840. Nov. 12..... — 221
Abdruck desselben. 1840. Dec. 18..... — 240
R. u. B. Schluß betr. die Vereinbarung wegen zollfreier Waaren-Durchfuhr zu Wasser zum hiesigen Eisenbahnhofe. 1844. Nov. 28. XVIII. 382
Daguerreotypie. Verbot des Verkaufs der zu derselben benutzten Baumwolle. 1846. März 1..... XIX. 191
Dampfbagger. R. u. B. Schluß betr. Anschaffung eines Dampfbaggers. 1844. Dec. 16. XVIII. 608
Bekanntmachung betr. den Dampfbagger und die Taucherglocke auf der Elbe. 1845. Juli 4..... XIX. 81
Fernere desgl. 1845. Aug. 16..... — 110
Dampfschiffe, s. Grasbrook. Verordnung für die Capitaine der Dampfschiffe. 1838. April 23..... XV. 262

Digitized by Google

	Bd.	S.
Taxe am Landungsplatze derselben in der Vorstadt St. Pauli. 1844. Aug.	XVIII.	331
Befehl betr. das Liegen derselben an der Brücke. 1839. Mai 31.	XV.	397
Ordre für die Capitaine derselben, welche den provisorischen Landungsplatz in der Vorstadt St. Pauli benutzen. 1839. Juni 9.	—	408
Desgl. betr. den Landungsplatz am Grasbrook. 1839. Juli	—	446
Patronats-Verfügung zur Verhütung der Ueberfüllung der Dampfschiffe bei Lustfahrten. 1844. Juli 16.	XVIII.	300
Landherrl. desgl. betr. das Dampfschiff Primus. 1840. Aug. 8.	XVI.	172
Bekanntmachung betr. Regeln über das gegenseitige Ausweichen von Dampfschiffen. 1841. Jan. 2.	—	294
Anstellung von Marine-Beamten auf der Landungsbrücke und Abgabe an dieselben, s. Schifffahrt- und Hafen-Deputation.		
Bekanntmachung betr. den Tarif für Benutzung der beiden Landungsbrücken. 1841. Juni 23	—	434
R. u. B. Schluß betr. Uebereinkunft wegen Patentirung einiger Dampfschiffe zwischen hier und Harburg. 1845. April 24.	XIX.	52
Dankfest, s. Collecte. Feste.		
Danksagung an das Ausland.		
Erbges. Bürgerschaft stimmt für dieselbe. 1842. Juni 23.	XVII.	170
R. u. B. Schluß betr. dieselbe. 1843. Mai 8.	—	345
Darren, s. Brauwesen.		
Decken. Bekanntmachung betr. das Ausklopfen der Fuß- und anderer Decken. 1839. Mai 24.	XV.	394
Dedicationen. Bekanntmachung in Betreff der Dedicationen und Zusendungen an E. H. Rath. 1829. Oct. 5.	XI.	91
Erneuerung derselben. 1841. Mai 12.	XVI.	391

Digitized by Google

Deichthor, s. Thore. Bd. S.
Deserteur, s. Cartelle.
Diebstahl, s. Lampen.
Bekanntmachung wider Entwendungen und diebische Veruntreuungen auf Schiffen. 1836. März 11. ..... XIV. 332
1841. März 24. ..... XVI. 381
Mandat wider Schiffsdiebstähle. 1839. Juni 21. ..... XV. 426
Erneuert 1842. Aug. 4. ..... XVII. 203
Desgl. wider die Diebstähle in den Holzhäfen. 1841. April 22. ..... XVI. 388
Warnung vor dem Ankauf von entwendetem Kupfer, Eisen u. s. w. 1842. Mai 23. XVII. 137
Dienstboten, s. Gesinde.
Drachen. Warnung betr. die s. g. Drachen. 1834. Sept. 19. ..... XIII. 296
Drillhaus, s. Alster.
Droschken, s. Gassen. Grasbrook.
Bekanntmachung wegen der Vertheilung der Droschken-Stationen. 1836. Jan. 18. XIV. 325
Verfügung betr. die Disponibilität der auf ihren Stationsplätzen haltenden Droschkenkutscher. 1838. Juli 12. ..... XV. 281
Desgl. betr. den Fuhrlohn der Droschkenkutscher für Fahrten zur Nachtzeit. 1844. Febr. 19. ..... XVIII. 20
Desgl. betr. die Droschken und revidirte Taxe derselben, getroffen mit den Vorstädtischen u. Land-Behörden. 1845. Febr. XIX. 31
Revidirte desgl. 1846. Dec. 1. ..... — 332
Düpe. R. u. B. Schluß betr. die Uebernahme der Düpe in den Privatfleeten. 1840. Nov. 12. ..... XVI. 222

E.

Ehen. Verordnung die s. g. wilden Ehen betr. 1833. Mai 13. ..... XII. 304
Amtliche Aufforderung die s. g. wilden Ehen betr. 1834. April 5. ..... XIII. 74

Auf-

Digitized by Google

	Bd.	S.
Aufforderung zur Erwerbung des Bürgerrechts durch die in ſ. g. wilder Ehe Lebenden. 1837. Juli 19.	XV.	101
Ehrenbürger, ſ. Bürger.		
Eigenthums-Veränderungen, ſ. Immobilien.		
Eimsbüttel, ſ. Poſtſtraßen.		
Eis, ſ. Alſter. Elbe. Bekanntmachung wegen Wegſchaffung des Eiſes u. Schnees und Reinhaltung der Rinnſteine. Erneuert 1831. Dec. 2.	XI.	711
Desgl. 1840. Dec. 30.	XVI.	275
Warnung betr. die Ablattungen auf dem Eiſe. 1840. Dec. 18.	—	255
Eiſenbahn. R. u. B. Schluß betr. die Anwendung des Expropriations-Geſetzes auf eine Eiſenbahn von Hamburg über Bergedorf bis an die Elbe und die desfallſige Conceſſion. 1840. Mai 25.	—	67
Desfallſige Conceſſion. 1840. Juni 1.	—	73
R. u. B. Schluß behufs Erweiterung des Eiſenbahnhofes. 1845. Juli 31.	XIX.	90
Desgl. desfalls und Zoll- und Acciſe-Erhebung. 1846. Juni 18.	—	245
Bekanntmachung betr. das Bahnpolizey-Reglement für die Hamb. Berged. Eiſenbahn auf dem Hamburgiſchen Gebiete. 1842. April 25.	XVII.	86
Desgl. betr. daſſelbe auf dem beiderſtädtiſchen Gebiete. 1842. April 25.	—	86
Bahnpolizey-Reglement. 1842. Apr. 27.	—	87
Verfügungen betr. die Eröffnung der Eiſenbahn. 1842. Mai 5.	—	100
Warnung betr. die Uebergänge derſelben. 1842. Mai 5.	—	101
R. u. B. Schluß betr. Ratification der zu Berlin vollzogenen Verträge betr. eine Eiſenbahn zwiſchen Hamburg und Berlin am rechten Elbufer. 1841. Dec. 9.	XVI.	603

Digitized by Google

	Bd.	S.
Vertrag zwischen Preussen, Dänemark, Mecklenburg-Schwerin, so wie Lübeck und Hamburg, betr. die Herstellung einer Eisenbahnverbindung zwischen Berlin und Hamburg am rechten Elbufer. 1842. Febr. 18.	XVII.	4
R. u. B. Schluß betr. Betheiligung des Staates in Actien der Eisenbahnen zwischen Berlin und Hamburg. 1843. Juni 1..	—	384
Desgl. betr. Uebernahme von 5160 Actien bei der Hamburg-Bergedorfer Eisenbahn und desf. Anleihe. 1845. Juli 31....	XIX.	88
Elbbade-Anstalt, s. Jollenführer.		
Verfügung wider das Schwimmen und Fischen neben der neuen Elbbade-Anstalt. 1835. Mai 9.....	XIV.	202
Elbe. Mandat betr. das Sandbaggern und Sandgraben längs den Hamburgischen Elb-Ufern. 1845. Mai 23.....	XIX.	62
Bekanntmachung betr. die Prämien für Ballastsand. 1845. Juli 1.....	—	78
Reglement auf der Elbe während der Eisbahn. 1838. Jan. 15.....	XV.	167
Bekanntmachung wider das Werfen des Ballastes und Steingrauses in die Elbe. 1839. Juli 12.....	—	504
Renovirt 1843. Mai 23.....	XVII.	379
Renovirtes Mandat gegen das Ankern im Fahrwasser, v. J. 1821. 1841. Juni 6.	—	145
Elbinseln, s. Jagd.		
Elbschiffahrt. Bekanntmachung betr. die Errichtung eines Paß-Polizey-Bureaus zu Wittenbergen. 1840. Juli 2.....	XVI.	160
Elbschiffahrts-Acte. Propositio Senatus betr. die von der Commission zu Dresden abgeschlossenen Verträge. 1844. Juli 25.	XVIII.	316
Desgl. und Ernennung einer desf. Besprechungs-Commission. 1844. Sept. 4....	—	339
Desgl. und Erwählung einer Entscheidungs-Deputation. 1844. Sept. 12.....	—	343

Digitized by Google

	Bd.	S.
Conclusum derselben. 1844. Sept. 17..	XVIII.	347
Beiderstädtische Bekanntmachung bei Publication der Verträge und Uebereinkunft. 1844. Nov. 22.....	—	378
Bekanntmachung desgl. 1844. Nov. 28.	—	386
Additional-Acte zur Elbschiffahrts-Acte von 1821. 1844. Nov. 28.....	—	387
Uebereinkunft betr. die Erlassung schiffahrts- und strompolizeylicher Vorschriften für die Elbe. 1844. Nov. 28.....	—	497
Staatsvertrag betr. die Regulirung des Brunshauser Zolles. 1844. Nov. 28..	—	515
Bekanntmachung betr. die Angabe der Waaren auf der Ober-Elbe nach Elbzoll-Pfunden und den Gebrauch der neuen Manifeste. 1845. Jan. 31.....	XIX.	12
Elb-Tonnen, s. See-Tonnen.		
Elb-Zollgericht. R. u. B. Schluß betr. die Functionen des Elbzollrichters. 1844. Dec. 16.....	XVIII.	608
Bekanntmachung betr. Anordnung der Behörden für das hiesige Elb-Zollgericht. 1844. Dec. 20.....	—	615
Enclaven, s. Walddörfer.		
England, s. Sklavenhandel.		
Englisch-bischöfliche Gemeine.		
Bekanntmachung, die bisherigen Amtshandlungen hiesiger Geistlicher der englisch-bischöflichen Kirche betr. 1834. Jan. 20.	XIII.	39
Entfestigungs-Steuer, s. Post- und Handels-Straßen. R. u. B. Schluß vom 28. Januar 1830, betr. die Verdoppelung der Entfestigungs-Steuer.....	XI.	113
Desf. Publicandum vom 5. März 1830.	—	162
Nicht-Prolongation der außerordentlichen Entfestigungs-Steuer. 1830. Dec. 9.	—	205
R. u. B. Schluß betr. Ueberweisung der für Entfestigung und Wegebau angewiesenen Mittel an die Staats-Casse. 1842. Juni 16.	XVII.	159

Digitized by Google

	Bd.	S.
Eppendorf. Notification betr. die Erhebung einer Kirchensteuer. 1843. Jan. 28.	XVII.	314
Erbgesessenheit, s. Bürger. Bürger-Convente.		
Erbschafts-Steuer. R. u. B. Schluß vom 28. Januar 1830, betr. die Ausdehnung der Erbschafts- und Collateral-Steuer auf den zweiten Grad	XI.	114
Desfallsiges Publicandum. 1830. März 5.	—	162
Erstickte und Ertrunkene, s. Geestlande.		
Erwerbs-, Einkommen- und Luxus-Steuer. Vergl. Bd. XII.		
R. u. B. Schluß betr. deren Erhebung mit Veränderungen. 1835. Dec. 10.	XIV.	292
Neue revidirte Verordnung wegen derselben. 1835. Dec. 11.	—	293
Bekanntmachung betr. dieselbe. 1836. Jan. 4.	—	321
R. u. B. Schluß wegen Erhöhung derselben um ein Drittheil. 1836. Mai 19.	—	374
Propositio Senatus betr. Erhebung derselben, wie im Jahre 1832. 1837. Mai 11.	XV.	38
R. u. B. Schluß betr. dieselbe. 1837. Juli 3.	—	85
Eßlinger Zoll. Bekanntmachung betr. die Erhebung desselben. 1846. Aug. 28.	XIX.	271
Etiquetten, s. Nachahmung.		
Everführer, s. Fährwesen. Polizey-Befehl betr. die Everführer-Knechte beim Niederbaum. 1833. Nov.	XII.	469
Desgl. wider Unordnungen beim Löschen der Seeschiffe. 1836. Juni 6.	XIV.	384
Bekanntmachung wider die Bauart der Ever und Schuten mit spitzen Steven. 1838. März 28.	XV.	255
Expropriation, s. Abgebrannte Stadttheile. Bergedorf. Eisenbahn. Hammerbrook.		
R. u. B. Schluß betr. das Expropriations-Gesetz. 1839. Dec. 18.	—	523
Abdruck desselben. 1839. Dec. 20.	—	531

Pro-

	Bd.	S.
Propositio Senatus betr. Aenderungen und Zusätze zu demselben. 1844. März 14.	XVIII.	38
R. u. B. Schluß betr. dieselben. 1844. April 25.	—	139
Expropriations-Gesetz, Revidirtes. 1844. April 26.	—	141

F.

Fabriken, s. Feuersgefahr. Mandat wegen Untersuchung und sicherer Einrichtung der Fabriken und Locale, in welchen mit Feuer gearbeitet wird. 1830. Juni 30.	XI.	183
Fährwesen. Bekanntmachung betr. die Ever- und Jollenführer am Stadtdeiche und auf der Veddel. 1839. Juni 1.	XV.	398
Fährtaxe für die Stadtdeicher und Veddeler Fährleute. 1839. Juni 1.	—	400
Anzeige betr. das Fährwesen der Stadtdeicher und Veddeler Fährleute. 1839. Juni 24.	—	429
Bekanntmachung betr. die Ueberfahrt zwischen dem Stadtdeich und dem Grasbrook. 1846. Aug. 29.	XIX.	271
Fahren, s. Billwärder. Gassen. Wagen.		
Falliten-Wesen. Publicandum betr. die unzulässige Deckung der Ehefrauen von Falliten. 1829. Sept. 9.	XI.	88
R. u. B. Schluß wegen einer Gehalts-Erhöhung des Actuariats beim Falliten-Wesen. 1829. Dec. 17.	—	107
Farben, s. Conditor-Waaren.		
Farmsen. Verordnung in Ansehung der Schule in Farmsen. 1833. Dec. 1.	XII.	470
Fastnacht. Bekanntmachung wider das Sammeln in den Straßen in der Fastnachtszeit. 1834. Febr. 8.	XIII.	44
Desgl. 1840. März.	XVI.	22
Desgl. 1843. Febr. 25.	XVII.	324

Digitized by Google

	Bd.	S.
Ferdinandus-Pforte. Verbot des Durchpassirens mit Schiebkarren und Ziehwagen. 1845. Aug. 13.	XIX.	109
Feste. Bekanntmachung über die kirchliche Feier des Dankfestes am 12. Februar 1832. Febr. 8.	XII.	30
Desgl. betr. das kirchliche Fest am 18. October. 1835. Oct. 12	XIV.	261
Desgl. wegen Verlegung des Marien-Verkündigungs-Festes. 1836. Febr. 17.	—	329
Desgl. betr. die kirchliche Gedächtnißfeier der Reformation. 1836. Juli 1.	—	384
R. u. B. Schluß betr. die Verlegung der Feier einiger Festtage und Einstellung der dritten Festtage. 1837. Dec. 7.	XV.	131
Desf. Bekanntmachung. 1837. Dec. 8.	—	134
Desgl. betr. die Feier des 18. März. 1838. März 16.	—	197
Desgl. betr. die Feier des 25. Jahrestages der Schlacht bei Leipzig. 1838. Oct. 12.	—	288
Desgl. wegen des am 26. Mai zu begehenden Dankfestes. 1839. Mai 15.	—	393
Feuer-Casse, s. Bauten. Billwärder. Brandstätte. Lösch-Anstalten. Moorburg. Ochsenwärder.		
Publicanda wegen einer außerordentlichen Feuer-Cassen-Zulage. 1829 — 1835, s. Register Bd. XIV.		
Desgl. 1839. März 13.	XV.	371
R. u. B. Schluß wegen Einbehalts der jährlichen 25,000 ℔ Cour., welche der Stadt-Feuer-Casse zu den Feuerlöschungs-Anstalten bezahlt sind. 1830. Jan. 27.	XI.	114
Desgl. betr. die Prolongation der General-Feuer-Cassen-Ordnung vom Jahre 1822, auf sechs Monate. 1832. Nov. 15.	XII.	142
Bekanntmachung desf. 1832. Nov. 15.	—	144
Propositio Senatus betr. die revidirte General-Feuer-Cassen-Ordnung. 1833. März 28.	—	244

	Bd.	S.
R. u. B. Schluß betr. die neu revidirte Feuer-Cassen-Ordnung. 1833. Mai 2.	XII.	255
Deren Abdruck. 1833. Mai 3.	—	258
Bekanntmachung betr. die Publication derselben. 1833. Mai 13.	—	303
R. u. B. Schluß betr. die Prolongation derselben mit Aenderungen. 1843. Mai 11.	XVII.	348
Bekanntmachung betr. dieselben. 1843. Mai 15.	—	357
Abänderungen. 1843. Mai 15.	—	357
R. u. B. Schluß betr. die Prolongation. 1845. April 24.	XIX.	53
Desf. Bekanntmachung. 1845. April 25.	—	55
Desgl. betr. die bei der Feuer-Casse über beabsichtigte Neubauten zu machende Anzeige. 1844. Jan. 3.	XVIII.	3
Aufforderung zu den desfallsigen Anzeigen. 1844. Jan. 31.	—	6
Warnung betr. die Sicherung flacher, mit Metall gedeckter Dächer gegen den Blitz. 1846. Juli.	XIX.	253
Bekanntmachung betr. die ordentlichen Zulagen zur Feuer-Casse. 1833. Aug. 2.	XII.	349
Propositio Senatus betr. den §. 20 der Neuen Feuer-Cassen-Ordnung. 1836. Aug. 18.	XIV.	416
Bekanntmachung betr. die ordentlichen Zulagen zur Feuer-Casse. 1839. Sept. 13.	XV.	489
Publicandum wegen einer außerordentlichen Feuer-Cassen-Zulage. 1841. Febr. 1.	XVI.	342
R. u. B. Schluß betr. die Vereinigung der Neuenwerker mit der städtischen Feuer-Casse. 1839. Dec. 12.	XV.	514
Desf. Bekanntmachung. 1839. Dec. 27.	—	642
Desgl. betr. die bei der Neuenwerker Feuer-Casse versichert gewesenen Grundstücke. 1840. Febr. 26.	XVI.	18
Desgl. 1840. April. 21.	—	27
Desgl. 1840. Mai 22.	—	38

Neue

Digitized by Google

	Bd.	S.
Neue revidirte Artikel der Feuer-Casse außerhalb der Stadt Hamburg, die Verbesserte genannt. 1841.	XVI.	768
Aufforderung zur Anzeige der Privatschäden. 1842. Juni 21.	XVII.	166
Desgl. zur Anmeldung behufs Taration der in der Lilienstraße, auf dem Holzdamm und beim Drillhause abgebrannten Gebäude. 1842. Juni 25.	—	173
Desgl. von verschiedenen. Aug. 9.	—	204.
R. u. B. Schluß betr. die Aufnahme der Grundstücke des Grünen Deiches in die städtische Feuer-Casse. 1842. Dec. 1.	—	260
Desf. Bekanntmachung. 1843. April 12.	—	335
Desgl. betr. die Verwendung der Feuer-Cassengelder. 1843. Juni 7.	—	387
Aufforderung zur Wiederanschaffung von Feuer-Eimern und haarnen Decken. 1843. Juni.	—	392
R. u. B. Schluß betr. die Feuer-Cassengelder der nicht herzustellenden dem Staate gehörigen Gebäude. 1843. Nov. 23.	—	485
Feuer-Cassen-Staats-Anleihe.		
Propositio Senatus betr. die abseiten der General-Feuer-Casse herbei zu schaffenden Mittel. 1842. Juni 16.	—	155
Desgl. 1842. Juni 23.	—	167
R. u. B. Schluß betr. dieselbe, in specie einer außerordentlichen Feuer-Cassen-Zulage von resp. 4 und 5 per mille. 1842. Juli 2.	—	178
Desgl. betr. Deckung der Schuttwegräumungs-Kosten durch deren Ueberschuß. 1843. Nov. 23.	—	484
Bekanntmachung betr. die Ausschreibung der außerordentlichen Feuer-Cassen-Zulage von 4 per mille. 1844. Juni 21.	XVIII.	211
Desgl. für 1845. 1844. Dec. 13.	—	603
Desgl. für 1846. 1845. Dec. 5.	XIX.	154
Desgl. für 1847. 1846. Dec. 14.	—	361

	Bd.	S.
Feuer-Polizey, s. Hafen. Schauspiele. Schiffe. Schornsteine.		
Nachtrag zu der Dienstverordnung für das Bürger-Militair, die Garnison und die Nachtwache bei Feuersbrünsten v. 20. Oct. 1822. 1833. April 26.	XII.	248
Bekanntmachung, das Ausfüllen der leeren Räume unter den Fußböden betr. 1833. Juli 23.	—	348
Desgl. wegen der von den Hausbewohnern vorräthig zu haltenden Decken. 1834. Mai 29.	XIII.	84
Desgl. 1834. Aug. 29.	—	292
Befehl betr. die Vorsichts-Maaßregeln gegen Feuersgefahr bei Heu und Stroh. 1834. Dec.	—	308
Bekanntmachung wider die Fahrlässigkeit mit Feuer und Licht. 1835. Juni 26.	XIV.	55
Desgl. betr. die an die Stelle des aufgehobenen Corps der Menschenretter getroffenen Einrichtungen. 1835. Sept.	—	255
Desgl. betr. die Kaminthüren. 1838. März 17.	XV.	200
Mandat betr. die Abstellung unnöthiger Allarmirung bei Feuerauflaufen. 1838. Mai 18.	—	264
Bekanntmachung betr. die auf Böden, Speichern u. dgl. gegen Feuersgefahr anzuwendende Vorsicht. 1838. Dec. 22.	—	336
Renovirt 1841. März 25.	XVI.	381
Desgl. betr. die feuergefährlichen Bügel-Oefen und Heerde und Oefen in Localen zum Trocknen. 1839. Aug. 1.	XV.	448
Desgl. wegen der Feuersignale bei Feuersbrünsten in St. Georg und auf dem Stadtdeiche. 1840. Jan. 8.	XVI.	5
Mandat betr. die gegen Verbreitung eines Feuers durch Flugfeuer zu nehmenden Maaßregeln. 1841. Febr. 5.	—	343

Digitized by Google

	Bd.	S.
Bekanntmachung betr. die Erleuchtung der Häuser in der Umgegend der brennenden Gebäude bei Nacht. 1846. Sept. 20.	XIX.	116
Verordnung betr. die Entfernung der mit den Rauchkammern verbundenen Feuersgefahr. 1841. März 15.	XVI.	372
Verbot in den in der Stadt errichteten Buden Feuer oder Licht zu haben. 1842. Mai 17.	XVII.	129
Desgl. des Rauchens in den Tischler- und ähnlichen Werkstätten. 1842. Juni 30.	—	176
Erneuert 1843. Oct. 15.	—	433
Desgl. in den Bauten und Bau- und Zimmerplätzen. 1843. Oct. 11.	—	433
Bekanntmachung betr. die Anlegung von Oefen in hölzernen Läden ꝛc. 1842. Juli 16.	—	190
Verbot des Arbeitens bei Licht in Neubauten. 1842. Dec. 21.	—	292
Bekanntmachung betr. die auf Böden ꝛc. und in Beziehung auf die bei Spirituosen mit Benutzung von Licht zu verrichtenden Arbeiten anzuwendende Vorsicht gegen Feuers-Gefahr. 1843. Jan. 4.	—	295
Verordnung wegen Sicherungs-Maaßregeln gegen Feuersgefahr bei Tischler- u. a. Werkstätten. 1843. Sept. 29.	—	424
Bekanntmachung betr. die den Töpfern desfalls übertragene Verantwortlichkeit. 1843. Oct. 16.	—	433
Mandat betr. die bei Lagerung von ungelöschtem Kalk anzuordnenden feuerpolizeylichen Sicherheits-Maaßregeln. 1844. Mai 22.	XVIII.	182
Verfügung betr. das Ausbrennen von Tonnen ꝛc. auf den Straßen. 1844. Juni 26.	—	220
Verfügungen betr. die Anlage von Koch- und sonstigen Oefen und deren Röhren. 1845. Febr. 13.	XIX.	25

	Bd.	S.
Propositio Senatus betr. Gesetz wegen Lagerung feuergefährlicher Waaren und Gegenstände. 1845. Dec. 15.	XIX.	158
Verfügung betr. das Trocknen von Holz auf Töpfer-Oefen. 1846. Febr. 11...	—	186
Bekanntmachung die in Fabriken, in welchen mit Feuer gearbeitet wird, auch während der Nacht zu führende Aufsicht betr. 1846. Mai 7.....	—	204
Warnung die Anwendung linsenförmiger Gläser zur Erleuchtung dunkler Räume betr. 1846. Oct. 31.	—	328
Feuersbrunst vom 5. Mai 1842, s. Bd. XVII.		
Feuers-Gefahr, s. Schauspielhaus.		
Feuer-Wache. Bekanntmachung betr. die Feuerwache des Bürger-Militairs in der Vorstadt St. Pauli. 1838. Febr. 15...	XV.	180
Desgl. betr. die Aufstellung von Feuerwachen in der Stadt u. St. Georg. 1843. Dec. 15.	XVII.	513
Finanzen. Uebersicht der Resultate von 1843.	XVIII.	185
Desgl. für 1844.....	XIX.	88
Desgl. für 1845.....	—	256
Finkenwärder. Schulmandat desselben. 1840. Sept. 24.....	XVI.	204
Bekanntmachung betr. die Schenkwirthe. 1842. April 18.....	XVII.	84
Firmen, s. Handels-Societäten.		
Firniß. Bekanntmachung betr. die feuersgefährliche Erwärmung von Firniß, Lack u. dgl. 1840. Jan. 2.....	XVI.	3
Firnißkochen. Notification wegen der neu angelegten Firnißkocherei. 1831. April 22.	XI.	358
Bekanntmachung wegen der neu angelegten Firnißkocherei. 1838. Febr. 13..	XV.	179
Desgl. wegen derselben. 1842. Juni 23..	XVII.	172
Fische. Bekanntmachung wider den Verkauf alter Fische. 1831. Oct. 18.....	XI.	683

Digitized by Google

Bd. S.

Fischerei, s. Stadtgraben. Mandat betr. die Fischerei in der Alster. 1831. März 4. XI. 299

Fleisch. Befehl betr. das Hausiren mit frischem Fleisch im Hafen. 1831. Sept. 8. — 663

Warnung wider den Verkauf frischen Fleisches durch Unprivilegirte. 1833. Nov. 8. XII. 433

R. u. B. Schluß betr. die Accise und Einbringung frisch geschlachteten Fleisches. 1839. Juni 6. XV. 406

Bekanntmachung betr. letztere. 1839. Juni 17. — 424

Desgl. wider das Schlachten in der Stadt. 1841. Sept. 22. XVI. 503

Flethe, s. Düpe. Gassen.

Warnung wider deren Verunreinigung. 1840. Sept. 7. — 202

Publicandum betr. die Reinigung der Flethe. 1842. Mai 23. XVII. 135

Fliegen-Papier. Verbot des Verkaufes von s. g. Fliegen-Papier. 1845. Juli 14. XIX. 85

Frachtwagen, s. Wagen.

Bekanntmachung betr. die Hinstellung von Frachtwagen auf dem Schweinemarkt. 1838. Nov. 27. XV. 301

Befehl betr. die nach dem Schweinemarkte zu bringenden Frachtwagen. 1838. Nov. 27. — 302

Frankreich, s. Sklavenhandel.

R. u. B. Schluß, wegen der Auflösung der zur Liquidirung und Vertheilung der französischen Entschädigungs-Gelder niedergesetzten Commission. 1827. Jan. 18. X. 4

Bekanntmachung betr. das Einlaufen hamburgischer und französischer Schiffe in den gegenseitigen Häfen in Nothfällen. 1843. Febr. 27. XVII. 325

Freiwillige, s. Kriegspflichtigkeit.

Digitized by Google

	Bd.	S.
Fremde, s. Bürger-Militair. Geestländereien. Gesinde. Matrosen. Maurer. St. Pauli. Ritzebüttel. Tagelöhner. Walddörfer.		
Ern. Publicandum wegen der sich hier aufhaltenden Fremden. 1828. Jan. 21..	X.	68
Desgl. 1829. Nov. 17.....	XI.	104
Desgl. 1830. Juni 4.....	—	173
Desgl. 1840. Oct. 14.....	XVI.	213
Bekanntmachung betr. die Legitimation der Reisenden auf dem Stadthause. 1831. Sept. 20.....	XI.	645
Befehl an die Gastwirthe, betr. die Legitimations-Papiere der Fremden. 1831. Sept. 21.....	—	647
Bekanntmachung betr. Anmeldung hier sich aufhaltender Fremden. 1842. Jan. 8.	XVII.	288
Desgl. 1843. Mai 5.	—	344
Desgl. 1846. Dec. 18.....	XIX.	408
Warnung wegen des Creditgebens an fremde Arbeiter. 1843. Mai 5.	XVII.	344
Propositio Senatus betr. die Ausdehnung des R. u. B. Schlusses, vom 31. Oct. 1805 über die beiden Vorstädte. 1838. März 28.	XII.	243
Desgl. 1833. Mai 2.....	—	256
R. u. B. Schluß betr. dieselbe. 1833. Nov. 28.	—	448
Bekanntmachung über die Ertheilung von Aufenthalts-Karten. 1837. Nov. 15.	XV.	128
Verbot der Belästigung ankommender Fremden mit Logis-Empfehlungen u. dgl. 1846. Oct. 15.....	XIX.	323
Fuhlsbüttel. Verordnung wegen der Alsterfahrt und wegen des Durchlasses der Schiffe bei der Schleuse.....	X.	192
Schul-Verordnung. 1835. Sept. 1..	XIV.	244
Fuhrwesen, s. Gassen. Wagen. Befehl betr. die Lübecker Fuhrleute. 1830. März 9.	XI.	166
Desgl. wider die Lübecker Fuhrleute und wider auswärtige Post- und Miethpferde. 1836. März 11.....	XIV.	333

	Bd.	S.
Bekanntmachung betr. die Befugnisse derselben zum Mitnehmen von Reisenden aus der Stadt und der Vorstadt St. Georg. 1840. Febr. 3.	XVI.	15
Verfügung betr. die Omnibus. 1839. Oct. 31.	XV.	499
Zweite desgl. 1839. Dec. 14.	—	517
Desgl. betr. das Ueberladen der Omnibus zur Zeit der Thorsperre. 1840. Nov. 30.	XVI.	229
Regulativ für die Omnibus in der Stadt. 1841. Dec. 4.	—	596

Fußpost, s. Postwesen.

G.

Gänse, s. Geestländereien.

Garnison. Antrag Senatus wegen einer Pension für den Major to der Horst. 1827. Jan. 18.	X.	3
R. u. B. Schluß wegen der Bewilligung derselben. 1827. Mai 3.	—	16
Desgl. wegen Ergänzung des Gehalt-Reglements der Garnison. 1829. Dec. 17.	XI.	107
Bekanntmachung betr. die Completirung der Garnison. 1839. Juni 12.	XV.	411
Desgl. betr. die Ehrenauszeichnungen für das regulaire Militair. 1839. Sept. 25.	—	492

Garten, s. Botanischer Garten.

Gas-Erleuchtung, s. Stadtleuchten.		
R. u. B. Schluß betr. die Ueberlassung der öffentlichen Erleuchtung an Privat-Unternehmer. 1843. Febr. 20.	XVII.	322
Desgl. betr. Anordnung betr. die Röhrenleitungen in den Häusern. 1844. Dec. 16.	XVIII.	607
Mandat betr. die Anlegung von Gasleitungen in Gebäuden u. a. 1844. Dec. 18.	—	610
Bekanntmachung betr. die wegen der Gasleitungen im Innern der Gebäude beeidigten Techniker. 1845. Febr. 20.	XIX.	29

Digitized by Google

	Bd.	S.
Bekanntmachung betr. die Controleprobe der Dichtigkeit von Fittings. 1845. Mai 27.	XIX.	68
Desgl. betr. die Bedingungen der Privat-Straßen-Laternen. 1845. Juni 6.....	—	72
Desgl. betr. die Gasbeleuchtung. 1845. Oct.	—	117
Desgl. betr. die Benutzung von Gasleitungen in Häusern. 1845. Oct. 6.....	—	124
Desgl. betr. das Nachsehen und Stempeln der Gasuhren. 1845. Dec. 19.....	—	161
Desgl. betr. die Gasbeleuchtung (in Privathäusern und Localen). 1846. Aug. 28..	—	269
Nachtrag zu derselben. 1846. Sept. 7.	—	312
Warnung betr. die öffentlichen Gasleitungen und Laternen	—	313
Desgl. betr. die Gasleitungs-Röhren und Hähne im Theater. 1846. Sept.....	—	320
Gassen-Ordnung. Bekanntmachung betr. die bequeme Passage der Straße. 1830. Mai 15.	XI.	170
Desgl. wider das Hinsetzen von Wagen auf den Gassen. 1831. Dec. 10.....	—	712
Desgl. wider die Behinderung der Passage auf den Trottoirs und den öffentlichen Promenaden. 1832. Dec. 7.....	XII.	151
Desgl. über die bevorstehende Bezeichnung der Häuser. 1833. Jan. 21.....	—	231
Verfügung wider das schnelle Fahren. 1833. März 2.	—	238
Bekanntmachung wider das schnelle Fahren. 1839. Sept. 19.....	XV.	490
Desgl. 1841. Oct. 19.....	XVI.	524
Verfügungen betr. das Fahren mit leeren Steinwagen nach deren Entladung. 1844. Juli 6.	XVIII.	306
Bekanntmachung betr. das Fuhrwerk in den dem Steinthore nahe gelegenen Straßen. 1834. Aug. 20.....	XIII.	290
Verfügung wider das unstatthafte Fahren u. Rollen in einigen Gassen. 1835. März 18.	XIV.	98

Digitized by Google

	Bd.	S.
Befehl des Patronates zu St. Pauli betr. das Jagen und die Trunkenheit von Fuhrleuten u. Droschkenkutschern. 1837. Juni 1.	XV.	41
Bekanntmachung betr. die Sperrung der Wagenpassage von der Schlamatjenbrücke bis zum neuen Küterhause. 1837. Aug. 16.	—	106
Desgl. betr. die Wagenpassage über die Noth-Fahrbrücke bei St. Ericus. 1838. Aug. 2.	—	282
Desgl. wider deren Misbrauch. 1838. Aug. 13.	—	283
Desgl. betr. wider Wagenpassage in der Admiralitätsstraße an den Rathstagen. 1842. Dec. 6.	XVII.	272
Desgl. betr. die Wagenpassage auf der Nothbrücke beim Neuendamm. 1844. April 15.	XVIII.	135
Verbot des Ausschüttens von Bauholz-Abfällen, Hobelspänen ꝛc. auf die Straßen und Marktplätze. 1844. Aug. 3.	—	317
Gassen-Musikanten. Verfügung wider den Unfug derselben. 1835. April 28.	XIV.	195
Gassen-Reinigung. Warnung wider die Verunreinigung der Straßen und Flethe. 1831. März 28.	XI.	324
Bekanntmachung betr. die Reinigung der Straßen und Flethe. 1831. April 13.	—	352
Erneuerte Warnung wider die Verunreinigung der Straßen und Flethe. 1831. Juni 6. XI. 376. 1833. März 18.	XII.	238
Desfallsige Warnung. 1841. Juni 4.	XVI.	400
Befehl wider die Verunreinigung der Straßen und öffentlichen Plätze in St. Pauli. 1834.	XIII.	72
Bekanntmachung betr. die Gassenreinigung in der Vorstadt St. Pauli. 1844. Mai 20.	XVIII.	179
Gasthaus, s. Graskeller.		
Gastwirthe, s. Fremde. Wirthschaften.		
Geburts-, Trau- und Todten-Register. Nachträgliche Verordnung über dieselben. 1831. März 21.	XI.	301

	Bd.	S.
Bekanntmachung betr. die verspätete Anzeige der Geburt von Kindern, welche in spätern Jahren getauft werden sollen. 1840. Mai 13.	XVI.	37
Geesthacht, s. Vierlande.		
Gemeinde-Ordnung. 1843. Oct. 20.	XVII.	438
Bekanntmachung betr. die geschehene Regulirung der Geesthachter Feldmark und die desfallsigen Eintragungen in das Grund- und Hypothekenbuch. 1844. Febr. 14.	XVIII.	11
Geestlande, s. Barmbeck. Borstel. Eppendorf. Farmsen. Fuhlsbüttel. Hamm. Langenhorn. Poststraßen. Sonntage. Umschreibung. Volksdorf. Wege.		
Instruction für die Voigte. 1831. Febr.	XI.	294
Bekanntmachung wider das Wegnehmen der Bäume und Gesträuche an den öffentlichen Wegen. 1831.	—	313
Desgl. über die Ertheilung der Nachtzettel und Erlaubnißscheine. 1831.	—	313
Desgl. wider das freie Herumlaufen der Pferde und sonstigen Viehes so wie wegen Aufräumung der Gräben und Sommerwege. 1831.	—	315
Desgl. betr. die Benutzung der Gemeinweide vor dem Dammthore. 1844. Mai 20.	XVIII.	179
Notification wegen der öffentlichen Verlassungen. 1831. April 9.	XI.	330
Bekanntmachung betr. die den Ertrunkenen, Erstickten u. a. zu leistende Hülfe. 1831. April.	—	354
Neue Bekanntmachung desfalls. 1832. Nov. 16.	XII.	145
Bekanntmachung betr. die Einführung der Todesbezeugungs-Atteste. 1831. Sept. 15.	XI.	639
Desgl. wider das Freuden-Schießen und Raketen-Werfen in den Geestlanden. 1833.	XII.	483

Digitized by Google

	Bd.	S.
Mandat wider das unbefugte Schießen, Raketenwerfen und Pulveranzünden. 1841. Jan. 9.	XVI.	296
Bekanntmachung betr. die Ernennung für die Vogtschaften. 1836. Jan.	XIV.	322
Desgl. wider das Weiden der Gänse auf der Gemeinweide außerhalb des Dammthors. 1836. April 20.	—	364
Desgl. betr. das Verbot der Hasardspiele. 1836. Aug. 6.	—	396
Desgl. wider die Glücks- und hohe Kartenspiele. 1842. Dec.	XVII.	265
Desgl. betr. von fremden Dienstboten zu nehmenden Aufenthaltskarten. 1844. Dec. 24.	XVIII.	360
Desgl. betr. die Fremden. 1838. Nov. 10.	XV.	300
Verfügung wegen der herumlaufenden Hunde. 1841. März 31.	XVI.	382
Bekanntmachung wegen herrenloser Hunde. 1845. Juli 9.	XIX.	84
Desgl. wider die Aufnahme Fremder ohne landherrl. Erlaubnißschein. 1841. Jan. 9.	XVI.	295
Desgl. wider das Schlachten und den Verkauf des frischen Fleisches durch Unbefugte. 1840. April 18.	—	25
Gesinde-Ordnung für die Geestlande. 1844. Dec. 2.	XVIII.	593
Bekanntmachung betr. dieselbe. 1844. Dec. 12.	—	603
Desgl. wider den Verkauf ausgenommener Vogelnester und geblendeter Vögel. 1841. April 3.	XVI.	383
Desgl. wegen Beförderung der Hülfe bei Ertrunkenen und Erstickten. 1841. Juni.	—	437
Desgl. betr. die zeitige Schließung der Wirthshäuser. 1841. Nov.	—	594
Desgl. wider die Verunreinigung der öffentlichen Gärten. 1842. Oct. 1.	XVII.	238
Desgl. betr. die Tanzmusik. 1844. Aug.	XVIII.	324

Digitized by Google

	Bd.	S.
Gefängnisse.		
Antrag Senatus wegen Erbauung eines Detentions-Gefängnisses. 1827. Mai 3.	X.	14
R. u. B. Schluß wegen derselben. 1827. Nov. 13.	—	53
Geisteskranke.		
Propositio Senatus betr. die Errichtung einer Heilanstalt für Geisteskranke. 1834. Sept. 18.	XIII.	295
R. u. B. Schluß desfalls. 1835. Oct. 15.	XIV.	266
Gemeinweide, s. Geestlande.		
General-Gesundheits-Commission, s. Cholera.		
Geometer, s. Bau-Deputation.		
St. Georg, s. Hypotheken. Knochen. Stadtgraben. Thore. Tumulte. Vorstädte.		
Bekanntmachung wider das Schießen und Raketenwerfen. 1830. Dec.	XI.	274
Desgl. wider das Abbrennen von Feuerwerk und Schießen. 1845. Sept. 27.	XIX.	117
Notification wegen Schließung der Wirthshäuser in St. Georg und auf dem Stadtdeiche, Abends nach 8 Uhr. 1831. Aug. 5.	XI.	519
Bekanntmachung über die Aufhebung vorgedachter Verfügung. 1831. Aug. 12.	—	611
Desgl. wider die Verunreinigung von Gassen und Plätzen. 1831. Aug.	—	618
Erneuert 1831. Dec.	—	717
Desgl. 1843. März 9.	XVII.	333
Desgl. betr. das heimliche Schlachten unbefugter Personen. 1834. Dec. 3.	XIII.	322
Desgl. wider das Weiden von Vieh in St. Georg. 1842. Juni 1.	XVII.	143
Desgl. wider das Fahren und Karrenschieben auf den Fußsteigen. 1842. Juni 3.	—	144
Desgl. betr. die dort arbeitenden Handwerker, Fabrik- und sonstige aus der Fremde anlangende Arbeiter. 1842. Oct. 22.	—	239

Digitized by Google

	Bd.	S.
Bekanntmachung wider das Rauchen in den Werkstätten. 1842., Oct. 25...	XVII.	241
Aufforderung zur Bezahlung des von den Schutzverwandten zu erlegenden Schutzgeldes. 1843. April 21.....	—	343
Bekanntmachung betr. die neue Vermessung dieser Vorstadt. 1844. April 6.	XVIII.	132
Desgl. wider das Silentium-Spiel. 1844. Oct. 11.....	—	355
Desgl. betr. die Gewerbe-Concessionen. 1846. Juli 27.....	XIX.	253
Geräthschaften, s. Aemter.		
Gerichte, s. Arreste. Handels-Gericht. Ober-Appellations-Gericht. Ober-Gericht. Prätoren.		
Gesangbuch, s. Gottesdienst.		
Gesinde, s. Bergedorf. Geestlande. Nachweisungs-Comptoire. R. u. B. Schluß über Verordnung betr. Veränderung der Umziehe-Termine und der Termine des Dienstboten-Wechsels, so wie der Kündigungs-Termine. 1845. Dec. 29.....	—	166
Abdruck derselben. 1846. Jan. 7.....	—	179
Bekanntmachung betr. diese Termine. 1846. Juli 13.....	—	249
R. u. B. Schluß über die Verordnung betr. das Gesinde und die Nachweisungs-Comptoire und Dienstboten-Vermiether und Vermietherinnen. 1845. Juli 31..	—	92
Abdruck derselben. 1845. Aug. 8.....	—	98
Bekanntmachung wid. das Anschreibegeld der Nachweisungs-Comptoire. 1839. Aug. 7.	XV.	450
Gesundheitwesen, s. Cholera. Medizinal-Ordnung. Viehseuche.		
Verfügungen betr. das Gesundheitwesen. 1831. Juni 13.....	XI.	378
Gift. Bekanntmachung betr. den Verkauf von Gift. 1839. Nov. 2.....	XV.	400

Digitized by Google

	Bd.	S.
Gottesdienst, s. Bußtag. Kirchengebet.		
Anzeige wegen des Anfanges der Hauptpredigt. 1830. Oct.	XI.	252
Notification betr. Einführung eines neuen Gesangbuches. 1842. Nov. 2.	XVII.	252
Bekanntmachung betr. den Nachmittags-Gottesdienst am zweiten Weihnachtstage. 1838. Oct. 10.	XV.	287
R. u. B. Schluß betr. Wiederherstellung eines deutschen Schiffs-Gottesdienstes. 1844. März 14.	XVIII.	40
Gränz-Inspector. Propositio Senatus betr. den Gehalt desselben. 1841. Oct. 7.	XVI.	522
Grasbrook, s. Baden. Dampfschiffe. Gesinde. Propositio Senatus betr. Plan über Administration und Benutzung desselben. 1844. März 14.	XVIII.	37
Schragen, nach welchem die Brückenleute der Eisbrücke am Grasbrook das Brückengeld zu fordern haben. 1830. Dec.	XI.	269
Verfügungen wegen der am Grasbrook landenden Dampfschiffe. 1844. Sept.	XVIII.	333
Publicandum betr. die Droschken-Fuhrleute am Landungsplatze. 1845. Juli.	XIX.	93
Interimistische Taxe für die Wagen-Communication zwischen der Stadt und dem Landungsplatze der Boitzenburger Dampfschiffer auf dem Grasbrook. 1840. Oct. 13.	—	321
Notification betr. die Passage auf dem Grasbrook. 1830. Dec.	XI.	270
Bekanntmachung wider das Schießen auf dem Grasbrook. 1831. März 26.	—	322
Desgl. 1839. Dec.	XV.	643
Desgl. wider das Kriegsspiel und andern Unfug der Kinder auf dem Grasbrook. 1835. Oct. 3.	XIV.	260
Desgl. wider das Mitnehmen von Hunden nach dem Grasbrook. 1837. Juli.	XV.	103

Digitized by Google

Bd. S.

Notification wider Unfug und Verunreinigungen am neuen Hafen. 1840. April 30. ..... XVI. 33

Bekanntmachung wider den Unfug der Kinder daselbst. 1846. Juli 18. ..... XIX. 251

Notification betr. die Errichtung von Schenkhütten auf dem Grasbrook und auf der Elbe. 1844. Dec. ..... XVIII. 838

R. u. B. Schluß betr. Vergleich mit den Besitzern eines Areals auf dem Grasbrook. 1845. Juli 31. ..... XIX. 91

Graskeller, s. Schleusen. Vgl. Bd. XI.

Griechenland. Declaration der K. Regierung, betr. die Gleichstellung der Hanseatischen Flagge mit der Griechischen rücksichtlich der Hafen-Abgaben. 1836. Oct. 22. XV. 649

Großbritannien, s. Englisch-bischöfliche Gemeinde. Postwesen. Sclavenhandel.

R. u. B. Schluß betr. eine Supplementar-Convention zu dem Tractate vom 29. Sept. 1825. 1841. April 22. ..... XVI. 386

Desgl. 1841. Aug. 23. ..... — 485

Abdruck derselben. 1841. Aug. 28. .... — 490

Bekanntmachung betr. die Gleichstellung Hanseatischer Schiffe und Ladungen von und nach der Maas bis zur Elbe und von der Trave bis zur Memel gehend, in Großbritannien und dessen Besitzungen. 1845. Dec. 8. ..... XIX. 156

Grün der Schulkinder. Ern. Bekanntmachung des Verbots der Schulkinder-Grüne. 1833. Juli 20. ..... XII. 348

Grundsteuer, s. Ländereien.

Vom Jahr 1827 bis 1831 s. Bd. XI.

R. u. B. Schluß betr. die revidirte Grundsteuer-Verordnung für die Stadt und die Vorstädte. 1832. Dec. 13. ..... — 154

Desf. rev. Verordnung. 1832. Dec. 17. — 157

Digitized by Google

	Bd.	S.
Bewilligung der Grundsteuer für 1834. 1833. Nov. 28.	XII.	449
Desgl. für 1835. 1834. Nov. 13.	XIII.	302
Bekanntmachung betr. eine Abänderung der Grundsteuer-Verordnung. 1834. Nov. 14.	—	309
R. u. B. Schluß betr. die Prolongation der Grundsteuer für 1836. 1835. Dec. 10.	XIV.	192
Desgl. betr. dieselbe für 1837. 1836. Dec. 1.	—	446
Desgl. betr. dieselbe für 1838. 1837. Oct. 26.	XV.	119
Desgl. betr. dieselbe für 1839. 1838. Nov. 8.	—	297
Desgl. für 1840 u. Zusatz betr. 1839. Dec. 12.	—	514
Desgl. für 1841. 1840. Aug. 20.	XVI.	175
Desgl. für 1842. 1841. Oct. 7.	—	520
Bekanntmachung betr. einen Zusatz zu der revidirten Verordnung v. Jahr 1842. 1839. Dec. 23.	XV.	557
R. u. B. Schluß betr. die Ueberweisung der Grundsteuer an die Feuer-Casse, sowie Erhöhung derselben in der Stadt und zu St. Georg um ¼ und in den übrigen Grundstücken um resp. ⅓ und das Ganze. 1842. Juli 2.	XVII.	180
Desgl. betr. Erlaß der Grundsteuer an die abgebrannten Grundstücke für 1843. 1842. Juli 2.	—	182
Desgl. betr. Grundsteuer-Erlasse und Taxations-Norm. 1844. Juni 6.	XVIII.	188
Desgl. betr. die Grundsteuer für Grundstücke innerhalb der Brandstätte. 1844. Juni 24.	—	213
Gymnasium, s. Museum. Scholarchat.		
R. u. B. Schluß betr. eine Mehrausgabe für das Gymnasium. 1837. April 27.	XV.	34
Revidirte Gesetze für dasselbe. 1837. Juni 21.	—	73

H.

Digitized by Google

H.

	Bd.	S.
Hafen, s. Arbeiter. Hebemaschine. Hafen-Bau und Anleihe s. Bd. XVI.		
R. u. B. Schluß betr. die neue Organisation der Beamten am Niederhafen. 1837. Oct. 26.	XV.	118
Desfallsige Anzeige. 1837. Dec. 7.	—	133
Bekanntmachung betr. die Gebühren der Beamten am Niederhafen. 1837. Dec. 22.	—	143
R. u. B. Schluß betr. die Stelle eines zweiten Gehülfen des Hafenmeisters. 1845. Dec. 15.	XIX.	159
Desgl. betr. die Entrichtung eines Baumgeldes von den Flußschiffen. 1843. Nov. 23. sub Prop. III. Lit. C.	XVII.	484
Desf. Bekanntmachung 1843. Dec. 8.	—	496
R. u. B. Schluß betr. dessen Prolongation. 1846. Dec. 10.	XIX.	348
Desf. Bekanntmachung 1846. Dec. 16.	—	350
Hafen-Reglement. Zusätze zum Hafen-Reglement v. 15. Febr. 1815, betr. 1) das unanständige Rufen im Hafen; 2) das Verbot der Arbeit am Bord der Schiffe an Sonn- und Festtagen.	XI.	167
Verbot, Fahrzeuge an die Sturmpfähle vor der Hafenmauer zu verfauen und mit Haken in die Hafenmauer einzustechen. 1840. Sept. 21.	XVI.	203
Verfügungen betr. die Benutzung der vor der neuen Landungstreppe beim Jonas-Hafen befindlichen Bäume. 1840. Nov. 30.	—	227
Verordnung wegen Einrichtung von Feuerschapen am Bord der Kartoffel-Fahrzeuge. 1843. Oct. 9.	XVII.	432
Warnung betr. Gebrauch von offenem Licht. 1844. April 30.	XVIII.	173
Bekanntmachung betr. die außerhalb des Sandthors am neuen Hafen angelegte Landungs-Treppe. 1844. Oct. 1.	—	350

Digitized by Google

	Bd.	S.
Hafen-Runde, s. Fleisch. Wassernoth.		
Hafen-Thor. Bekanntmachung betr. dessen Eröffnung für zoll- und accisepflichtige Waaren. 1845. Sept. 17.....	XIX.	115
Hamburger-Berg, s. St. Pauli.		
Hamm und Horn, s. Geestlande. Jahrmarkt. Notificationen betr. die Erhebung einer außerordentlichen Steuer zum Besten der Kirche, von 1823. Jan. 10. und 1828. Dec. 29. XI. 212. 1833. Dec. 14. XII. 482. 1839. März 23.....	XV.	373
Desgl. 1843. Nov. 1.....	XVII.	472
Bekanntmachung betr. die Tanzmusiken und Schenken. 1830.....	XI.	234
Erneuerung derselben. 1835. Jan. 27.	XIV.	57
Desgl. betr. die Erhebung des allgemeinen Schulgeldes. 1832. Nov. 3.....	XII.	131
Desgl. betr. das Schulgeld der Einwohner zu Horn, welche keine schulpflichtige Kinder mehr haben. 1832. Nov. 3.....	—	135
Desgl. über die Schuldistricte in Hamm. 1833. April 4.....	—	246
Verordnung in Ansehung der Schulen. 1834. Juni.....	XIII.	275
Additament zu derselben. 1845. Jan. 11.	XIX.	4
Armen-Ordnung. 1845. Febr. 10....	—	15
Bekanntmachung betr. die Löschung von Feuersbrünsten. 1833. Juni 18.....	XII.	313
Desgl. betr. die dortigen Verlassungs-Gebühren. 1841. Sept. 18.....	XVI.	500
Hammerbrook. Notification wegen der Reinigung und Ausgrabung der Deich-Wetterung. 1831. Oct. 21.....	XI.	688
Bekanntmachung betr. die Reinigung der Wasserwege im Hammerbrook. 1845. Sept. 1.....	XIX.	112
Desgl. wider das Ausschütten von Unrath in die Deichwetterung. 1845. Nov. 17.	—	153

Digitized by Google

	Bd.	S.
R. u. B. Schluß betr. bessere Benutzung des Hammerbrookes. 1842. Sept. 1...	XVIII.	847
Desgl. betr. nachträgliche Beliebungen. 1844. Juni 6.....	—	187
Desgl betr. eine Expropriation. 1844. Nov. 28.	—	385
Desgl. wider Beschädigung der Canalufer oder Dämme. 1846. März 31.....	XIX.	202
Desgl. wider das Baden in den Canälen. 1846. Juli 25.....	—	252
Handels- u. Schifffahrts-Verträge, s. Belgien. Brasilien. Elbschifffahrt. Griechenland. Großbritannien. Merico. Monaco. Niederlande. Nordamerica. Oesterreich. Hohe Pforte. Preussen. Rußland. Sardinien. Schweden. Venezuela. Zollverein.		
Handelsgericht. Schragen für die Prozeßhandl. im Handelsgerichte. 1834. Juni 16.	XIII.	93
R. u. B. Schluß betr. Abänderung des Art. 36 der Handelsgerichts-Ordnung über das Rechtsmittel der Contrarestitution. 1845. Oct. 23.....	XIX.	131
Desf. Verordnung. 1845. Oct. 24...	—	134
Handels-Societäten. R. u. B. Schluß betr. die Handels-Societäten und Firmen, die anonymen Gesellschaften und Procuren. 1835. Oct. 15.....	XIV.	265
Verordnung desfalls. 1835. Dec. 28.	—	307
Desf. Publicandum. 1835. Dec. 28..	—	317
Bekanntmachung betr. die Anmeldungen im Firmen-Bureau. 1844. Febr. 1....	XVIII.	7
Handwerker, s. Aemter.		
Hannover, s. Bundes-Contingent. Elbschifffahrts-Acte.		
Bekanntmachung wegen der nach dem Hannöverschen Reisenden. 1831.....	XI.	681
R. u. B. Schluß betr. Ratificirung des Vertrages über die Elbfahrt zwischen Hamburg und Hannover. 1844. Juli 25.	XVIII.	316

	Bd.	S.
Vertrag betr. die Schifffahrt zwischen Hannöverischen und Hamburgischen Elbuferplätzen. 1846. Mai 11.	XIX.	205
Uebereinkunft betr. die regelmäßige Dampfschifffahrt zwischen Hamburg und Harburg. 1846. Mai 11.	—	210
Hansdorf. Verordnung in Ansehung der Schule zu Hansdorf. 1838. Juni 6.	XV.	267
Häuser-Bezeichnung, s. Gassen.		
Hasardspiele, s. Geestlande.		
Hausirer. Propositio Senatus über eine Verordnung wegen des Handelsbetriebes der Hausirer. 1832. März 29.	XII.	48
Desgl. 1832. Juni 28.	—	92
Hebammen. Instruction für die Hebammen der Stadt Hamburg und deren Gebiets. 1832. März 30.	—	52
Publicandum betr. die Instruction für die Hebammen. 1832. April 17.	—	79
Bekanntmachung betr. die Zulassung zum Hebammen-Unterricht und Examen. 1836. Febr. 18.	XIV.	330
Desgl. betr. die von den Hebammen zu beobachtenden Vorschriften. 1840. Sept. 8.	XVI.	203
Hebemaschine. Bekanntmachung betr. die Benutzung derselben im Niederhafen. 1846. Sept. 9.	XIX.	314
Desgl. betr. dieselbe für kleine Colli. 1846. Sept. 25.	—	319
Heimathsrecht. Propositio Senatus betr. die Verordnung über Heimathsrecht. 1837. Mai 11.	XV.	39
R. u. B. Schluß betr. dieselbe. 1837. Juli 3.	—	85
Abdruck derselben. 1837. Juli 10.	—	94
R. u. B. Schluß betr. die revidirte Verordnung. 1843. Febr. 20.	XVII.	321
Abdruck derselben. 1843. Febr. 27.	—	325

Her-

	Bd.	S.
Herbergen, s. Aemter.		
Hohes Wasser, s. Wassernoth.		
Holstein, s. Dänemark.		
Holzhäfen, s. Diebstahl. Bekanntmachung betr. die Entwendung der Pfähle und Klampen in den Holzhäfen. 1830. Dec. 13.	XI.	258
R. u. B. Schluß wegen Fortdauer der Verordnung betr. die Benutzung der Holzhäfen. 1831. Febr. 17.	—	283
Hülfsverein. Bekanntmachung betr. die Constituirung des Hülfsvereines. 1842. Mai 7.	XVII.	105
Hülfswohnungen. Publicandum betr. die sofortige Erbauung der angewiesenen Buden. 1842. Juni 14.	—	149
Warnung hinsichtlich der provisorischen Nothbauten. 1842. Sept. 21.	—	235
Bekanntmachung betr. die unerledigten Anmeldungen bei der Wohnungs-Section. 1842. Nov. 18.	—	255
Desgl. wider die Ueberlassung derselben an Dritte. 1842. Sept. 27.	—	423
Hunde, s. Geestlande. Grasbrook. Marschlande. St. Pauli.		
Mandat die Tödtung herrenloser Hunde betr. 1827. Juli 11.	X.	43
Bekanntmachung desfalls. 1826. Juli 30.	—	171
Desgl. betr. herrenlose Hunde und Bulldoggen. 1837. Juli 21.	XV.	101
Desgl. betr. die Halsbänder der Hunde. 1839. Juli 4.	—	438
Desgl. betr. die herumlaufenden Bulldoggen und andere große Hunde. 1839. Juli 17.	—	444
Wiederholte desgl. betr. dies. 1839. Oct. 4.	—	498
Desgl. 1841. März 8.	XVI.	371
Ern. Mandat die anzuwendende Vorsicht wegen toller Hunde betr. 1827. Juli 27.	X.	44
Desgl. 1828. Juli 30.	—	172

Digitized by Google

	Bd.	S.
Hypothekenwesen. Propositio Senatus über eine desfallsige Verordnung. 1843. Juni 1.	XVII.	385
R. u. B. Schluß betr. Niedersetzung einer desfallsigen gemischten Deputation. 1843. Dec. 14.	—	511
Bekanntmachung betr. die Verlassungs-Audienzen für St. Georg. 1843. Sept. 13.	—	417
Gebühren-Schragen für die Ein- und Umschreibungen ꝛc. auf der Landstube. 1843. Sept. 13.	—	418
Bekanntmachung betr. die Zeit des Zutritts des Publicums auf der Landstube. 1845. Sept. 10.	XIX.	114

J.

St. Jacobi Kirche, s. Bd. X.		
R. u. B. Schluß betr. Verlegung des Jacobitischen Begräbnißplatzes. 1845. Dec. 29.	—	166
Jagd. Vergl. Bd. X.		
R. u. B. Schluß wegen definitiver Genehmigung der Jagd-Ordnung. 1834. Juli 11.	XI.	300
Jagd-Verordnung. 1831. Juli 29.	—	491
Mandat wider die unbefugte Jagd-Ausübung auf den Elbinseln. 1841. Juli 20.	XVI.	465
Jahrmärkte. Bekanntmachung über die Termine des Martini-Jahrmarktes. 1830. Oct. 11.	XI.	239
Desgl. wider das Besuchen der Jahrmärkte durch Fremde. 1831. Oct. 10.	—	668
Desgl. betr. die Zulassung fremder Verkäufer zu den hiesigen Jahrmärkten. 1831. Dec. 7.	—	711
Publicandum betr. den Jahr- und Viehmarkt in Ham und Barmbeck. 1843. April 1.	XVII.	335
Immobilien. Vgl. Bd. XVII. R. u. B. Schluß wegen einer revidirten Verordnung über die Abgabe von den Eigenthums-Veränderungen. 1846. Dec. 10.	XIX.	347
Abdruck derselben. 1846. Dec. 11.	—	350
Desf. Bekanntmachung. 1846. Dec. 11.	—	358

	Bd.	S.
Invaliden-Casse. R. u. B. Schluß betr. Ordnung derselben für das Hamb. Militair. 1843. Mai 11.	XVII.	348
Bekanntmachung betr. deren Publication. 1843. Mai 15.	—	362
Rev. Ordnung derselben. 1843. Mai 15.	—	362
Johanneum, s. Scholarchat. Vergl. Bd. XV. Propositio Senatus betr. Mehrbewilligung für die Schulen des Johannei. 1845. April 24.	XIX.	53
Desgl. 1846. Juni 18.	—	244
Desgl. 1846. Aug. 6.	—	256
St. Johannis Kloster, s. Bd. XVIII.		
Jollenführer. Taxe, nach welcher die mit Nummern versehenen Hamburgischen und Hamburgerberger Jollenführer sich zu richten haben. 1833.	XII.	352
Additionelle Verfügung betr. die Taxe für die Jollenführer. 1833. Sept.	—	356
Taxe der nach der Elbbade-Anstalt fahrenden Jollenführer. 1836. Mai 26.	XIV.	384
Verfügung betr. dieselbe nebst revidirter Taxe. 1842. Oct. 31.	XVII.	247
Israeliten, s. Notarien.		
R. u. B. Schluß betr. den Erwerb von Grundeigenthum durch Israeliten und deren Wohnen. 1842. Dec. 1.	—	257
Bekanntmachung betr. die Wohnungs-Befugniß derselben. 1842. Dec. 5.	—	271
Justizwesen. R. u. B. Schluß betr. Ergänzung und Abänderung der dasselbe betr. Verordnungen. 1840. Dec. 17.	XVI.	251
Abdruck derselben. 1840. Dec. 21.	—	256
Propositio Senatus betr. Pension für die Wittwen der graduirten Mitglieder der Untergerichte. 1840. Dec. 17.	—	251
Desfallsige Anzeige Senatus. Dec. 28.	—	271

Digitized by Google

K. Bd. S.

Kälber. Verfügung betr. die Ausladung der an die Stadt gekommenen Kälber. 1840. Juli 9. ..... XVI. 171

Kämmerei, s. Anleihen. Staatsschuld. Vergl. Bd. XVI.

R. u. B. Schluß wegen der Deckung des Deficits v. J. 1841. 1843. Nov. 23.. XVII. 483

Desgl. für 1844. 1845. Juli 31. ..... XIX. 88

Desgl. für 1846. 1846. Aug. 6..... — 256

Desgl. betr. Anleihe von 9 Mill. ℔ Bco. zu verschiedenen Zwecken. 1845. Juli 31. — 89

Anzeige Senatus betr. deren Abschluß. 1846. Juni 18..... — 246

Kamine, s. Feuer-Anstalten.

Katzen. Befehl wider das Einfangen der Katzen. 1836. Dec. 17..... XIV. 449

Kinder, s. Grasbrook.

Bekanntmachung wider den Unfug und Frevel der Knaben auf Straßen und Spaziergängen. 1828. Juli 28. ..... X. 170

Desgl. wegen des Unfugs der Knaben auf den Straßen, Spaziergängen ꝛc. 1831. Juni 2. XI. 367

Desgl. wider den Unfug der Kinder in den Gassen. 1835. Sept. 14. ..... XIV. 254

Desgl. wider die Kinder-Bälle. 1835. Febr. 17..... — 90

Desgl. wider den Unfug der Schulknaben auf den Gassen. 1838. Dec. 22..... XV. 336

Kirchengebet, s. Cholera.

Kirchen-Musiken, s. Register Bd. XVIII.

Verfügung bei der Kirchen-Musik in der großen St. Michaelis Kirche. 1844. Oct. 27. XVIII. 133

1845. Mai 13..... XIX. 57

1846. April 14..... — 203

Desgl. zu St. Petri. 1842. März 19. .. XVIII. 78

Kirchensteuer, s. Billwärder. Eppendorf. Ham. Moorfleth.

Digitized by Google

	Bd.	S.
Kirchwärder. R. u. B. Schluß wegen eines Geschenkes von 25,000 ℔ zur Sicherstellung der dortigen Deiche und Ufer. 1830. Sept. 16.	XI.	231
Verordnung betr. das Vorzugsrecht der Zehntrentengelder in Concursfällen. 1844. Aug. 16.	XVIII.	330
Knallbriefe. Bekanntmachung wider den Verkauf der s. g. Knallbriefe, Knall-Cigarren und Knall-Fidibus. 1836. März 31.	XIV.	341
Knochen, s. Gesundheitwesen.		
Renovirte Bekanntmachung wider das Knochengraben. 1831. Febr. 4.	XI.	280
Verfügung wider das Knochengraben auf den Weiden in der Vorstadt St. Georg. 1835. Febr. 7.	XIV.	58
Korbmacher. Verfügung betr. deren Schwefelkisten. 1843. Dec. 6.	XVII.	489
Kornhandel, s. Ochsenwärder. Maaße.		
Bekanntmachung betr. die Benutzung des bedeckten Liegeplatzes für Kornschuten. 1843. Jan. 25.	—	312
R. u. B. Schluß betr. die neue Korn-Ordnung. 1843. Dec. 14.	—	506
Abdruck derselben. 1844. April 3.	XVIII.	42
Bekanntmachung betr. Ausführung derselben. 1844. Mai 10.	—	177
Krankenhaus, s. Collecten.		
Bekanntmachung betr. die Aufnahme der Kranken im allgemeinen Krankenhause. 1831. Oct. 10.	XI.	669
Desgl. betr. die Aufnahme in das allgemeine Krankenhaus und den Besuch desselben. 1831. Dec.	—	733
R. u. B. Schluß betr. Gehalts-Erhöhung des zweiten Hospital-Arztes. 1844. Dec. 16.	XVIII.	609
Kriegspflichtigkeit, s. Bergedorf. Bundes-Contingent.		

	Bd.	S.
Propositio Senatus betr. die Aufhebung des Art. 10 der Kriegspflichtigkeit-Ordnung. 1837. Oct. 26.	XV.	120
Desgl. betr. nähere Bestimmung desselben. 1838. Nov. 8.	—	297
Desgl. betr. Abänderung desselben. 1838. Dec. 10.	—	314
R. u. B. Schluß betr. die Befreiung der Seeleute. 1840. Nov. 12.	XVI.	223
Desf. Bekanntmachung. 1840. Nov. 16.	—	224
Erneuerte desgl. 1846. Jan. 7.	XIX.	183
R. u. B. Schluß betr. Abänderung des Art. 5 so wie das Reserve-Arsenal. 1841. Oct. 7.	XVI.	518
Desf. Bekanntmachung. 1841. Nov. 1.	—	544

Kriegsspiel, s. Grasbrook.
Krüge, s. Wirthschaften.
Kuchen, s. Conditor-Waaren.
Kündigung, s. Gesinde.
Küterhaus, s. Schlachter.

L.

Ländereien, s. Hypotheken. Medicinal-Ordnung. Parochial-Verhältnisse. Poststraßen. Vergl. Bd. XI.

R. u. B. Schluß betr. die Verfassungs-Anordnungen für das Landgebiet. 1835. Oct. 15.	XIV.	265
Reglement der öffentlichen Verhältnisse der Landherrenschaften. 1835. Nov. 16.	—	272
Allgemeiner Gebühren-Schragen für die Landherrenschaften. 1835.	—	284
Lampen. Bekanntmachung betr. Diebstähle öffentlicher Lampen und Lampenscheine. 1832. Febr. 18.	XII.	33
Desgl. betr. die Entwendung derselben. 1840. Febr. 13.	XVI.	18
Desgl. wider Beschädigungen der Stadtleuchten. 1836. April 8.	XIV.	341

	Bd.	S.
Verbot des eigenmächtigen Ausgrabens und Versetzens von Laternenpfählen. 1842. Oct. 28.	XVII.	243
Erneuert 1843. Febr. 27.	—	333
Landgrundsteuer, s. Bd. XVI.		
R. u. B. Schluß betr. die Prolongation und Erhöhung der Landgrundsteuer. 1842. Juli 2.	—	485
Landungsbrücken, s. Dampfschiffe.		
Langenhorn. Verordnung wegen der dortigen Schule. 1841. Sept. 29.	XVI.	507
Lehrlinge, s. Wirthe.		
Leichen. Befehl wider das Abholen von Leichen vor vorgezeigten Todesbezeugungs-Atteſten. 1837. Nov. 9.	XV.	127
Bekanntmachung betr. Recognition von Leichen. 1842. Mai 10.	XVII.	117
Notification betr. die gefundenen Leichen. 1842. Mai 11.	—	119
Leichter-Schiffe. Bekanntmachung wegen der Beſichtigung der die Elbe unterwärts bis Curhaven befahrenden Leichter-Schiffe. 1822. Jan. 19. und 1827. Oct. 12.	X.	50
Desgl. betr. die Beſichtigung der Leichter-Schiffe. 1833. Juni 7.	XII.	312
Desgl. wegen der jährlichen Beſichtigung der patentirten Leichter-Schiffe auf der Elbe. 1835. April 27.	XIV.	192
Leihhaus. R. u. B. Schluß betr. die revid. Leihhaus-Ordnung. 1833. Mai 2.	XII.	257
Rev. Leihhaus-Ordnung. 1833. Juni 19.	—	317
Bekanntmachung betr. deren Publication. 1833. Juni 26.	—	330
Instruction für den Lombard-Verwalter und den Lombard-Schreiber. 1833. Juli.	—	331
Leuchtſchiff. Bekanntmachung wegen des zweiten Leuchtſchiffes an der Mündung der Elbe. 1827. Aug. 25.	X.	44

	Bd.	S.
Nachricht betr. das bei dem Schulauer Sande hingelegte Leuchtschiff. 1839. Sept. 24.	XV.	491
Desf. Bekanntmachung. 1840. März 27.	XVI.	21
Desgl. betr. die Signalschiffe bei Schulau. 1844. Mai 22.	XVIII.	183
Desgl. betr. die Legung eines Signalschiffes unterhalb Schulau in der Gegend der Lühe. 1844. Juli 15.	—	309
Licht, s. Feuer-Anstalten.		
Liquidations-Commission, s. Frankreich.		
Lösch-Anstalten. Propositio Senatus betr. Anstellung eines Directors der Lösch-Anstalten. 1843. Febr. 20.	XVII.	320
Lombard, s. Leihhaus. Pfänder.		
Lootsen. Curhavener Lootsen-Ordnung. 1838. Dec. 20.	XV.	317
(Vergl. Bd. XVIII. 846.)		
Bekanntmachung betr. dieselbe. 1839. Jan. 2.	—	356
Desgl. betr. deren definitive Beliebung, so wie Abänderungen der Loots- und Gebühren-Taxe. 1844. Juni 24.	XVIII.	215
Besondere Instruction für die Ritzebüttler Voll- u. Patent-Lootsen. 1838. Dec.	XV.	328
Loots-Galiote. Bekanntmachung über die neue Station derselben. 1835. März 9.	XIV.	96
Lotterien. Warnung betr. die Zahlen-Collecten und das Einsetzen in die Zahlen-Lotterien. 1831. Mai 5.	XI.	361
Mandat wider die unerlaubten Lotto-Collecten, das Einsetzen in Zahlen-Lotterien, wider die Privat-Lotterien und den Debit fremder Lotterie-Looſe. 1832. März 16.	XII.	36
Erneuert 1843. Aug. 23.	XVII.	417
Bekanntmachung betr. die getheilten Looſe der Stadt-Lotterien. 1833. Sept.	XII.	357

Digitized by Google

	Bd.	S.
Ern. Mandat betr. Collectiren und Betrieb für auswärtige Classen-Lotterien und gegen Verspielungen durch Lotterien von 1819. Dec. 1. 1836. Oct. 10.	XIV.	431
Erneuert 1837. Juni 1.	XV.	40
Bekanntmachung wider das ungeforderte Zusenden von Lotterie-Loosen. 1837. Juni 1.	—	41
Desgl. wider den Verkauf der Interims- oder Depositо-Loose der Lübecker Lotterie. 1837. Sept. 8.	—	111
Desgl. wider die Lübecker Lotterie. 1838. Sept. 20.	—	286
Lübeck, s. Bundes-Contingent. Eisenbahn. Lotterien.		
R. u. B. Schluß betr. Aufhebung der mit Lübeck bestehenden Arrestfreiheit in Schuldsachen. 1846. Nov. 12.	XIX.	330
Lübecker Fuhrleute, s. Fuhrwesen.		
Luftfahrt, s. Bd. XI.		
Lumpen, s. Cholera.		

M.

Maaß und Gewicht.		
Propositio Senatus betr. eine desfallsige Verordnung. 1841. Febr. 11.	XVI.	370
R. u. B. Schluß betr. die Verordnung über Maaße und Gewichte. 1842. Dec. 1.	XVII.	259
Abdruck derselben. 1843. Jan. 16.	—	297
Publicandum betr. die Gesetzeskraft derselben, so wie Berichtigungen und Zusätze. 1843. Mai 29.	—	380
Regulativ über die zu duldenden Abweichungen der Maaße und Gewichte. 1843. Mai 29.	—	381
Bekanntmachung betr. das Milchmaaß. 1843. Nov. 8.	—	480
Desgl. betr. die Unterabtheilungen der Kornfaß- und anderer übereinstimmender Maaße. 1844. Oct. 16.	XVIII.	356

Digitized by Google

	Bd.	S.
Bekanntmachung betr. die Stempelung der Kornmaaße. 1844. Dec. 30.....	XVIII.	839
Mandat wider die Justirung und Stempelung durch unbefugte Personen. 1844. Mai 10.....	—	176
Bekanntmachung betr. die im Kleinhandel zu gebrauchenden Maaße. 1845. April 3.	XIX.	48
Desgl. betr. dieselben zu St. Pauli. 1845. Juli 3.....	—	79
Makler, s. Nachweisungs-Comptoire.		
R. u. B. Schluß wegen Abänderung des §. 20 der Makler-Ordnung vom 9. Dec. 1824. 1828. Oct. 9.....	X.	201
Anhang zur Makler-Ordnung. 1828. Oct. 9.	—	204
Bekanntmachung betr. die Vorschriften gegen unbefugte Makelei. 1832.....	XII.	115.
R. u. B. Schluß betr. die Geschäfte der Schiffsmakler bei Entrichtung des Stader Zolles. 1845. Dec. 29.....	XIX.	165
Desf. Verordnung. 1845. Dec. 29...	—	168
Makler-wittwen-Casse, s. Börse.		
Marschlande, s. Billwärder. Brandshof. Elbe. Everführer. Fährwesen. Grasbrook. Moorburg. Moorfleth. Ochsenwärder. Schleusengraben.		
Bekanntmachung wider die Aufnahme der Fremden. 1831. März 26.....	XI.	376
Desgl. 1837. Febr. 25.....	XV.	9
Desgl. betr. die Fremden. 1844. Oct. 4.	XVIII.	352
Verbot an die Schenkwirthe: Musik, Verspielen u. dgl. zu halten. 1831. März 26.	XI.	316
Desgl. 1833. Dec. 18.....	XII.	484
Bekanntmachung betr. die Dienstboten im Lande. 1831. März 26.....	XI.	323
Desgl. in Betreff der Dienstboten in den Marschlanden. 1837. Febr. 25.....	XV.	3
Erneuert 1844. Juli 6.....	XVIII.	306
Desgl. daß die Dienstboten ohne Erlaubniß nicht ausgehen dürfen. 1831. März 26.	XI.	323
Erneuert 1833. Dec. 13.....	XII.	485

	Bd.	S.
Bekanntmachung wider das unerlaubte Ausgehen und Unordnungen des Gesindes. 1837. Febr. 25.	XV.	6
Desgl. betr. das Kegelschieben während des Gottesdienstes. 1831. April 27.	XI.	359
Desgl. betr. die Einführung der Todes-Bezeugungs-Atteste. 1831. Sept. 15.	—	642
Desgl. wegen des Sammelns mit der Armenbüchse. 1831. Dec.	—	716
Befehl wider das Herumlaufen der Hunde an den öffentlichen Wegen u. Deichen. 1834.	XIII.	65
Bekanntmachung betr. das Anbinden der Hunde. 1838. Juni 30.	XV.	279
Desgl. wider das Schlachten der Kühe und Schweine durch Unprivilegirte. 1834. April 22.	XIII.	76
Desgl. wider das Schießen. XIV. 239. 1839. Dec. XV. 644. 1840. Dec. 19.	XVI.	256
Publicandum wider das Silentiumspiel und Ausspielen von Gegenständen aller Art. 1840. Dec. 11.	—	234
Bekanntmachung wider den Verkauf ausgenommener Vogelnester und geblendeter Vögel. 1840. April 5.	—	384
Desgl. wider die Ueberfüllung der Fährkähne zwischen dem Stadtdeiche und dem Grasbrook. 1841. Sept.	—	506
Desgl. wider zudringliche Gastwirthe bei Landung der Dampfschiffe. 1845. Aug. 5.	XIX.	98
Masken-Bälle. Bekanntmachung wider dieselben in Tanzlocalen. 1831. März 18.	XI.	304
Desgl. wider dieselben in Tanzsälen. 1835. Jan. 17.	XIV.	52
Matrosen, s. Nord-America. St. Pauli.		
Mandat gegen das Borgen an fremde Matrosen. 1827. Sept. 5. X. 47. Renovirt	XVII.	55
Befehl, die Matrosen am Bord zu behalten. 1831. Sept. 5.	XI.	631
Maulfäule, s. Viehseuche.		

	Bd.	S.
Maurer. Befehl, die fremden Maurer-Gesellen betr. 1831. Juli 12.	XI.	389
Meklenburg, s. Eisenbahn. Vergl. Bd. XII.		
Medizinal-Ordnung, s. Arsenik. Fliegen-Papier. Geisteskranke. Hebammen. St. Pauli. Rathschirurgus.		
Bekanntmachung über Zuziehung der Physici bei den zur Handhabung der gerichtlichen Arzneikunde erforderlichen Untersuchungen und Gutachten. 1830. Juli 28.	—	205
Desgl. betr. Beibringung von Todes-Bezeugungs-Attesten vor Ertheilung eines Erdzettels. 1831. Jan.	—	279
Desgl. betr. die Erscheinung der Menschenblattern und die zeitig zu beschaffende Vaccination. 1831. April 5.	—	327
Nachträgliche Bekanntmachung in Bezug auf den §. 9 der Medizinal-Ordnung. 1831. Juni 17.	—	380
Anzeige betr. Veränderung der Arzenei-Taxe. 1831. Oct. 31.	—	696
Veränderungen u. Zusatz zur Arzenei-Taxe. 1831. Nov. 1.	—	697
Bekanntmachung wider unstatthafte Anpreisungen von Arzenei- und geheimen Mitteln. 1834. März 6.	XIII.	49
Desgl. betr. den verbotenen Verkauf von Arzenei und s. g. Geheim-Mitteln. 1840. März 25. XVI. 20. Mai 25.	XVI.	71
R. u. B. Schluß betr. die Besoldung der Medicinal-Personen des Landgebietes. 1834. Sept. 18.	XIII.	294
Instruction für die Medizinal-Personen auf dem Gebiete. 1835.	XIV.	3
Arzenei-Taxe. 1835.	XVI.	673
Veränderungen und Zusätze zu derselben für das J. 1837.	—	731
Desgl. 1839.	—	734
Desgl. 1841.	—	737

Be-

	Bd.	S.
Bekanntmachung über die Publication des Codicis medicamentarii Hamburgensis. 1835. April 6.	XIV.	187
Arzenei-Taxe. 1844.	XVIII.	618
Bekanntmachung einer neuen Auflage des Codicis medicamentarii Hamburg. und der desf. Taxe. 1844. Dec. 20.	—	683
Mehlführer, s. R. u. B. Schluß betr. Accise. 1846. Dec. 10.	XIX.	345
Menschenreiter, s. Feuer-Anstalten.		
Meßbriefe. Bekanntmachung betr. die Ertheilung neuer Meßbriefe. 1841. Oct. 20.	XVI.	525
Mexico. R. u. B. Schluß wegen Ratification einer Handels-Convention mit Mexico, vom 6. Juni 1827. 1828. Febr. 21.	X.	69
Anzeige Senatus betr. die verweigerte Ratification obiger Convention. 1831. Febr. 17.	XI.	283
R. u. B. Schluß betr. die diesseitige Ratification. 1841. Aug. 23.	XVI.	485
Abdruck derselben	—	547
St. Michaelis-Kirche, s. Kirchen-Musiken.		
Bekanntmachung betr. die Einstellung der Frühpredigten am Sonnabend. 1844. Mai 1.	XVIII.	174
Miethe-Abgabe, s. Bd. XI.		
Milch, s. Maaße. Rev. Bekanntmachung betr. das Umhertragen, Ausstellen und den Verkauf von Milch in unbedeckten Gefäßen, sowie die Verfälschung derselben. 1840. Mai 8.	XVI.	36
Militair, s. Invaliden.		
Militair-Schule. Bekanntmachung betr. die in die Militair-Schule zu Oldenburg abzusendenden Hamburgischen Porte-épée-Fähndriche. 1834. Juli 17.	XIII.	287
Desgl. betr. die daselbst zu besetzenden Stellen. 1835. Mai 12.	XIV.	218

Digitized by Google

Militair-Verträge, s. Bundes-Contingent. Bd. S.
Ministerium. R. u. B. Schluß betr. das Honorar des Herrn Senioris Rev. Ministerii. 1834. Febr. 20. ..... XIII. 46
Monaco. Declaration betr. die Ausdehnung des zwischen den Hansestädten und Sardinien abgeschlossenen Vertrages auf Monaco. 1846. Jan. 27. ..... XIX. 194
Montirungsstücke, s. Waffen.
Moorburg. Neue Feuer-Cassen-Ordnung für Moorburg. 1832. Dec. 5. . XII. 197
Moorfleth. Notification betr. die Erhebung einer Steuer zum Besten der dortigen Kirche. 1835. Juni 15. ..... XIV. 229
Desgl. 1840. Juni 26. ..... XVI. 168
Desgl. 1845. Juli 16. ..... XIX. 85
Mühlen. Propositio Senatus betr. das Staats-Mühlenwesen. 1833. Oct. 31. ..... XII. 427
Desgl. 1830. Mai 19. ..... XIV. 374
R. u. B. Schluß betr. Aufhebung der Mühle beim Graskeller. 1837. Dec. 7. XV. 131
Propositio Senatus betr. die Wegnahme einiger Räder und eines Theiles des Grundwerkes bei der Mühlenbrücke. 1839. Juni 27. ..... — 277
R. u. B. Schluß betr. Verlegung der Oberdamms-Mühlen und Eingehen derer am Niederdamm. 1842. Sept. 1. .... XVIII. 846
Münze. Bekanntmachung betr. Anstellung des Münzmeisters Biewend. 1843. Sept. 25. XVII. 422
Museum, Naturhistorisches. R. u. B. Schluß betr. dessen Verwaltung und Zuschuß zu demselben. 1843. Mai 11. ..... — 349
Verfassung desselben. 1843. Mai 12.. — 352
Bekanntmachung betr. dasselbe. 1844. Nov. 25. ..... XVIII. 379
Musikanten, s. Gassen-Musikanten.
Musikfest, Norddeutsches, s. Bd. XVI.
Musterrolle. Propositio Senatus betr. deren Revision. 1846. Dec. 10. ..... XIX. 348

Digitized by Google

N.	Bd.	S.
Nachahmung. Mandat wider täuschende Nachahmung von Staatspapieren bei Anzeigen u. dgl. 1844. Oct. 7.	XVIII.	354
Nachdruck, s. Bundes-Versammlung. Vergl. Bd. X.		
R. u. B. Schluß betr. eine Verordnung wider den Nachdruck. 1839. März 15.	XV.	192
Abdruck derselben. 1839. März 16.	—	192
Nachtigallen. Warnung wider das Einfangen der Nachtigallen. 1834. Mai 5.	XIII.	76
Desgl. 1836. April. 15.	XIV.	364
Nachtwache. R. u. B. Schluß wegen Vermehrung dieses Corps um 24 Mann. 1827. Jan. 18.	X.	3
Tages-Befehl für das Corps der Nachtwächter. 1834. Febr. 28.	XIII.	47
R. u. B. Schluß betr. die Verbesserung der Lage des Nachtwache-Corps. 1834. Nov. 13.	—	305
Rev. Ordnung für das Corps der Nachtwache. 1836. April 13.	XIV.	342
R. u. B. Schluß betr. Vermehrung des Corps der Nachtwache um 24 Mann für St. Pauli. 1838. Nov. 8.	XV.	299
Desgl. betr. 1 Officier, 2 Unterofficiere und 40 Gemeine für St. Georg. 1844. Sept. 4.	XVIII.	340
Desgl. betr. 16 Mann für St. Pauli. 1846. Nov. 12.	XIX.	331
Nachweisungs-Comtoire, s. Gesinde.		
Notification wider die Eingriffe der Inhaber der privilegirten Nachweisungs-Comtoire in die Mäkler-Ordnung. 1833. Febr. 4.	XII.	233
Bekanntmachung für die Inhaber von Nachweisungs-Comtoiren und Mädchen-Vermietherinnen. 1834. Jan. 2.	XIII.	27
Desgl. wider Schlafstellen bei denselben. 1836. Dec. 12.	XIV.	447

	Bd.	S.
Bekanntmachung betr. die Vermiethung von Säugammen durch die Mädchen-Vermietherinnen und Nachweisungs-Comptoire. 1837. März 14.....	XV.	26
Navigations-Schule. Bekanntmachung betr. die Aufnahme fremder Seeleute in dieselbe. 1842. März 7.....	XVII.	55
Desgl. betr. Aufnahme in dieselbe. 1846. März 28.....	XIX.	193
Neubauten, s. Abgebrannte Stadttheile.		
Bekanntmachung betr. Vorschriften wegen der Richtungsfeierlichkeiten. 1846. Jan. 22.	—	184
Neuenwerk, s. Feuercasse.		
St. Nicolai. Verfügungen für die Grundsteinlegung der Hauptkirche. 1846. Sept. 22.	—	317
Niederbaum, s. Everführer.		
Bekanntmachung die frühere Oeffnung und spätere Schließung des Niederbaumes im Winter betr. 1828. Nov. 26.....	X.	222
Nieder-Gericht. Gemeiner Bescheid betr. die Nachsuchung und Bekanntmachung der Proclame u. Edictal-Ladungen. 1839. Dec. 16.	XV.	519
Nieder-Hafen, s. Hafen.		
Niederlande. Extr. Prot. betr. Gleichstellung der Hamburgischen Schiffe in den Niederländischen Häfen mit den Nationalen hinsichtlich des Tonnengeldes. 1817. Jan. 3.	—	645
Nord-America. R. u. B. Schluß wegen Ratification einer Handels-Convention mit den Vereinigten Nord-American. Staaten. 1827. Nov. 27. 1828. Febr. 21.....	X.	69
Abdruck der Convention.....	—	180
R. u. B. Schluß wegen Ratification eines Zusatz-Artikels zu derselben, betr. die Auslieferung von Seeleuten. 1828. Oct. 9.	—	201
Abdruck desselben.....	—	206
Notarien. R. u. B. Schluß betr. die Erwählung von Israeliten zu Notariatsstellen. 1840. Mai 25.....	XVI.	69
Nothbauten, s. Hülfswohnungen.		

O.

	Bd.	S.
Oberalte. R. u. B. Schluß betr. das Honorar des jetzigen Herrn Oberalten-Secretairs. 1838. April 27.	XV.	33
Ober-Appellations-Gericht. Circular deſſelben wegen der Procuratur-Rechnungen. 1829. März 9.	XI.	9
R. u. B. Schluß zur Genehmigung der definitiven Gerichts-Ordnung des O. A. Gerichts und deſſen Procuratur-Ordnung. 1830. Dec. 9.	—	256
Gerichts-Ordnung für das gemeinſchaftliche O. A. Gericht. 1831. Aug. 10.	—	529
R. u. B. Schluß betr. die abgeänderte Faſſung einiger Artikel der Gerichts-Ordnung. 1837. April 27.	XV.	35
Abdruck derſelben. 1837. Oct. 28.	—	113
Publicandum betr. die Einführung der Gerichts-Ordnung des O. A. Gerichts. 1831. Aug. 29.	XI.	616
R. u. B. Schluß betr. eine Gehalts-Zulage für den Secretair des O. A. Gerichts. 1842. Dec. 1.	XVII.	259
Dritter gemeiner Beſcheid betr. die Einziehung der Urtheilsgebühren. 1845. März 6.	XIX.	37
R. u. B. Schluß betr. einſtweilige Erwählung eines ſiebenten Rathes. 1845. Dec. 23.	—	132
Ober-Gericht. Gemeiner Beſcheid betr. die Exhibirung des protocollariſchen Theils des handelsgerichtlichen Erkenntniſſes a quo. 1834. Nov. 24.	XIII.	315
Desgl. in Gemäßheit des Artikel 65 der Verordnung in Betreff des von den Juſtizbehörden zu beobachtenden Verfahrens. 1838. Febr. 5.	XV.	177
Desgl. betr. Nachſuchung appellatoriſcher Citationen. 1831. Sept. 2. Renov. 1844. Oct. 21.	XVIII.	359

	Bd.	S.
Bekanntmachung betr. Bezeichnung der Wohnung der Supplicanten und Supplicaten. 1842. Oct. 7.....	XVII.	238
Obst, unreifes. Publicandum betr. die unreifen Zwetschen. 1831. Aug. 27.....	XI.	616
Bekanntmachung betr. unreife Zwetschen und Pflaumen. 1834. Aug. 11.....	XIII.	289
Ochsen, s. Sonntage.		
Ochsenwärder, s. Marschlande.		
Neue Bekanntmachung wider Ausgrabungen auf der Binnenfreiheit und den Vorländern zu Ochsenwärder. 1834...	—	65
Neue Feuercassen-Ordnung für Ochsenwärder, Moorwärder, Spadenland und Tatenberg. 1836. Aug. 12.....	XIV.	396
Bekanntmachung wider den unerlaubten Kornhandel in Ochsenwärder. 1842. April 18.....	XVII.	83
Oesterreich. Notification betr. die Gleichstellung Hamb. u. Oesterreichischer Schiffe in den wechselseitigen Häfen. 1839. April 12.	XV.	377
Desf. Kais. Oesterreichische Declaration. 1839. März 25.....	—	378
Omnibus, s. Fuhrwesen.		
Oldenburg, s. Bundes-Contingent. Militair-Schule.		
Oratorium, s. Kirchen-Musiken.		

P.

Parochial-Verhältnisse. Bekanntmachung betr. die der auf dem Lande verweilenden städtischen Familien. 1840. Dec. 9....	XVI.	232
Erneuert 1842. Oct. 31.....	XVII.	247
St. Pauli, s. Bürger-Militair. Collecte. Dampfschiffe. Feuer-Wache. Gassen-Ordnung und Reinigung. Gesinde. Nachtwache. Schauspiele. Schiffbauer. Schlafbaase. Schuster. Sonntage. Stocklanternen. Umschreibung. Vorstädte.		

Digitized by Google

	Bd.	S.
Publicandum betr. die Benennung St. Pauli Vorstadt. 1833. Nov. 6.....	XII.	432
Bekanntmachung betr. die Fremden. 1833.	—	242
Desgleichen. 1834.....	XIII.	67
Befehl an die Schenkwirthe. 1833.....	XII.	240
Desgleichen. 1834.....	XIII.	67
Desgl. an die Schlafbaase. 1841. Nov. 7.	XVI.	547
Publicandum an dieselben. 1842. April 12.	XVII.	81
Befehl wider das Futtern des Viehes an öffentlichen Wegen oder auf Privatpersonen zuständigen Weiden. 1833.....	XII.	241
Desgl. wider das Futtern des Viehes an öffentlichen Wegen oder auf fremden Grundstücken. 1834.....	XIII.	70
Desgl. wider dasselbe, auch am Stadtgraben. 1842. April 16.....	XVII.	82
Bekanntmachung wider die Benutzung des Glacis u. a. zum Trocknen der Wäsche. 1846. Mai 25.....	XIX.	240
Desgl. wider das Schießen und Raketenwerfen. 1830. Dec. XI. 274. 1833. XII. 239. 1834. XIII. 71. 1843. Dec. 29.	XVII.	520
Desgl. wider das Abbrennen von Feuerwerk. 1845. Aug. 11.....	XIX.	108
Desgl. wider das Anzünden der s. g. Ehrenpforten. 1846. Juni 3.....	—	242
Befehl die Tanzsäle um 11 Uhr Abends zu schließen. 1834.....	XIII.	71
Bekanntmachung betr. die im Patronats-Gebiete wohnenden Medizinal-Personen. 1834. Juni 25.....	—	273
Namen-Verzeichniß der Einwohner, welche die Erlaubniß, Matrosen in Schlafstelle zu nehmen, erhalten haben. 1836. April 30.....	XIV.	370
Bekanntmachung wider das Schlachten und den Verkauf frischen Fleisches abseiten Unbefugter. 1836. Juni 6.....	—	386

Ver-

Digitized by Google

	Bd.	S.
Verfügung wider die Beengung des Hamburgisch-Altonaer Grenzgrabens. 1838.	XV.	282
Bekanntmachung in Betreff der Kamine und Schornsteine. 1839. Febr. 1.	—	360
Befehl betr. das Silentium-Spiel. 1839. Febr. 16.	—	366
Verbot des Verspielens von Gegenständen jeder Art. 1840. Nov. 21.	XVI.	226
Befehl betr. das Aufhören der Tanzmusik um 11 Uhr, Schließung der Wirthslocale um 12 Uhr und wider hohe und Hazard-Spiele. 1842. Juli.	XVII.	201
Bekanntmachung betr. das zu St. Pauli zu erhebende Nachtwachengeld. 1839. April 12.	XV.	378
Befehl betr. das Festlegen der Bulldoggen und das Einfangen herumtreibender Hunde. 1839. Mai 10.	—	391
Desgleichen. 1846. Aug. 12.	XIX.	269
R. u. B. Schluß betr. einen jährlichen Zuschuß von 900 ℔ an die Armen-Anstalt zu St. Pauli. 1841. Dec. 9.	XVI.	604
Desgl. betr. Zuschuß zu der dortigen Armen-Verwaltung. 1845. Oct. 23.	XIX.	130
Verbot des Rauchens in den Tischler- und ähnlichen Werkstätten. 1843. Jan. 2.	XVII.	295
Bekanntmachung betr. Anlegung von Einfahrten, Ueberfahrten ꝛc. 1843. Dec. 15.	—	515
Schragen für das Brückengeld der Eisbrücke bei dem Landungsplatze. 1844. Dec.	XVIII.	837
Regulativ für die Fuhrleute, welche von den Pumpen am h. Geistfelde Wasser holen. 1845. März 18.	XIX.	40
Publicandum betr. die bei Neubauten nachzusuchende Bau-Erlaubniß. 1845. April. 22.	—	50
Desgl. betr. Anzeige der Todesfälle. 1845. Aug. 1.	—	96

Taxe

	Bd.	S.
Taxe am Landungsplatze der Dampfschiffe. 1845. Mai.	XIX.	69
Bekanntmachung wider zudringliche Gastwirthe bei Landung der Dampfschiffe. 1845. Aug. 5.	—	97
Propositio Senatus betr. die Begrenzung der Vorstadt St. Pauli. 1845. Oct. 23.	—	129
R. u. B. Schluß desfalls. 1845. Dec. 29.	—	167
Desfallsiges Publicandum. 1846. Jan. 5.	—	175
Pensionen, s. Garnison. Repsold. Woltmann.		
R. u. B. Schluß betr. die Errichtung einer Pensions-Casse für Wittwen und Waisen der Beamten u. Officianten. 1833. Nov. 28.	XII.	448
Verordnung desfalls. 1833. Nov. 29.	—	452
R. u. B. Schluß wegen Abänderung des Art. 6. 1834. Sept. 18.	XIII.	294
Bekanntmachung betr. die bei der Pensions-Casse zu berücksichtigenden Neben-Einnahmen. 1834. Oct. 10.	—	298
R. u. B. Schluß betr. die Verordnung wegen Erweiterung der obigen Pensions-Casse. 1838. Dec. 20.	XV.	315
Abdruck derselben. 1838. Dec. 28.	—	337
R. u. B. Schluß betr. Ertheilung der Pensionen für die Kämpfer der Jahre 1813 und 1814. 1840. Dec. 17.	XVI.	251
Desgl. betr. die Unveräußerlichkeit von Pensions-Scheinen. 1841. April 22.	—	387
Verordnung desfalls. 1841. April 26.	—	390
R. u. B. Schluß betr. die an neun Wittwen Hamburgischer Officiere zu ertheilende Pension. 1843. Dec. 14.	XVII.	510
Persenninge: Verbot wider das Aufhängen derselben an den Brücken. 1843. Sept.	—	431
St. Petri Kirche, s. Kirchen-Musik.		
R. u. B. Schluß betr. Genehmigung des Uebereinkommens derselben wegen des Nachlasses der St. Johannis Kirche. 1838. Nov. 8.	XV.	300

Digitized by Google

	Bd.	S.
R. u. B. Schluß betr. die Verlängerung dieser Beihülfe für 3 Jahre. 1842. Dec. 1.	XVII.	258
Desgl. betr. dieselbe. 1845. Oct. 23....	XIX.	130
Verfügung für die Feier der Grundsteinlegung. 1844. Mai 6.....	XVIII.	174
Pfänder, s. Dännemark. Bekanntmachung betr. die Zinsen von auf Pfänder gelie-henen Geldern. 1830. Febr. 1.....	XI.	116
Warnung wegen anzuwendender Vorsicht bei Einlösung oder Umschreibung der Pfänder. 1831. März 1.	—	298
Bekanntmachung die Pfandscheine betr. 1834. Oct. 11.....	XIII.	299
Bekanntmachung betreffend die von den Pfandleihern auszustellenden Pfandscheine. 1834. Nov.....	—	316
Warnung betr. das Versetzen und Ver-kaufen der von der Armen-Anstalt den Armen gelieferten Gegenstände. 1845. Jan. 20.....	XIX.	10
Pferde, s. Pferdehaare. Bekanntmachung betr. den Ankauf von Pferdehaaren. 1830. Aug. 28.....	XI.	218
Notification betr. die mit der Krankheit des Rotzes behafteten Pferde. 1830...	—	227
R. u. B. Schluß v. 5. Juli 1837 über Markt-Verordnung betr. Pferdekrankheiten.	XV.	86
Desgl. betr. die definitive Beliebung der-selben. 1840. Aug. 20.....	XVI.	177
Abdruck derselben. 1837. Juli 5.	XV.	86
Pflaumen, s. Obst.		
Pforte, Hohe. R. u. B. Schluß betr. den Vertrag der Hansestädte mit der hohen Pforte. 1839. Aug. 22.	—	451
Abdruck desselben. 1839. Aug. 27.	—	455
R. u. B. Schluß betr. den Additional-Tractat zu dem Handels-Vertrage mit der H. Pforte. 1841. Dec. 9.	XVI.	602
Abdruck desselben. 1842. März 10.....	XVII.	59

Digitized by Google

Bd. S.

Physici, s. Medicinal-Ordnung.
Policen, s. Stempel.
Polizey, s. Arretirungen. Bauten. Bettler. Buden. Cholera. Concerte. Drachen. Droschken. Fremde. Gassenmusikanten. Kinder. Kirchenmusiken. Knallbriefe. Rathschirurgus. Schauspiele. Schenkwirthe. Spottbilder.
Instruction für die Polizey-Posten und Polizey-Patrouillen an den Thören und Bäumen u. in Landgebieten. 1831. Sept. 13. XI. 637
R. u. B. Schluß betr. die Organisation und das Competenzgesetz der Polizey. 1832. Juni 28. ... XII. 89
Desgl. betr. deren Prolongation bis 1845. 1838. Juni 27. ... XV. 278
Desgl. betr. deren Prolongation bis 1847. 1844. Nov. 28. ... XVIII. 383
Desgl. betr. Niedersetzung einer gemischten Deputation für definitive Organisation der Polizey, Competenzgesetz und Criminalverfahren u. a. 1843. Nov. 23. ... XVII. 481
Desgl. betr. Theilnahme der Städte Lübeck und Bremen wegen des Hamb. Criminal-Gesetzbuches. 1844. März 14. ... XVIII. 38
Polizey-Bürger. Bekanntmachung betr. die Anordnung derselben. 1842. Mai 7. XVII. 107
Desgl. betr. die Auflösung der Bürger-Polizey. 1842. Mai 10. ... — 114
Polter-Abend. Verfügung wider den Unfug vor den Häusern der Verlobten an dem Polter-Abend. 1832. Aug. 30. ... XII. 107
Postwesen. R. u. B. Schluß betr. die Organisirung des Staats-Postwesens. 1832. Nov. 15. ... — 142
Verordnung desfalls. 1832. Dec. 21. . — 172
Bekanntmachung betr. die Verlegung der Hamburgischen Posten nach dem Posthause auf dem Neuenwall. 1832. Dec. 30. . — 193

Digitized by Google

	Bd.	S.
Bekanntmachung betr. die Briefbeförderung zwischen Hamburg und Curhaven. 1834. Mai 12.	XIII.	78
Desgl. betr. das Porto der englischen, so wie der nach England bestimmten deutschen Zeitungen. 1834. Sept. 29.	—	297
Desgl. betr. die Briefbeförderung nach Frankreich und America mit den nach Havre gehenden Dampfböten. 1835. April 3.	XIV.	106
Desgl. betr. die neue Organisirung der Fußpost. 1834. Dec. 10.	XIII.	323
Desgl. betr. die neue Fußpost-Ordnung. 1834. Dec. 31.	—	381
Rev. Verordnung für die Fußpost. 1838. April 12.	XV.	257
Verordnung über Extra-Posten, Couriere und Estafetten. 1838. Dec. 10.	—	305
Revidirte desgl. 1840. Dec. 23.	XVI.	261
Bekanntmachung betr. den diesseits mit dem K. General-Postamt zu London abgeschlossenen Vertrag. 1841. März 22.	—	379
post- u. Handelsstraßen, s. Bergedorf. Preußen.		
R. u. B. Schluß wegen des Neubaues derselben, desfallsiger Verwendung des halben Ertrages der Entfestigungs-Steuer und Erhebung eines Wegegeldes. 1829. Juni 18.	XI.	38
Desgl. betr. Ermäßigung des Beitrages der Wegebau-Casse zu der Staats-Casse und deren theilweiser Ersatz durch die Entfestigungs-Casse. 1840. Aug. 20.	XVI.	176
Desgl. betr. Anleihe zum Wegebau. 1841. Febr. 11.	—	370
Desgl. betr. erweiterte Beihülfe zum Bau der Elmenhorst-Wandsbecker Chaussee. 1843. Mai 11.	XVII.	349
Desgl. betr. die Erhebung des Chausseegeldes an der Barriere in Langenhorn. 1841. Oct. 27.	XVI.	527

Digitized by Google

	Bd.	S.
Verordnung die Erhebung des Chaussee- und Wegegeldes betr. 1830. Dec. 15.	XI.	259
Chaussee- und Wegegeld-Tarif	—	261
Bekanntmachung über den Anfang der Erhebung eines Chaussee- und Wegegeldes. 1830. Dec. 15.	—	263
Instruction und Verpflichtung für die Einnehmer des Chausseegeldes. 1830. Dec. 15.	—	263
Bekanntmachung betr. die Befreiung der Landbewohner vom Chaussee- und Wegegelde innerhalb ihrer Gemeindegrenzen. 1830. Dec. 27.	—	272
Desgl. betr. die Erhebung des Chausseegeldes in Eimsbüttel. 1831. Dec. 28.	—	731
Desgl. an der Barriere bei der hohen Luft. 1835. April 24.	XIV.	191
Desgl. an der Barriere bei der Kuhmühle. 1839. Dec. 27.	XV.	643
Desgl. die Erhaltung der Chausseen betr. 1834. Mai 6.	XIII.	77
R. u. B. Schluß betr. Bewilligung von 20,000 ℔ für den Wegebau. 1844. Juni 6.	XVIII.	185

Präturen, s. Arreste.

Instruction für die mit den Pfändungen und Aussetzungen beauftragten Prätur-Officianten. 1828. Jan. 2.	X.	59
Publicandum betr. das Prätur-Verfahren in Miethesachen. 1833. Nov. 28.	XII.	450
R. u. B. Schluß betr. die Anstellung eines Actuarius substitutus für die Präturen. 1834. Sept. 18.	XIII.	293
Allgemeiner Schragen für die Stadtpräturen und das Actuariat der Präturen. 1841. Febr. 8.	XVI.	344

Prediger, s. Confirmation. Gottesdienst. Wittwen-Casse.

Presse, s. Bund, deutscher.

Digitized by Google

	Bd.	S.
Preußen, s. Eisenbahnen. Zollverein, deutscher. Ueber die Cholera-Maaßregeln, s. Bd. XI.		
R. u. B. Schluß wegen Ratification einer Handels-Convention mit Preußen. 1828. Nov. 13.	X.	214
Abdruck der Convention.	—	216
R. u. B. Schluß betr. die Declaration über die Kunststraße zwischen Hamburg und Berlin. 1837. Oct. 26.	XV.	119
Abdruck derselben. 1837. Nov. 24.	—	650
Proclamations-Scheine, s. Wedde.		
Promenaden, s. Gassen. Wall.		

Q.

Quarantaine, s. Cholera.		
Bekanntmachung betr. dieselbe für Schiffe aus den Cap-Verdischen Inseln kommend. 1846. Jan. 28.	XIX.	185

R.

E. H. Rath, s. Archiv. Secretariat. Syndicat.		
Rathhaus. R. u. B. Schluß betr. Ueberlassung des Platzes des ehemaligen Rathhauses an die Gesellschaft zur Beförderung der Künste und nützlichen Gewerbe. 1843. Dec. 14.	XVII.	509
Rathhaus-Schließer. R. u. B. Schluß wegen dessen Gehalt u. Gebühren. 1830. Sept. 16.	XI.	231
Schragen desselben. 1830. Sept.	—	232
Rath- und Bürger-Convente vom Jahre 1827 — 1843, s. Bd. XVI. u. XVII.		
von 1844. März 14.	XVIII.	36
— — April 25.	—	137
— — Juni 6.	—	185
— — — 26.	—	216
— — Juli 25.	—	315
— — Sept. 4.	—	339
— — — 12.	—	343
— — Nov. 28.	—	381
— — Dec. 16.	—	605

Digitized by Google

	Bd.	S.
von 1845. April 24.	XIX.	51
— — Juli 31.	—	87
— — Oct. 23.	—	127
— — Dec. 15.	—	156
— — — 29.	—	162
von 1846. Juni 18.	—	244
— — Aug. 6.	—	254
— — Nov. 12.	—	329
— — Dec. 10.	—	345
Publicandum betr. die bevorstehende Ansetzung einer Rath- und Bürger-Versammlung. 1842. Mai 19.	XVII.	131
Bekanntmachung betr. die zu den Rath- und Bürger-Conventen getroffenen Vorbereitungen. 1842. Juni 1.	—	141
Wunsch Erbges. Bürgerschaft wegen zeitiger Publication der Proponenda. 1842. Juni 16.	—	164
Rath- und Bürger-Deputation. R. u. B. Schluß vom 16. Juni 1842 zur Ernennung einer außerordentlichen Rath- und Bürger-Deputation, deren Geschäftskreis und Competenz	—	151
Entlassung des Herrn Th. Dill aus derselben. 1842. Juni 23.	—	169
R. u. B. Schluß betr. deren Beibehaltung. 1843. Mai 11.	—	347
Desgl. betr. fernere Prolongation auf ein Jahr. 1844. Juni 6.	XVIII.	186
Desgl. betr. dieselbe für Ende 1845. 1845. April 24.	XIX.	52
Desgl. betr. deren Schlußbericht. 1845. Dec. 29.	—	162
Raths-Chirurgus. Bekanntmachung betr. die Kur durch denselben. 1834. Nov. 14.	XIII.	314
Desgl. betr. die Anstellung von zwei Rathschirurgen. 1836. Oct. 8.	XIV.	430
Redouten, s. Schauspiele.		
Befehl wider das Rauchen während der Redoute. 1844. Febr. 23.	XVIII.	21

Digitized by Google

Bd. S.

Reformirte (Deutsch-). R. u. B. Schluß betr. Ueberlassung eines Bauplatzes an dieselben. 1844. Nov. 28. ..... XVIII. 384

Reisende, s. Fremde.

Repsold, s. Bd. XI.

Ritzebüttel. Verordnung, die Aufnahme der Fremden und die Ertheilung des Bürgerrechts in dem Amte Ritzebüttel betr. 1829. Febr. 28. ..... XI. 4

R. u. B. Schluß wegen des Gehalts des Bau-Conducteurs zu Ritzebüttel. 1831. Dec. 19. ..... — 728

Desgl. über eine Verordnung betr. das Criminal-Verfahren im Amte Ritzebüttel. 1837. April 27. ..... XV. 35

Abdruck derselben. 1837. Mai 1. ..... — 36

Rußland. Gleichstellung der Hamburgischen und Russischen Flagge in den beiderseitigen Häfen rücksichtlich der Schifffahrtsabgaben. 1833. Nov. 10. ..... — 647

Bekanntmachung betr. die vertragsmäßigen Schifffahrts-Verhältnisse mit Rußland. 1845. Dec. 22. ..... XIX. 162

S.

Säugammen, s. Nachweisungs-Comtoire.

Sagerplätze. Verbot der Auflage und des Einsammelns von Geldbeiträgen zum gemeinschaftl. Vertrinken daselbst. 1844. Oct. XVIII. 356

Salzmesser. Bekanntmachung betr. die Instruction und den Schragen der Salzmesser und Träger. 1846. Mai 20. .. XIX. 232

Sandbaggerei und Sandgraben, s. Elbe.

Sandthor, s. Hafen. Thorsperre.

Bekanntmachung wider das Befahren der Sandthors-Brücke mit schwerem Fuhrwerke. 1840. Aug. 13. ..... XVI. 173

Digitized by Google

	Bd.	S.
Sardinien. R. u. B. Schluß betr. Ratification des Schifffahrts-Vertrages mit Sardinien. 1844. Sept. 12.	XVIII.	344
Abdruck desselben. 1844. Nov. 6.	—	364
Schauspiele, s. Gaserleuchtung.		
R. u. B. Schluß wegen Befreiung der Direction des Stadt-Theaters von der Abgabe von öffentlichen Vergnügungen von 1827 — 1831. 1827. Mai 3.	X.	15
Desgl. für die Direction des Stadt- und den Unternehmer des Steinstraßen-Theaters bis Ende 1834. 1831. Dec. 19.	XI.	726
Desgl. bis Ende 1837. 1834. Nov. 13.	XIII.	304
Desgl. bis Ende 1843. 1840. Nov. 12.	XVI.	221
Verfügungen behufs Verhütung von Feuersgefahr im Schauspielhause. 1828. Jan. und 1830. Febr. 3.	XI.	118
Befehl wider das Rauchen auf der Gallerie des Stadt-Theaters. 1831. Oct. 20.	—	684
Verbot des Rauchens in den Theatern zu St. Pauli. 1845. Oct. 1.	XIX.	118
Regulativ betr. Aufrechthaltung der Ordnung vor dem Stadt-Theater bei Beendigung des Schauspiels. 1833. Febr. 9.	XII.	234
Desgl. 1836. März 28.	XIV.	338
Verfügung betr. die Feuerlöschanstalten im Stadt-Theater. 1836. März 16.	—	334
Desgl. betr. die Verhütung von Feuersgefahr auf dem Tischlerboden daselbst. 1840. April 21.	XVI.	26
Fernere Verfügungen zur Verhütung von Feuersgefahr im Stadt-Theater. 1840. April 30.	—	31
Revid. Verfügungen desfalls. 1844. Febr. 17.	XVIII.	15
Verfügung behufs Verhütung von Feuersgefahr im Thalia-Theater. 1843. Nov. 8.	XVII.	475
Renovirt und revidirt 1844. Juli 15.	XVIII.	308

Bd. S.

Instruction desfalls für die Angestellten und Arbeiter daselbst. 1844. Juli 18.. XVIII. 311
Verfügung zur Aufrechthaltung d. Ordnung bei der Eröffnung desselben. 1843. Nov. 8. XVII. 479
Warnung vor dem Hinstellen von Operngläsern u. dgl. auf die Logenbrüstungen. 1846. Oct. 13..... XIX. 321
Schenkwirthe, s. Marschlande. St. Pauli. Spiele.
Verfügung betr. die Schenken, Tanzsäle u. s. w. 1835. Aug. 20..... XIV. 242
Schießen, s. St. Georg. Geestlande. Marschlande. St. Pauli.
Bekanntmachung betr. das Schießen und Raketenwerfen in der Stadt, den Vorstädten und dem Gebiete. 1831. Dec. 9. XI. 732
Desgl. wider das Schießen auf der Außen-Alster. 1838. Juni 6..... XV. 266
Desgl. betr. die Binnen-Alster. 1845. Juli 23. XIX. 87
Schießpulver, s. Zündapparate.
Bekanntmachung betr. das seewärts ankommende Schießpulver. 1831. Juli 21. XI. 448
Renovirt 1844. Aug. 30..... XVIII. 331
Desgl. wider den Verkauf von Schießgewehr, Pulver und Feuerwerk an Kinder. 1839. März 6..... XV. 370
Desgl. betr. die Aufbewahrung u. den Transport des Schießpulvers. 1835. Juli 22. XIV. 235
Nachträgliche Bekanntmachung desfalls. 1836. Juli 6..... — 395
Verfügung wegen gesetzwidrigen Verkaufes von Schießpulver. 1845. Jan. 16.... XIX. 9
Schifffahrts- u. Hafen-Deputation, s. Dampfbagger. Gottesdienst. Leichter-Schiffer. Leuchtschiff. Loots-Galiote. Navigations-Schule. Seetonnen.
R. u. B. Schluß betr. Aufhebung des §. 14 No. 2. des Reglements derselben wegen der Kosten der Düpe. 1840. Aug. 20. XVI. 175

Nach-

	Bd.	S.
Nachricht für Seefahrer betr. den Wassermesser zu Twielenfleth. 1838. Nov. 3..	XV.	294
Desgl. betr. die schwarze Tonne No. 15 und die weiße Tonne No. 18. 1839. Mai 10.	—	392
Bekanntmachung betr. die Legung einer Boje, so wie das Leuchtschiff zu Schulau. 1841. April 6.....	XVI.	384
Desgl. wegen Legung von Bojen an dem Asseler und dem schwarzen Tonnen-Sande. 1844. Oct. 1.....	XVIII.	351
Desgl. wegen Legung zwei fernerer Bojen daselbst. 1845. Juni 3.....	XIX.	71
Desgl. betr. die Auslegung von zwei Tonnen zwischen Vogelsand und dem Sandriff. 1845. Oct. 6.....	—	126
Desgl. betr. die im südlichen Fahrwasser der Elbe unterhalb Stade bei den s. g. Häusern gelegten Tonnen. 1846. Juni 8.	—	243
Desgl. betr. die Anordnung zweier Dampfbagger im Fahrwasser unweit Blankenese. 1846. Juli 10.....	—	248
Desgl. betr. die Benutzung der bei Blankenese gebaggerten Rinne in dem Fahrwasser. 1846. Oct. 19.....	—	324
Desgl. betr. die in der Norder-Elbe angebrachten Laternen. 1846. Oct. 28....	—	327
Desgl. betr. Wegnahme derselben. 1846. Nov. 20.....	—	332
R. u. B. Schluß betr. die Anstellung von Marine-Beamten für die Landungsbrücken in St. Pauli u. auf dem Grasbrook, so wie eine Abgabe an Letztere. 1841. April 22.	XVI.	388
Schiffbauer. Bekanntmachung betr. die Schiffbauer-Unterstützungs-Casse in St. Pauli. 1836. Jan. 6.....	XIV.	323
R. u. B. Schluß betr. Aufhebung der Schiffbauerzunft. 1838. Dec. 20.....	XV.	316
Bekanntmachung betr. dieselbe. 1839. Jan. 7.....	—	358

Digitized by Google

	Bd.	S.
Bekanntmachung betr. die ungehinderte Zulassung fremder Schiffbauer-Arbeiter. 1839. Mai 1.	XV.	389
Schiffe, s. Diebstahl. Everführer.		
Erneuertes Verbot Abends nach acht Uhr Feuer oder Licht in denselben zu haben. 1842. Mai 13.	XVII.	122
Schifferwachen. Mandat betr. dieselben. 1842. Febr. 18.	—	50
Schlachter, s. Accise. Fleisch. St. Georg. Marschlande. St. Pauli. Schweine.		
Bekanntmachung wegen der Streitigkeiten der Gesellen im neuen Küterhause. 1830. Oct. 5.	XI.	239
Befehl betr. die tägliche Reinigung des neuen Küterhauses. 1831. Juni 16.	—	380
Bekanntmachung wider das Schlachten in andern als in den dazu verordneten Schlachthäusern. 1831. Juli 14.	—	485
Desgl. 1832. Mai 17.	XII.	80
Desgl. 1834. März 25.	XIII.	64
Desgl. 1836. Juli 29.	XIV.	395
Befehl betr. die fremden Schlachter-Gesellen. 1832. Febr. 10.	XII.	33
Verfügung betr. das Ansprechen um Geschenke bei den hiesigen Schlachtermeistern abseiten fremder Gesellen. 1833. Sept. 12.	—	356
Mandat wider die Aufkäuferei des Schlachtviehes und die heimliche Schlächterei, erneuert 1833. Oct. 28.	—	425
Erneuert 1841.	XVI.	466
Befehl betr. die sich hier aufhaltenden Schlachtergesellen. 1833. Dec.	XII.	505
Notification wider das Treiben von Schlachtvieh durch die Stadt mit Hunden. 1838. Sept. 21.	XV.	286
R. u. B. Schluß betr. die Verlegung der Schlachthäuser. 1839. Aug. 22.	—	453
Desgl. betr. desfallsi. Anleihe. 1840. Nov. 12.	XVI.	220

Digitized by Google

	Bd.	S.
Schlafbaase, s. St. Pauli.		
Bekanntmachung betr. die Schlafbaase in der Stadt, in der Vorstadt St. Pauli und auf dem Stadtdeiche. 1835. Dec. 8.	XIV.	290
Schleuse, s. Brandshof. Fuhlsbüttel.		
Bekanntmachung betr. den Bau der Schleuse beim Graskeller. 1838. Mai 2.	XV.	263
Verfügung für die die Graskeller-Schleuse passirenden Ever- und Schutenführer. 1839. Sept.	—	496
Gebühren-Tarif bei der Alster-Schleuse unter der Schleusen-Brücke. 1846. Juli 6.	XIX.	247
Verfügung für die dieselbe passirenden Ever-, Schuten- und sonstige Führer von Fahrzeugen. 1846. Aug.	—	272
Schleusengraben. Bekanntmachung wider das Lagern von Holz in denselben. 1841. Oct. 16.	XVI.	523
Schlosser. Verfügung wider die fremden Schlosser-Gesellen. 1833. Jan. 30.	XII.	232
Desgl. zur Verhütung des Mißbrauchs von Dietrichen und Schlüsseln. 1839. Febr. 18.	XV.	367
Warnung für die Schlosser-Gesellen. 1841. Nov. 1.	XVI.	546
Schneider. Bekanntmachung betr. die fremden Schneider-Gesellen auf dem Hamburger-Berge. 1833. Juni 20.	XII.	329
Desgl. betr. die Wohnungsveränderung der Schneidergesellen. 1844. Jan. 27.	XVIII.	5
Scholarchat, s. Botanischer Garten. Gymnasium. Johanneum. Stadtbibliothek.		
Bekanntmachung betr. die wegen des Gymnasii beliebte Aenderung. 1833. Oct. 3.	XII.	359
R. u. B. Schluß über die ferneren Verhältnisse des botanischen Gartens. 1832. März 29.	—	49
Propositio Senatus betr. die Dotation und die Bauten desselben. 1838. März 15.	XV.	191

Digitized by Google

	Bd.	S.
R. u. B. Schluß betr. die Unterstützung desselben aus der Staatscasse. 1838. Juni 27.	XV.	278
Desgl. betr. Beisteuer zu demselben. 1843. Mai 11.	XVII.	350
Desgl. betr. die Erweiterung der Schul-Anleihe auf Bco. ℔ 480,000. 1839. Juni 6.	XV.	405
Desfallsige Notification. 1839. Juni 8.	—	410
R. u. B. Schluß betr. die Sternwarte. 1833. Oct. 31.	XII.	427
Desgl. betr. die Errichtung neuer Gebäude für die Stadtbibliothek, das Gymnasium und das Johanneum; sowie eine desfallsige Anleihe. 1836. Dec. 1.	XIV.	444
Schornsteine, s. Feuer-Casse.		
Befehl an die Schornsteinfeger, die Schornsteine in gesetzmäßigen Fristen zu fegen und die daran gefundenen Mängel sofort anzuzeigen. 1829. Nov.	XI.	104
Erneuert 1831. Oct.	—	682
Bekanntmachung über die Auskehrung der Küchen-Schornsteine. 1829. Nov. 28.	—	106
R. u. B. Schluß betr. die Anlegung enger Schornsteine. 1836. Oct. 27.	XIV.	439
Bekanntmachung desfalls. 1836. Nov. 14.	—	440
Erneuert 1843. Juni 1.	XVII.	386
Desf. Warnung. 1843. Juni 1.	—	386
Bekanntmachung wider die Anlage verbotener Schornsteine. 1837. Sept. 9.	XV.	112
Desgl. betr. die genauere Untersuchung der Schornsteine. 1839. Febr. 11.	—	365
Verfügung betr. die Reinigung der Schornsteine in den zahlreich bewohnten Häusern. 1842. Mai 15.	XVII.	126
Schreiberei. Notification betr. die Wiedereröffnung der Schreiberei des Stadt-Hypotheken-Wesens. 1842. Mai 15.	—	125
Desgl. betr. die Expeditionen daselbst. 1843. Juni 20.	—	388

Digitized by Google

Schuld, öffentliche, s. Kämmerei. Staatsschuld. Bd. S.
Schulwesen, s. Borstel. Farmsen. Finkenwärder. Fuhlsbüttel. Hamm. Hansdorf. Horn. Johanneum. Kinder. Langenhorn. Navigations-Schule. Scholarchat.
Bekanntmachung betr. das ungebührliche Betragen der Schulknaben auf den Gassen. 1830. Dec. ..... XI. 268
Notification betr. die Lehr-, Erziehungs- und Pensions-Anstalten. 1831. April 18. — 357
Warnung, die Anmeldung der Schulen und andern Erziehungs-Anstalten betr. 1831. Dec. 12. ..... — 713
Bekanntmachung wider den Ankauf der Schulbücher von der Jugend. 1839. Jan. 29. ..... XV. 359
Verfügung wegen Verunreinigung der neuen Schulgebäude auf dem ehemaligen Domsplatze. 1839. Oct. 24. ..... — 499
Schuster. Bekanntmachung betr. das Schusteramt. 1831. Febr. 28. ..... XI. 294
Bekanntmachung betr. die fremden Schuhmachergesellen auf dem Hamburger-Berge. 1833. April 6. ..... XII. 247
Schuttwagen, s. Wagen.
Schutzverwandte. Propositio Senatus vom 27. April 1837, betr. eine Verordnung über die Schutzverwandtschaft in der Stadt. XV. 39
Desf. R. u. B. Schluß vom 3. Juli 1837. — 86
Abdruck derselben. 1837. Juli 10. ..... — 97
R. u. B. Schluß betr. eine revidirte Verordnung. 1843. Febr. 20. ..... XVII. 321
Abdruck derselben. 1843. Febr. 27. ..... — 329
Schwäne. Bekanntmachung betr. die Schwäne auf der Alster. 1832. Febr. 10. XII. 32
Desgl. wider das Schießen nach denselben. 1836. Aug. 25. ..... XIV. 418
Desgl. betr. das Füttern derselben. 1844. Mai 25. ..... XVIII. 184

	Bd.	S.
Schweden. K. Bekanntmachung betr. die Gleichstellung der Hamburg. und Bremischen Schiffe in den Schwedischen Häfen mit den einheimischen hinsichtlich des Zolles und der übrigen Ungelder. 1835. Febr. 7...	XV.	647
R. u. B. Schluß betr. den Handels-, und Schifffahrts-Vertrag zwischen Hamburg und den Königreichen Schweden und Norwegen. 1841. Juni 3.....	XVI.	398
Abdruck desselben. 1841. Juni 30.....	—	441
Declaration betr. die Aufhebung der Abzugsrechte zwischen Schweden und Norwegen und Hamburg. 1845. Mai 14..	XIX.	58
Schweinemarkt, s. Frachtwagen.		
Schweine, s. Wall.		
Warnung wider das Halten von Schweinen in der Stadt. 1831. Aug. 1.....	XI.	496
Bekanntmachung betr. Veruntreuungen beim Schlachten der Schweine. 1842. März 31.....	XVII.	79
Verfügungen betr. das Mishandeln der Schweine auf dem neuen Schlachthause. 1842. Oct. 30.....	—	246
Schweiz, s. Zehnten-Amt.		
Secretariat, s. Canzelei.		
R. u. B. Schluß betr. das Honorar des Senats-Secretariates. 1837. April 27.	XV.	33
Desgl. betr. demnächstige Trennung der Hypothekenverwaltung von d. Secretariate, Ansetzung eines provisorischen Beamten auf der Schreiberei, so wie Ernennung eines außerordentlichen Secretairs. 1843. Nov. 23.....	XVII.	482
Seculafest, s. Bd. XI.		
See-Tonnen. Nachricht wegen der auswärts geborgenen Hamburgischen See-Tonnen, Chaloupen ꝛc. 1827. März 21.....	X.	12
Selbsthülfe, s. Feuersbrunst.		

Digitized by Google

Siele, s. Abgebrannte Stadttheile. Bd. S.
Bekanntmachung betr. die Benutzung der neu vollendeten Siele. 1844. Febr. 9.. XVIII. 9
R. u. B. Schluß betr. Ausdehnung des Sielbaues über d. Brandstätte. 1844. Juni 6. — 186
Bekanntmachung betr. den Abschluß der Privat-Siele. 1845. Febr. 3..... XIX. 14
Fernere desgl. desfalls. 1845. Febr. 19. — 27
Silber. Mandat über den Gehalt des hiesigen Silbers. 1845. Aug. 1..... — 94
Silentium-Spiel, s. St. Georg. St. Pauli.
Singvögel, s. Nachtigallen. Vogelnester.
Sklaven-Handel. R. u. B. Schluß betr. Accessions-Vertrag zu den Conventionen über Unterdrückung desselben und desfallsiges Strafgesetz. 1836. Aug. 18..... XIV. 416
Desgl. betr. Genehmigung des Accessions-Vertrages. 1837. Mai 11..... XV. 39
Derselbe. 1837. Juni 9..... — 42
Strafgesetz wider den Sklaven-Handel. 1837. Juni 19..... — 70
R. u. B. Schluß betr. die Competenz des Handelsgerichtes in desfallsigen Rechtsfragen. 1841. Juni 3..... XVI. 398
Desf. Bekanntmachung..... — 399
Slamatjenbrücke. Befehl betr. deren Passage. 1842. Juli 1..... XVII. 178
Sonn- und Festtage, s. Charfreitag.
Bekanntmachung betr. das Treiben der Ochsen durch die Stadt an Sonn- und Festtagen. 1832. Sept. 28..... XII. 110
Desgl. wegen der Feier der Sonn- und Festtage. 1836. Oct. 14..... XIV. 432
Desgl. 1837. Dec. 8..... XV. 134
Desgl. zu St. Pauli. 1844. Nov. 28... XVIII. 592
Desgl. in den Geestlanden. 1845. Aug. 26. XIX. 111
Spar-Casse. Organisations-Plan derselben. 1827. Mai..... X. 18
Revid. Organisations-Plan derselben. 1839. XI. 11
Anzeige betr. die Errichtung eines vierten Bureaus der Sparcasse. 1834. April.. XIII. 75

Digitized by Google

	Bd.	S.
Speicherluken. Bekanntmachung betr. die Anbringung von Haken an den Speicherluken. 1840. Oct. 23.	XVI.	215
Spiele. Befehl wider Gestattung der Silentium- und Schnepperbahnen-Spiele in den Tanzsälen. 1833. Oct. 13.	XII.	362
Verbot wider das Ausspielen von Gegenständen in Schenklocalen. 1838. Nov. 3.	XV.	295
Erneuertes Verbot betr. das Ausspielen von allerlei Gegenständen. 1839. Dec. 3.	—	510
Desgl. 1846. Oct. 26.	XIX.	326
Spielzeug, s. Conditorwaaren.		
Spirituosa. Verbot an die Aufseher bei öffentlichen Bauten, den Arbeitern bei Verkäufern spirituosen Getränke Credit zu eröffnen. 1840. Dec. 5.	XVI.	230
Desgl. den Arbeitern einen Abzug vom Lohne für spirituose Getränke zu machen, und Schenken auf Bau- oder Arbeitsplätzen zu halten. 1841. Jan. 2.	—	293
Erneuert 1842. Juli 29.	XVII.	192
Desgl. 1843. Febr. 1.	—	316
Spottbilder. Bekanntmachung wider Spottbilder. 1835. März 30.	XIV.	102
Warnung betr. Spottbilder oder Carricaturen. 1846. Sept. 1.	XIX.	274
Spruchmänner, s. Bund, deutscher.		
Staatspapiere, s. Nachahmungen.		
Staatsschuld, s. Kämmerey.		
R. u. B. Schluß wegen Einbehalt von jährlich 100,000 ℔ Crt. von dem Zinsen-Betrage getilgter Staatsschuld-Obligationen. 1830. Jan. 28.	XI.	114
Regulativ wegen der Zahlungen der Zinsen und Renten der öffentlichen Schuld. 1844. Dec.	XVIII.	840
R. u. B. Schluß betr. Gesetz wegen Mortification abhanden gekommener Hamburgischer		

	Bd.	S.
gischer Staatsschuld-Documente auf Inhaber. 1846. Aug. 6.	XIX.	254
Abdruck desselben. 1846. Aug. 12.	—	259
Bekanntmachung bei dessen Publication. 1846. Aug. 12.	—	267
Desgl. betr. Unstatthaftigkeit einer Vindication solcher Documente. 1846. Aug. 12.	—	268
Stadt-Bibliothek, s. Scholarchat.		
Revidirte Gesetze für dieselbe. 1844. März 1.	XVIII.	21
Reglement für deren Benutzung. 1844. März 1.	—	29
Stadtdeich, s. Everführer. St. Georg.		
Bekanntmachung wider das Fahren auf dem Stadtdeiche. 1843. Sept. 25.	XVII.	421
Stadtgraben, s. Wall. R. u. B. Schluß betr. Fußbrücke über denselben von der vormaligen Bastion David und Fußweg zur Communication mit der Vorstadt St. Georg. 1828. Oct. 9.	X.	202
Publicandum wegen Eröffnung dieser Fußbrücke. 1830. Oct. 29.	XI.	251
Stadtleuchten, s. Lampen.		
Stadt-Wage. Publicandum wegen Schließung des Locals der alten Stadt-Wage. 1831. Dec. 28.	—	731
Staltmäntel. Bekanntmachung betr. den Gebrauch der Staltmäntel und Kragen bei Beerdigungen. 1833. Juni 5.	XII.	312
Stein-Ausfuhr. Bekanntmachung betr. die Stein-Ausfuhr aus den Walddörfern. 1845. Juli 5.	XIX.	82
Steinkohlen. R. u. B. Schluß wegen einer nachträglichen Verordnung zur Regulirung des Steinkohlen-Handels. 1827. Mai 7.	X.	15
Verordnung deshalb. 1827. Mai 7.	—	17
Bekanntmachung betr. das Messen der Steinkohlen. 1835. April 1.	XIV.	105

	Bd.	S.
Propositio Senatus wegen einer anderweitigen Regulirung des Steinkohlenverkehrs. 1837. Apeil 27.	XV.	35
Steinmetzen. Bekanntmachung betr. die Aufhebung ihrer Zunft. 1843. Febr. 15.	XVII.	317
Steinthor, s. Thorsperre.		
Stellagen. Bekanntmachung wegen Einrichtung und Vorsicht beim Gebrauche derselben. 1830. Aug. 12.	XI.	216
Stempel, s. Proclamations-Scheine. Aeltere Verfügungen, s. Bd. XVI.		
Revidirte Stempel-Verordnung. 1841. Dec. 15.	XVI.	606
Bekanntmachung betr. die Abänderungen in derselben. 1841. Dec. 15.	—	670
R. u. B. Schluß betr. Prolongation der Stempel-Ordnung. 1843. Nov. 23.	XVII.	485
Bekanntmachung betr. einige Abänderungen der Stempel-Abgabe. 1843. Dec. 8.	—	498
R. u. B. Schluß betr. Prolongation und Modificationen. 1844. Nov. 28.	XVIII.	382
Revidirte Stempel-Verordnung. 1844. Dec. 23.	—	772
Desf. Bekanntmachung. 1844. Dec. 27.	—	837
Desgl. betr. das unbrauchbare Stempel-Papier. 1845. Jan. 11.	XIX.	4
R. u. B. Schluß betr. Prolongation. 1846. Dec. 10.	—	346
Bekanntmachung betr. einige Modificationen der Verordnung. 1846. Dec. 16.	—	361
Sternwarte, s. Scholarchat.		
Steuern, s. Erwerbs- ꝛc. Steuern.		
R. u. B. Schluß wegen Vereinfachung der Erhebung der directen Steuern. 1830. Dec. 9.	XI.	255
Bekanntmachung betr. die Erhebung der directen Steuern, so wie die Rückstände der Grundsteuer. 1831. Mai 5.	—	360
Propositio Senatus betr. die Erhöhung der Gehalte einiger Angestellten. 1843. Mai 11.	XVII.	350

Digitized by Google

Bd. S.

Stiftungen, s. Ländereien. Vergl. Bd. XI.
Stocklanternen. Verfügung betr. papierne Stocklanternen. 1842. Aug. 26..... XVII. 206
Desgl. für St. Pauli. 1845. Aug. 12. . XIX. 109
Straßen, s. Gassen.
Streichleitern, s. Wagen.
Sturmfluthen, s. Wassernoth.

T.

Tagelöhner. Bekanntmachung betr. die Zurückweisung fremder Tagelöhner. 1842. Mai 25..... XVII. 138
Desgl. betr. die Zurückweisung fremder Arbeiter. 1842. Juni 6..... — 145
Warnung betr. widerrechtliches Austreten aus der Arbeit. 1842. Oct. 25..... — 242
Erneuert 1843. März 29..... — 334
Tannenbäume. Bekanntmachung betr. Hereinbringen der Tannenbäume und Beschädigung fremder Anpflanzungen. 1830. Dec. 10. XI. 257
Desgl. 1832. Dec. 12..... XII. 153
Tanzsäle, Tanzstunden, s. Wirthschaften.
Bekanntmachung wider angebliche Tanzstunden in Tanzsalons. 1839. März 2. XV. 369
Verfügungen zur Verhütung von Mißbräuchen und Unordnungen bei dem in bestimmten Localen gegebenen Tanz-Unterricht. 1840. Oct. 23..... XVI. 213
Bekanntmachung betr. die Anmeldung der Locale für Tanzunterricht. 1840. Nov. 4. — 216
Verfügung wider das Besuchen der Tanzsalons durch Kinder. 1841. Febr. 27.. — 370
Desgl. zur Verhütung von Mißbräuchen und Unordnungen bei dem in bestimmten Localen gegebenen Unterricht. 1841. Sept. 21. — 501
Bekanntmachung betr. die Anmeldung der Tanzlehrer, welche in bestimmten Localen Tanzunterricht ertheilen, bei der Polizey. 1841. Sept. 23..... — 504

War-

	Bd.	S.
Warnung wider die Anwerbung von Kindern durch auswärtige Balletmeisterinnen. 1846. April 7.	XIX.	202
Testamente, s. Zehnten-Amt.		
Obergerichtl. Bekanntmachung betr. die Legitimation der Verwalter von Testamenten und Privatstiftungen. 1842. Oct. 28.	XVII.	244
Theater, s. Schauspiele.		
Theer, Bekanntmachung betr. die Lagerung von Pech, Theer und ähnlichen Substanzen außerhalb des Theerhofs-Magazins. 1830. Dec. 3. XI. 253. Erneuert 1834. Mai 16.	XIII.	79
R. u. B. Schluß betr. eine revidirte Theerhofs-Ordnung. 1841. Oct. 7.	XVI.	522
Abdruck derselben	—	528
Bekanntmachung betr. die Entfernung der feuergefährlichsten Waaren aus dem Theerhofe. 1842. Mai 20.	XVII.	134
Verordnung die Zoll-Verhältnisse des Theermagazins auf dem Baakenwerder. betr. 1842. Sept. 12.	—	232
Verbot des Rauchens auf dem Baakenwerder. 1842. Nov. 4.	—	254
Erneuert 1843. Juli 4.	—	393
Thierärzte, s. Viehseuche.		
Thore, s. Ferdinandus. Hafen-Thor.		
Bekanntmachung, den Einlaß in die Thore und Wiederauslaß aus denselben in Nothfällen betr. 1828. April 14.	X.	104
Thorsperre. Vergl. Bd. XIII. XV. XVI.		
R. u. B. Schluß betr. Prolongation der Thorsperre. 1846. Dec. 10.	XIX.	347
Bekanntmachung betr. die desfallsigen Erleichterungen. 1846. Dec. 14.	—	360
Desgl. betr. fernere Erleichterungen. 1846. Dec. 23.	—	409
Sperr-Reglement. 1846. Dec. 23.	—	410
Verfügung wider den Unfug von Wagen bei der Thorsperre. 1836. Juni 23.	XIV.	393

Digitized by Google

	Bd.	S.
Tischler. Bekanntmachung wegen der unzünftigen Tischlergesellen, sowie des Zuschickens der Gesellen. 1828. März 10.	X.	102
Desgl. betr. fremde Tischlergesellen. 1831. Sept. 30.	XI.	660
Befehl wider die Bewirthung der Tischlermeister beim Einholen der Auflage durch die Gesellen. 1844. Mai 29.	XVIII.	184
Bekanntmachung wider die Uebernahme von Tischlerarbeiten an Häusern ohne vorhergegangene Besichtigung. 1845. Juni 28.	XIX.	77
Todes-Bezeugungs-Atteste, s. Geestlande. Marschlande. Medizinal-Ordnung.		
Todtenladen und Sterbecassen.		
R. u. B. Schluß wegen einer revidirten Verordnung für die Todtenladen, Sterbecassen und Krankenladen. 1828. Nov. 13.	X.	214
Abdruck derselben. 1828. Dec. 15.	—	224
R. u. B. Schluß betr. das Gehalt des Boten der Commission der Todtenladen. 1834. Jan. 30.	XIII.	42
Torfhandel. Bekanntmachung betr. die Mißbräuche beim Torfhandel. 1834. Oct. 14.	—	299
Transito-Güter. Bekanntmachung betr. die Formulare der Gesuche wegen Umpackung von Transito-Gütern. 1830. März 8.	XI.	163
Desgl. wegen Prolongation der Transitozettel bis Ende März. 1830. März 12.	—	168
Trottoirs, s. Abgebrannte Stadttheile.		
Türkei, s. Hohe Pforte.		
Tumulte, s. Central-Casse. St. Georg. Wahlen. Wirthschaften. Vergl. Bd. XIV.		

U.

Umschreibung. Von den Jahren 1831—1843 s. Bd. XVII.		
Bekanntmachung der bevorstehenden Umschreibung durch die Officiere des Bürger-Militairs. 1844. Mai 22.	XVIII.	182

	Bd.	S.
Desgl. 1844. Nov. 13.	XVIII.	376
— 1845. Mai 7.	XIX.	56
— — Nov. 12.	—	152
— 1846. Mai 27.	—	241
— — Nov. 2.	—	329

Umziehen, s. Gesinde. Bekanntmachung betr. den Umziehe-Termin und die Hauskündigungen zum nächsten Herbst. 1846. Mai 1. — 203

Universitäten, s. Bund, deutscher.

Unruhen, s. Tumulte.

Unterstützungs-Behörde, Oeffentliche. Bekanntmachung betr. Einsetzung derselben. 1842. Mai 11. XVII. 118

R. u. B. Schluß betr. Verfügungen über dieselbe. 1842. Juni 16. — 163

Notification betr. deren Auflösung. 1844. Juli 13. XVIII. 307

V.

Vagabonden. Publicandum betr. dieselben. 1831. Oct. 7. XI. 602

Venezuela. R. u. B. Schluß betr. die Ratification des Tractats mit der Republik Venezüela. 1837. Dec. 7. XV. 131

Abdruck desselben. 1838. März 19. — 202

Verfassung, s. Secularfest.

Vergnügungen (Oeffentliche), s. Schauspiel. Vgl. Bd. XV.

R. u. B. Schluß wegen Prolongation der Abgabe von öffentlichen Vergnügungen. 1846. Dec. 10. XIX. 347

Vermögens- und Einkommens-Steuer. R. u. B. Schluß betr. die Erhebung derselben für 1841 und 1842. 1841. Juni 3. XVI. 396

Viehseuche. Belehrung betr. die s. g. Maulfäule und Klauenseuche. 1838. Nov. 30. XV. 303

Instruction der öffentlichen Thierärzte in Bezug auf die Lungenseuche unter dem Rindvieh. 1844. Aug. 6. XVIII. 318

Vier-

Digitized by Google

	Bd.	S.
Vierlande, s. Bergedorf. Geesthacht. Kirchwärder.		
Ern. Vormundschafts-Ordnung für die Vierlande und Geesthacht. 1828. Juli.	X.	154
Verordnung betr. die öffentlichen Tanzmusiken in den Wirthshäusern auf dem Lande. 1834. Mai 27.	XIII.	82
Desgl. wegen Beiordnung von Deputirten aus den Grund-Eigenthümern der Bauerschaften bei Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten. 1834. Juni.	—	97
Instruction für die Gemeinde-Vorsteher, betr. das Gemeinde-Hebungs- und Rechnungs-Wesen. 1834. Juli.	—	285
Verordnung betr. den Schulbesuch in den Vierlanden. 1834. Dec.	XIV.	225
Mandat wider das Betteln der Kinder in den Vierlanden. 1834. Dec.	—	228
Bekanntmachung über die Einführung des neuen Hamb. Gesangbuches in den Vierlanden und Geesthacht. 1842. Dec. 12.	XVII.	290
Vogelnester, s. Geestlande. Marschlande.		
Verfügung wider den Verkauf von Vogelnestern und geblendeten Singvögeln. 1836. April 14.	XIV.	363
Desf. Bekanntmachung. 1840. Mai 1.	XVI.	35
Erneuert 1843. April 29.	XVII.	343
Volksdorf. Verordnung in Ansehung der Schule zu Volksdorf. 1839. April 12.	XV.	381
Vormundschaften, s. Bd. XVII.		
Propositio Senatus wegen Revision der Vormundschafts-Ordnung. 1843. Dec. 14.	XVII.	507
R. u. B. Schluß betr. dieselbe. 1844. April 25.	XVIII.	138
Der Stadt Hamburg Vormundschafts-Ordnung. 1844. Juli 5.	—	224
Schragen über die in Vormundschaftssachen zu erhebenden Gebühren. 1844. Juli 5.	—	300
R. u. B. Schluß betr. die Erhöhung des Gehaltes des Registrators E. D. P. Ziegler. 1846. Aug. 6.	XIX.	256

	Bd.	S.
Publicandum betreffend Belegungen von Pupillarvermögen in den zur Grundsteuer nicht taxirten Grundstücken. 1843. April 18.	XVII.	336
Desgl. betr. Belegung von Pupillengeldern bei der Sparcasse. 1843. Dec. 8.....	—	492
Desgl. betr. die hypothekarischen Belegungen von Pupillarvermögen. 1845. Juni 13.	XIX.	75
Vorstädte, s. Ländereien.		
R. u. B. Schluß über die öffentlichen Verhältnisse der Vorstädte. 1832. Nov. 15.	XII.	159
Propositio Senatus betr. eine Theilnahme abseiten der Vorstädte an den Bürger-Conventen, sowie hinsichtlich der Justiz-Verwaltung der Vorstädte. 1833. Juli 11.	—	343
R. u. B. Schluß desfalls. 1833. Oct. 31.	—	426
Reglement der öffentlichen Verhältnisse der beiden Vorstädte St. Georg und St. Pauli. 1833. Nov. 11.....	—	434

W.

Wachen. Bekanntmachung betr. das auf den Wachtposten zu gebrauchende Feuerungsmaterial. 1832. Dec. 4.	—	150
Waffen, s. Dänemark. Bekanntmachung wider den Ankauf von Waffen und Montirungsstücken. 1835. Juni 3.	XIV.	221
Renovirte Bekanntmachung von 1841. Oct. 27.	XVI.	385
Wagen. Verordnung betr. deren Aufstellung auf bestimmten öffentlichen Plätzen. 1839. Juli 3.	XV.	434
Bekanntmachung betr. die Nummern der gedachten Wagen. 1839. Aug. 27....	—	488
Verfügung wider die Anhäufung der Wagen und des Holzes bei dem Bauhofe und am Meßberge. 1840. Nov. 16...	XVI.	225
Bekanntmachung betr. die Streichleitern. 1842. April 2.	XVII.	80

Digitized by Google

	Bd.	S.
Befehl wider die unangemessene Belastung der Wagen. 1842. Mai 17.	XVII.	130
Desgl. 1842. Juni 6.	—	145
Verbot des Jagens mit den bei Aufräumung der Brandstellen benutzten Wagen. 1842. Juli 1.	—	177
Reglement für die das Stein- u. Deichthor passirenden Schuttwagen. 1842. Sept. 6.	—	213
Verbot betr. das Umwenden mit schweren Wagen. 1842. Sept. 6.	—	213
Aufforderung betr. die Nummern der Blockwagen. 1843. Juli 18.	—	393
Wahlen zu Ehrenämtern.		
Mandat wider den Andrang des Volkes zu dem Hause der zu öffentlichen Ehrenämtern Neuerwählten. 1835. April 10.	XIV.	188
Waisenhaus, s. Collecten.		
Bekanntmachung, daß den Waisenkindern nichts zu verkaufen. 1836. Juli 5.	—	394
Walddörfer, s. Dänemark. Farmsen. Geestlande. Stein-Ausfuhr.		
Publicandum betr. die Fremden in den Walddörfern. 1830. Dec.	XI.	271
R. u. B. Schluß betr. Erlaß einer Zoll-Verordnung f. die Enclaven. 1840. Nov. 12.	XVI.	222
Abdruck derselben.	—	301
Bekanntmachung betr. die provisorische Modification der §§. 7 und 9 der Zoll-Verordnung v. J. 1841. 1841. Nov. 17.	—	591
Desgl. betr. die Abbüßung von Brüchen durch Gefängnißstrafen im Holsteinischen Zollvereine. 1842. Febr. 28.	XVII.	51
Desgl. betr. Berichtigung des Zolltarifs v. J. 1841. 1843. Sept. 13.	—	421
Zusammengestellte Abänderungen der Zoll-Verordnung. 1844. Mai 1.	XVIII.	221
Bekanntmachung betr. Veränderung der Zollgesetze. 1846. Febr. 18.	XIX.	187

Digitized by Google

	Bd.	S.
Bekanntmachung betr. Erleichterung für den Transito-Handel durch Holstein. 1846. März 30.	XIX.	198
Desgl. betr. den Lohn der Dienstboten in den Walddörfern. 1841. März 15.	XVI.	374
Wall. Bekanntmachung wegen der Passage auf dem Wallthеile über die Lombardsbrücke bis zu der Abfahrt nach dem Holzdamme bei nächtlicher Zeit. 1827. April 9.	X.	104
Desgl. wegen der Passage des Walles nach dem Eintritte der Thorsperre. 1829. Juli 11.	XI.	80
Desgl. betr. die gestattete Passage auf dem Wallthеile vom Holzdamm bis zum Steinthore. 1830. Dec. 31.	—	276
Befehl die Schweine nicht über den Wall zu treiben. 1831. Jan. 18.	—	279
Ern. Bekanntmachung wider das Fischen im Stadtgraben, das Betreten des Wallufers und das Weiden von Schaafen und Ziegen. 1833. Mai 17.	XII.	309
Erneuert 1834. Mai 17.	XIII.	81
Erneuert 1846. Juni 4.	XIX.	243
Warnung vor Beschädigung der Anlagen und Anpflanzungen auf dem Walle und den öffentlichen Promenaden. 1846. Mai 29.	—	241
Wasserkunst. R. u. B. Schluß betr. die Verlegung der Wasserkunst-Anstalten. 1839. Aug. 22.	XV.	454
Desgl. betr. die Verlängerung der desfalls bestimmten Termine. 1840. Mai 25.	XVI.	70
Desgl. betr. die Uebereinkunft mit den drei Wasserkünsten und Anlegung einer Staats-Wasserkunst. 1844. Juni 26.	XVIII.	216
Provisorisches Regulativ, nebst Bedingungen für die Interessenten der Stadt-Wasserkunst. 1844. Aug. 16.	—	326
Propositio Senatus betr. fernere Geldmittel für die Stadt-Wasserkunst. 1846. Nov. 12.	XIX.	329

Digitized by Google

	Bd.	S.
Wassernoth. Rev. Instruction über das, was die Garnison, Hafenrunde und Nachtwache bei Sturmfluthen in Obacht zu nehmen hat. 1827. Jan. 22.....	X.	4
Publicandum über die bei den Signalen bei hohem Wasser und Sturmfluthen getroffenen Abänderungen. 1827. Jan. 24.	—	10
Bekanntmachung wegen der durch Ueberschwemmungen bedrängten Kellerbewohner. 1831. Oct. 21.....	XI.	686
Wasserschout. Propositio Senatus betr. die Revision des Reglements für denselben. 1846. Dec. 10.....	XIX.	348
Wechsel-Ordnung. R. u. B. Schluß betr. Additional-Artikel zu derjenigen v. J. 1711. 1844. April 25.....	XVIII.	138
Abdruck derselben. 1844. April 26.....	—	140
Wedde. R. u. B. Schluß betr. die Combinirung der Stelle des Weddeschreibers und des Registrators beim Bürger-Protocolle. 1834. Jan. 30.....	XIII.	42
Bekanntmachung betr. die Auslösung der Proclamations-Scheine. 1834. März 14.	—	51
Propositio Senatus betr. verbesserte Einrichtung des Wedde-Bureau. 1845. Oct. 23.....	XIX.	128
Desf. R. u. B. Schluß. 1845. Dec. 15.	—	158
Wege. Bekanntmachung betr. die Ordnung auf den Wegen, Fußsteigen und an den Gräben. 1830.....	XI.	209
Desgl. betr. die Wege-Polizey. 1831. Mai 25.....	—	363
Notification betr. die Wegewärter. 1833.	XII.	305
Wegebau und Wegegeld, s. Post- und Handels-Straßen.		
Weinverlasser-Ordnung.		
R. u. B. Schluß betr. dieselbe. 1844. Juni 6.	XVIII.	189
Abdruck derselben.....	—	204
Publicandum bei deren Einführung....	—	204

Digitized by Google

Bd. S.

Wilhelminen-Bad. Befehl wider das Baden im Wilhelminen-Bad. 1831. Oct. 17. XI. 682

Wirthe, s. St. Georg. Marschlande. St. Pauli.
Verordnung wegen der Wirthschaften und Krüge in Bergedorf. 1830. Juli 30... — 308
Bekanntmachung betr. die Wirthschafts-Locale und die Obliegenheit der Wirthe. 1830. Sept. 14..... — 226
Befehl betr. die Schließung der Wirthshäuser und Tanzsäle und das Verbot des Musicirens am Sonnabend und dem Vorabend eines Festtages. 1831. Oct. 3.. — 661
Verfügung betr. unerlaubte Zusammenkünfte von Lehrlingen bei Schenk- und anderen Wirthen. 1841. März 16.... XVI. 375

Wittwencasse, s. Makler. Statuten der Unterstützungs-Anstalt für die Wittwen und Waisen derjenigen Prediger, welche zum Hamburgischen, sowohl privativen, als mit Lübeck gemeinschaftlichen Gebiete gehören. 1831. Juli..... X. 173

Z.

Zehnten-Amt, s. Belgien. Erbschafts-Steuer. Vergl. Bd. XV. und XVII.
R. u. B. Schluß wegen Prolongation der Zehnten-Abgabe und Collateral-Steuer. 1846. Dec. 10..... XIX. 347
Desgl. wegen Prolongation der Wieder-Verpachtung des Zehnten-Actuariats an Herrn Dr. Busch auf 4 Jahre. 1844. Juni 26. ..... XVIII. 219
Bekanntmachung betr. die Aufbewahrung von Testamenten bei dem Zehnten-Amte. 1832. April. ..... XII. 79
Desgl. betr. die Aufhebung der Abschoß- und Auswanderungs-Abgabe zwischen Hamburg und der Schweiz. 1834. Nov. 26. XIII. 317

Digitized by Google

Zeitblätter, s. Bund, deutscher. Bd. S.

Zoll-Ordnung, s. Eßlingen. Stempel. Wald-dörfer. Von den Jahren 1829—1839. s. Bd. XVII.

Propositio Senatus betr. das Gehalt des Actuars der Zoll- und Accise-Deputation. 1841. Oct. 7. ..... XVI. 522

R. u. B. Schluß betr. die Verhältnisse desselben. 1841. Dec. 9. ..... — 603

Bekanntmachung wider die Durchführung von zoll- und accisepflichtigen Waaren durch die Pforten und Planken beim neuen Hafen. 1840. Aug. 14. ..... — 174

Desgl. betr. die Angabe in den Zoll-Passirzetteln über zollfreie Waaren. 1841. Febr. 9. ..... — 369

Desgl. wider Beeinträchtigungen des Zolles und der Accise im neuen Hafen zwischen dem Grasbrook und dem Kehrwieder-Walle. 1841. Nov. 25. ..... — 593

R. u. B. Schluß betr. Abänderung der Zoll-Ansätze. 1842. Sept. 1. ..... XVIII. 847

Desgl. betr. Vervollständigung des Beamten-Personals. 1844. Juni 26. ..... — 218

Desgl. betr. Prolongation. 1844. Dec. 16. — 606

Revidirte Zoll-Verordnung. 1844. Dec. 23. ..... — 683

Desf. Bekanntmachung. 1844. Dec. 27. — 836

Desgl. betr. die Prolongation der 3- und 6-monatlichen Transito-Declarationen. 1845. März 19. ..... XIX. 41

Desgl. betr. das Aufhören vorgedachter Prolongations-Frist. 1845. April 26. . — 56

Zollverein, deutscher. R. u. B. Schluß betr. das mit den Staaten des deutschen Zoll- und Handels-Vereines wegen Verkehrs-Erleichterungen zu treffende Uebereinkommen. 1839. Dec. 12. ..... XV. 511

Abdruck dieser Convention. 1840, Jan. 20. XVI. 9

Digitized by Google

	Bd.	S.
Zuckerbäcker. Bekanntmachung betr. die Zuckerbäcker-Tagelöhner. 1838. Oct...	XV.	294
Zündapparate. Verordnung betr. die feuersgefährlichen Zündapparate. 1835. Juli 29.	XIV.	240
Bekanntmachung betr. die Congreve-Zündapparate. 1839. Juni 14.....	XV.	424

Ende des neunzehnten Bandes.

Berichtigung.

In Anderson's Sammlung Bd. VIII. S. 280: Revid. Makler-Ordnung §. 10. Z. 10 fehlt hinter den Worten: über seine Waare — anderweitig zu verfügen, oder auch die Waare — sofort u. s. w.

Ebendaselbst Z. 3 v. u. fehlt: §. 11.

Digitized by Google

Digitized by Google

Zettler